

In demselben Verlage ist erschienen:

Geschichte und heutige Gestalt  
der  
**englischen Communal-Verfassung**  
oder des  
**Selfgovernment**  
von  
**Dr. Rudolf Gneist.**

Zweite völlig umgearbeitete Auflage.  
(II. Haupttheil des englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts.)

Vollständig in zwei Bänden.  
(91 Bogen mit Inhalt und Register.)

Preis: 6 Thaler.

---

Im Laufe der nächsten Monate wird erscheinen:

Geschichte und heutige Gestalt  
der  
**englischen Selbstverwaltung**  
und  
**Selbstregierung.**

Auf Grundlage der Gneistschen Forschungen  
dargestellt  
von

**Dr. Herm. Böttner.**

gr. 8. 25—30 Bogen.

---

Verlagsbuchhandlung von **Julius Springer** in Berlin.

**Kritik**

der

# **Parteien in Deutschland**

vom

**Standpunkte des Gneist'schen**

**Englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts.**

Von

**Carl Walcker.**

Berlin, 1865.

Verlag von Julius Springer.

ISBN 978-3-642-50408-2      ISBN 978-3-642-50717-5 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-642-50717-5

Der Verfasser behält sich das Uebersetzungsrecht vor.

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1865

## Vorwort.

---

„Bei den immer steigenden Anforderungen der Gegenwart an die politische Urtheilsfähigkeit der Einzelnen ist es von größtem Werth, daß Gneist und Fischel Werke voll von tiefen Studien über den Zusammenhang der englischen Verfassung mit der Selbstverwaltung geschrieben haben, und es ist ein günstiges Zeugniß, das sich das Publicum ausstellt, und spricht für seine wachsende Theilnahme an öffentlichen Dingen und an seiner sittlichen Freiheit, daß beide Bücher in kurzer Zeit ihre zweite Auflage erlebt haben<sup>1)</sup>. Vor der großartigen Gelehrsamkeit und dem staatsmännischen Geiste des einen, vor dem lichtvollen Scharfblicke des anderen Buches können wir nur unsere hohe Achtung bezeugen.“

Diese Worte finden sich im Juliheft der „Deutschen Jahrbücher“ von 1864 in dem Aufsatz: „Die geschichtlichen Bedingungen des englischen Selfgovernment“ S. 4. Dieser Aufsatz leidet zwar an einem eclatanten Selbstwiderspruche (s. unten S. 393), und meine eigene, gemäßigt-toryistische Richtung ist zwar der „fortschrittlichen“ oder demokratischen Tendenz des Dppenheim'schem Organs diametral entgegengesetzt, — die sehr gelungene Stelle, welche ich so eben citirt habe, kann und muß indeß jeder Whig und Tory unterschreiben, weil sie nichts enthält, als die reine, objective Wahrheit.

---

1) Fischel's „Verfassung Englands“ hat seit 1862, wo sie erschien, eine zweite deutsche Auflage und Uebersetzungen ins Englische, Französische und Russische erlebt.

Ich habe absichtlich ein demokratisches Zeugniß für die Wahrheit angeführt, daß die Anforderungen der Gegenwart an die politische Urtheilskraft der Einzelnen immer steigen, weil gerade die demokratische Partei „Bernunft und Wissenschaft verachtet“ und, nach R. v. Mohl's treffender Bemerkung, eine Art mystischer Inspiration des Staatsbürgers für gute Wahlen u. dergl. annimmt.

Welche wissenschaftlich-politische Richtung ist nun aber der wahre Ariadnefaden, der aus dem Labyrinth des Parteikampfes zu festen und erproblichen Resultaten zu führen vermag? Mein ganzes Werk ist bestimmt, Antwort zu geben auf diese Frage, hier aber möge es mir gestattet sein, vorläufig mit Ausprüchen Bluntschli's und der Preussischen Jahrbücher zu antworten. Bluntschli, einer der mit Recht berühmtesten und angesehensten liberalen Schriftsteller nicht bloß Deutschlands, sondern der Gegenwart überhaupt, sagte im Jahre 1841 in seiner kleinen hübschen Schrift: Die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen: „Das Staatsrecht, die Politik bedarf einer gänzlichen Umgestaltung im Sinne der historischen Schule. Hier nun kann man nicht mit halbem Wesen helfen. Je allgemeiner noch die entgegengesetzte Theorie verbreitet ist, je einseitiger und ausschließlicher die alte und veraltete Richtung vornehmlich hier sich geberdet, desto nothwendiger ist es, daß die historische Richtung zunächst scharf ausgesprochen werde — —“ (S. 53 und 57). Dieser Wunsch Bluntschli's ist seitdem durch den neuesten und zugleich größten Vertreter der historischen Richtung des Staatsrechts, meinen hochverehrten Lehrer Professor Rudolf Gneist erfüllt worden, von dem Bluntschli in seiner so eben erschienenen Geschichte des Allgemeinen Staatsrechts und der Politik S. 587 jagt: „Für die moderne Staatenbildung und Staatslehre ist die englische Verfassung von so eminenten Wichtigkeit, und Gneist hat dieselbe so gründlich untersucht, so vielseitig beleuchtet, er hat so allgemein bedeutende Lehren daraus gezogen, daß sein Werk nicht ohne erheblichen Einfluß bleiben kann auf die Behandlung des Allg. Staatsrechts.“ Noch höher stellen die „Preussischen Jahrbücher,“ die verbreitetste und angesehenste Zeitschrift der constitutionellen oder liberalen Partei, das „berühmte Werk“ von Gneist, von dem sie im Septemberheft von 1864 S. 328 urtheilen: „Es ist schwer zu sagen, welches Verdienst an jenem Werke

das bedeutendere sei: die Erschließung eines ungeheureren, bisher unbekanntes Materials, oder die neue Formulirung des politischen Problems. Letztere hat er allerdings nur in aphoristischer, unzusammenhängender Weise hingestellt, allein es erscheint uns unzweifelhaft, daß das nächste wahrhaft wissenschaftliche „System der Politik,“ welches in Deutschland erscheinen wird, die Aufgabe haben muß, die von Gneist hingeworfenen Gedanken zu sammeln und in eine zusammenhängende Reihe zu verarbeiten“ (vergl. unten S. 406).

Für ein „System der Politik“ nach Gneist'schen Grundsätzen ist es meiner Ansicht nach in doppelter Hinsicht zu früh: einmal, weil der dritte und wichtigste Theil des Gneist'schen Werkes noch nicht erschienen ist, und sodann, weil einem positiven Gneist'schen Neubau der Politik jedenfalls eine Arbeit vorhergehen müßte, die das alte verfallene Gemäuer und den Schutt erst wegräumt, kurz ein kritisches Werk, wie ich es in der vorliegenden Schrift zu liefern versucht habe. Mein Thema verhält sich zum Gneist'schen ungefähr so, wie sich die Schilderung der Grenzen oder auswärtigen Beziehungen eines Landes zu der Schilderung der inneren Gliederung oder Zustände desselben verhält. Gneist selbst ist, mit Ausnahme einiger trefflicher, aber ganz kurzer Bemerkungen über Locqueville, Stahl, Mill, Carl Grey und Th. Erskine May, nirgends kritisch auf abweichende Doctrinen eingegangen, weil ihn dies von seinem ohnehin so ungeheuren Untersuchungsgebiete zu weit abgezogen hätte.

Von den Schriften F. v. Radowig's, G. Franz's und Stahl's über die Parteien unterscheidet sich die meinige nicht bloß durch ihren verschiedenen Standpunkt, sondern auch dadurch, daß die Genannten vorzüglich die Praxis der Parteien behandeln, und ich vorzüglich die wissenschaftlichen Vertreter derselben bespreche. Meine litteraturgeschichtlich-kritische Arbeit ist daher zugleich nicht bloß ein nothwendiges, obgleich für sich selbst vollkommen verständliches, Supplement zu den Werken Gneist's und Fischel's, sondern auch zu R. v. Mohl's Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, 3 Bde. 1855, 56 und 58 und Bluntzli's eben citirtem Werk. Die Gegenstände, welche Mohl und Bluntzli behandeln, sind ungleich ausgehnter, als der Gegenstand meiner Schrift, und ich konnte daher die deutschen Schriftsteller der Gegenwart in größerer

Zahl und namentlich in eingehenderer Weise besprechen, als die Genannten. Stahl sind bei Mohl z. B. nur  $1\frac{1}{2}$  Seite gewidmet. Gneist's Engl. Verfassung Bd. I. 1857 konnte von Mohl noch gar nicht berücksichtigt werden, da Mohl Bd. II., der das englische Staatsrecht behandelt, schon 1856 erschien. Ueber die wesentlichen Mängel des übrigen verdientvollen neuen Werkes von Bluntzschli s. unten S. 285—291. Ein Eilen zum Schluß ist in demselben nicht zu verkennen: Johannes v. Müller werden z. B. noch 30 Seiten gewidmet, Gneist und Mohl nur  $3\frac{1}{2}$  und  $4\frac{1}{2}$ , Stahl wieder 14 Seiten und Mill nur  $1\frac{1}{2}$  Seite (!). Bluntzschli beginnt mit dem 16. Jahrhundert, mit Machiavelli und Bodinus, und bespricht mit Recht auch die namhaftesten nichtdeutschen Denker. Ebensovwenig bedarf es wohl einer Rechtfertigung, daß ich John Stuart Mill viel eingehender besprochen habe, als seine selbst in Deutschland ungleich weniger gelesenen und bekannten deutschen Parteigenossen.

Auch zu der S. 401 erwähnten Harthausen'schen Collectivschrift bildet mein Buch eine Ergänzung und zwar sowohl für die deutschen, als für die russischen Leser desselben. Wenn Jemand eine Constitution für Rußland schon jetzt für möglich hielte, so stellte er freilich seiner Einsicht und seinem Verständniß politischer Dinge ein so vollständiges Armuthszeugniß aus, als es nur möglich ist: andererseits wäre indeß der Schluß sehr voreilig und falsch, daß die russischen Staatsmänner und Gebildeten keinen Nutzen von den Gneist'schen Ideen ziehen könnten. Auch in absoluten Monarchien ist sowohl eine staatliche, als eine gesellschaftliche Tendenz der Gesetzgebung möglich, wie z. B. Preußen beweist, wo unter der Regierung desselben Fürsten die von staatlicher Gesinnung durchwehte Stein'sche Städte-Ordnung von 1808 und die durch und durch gesellschaftlichen Kreis- und Provinzialstände von 1823 geschaffen wurden. Nur Derjenige kann z. B. über die neuen russischen Kreis- und Gouvernements-Institutionen ein wirklich sachverständiges, motivirtes Urtheil fällen, der mit den leitenden Gesichtspunkten Gneist's über die Organisation der Selbstverwaltung vertraut ist.

Billig denkende Kritiker mögen bei der Beurtheilung meiner Arbeit in Erwägung ziehen, daß dieselbe die Erstlingschrift eines

25 jährigen Schriftstellers, und im Wesentlichen bereits vor zwei Jahren abgefaßt ist. Ueberdies bin ich Eivländer, habe in Deutschland noch nicht volle zwei Jahre zugebracht und kenne Belgien, England und Frankreich nur von einer kurzen, im Herbst 1862 unternommenen Ferienreise her. Der Umstand, daß ich Eivländer bin, wird bei manchen Lesern vielleicht ein gewisses Interesse der Neugierde und bei anderen vielleicht ein ungünstiges Vorurtheil erwecken. Eivland scheint in Deutschland als eine ultima Thule zu gelten, von der man sich die abenteuerlichsten Vorstellungen macht.

Die Medaille hat indeß auch eine Rehrseite: bereits Niehl hat die geistreiche Bemerkung gemacht, daß es nicht bloß für die Beobachtung der tellurischen, sondern auch der geistigen Atmosphäre besonders günstig gelegene meteorologische Stationen gebe, und die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands dürften eine solche sein, vergl. die scharfsinnigen, unten S. 186 citirten Bemerkungen Koscher's über die „deutsch-russische Schule“ der National-Ökonomie. Die Deutschen in diesen Provinzen haben genug Gemeinsamkeit der Sprache, Litteratur, Cultur, Confession, ja bis zu einem gewissen Grade sogar der Rechtsinstitutionen mit Deutschland, um Sinn und Verständniß für das Aufeinanderplagen der Geister in Deutschland zu haben, während sie doch andererseits persönlich bei demselben gar nicht theilhaft sind und deshalb frei bleiben von einer Menge von Vorurtheilen, die der in Deutschland selbst Geborene schon mit der Muttermilch einsaugt.

Daß es objectiv möglich ist, daß auch ein Ausländer ein treffliches Buch über ein Land schreiben kann, haben große Vorbilder, z. B. Graf Tocqueville, der Freiherr v. Harthausen und Gneist durch ihre classischen Werke über Nordamerika, Rußland und England bewiesen. Inwieweit es mir subjectiv gelungen ist, meine Aufgabe befriedigend zu lösen, wird die Kritik feststellen, übrigens verhehle ich meine Ueberzeugung nicht, daß meine Schrift, trotz der unvermeidlichen Mängel einer Jugendarbeit, die volle Rechtfertigung ihres Erscheinens in sich selbst trägt. In zwei Beziehungen scheue ich den Vergleich mit keinem Schriftsteller: nämlich an Wahrheitsliebe und Siegesfreudigkeit.

Eine gewisse Garantie für die volle Unbefangtheit meines



Standpunktes liegt auch darin, daß ich nicht durch ein Tages- oder Parteiinteresse, sondern durch ernste, reine wissenschaftliche Untersuchungen über die historische Methode zu meinem Gegenstande geführt worden bin. Schon während meiner cameralistischen Studien in Dorpat, noch mehr aber bei der Ausarbeitung meiner, im Jahre 1861 abgefaßten Candidatenschrift: „Ueber die von Roscher sogen. historisch=physiologische und idealistische Methode der N.=Def., insbesondere über die Roscher'schen Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft“ trat mir die Wahrheit des unten S. 289 citirten Savigny'schen Ausspruches lebhaft ins Bewußtsein. Im Jahre 1862 schrieb ich ein noch ungedrucktes Werk: „Kritische Studien über die historische Methode in der N.=Def., in der Jurisprudenz, in den Staatswissenschaften und ihre Analogien in der Theologie.“ Die vorliegende Schrift ist nur eine Umarbeitung und Erweiterung derjenigen Capitel dieser „Studien,“ welche Gneist, Stahl, Mohl und Mill behandeln.

Das nächste Thema, an welches ich mich machen will, ist eine „Encyclopädie der Staatswissenschaften. Nach den Grundsätzen Gneist's und Roscher's bearbeitet,“ zu der ich den bei weitem größten Theil der Vorarbeiten bereits gemacht habe. Auch die relativ beste der vorhandenen Encyclopädien, die 1859 erschienene Mohl'sche leidet an wesentlichen Mängeln. Zunächst fügte es ein ungünstiger Zufall, daß gleichzeitig und kurz nachher eine „Anzahl wirklich bedeutender Bücher erschienen sind,“ z. B. Gneist Bd. II. [und Roscher Bd. II.], wie bereits der Rec. Mohl's, Prof. v. Mangoldt, hervorgehoben hat. (Vergl. auch die Rec. in Zarncke's Litt. Centralblatt). Gneist ist daher noch gar nicht berücksichtigt, aber auch von Roscher wird nur seine Schrift über die Colonien erwähnt, weil Mohl die Volkswirtschaftslehre zu den „Gesellschaftswissenschaften“ zählt. Andere Mängel der Mohl'schen Encyclopädie sind seine falsche Auffassung der historischen Methode, des classischen Staats, der Theokratie, des Rechtsstaats und des aristokratischen Princips und seine Trennung der Staats- und Gesellschaftswissenschaften (vergl. unten Cap. 6). Auch hätte Mohl die zahlreichen gediegenen Aufsätze in den unten S. 291 aufgeführten deutschen, englischen und französischen politischen Zeitschriften stärker benutzen

und eine Skizze der verschiedenen Verfassungen geben sollen. Lepteres hat Bülow in seiner übrigens sehr leichten Encyclopädie (2. Aufl. 1856) bereits gethan.

Zwei kleine Abhandlungen von mir sind bereits druckfertig und werden in Kurzem erscheinen: die eine (circa 3½ Druckbogen stark) führt den Titel: „Beitrag zur Lehre von der freien Concurrnz mit besonderer Berücksichtigung der Fabrikarbeiterfrage,“ und die zweite (circa 4 Druckbogen stark): „Versuch einer culturgeschichtlichen Parallele zwischen der neustoischen Aufklärung der ersten Jahrhunderte des Christenthums und der „philosophischen“ Aufklärung des 18. Jahrhunderts.“ In der ersten Abh. kritisiere ich die Ansichten Roscher's, Schulze-Deleitzsch's, Mill's u. A. über die freie Concurrnz, zeige das Unpraktische und Unausführbare des von Mohl und Babbage gemachten Vorschlages von staatlichen Lohnsteuern für die Fabrikarbeiter und erörtere die von dem elsassischen Fabrikanten D. Legend, von Mohl, Bluntschli u. A. mit Recht empfohlenen internationalen Verträge zur Regelung der Arbeitszeit, der Kinderarbeit und der Sicherheitsvorkehrungen in den Fabriken. In einer Fortsetzung dieser, übrigens für sich selbst vollkommen verständlichen, Abh. gedenke ich Bastiat und Cassalle zu kritisiren. In der zweiten Abh. suche ich, gestützt auf Aussprüche von Montesquieu, Villetain, Troplong, Laurent, Ranke, Stahl u. A. nachzuweisen, daß die Freiheits- und Humanitätsströmungen in den genannten Perioden viel Aehnliches haben, und daß auf beide ein unbewußter Einfluß des Christenthums stattgefunden hat. Ferner hebe ich im Anschluß an Gneist, Fischel u. A. hervor, daß verkehrte, selbst von so namhaften Schriftstellern wie z. B. W. A. Becker gehegte Anschauungen über die antiken „Freistaaten“ sehr wesentlich beitragen zur Verbreitung schädlicher demokratischer Ideologien. —

Unter „Liberalisten“ verstehe ich die pseudofreisinnigen Parteien des Continents: die Altliberalen und die Demokraten im Gegensatz zu den wahrhaft freisinnigen Parteien, den Tories und Whigs.

Öftiger Klammern habe ich mich bedient, um eigene Zusätze in einem Citat von den Worten des Autors zu unterscheiden. —

Den Gegenstand dieser Schrift, über welchen auch Stahl bekanntlich einst gelesen hat, gedenke ich im nächsten Jahre auch in

akademischen Vorlesungen zu behandeln. Mein Werk ist zwar zunächst für Staatsgelehrte und Publicisten bestimmt, indeß keineswegs für diese allein, sondern auch für solche Leser, die sich mit geringem Zeitaufwande einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand des philosophischen Staatsrechts und der Politik verschaffen, oder ein selbstständiges, gegen Einwürfe aller Art siegreich zu vertheidigendes politisches Urtheil bilden wollen, also für Staatsmänner, praktische Juristen, Verwaltungsbeamte, Diplomaten, Studenten der Rechte und Cameralwissenschaften, Volksvertreter, Journalisten und Gebildete überhaupt. Daß es wenigstens objectiv möglich ist, durch dasselbe Werk den Anforderungen der Wissenschaft und gebildeter Leser zugleich zu genügen, hat z. B. Roscher durch sein „System der Volkswirtschaft“ in glänzender Weise gezeigt.

Gneist's Schriften über England und den englischen Adel, seine Abh. über das Repräsentativsystem und seine unten S. 20 u. S. 41 citirten Vorträge über das Königthum und über das Oberhaus sollten in keiner öffentlichen, Privat- und Leihbibliothek, in keinem Lesecirkel und keinem geselligen Verein in ganz Deutschland fehlen.

In wenigen Jahren wird Niemand auf allgemeine, geschweige denn auf politische Bildung Anspruch machen können, dem nicht die Forschungen und Auffassungen Gneist's wenigstens in ihren Grundzügen bekannt sind!

Berlin, November 1864.

Der Verfasser.

# Inhalts-Verzeichniß.

---

## Erstes Capitel.

**Ueber politische Parteien im Allgemeinen.** S. 1—12.

Tories und Whigs S. 4, vergl. S. 196, 199 und 325.

## Zweites Capitel.

**Der landläufige constitutionalismus vulgaris und Gneist's Ausführungen über die wahren Grundlagen der Verfassung Englands.**

S. 12—81.

Gneist's Biographie in „Unserer Zeit,“ seine Schriften S. 15, 20, 403 und 408. Das Selfgovernment S. 27, vergl. S. 181, 381 und 407. Die Centralisation S. 33, 186, 305 und 331 ff. Die Monarchie S. 37. Die Gesellschaft S. 37 und 286. Der Staatsrath S. 45, vergl. S. 53, 137, 139, 218, 245, 253, 294, 370 und 396. Der Reichsrath in Rußland S. 49. (Er wird auch von Bluntzschli Allg. Staatsr. 3. Aufl. I. S. 393 und von Foelix in seiner Revue de législation als Staatsrath bezeichnet). Stein über Cabinetregierung S. 60, vergl. S. 294. Das aristokratische oder aristodiakonische Princip S. 61. Das öffentliche Recht S. 77. Das Gesetz der Verfassungsbildung S. 80, 207 und 356.

## Drittes Capitel.

**Gneist's Ausführungen über die Uebertragbarkeit der englischen Verfassung.** S. 81—92, vergl. S. 212, 105 und 337.

Der Mangel aller Vorbedingungen für eine Repräsentativ-Verfassung in Rußland S. 91, vergl. S. 258 und 295. Freiherr v. Harthausen S. 36, 91 und 401. Schédo-Ferroti S. 92.

### Viertes Capitel.

**Schriftsteller, die theilweise mit Gneist übereinstimmen.** S. 92—120.

Urquhart S. 92. Bucher S. 93, vgl. S. 327. Anstey und Homersham Core S. 93. Disraeli S. 99. C. Franz S. 100. L. Stein S. 3 und 107. A. Winter S. 107 und 337. F. Held S. 109 und 402. W. Roscher S. 109, die historische Schule der N.-Def. (vergl. S. 128 und 289), Tocqueville, der „Russische Vöte“ und Matteucci S. 113. C. Fischel S. 114 und 243. C. Rößler S. 116 und 406.

### Fünftes Capitel.

**Kritik der „conservativen“ Partei, insbesondere ihres berühmtesten wissenschaftlichen Vertreters, Friedrich Julius Stahl's.** S. 121—198.

Die reactionäre Partei eine Species der conservativen S. 120, 145, 191 und 390. Stahl S. 121—167. Sein Grundföphisma S. 124, 166 und 406. Die „historische“ und „organische“ Doctrin der Feudalen S. 133, 161 und 402. Gneist über Stahl S. 138. Die Feudalstände S. 140 und 156. H. Wagener S. 148. Stahl's Selbstironie S. 126 und 158. Die Feudalen sind die untermittelalterliche Partei S. 159 und 125. „Unsere Zeit“ über die Feudalen S. 168 bis 176. F. C. Glaser S. 177. C. v. Kaltenborn S. 179. H. Zöpfl S. 181. H. Escher S. 182 und 407. A. Müller S. 187. Graf Arnim-Blumberg S. 189. F. v. Radowiß S. 190. B. A. Huber S. 193.

### Sechstes Capitel.

**Kritik der „constitutionellen“ oder „liberalen“ Partei, insbesondere ihres berühmtesten wissenschaftlichen Vertreters, Robert v. Mohl's.**

S. 199—299.

R. v. Mohl S. 200—276. Fochmann S. 120, 127, 186, 219, 74, 84, 213, 225, 229, 230, 232 und 240. Gneist über die gesellschaftliche Volksvertretung S. 216. Mohl's Selbstwidersprüche S. 220, 223 und 224. Th. Ersine May S. 228. Rottsch S. 214 und 230. (Fischel's Broschüre Männer und Maßregeln S. 243 und 407). Das „Zincwanzigerungsrecht“ S. 249 und 282. Die Aufgabe der constitutionellen Partei in Preußen S. 253. Kritik des Nationalitätsprinzips S. 256. Aphorismen Mohl's S. 265 ff. Dahlmann S. 276. Waig's Paläoliberalismus S. 292. Bluntzschli S. 284. Louis Napoleon S. 293. Laboulaye, Ötvös S. 298.

## Siebentes Capitel.

## Die deutsche Frage und das Selbstgovernment. S. 300—345.

(S. 300 ist nachzutragen M. Birth Die deutsche Nationaleinheit in ihrer volkswirtschaftlichen, geistigen und politischen Entwicklung 1859. Vergl. auch Mohl Gesch. Bd. II.) Der Freiherr v. Stein S. 300, 308, 311 und 313, vergl. S. 288. Gneist über die deutsche Frage S. 300—304. Die Reichsverfassung von 1849 S. 301 und 316. Die deutsche Gentry und das Haus Hohenzollern S. 310, vergl. S. 73, 80, 126 und 388. Das deutsche Parlament S. 312 und 408. Die deutsche Adelsreform S. 315 und 312. Die „großdeutsche“ Partei S. 322. Reichensperger S. 331. Die Ultramontanen S. 333 und 196. Schäffle S. 342.

## Achstes Capitel.

## Kritik der „demokratischen“ oder „Fortschrittspartei,“ insbesondere ihres berühmtesten wissenschaftlichen Vertreters, John Stuart Mill's.

S. 346—394.

Mill S. 346—373. Gneist über Mill S. 347. Schulze-Deleßsch S. 359. Mill wider Diäten S. 367, vergl. S. 266 und 408. Mill's Staatsrath und Mill's Selbstwidersprüche S. 370. Buckle S. 373. Allgemeine Betrachtungen über die Demokratie S. 373 ff. Lieber, Carey und Gloß S. 381, vergl. S. 20 und 112. Die preussische „Fortschrittspartei“ S. 387 und 394. A. v. Rochau S. 389. F. Fröbel S. 390. H. B. Dppenheim S. 392. Die Demokratie ist die böotische Partei S. 384 und 394.

## Neuntes Capitel.

Schlusswort . . . . . S. 395—401.  
Nachträge . . . . . S. 401—408.

## Erstes Capitel.

---

### Ueber politische Parteien im Allgemeinen.

„For form of governments let fools contest,  
Whate'er is best administred, is best.“

Pope.

Es ist nicht schwer, die Unhaltbarkeit der auf dem Continent im Schwange gehenden Parteiclassificationen nachzuweisen. Der vielgebrauchte, rein formale Gegensatz „conservativ“ und „progressiv“ ist z. B. ganz nichtsagend, insofern er auf politische Gegner <sup>1)</sup> angewandt wird. Selbst Heinrich Leo verwahrt sich in seinem am 14. März 1864 im Berliner Evangelischen Verein gehaltenen Vortrage: „Was ist conservativ?“ Berl. 1864 S. 1, in seiner bekannten barocken Weise dagegen, im Sinne eines Kaufmanns oder einer Hausfrau conservativ zu sein, welche Waaren, Lebensmittel, Kleidungsstücke, Meublen, mit einem Worte todtes Material conserviren wollen und sagt: „Das Conserviren vielmehr, was wir im Auge haben, hat es mit Lebendigem und mit Leben zu thun, und schließt Veränderungen, wie sie jede Entwicklung nothwendig begleiten, nicht nur ein, sondern verlangt sie. Politisch conserviren heißt: Einrichtungen, Sitten, Rechte, kurz! den ganzen Inhalt eines politischen Lebens in continuirlichem, gedeihlichem, im wachsenden und werdenden Zustande — im Fortschritte, aber in wirklich gedeihlichem Fortschritte erhalten und den zur Auflösung, zum Zerfall führenden Fortschritt —

---

1) Nur in Bezug auf die Genossen einer Partei ist mit dieser Unterscheidung etwas gesagt. Gneist (Berliner Zustände. Berl. 1849 S. 44) bemerkt mit Recht: „An sich liegt darin weder ein Lob, noch ein Tadel. Auch in einem Jesuitercollegium und in einem Jakobinerclubb wird man ein conservatives und ein fortschreitendes Element erkennen.“

also das, was eigentlich Rückschritt ist, abwehren.“ Kann nicht ein „Fortfortschrittsmann“ bona fide behaupten, in diesem Sinne auch conservativ zu sein? Vgl. John Stuart Mill's Betrachtungen über die Repräsentativverfassung, deutsch von Wille, S. 14—18, wo es u. A. S. 15 mit Recht heißt: „Es ist unmöglich eine politische Anstalt oder Einrichtung gesellschaftlicher Angelegenheiten auszufinden, welche nur allein zur Ordnung führt, oder allein zum Fortschritt, was dem Einen dient, fördert Beide.“ Jede Partei ist in der That conservativ, wenn ihre Forderungen ganz erfüllt sind, jede ist progressiv, wenn sie halb, und destructiv, wenn sie gar nicht erfüllt sind. Zur Illustration der letzten, vielleicht paradox klingenden Behauptung denke man an eine aristokratische Partei in einer Demokratie oder an eine monarchische Partei in einer Republik, z. B. an die jüngste merikanische Geschichte. Jede Partei ist endlich reactionär, wenn sie verlorene Positionen wieder gewinnen will. Wenn Jemand auf die Frage nach seiner politischen Gesinnung antwortet: „Ich bin conservativ“, oder „Ich bin progressiv“, so gleicht er den Kindern, welche auf die Frage: „Wer ist da?“ zu antworten pflegen: „Ich bin da,“ auch wenn dem Fragenden der Klang ihrer Stimme nicht bekannt ist. Wie relativ der Begriff „conservativ“ ist, geht z. B. daraus hervor, daß man (nach einer Angabe meines Lehrers Ranke in einer Vorlesung über neueste Geschichte) in Frankreich 1848 und 49 alle nichtcommunistic=socialistische Parteien, von den blauen Republikanern an bis zu den extremsten Legitimisten als „conservative Partei“ bezeichnete. Einen anderen prägnanten Beleg zu dem Gesagten liefert die preussische Parteigeschichte: Waldeck (der übrigens ursprünglich ein Anhänger der Haller'schen Restauration der Staatswissenschaften gewesen ist, wie die Brockhaus'sche „Gegenwart“ Bd. I. 1849 angiebt) hat am 22. Oct. 1862 bei einem Festmahl der Berliner Abgeordneten gesagt: „Wir, die Demokraten, hatten jetzt vorzugsweise die Aufgabe der Erhaltung: als ächte Conservative<sup>1)</sup> (!) mußten

1) Richtiger: als ächte Reactionäre, denn die preussische Landwehrgeneration von 1814 ist längst aus „Wohlthat Plage,“ aus „Vernunft Unsinn“ geworden, was in Bezug auf verschiedene Punkte z. B. von Gneist in seiner Rede in der Militärdebatte im Mai 1863 und von H. v. Seybel in seinem Briefe an seine Wähler vom 3. August 1862 ausgeführt worden ist.



wir darauf bedacht sein, dem preußischen Volke sein unschätzbares Gut der Landwehr zu erhalten.“

Ebenso vag ist die zweite der im Schwange gehenden Partei-eintheilungen, der Gegensatz „conservativ“ und „liberal.“ Die conservative Partei hat stets geltend gemacht, daß sie nur den Liberalismus im technischen, geschichtlich festgestellten Sinne des Wortes bekämpfe, der wohl zu unterscheiden sei von dem, was man nach bloß sprachlichem Sinne unter liberalen Einrichtungen verstehen müßte<sup>1)</sup>, und daß sie daher keineswegs auf die Bezeichnung liberal im letzteren Sinne verzichte, ähnlich wie die evangelische Kirche dadurch keineswegs auf den Charakter der Katholizität verzichtet, daß sie die römische Kirche bekämpft. Es giebt keinen Conservativen, der nicht auch ein wahrhaft Liberaler zu sein behauptet, und vice versa.

Meine eigene Ansicht über die richtige Eintheilungsweise der berechtigten politischen Parteien (zu denen die demokratische Partei nicht gehört,) schließt sich der von Gneist<sup>2)</sup> gemachten Unterscheidung einer Regierungs- oder Verwaltungspartei, der Tories und einer Verfassungspartei, der Whigs an, jedoch mit dem von Gneist selbst nahe gelegten Amendement, daß ich diese Parteien in die Unterabtheilungen conservative oder extreme und progressive oder gemäßigte Tories und in conservative oder gemäßigte und progressive oder extreme Whigs zerlege. Die Tories können ferner in solche getheilt werden, die mehr das monarchische, und solche, die mehr das aristokratische Element der toryistischen Anschauung betonen, und ebenso die Whigs in solche, die mehr Uebergriffe des Monarchen, und solche, die mehr Uebergriffe der Aristokratie besorgen. Die gemäßigten Nuancen beider großen Parteien, die der continentale und neuenglische politische Sargon auch als Conservativliberale und Liberalconservative bezeichnet, kann man auch das rechte oder toryistische und linke oder whigistische Centrum nennen. Gneist sagt in seinem Vortrage über die staatsrechtliche Bedeutung des Oberhauses in

1) Vergl. Stahl *Philos. des Rechts* Bd. I. 3. Aufl. 1856, S. 289 und *Wuttke's Christl. Ethik* 1861.

2) Nach Rößler *Studien zur Fortbildung der preuß. Verf.* S. 185 hat Gneist dieselbe von Lorenz Stein entlehnt.

England (Bossische Ztg. 1862 Nr. 59): „Verfassung und Verwaltung durchdringen sich hier in allen Stufen nach einem gleichmäßigen Gesetz, welches staatliche Pflicht, politisches Recht und sociale Macht des Besitzes in Uebereinstimmung bringt.

Nur in der Fortbildung, bei beabsichtigten Aenderungen treten nothwendig zwei Grundanschauungen hervor, je nachdem man von oben nach unten, oder von unten nach oben sieht. Es bildet sich darnach eine Regierungs- oder Verwaltungs- und eine Verfassungs-  
partei, Tories und Whigs, je nachdem man die Einheit der Staatsgewalt, oder das politische Recht des Einzelnen als das Bestentscheidende ansetzt. In ruhendem Zustande ist Beides in dieser Verfassung vereint, — eine Harmonie der Sphären in der sittlichen Welt.“ Rößler o. c. S. 124 sagt: „Nach der Revolution [von 1688] war in der That auf diese beiden Adelparteien der ganze Inhalt des königlichen Berufes übergegangen: der Schutz des nationalen Rechts auf die Whigs, die machtvolle Auferlegung der öffentlichen Pflichten auf die Tories. Die Reform des Stimmrechts, die Reformbill war z. B. die natürliche Aufgabe der Whigs, die Fürsorge für die arbeitenden Classen die der Tories (Gneist a. a. D.). Lord Mahon, der toryistische Geschichtschreiber<sup>1)</sup> der englischen Parteien, behauptet, der Unterschied der Tories und Whigs bestände darin, daß die Tories (mehr) Furcht vor Volksausbreitungen hätten, die Whigs dagegen (mehr) vor Uebergriffen der königlichen Gewalt (History of England from the peace of Utrecht I., 7). Dasselbe sagt Gneist Bd. I. § 40 „Die Bildung der regierenden Parteien.“ S. 249 und 250, wo es heißt: „Als Zeichen des Abschlusses der Verfassung finden wir im 18. Jahrhundert zwei politische Parteien, welche abwechselnd die Regierung des Landes übernehmen, — eine nothwendige Folge des Wegfalls der persönlichen Regierung des Königs.“

Die vereinigte Gentry hatte Jakob II. überwunden. Parlaments-, Grafschafts- und Corporationsverfassung, der ganze bisherige Rechtszustand des Landes war als unantastbar erklärt für die königliche

---

1) Gneist I. S. 261 nennt ihn viel unbefangener, als den Whig Win-grove Cooke. Trotzdem ist er in R. v. Mohl's Gesch. d. Staatsw. Bd. II. nicht erwähnt. In v. Mohl's Encycl. S. 730 ist er dagegen genannt.

Gewalt. Die Unverletzbarkeit der ständischen Rechte war sogar durch die Vertreibung eines Monarchen sanctionirt; die Rechtmäßigkeit dieses Vorganges ein nothwendiges Moment der bestehenden Verfassung geworden. In den Augen eines Theils der regierenden Gentry erschien dies als das Hauptprincip, Widerstandsrecht gegen das Königthum bei verfassungswidrigen Eingriffen, Resistance, das Parteivort der Whigs.

Andererseits übt die Gentry wichtige obrigkeitliche Rechte. Durch das Parlament beherrscht sie die Centralverwaltung, durch das Friedensrichteramts die Grafschaft. Sie bedarf also einer sanctionirenden Autorität, um den Gehorsam der unteren Classen zu fordern. Die regierende Classe ist den Millionen gegenüber keine Gebieterin aus eigenem Recht; der englische Rechtsbegriff kennt keinen Hochverrath oder Ungehorsam gegen die regierenden Classen. Alles Recht der höheren Stände ist vielmehr ein Ausfluß des Königthums und der Kirche. Nur indem die Gentry einem Sittengesetz gehorcht, welches für alle Stände gleich sich in der Kirche von England verkörpert, ist ein sittlicher Gebrauch ihrer Herrschaft gewährleistet. Andererseits ist für die Masse des Volks im 18. Jahrhundert die Nothwendigkeit nicht als Vernunftnothwendigkeit, sondern nur als Gefühl des Rechts und der Pflicht, also als Glaube vorhanden. In den Augen eines anderen Theils der Gentry war diese Seite des Staatslebens das leitende Princip: Thron und Altar, oder vielmehr in absichtlicher Umstellung, Church and Crown, das Parteivort der Tories.

Die beiden Parteiprincipien sind Abstractionen aus einem und demselben Zustand, nothwendig zusammengehörend, <sup>1)</sup> — untrennbar, wie der wirkliche Zustand des Staats und der Gesellschaft in England. Es sind gewissermaßen die zwiespältigen Anschauungen des Mittelalters, welche auf einer höheren geistigen Stufe in diesen Parteien fortleben: in den Tories der von der Kirche vererbte Gedanke der Nothwendigkeit einer dauernden selbstständigen Staatsgewalt als Grundlage des Verwaltungsrechts, in den Whigs der genossenschaftliche Gedanke des germanischen Gemeindegewaltens (Par-

---

1) Ueber die Nothwendigkeit von Parteien vgl. Gneist: Die Geschworenengerichte S. 199.

lament des späteren Mittelalters), als Grundlage des Verfassungsrechts. In diesem Sinne sind die Parteien so alt wie England, was aber im Mittelalter getrennte Staatssysteme waren, sind jetzt notwendige Elemente innerhalb des einheitlichen Staats. Beide Parteien müssen sich daher anerkennen, soweit auch ihre Vorstellungen über die Fortbildung der Verfassung und über den Geist der Verwaltung auseinandergehen.“

Gneist rechnet es in der Boss. Ztg. mit Recht zu den Symptomen des Verfalles des englischen öffentlichen Lebens, daß in den letzten Decennien die Tories und Whigs ihre politischen Namen mit den socialen Namen Conservative und Liberale vertauscht haben. Er sagt: „Es bleibt kaum ein Anderes übrig, um ein Scheinverständnis zu gewinnen, als daß man sich von Zeit zu Zeit über Durchschnittsworte vereinigt, welche die widersprechendsten Vorstellungen zusammenfassen, indem sie an den wirklichen Staat gar nicht heranreichen, — Worte, die nun als Leitfaden dienen sollen für eine Regierung und Gesetzgebung, die nach solchen Worten nicht möglich ist.“ Der sociale Charakter des Conservatismus und Liberalismus liegt nämlich nach Gneist's mündlicher Erläuterung darin, daß die Conservativen den bis dahin herrschenden socialen Classen die Macht erhalten, und die Liberalen homines novi zur Herrschaft bringen wollen. Diejenigen, die das Wahre in beiden Standpunkten vereinigen wollen, nennen sich dann Conservativliberale, oder Liberalconservative, je nachdem sie dem einen, oder dem anderen Standpunkte näher stehen. Die Tories und Whigs hatten dagegen juristische und politische Schlagwörter und Principien.

Auch Heinrich v. Sybel und Constantin Franz haben in treffender Weise auf das Einfache und Durchschlagende des Gegensatzes hingewiesen, den Gneist seiner Eintheilung der Parteien zu Grunde legt. H. v. Sybel sagt in seiner akademischen Festrede<sup>1)</sup> „Ueber den Stand der neueren deutschen Geschichtschreibung“ Marburg 1856 S. 8: „Unter allen Staatsformen, Monarchie und Republik, Aristokratie und Demokratie, legitimer und revolutionärer Verfassung, erscheint der einfache und durchgreifende Gegensatz der

1) Abgedruckt in seinen Kleinen historischen Schriften. München 1863.

Regierung und der Regierten. Sei der Ursprung und der Charakter der Regierung, welcher er wolle, gewisse Bestrebungen und Gesichtspunkte werden bei einer jeden wiederkehren, eben weil sie Regierung ist. Die Regierten sehen vor Allem auf das Wünschenswerthe, die Regierungen auf das Erreichbare, jene auf die allgemeinen Forderungen, diese auf die besonderen Schranken, jene auf die großen sittlichen Ziele, diese auf die begränzten technischen Mittel. Es ist immer ein wichtiges, vielleicht das wichtigste Zeichen politischer Gesundheit und Reife, wenn beide Standpunkte sich annähern: wenn die Regierung die Auswahl ihrer Zwecke im Sinne der großen nationalen Forderungen trifft, und die Bevölkerung ihr Urtheil über die Ausführung mit sachverständiger Ruhe und Vorsicht bildet.“ Als einen für Jahrhunderte lehrreichen Vertreter des Standpunktes des handelnden Staatsmannes führt Sybel S. 9, Ranke und als einen sehr feichten Vertreter des zweiten Standpunktes Schloffer an. Auch Sybel bedient sich der englischen Bezeichnung der Parteien, weil dieselbe jetzt, „wo unsere Parteien in voller Auflösung und Neubildung stehen“, eine bestimmtere Vorstellung gebe, als irgend ein deutscher Name und redet S. 12 und 13 einer Coalition beider Centren der „gemäßigten Whigs“ und „liberalen Tories“ das Wort. Ähnlich führt G. Franz die Quelle alles Uebels S. 192 sehr gut aus, „daß jede menschliche Gesellschaft zwei Seiten darbietet, nämlich 1) die Rechte und Interessen der Gemeinschaft selbst und 2) die Rechte und Interessen der Mitglieder, und daß dies Beides niemals identisch ist.“<sup>1)</sup>

Aus dem Gesagten folgt, daß man die Tories auch als die *κατ' ἐξοχήν* staatsmännische, die Whigs als die *κατ' ἐξοχήν* staatsbürgerliche Partei bezeichnen kann.

Der Tory Goethe sagt in einem seiner gewöhnlich ihrer Tiefe wegen nicht verstandenen und deshalb unbeachteten politischen Aphorismen: „Wir brauchen in unserer Sprache ein Wort, das wie

---

1) Nur darin irrt dieser scharfsinnige Schriftsteller, daß er diese Wahrheit auch als den Grund des Zweikammersystemes betrachtet, denn der Staatsrath ist zwar der Kern der ersten Kammer, wie Gneist mit Recht ausführt, aber doch nicht identisch mit derselben.

Kindheit sich zu Kind verhält, so das Verhältniß Volkheit zum Volke ausdrückt. Der Erzieher muß die Kindheit hören, nicht das Kind, der Gesetzgeber und Regent die Volkheit, nicht das Volk. Jene spricht immer dasselbe, ist vernünftig, beständig, rein und wahr. Dieses weiß niemals vor lauter Willen, was es will. Und in diesem Sinne soll und kann das Gesetz der allgemein ausgesprochene Wille der Volkheit sein, ein Wille, den die Menge niemals ausspricht, den aber der Verständige vernimmt, der Vernünftige zu befriedigen weiß und der Gute gern befriedigt.“ Volk und Volkheit verhalten sich also zu einander wie ein Phänomenon zu einem Noumenon. In demselben Sinne unterscheidet Puchta (Gewohnheitsrecht Bd. II. S. 65) die „gemeine Meinung des großen Haufens und die nationell im Volksgeiste wurzelnde Ansicht.“<sup>1)</sup> Die demokratische und auch die liberale Partei thut sich viel darauf zu gut, daß sie die „Volkspartei“ sei. Ja wohl, aber im Goethe'schen Sinne! Die wahrhaft volksthümliche, die Volkheitspartei sind die Tories.

Die häufig von Conservativen aufgestellte Behauptung, daß der Liberalismus an und für sich in sittlicher Beziehung niedriger stehe, als der Conservatismus, weil bei den Liberalen die Gefahr nahe liege, statt der Freiheit in der Gebundenheit an Gott eine Freiheit los von Gott zu erstreben, ist in dieser Formulirung unbegründet, denn dem Conservatismus liegt die Gefahr ebenso nahe, mit Hegel zu sagen: „Was da ist, das ist vernünftig, und was vernünftig ist, das ist“, d. h. mit anderen Worten auch das bestehende Sündliche zu vertheidigen, in Pelagianismus zu verfallen. Faßt man dagegen mit Gneist den Gegensatz beider Parteien tiefer, so läßt sich nicht läugnen, daß der Toryismus mit seiner Forderung<sup>2)</sup> eines die ewigen, heiligen, unveräußerlichen Menschenrechte des Gemeinwesens mit

---

1) Diese Unterscheidung wird von Mohl in seiner Politik mit Unrecht als nichtsagend bekämpft. In Bezug auf die Unhaltbarkeit der Savigny-Puchta'schen Volksgeists-Theorie stimme ich zwar Mohl bei, der Goethe'sche, von Puchta nur schlecht formulirte Satz steht und fällt indeß keineswegs mit jener Theorie.

2) Die Staatsraths-Regierung und die Selbstverwaltung sind zwar durchaus nicht Parteisache, sondern die von Tories und Whigs gleichmäßig anzuerkennende *conditio sine qua non* alles gesunden öffentlichen Lebens, — ebenso

starker Hand gegen den Egoismus und Unverstand des natürlichen Menschen, die Gesellschaft im Gneist'schen Sinne des Wortes, vertretenden, die zwiespältigen socialen Classen in gleichmäßiger Erfüllung der öffentlichen Pflichten einigenden „Königs im Rath“ in ethischer Beziehung ungleich höher steht, als der Whigismus mit seiner Geltendmachung politischer Rechte, einer vollkommen berechtigten, aber auch vom natürlichen Menschen erhobenen Forderung. Der Whigismus ist zwar kein nothwendiges Uebel, — denn alles physische, geistige und politische Leben kann sich nur in Gegensätzen entwickeln und fortschreiten, — aber er ist eine nothwendige Trivialität. Vollends auf wissenschaftlichem<sup>1)</sup> und politischem Gebiete ist die Superiorität des Toryismus über den Whigismus und Liberalismus noch augenscheinlicher: es liegt auf der Hand, daß *ceteris paribus*, d. h. bei gleicher natürlicher Begabung und ethischer Tüchtigkeit die Anschauungen des handelnden Staatsmannes<sup>2)</sup> unvergleichlich tiefer sind, als die eines politisirenden Dilettanten, eines „philistherhaften Politikafters,“ aus welchem nach Mohl Staatsrecht 1860

---

evident ist es indeß andererseits, daß die Einführung, Wiederherstellung und Erhaltung beider Institutionen der Regierungs- oder Verwaltungspartei noch ungleich näher liegt, als der Verfassungspartei. Schon die Namen deuten ja darauf hin. Vergl. die oben citirte Stelle aus Gneist Bd. I. § 40.

1) C. Franz Physiologie des Staats S. 302 sagt sehr gut, daß die in dem (*par excellence* toryistischen) „Berufsprincip“ (dem *noblesse oblige*) stekende Synthese nicht nur die Gesamtheit aller gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse umfaßt, sondern auch in die Ziele der Weltgeschichte eingreift und selbst das Zeitliche mit dem Ewigen verknüpft, indem die Idee des Berufes in ihren letzten Tiefen selbst auf die religiöse Bestimmung des Menschen hinweist. Vergl. 1. Petri 4, 10 und unten Cap. 5.

2) „Dann eint sich zu dem schönsten Glück  
Mit Schwärmers Ernst des Weltmanns Blick.“

Die Möglichkeit, beide große Parteien *ceteris paribus* mit einander zu vergleichen, wird von Mohl Encycl. d. Staatsw. S. 156 verkannt, wo er die im Uebrigen richtige Bemerkung macht: „Es ist unstaatsmännisch, irgend einer politischen Partei unbedingt den Vorzug vor allen anderen zuzusprechen; je nach den wechselnden Bedürfnissen der Zeiten und der Völker, nach der Persönlichkeit der Führer, nach den zufälligen Leidenchaften und Launen kann Nutzen und Schaden, Lob und Tadel sehr Verschiedenen zufallen.“

§. 433 die große Masse der liberalen Partei in Deutschland [und überall] besteht, so gewiß wie etwa eine musterhafte Universität höher steht, als eine gleich musterhafte Volksschule (vergl. Roscher *N. u. Def. I.* § 28). Bei dem eben Gesagten habe ich zwar eine bureaukratische Staatsverfassung vorausgesetzt, aber auch in einem freien Staate ist offenbar der politische Gesichtskreis eines im bleibenden oder temporären Ehrenamte z. B. als Friedensrichter oder Geschworener thätigen Staatsbürgers enger, als der Gesichtskreis eines leitenden Staatsmannes. Diese Rangordnung der politischen Parteien läßt sich noch weiter durchführen: innerhalb des gemeinsamen Bodens der torystischen Partei stehen die gemäßigten oder „liberalen“ Tories, die wahre, die monarchisch-aristokratische Fortschrittspartei ohne Zweifel höher, als die ultraconservativen,<sup>1)</sup> extremen oder Hochtories, die z. B. in England, wie Roscher o. c. § 243<sup>s</sup> sich ausdrückt, „mit fast jakobinischen Mitteln gegen die Reformen von Huskisson, Peel, Wellington eiferten.“<sup>2)</sup> Diese Pseudotories sind die Alexandriner der Politik. Ebenso stehen die gemäßigten Whigs wegen ihrer Hinnegung zur staatsmännischen Partei höher, als ihre extremen, zum cultur- und freiheitsfeindlichen Radicalismus hinneigenden Gesinnungsgenossen. Die gemäßigten, progressiven oder liberalen Tories sind diejenige Parteiuance, der ich selbst angehöre. Roscher's Wort: „jeder gebildete Mensch trägt — — einen Conservativen und einen Liberalen — — in seiner eigenen Seele beisammen“ (Leben des Thukydides 1842 S. 21) wird — abgesehen von der unrichtigen Benennung der beiden Parteien — durch die Erfahrung aller Völker und Zeiten vollkommen bestätigt. Auch Macaulay sagt irgendwo, daß in den beiden großen Parteien, die sich im öffentlichen Leben entgegenzustehen pflegen, die besten Muster nicht weit von der gemeinsamen Gränze zu suchen seien.

Der bezeichnendste Name für alle Tories, für die Partei des noblesse oblige, ist die vorpflichterische oder aristodiakonische Partei im Gegensatz zu den drei alten vorrechtlerischen Parteien,

---

1) Die Berechtigung des gemäßigtkonservativen Toryismus soll damit natürlich nicht geläugnet werden.

2) Roscher führt z. B. den bekannten Bevölkerungstheoretiker Sadler an.



nämlich den Feudalen, den plutokratischen Ultraliberalen und den Demokraten mit ihrem privilegierten Proletariat<sup>1)</sup> und ihrer Demagogenoligarchie. „Noblesse oblige? Wie heißt? Ich übernehme kein Obligo!“ ließ der Kladderadatsch im October 1861 bei Gelegenheit der zur Krönungsfeier des Königs Wilhelm I. von Preußen erwarteten Adelserhebungen Monsieur Zwickauer, den Repräsentanten des „liberalen Philisteriums“ sagen, und Plutarch hat Recht, wenn er die auch von Roscher adoptirte Behauptung aufgestellt, daß oft eine kleine Handlung, ein Wort, ja ein Scherz zur Charakteristik eines Volkslebens (einer Partei u. s. w.) wichtiger sind, als große Schlachten, die zehntausend Menschen das Leben gekostet.

Dies sind die allgemeinen Bemerkungen, welche ich der folgenden Untersuchung voranschicken mußte. Ich werde in derselben zeigen, daß trotz aller gelehrten griechischen und lateinischen Parteina men die sog. Parteien des Continents und Deutschlands mehr ökonomisch-socialen Interessengefellungen, als wahre Principiengellungen sind.<sup>2)</sup> Das Landinteresse (land ed interest)<sup>3)</sup> nennt sich conservativ, das Geldinteresse (monied interest) liberal und das Arbeitsinteresse demokratisch. Diese einfache Wahrheit wird nur dadurch einigermassen verdunkelt, daß diese drei ökonomischen Interessen mit anderen socialen Interessen mannigfache Allianzen eingehen, und daß sich in allen

1) „Alle Rechte ausüben wollen, ohne die Pflichten auf sich zu nehmen; mitstimmen wollen, ohne mitzuarbeiten, wie es in Berlin jetzt die Meisten wollen, — — heißt nur eine neue privilegierte Kaste schaffen, das Proletariat.“ Gneist Berl. Zustände 1849 S. 38. Ähnlich sagt Gneist Engl. Verf.-R. Bb. II. 2. Aufl. S. 1327: „Unter dem Namen der Gleichheit wird hier [von den englischen Radicalem] das Privilegium beansprucht, mit einem Minimum von Steuerzahlung ohne den persönlichen Dienst der geistigen Kraft und des Charakters die vollen Ehrenrechte der besitzenden Classen zu theilen und die überwiegende Mehrheit der Stimmen zu haben.“

2) Obgleich diese Wahrheit gewöhnlich Anstands halber vertuscht wird, so wird sie doch von Stahl und Mohl zugestanden. Vergl. unten Cap. 5 und 6.

3) Bolingbroke sprach zuerst den Gegensatz zwischen the bulk of the landed interest und the monied interest aus. Seitdem ist er den Engländern geläufig und wird auch von den Lehrern des Staatsrechts wiederholt. Joubertoy Constitution de l'Angleterre S. 23 bis 27. Vergl. auch Roscher N.-Def. I. § 154.

drei continentalen Parteien natürlich auch einzelne Männer finden, die bona fide Parteimänner sind und die sich nur faute de mieux diesen socialen Factionen angeschlossen haben.

---

## Zweites Capitel.

---

### Der landläufige constitutionalismus vulgaris u. Gneist's Ausführungen über die wahren Grundlagen der Verfassung Englands.

„Wie er sich räuspert und wie er spuckt,  
Das habt ihr ihm glücklich abgeguckt.“

Das bei Brockhaus unter dem Titel „Unsere Zeit“ erscheinende Jahrbuch zum Conversationslexikon enthält im 84. Heft<sup>1)</sup> vom December 1863 S. 721—753 einen vortrefflich geschriebenen Artikel „Rudolf Gneist, als Publicist und als Abgeordneter,“<sup>2)</sup> dem ich nachfolgende biographische Notizen entnehme: „Rudolf Friedrich Hermann Heinrich Gneist wurde am 13. August 1816 zu Berlin geboren. Sein Vater stammte aus der Provinz Sachsen und war Justizcommissar bei dem Kammergericht, ließ sich aber bald nach der Geburt seines Sohnes als Landgerichtsrath nach Gisleben versetzen. Dort besuchte der junge Gneist die Schule und später, nachdem er inzwischen mehrere Jahre auf einer Landpfarre in Pommern bei einem Bruder seiner Mutter verlebt hatte, auch das Gymnasium. Michaelis 1833 ging er, um Jura zu studiren, nach Berlin. Talentvoll und fleißig wie Wenige, wurde er nach Zurücklegung der ersten beiden Staatsprüfungen und des Doctorexamens schon im Jahre 1839

---

1) Die Hefte dieser Monatschrift sind auch einzeln für 6 Sgr. zu beziehen.

2) Da ich irrthümlicher Weise für den Verfasser gehalten worden bin, so erkläre ich ausdrücklich, daß ich es nicht bin.

neben fortdauernder Thätigkeit in der Praxis Privatdocent der Rechte an der Berliner Universität, im Jahre 1841 Assessor, dann Hilfsrichter beim Kammergericht und später bei dem höchsten Gerichtshofe.

Nach Vollendung der letzten Prüfung unternahm Gneist eine größere Reise. Er besuchte Italien, Frankreich und England und kehrte nach letzteren Ländern auch in fast jedem der folgenden Jahre auf mehrere Monate zurück. Als Docent las er über römisches Recht, Criminalrecht und Proceß, bis zu dem Ausgange der vierziger Jahre auch über öffentliches Gerichtsverfahren und Schwurgerichte, und zwar schon damals mit einem über die Gränzen der Universität hinausgehenden Erfolge.<sup>1)</sup> Nachdem er 1844 außerordentlicher Professor geworden, veröffentlichte er eine Schrift über „die formellen Verträge des neueren römischen Obligationenrechts in Vergleichung mit den Geschäftsformen des griechischen Rechts“ Berl. 1845 und dann mit Rücksicht auf die damalige Gesetzgebung, eine andere über „die Bildung der Geschworenengerichte in Deutschland“ Berlin 1849.<sup>1)</sup> Neben seiner Wirksamkeit als Richter und Docent war er als Stadtverordneter in den Berliner Communalangelegenheiten thätig. Bei den Wahlen zur Nationalversammlung, so wie zur aufgelösten zweiten Kammer wurde er als Candidat aufgestellt, unterlag jedoch mit wenigen Stimmen<sup>2)</sup> gegen Johann Jakoby. Trotz seines hervorragenden Talentes war er als Richter noch immer unbesoldeter Hilfsarbeiter am Obertribunal geblieben; mit dem Beginn der Reaction trat er aus dieser Stellung zurück und lebte neben seinem Lehramt ausgedehnten Studien über öffentliches Recht.<sup>4)</sup>

---

1) Gneist weist darin auf den untrennbaren Zusammenhang hin, in welchem die Jury mit dem ganzen Systeme der öffentlichen Pflichten und Ehrenämter steht. Er hebt S. 214 ff. die Nothwendigkeit hervor, das Gemeinwesen und die Justiz rein zu halten vom Parteiwesen. S. 54 heißt es: „Der innere Charakter der englischen Jury beruht auf der Verschmelzung der Form und Wirkung eines Gemeinzeugnisses in einem Organismus, welcher Beides zugleich darstellen kann“ und S. 174: „Der Census der Geschworenen in England ist ein Maßstab für die bürgerliche Last, aber nicht ein Maßstab der Fähigkeit und des Rechts.“

2) Außerdem stand Gneist entgegen, daß er durch die märkischen Stände nach Frankfurt gewählt war, wie er selbst in seiner Schrift „Berliner Zustände. Politische Skizzen aus der Zeit vom 18. März 1848 bis 18. März 1849“ Berl. 1849 S. 4, angiebt.

Nachdem der Verf. ausgeführt hat, daß sowohl die liberale, als die feudale Partei in Preußen und Deutschland überhaupt sich für ihre Bedürfnisse, ihre Interessen und Wünsche auf England zu berufen pflegte, fährt er S. 723—725 fort: „Konnte eine genaue Kenntniß Englands die sein, welche so viele unvereinbare Berufungen gestattete? Und wenn sie es nicht war, wer kannte England wirklich genau? Gneist! Das wußten zunächst seine Schüler. Seit dem Anfang der fünfziger Jahre nämlich hielt er neben seinen Privatvorlesungen über römisches und Criminalrecht öffentliche über die sociale Verfassungsgeschichte Englands und über das heutige englische Staatsrecht. Hier traten die Ergebnisse seiner Studien zuerst an die Oeffentlichkeit. Nicht bloß Studenten, sondern auch Männer, welche die Universitätszeit um Jahre hinter sich hatten, manche viel älter als der noch junge Professor bildeten die Zuhörerschaft. Was in diese Vorlesungen hineinzog, war der Sinn für die Art wissenschaftlicher Forschung und Behandlung, die man hier fand, für die Forschung, welche die Wahrheit um ihrer selbst willen sucht, welche ihre Ergebnisse gewinnt und mittheilt, unbekümmert um die Meiene, mit der man sie aufnimmt, ohne Rücksicht auf Interessen, welche die Wahrheit verlegt. Manches, wonach Andere streben, achtete Gneist gering. Er prunkte nicht mit Gelehrsamkeit, er glänzte nicht durch Glätte der Sprache, die das Ohr angenehm fesselt, sein Vortrag unterhielt nicht durch witzige Polemik und überraschende Wendungen. Seine Sprache war einfach, gelehrtes Notizenwesen vermieden bis auf's äußerste, die Polemik beiläufig, gewöhnlich kaum merklich, der Vortrag herleitend, Künftiges dem Verständniß vorbereitend, nie absichtlich überraschend. Aber in dieser einfachen Weise herrschte eine Klarheit des Verstandes, fesselte ein Reichthum neuer und tiefer Anschauungen, barg sich eine Fülle des Stoffs, in dieser prunklosen Rede wehte eine Macht der Wahrheit, in dem ganzen Manne lebte eine Großartigkeit des Wissens und der Gesinnung, wie sie selten gefunden wird.

In der Meinung Derer, die ihn kannten, befestigte sich deshalb schon in jener Zeit die Ansicht, daß mit dem ausreichenden Bekanntwerden der Forschungen und Auffassungen dieses Mannes in weiteren Kreisen auf dem Gebiete des Staatsrechts in der Wissenschaft, wie

im politischen Leben ein neuer Abschnitt beginnen werde, und daß dieser Mann auf dem ihm gebührenden Plage eine Wirksamkeit entfalten könne, so segensreich für Preußen, wie die der großen Männer der Stein-Hardenberg'schen Periode. Es war daher die Erfüllung eines oft ausgesprochenen Wunsches seiner Zuhörer, als Gneist seine Arbeiten über England dem Drucke übergab. Dies geschah zunächst im Jahre 1853 in einer kleinen Schrift über „Adel und Ritterchaft in England“<sup>1)</sup> und dann in umfassender Weise durch Herausgabe der großen „Darstellung des heutigen englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts,“ wovon 1857 der erste, 1860 der zweite Haupttheil, letzterer schon 1863 in zweiter Auflage erschien. Der erste Theil enthält die Geschichte und heutige Gestalt der Ämter in England, der zweite die Geschichte<sup>2)</sup> und heutige Gestalt des englischen Selfgovernment, in dem letzten noch nicht erschienenen Theile soll die Parlamentsverfassung nach ihren rechtlichen, communalen, gesellschaftlichen Grundlagen, ihrer heutigen Gestalt und dem Verhältniß des Parlaments zum Organismus der Verwaltung, der Prærogative dargestellt werden. (S. Vorrede zu Th. II.) Die beiden schon erschienenen Theile enthalten am Schlusse Gegenüberstellungen der preussischen Verhältnisse und eingehende Untersuchungen über die verschiedene Entwicklung der englischen, deutschen und französischen Verhältnisse überhaupt.

Der Eindruck dieser Darstellung ist, wie Gneist es vorhergesagt hat, zunächst ein verstimmender gewesen. Die Vorstellungen über England waren vor dem Erscheinen seines Werkes unklar, verworren,

---

1) R. v. Mohl, der weitaus bedeutendste wissenschaftliche Vertreter des Ultraliberalismus, sagte schon 1856 in seiner Gesch. d. Staatsw. Bd. II. S. 92: „Unsere Literatur darf sich dieser Schrift rühmen, denn in engem Raume ist tiefes Verständniß der englischen Zustände, gelehrte Kenntniß des Rechts und selbstständiges politisches Urtheil zusammengedrängt. — Das kleine Buch erinnert an Binde's Buch über England, sicher ein Beweis großer Trefflichkeit.“

2) In der ersten Auflage des zweiten Bandes erschien zuerst 1860 die Darstellung des heutigen Selfgovernment, und 1863 wurde die Geschichte desselben zugleich als Ergänzungsband für die Besitzer der ersten Auflage und als 1. Abtheilung der zweiten Aufl. des 2. Bandes ausgegeben, der im November 1863 die 2. Abth. folgte, welche das heutige englische Selfgovernment enthält.

auf's äußerste mangelhaft und oft noch überdies unrichtig. Diesem verschwommenen Ideenkreise stellte er die Wirklichkeit gegenüber in der allerconcretesten Gestalt. Er gab eine schlichte, wahrhafte, getreue Erzählung von dem innern Staatsleben des englischen Volks, ein Bild verwandter Zustände, in dem alle lebendigen Elemente des deutschen Seins wiederkehren, und welches doch so mannigfaltige Hoffnungen nicht erfüllt, so manche niederschlägt, manche Lieblingsmeinung, manche redliche, befestigte Ueberzeugung irre macht, nach deren noch nicht einmal sehr ausgedehntem Bekanntwerden schon jetzt die früher herkömmliche Berufung der politischen Parteien auf England in merkwürdiger Weise verstummt ist. Die Unhaltbarkeit der hergebrachten Vorstellungen hat bei Vielen ein Gefühl der Leere erzeugt, danach der Unsicherheit, die Quelle der Verstimmung.

Die Berufung der preussischen Adelspartei auf England ist als unberechtigt anerkannt, aber auch die schematischen Vorstellungen der liberalen Partei, jene bekannten Vorstellungen von der Wohlfeilheit, natürlichen Einfachheit, patriarchalischen Naturwüchsigkeit des Selbstgovernment's, jener Glaube, daß die Freiheit nur bei gewählten Beamten bestehen könne, die Meinung von dem glücklichen Polzeimangel Englands erscheinen vor der Wirklichkeit als Irrthümer, die absichtlich, oder unabsichtlich seit Menschenaltern gehegt und genährt, neue Irrthümer erzeugt haben.

Wohl kein wissenschaftlicher Beweis ist an Schwierigkeit zu vergleichen demjenigen der Wahrheit politischer Ueberzeugungen. Wenn sie mehr sind, als bloße Phantasien, so können sie nur gewonnen sein durch eine dauernde, ausgedehnte und genaue Beobachtung der bestehenden Verhältnisse, durch mühevolltes Auffuchen ihrer Ursachen, durch prüfende Vergleichung ähnlicher Verhältnisse in ihrer Entstehung und in ihrem Verlaufe. Ihre Begründung läßt sich dann aber nur geben, wenn man den Weg, auf dem sie gewonnen sind, in Gedanken möglichst noch einmal zurücklegen läßt. Das Mühevollste und Mißliche eines solchen Unternehmens liegt auf der Hand.

Die Sätze Gneist's aber und insbesondere seine Ansichten über das Wesen und die anwendbaren Grundsätze des Selbstgovernment's, sind Ergebnisse einer Arbeit und Erfahrung, wie sie bei einem zweiten Manne in Deutschland vielleicht nicht wieder vereinigt sind. Selbst

in weitem Kreisen ist etwas von seiner, auch sonst fleißigen und ausdauernden Leuten unbegreiflichen Arbeitskraft bekannt geworden, auf die, wenn auf irgendwelche, das Goethe'sche Wort paßt: Ohne Hast und ohne Rast! Wer zu dieser eisernen Arbeit hinzurechnet eine zwanzigjährige Arbeit im Staatsdienst und Communalwesen, in großen und kleinen Kreisen bis zu dem gering geachteten Bureau- dienst herab, wer hinzurechnet den lebendigen Verkehr mit Menschen und Verhältnissen in einer vieljährigen Bekanntschaft mit Land und Leuten und innerer Verwaltung in England und Frankreich, der wird wenigstens zugeben, daß das Feld der Erfahrung groß war, auf dem seine Erkenntnisse gereift und gesammelt sind.

In seinem großen Werke ist ein Theil dieser Erfahrungen in der treuen Darstellung der englischen Verhältnisse niedergelegt, so treu und wahrhaftig, daß es ihm wohl anstand, von ihr zu sagen: sie ist es mehr, als jede andere auf dem Continent. Sie giebt die bestehenden Einrichtungen, ihre Prüfung und ihre Vergleichung mit denen Frankreichs und Preußens. Sie giebt in ihrer lebendigen Wirklichkeit den Beweis für die Wahrheit eines jeden der Sätze, in denen Gneist am Schlusse den Weg zeichnet, der aus der Verwirrung der preussischen Verhältnisse hinaus zu einem Staatswesen voll Stärke und inneren Friedens führt."

In der Sitzungsperiode 1859—61 war Gneist Mitglied des Abgeordnetenhauses für Stettin gewesen, in das 1862 neu gewählte Haus trat er für den Kreis Mansfeld ein, den er noch gegenwärtig vertritt. Daß sich Gneist an den Verhandlungen über die Reorganisation der Armee von Anfang an mit Wort und Schrift eifrig betheiligt hat, wird jedem Leser aus den Zeitungen erinnerlich sein. Bekanntlich erklärte er sich am 12. September 1862 in einer trefflichen Rede für die Ablehnung der durch jene Umgestaltung bewirkten Kosten, zeigte aber in einer meisterhaft geschriebenen kleinen Abhandlung, betitelt „Die Lage der preussischen Heeresorganisation am 29. Septbr. 1862 nebst einem Zusatz über die Landwehr“ der Regierung noch einmal den Weg zum Frieden, indem er darin das in seiner Rede in großen Zügen Angeedeutete weiter ausführte und die Vereinbarung eines neuen größeren Rahmens der Armee mit dem Abgeordnetenhause für möglich erklärte, unter der Bedingung, daß

die Regierung in die 2jährige Dienstzeit und in die Aufrechterhaltung der Landwehr einwillige. In der Debatte über die Forckenbeck'schen Resolutionen vom 6. Oct. 1862 bildete Gneist's Rede wieder den Glanzpunkt. Auch in der Sitzung von 1863 war Gneist ein er der ersten Redner des Abgeordnetenhauses, fortwährend bemüht, die Möglichkeit friedlicher Verständigung bis zum Aeußersten offen zu erhalten.

„Unter zwei Königen von Preußen hat Gneist laut und vernehmlich auf die Gefahren der heutigen Einrichtung der obersten Verwaltung aufmerksam gemacht. Es war die Stimme eines Mannes, in dem die wissenschaftliche Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Königthums zusammentraf mit einem treuen und muthigen Sinn, mit einer, man möchte sagen, bebenden Besorgniß für das große Geschlecht, dessen Geschichte die ruhmvolle Geschichte Deutschlands seit Jahrhunderten ist. Noch im Jahre 1859 [in welchem der 2. Band seines großen Werkes geschrieben ist], als der Zwiespalt, der heute die große Mehrheit des preussischen Volkes von seiner Regierung trennt, noch nicht eingetreten war, sagte er in seiner klaren und eindringenden Weise, warum ein Staatsrath eine Nothwendigkeit, sein Mangel eine Quelle ernstlicher Gefahren sei.“ —

„Die Geschichte wird einst richten auch über Rudolf Gneist. Schon heute hat er seinen Namen eingeschrieben in zwei ihrer Tafeln: in die Geschichte der Wissenschaft und die Geschichte seines Landes. Vielleicht wird die letztere einst noch mehr von ihm zu erzählen haben, wie jene. Denn was er in der Wissenschaft geschaffen hat, das kann auf die Dauer nicht fremd bleiben dem Leben seines Volkes.<sup>1)</sup> Die Einsicht in das Wesen des Staats, [der Ordnung] und der Freiheit, die er tiefer wie irgend Einer vor und neben ihm erschlossen hat, wird auch in dem deutschen Staate fruchtbar werden, der Männern von ähnlichem Geiste seine Größe verdankt. Dieser Staat ist mehr wie ein anderer untrennbar vom Wege seiner

---

1) Fast wörtlich übereinstimmend sagt eine sehr anerkennende Besprechung des Gneist'schen Werkes in der Augsb. Allg. Ztg., die gewiß nicht in den Verdacht kommen wird, irgend etwas Preussisches allzu leicht oder über Gebühr zu loben, Gneist's wissenschaftliche Errungenschaften würden einen großen Einfluß auf die deutsche Wirklichkeit ausüben. (1863 Nr. 254 und 255.)



Könige. Ihre Schöpfung, wartet er auf die Vollendung durch ihre Hand. Und wenn sie wieder beginnen wird, dann wird auch der Mann seine Stelle finden, der in den bunten Irrthümern der letzten Menschenalter, unbeirrt durch niedrige und hämische Angriffe, gleichgültig gegen den wechselnden Beifall der Menge, muthig und fest nach oben und nach unten, mit dem Lichte der Wissenschaft den Weg wieder aufgehell't hat, der zu ihr führt.

„Wenn auf diesem Wege die Geschichte wieder durch den Staat schreitet, dann wird auch der Staat wieder durch die Geschichte schreiten.“ (Unsere Zeit S. 737, 752 und 753.)

Eine wie Gneist selbst (Ergänzungsband S. 137) sagt, „sachkundige und eingehende“ Kritik des ersten Bandes hat Prof. Marquardsen in Erlangen (damals Privatdocent in Heidelberg) in Pözl's Kritischer Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. I. München 1859 S. 216—242, 399—426 und Bd. II. 1860 S. 208—141 geliefert. Die hohe Anerkennung, welche der eminenten Leistung Gneist's von Marquardsen gezollt wird, fällt um so schwerer in's Gewicht, als der politische Standpunkt jener Recension der vulgärste Ultrilberalismus<sup>1)</sup> ist.

Gneist's wissenschaftliche Resultate sind zwar bisher auf einen kleineren Kreis beschränkt gewesen, als seine jedem Gebildeten aus den Zeitungen bekannten Reden und Commissionsberichte im Abgeordnetenhaus, weil diese Forschungen in einem umfangreichen, gelehrten und noch unvollendeten Buche niedergelegt sind, dessen erster Band überdies im Buchhandel längst vergriffen ist. Trotzdem hat sich Gneist durch sein epochemachendes Werk ein Ansehen und einen Ruf erworben, der schon heute räumlich weit über die Grenzen Deutschlands und politisch weit über die Grenzen der constitutionellen Partei hinausgeht. Die beiden verbreitetsten und gediegensten russischen Zeitschriften, die „Zeitgenössische Chronik“ und die „Vaterländischen Annalen“, sowie die „Moskauer Zeitung“ vertreten z. B. die Ideen Gneist's. Der Moskauer „Russische Bote“, dessen politischer Theil seit 1862 als selbstständige Zeitschrift unter dem Titel „Zeit-

---

1) Es ist ein Zeichen der Zeit, daß Marquardsen von der versprochenen Recension des 2. Bandes Umgang genommen hat.

genössische Chronik" erscheint, sagte schon im Jahre 1858 (Bd. XIV. S. 333) in einer Besprechung des ersten Bandes des Gneist'schen Buches, dasselbe sei „eine Bereicherung nicht nur der deutschen, sondern der gesammten europäischen Litteratur, ein Werk ersten Ranges, den Schriften Niebuhr's, Savigny's, Eichhorn's und Mohl's vollkommen ebenbürtig. (Vergl. das „Magazin für Litteratur des Auslandes“ passim z. B. den 1863 Nr. 23 aus der Rigaischen Zeitung abgedruckten geistreichen Artikel „Die Parteien in Rußland“ von Julius Gårdt, einem der Redacteurs der genannten Zeitung.) Eine ähnliche große Verbreitung hat das Gneist'sche Werk in Ungarn gefunden.

Der zweite Theil der oben aufgestellten Behauptung wird manchem Leser unwahrscheinlich vorkommen: ich kann indeß versichern, daß ein sehr conservativer Professor an einer nichtpreussischen Universität, ein Freund H. Leo's und Dr. Weutner's (des Chefredacteurs der Kreuzzeitung) gegen mich selbst seine bewundernde Anerkennung der „genialen Gneist'schen Intuition des Staates“ ausgesprochen hat, obgleich er ein entschiedener politischer Gegner Gneist's ist. Aehnlich sagt Albert Gloß, ein Demokrat von 1848, in einem so eben erschienenen Werke über die Vereinigten Staaten Bd. II. S. 654: „Gneist repräsentirt [im Abgeordnetenhanse] die Wissenschaft in ihrer Klarheit, Kraft und Ehre.“

Die übrigen Schriften und Abhandlungen Gneist's außer den schon genannten sind: Der Zweikampf und die germanische Ehre. Ein im Berliner Wissenschaftlichen Verein<sup>1)</sup> am 4. März 1848 gehaltenen Vortrag, in welchem Gneist zur Verhütung der Zweikämpfe eine Ehrenjury aus den höheren Ständen verlangt. Eben daselbst hat er noch drei andere Vorträge gehalten, nämlich den bereits erwähnten über den englischen Adel und über „das Königthum in der Geschichte Mitteleuropas“ (am 12. Januar 1861 gehalten) und über „die staatsrechtliche Bedeutung des Oberhauses in Eng-

---

1) Dieser Verein führt seinen Namen deshalb, weil er aus Professoren und Akademikern besteht, die Vorträge selbst, deren Ertrag zur Gründung von Volksbibliotheken verwendet wird, sind dagegen populäre, dem Verständnisse gebildeter Zuhörer angepaßte Mittheilungen aus dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst, über welche die National-Ztg. zu referiren pflegt.

land" (am 8. März 1862 gehalten). Der erste dieser beiden Vorträge<sup>1)</sup> findet sich „in einem alles Wesentliche umfassenden Auszuge und im Ganzen wortgetreu“ in der National-Ztg. 1861 Nr. 25 u. 27 und der zweite in der Vossischen Ztg. 1862 Nr. 59, Erste Beilage.

Der Artikel „England“ im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater (ein sehr guter Auszug aus dem großen Werk, wie Marquardsen mit Recht bemerkt). — Institutionum et regularum juris Romani syntagma 1858. Lips. — Comm. de recentiore litterarum obligatione. (Berlin, Verlag von Dehmißke.)

Soll der Richter auch über die Frage entscheiden, ob ein Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen ist? Gutachten für den vierten deutschen Juristentag, Berlin 1863 (angezeigt von Fricker in der Tüb. Ztschr. f. d. gef. Staatsw. 1864 S. 2). Gneist bejaht diese Frage. — Bluntschli's Urtheil über Gneist f. im Cap. 6.

Als Berichterstatter der Commission des preussischen Abgeordnetenhauses zur Vorberathung des Gesetzentwurfes wegen Ergänzung des Art. 99 der Verfassung hat Gneist im Januar 1864 eine Denkschrift: „Die preussische Gesetzgebung über den Staatshaushalts-Stat“ zusammengestellt, in welcher er nachweist, daß die berüchtigte Lückentheorie nicht nur den Gesetzen der Interpretation, sondern auch der — Arithmetik widerspricht, die wohl schwerlich einer besonderen Publication bedürfen, um in Preußen gültig zu sein, was Herr v. Bismarck einmal in Bezug auf das englische Budgetrecht forderte. Ein Auszug aus dieser Denkschrift findet sich u. A. in der Kölnischen Ztg. 1864 Nr. 18 Zweites Blatt. Auch in dem Streite, der sich in Preußen darüber erhob, ob mit der Auflösung des Abgeordnetenhauses die Schließung des Herrenhauses nothwendig verbunden sei, hat Gneist ein — bejahendes — Gutachten abgegeben. Ebenso ist der Commissionsbericht des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste (Berl. 1864 bei W. Möser) von Gneist als dem Berichterstatter verfaßt.

Der vulgäre Pseudoconstitutionalismus, der vor Gneist eine durch die Angriffe der Feudalen, z. B. Stahl's, nur wenig

---

1) Selbst die Kreuzzeitung lobte ihn sehr, indem sie ihn in ihre „Sprache“ übertrug.

erschütterte Alleinherrschaft auf dem Gebiete der Wissenschaft ausübte, wird von Gneist selbst (Ergänzungsband S. IV.) in folgender Weise geschildert: „Der sittlich gesunde Kern constitutioneller Parteien glaubt mit festformulirten, auch in Verfassungs-Urkunden ausgesprochenen Sätzen das Wesentliche und unmittelbar Lebensfähige in der Hand zu haben, die persönliche und politische Freiheit begründet zu haben. Die Selbsttäuschung, welche dabei unterläuft, beruht darauf, daß die Zwischenglieder, in welchen sich Verfassung und Verwaltung aneinanderketten, nicht klar gelegt sind, und daß die Bewegung, welche durch die äußere Anfügung von Parlamentskörpern an den geschlossenen Beamtenstaat entsteht, nicht hinreichend gewürdigt und nicht richtig berechnet wird“, und Bd. II. S. 83<sup>1)</sup>: „mehr und mehr nehmen die Vorstellungen der Völker eine einseitige Richtung an nur auf die Formen, welche den Nichtbeamten Macht und Einfluß auf den Staatswillen sichern (die Verfassung), während man die wirkliche Erfüllung der Staatspflichten (die Verwaltung)<sup>2)</sup> als etwas Nebensächliches ansah, welches sich von selbst finde. Auch die gemäßigtesten Parteianichten befanden sich stets in einem kühlen, esoterischen Verhältniß zur Verwaltung. — — Die politischen Theorien, in welche sich diese Vorstellungen zusammenfaßten, nahmen folgeweise die Richtung, entweder sich ein ganz neues Staatswesen auszudenken (wobei man sich über die Zwecke natürlich stets veruneinigte), oder wenigstens in dem vorhandenen Staat sich mit unermüdlichem Eifer Formen zu erdenken, in welcher die eine, oder die andere Classe einen beherrschenden Einfluß auf die Staatsgewalt üben will<sup>3)</sup>: während

1) Ich citire nach der ersten Auflage, außer wo ich ausdrücklich die zweite anführe.

2) Wehnlich ist die wissenschaftliche Bearbeitung des Verwaltungsrechts gegenüber dem Verfassungsrecht auffallend vernachlässigt worden, wie auch Mohl Encycl. d. Staatsw. S. 137 hervorhebt: „Um über Fragen der Verwaltung, sei es aus rechtlichem, oder politischem Standpunkte, irgend eine Ansicht zu haben und äußern zu können, sind positive Kenntnisse, sowie Einsicht in das Leben und in die bestehenden Geschäftseinrichtungen nothwendig. Diese zu erwerben ist mühseliger, als über allgemeine Grundsätze betreffend die Freiheitsrechte, die Volksvertretung u. dgl. etwas leidlich Anhörbares vorzubringen.“

3) Vergl. die im 3. Cap. mitgetheilte vortreffliche Silhouette: „Der Constitutionalismus in Frankreich“ aus Gneist Adels und Ritterchaft in England

doch der wirkliche Staat nicht zu erfinden, sondern vorhanden ist und keiner neuen Personen bedarf, um ihn zu lenken, sondern vielmehr neuer, stärkerer, vielseitigerer Kräfte, um seine vorhandenen Pflichten zu erfüllen.“ „Unter dem Namen einer Verfassung erwartete man von der „Weisheit des Gesetzgebers“ eine solche Vertheilung der Gewalten, in welcher Jedermann mehr Rechte finden werde, als bisher, ohne neue Pflichten zu übernehmen“ (S. 920). Bd. I. S. 702 heißt es: „Die herrschenden Vorstellungen der reichen und gebildeten Classen des Continents fanden 1815 ihre Verwirklichung in Frankreich. — — So entstand die Grundvorstellung, daß das Wesen des constitutionellen Staats in zwei Hauptpunkten bestehe: 1. in einer steuerbewilligenden und gesetzgebenden Wahlversammlung, welcher die Minister verantwortlich sind, und zwar im neueren politischen Sinne des Worts in England; folgericht darin, daß die Minister mit der Majorität wechseln und der ganze Verwaltungsorganismus im Personal und Maximen sich dieser Majorität fügen müssen.“ Gneist führt dann S. 703 aus, daß die Folgen eines solchen Gebahrens ein systematischer Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt und des Anstellungsrechts, sowie eine Verbildung und Verbiegung des ganzen öffentlichen Rechts waren. „Alles dies entstand durch ein Zusammenschieben englischer Verfassungsmittel mit continentalen Verwaltungs-Systemen, die gegen den ursprünglichen Zweck zuletzt auf einen Satz hinausliefen: Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu Gunsten einer Classe der Bevölkerung gegen die andere.“<sup>1)</sup> Ohne die Vorbedingungen und Schranken des englischen Staatswesens (§§ 163, 164)<sup>2)</sup> kann auf dem Continent

---

S. 102 und 103, wo Gneist u. A. S. 90 sagt, daß die höheren Classen des Continents sich mit Hilfe des parlamentarischen Systems auf dem kürzesten und bequemsten Wege der Staatsgewalt bemächtigen möchten.

1) Gneist bezeichnet mit Recht die mit einem Anklagemonopol versehene französisch-preussische Staatsanwaltschaft als „das Institut, mit welchem eine herrschende Partei sich einfach über den bestehenden Rechtszustand erhebt,“ vergl. Gneist I. S. 304 und 513. S. auch Mohl Encycl. S. 662.

2) Gneist führt als solche insbesondere das Friedensrichteramt, die Gemeinde- und Kreisverfassung an.

keine regierende<sup>1)</sup> Partei entstehen, sondern nur eine parteiische Regierung (S. 704). — — So wenig nun auch alle diese Vorstellungen für unsern Staat passen, so trugen doch auch jene Verfassungen [die französische von 1815 und die der deutschen Mittelstaaten] nicht wenig zu der Verwechslung des constitutionellen Begriffes bei. Alles was hier aus französischer Verfassung und Verwaltung aufgenommen wurde, oder in ähnlicher Weise bestand oder gehandhabt wurde, sollte „constitutionell“ sein. Ein hoher Censur, Unselbstständigkeit der Gemeinden und der Kreise, Conformität des Beamtenthums und Disciplinarverfahren, Staatsanwaltschaft mit Anklage monopol, unverantwortliche Gewalten der Polizeibeamten unter „verantwortlichen“ Ministern u. s. w., dies und vieles Andere wurde in vollem Ernst für „constitutionell“ gehalten. Der sociale Sinn des Wortes gestaltete sich ziemlich erkennbar dahin, daß es die Bestrebungen der höheren Stände bezeichnete zur unmittelbaren Einwirkung auf die Staatsgewalt durch das Medium einer zweiten Kammer mit verantwortlichen Ministern und einer Patronage über die Aemter, wobei aber sehr bald ein bitterer Streit über den ausschließlichen oder vorzugsweisen Beruf der einzelnen Classen dazu entstand. Wählen und Patronage üben ist immer von Classe zu Classe übergegangen, zuletzt sogar auf Adels- und Familienverbände, wobei aber jede Classe der andern dies Bestreben zum Vorwurf macht.“ Dies war die Disposition der Geister, als Gneist's Schrift erschien. Constantin Rößler,<sup>2)</sup> ein theilweiser Anhänger von

1) Gneist S. 709 sagt, daß „die Meinungen, die unter dem Namen politische Parteien [in Preußen und auf dem Continent] auftreten, nur die vorherrschenden Anschauungen einzelner Classen der Gesellschaft sind und die dabei auftretenden Majoritäten und Minoritäten nur der Ausdruck zeitiger Machtverhältnisse und eines äußeren Druckes auf die Wählerschaften, der seiner Natur nach wechselnd ist“ und S. 710: „Unsere sog. Parteien sind nur Gesellschaftsgruppen, deren staatswidrige Ansprüche sich von Jahr zu Jahr steigern.“

2) Rößler S. 1 sagt über Gneist's Werk: „An die Stelle dieser kurzen Diagnose [Englands von Montesquieu] ist jetzt eine ausführliche getreten, gegründet auf alle die erstaunlichen Hülfsmittel, deren seitdem die historischen Wissenschaften sich bemächtigt haben und begleitet von einem Urtheil, welchem ein tiefer Instinct für die lebensschaffenden Bedingungen der gesellschaftlichen Sittlichkeit und des Völkergedeihens zu Grunde liegt“ und S. 204, „daß die Uebertragung

Gneist, giebt in seinen geistreichen, im vierten Capitel näher zu würdigenden Studien zur Fortbildung der preussischen Verfassung folgende nähere Ausführungen hierüber S. 120—122: „Der Fehlschlag des Jahres 1848 hatte einen Theil der deutschen Demokraten nach England erlirt. Unter ihnen übernahm es Lothar Bucher<sup>1)</sup> die Welt, und vor Allem die deutsche, in dem Cultus Englands befangene Heimath zu belehren, daß unter dem Schein einer gränzenlosen Freiheit das englische Volk von einigen aristokratischen [soll heißen oligarchischen] Schwindlern nach Laune und Gefallen meistens im Interesse Rußlands<sup>2)</sup> gelenkt werde. Daß so etwas wie öffentliche Meinung und vorwiegender Einfluß des Unterhauses bestehe, geben die neuen Diagnosten zu. Aber sie führten aus, daß gerade in diesen beiden Elementen die gefährliche Macht der Intrigue und der verhüllten Usurpation der öffentlichen Macht durch oligarchische Coterien und deren Häupter wurzeln. Im Anschluß an die Lehren des Engländers Urquhart sagten sich seine deutschen Jünger von den Formen der unmittelbaren Demokratie los und verlangten ein Staatswesen, wo eine vom König selbstständig gebildete Verwaltung nach Gesetz und Herkommen unter parlamentarischer Controle, aber durchaus nicht unter parlamentarischen Impulsen regiere. —

Während das deutsche Publikum über jene wunderlichen Enthüllungen, denen es nur in wenigen Kreisen Beifall zollte, noch den Kopf schüttelte, erschien das Werk von Gneist.

Es war eine andere Kunst der Diagnose, die hier geübt wurde. An die Stelle der wüsten Vorstellung von einem souveränen Haufen

---

eines wesentlichen Theils der Staatsarbeit auf die persönlichen Kräfte unabhängiger Bürger das einzige Mittel ist, den Staat gesund, dauerhaft und groß zu machen, ist ein Satz, den in seiner theoretischen Klarheit die wissenschaftliche Politik vor Gneist nicht befehen hat.“

1) In der Schrift: Der Parlamentarismus wie er ist. Berl. 1855 und in Correspondenzen und Feuilletonartikeln in der Berliner National-Ztg. Ueber dieses verdrehte Werk s. R. v. Mohl-Gesch. u. Litt. d. Staatsw. Bd. II. 1856 S. 61 und unten Cap. 4.

2) Urquhart leidet bekanntlich an der fixen Idee, daß Lord Palmerston für seine auswärtige Politik im Solde Rußlands stehe.

oder Publicum, das, ohne irgend eine Unbequemlichkeit für sich, auf dem einfachen Wege des Decrets die allergrößten Leistungen hervorruft, das aber nach der neuesten Wendung des Bildes bei dieser schönen Thätigkeit des Erschaffens aus dem Nichts durch allerhand Schelme erbärmlich betrogen wird, trat das Ehrfurcht erweckende Gemälde eines die schwere Arbeit für die öffentliche Wohlfahrt nach dem strengen Gebot der Pflicht, nach den genauesten altherkömmlichen, von Ehrfurcht umgebenen Regeln und Formen, unter der beständigen Aufopferung persönlicher Bequemlichkeit und der bedeutendsten materiellen Güter selbstthätig versiehenden Volkes. Aus den Grundlinien des Gemäldes ergab sich mit einfacher Nothwendigkeit die reiche Ausführung. Die Staatspflicht in unantastbarer Objectivität und die selbstthätige Verwirklichung der Pflicht: das sind die beiden Elemente. Die Pflicht als Bildner des Volkes oder der Gesellschaft bedarf dauernde Kräfte und giebt Dauer den Kräften, die ihr dienen. So entsteht ein System der politischen Organisation, in dem die nachhaltigsten Kräfte, weil sie intensiv und extensiv am meisten leisten, die bevorzugten sind <sup>1)</sup>: ein Vorzug, an dem Neid und Rivalität der Gesellschaft nicht haften, weil der gesellschaftliche Vorzug nur zu dem politischen Vorrecht des größeren Opfers, des angespannten Dienstes führt. So wird das Staatswesen, dessen Bildner die Pflicht, dessen Organ die Gesellschaft ist, eine gegliederte Aristokratie.

Es wird ein unvergängliches Verdienst bleiben, die Bildungskraft des größten lebendigen Staatswesens und damit die Bildungskraft des lebendigen Staats überhaupt in einem ebenso großartigen, wie unscheinbaren Gesetz entdeckt zu haben. Es gehört ein großer Sinn dazu, das Große zu beobachten. Glänzende Beobachtungsgabe hatte an dem englischen Staat schon viel Glänzendes entdeckt, nur nicht die Wurzel seiner Kraft und Größe.“ „Ich diene“ ist die althergebrachte Devise des Prinzen von Wales.

---

1) Gneist Bd. II. sagt mit Recht: jeder Besitz gilt auch ohne die Verfassung und gegen die Verfassung, eine Verfassung habe also nur Festigkeit, wenn der Besitz ihr dienstbar gemacht sei. (2. Aufl. S. 1350.)



Rößler S. 2 sagt, Gneist habe insbesondere drei wichtige politische Begriffe: die Centralisation, das Selfgovernment und das öffentliche Recht richtig festgestellt.<sup>1)</sup> Fügen wir zu denselben noch viertens und fünftens das monarchische und aristokratische Princip, so haben wir die fünf rothen Fäden, auf welche sich alle Ausführungen des großen Gneist'schen Werkes aufreihen lassen.

1) Ueber die Selbstverwaltung sagt Gneist Bd. II. S. 828: „Selfgovernment heißt in England die Verwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höheren und Mittelstände mittelst Communalgrundsteuern.“ „Zwei charakteristische Merkmale zeichnen das englische Selfgovernment aus: alle nicht subalternen Aemter sind der Regel nach Ehrenämter und werden von der Gentry verwaltet, die Bedürfnisse dieser Selbstverwaltung werden ausschließlich durch Grundsteuern gedeckt, welche die Gentry zum größten Theil selbst trägt.“ Dr. Eduard Fischel Die Verfassung Englands, Berl. 1862 S. 247 sagt: „der Geist der modernen Mittelclassen<sup>2)</sup> in England versteht dagegen unter Selfgovernment vorzugsweise nur Theilnahme am Wahlrechte und Ausübung der Localverwaltung durch bezahlte Beamte. Grundgesetz des alten gemeinrechtlichen Selfgovernment's ist dagegen Uebernahme der Ehrenämter als Communallast.

Mit dem Worte „Selbstverwaltung“ wird überhaupt viel Mißbrauch getrieben, so z. B. auch von der feudalen Partei in Preußen.<sup>3)</sup> In England bildet Verpachtung, auf dem Continente und auch in Preußen Selbstbewirthschaftung der Güter die Regel. Gneist sagt darüber I. S. 648: „Wo Gutbesitzer ihre Güter gewohnheitsmäßig

---

1) Gute populäre Ausführungen über diese drei Begriffe giebt Rößler S. 2—17. Eine sehr gut orientirende und populäre Darlegung der Gneist'schen Lehre giebt der oben citirte Aufsatz in Unserer Zeit.

2) Diese neue Gentry versteht, wie Gneist sagt, unter Freiheit nur die Wahlfreiheit. Vergl. die im 4. Cap. bei der Besprechung Anstey's citirten Stellen aus Gneist und das daselbst über Fischel Gesagte.

3) Ueber den großen Unterschied der rechtlichen Organisation der englischen und preussischen Ritterschaft s. Gneist I. S. 638. Derselbe sagt mit Recht I. S. 652, daß bis jetzt in Preußen nicht der Stand der Rittergutsbesitzer, sondern der Militär- und Civilbeamtenstand der englischen Gentry entspreche.

selbst bewirthschaften, wie die Statesmen in Cumberland und Cornwallis, werden sie nicht zu Friedensrichtern ernannt. Diese Collision der Pflichten, welche in England nur ausnahmsweise eintritt, ist bei uns die Regel, auch bei uns sind indessen diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich (durch größere Amtsbezirke<sup>1)</sup> und Substitutionen.“ S. 649 sagt Gneist: Die feudale Partei wolle „das obrigkeitliche Amt nicht in Person, verantwortlich vor Gesetz und Obrigkeit, sondern in vermeintlich „„patriarchalischer““ Weise durch Schreiber und Gutsverwalter administrieren, grade nur soweit, als sie ein nutzbares Interesse hat: nämlich über ihre Grundnachbarn, über ihre Arbeitsleute und über ihr Gefinde, d. h. grade soweit, wie ein Mißbrauch dieses Rechtes dringend zu befürchten ist, und eben deshalb grade auf den Gebieten, wo das englische Recht den Friedensrichtern thätig zu werden verbietet.“ Der Rundschauer der Kreuzzeitung, der Präs. v. Gerlach, sucht jede Art von gemeinschädlicher Macht, wenn sie nur einen mittelalterlichen Titel führt, damit zu rechtfertigen, daß sie eine Pflicht sei, von der sich ihr Inhaber um des Gewissens willen nicht lossagen dürfe. Das nennt der Rundschauer die „wahre Feudalität.“ Wer ist nun Richter über die Pflichten der Feudalität? fragt Rößler S. 12 und entgegnet sehr gut: „Da wird der Rundschauer mit Napoleon III.<sup>2)</sup> antworten: Gott, das Gewissen und die Nachwelt.“ S. 650 sagt Gneist: „Ohne die Absicht etwas von der Steuerlast, Mühe und Verantwortlichkeit der englischen Gentry auf sich zu nehmen, haben viele von ihnen [den Feudalen] nur die Meinung, die bestehenden Amtsformen zu conserviren, aber den gesellschaftlichen Interessen der Ritterschaft<sup>3)</sup> dienstbar zu machen“

1) Gneist scheint mir hierbei der dünnen Bevölkerung vieler Gegenden der östlichen alten Provinzen Preußens nicht gehörig Rechnung zu tragen. Eine nicht patrimoniale, sondern auf £. Ernennung beruhende, gehörig controlirte richterliche Gewalt möglichst vieler Rittergutsbesitzer über Streitigkeiten der Arbeiter untereinander, würde den arbeitenden Classen, denen die Zeit noch mehr als den besitzenden Classen Geld ist, die Wohlthat einer nahen und billigen Justiz verschaffen.

2) Die Kreuzzeitung will in der That unter dem Namen des Selbstgovernment's ein von Feudalen verwaltetes Napoleonisches Präfectenthum in Scene setzen.

3) Gneist II. S. 885, Adel S. 95 und 96 und Geschworenengerichte S. 240 hebt übrigens gerechter Weise hervor, daß die übrigen gesellschaftlichen

und S. 651: „Schon in der Kreisverfassung tritt es hervor, daß diese Bestrebungen zusammenfallen mit denen der neuen [industriellen und mercantilen] Gentry in England: Patronage über die Aemter.“ Gneist S. 648 sagt dagegen: „Jedenfalls ist eine Kreisverfassung ohne starke Heranziehung der Rittergutsbesitzer zu den Lasten und zu den verantwortlichen persönlichen Aemtern in den meisten Kreisen gar nicht denkbar, eine gesicherte Ehrenstellung ist dabei selbstverständlich.“ Gneist sagt mit Recht in seinem Vortrage über das Oberhaus, es sei ein absoluter staatsrechtlicher Grundsatz, „daß in unserer großen zusammengesetzten Gesellschaft, in unserem eben deshalb monarchischen Staat, Heer und Kirche, Gericht und Polizei nur durch ernannte Beamte verwaltet werden dürfen. Jede Anomalie darin ist staatswidrig, jede Wahlkürsternheit in dieser Richtung ist in England schrittweise, aber mit unerbittlicher Consequenz beseitigt.“

Die politische Bedeutung und Wichtigkeit des localen Selbstgovernment's kann nicht hoch genug geschätzt werden. Es ist durchaus keine Uebertreibung, wenn Gneist (Ergänzgsb. S. 355) sagt: „Das Entscheidende für die Geschichte der Völker ist nicht die Macht der sog. Ideen und der Persönlichkeiten, sondern die Gestalt der Institutionen, welche Staat und Gesellschaft verbinden, d. h. der Gemeindeinstitutionen, welche das Verständniß und den Sinn für den Staat den an sich geschiedenen Classen der Gesellschaft gewohnheitsmäßig an erziehen.“ Vergl. die Bemerkung über die Magna Charta S. 136: „Die Selbstthätigkeit der besitzenden Classen im Kreis- und Gemeindeamt ist das Lebensprincip der Parlamentsverfassung“ (S. 396). Dies ist die politische Seite der Selbstverwaltung. Die ebenso wichtige rein administrative Bedeutung desselben, welche von Roscher N.-Def. II. § 1—6, sowie in seiner bezüglichen Monographie in Bülaus Neuen Jahrb. der Gesch. und Pol. 1843 Bd. II. S. 231—288 übersehen, von A. Smith IV.

---

Classen mit ihren Bestrebungen Handels- und Gewerbsrichter, Kreisrichter u. s. w. zu wählen Kinder desselben Geistes sind. Gneist hebt auch das in diesen Forderungen liegende, durch die englische Jury für Civilsachen realisirte Wahre hervor, die deutschen Forderungen wollen dagegen den Kauf- und Gewerbsmann in eigener Sache zum Richter über seine Kunden setzen.

7, 2 und V. 1, 3, 1 indefß bereits geahnt worden ist, liegt darin, daß ortseingewessene, mitsteuernde Ehrenbeamte die individuell-besonderen Zustände und Bedürfnisse ihrer Heimath besser kennen, und mit größerem Erfolge pflegen, als die vielleicht weit entfernte und mit Geschäften überhäufte Centralstelle, und sich größeren Vertrauens und deshalb einer segensreicheren Wirksamkeit erfreuen werden, als fremde, besoldete Bureaukraten. Vortrefflich ausgeführt von Gneist II. S. 877. Vergl. auch Held Staat und Gesellschaft Bd. I. 1861 S. 346 und selbst die feudale Berliner Revue 1861 Bd. XXVIII. S. 378. Ueber die Entwöhnung der höheren Stände des Continents von Ehrenämtern s. Gneist II. S. 871. In England fungiren dagegen selbst königliche Prinzen als Friedensrichter. Gneist sagt mit Recht in seinem Vortrage über das Königthum, der gefährvollste Irrthum unserer Zeit sei, daß man die Aufklärung der Menschen über ihre nächsten gesellschaftlichen Interessen für jene politische Bildung hält, die bisher den Völkern zu ihrer Freiheit noch gefehlt habe. „Allein politische Bildung erwirbt man nicht durch Zeitungslesen und Conversation, sondern nur dadurch, daß man die Geschäfte des Staates, des Kreises und der Gemeinde unter lebendigen Menschen wirklich besorgt.

Die vielgerühmte politische Bildung Englands beruht darauf, daß u. A. mehr als 10,000 Gentlemen unsere Landrathsgeschäfte wirklich besorgen, daß mehr als 200,000 Personen Jahr aus Jahr ein in Communalämtern und im Geschworenendienst thätig sind, daß von der Gentry und den Parlamentswählern mindestens jeder fünfte Mann öffentliche Geschäfte wirklich thut.“<sup>1)</sup>

Die Idee der Selbstverwaltung war auch dem größten Staatsmanne, den Preußen und Deutschland je gehabt haben, keineswegs fremd. Stein selbst hat sich, wie Gneist II. 2. Aufl. S. 1256 bemerkt, an vielen Stellen über den Grundgedanken, vollkommen klar ausgesprochen: in einer im Juni 1807 verfaßten Denkschrift<sup>2)</sup>: „Ueber

1) Vergl. die Denkschriften des Ministers Freiherrn vom Stein über deutsche Verfassungen, herausg. von Perz 1848 und Stein's Leben von Perz passim.

2) Stein fügt derselben ein langes Citat D'Yvernois Chute de Buonaparte S. 339 bei (s. Perz Bd. I. S. 466—471), welche beweist, daß dieser wenig bekannte Schriftsteller ein sehr gründliches Verständniß der auf Ehrenämter

die zweckmäßige Bildung der obersten und der Provinzial-Finanz- und Polizeibehörden in der preussischen Monarchie" führt er aus, „daß die Theilnahme der Eigenthümer an der Provinzialverwaltung von den wohlthätigsten Folgen sei.“ Stein sagt: „In die aus besoldeten Beamten bestehenden Landescollegien drängt sich leicht und gewöhnlich ein Miethlingsgeist ein, ein Leben in Formen und Dienstmechanismen, eine Unkunde des Bezirks, den man verwaltet, eine Gleichgültigkeit, oft eine lächerliche Abneigung gegen denselben, eine Furcht vor Veränderungen und Neuerungen, die die Arbeit vermehren, womit die besseren Mitglieder überladen sind und der die geringhaltigeren sich entziehen.

Ist der Eigenthümer von aller Theilnahme an der Provinzialverwaltung ausgeschlossen, so bleibt das Band, das ihn an sein Vaterland bindet, unbenutzt; die Kenntnisse, welche ihm seine Verhältnisse zu seinen Gütern und Mitbürgern verschaffen, unfruchtbar, seine Wünsche und Verbesserungen, die er einsieht, um Abstellung von Mißbräuchen, die ihn drücken, verhallen oder werden unterdrückt, und seine Muße und Kräfte, die er dem Staat unter gewissen Bedingungen gern widmen würde, werden auf Genüsse aller Art verwandt oder in Müßiggang aufgerieben. Es ist wirklich ungereimt, zu sehen, daß der Besitzer eines Grundeigenthums oder anderen Eigenthums von mehreren Tonnen Goldes eines Einflusses auf die öffentlichen Angelegenheiten seiner Provinz beraubt ist, die ein Fremder, des Landes unkundiger, durch nichts mit ihm in Verbindung stehender Beamter unbenutzt besißt.

Man tödtet also, indem man den Eigenthümer von aller Theilnahme an der Verwaltung entfernt, den Gemeingeist und den Geist der Monarchie, 1) man nährt den Unwillen gegen die Regierung, man vervielfältigt die Beamtenstellen und vertheuert die Kosten der Verwaltung, weil man nun die Gehälter den Bedürfnissen und dem Stande der Beamten, die allein von der Besoldung leben wollen,

---

bisirten englischen Verwaltung und Verfassung besessen hat. Diese Ehrenamtsverwaltung hat nach D'Zvernois selbst Th. Payne Lobeserhebungen abgezwungen. Vergl. Dayne's Broschüre über die englischen Finanzen.

1) Stein beruft sich auf Montesquieu VIII., 6 und 7.

angemessen bestimmen muß. Die Erfahrung beweist die Richtigkeit dieser Bemerkung und wollte man z. B. die wichtigen Berrichtungen der Landrätthe besoldeten Dffizianten aus der Classe der Nichteigenthümer übertragen, so würde gewiß der den Landrätthen anvertraute Verwaltungszweig vertheuert.

Wie wichtig es ist, dem Eigenthümer, und zwar aller Classen, einen Antheil an der Provinzial- und Municipalverwaltung zu übertragen, ihm die Berrichtungen anzuvertrauen, die anderwärts der besoldete Beamte verrichtet, das führt d'Ivernois <sup>1)</sup> *chute de Buonaparte* p. 430 aus, indem er die inneren Verwaltungskosten von England mit denen von Frankreich vergleicht und die Gründe der ungeheueren Verschiedenheiten angiebt. Er zeigt, daß sämmtliche Kosten der Militär- und Civilverwaltung in Friedenszeiten in Großbritannien 5,600,000 £. St. betragen oder 33,600,000 Thlr. in Gold, daß die Verwaltungskosten des preußischen Staats fast 24,000,000 Thlr. ausmachen, ohnerachtet seiner um  $\frac{1}{3}$  geringeren Größe, seines wenigeren Vermögens und seiner geringeren Besoldungsätze. Das Bedürfniß der geringeren Verwaltungskosten Großbritanniens sieht er an als Folgen der Uebertragung der administrativen Stellen an Eigenthümer, unter der Bedingung, sie auf ihre eigenen Kosten zu verwalten, in der Zulassung aller Eigenthümer zu allen Stellen, endlich in ihrer Zulassung zu den vorhandenen einträglichen Stellen.

D'Ivernois wendet diesen Satz auf die einzelnen Theile der Verwaltung an, auf das Parlament, die Friedensrichter, die Provinzial- und die Communitätsverwaltung. —

Auch meine Diensterfahrung überzeugt mich innig und lebhaft von der Vortrefflichkeit zweckmäßig gebildeter Stände, und ich sehe sie als ein kräftiges Mittel an, <sup>2)</sup> die Regierung durch die Kenntnisse und das Ansehen aller gebildeten Classen zu verstärken, sie alle durch Ueberzeugung, Theilnahme und Mitwirkung bei den Nationalangelegenheiten an den Staat zu knüpfen, den Kräften der Nation eine

1) Stein lernte später 1812 in Petersburg diesen berühmten englischen Finanzschriftsteller persönlich kennen. S. Perß Bd. III. S. 169 und 222 u. 223.

2) Auch Gneist Bd. II. 2. Aufl. S. 1256 citirt diese Stelle. Die von Gneist Bd. II. 1. Aufl. am Schluß citirte Stelle aus dem Briefe Stein's an den Kronprinzen vom 10. November 1821 findet sich bei Perß Bd. V. S. 757.

freie Thätigkeit und eine Richtung auf das Gemeinnützige zu geben, sie vom müßigen sinnlichen Genuß, oder von leeren Hirngespinnsten der Metaphysik, oder von Verfolgung bloß eigennütziger Zwecke abzulenken<sup>1)</sup> und ein gut gebildetes Organ der öffentlichen Meinung zu erhalten, die man jetzt aus den Aeußerungen einzelner Gesellschaften vergeblich zu errathen bemüht ist.“

§. 324: „Ersparung an Verwaltungskosten ist aber der weniger bedeutende Gewinn, der erhalten wird durch die vorgeschlagene Theilnahme der Eigenthümer an der Provinzialverwaltung, sondern weit wichtiger ist die Belebung des Gemeingeistes und Bürgerfinns, die Benützung der schlafenden oder falsch geleiteten Kräfte und der zerstreut liegenden Kenntnisse, der Einflang zwischen dem Geist der Nation, ihren Ansichten und Bedürfnissen, und denen der Staatsbehörden, die Wiederbelebung der Gefühle für Vaterland, Selbstständigkeit und Rationalehre.

Der Formenkram und Dienstmechanismus in den Collegien wird durch Aufnahme von Menschen aus dem Gewirre des praktischen Lebens zertrümmert und an seine Stelle tritt ein lebendiger, feststrebender, schaffender Geist und ein aus der Fülle der Natur gewonnener Reichthum von Ansichten und Gefühlen. —

§. 433: „Alle Kräfte der Nation werden in Anspruch genommen, und sinken die höheren Classen derselben durch Weichlichkeit und Gewinnsucht, so treten die folgenden mit verjüngter Kraft auf, erringen sich Einfluß, Ansehen und Vermögen und erhalten das ehrwürdige Gebäude einer freien, selbstständigen und unabhängigen Verfassung.“

2) Mit der Frage nach dem Selbstgovernment nahe verwandt ist die nach der Centralisation. Gneist Bd. II. sagt darüber: „Es ist in der englischen Verfassung auch nicht die Rede von gesetzgebenden<sup>2)</sup> Provinzialständen, Kreisständen, ritterschaftlichen Corpo-

1) Vergl. Stein's Bemerkung über die englische Gentry und Nobility bei Herz II. §. 465.

2) Gute Bemerkungen über den Mißbrauch, der häufig z. B. in Ungarn mit dem Worte „Autonomie“ getrieben wird, s. in Schäffle's geistvollen „Rechtsphilos. Zeitgedanken über politische Bedeutung der Nationalität, historisches Recht, Autonomie und Polizeistaat“ in der deutschen Viert. 1861 H. 1. Gneist

Walzer, Kritik der Parteien.

rationen, sondern nur von Localpolizeiordnungen bye-laws.“ (Gneist ist übrigens, wie er mir mündlich sagte, weit entfernt davon, die Nothwendigkeit von Provinzialständen für große Staaten mit bedeutender Verschiedenheit der Zustände und Bedürfnisse der einzelnen Provinzen zu verkennen.)

„Ebenso centralisirt ist das Besteuerungsrecht — — die Ausnahmen sind nur scheinbar. Wenn die Friedensrichter eine Grafenschaftsteuer, die Gemeinderäthe eine Stadtsteuer, die Armen- und Wegeaufseher eine Armen- und Wegesteuer ausschreiben, so stehen Personen, Sachen und Zwecke durch das Gesetz fest, die Steuerzuschreibung bedeutet nur periodische Abmessung nach periodischem Bedürfniß.

Die Decentralisation, für welche England als Muster gilt, ist also nur die der Verwaltung, d. h. Heranziehung der Communen zur Ausführung der Gesetze und bei Erhebung und Verwendung der Steuern.

— — Das Selfgovernment kann nur stattfinden 1) an solchen Gegenständen, deren Bestreitung mit den Geldmitteln des Communalverbandes möglich und nach der Natur der Leistung den Communen zuzumuthen ist und 2) nur an solchen Gegenständen, die durch Ehrenämter verwaltet werden können. — —“

Ueber den Mißbrauch, der gegenwärtig in Frankreich mit dem Worte Decentralisation getrieben wird s. Gneist II. 864. Die Realenmaßweise verstehen darunter Erweiterung der Befugnisse der unteren Stufen der Beamtenhierarchie, die Ultramontanen ungezügelter Uebergriffe der Geistlichkeit.

Auch Rößler's Auffassung der Centralisation ist eine irrige, d. h. übertreibende. Er sagt S. 15.: „Die Einheit der Norm für die fungirenden Organe und die Ausschließlichkeit des normirenden Organs sind die Merkmale der Centralisation. Also Uniformität, damit auch diesem fälschlich [?] angefeindeten Wort seine Ehre ward und allseitiges Uebergreifen [sic!] der normsetzenden Gewalt —

---

(Abel u. f. w. S. 96) bemerkt sehr gut: „Der naturwüchsigte Staat überläßt den Schwachen dem Starken, heute die Arbeit dem Capital, auf Discretion.“ Die Literatur über den Begriff Autonomie s. bei Held o. c. S. 345.



Omnipotenz des Parlaments.“ (Unter Parlament ist hier nach englischem Sprachgebrauch der König mitbegriffen.) Koscher N.-Def. I. § 204 sagt dagegen mit Recht, die „Uniformität und [übertriebene] Centralisation des Staats ist der wahren Aristokratie ein Gräuel.“ Vergl. die Bemerkung Koscher's über Provinzialbudgets und Provinzialstände in seinem Grundriß der Staatswirthschaft Gött. 1843. Es besteht ein enger logischer und psychologischer Zusammenhang zwischen dem Nivelliren auf politisch=sozialem und local-administrativem Gebiete. Bereits Montesquieu (Esprit des lois XXIX. 18) hat in einer von Savigny (der Veruf u. s. w.) mit Recht gelobten Stelle die Uniformität bekämpft und ist deshalb von dem consequenten Demokraten Condorcet (in Destutt de Tracy's Commentar zu Montesquieu, deutsch von Merstadt, Bd. II. S. 217) in einer interessanten Stelle als Finsterling angegriffen worden. Paßt denn etwa, um ein von Stahl (die Parteien S. 82) angeführtes grelles Beispiel zu gebrauchen, dieselbe Gemeindeordnung für Berlin und für ein litthauisches Dorf? Bei der Verabstung des Reichswahlgesetzes in der Paulskirche „erkannte man mit Schrecken, wie groß die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse, der Steuerverhältnisse, ja der Gemeindeverbände in Deutschland sei.“ (H. Paube Das erste deutsche Parlament 1849 Bd. III. S. 292. Vergl. Schäffle in der deutschen Viert. 1863 S. 104 S. 104—106.) Auch G. Waiz sagt in seiner Politik S. 64 mit Recht, daß man für verschiedene Theile des Staats verschiedene Ansätze des Census machen möge. „Eine Summe des Einkommens oder der Steuern, die in dem ärmeren Gebiete Mitteldeutschlands schon für beträchtlich gelten kann (etwa 300 Gulden Einkommen) und deren Ueberschreitung vielleicht einzelne Gemeinden zum größeren Theil ausschließen würde, hat an den Küsten Norddeutschlands eine sehr geringe Bedeutung.“ Waiz S. 229. Daß Waiz den Census nur als Maßstab politischer Rechte und Gneist zunächst als Maßstab öffentlicher Pflichten betrachtet, macht in dieser Beziehung keinen Unterschied.

Durch falsches Generalisiren ist auf den Gebieten des Staats, des Rechts und der Wirthschaft schon ungeheuer viel Unheil geschehen, was z. B. Bodinus und Bacon von Verulam schon sehr klar erkannt haben. Eine solche falsche Uniformität wird daher auch von

allen großen Publicisten, Juristen, Nationalökonomern und Historikern bekämpft, z. B. von Aristoteles, Bodinus, Montesquieu, Gneist, Stahl, Mohl, Bluntschli, Mill, Savigny, Puchta, Dankwordt, Roscher, Hanssen, Rnies, Hildebrand, Rauß, Ranke, Droysen, Sybel u. A. Vergl. meine demnächst erscheinende Untersuchung über die historische Methode und Roscher N.-Def. II. § 30 und 34 2. Es ist durchaus keine Uebertreibung, wenn Roscher in seiner Abh. über die Ackerbausysteme sagt, daß der größte Theil der menschlichen Irrthümer auf einem falschen Generalisiren bloß örtlich und zeitlich wahrer Sätze beruhe. Auch berühmte und sehr verdienstvolle Staatsmänner und Gesetzgeber haben solche Fehler begangen, an denen z. B. die übrigens so segensreiche Hardenberg'sche Ablösungsgesetzgebung<sup>1)</sup> in hohem Grade leidet, wie u. A. der Freiherr v. Harthausen nachgewiesen hat.

Die größte Autorität für solche Fragen ist ohne Zweifel Professor Hanssen, der „früh den Wanderstab von Stadt zu Stadt und von Dorf zu Dorf ergriffen hat, um das Bedürfniß eigener volkswirtschaftlicher Anschauungen zu befriedigen,“ bei denen es „auf die speciellsten und detaillirtesten Wahrnehmungen abgesehen war“ und der, wie Rauß sagt, als erfahrener Praktiker weithin berühmt ist, während Roscher, unbeschadet seiner epochemachenden Verdienste, bloß Theoretiker ist, und Kiehl, selbst abgesehen von seiner „gesellschaftlichen“ Richtung, nur ein geistreicher Tourist und Belletrist ist, dem es an gründlicher staatswissenschaftlicher und staatswirtschaftlicher Bildung fehlt. Um so entscheidender ist es, wenn Hanssen in seiner Antrittsrede in der Berliner Akademie (s. die Monatsberichte 1862 S. 423) am 3. Juli 1862 bezeugt, daß „nicht bloß die großen Gegensätze nach ganzen Erdtheilen und Völkermassen hierüber eine Belehrung gewähren. — — (sondern auch) Deutschland selber mit den angränzenden Ländern für solche Forschungen nach Provinzen und Gegenden noch die köstlichsten Fundgruben enthält.“ Solche Localbeobachtungen zeigen, wie Hanssen hervorhebt, wie absurd es ist, für alle Culturstufen, Zeiten und Gegenden ein

---

1) Auch Stein verkannte die Mängel derselben nicht; vergl. Pers. Bd. II. S. 751.

System der Besteuerung (oder der Handels- und Gewerbepolitik) aufzustellen. —

„Niemand verlangt nach Pflichten“ (Gneist II. S. 854. Vergl. Gneist in der Boss. Ztg. S. 5). In diesem Gedanken liegt 3) die Brücke, welche von der Idee der Selbstverwaltung zum monarchischen Princip hinüberführt. Gneist sagt in seinem oben citirten Vortrage über „das Königthum in der Geschichte Mitteleuropa's“ in der National-Ztg. 1861 Nr. 25: „Der vernünftige sittliche Wille, jenes reine Ich, aus dem die Philosophie den Staat entstehen läßt, besteht für das Gemeinwesen nicht. Der Mensch ist nicht bloß vernünftiges Wesen an sich, sondern Person im Kreise eines Güterlebens, in stetiger Wechselbeziehung zur Natur und ihren Gütern. Im Erwerb und Genuß der äußeren Güter bildet jedes Volk feste Schichten, die schon an sich verschiedene Stände sind. — — Diese Lebenssphäre bestimmt zunächst die Vorstellungen der Menschen in ihrem Zusammenleben. Jeder politischen Vorstellung, die sich eifrig und aufrichtig ausspricht, ist es sofort anzusehen, in welcher Lebenssphäre und in welchem Gegenstände sie geboren ist. Die Bildung dieser Lebenskreise durch Erwerb und Besitz folgt ihren unabänderlichen Regeln, in denen das letzte Gesetz: die Abhängigkeit Derer, welche nicht besitzen, von Denen, welche besitzen.“

Wir nennen diesen Organismus zusammenlebender Menschen nach Arbeit, Erwerb und Besitz: die Gesellschaft.<sup>1)</sup>

Staat und Gesellschaft aber umfassen dieselben Personen und so kommen wir zu der einfachen Wahrheit, daß jede Freiheit im Staat nothwendig bestimmt ist durch die Gliederung der Gesellschaft, daß also der allgemeine Wille in den Staatsverfassungen niemals harmonisch ist, noch sein kann.

Dieser Einsicht, daß jeder Staat auf einer gegebenen Gesellschaftsordnung beruht, verdankt unser Zeitalter auch die erste lebendige Auffassung des Königthums als eines Gewordenen, Werdenenden, sich stetig Erneuernden.

1) Außer dieser ersten Bedeutung braucht Gneist das Wort „Gesellschaft“ und „gesellschaftlich“ auch in dem Sinne, wie die Theologie vom natürlichen Menschen spricht. Der innere Zusammenhang beider Bedeutungen ergibt sich aus dem Obigen.

Seine lebendige Erfassung ergiebt sich erst aus dem Verhältniß von Staat und Gesellschaft, aus dem Widerstreit der Classen, die sich stets der Gewalt für sich bemächtigen, wenn über ihnen nicht eine Macht steht, die erhaben über den Streit der Interessen, mit der ganzen Stetigkeit und Heiligkeit des Familienbandes und des Besizes, die Stetigkeit und Heiligkeit der Staatsideen vertritt.<sup>1)</sup> Eben darum hat es die germanischen Staaten gebildet und getragen, man hat es angegriffen, bekämpft, gestürzt, aber immer ist es wieder erschienen, hat unsere Stämme begleitet von der Völkerwanderung bis zum heutigen Tage, hat an der Spitze jeder bedeutungsvollen Umwandlung gestanden, ist eine Macht und eine Geschichte geworden für sich. Nach jedem Versuche der Republik ist die Herstellung der Monarchie oder einer Monarchie quand même mit rücksichtslosem Fanatismus geschehen, und eben dadurch ist der lange befestigte Glaube an die allein beglückende Kraft der bloßen Parlamentsform gebrochen. In Frankreich wenigstens ist der Glaube geschwunden, daß ein Staat allein auf eine Wahlkammer und Minister des Vertrauens der Majorität begründet werden kann.“ Gneist Bd. II. S. 398 sagt: „Die Republik ist [auf die Dauer] nur möglich bei Völkern von einfacher Gesellschaftsordnung [und kleinem Staatsgebiet], deren Gesellschaft auf einer Hauptbesitzweise beruht. Sie ist unmöglich bei zusammengesetzter Ordnung. Ländlicher, städtischer und geistiger Besitz verstehen sich wohl zur Uebernahme einzelner staatlicher Pflichten; sie verstehen sich niemals dazu, gegenüber geschiedenen Kreisen. Hier bedarf der Staat eines selbstständigen Vertreters, um durch gleichen Zwang gegen die widerstrebenden Gruppen der Harmonie, die Einheit, die Freiheit im Staate herzustellen. Das ist das Wesen der legitimen Monarchie.“ Kries erinnert die Ultrafreihändler, die Männer des laissez faire, laissez aller in seiner *P.-Def.* vom Standpunkte der historischen Methode 1853 S. 297 mit Recht daran, „daß auch die Gemeinwesen ihre Menschenrechte haben.“ Ein legitimer Monarch ist der geborene Vertreter der

---

1) Schöne und warme Ausführungen über den politischen Werth und die ethische Hoheit des monarchischen Princips s. in Trendelenburg's *Naturrecht* 1860.

ewigen, heiligen, unveräußerlichen Menschenrechte des Gemeinwesens gegen den Egoismus und Unverstand der Stände, Classen, Parteien und localen Gliederungen des Staats, während ein republikanischer Präsident nur das Werkzeug, oder Haupt einer Partei, Classe oder Clique ist. Der Senator Hillhouse machte im Jahre 1808 den in einer besonderen Schrift näher motivirten, aber vom Repräsentantenhause verworfenen Vorschlag, den Präsidenten der Ver. Staaten durch's Loos aus einer Anzahl Senatoren zu ernennen, weil der bisherige Wahlmodus einer Partei ein Haupt, aber nicht dem Volk der Ver. Staaten einen Präsidenten gebe. (Mohl Bundesrecht der Ver. St. 1824 S. 113.) Es ist ein besonders bei deutschen und italienischen Publicisten auffallender Mangel der bisherigen wissenschaftlichen Erörterungen der Monarchie (z. B. in Mohl's Encycl. d. Staatsw. und Bluntschli's Allg. Staatsrecht), daß sie von der gesunden und berechtigten Monarchie nicht pathologische, lebensunfähige, kleinstaatliche Bildungen <sup>1)</sup> unterscheiden, deren Oberhäupter das positive Staatsrecht immerhin Monarchen nennen mag, die aber das philosophische Staatsrecht und die Politik nur als hohen Adel betrachten kann, weil, in 99 Fällen unter 100, solchen „Fürsten“, so gewiß sie Menschen sind, und so gewiß man bei ihnen nicht einen überaus seltenen Grad von Selbstverleugnung und richtiger Erkenntniß des eigenen Interesses als Regel voraussetzen darf, — das erste und unerläßliche Erforderniß der wahren Monarchie fehlt, nämlich die nach allen Seiten hin unbefangene Vertretung des Staatsgedankens. Erhaltung ihrer Souveränität ist vielmehr in der Regel ihr oberster Gesichtspunkt, dem zu Liebe das dem Staate objectiv Nothwendige oft hintangesezt und geopfert wird.<sup>2)</sup> Vergl. unten meine Bemerk-

1) Z. B. die englische Heptarchie vor 827, die russischen Theilsfürstenthümer, die ehemaligen italienischen Kleinstaaten (resp. mit Ausnahme des Königreichs Neapel, des Großfürstenthums Moskau und des Königreichs Sardinien als der Träger des Gedankens der nationalen Monarchie) und die Mittel- und Kleinstaaten in Deutschland, wo Preußen den weltgeschichtlichen Beruf hat, die zerplitterten Kräfte der Nation zu einem mächtigen und freiheitlichen Einheitsstaate zusammen zu fassen. Schon in der Ilias II. 204 heißt es: „Ὅβρ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη· εἰς κοίρανος ἔστω.“ „Nimmer Gedeih'n bringt Vielherrschaft, Einer sei Herrscher.“

2) Man denke an die lange Renitenz vieler Würzburgischer Regierungen

kungen über die deutsche Frage und die daselbst citirten Ausführungen Gneist's. Man könnte daher solche pseudomonarchische Gestaltungen zur Unterscheidung von der wahren Monarchie als particularistische „Monarchie“<sup>1)</sup> bezeichnen. Mit dieser rein sachlichen und objectiven Bemerkung will ich den persönlich ehrenwerthen Charakteren unter solchen Herrschern durchaus nicht zu nahe treten, ich glaube im Gegentheil, daß z. B. die meisten deutschen Liberalen und Demokraten, welche so pharisäisch sprechen: ich danke Dir Gott, daß ich nicht so egoistisch bin, wie die Würzburgischen Fürsten, vielleicht noch particularistischer und egoistischer handeln würden, wenn sie an der Stelle der Getadelten wären. Anderen Opfer zuzumuthen, ist überaus leicht, wenn jene Moralprediger indeß selbst irgend etwas opfern sollen, z. B. zugestehen, daß die bisher von ihnen vertretene altliberale und demokratische Doctrin bankrott ist, und daß nicht neue Rechte, sondern neue Pflichten (das Selbstgovernment) das dringendste Bedürfniß der deutschen Gegenwart sind, dann machen sie es wie der Vogel Strauß und der — Professor Georg Waiz, einer der berühmtesten unter jenen Pharisäern und Schriftgelehrten: sie ignoriren die unbequeme Gneist'sche Lehre, die so unpopulär ist, zu deren Vertretung so viel Selbstverleugnung und Muth gehört, und die ihnen obendrein ihren mühsam errungenen und behaupteten wissenschaftlichen Nimbus zu zerstören droht. Aehnliche Beobachtungen werden sich in der nächsten Zukunft, in welcher Gneist's Lehre aus dem Kreise der Gelehrten in den weiten Kreis der Gebildeten treten wird, sehr häufig machen lassen: die liberalen und demokratischen Abgeordneten, Journalisten und Volksführer werden in ihrer ungeheueren Mehrzahl gewiß eben so wenig Lust zeigen, das Irthümliche

---

gegen die Annahme des preussisch-französischen Handelsvertrages. Der hannoversche Schatzrath v. Köpping sagte z. B. 1862, dieser Vertrag sei volkswirthschaftlich eine Nothwendigkeit für Hannover, müsse aber aus politischen Gründen abgelehnt werden. Das bei Cotta erscheinende „Ausland“ hat 1862 einen sehr beachtenswerthen Artikel gebracht, in dem die wahren Gründe der Opposition gegen den Vertrag aufgedeckt werden.

1) Gneist hat zwar die von mir im Texte gemachte Unterscheidung nicht ausdrücklich geltend gemacht, er bezeichnet indeß (Berl. Zustände S. 49 und Engl. Verf. Bd. II.) in demselben Sinne die deutschen Mittel- und Kleinfürsten als „hohen Adel.“

ihrer früheren Ansichten zuzugeben und die Gneist'sche Wahrheit zu predigen, wodurch sie ihr Mandat, ihre Diäten, ihre Abonnenen und ihre Popularität verlieren und überdies noch wegen der Gneist'schen Lehre von der Gesellschaft, d. h. vom natürlichen Menschen in den Verdacht des „Pietismus“ kommen könnten! Es wäre eine würdige Aufgabe für einen torjiftischen Hogarth einer etwas fernerer Zukunft, einen solchen Liberalen, oder einen servilen Höfling in dem Augenblicke darzustellen, wo ihm ein Licht darüber aufgeht, daß es eine unerbittliche Nothwendigkeit sei, die siegende Gneist'sche Lehre rechtzeitig anzuerkennen,<sup>1)</sup> weil sich die Fürsten und Völker bereits derselben zuzuwenden beginnen. Eine pathologische Ausartung<sup>2)</sup> der lebensfähigen, an sich gefunden Monarchie ist das höfische Königthum, welches sich, wie Carl II. von England und Ludwig XV. in der zweiten Hälfte seiner Regierung, selbst in den Annehmlichkeiten des Hoflebens von der Gesellschaft überwältigen läßt, nachdem es ein halbes Jahrtausend gekämpft, der Gesellschaft Herr zu werden. „Der König hält seinen Hof, aber er regiert nicht mehr“ (Gneist in der Nat.-Ztg.). Eine andere, mit dieser Verbildung nahe zusammenhängende Ausartung der Monarchie ist der Mangel eines bedeutungsvollen Staatsraths, der mit der Monarchie, wenn der Vergleich erlaubt ist, so untrennbar verbunden ist, wie die beiden Naturen in Christo untrennbar verbunden sind. Eine Monarchie ohne einen Staatsrath oder mit einem bedeutungslosen Staatsrath ist eine jedem gesellschaftlichen Drucke preisgegebene Willkürherrschaft des Fürsten, der Minister, der Camarilla, oder der socialen Classen und Parteien, ein frevelhaftes, alles öffentliche Recht in Frage stellendes Hazardspiel mit den Interessen, dem Wohl und Wehe des Staats. Gneist sagt darüber sehr schön<sup>3)</sup> in der Boss. Ztg. a. a. D.: „Bei

1) „Unterzufrieden“, wie der classische Ausdruck des nassauischen Abgeordneten Lang lautet. Er gebrauchte denselben 1864 in einer Mahnung an die Regierung, dem neuen Zollverein beizutreten.

2) Von der orientalischen Despotie sehe ich hier ab, da sie mit Ausnahme der Türkei in Europa nicht vorkommt.

3) Gneist's mehrfach citirte Vorträge über das Königthum (in der National-Ztg. 1861 Nr. 25 und 27) und über das Oberhaus (in der Bossischen Ztg. 1862 Nr. 59, Erstes Blatt) sind auch einzeln in den Expeditionen der genannten Zeitungen zu haben.

dem Uebergange aus dem absoluten Staat [unter Eduard I. von England] erscheint nunmehr als Kern aller Neubildung ein Staatsrath Permanent Council, Privy Council, gebildet aus denen, welche die höchsten Militär-, Gerichts- und kirchlichen Angelegenheiten persönlich im dauernden Amt verwalten. Es ist der verfassungsmäßige Sitz der Staatsregierung bis heute geblieben, der eigentliche Kern des Parlaments. [Das englische Ministerium ist bekanntlich noch heute nominell ein bloßer Ausschuß des Staatsraths, der indeß factisch zu einem bedeutungslosen Schatten geworden ist.] Um einen Staat in einer veränderten Ordnung der Dinge zu regieren, bedarf es immer zuerst einer festen Zusammenfassung der Elemente, die bisher den Staat verwaltet, und die daher zunächst allein die Praxis der Staatsgeschäfte haben" und an einer anderen Stelle: „In solchen schweren, widerspruchsvollen Zeiten [wie die unsrigen] haben die alten englischen Könige unabänderlich denselben Weg eingeschlagen. Sie haben aus eigenem Entschluß immer zuerst die Regierungsgewalt hergestellt, durch Zusammenfügung ihres zerrissenen Beamtenstaats in einen festen Körper. Zugleich haben sie die gemessenen wundervollen Formen hergestellt, in denen Staatsgeschäfte sich als Ganzes behandeln lassen, denn auch diese Formen finden sich in solchen Zeiten immer so vor, wie Staatsgeschäfte nicht verhandelt werden sollen. — — Die socialen Gegensätze lassen sich nie anders überwinden, als zuerst in dem Individuum, zunächst in Personen, welche die Gewohnheiten des Amtes mit den Gewohnheiten des Besizes vereinigen. Aus solchen Personen die Männer zu finden, in denen der Sinn für den Staat die Vorurtheile der Gesellschaft überwunden hat, das vermag ein König. Solche Männer zu gemeinsamer praktischer Thätigkeit in den laufenden Staatsgeschäften dauernd zu verbinden (schon im englischen Mittelalter durch Bearbeitung der petitions u. s. w., als höchste Beschwerdeinstanz des Landes zu organisiren), ihre Erfahrungen und Ideenkreise zu einem Ganzen zu bilden, in welchem sich Amt und Besitz, Staat und Gesellschaft in überwundenem Gegensatz auflösen, ist Sache einer äußeren Formation, die sich aus ihrer Thätigkeit von selbst ergibt. Die so formirten Körper bilden das Verbindungsglied zwischen der eigentlichen Staatsregierung und den populären, stets beweglichen,



mit den Interessen der Zeit verflochtenen Wahlkörpern. Und daraus sind die organischen Gesetze Englands ohne Ausnahme hervorgegangen, nach einem gleichmäßigen Typus, nach immer gleichen, einfachen Grundsätzen. Gesetze zur Verbesserung der einzelnen Staatsfunctionen gehen wohl aus der Conception des professionellen Beamtenthums hervor. Die zahlreichen socialen Reformen finden ihren natürlichen und berechtigten Ausgang von dem Unterhaus. Aber kein Theil der Heeresverfassung, des Kreis- und Gemeindelebens, der Kirche, keine dauernde Institution, welche den Besitz mit dem Staate verbindet, ist in England ihrer Zeit anders entstanden, als aus formirten Staatskörpern, aus der Conception des Privy Council und Reichsraths, aus dem „König im Rath.“ Auch in der glänzendsten Zeit des Parlaments ist aus dem Parteifreie, aus Ministerconferenzen und aus Commissionsitzungen nichts Haltbares der Art hervorgegangen.“ In der Nat.=Stz. a. a. D. sagt Gneist: „Die moderne [pseudoconstitutionelle] Verfassung [der Continentalstaaten] kann diese Verschmelzung [von Besitz und Amt] nicht bewirken; sie stellt vielmehr wenig Tausenden von [höheren] Beamten ebensoviele Millionen Steuerzahler gegenüber, denen sie in gewisser Auswahl und Abstufung einen Einfluß auf die Bewegungen des Staats, d. h. des Beamtenkörpers gestattet. Es erzeugt sich dadurch sofort die Vorstellung der Volkssouveränität, da Jedermann weiß, daß der besoldete Beamtenkörper durch die Steuern erhalten wird.“

Die steuerzahlende Gesellschaft verlangt daher nur Wahlrechte, d. h. Einfluß auf den Beamtenkörper und die Richtung der Geschäfte; die Last der Geschäfte selbst verlangt Niemand. Wenn man auch Kreis- und Gemeindeordnungen<sup>1)</sup> bilden will, entstehen doch

---

1) Die englischen „Kreis- und Gemeindeverfassungen sind zu keiner Zeit entstanden aus der Absicht, innerhalb der Communalverbände der einen oder anderen Besitzklasse gewisse Repräsentationsrechte, Stimmrechte, politische Stellungen zu geben: sondern sie sind gestaltet zur bessern und kräftigeren Ausführung (for the better government) der Polizei-, Gerichts-, Finanz- und Militärhoheit des Staats, — — woraus sich dann folgerecht, aber erst hinterher die Communalfreiheiten entwickelt haben. Nur bei einem kranken Gliede des Communalwesens, welches in ähnlicher Weise verunstaltet war wie das des Continents

nur Actiengesellschaften von Steuerzahlern, welche die Unterlagen des Staats noch vollständiger auflösen; unter Reformen im Staatsorganismus versteht man neue Beamtenetats, unter Reorganisation, die Anstellung sehr vieler neuer Beamten.“

An einer anderen Stelle desselben Vortrages heißt es: „Erst damit [mit dem Selfgovernment] beginnt Das, was man organische oder Verfassungsgesetze nennen kann: und dieser Ausbau der Verfassung ist niemals Schöpfung einer öffentlichen Meinung.

Selbst die antike Republik mit ihrer einfachen Gesellschaftsordnung hat diese entscheidenden Grundlagen nur durch einen königlichen Gesetzgeber erhalten, einen Servius, Tullius, Solon, Lykurg.

In England sind sie das Werk des Königthums seit der Magna Charta, hervorgegangen aus der Einsicht, daß die Staatsgewalt unter dem Andrang der gesellschaftlichen Classen nur so bestehen kann. Hunderte von organischen Gesetzen haben erst wie Hunderte von eisernen Klammern die Gesellschaft zusammenfügen und zusammenkitten müssen, ehe die Verfassung haftete und lebte.

Die ersten großen Verfassungsgesetze sind königliche Verordnungen, die späteren sind vom König im Rath ausgegangen, im 18. Jahrhundert hören mit dem Uebergewicht des Unterhauses diese Gesetze überhaupt auf. Die Initiative des Unterhauses betrifft Landesbeschwerden, sociale Reformen, Steuerreformen: nie Verfassungsgesetze in diesem höheren Sinne. Denn die mitteleuropäische Gesellschaft in ihrer vielgliedrigen Zusammenziehung ist aus sich selbst heraus dieser legislativischen Gedanken unfähig.

Auch in England ist es nie vorgekommen, daß der Grundbesitz stürmisch die Einführung eines Grundsteuersystems gefordert hätte, weil es die materielle Grundlage alles Communallebens ist; nie vorgekommen, daß die höheren Stände stürmisch die Auflösung besoldeter Aemter in unbesoldete und Belastung damit gefordert hätten, weil sie die Grundlage aller Stellung der höheren Stände im Staate sind; nie vorgekommen, daß organische Gesetze aus den bloßen An-

---

durch den zerfallenden Feudalismus — nur für die Städte ist der Erlaß einer consolidirten Städteordnung als nothwendig befunden worden.“ Oeist Bd. II. 2. Aufl. S. 1215.

schauungen des professionellen Beamtenthums hervorgegangen wären, daß ein Ministerrath oder Ministerialrath mit einer Kreis- oder Gemeindeordnung zu Stande gekommen wäre. (Vergl. Gneist Bd. II. 2. Aufl. S. 1395.)

Diese Gesetze gehören dem Könige, d. h. schon seit dem Mittelalter war es nur der königliche Standpunkt, von dem aus sich der Staatskörper bilden ließ, der aus Besitz und Amt, aus Amt und Besitz so zusammengesetzt ist, um eine Stufe über den Anschauungen und Gewöhnungen des bloßen Amtes und des bloßen Besitzes zu stehen.

Das ist der Staatsrath — unbeschadet aller verfassungsmäßigen Rechte der Repräsentation.

Von einem König im Rath, d. h. durch die Jahresarbeit eines Staatsraths fertig geworden, sind solche Gesetze von Volksversammlungen und Parlamenten stets mit einigem Widerstreben angenommen worden, aber sie werden angenommen in dem Bewußtsein der Nothwendigkeit, in dem Bewußtsein, daß man sie ganz oder gar nicht haben kann. Sie werden angenommen, weil ein positiver legitimer Staatswille größer ist, als hundert widersprechende Negationen.

Mit diesem positiven Willensausdruck hört dann auch von selbst das ziellose Drängen der Gesellschaft gegen die Staatsgewalt auf.

Ob es einen anderen Weg giebt zum Ausbau der Verfassung? — ich habe wenigstens in der Geschichte Mitteleuropas keinen anderen zu finden vermocht. Eben darum verschwinden die organischen Gesetze auch in England, seitdem die königliche Regierung zurücktritt und der Staatsrath zu einem leeren Namen wird. — —

Wollen wir von unserer öffentlichen Meinung und unseren Volksvertretern nicht das Unmögliche<sup>1)</sup> verlangen, was sie noch nie und

---

1) Diese Stelle kann ich nicht unbedingt unterschreiben: die öffentliche Meinung und die Volksvertreter können zwar nie in Ermangelung eines Staatsraths organische Gesetze selbst zu Stande bringen, es ist indeß keine unbillige, sondern eine gerechte und unerläßliche Forderung, daß sie mit aller Macht, die ihnen nur zu Gebote steht, von der Regierung die Bildung eines Staatsraths und die Durchführung der Selbstverwaltung fordern, denn jetzt ist die Nothwendigkeit beider Institutionen von Gneist auf das schlagendste nachgewiesen.

nirgends geleistet haben. Wollen wir uns nicht täuschen darüber, wo die Wurzel des Ausbaues unserer Verfassung liegt. Gott erhalte den König.“

Die ganze englische Geschichte ist ein glänzendes Zeugniß für die Wahrheit des obersten Postulats der toryistischen Partei, einer starken, zur Freiheit zwingenden monarchischen Staatsgewalt. „England verdankt der Monarchie seine ganze Verfassung.“ Gneist in der Boss. Ztg.: „Alles Lebendige im englischen Selfgovernment ist die gesetzliche Schöpfung des selbstregierenden Königthums, das Herrenhaus des 15. Jahrhunderts hat daran auch nicht den geringsten Antheil, die regierende Classe des 18. Jahrhunderts hat in den Institutionen mehr verdorben, als neu geschaffen. Die classificirten Steuerzahler des 19. Jahrhunderts stehen im Begriff das ganze Communalwesen in Actiengesellschaften aufzulösen.“ (Gneist Bd. II. S. 832.) Die grundlegende Zeit der ganzen englischen Verfassung war nach Gneist das 14. Jahrhundert (Eduard I. 1272—1307, der „englische Justinian“, dessen Zeit Gneist I. S. 669 „die Glanzzeit des monarchischen Princips in England“ nennt, Eduard II. 1307—1327, Eduard III. 1327—1377), nach Maucaulay die Zeit von 1272—1485. „In keinem Lande Europas ist im Laufe des Mittelalters so viel durch Gesetze geschaffen worden, wie in England im Jahrhundert der drei Eduarde. Kein Gegenstand erscheint für diese Gesetzgebung zu groß und keiner zu klein. Bestätigung der Magna Charta, Regelung der Reichs-, Grafschafts- und Guttsgerichte, Steuerbewilligung, Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit sind etwa die wichtigsten staatsrechtlichen Gesichtspunkte. Chief Justice Hale behauptet, daß in den 13 ersten Jahren Eduard's das englische Recht mehr Fortschritte gemacht habe, als in allen Jahrhunderten seitdem! Obgleich England in diesem Jahrhundert etwas zurücktritt in der allgemeinen Geschichte Europas, so ist doch die Zeit Eduard's I., II. und III. doch gerade die eigentliche Bildungszeit für seinen Nationalcharakter, seine Staats- und Gerichtsverfassung, sein gemeinsames Privatrecht, seine Universitäten, ja sein Sprachidiom“, Gneist Bd. I. S. 101. Der providentiellen Fügung, daß die Normannenkönige eine, wie Gneist in der National-Ztg. sagt, im Mittelalter fast unerhörte Regierungsgewalt besaßen und durch

ihre Finanzhoheit die reichsten Herren der Christenheit waren, während der Continent wegen der Ohnmacht seiner Fürsten noch in der größten Unfreiheit (Leibeigenschaft u. dergl.) schmachtete, verdankt England sein durch den Zwang weiser Fürsten begründetes locales Selfgovernment und die Zusammenfassung desselben, sein vielbeneidetes Parlament. Von besonderer Bedeutung war hierbei der glückliche Umstand, daß nicht der Volksstamm der Normannen, sondern Wilhelm der Eroberer mit seinen Lehnruppen persönlich das Land erworben hatte; daher gelang es Wilhelm, die Maxime durchzusetzen, daß jeder Untervasall dem Könige unmittelbar den Lehnseid zu leisten habe. Dies geschah auf einem außerordentlichen Hoftage, von welchem Gneist I. S. 8. mit Recht sagt: „Schon dieser Augenblick mußte dem englischen Staatsleben eine ganz andere Laufbahn geben, wie den Staaten des Continents.“ Die zweite Quelle der englischen Freiheit ist der glückliche Umstand, daß England früher als Frankreich, Deutschland und die übrigen Staaten des Continents christianisirt worden ist, d. h. daß hier früher von Seiten der Kirche ein erziehender Zwang gegen den natürlichen Menschen ausgeübt worden ist, als auf dem Continent. „Church and crown!“ Ohne Zwang keine Freiheit! <sup>1)</sup>

W. Menzel (Gesch. d. Jahre 1856—60) macht die feine Bemerkung, daß die englische Freiheit und der demokratische Despotismus Nordamerikas auch darauf beruht, daß auch der liberale Engländer seine Kinder streng erzieht, während der Amerikaner sie ihrer natürlichen Freiheit überläßt, und selbst der Liberale Dahlmann sagt in einem lichten Augenblicke in seiner Politik: Rousseau's Lehre schmeichelt durch ein Minimum des Staatszwanges dem natürlichen Menschen, daher der stürmische Beifall.

Der Staatsrath ist mit Recht das constitutionelle Alpha und Omega Gneist's, auf das er als Eck- und Schlußstein jeder Par-

---

1) D. h. im irdischen Leben. Im ewigen Leben werden wir allerdings frei sein ohne Zwang, denn Recht, Staat und Wirtschaft wurzeln, wie Roscher N.-Def. I. § 16 mit Berufung auf Matth. 22, 30 sagt, dermaßen in der geistigen und leiblichen Unvollkommenheit des Menschen, daß ihre Fortdauer über das gegenwärtige Leben hinaus kaum denkbar erscheint.

lamentsreform in England, <sup>1)</sup> wie auf dem Continent stets zurückkommt, s. insbesondere II. § 134 S. 957—964. Er verlangt, daß das Ministerium nur ein vom König ernannter Ausschuß des Staatsraths sei, wie es bis zu den Stuarts in England war und noch heute das positive Recht in England ist. Dies ist die wahrhaft monarchische Antithese der thörichten liberalistischen Forderung einer Regierung durch einen Ausschuß der zeitigen Kammermajorität, und nicht der von den preussischen Feudalen unter dem mißbrauchten Namen des Königthums vertretene „Ministerabsolutismus“, wie Gneist sich treffend ausdrückt. Ueber die bloß relative, zeitweilige Berechtigung (?) der Regierung durch (ein vom Staatsrath unabhängiges Minister-) Cabinet in England und in Preußen s. Gneist Ergänzgsbd. S. 391 und II. S. 897. Sie riß in England ein durch die Trägheit und Pflichtvergessenheit der Stuarts und war in Preußen zur Durchführung der Stein-Hardenberg'schen Reformen, wie Gneist meint, nöthig (?). Vergl. Stein's Leben Bd. I. S. 382 und Bd. II. S. 117. Gneist will, daß der König im Rath der wahre Gesetzgeber sei und daß das Parlament nur prüft und amendirt, er will ferner, daß auch in der beschränkten (constitutionellen) Monarchie der Schwerpunkt des Staats beim Fürsten liege und der Schwerpunkt des Parlaments im Oberhause und zwar im Kerne desselben, im Staatsrath. Vergl. gegen die Cabinetregierung die Aussprüche von Lord Somers, Hallam, Coxe, Blackstone und selbst Sir Cornewall Lewis und Palmerston bei Fische!, Die Verfassung Englands S. 141. Ausführliche, zum Theil freilich veraltete Nachrichten über die Staatsräthe verschiedener deutscher und außerdeutscher Länder sind zu finden in Malhus' Verwaltungspolitik 1823 Bd. I. S. 77 ff. Vergl. auch Bülow Die Behörden in Staat und Gemeinde S. 153 ff. Die Litt. über das französische Conseil du Roi s. bei Mohl Gesch. d. Staatsw. III. S. 245, über das Privy Council bei Gneist und Mohl o. c. II. S. 53 und 91. Vergl. C. Franz, Die Quelle alles Uebels, Betrachtungen

---

1) Gneist will, daß die Königin das unverjährte Recht geltend macht, daß die Krone den Staatsrath ernannt, folglich auch den mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauten Ausschuß desselben, d. h. das Ministerium.

über die preußische Verfassungskrisis, S. 182 und 183, der übrigens irrt, wenn er den russischen Senat für einen Staatsrath hält, was vielmehr der 1810 gegründete russische Reichsrath ist.<sup>1)</sup> C. Franz' Terminologie weicht von der Gneist'schen ab, er sagt o. c. S. 14: Friedrich d. Gr. habe die „Cabinettsregierung“ [die Regierung durch Cabinettsräthe] ausgebildet,<sup>2)</sup> die unter Friedrich Wilhelm III. zur „Coterieregierung“ entartete (S. 16), an deren Stelle von Stein die „Ministerialregierung“ eingeführt wurde, d. h. die Regierung durch die Minister unter dem vorherrschenden Einflusse eines Principalministers. Nach Hardenberg's Tode war das „Departementalsystem“ vollendet, die „Beamtenregierung“, welche von der Ministerialregierung zu unterscheiden ist (S. 17). Der damalige Staatsrath war eine Art Beamtenparlament (S. 18). Unter Friedrich Wilhelm IV. herrschte formell eine Ministerialregierung, factisch eine Palastregierung (S. 92). Gneist II. 2. Aufl. S. 1349 sagt: „Selbst Napoleon hat die bloße Departementsjustiz mit den Pflichten der Monarchie für unvereinbar erachtet. Auch die Urheber des anomalen Zustandes [der preußischen Regierungsform] haben nicht die Absicht gehabt, die historische Form unserer Verfassung auf die Dauer zu ändern: „Einem Manne übertrage man die Umbildung der Regierungsverfassung; ist dieses bewirkt, so übertrage man die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten einem Staatsrath.“<sup>3)</sup> (Stein.) Diese Stelle

1) Vergl. Perz Bd. III. S. 57. Der Plan dazu war von Speranski — nach Perz auf Napoleon's Empfehlung — nach dem Vorbilde des französischen Staatsraths entworfen. Außerdem besteht in Rußland seit 1801 ein Ministercomité, oder wie Perz es nennt, ein Ministercabinet.

2) Selbst Friedrich d. Gr. und Napoleon hatten übrigens einen bedeutungsvollen Staatsrath zur Seite, s. Gneist II. 2. Aufl. S. 1257. Vergl. Napoleon's Ausspruch über den Staatsrath in Bluntschli's Allg. Staatsrecht (aus Las Cases Mém. de St. Hélène I. S. 343). Ueber das auch von Gneist Bd. I. S. 688 erwähnte Generaldirectorium unter Friedrich Wilhelm I., welcher der Sache nach ein Staatsrath war, s. Stenzel Gesch. d. preuß. Staats Bd. III.

3) Stein fügt noch hinzu: „der unter dem überwiegenden Einflusse eines Prääsidenten steht, und dies scheint auch die Idee des Herrn Geh. Finanzraths v. Altenstein zu sein.“ Dieser Ausspruch Stein's findet sich nämlich in einem Promemoria Stein's zu (verloren gegangenen) Vorschlägen Altenstein's, der übrigens später diese Idee verleugnete.

findet sich in Stein's Leben Bd. II. — S. ferner Stein's „Darstellung der fehlerhaften Organisation des Cabinets und der Nothwendigkeit der Bildung einer Ministerialconferenz“ vom April 1806 in Perz's Leben Stein's I. S. 331—338, ferner Stein's Schreiben an den König aus demselben Jahre (Perz S. 363—369), wo es u. A. S. 366' und 367 heißt: „Die Minister Ew. Königl. Majestät fühlen sich — — werth, mit der Verantwortlichkeit für die durch ihr Departement verfügten Maßregeln, auch die freie und ungezwungene Einleitung derselben und die ungehinderte und unvermittelte Ermägung mit Ew. Königl. Majestät selbst mit allem Demjenigen, welches dahin Bezug hat, zu erhalten. Dieses gewährte der Staatsrath in der Form, wie durch ihn alle Grundeinrichtungen emanirten, wodurch der preußische Staat seine bewunderte, vom Größeren oft beneidete, vom Schwächeren gefürchtete Größe gewann.“ Die heutigen Conservativen mögen bei diesem Ausspruch bedenken, daß selbst ein Genz in einem Briefe an Johannes v. Müller (bei Perz S. 346) Stein den „ersten Staatsmann von Deutschland“ nennt. Vergl. ferner die Vertheidigung der Cabinetsregierung<sup>1)</sup> von Beyme (!) a. a. D. S. 369 ff., Stein's Gegenbemerkungen S. 375—377 die von Hardenberg, dem General v. Röchel und Stein am 14. December dem König überreichte Denkschrift S. 377—382, Hardenberg's Brief an Röchel S. 383—385, die von den Prinzen Heinrich und Wilhelm, Brüdern des Königs, dem Prinzen Louis Ferdinand, dem Prinzen von Dranien und den Generalen v. Röchel und v. Phull dem Könige am 2. September 1806 übergebene, von Johannes Müller verfaßte Vorstellung S. 347—351 und den Entwurf einer zweiten Vorstellung, so von denselben Personen und dem General Blücher, Schmettau, Prinz Hohenlohe übergeben werden sollte, S. 565—568, wo es S. 568 u. A. heißt: „Das öffentliche Zutrauen, ohne welches gar keine Rettung möglich ist, läßt sich nicht

---

1) Ueber die Stellung der Geheimen Cabinetsräthe nach Friedrichs d. Gr. Tode s. Bd. I. S. 175 und 176. Sie hatten eine zwischen einem Secretär und einem Rath schwankende Stellung und waren gegen die Minister bald kriechend und bald herrisch, je nachdem sie den Secretär oder den König vorzuschieben hatten.



befehlen; es will erworben werden. Hierzu ist gar kein anderes Mittel, als die Entfernung dieser Menschen [Haugwitz, Beyme und Lombard] und die Bildung einer ordentlichen, gesetzmäßigen, verantwortlichen Ministerialbehörde, wie sie auch ehemals war und unter den besten Regenten anderer Staaten allezeit war.“ Sehr interessant und leider noch heute beachtenswerth ist, was Prinz Louis Ferdinand,<sup>1)</sup> dem Stein a. a. D. S. 186 mit Recht „wahrhaft seltene Talente“ vindicirt, in einem Briefe an Massenbach S. 569 und 570 u. A. sagt: „Sind unsere politischen Meinungen zwar verschieden gewesen, so weiß ich dennoch, daß wir über einen anderen Gegenstand homogen gedacht haben. Der ganze Staat liegt an einem Uebel krank, welches ihm, werde es Krieg oder Friede, gleich verderblich werden kann. Wir haben keine Regierungsform, kein Gouvernement. Friedrich II., der mit der Kraft eines allumfassenden Geistes durch sich selbst regierte, dem kein Zweig der Verwaltung unbekannt war, der über jeden derselben sich mit seinen Ministern unterhielt, und bei dem seine Cabinetsräthe nur Werkzeuge seines Willens waren, hinterließ nicht seinen Nachfolgern jenen großen Geist, der alle Theile der Administration in einem gemeinsamen Brennpunkte vereinte, nur durch sich selbst wirkte und dem Staat das innere Leben gab, welches sich so bald nach seinem Tode verlor. Dieses stürzte uns unter dem vorigen Könige in die Favoritenregierung und die seiner Umgebungen männlichen und weiblichen Geschlechts. Unter dem jetzigen König drängte sich das Cabinet zwischen den König und die ersten Staatsbeamten und ließ letzteren nur den Schein einer Macht, die das Cabinet ohne Responsabilität ausübt, oder vielmehr mißbraucht.“ (Folgt eine drastische Schilderung der Cabinetsräthe Beyme und Lombard und des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, des Grafen v. Haugwitz,<sup>2)</sup> welche Blücher in einem Schreiben an Stein S. 563 mit soldatischer Derbheit

1) Vergl. über diesen bei allen seinen Ausschweifungen ritterlichen, mit den glänzendsten Eigenschaften des Leibes und der Seele ausgestatteten Prinzen, der der Abgott der Soldaten und jüngeren Offiziere war, die Schilderung des Generals G. v. Claufewitz S. 162—170.

2) Vergl. über Haugwitz und Lombard S. 137 und 174, über Beyme S. 177 und 334 und Bd. II. S. 346.

als eine „boßhafte Rotte niedere Faullthiere“ und S. 564 als „an Geist und Leib franke Faul thire“ bezeichnet.)

„Diese Art Idealismus, den Friedrichs Regierung erzeugte, hatte der höchsten Würde einen so großen Charakter gegeben, daß man ihr lange noch denselben glaubte, als er längst erloschen, hat es wirklich diesem Cabinet erleichtert, seine Macht immer fester zu gründen, ohne daß man es gewagt hätte, gegen dasselbe aufzutreten, und so sind wir denn wirklich an den Rand des Abgrundes gekommen und voller Schrecken erwachen wir jetzt erst. Mit vieler Mühe vermochte man einige Wenige über diesen Gegenstand dem Könige mit Freimüthigkeit und Ehrfurcht zu schreiben — bis jetzt ohne Erfolg! Auch Sie haben, höre ich, von der Nothwendigkeit einer Veränderung geschrieben, die Adjutanten- und Secretärregierung durch ein der Respon- sibilität unterworfenen Collegium zu ersetzen. Enger und fester muß man sich verbinden, diese Idee zu realisiren.“

Im 2. Bande von Stein's Leben ist folgendes zu erwähnen: Stein's Vorschlag zu einer vorläufigen Vereinfachung der obersten Behörden S. 115—138, die Bemerkung S. 499 über die Wiederherstellung des Staatsraths in Frankreich 1715 und Stein's Bericht über die oberste Leitung der Geschäfte S. 642—670 und die am 24. November 1808 vom Könige bestätigte, von Stein verfaßte „Verordnung, die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden in der preußischen Monarchie betreffend“ <sup>1)</sup> S. 689—739,

---

1) Nach Stein's Entlassung wurde von den Ministern v. Altenstein und Graf Dohna am 11. December 1808 der Entwurf einer Bekanntmachung eingereicht, welche an die Stelle der Verordnung vom 24. November treten sollte, worin nicht nur die Anordnung des Staatsraths, sondern auch die Verheißung der reichsständischen Einrichtungen weggelassen und damit, wie Perß II. S. 343 mit Recht sagt, der ruhigen, naturgemäßen, kräftigen Entwicklung des Staates auf viele Jahre hin ein unerfetzlicher Schaden zugefügt.“ Vergl. S. 476 ff. Erst am 27. October 1810 erfolgte das Gesetz „über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preußischen Monarchie.“ Es war dabei Stein's Verordnung vom 24. November 1808 zu Grunde gelegt, größtentheils wörtlich beibehalten, jedoch abgekürzt, etwas anders geordnet und die Verwaltungsthätigkeit der einzelnen Ministerien, sowie des Staatsraths selbst durch den dem Staatskanzler beigelegten überwiegenden Einfluß beschränkt. Der Staatskanzler griff überall ein: im Cabinet, im Staatsrath, im Auswärtigen

wo der künftige Staatsrath, sein Wirkungskreis, seine Zusammensetzung, sein Verhältniß zum Könige und den Ministern detaillirt dargelegt ist. Diese Verordnung ward nur in 100 Exemplaren gedruckt, aber nicht bekannt gemacht und bald, als man in wesentlichen Stücken von ihr abwich, so geheim gehalten, daß sie bis zum Erscheinen des Perg'schen Werkes (s. Bd. II. S. 280) nur Wenigen bekannt war, obgleich sie die wichtigste Quelle für Stein's Ansichten über den Staatsrath ist. Vergl. ferner Stein's Plan zu einer verbesserten interimistischen Einrichtung des Geschäftsganges vom 25. Juli 1808 bei Perg III. S. 117—128.

Die Nothwendigkeit eines Staatsraths wird freilich mit sehr verschiedener Klarheit und Energie auch von C. Franz, Bluntschli, A. Winter und St. Mill hervorgehoben, wie ich bei der Besprechung dieser Schriftsteller näher darlegen werde. Auch Rauter macht, wie Bluntschli Allg. Staatsr. 3. Aufl. Bd. II. S. 164 bemerkt, in Mittermaiers Zeitschrift darauf aufmerksam, daß die sorgfältige und stille Prüfung durch erfahrene Geschäfts- und Staatsmänner besonders in den alten Staaten Europas, deren Recht und Cultur so schwer in allen Beziehungen zu übersehen ist, unentbehrlich sei, und schon Bodinus, der auch um die historische Methode große Verdienste hat, verlangt in seinem 1576 erschienenen Werke *de la République* (III. 1): „die Institution eines angesehenen politischen Körpers, den er bald Senat, bald Parlament nennt, in welchem die wichtigen Staatsfachen verhandelt und vorberathen werden, der mit seinen Rätthen den Souverän aufkläre und unterstütze und mit seinen Vorstellungen und Beschwerden ihn warne. Er giebt der Erklärung Cicero's seinen Beifall, der Senat sei die Staatsvernunft. Für die laufenden und für solche Geschäfte, welche insgeheim berathen werden müssen, bedarf es ebenso eines besonderen und engern Rathes (*conseil privé*, Geheimrath). In diesem Geheimrath sind die damals noch unentwickelten Keime der Ministerien zusammengefaßt.“ Bluntschli *Gesch. des Allg. Staatsrechts und der Politik* 1864 S. 30. Vergl. Bodin *et ton temps* par Henri Baudrillart

---

und Kriegs-Departement und vereinigte in sich die Stellen des Ministers des Innern und der Finanzen. Perg S. 517.

1854. Auch Spinoza macht<sup>1)</sup> 1670 in seinem *Tractatus theologico-politicus* Cap. VI. Nr. 1519 einen interessanten Vorschlag zu einer Körperschaft, die ein Mittelglied zwischen einem Staatsrath, Oberhause und Herrenhause ist. Vgl. F. E. Horn *Spinoza's Staatslehre* 1853.

Gneist Bd. II. 2. Aufl. S. 1394 sagt: so „sind in Preußen drei Körper entstanden, die in dieser Stellung und Zusammensetzung in einem Staate nebeneinander einen Platz haben. An erster Stelle ein Ministerrath (Cabinet, Secretary of State) mit absoluten Beamtengewalten, — die Stellung eines höchsten Gerichtshofs, die Entscheidung über die Rechtschranken seiner Departements, die Interpretation der Verfassung, wie der einzelnen Verwaltungsgesetze vereinigend mit einer Patronage über Alles, was Einfluß und Werth im Lande hat: daher um so unwiderstehlicher ausgesetzt jedem gesellschaftlichen Druck und Parteidrang. An zweiter Stelle ein ständischer Körper gebildet, wie ein ancien régime, um Classen zu vertreten, die vor Jahrhunderten die öffentlichen Lasten trugen und die Verwaltung des Landes führten, die mit der heutigen Ordnung des öffentlichen und Privatrechts in keinem Zusammenhange stehen, aber ein vollgültiges Veto gegen jeden Gesetzgebungs- und Besteuerungsact des Staates haben sollen.“ An dritter Stelle eine gewählte Körperschaft nach dem reinen System einer Actiengesellschaft der Steuerzahler, ohne Zusammenhang mit der Kreis- und Communalverfassung, aber mit der gewaltigen, unwiderstehlichen Macht zweier Negationen hinter sich: die Abneigung der Steuerzahler gegen den absoluten Beamtenstand und gegen die Ansprüche der ständischen Gliederung zugleich repräsentirend. Diese widerspruchsvolle Trias war bisher zusammengehalten durch die ungemessene Kraft des Königthums einerseits und durch den guten Sinn und die Gewöhnung des Volkes andererseits.“ Gneist führt darauf aus, daß eine Reform

1) Wie Escher *Politik* Bd. II. S. 223 hervorhebt.

2) S. 962 (der ersten Aufl.) nennt Gneist das Herrenhaus mit Recht „eine Körperschaft, wie sie ein Hofmarschall bilden würde zur Begehung einer Staatsceremonie, aber nicht wie sie ein legitimer Monarch bildet zur Erfüllung seiner schwersten und unabänderlichen, ihm von Gottes Gnaden auferlegten persönlichen Pflichten.“

der Verwaltung und Verfassung von einem so gestalteten Minister-rath und Landtag unmöglich ausgehen könne und sagt S. 1395: „Sogar in England [mit seiner Parteiregierung] wird für Reformen von solcher Tragweite (z. B. die Städteordnung) eine R. Immediat-commission, commission of inquiry, ernannt, mit den nöthigen Gewalten zur Einsicht in die öffentlichen Archive, zu eidlichen Verhören, mit amtlichen Gewalten gegen Behörden und Privatpersonen. Allein auch eine solche Commission könnte kaum mehr als ein schätzbares Material liefern für eine nie zu Stande kommende, oder durch widersprechende Amendements zerrissene Gesetzgebung, wenn nicht gleichzeitig die drei großen Staatskörper selbst wieder in einen Zusammenhang<sup>1)</sup> unter sich und mit dem Rechtszustand des Landes kommen. Nachdem so lange nur daran gedacht ist, gesellschaftliche Vorstellungen, Einflüsse, Ansprüche, Stände, Rechte zu repräsentiren, ist nach einem halben Jahrhundert endlich die Zeit da, die Erfüllung der persönlichen Staatspflichten wieder zu repräsentiren, zu befestigen und gegen einen nochmaligen Rückfall zu sichern, wie die seit 1815 immer durch Aenderung weniger Personen bewirkten Rückfälle. [Dies mögen sich die preußischen Liberalen und Fortschrittsmänner merken.] Dazu bedarf es vor Allem wieder

I. Der Bildung eines Staatsraths. Seine Nothwendigkeit drängt sich jetzt unmittelbar auf, um den Staatsministern die materielle Beschwerdeinstanz abzunehmen und der unmöglichen Stellung der Minister als Ausleger der Verfassung und der Gesetze der Verwaltung ein Ende zu machen, auch auf den Gebieten, für welche die Gesetzgebung zur Einfügung der gerichtlichen Controlinstanz noch

---

1) Perz II. S. 476 sagt von Altenstein und Dohna: „Der König — — erklärte ihnen kurz vor seiner Abreise von Königsberg [in der Cabinetsordre vom 8. December 1809], er selbst finde in der Organisation Lücken, weil sie theilweis ausgeführt worden, er vermisse besonders die beabsichtigte Einheit, theils auch die Theilnahme der Nation, soweit sie stattfinden könne. Die Minister hatten nicht den geringsten Einfluß auf ihn, und eben so wenig einen Vereinigungspunkt unter sich, da sie vor jeder Neuerung scheu, den Staatsrath nicht in's Leben zu rufen wagten. Erst durch Cabinetsordre vom 31. März 1810 ward eine Minister-conferenz für den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb anbefohlen.“

nicht genügend codificirt ist. Der Staatsrath ist ferner nothwendig zur Vorberathung organischer Gesetze, für die ein Ministerrath mit dem unfruchtbaren Kreislauf seiner geheimen Cabinetsvorträge und getheilten Decernate ungefähr ebenso geeignet ist, wie ein diplomatischer Congreß zur Feststellung von Staatsgrundgesetzen. Was dabei an Zeit verloren wird in der Vorberathung, wird reichlich gewonnen in der Abkürzung der Hauptberathung. Der Staatsrath ist eben so nothwendig zur Festhaltung des Organismus der Aemter, namentlich auch der Militärämter, bei denen es auf militärisch-administrative Erfahrung, Recht der Wehrpflichtigen, Finanzen und zahlreiches Andere gleichzeitig ankommt. Er ist nothwendig zur Feststellung und Festhaltung stetiger Maximen für die Conflictte im Amtsorganismus, bei uns vor Allem zwischen dem Militär- und Civilorganismus, zur Erhaltung der Landwehr, zur Erzwingung der nothwendigen Rücksichten in der Verwaltung des Innern und der Finanzen, auf das Militärsystem, ebenso wie umgekehrt. Die Abtheilungen derselben ergeben sich aus dem heutigen Organismus des Staats. Ebenso ist das Personal des Staatsraths schon gegeben durch den wirklichen Staat. — — Es gehört dahin in erster Stelle das hohe Militärbeamtenthum — —, an zweiter Stelle das hohe Civilbeamtenthum, einschließlic der Gerichtshöfe — —. Außer den Ministern, den ausgezeichneten Spitzen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gehört dazu eine Anzahl von Rätthen des höchsten Gerichtshofs, eine Anzahl Ministerialräthe höherer (eben durch den Staatsrath selbstständigerer) Stellung, eine Anzahl von praktischen Specialcapacitäten.“<sup>1)</sup>

1) Natürlich ohne Rücksicht auf die politische Farbe (nur Republikaner und extreme Demokraten ausgenommen). Schulze-Dehligsch, von dem Mosher in seinen Ansichten über Volkswirthschaft mit Recht sagt, daß seine Verdienste um die Associationen auf die Nachwelt kommen würden, wäre z. B. ein unentbehrliches Mitglied des preussischen Staatsraths. Dabei bin ich natürlich weit entfernt, Schulze's Fehler zu übersehen, vergl. unten meine Ausführungen über die deutsche Frage und über die Demokratie. Auch Schulze's Terminologie in der Lehre von der freien Concurrrenz ist eine sophistische. In seinem Associationsbüchlein S. 6 unterscheidet er (um mich der Terminologie Schübler's zu bedienen) sachlich ganz richtig eine wohlthätige und eine schädliche Concurrrenz, je nachdem die Gleichheit beider Concurrenten eine bloß rechtliche, oder auch factische,

Ein solcher Staatsrath bedarf noch „einer bedeutungsvollen und glänzenden Verstärkung nach der socialen Seite. Jeder höchste Staatskörper muß auch äußerlich seine Stellung über den Gesellschaftsclassen unbestreitbar dadurch documentiren, daß die Spitzen der Gesellschaft in ihm selbst Platz nehmen. Es ist dies doppelt nothwendig, wo politischer und gesellschaftlicher Adel so weit auseinandergerissen dastehen, wie auf dem Continent. Das Gesetz von 1817 [vergl. Verz Bd. V. S. 123] stellte daher an die Spitze des Staatsraths die großjährigen Prinzen des k. Hauses. Analoge Gründe gelten für die mediatisirten Fürsten. Die eventuelle Theilnahme der dem Throne nächststehenden wird ein für alle Mal der unhistorischen Vorstellung ein Ende machen, als ob die Civilverwaltung die höchsten Stände nichts anginge. Wenn die Wiedervereinigung von Besitz und Amt im Staat von dieser Stelle von oben nach unten geht, wird sie wunderbar leicht weiter gehen.

II. Ein so gestalteter Staatsrath ist von Hause aus der nothwendige Kern eines Reichsrathes, Oberhauses oder Herrenhauses in einer deutschen Verfassung, [wovon nach Gneist S. 1397 ein Senat etwa nach Weise der Napoleonischen Verfassungen wohl zu unterscheiden ist]. — —

Die einzige rechtliche Correctur ist also, Das nachzuholen, was der Kern und das Wesen des Reichsrathes bei seiner Entstehung hatte sein sollen, d. h. den neu creirten und erweiterten Staatsrath, oder vielmehr dessen ordentliche Mitglieder in das Haus zu setzen. Alle Elemente der Verfassung kommen dadurch zur Einheit zurück. Die neuen Reichsräthe werden nicht in mechanischer Weise eine Stimmenmehrheit einführen, sondern genöthigt sein, sich durch persönliche Ueberlegenheit, Intelligenz und Erfahrung in staatlichen Dingen ihre Stellung zu erringen. Es liegt darin eine weitere Garantie, daß bei der Ernennung nur an Männer von Bedeutung gedacht werden kann. Es wird dadurch überhaupt dem Hause, welches die

---

wirtschaftliche ist. Schulze drückt dies dagegen so aus, daß im ersten Falle Concurrrenz stattfinde, im zweiten aber nicht! — Ein demokratisches Blatt sagte einmal, ein Liberaler, der Minister werde, gebe deshalb noch lange keinen liberalen Minister ab. Eben so wenig wird übrigens ein Demokrat, der Staatsrath wird, immer einen demokratischen Staatsrath abgeben!

Rechts- und Verwaltungsordnung des Staates incorporirt, das Ansehen, das Gewicht und die Popularität wiedergegeben, dessen der Reichsrath sowohl für sich, wie als integrierender Theil der Parlamentsverfassung bedarf. — Das Ziel der Zukunft ist also eine fortschreitende Durchdringung der beiden Elemente, daß der Besitz durch Ehrenamt und Steuer das Recht und die Fähigkeit wiedererwerbe, mit seinen hervorragendsten Elementen einen Platz in dem Großen Rath der Krone auszufüllen. In demselben Maße, wie das in Deutschland möglich, kann dieser Rath ein erblicher sein. — Bis dahin muß man zufrieden sein, die regierende Amtsklasse durch Elemente des Besitzes zu verstärken und beide äußerlich an einander zu gewöhnen, bis von unten herauf wieder eine lebendige Durchdringung geschaffen ist. Eine solche Verstärkung ist in dem bisherigen Herrenhause reichlich, ja weit über das rechte Maß hinaus enthalten; schon die vorhandene erbliche Vertretung würde dazu genügen. Dafür, daß in künftiger Zeit die rechten Elemente für die Ergänzung des Hauses sich finden, muß die Kreisverfassung sorgen.

III. Die Umbildung des Hauses der Abgeordneten kann sich nach gleichem Princip nur aus der Kreisverfassung ergeben. Sie bleibt der Kernpunkt der Verfassungsfrage. [Hierauf heißt es in der ersten Aufl. noch S. 962: „Aus ihr ergiebt sich die Gestaltung der Commune, der Sammtgemeinde, der Provinzialverbände, das classifizierte und das gleiche Stimmrecht, wo es hingehört, mit Rücksicht auf die Grundsteuer und das Gemeindeamt vielleicht leichter, als man heute glaubt. Auch die Wahlleidenschaft wird in Deutschland noch ruhiger werden durch die Erfahrungen am englischen Unterhause im Laufe der nächsten Jahre.“] Die genauere Kenntniß der wirklichen Unterlagen des englischen Parlaments wird wahrscheinlich mehr als eine der heutigen Richtungen<sup>1)</sup> in der festen Ueberzeugung zusammenführen, daß es keine andere Unterlage

---

1) Ist jetzt 1864 bereits auf den Conservativen G. Franz, den Liberalen G. Rößler und den Demokraten G. Fischel geschehen. Gneist Bd. I. S. 654 sagt: „Alle Parteien des englischen Parlaments [auch die Radicalen, die Irländer und die Vertreter der großen Städte?] und ihre Programme beruhen vorweg auf Erledigung der Vorfragen, welche bei uns noch zum Gegenstand von Parteiprogrammen gemacht werden.“



für unsere Verfassung giebt, als den Kreis- und Communalverband mit selbstständigen Communalsteuern, Zwang zu den Gemeindeämtern, Ausdehnung der persönlichen Amtspflicht bis zu dem äußersten Maße der Durchführbarkeit. Wäre diese Herstellung der inneren Zusammengehörigkeit der Elemente in Deutschland unmöglich, so wäre sie es in Europa überhaupt. Denn die gesunden gesellschaftlichen Grundlagen, der gesunde Sinn für Vertheilung der Staatslasten, die gute Gewöhnung der überwiegenden Mehrzahl des Volks an Steuer und persönliche Last, der nachbarliche Zusammenhang, die Achtung vor dem Recht, das Gefühl der wahren Bedeutung der Monarchie, der einheitlichen Rechtsordnung im Lande, sind nirgends in dem Maße vorhanden, wie in Deutschland. Um diese schönen Elemente zusammenzufassen zu einem großen und mächtigen Staat, schien Preußen bisher berufen, weil es in einer großen Zeit die solidesten Grundlagen dazu bereits gelegt hatte. Auch hier wird die Fähigkeit wohl zurückkehren in ernsten Tagen.“ —

Am 23. Jan. 1864 sagte Gneist in einer Rede im Abgeordnetenhaus u. A.: „Die Anomalie unserer Zustände kann sich nicht klarer documentiren, als daß wir überhaupt in dieser Frage, welche die Verfassung und die Grundgesetze des Landes tiefer angeht, als irgend welche andere, Niemand vor uns sehen, als den Herrn Kriegsminister, und heute nur einen Commissar des Kriegsministers.“

Der Minister des Innern und der Finanzminister sind schon seit Jahr und Tag in der Reorganisationsfrage vollständig verschwunden. Der Herr Justizminister ist stets unsichtbar geblieben, wo davon die Rede war, daß die Verfassung unseres Heeres durch einen Mobilmachungsplan abgeändert sein sollte, wo die publicirten Landesgesetze durch Befehle Sr. Majestät an die Minister aufgehoben sein sollten u. s. w. — — Ich gebe doch mein Wort darauf, daß auch heute kein Justizminister zu finden ist, der es wagen würde, in diesem Hause dem Kriegsminister<sup>1)</sup> auf dem Wege seiner Inter-

1) Gneist macht übrigens in dem vorhergehenden Theile seiner Rede dem Kriegsminister in seinem und im Namen der Militärcommission des Abgeordnetenhauses die Concession, daß er bona fide gehandelt habe. Gneist erinnert an den alten römisch-rechtlichen Satz, daß der Soldat stets die Vermuthung für sich habe, von den Gesetzen nichts zu wissen. „Aber diese bona fides ändert nichts an Dem,

pretationen zu folgen; daß noch heute kein Justizminister zu finden ist, der nicht bis in die Augen erröthen würde, vor solchen Grundsätzen, wie sie hier ausgesprochen worden sind mit militärischer Zuversichtlichkeit; kein Justizminister sich finden würde, um zu sagen: Die Erlasse des Militärcommando's sind in Preußen stets Gesetze; alle vor 1850 ergangenen Erlasse haben Gesetzeskraft, können also auch jetzt nach 1850 noch von dem König geändert werden ohne den Landtag; bei Interpretationen des Gesetzes vom Jahre 1814 bedeuten die Worte: „im Krieg“ soviel als „im Frieden!“ Die „Unterstützung“, zu der die Landwehr bestimmt ist für das stehende Heer, ermächtigt den Kriegsminister, einen jeden einzelnen Landwehrmann zum stehenden Heere einzuziehen. Der Hauptgrundsatz der Landwehr ist aufgehoben durch geheime Mobilmachungspläne! Ein Minister mit Kenntniß vom Staat und von den Rechten des Landes getraute sich so etwas nicht auszusprechen! Ich habe immer noch die Ueberzeugung von der Ehrenhaftigkeit unseres Beamtenstandes, daß ein Justizminister erröthend und stotternd sich zurückziehen würde, wenn er solche Dinge in diesem Hause vertreten sollte.

Meine Herren! Das ist eben der Unsegen der Cabinetsregierung, die als die eigentliche Gefahr der preussischen Monarchie von dem Freiherrn vom Stein hinreichend gekennzeichnet worden ist: daß in dieser Art von Staatsregierung durch einen einfachen Wechsel der Rollen das Gesetz und die Verfassung des Landes verschwinden, — oder wenn Sie die derbe Ausdrucksweise Stein's verzeihen wollen, — daß diese Regierungsweise den Staat und das Recht des Landes den Höflingen ausliefert, daß Recht und Verfassung in dem Moment schon aufgehört haben, wenn ein Diplomat das Finanzrecht des Landes auslegt und ein Kriegsminister die Grundinstitutionen des Landes mit zuversichtlicher, endgültiger Autorität interpretirt.“

Denselben Gedanken führte Gneist in glänzender Weise auch im Mai 1863 in der Militärdebatte aus.

---

was an den Gesetzen und der Verfassung des Landes zerstört und verletzt ist.“ Schon in der ersten, 1859 geschriebenen Aufl. nannte Gneist „die Form der höchsten Staatsgeschäfte den folgenreichsten Irrthum der neueren preussischen Geschichte“ (S. 1376 der 2. Aufl.). Aehnlich Perz Bd. II. S. 343 in der oben S. 52 citirten Stelle.

Gneist Bd. I. S. 666 sagt mit Recht: „Die wesentlichsten Eigenschaften einer guten Regierung sind Stetigkeit und Gerechtigkeit.“ Aehnlich bemerkt Trendelenburg in seinem *Naturrecht* 1860: „Das Ziel aller Staatsverfassungen ist es, in den Wechselbeziehungen der Theile zum Ganzen die festeste und gedehlichste Einheit von Gefinnung, Einsicht und Macht darzustellen.“ Nur eine Regierung durch den Staatsrath kann diese Bedingungen erfüllen. —

Die Wissenschaft verdankt Gneist 4) auch die erste lebendige Anschauung der Aristokratie. „Die gewohnheitsmäßige Theilnahme am Staat und an Erfüllung der Pflichten desselben, der Dienst der geistigen und sittlichen Eigenschaften des Menschen für die Zwecke eines höheren Ganzen, die Ausbildung des Charakters durch die stetige Nothwendigkeit, die gesellschaftlichen Interessen und Vorurtheile der Amtspflicht unterzuordnen“ macht nach Gneist Bd. I. S. 651 „das innerste Wesen der Aristokratie“ aus. Oder mit anderen Worten: das Merkmal der wahren, einzig berechtigten Aristokratie ist die Erfüllung von Vorpflichten. Nur da, aber auch überall da, wo Vorpflichten erfüllt werden, ist etwas Aristokratisches. Vornehme Geburt, hoher Rang, Reichthum, große geistige Begabung sind an und für sich nicht im Mindesten aristokratisch: sie werden es erst, wenn sie sich im Sinne von I. Petri 4, 10 als Haushalter Gottes betrachten<sup>1)</sup> und dadurch ethisch geadelt werden. Das Aristokratische ist daher keineswegs auf die höheren Classen beschränkt: auch der Bauer und Handwerker, der Geschworenen- und andere unbefoldete Ehrenämter bekleidet, der religiöse und politische Märtyrer, der Held, der sich für das Vaterland opfert u. s. w., — sie Alle haben etwas Aristokratisches. Dieser wahre Begriff der Aristokratie ist eine Abstraction aus der englischen Geschichte. „Noblesse oblige“ ist in England eine Wahrheit.“ Gneist *Adel* S. 93. Dies ist die richtige, ethisch, politisch und praktisch einzig haltbare, mit einem Worte die staatliche Auffassung des aristokratischen Princips, im großen Publicum spukt indeß noch immer die gesellschaftliche, dem natürlichen Menschen gefallende Auffassung der Aristokratie,

---

1) Statt „aristokratisch“ möchte ich lieber sagen „aristodiakonisch.“ Vgl. die im 5. Cap. besprochene Broschüre des Grafen Arnim-Blumberg.

welche dieselbe in den Besitz rechtlicher, oder factischer (z. B. im Reichthum liegender) Vorrechte und in egoistische Abschließung setzt. Diese hornirte und tief unsittliche Vorstellung, daß das Wesen der Aristokratie der erbliche Genuß sei, hat Frankreich dahin gebracht, daß es „uns ein Bild der Niederwerfung von Besitz und Intelligenz darbietet, wie es ohne Beispiel in der Geschichte ist.“ Gneist Adel S. 44. Eine andere, neuerdings auftauchende und von namhaften Schriftstellern, z. B. Roscher, vertretene Auffassung der Aristokratie, welche sich als aristobulische bezeichnen läßt, werde ich im 4. Cap. besprechen.

Gneist's Vortrag ist eine nähere Ausführung und Erläuterung einer S. 45 und 46 von ihm mitgetheilten Rede, die Graf Derby, einer der 14 mittelalterlichen Pairs, der Führer der Tories und Chef des damals eben abgetretenen Toryministeriums bei Gelegenheit eines Festmahls, welches die amerikanische Handelskammer in Liverpool am 5. Januar 1853 gab, auf die an ihn gerichtete Anrede hielt. Es heißt darin u. A.: „Es giebt Länder, in denen Adel und Bürgerstand so getrennt sind, daß sie von Geschlecht zu Geschlecht in demselben Lande leben, ohne irgend einen Zusammenhang, in getrennten Gesellschaftskreisen, und unfähig, die Schranke zu überspringen, die sie trennt. Bei uns ergänzt und erfrischt sich das Oberhaus fortwährend mit volksthümlichen Elementen, nimmt unaufhörlich neues Blut auf, während wenigstens in der zweiten Generation die jüngeren Söhne des hohen Adels sich in dem Bürgerstande verlieren. Lassen Sie mich als Beispiele die drei Fälle von Erhebungen zur Pairie anführen, die während der letzten zehn Monate vorgekommen sind, die einzigen drei, zu denen ich der Krone gerathen habe. Lord Hardinge, ausgezeichnet durch seine Leistungen im Felde, Stratford Canning, hervorgegangen aus einer ganz jungen Familie, einen so berühmten Namen er auch trägt; der Dritte, der Sohn eines kleinen Krämers in Lewes, jetzt Lord Leonards, [früher Sir Edward Sugden,] den zum Vorsitzenden des Oberhauses berufen zu haben, mir stets eine Quelle der Befriedigung sein wird.“

Schon am Schlusse des Mittelalters erfreute sich England einer solchen Harmonie der Stände, von der Macaulay folgende, auch von Gneist, Adel S. 93, citirte schöne Schilderung giebt: „Es

bestand eine starke erbliche Aristokratie, aber sie war von allen Aristokratien die mindest anmaßende<sup>1)</sup> und ausschließende. Sie hatte nichts von dem gehässigen Charakter einer Kaste. Sie nahm fortwährend Mitglieder aus dem Volke auf und sendete fortwährend Mitglieder herab, um sich mit dem Volke zu mischen. Jeder Gentleman konnte ein Peer werden. Der jüngere Sohn eines Peers war nur ein Gentleman. Enkel von Peers gaben neugeschlagenen Rittern den Vortritt. Die Ritterwürde war Keinem unzugänglich, der es durch Fleiß und Sparsamkeit zu einem hübschen Landgut bringen, oder durch seine Tapferkeit in einer Schlacht oder Belagerung Aufmerksamkeit auf sich ziehen konnte. Es galt für keine Schande für die Tochter eines Herzogs, selbst eines Herzogs von königlichem Geblüte, einen ausgezeichneten Commoner zu heirathen. Es gab neu emporgekommene Männer, welche die höchsten Titel trugen. Es gab unbetitelte Männer, von denen man wohl wußte, daß sie von Rittern stammten, welche die Reihen der Sachsen bei Hastings gebrochen und die Wälle Jerusalems erstiegen hatten. Es gab Bohun's, Mowbray's, de Vere's, ja Bettern des Hauses Plantagenet mit keinem höheren Titel, als dem des Esquire und mit keinen bürgerlichen Vorrechten, die nicht auch jeder Pächter und Krämer genoß. Es gab also hier keine solche Gränzlinie, wie sie in einigen anderen Ländern den Patricier vom Plebejer scheidet. Der Freisasse war nicht geneigt, über Würden zu murren, zu denen seine eigenen Kinder aufsteigen konnten. Der Magnat war nicht geneigt, eine Classe mit Hochmuth zu behandeln, in welche seine eigenen Kinder hinabsteigen mußten. [Vergl. Reinhold Pauli Bilder aus Altengland, Weimar 1861.] Die Verfassung des Hauses der Gemeinen trug viel dazu bei, die heilsame Mischung der Classen zu befördern. Der Ritter der Grafschaft war das verbindende Glied zwischen dem Baron und dem

---

1) Der Einsicht, Pflichttreue und Macht des Königthums gebührt das Verdienst, solche Zustände herbeigeführt zu haben. Unter dem schwachen Stephan I. verwandelte sich dagegen ganz England auf 19 Jahre in eine Mördergrube. Die Großen erpreßten von den wohlhabenden Bauern und Bäuerinnen ihr Gold und Silber unter unfäglichen Martern. S. Ueist Adel S. 19 und 64.

Krämer. Auf denselben Bänken, auf welchen die Goldschmiede, Tuchhändler und Gewürzkrämer saßen, welche die Handelsstädte in's Parlament geschickt hatten, saßen auch Mitglieder, die in jedem andern Lande als Adlige bezeichnet worden wären, erbliche Gutsherren, berechtigt Gericht zu halten und Wappen zu führen, und im Stande, eine ehrenvolle Abstammung durch viele Generationen zurück zu verfolgen. — So war unsere Demokratie, von einer frühen Zeit an, die am meisten aristokratische und unsere Aristokratie die am meisten demokratische.“ Gneist S. 25 sagt: „Es ist Unrecht, die englische Pairie als ein feudales Institut<sup>1)</sup> anzusehen. Die größere Hälfte dieser Pairs hat ihren heutigen Adeltitel erst aus den letzten zwei Menschenaltern,  $\frac{6}{7}$  der Pairs erst nach der Zeit, in welcher unter Carl II. die Lehnverhältnisse zur Krone aufgehoben wurden. Kein einziger Pair besitzt jetzt mehr eine Baronie; es giebt überhaupt in England keine wirkliche Baronie mehr; Die Ernennung zum Pair setzt weder eine bestimmte Art, noch ein bestimmtes Maß des Besitzes voraus, noch ertheilt sie irgend welche gutherrliche Rechte, noch bildet sie einen privilegirten Stand.“ „So erhob Richard II. den Sohn eines Kaufmanns von London, Michael de la Pole, zum Pair und Grafen von Suffol; fast aus jeder Regierung sind Beispiele der Art bekannt.“ (S. 23.)

„Das Königthum wollte nicht, daß um der Verdienste einzelner

---

1) Das Feudale darin ist Titel und Name, eine bloße Rechtsfiction. Vgl. Gneist S. 17, 23 und 72. Der Grundbesitz der 14 mittelalterlichen Pairs verschwindet vor der Masse des Reichthums der neueren Familien, der gar keinen feudalen Ursprung hat. Der ungeheure Reichthum des Marquis of Westminster z. B. rührt von einer Cowkeepertochter in Pimlico her. Allerdings gehören alle Lords bei ihrer Ernennung bereits den wohlhabenden oder reichen Classen an und vorzugsweise dem größeren Grundbesitz, da dieser bis in's 19. Jahrhundert die weit überwiegende Masse und noch jetzt die größere Hälfte des Nationalvermögens darstellt. [Vergl. die statistischen Daten bei Roscher N.-Def. Bd. II. § 21.] Allein wesentlich ist auch dies nicht (S. 77). Vielleicht der größere Theil des Grundbesitzes der heutigen alten Familien rührt aus Verleihung von Klostergütern aus der Zeit Heinrichs VIII. her. 1454, kurz vor dem Rosenkriege, erscheinen 53 Pairs im Oberhause, Heinrich VIII. konnte indeß, trotz einer Menge neuer Creirungen, nur 29 zu seinem ersten Parlament einladen, darunter viele Geächtete (S. 74).

Ahnen willen eine Classe von vielen tausend privilegirten Familien entstände, die mit ungleichem Recht dem neuen Verdienst und dem neuen Besitz entgegenträte. Nur die Häupter, als Repräsentanten berühmter Familien, sind daher zum Oberhaus berufen, während die ganze Familie sich durch kein Vorrecht von den übrigen Classen scheidet. Hochherzig ging das Königthum selbst mit diesem Princip voran; schon der Sohn eines k. Cousins ist nach gemeinem Recht kein Prinz mehr, auch kein Lord, sondern einfacher Gentleman. Erst ein Gesetz unter Königin Anna machte eine Ausnahme für die Descendenten der Kurfürstin Sophie von Hannover.

So blieb dieser Adel der stetige Vermittler zwischen dem alten Besitz und seinem Recht und dem neuen Verdienst und seinem Recht. Seit vielen Menschenaltern ist ein Adelspatent eine Auszeichnung für hervorragende Staatsmänner des Unterhauses, Generale, Gouverneure, angesehene Juristen u. s. w.<sup>1)</sup>: an jeden Pair knüpft sich ein Stück englischer Geschichte; — aber nicht bloß alte Geschichte, sondern auch neue Geschichte. Dieser Adel schmiegt sich eben dadurch an die bestehenden Besitzverhältnisse an, bleibt untrennbar verbunden mit der herrschenden Classe der Gentry, aus der er stetig hervorgeht, in die er stetig zurücktritt; — er ist selbst nur eine potenzierte Gentry; — darin liegt das Geheimniß seiner Macht.“ (S. 25 und 26.)

„Durch die Kraft und die Pflichttreue des Königthums ist die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundbesitzes festgehalten, die Verbindung von Hoheitsrechten mit dem Grundbesitz gelöst, die Entstehung städtischer Republiken unmöglich gemacht, die Entstehung eines niederen Adels verhindert, der hohe Adel allen Classen offen gehalten. Dies ist der Grund, warum es in England niemals noth=

---

1) „Dem Genie in Staat, Heer und Wissenschaft stand jederzeit ein Platz unter den alten Grafen und Herzögen Englands offen. Was Graf Derby von seinem Ministerium rühmt, war Politik der Tories schon seit vielen Menschenaltern. Die Pitts, George Canning, Robert Peel und jetzt der torystische Lordkanzler Sir Edward Sugden (Lord St. Leonards) sind redende Beweise dieser Maxime; während der Whigadel seine Führer mehr in seinen Reihen fand.“ S. 40. Vergl. Marquardsen's hübsche Erlanger Antrittsrede: Das englische Oberhaus und die Wissenschaft. Erlangen 1862.

wendig wurde, die politischen Rechte vom Besitz zu trennen. Die Einsicht und Mäßigung der besitzenden Classen hat eine Harmonie der Stände herbeigeführt, auf welcher die großartige Entwicklung des englischen Volkes unzweifelhaft beruht. Eben darauf, daß der englische Adel nie dazu kam, sich Privilegien auf Kosten seiner Mitbürger beizulegen, weil er nie Steuerfreiheit, nie Exemtionen vom Gesetz, keine Patrimonialgerichte und Gutspolizei in Anspruch nahm; weil er allen Classen offen stand und sich in allen Classen wieder verlor; weil er eben deshalb verwachsen blieb mit den Interessen und Sympathien aller Classen: eben darauf beruht seine Lebensfrische und Kraft und seine auf dem Continent niemals bekannte Volksbeliebtheit.“ Vergl. die gesinnungstüchtige und geistvolle Schrift von Max Duncker, Feudalität und Aristokratie. Ein Vortrag, am 18. März 1858 in Tübingen gehalten. Berl. 1858, 50 S., in welchem es u. A. S. 22 heißt: „Niemand ist in England das Gewerbe von den Städten monopolisirt, der Betrieb desselben auf dem Lande beschränkt worden. England ließ weder das Monopol des Grundeigenthums für Adel und Kirche, noch das Monopol des Handwerks für den Bürger entstehen, keine besondere Gesetzgebung für Stadt und Land, keine besondere städtische Gerichtsbarkeit“, und S. 40: „Seine politische Stellung, seine politische Macht erwarb und behauptete er [der englische Adel], weil er nicht Sonderrechte,<sup>1)</sup> Vortheile suchte auf Kosten der übrigen Stände, sondern Lasten und Pflichten übernahm zu Gunsten der übrigen Stände, weil er die Gesellschaft nicht ausbeuten, sondern vertreten und führen wollte; weil er in den Dienst des Landes, in den Dienst des Volkes trat und diesen Dienst ohne anderen Entgelt

---

1) Alle sog. Privilegien der Pairs sind nur ein Ausdruck ihrer Stellung als erbliche Staatsräthe, namentlich: 1) der erbliche Sitz selbst; 2) ihr Gerichtsstand vor dem Oberhause; 3) Freiheit von Civilarrest; 4) die strengere Bestrafung von Beleidigungen gegen Pairs. Nicht die Rede dagegen ist von einer standesmäßigen Unveräußerlichkeit, Untheilbarkeit, Unverschuldbarkeit, Steuerfreiheit ihrer Güter, von einem ungleichen Vermögensrecht, von einem beleidigenden Privilegium für die Standesmäßigkeit ihrer Ehen, von Privilegien gegen ihre Gläubiger u. s. w.“ Oxeist Adel S. 78.



leistete, als den des dadurch erworbenen Ansehens, des dadurch gewonnenen politischen Einflusses.“ „Die Summe von freiwilligen Diensten, welche vermögende und unabhängige Männer statt bezahlter Beamten dem Gemeinwesen leisteten, war nicht bloß der Stolz des Adels, sondern auch der des Volkes.“ (S. 42.) „Der große Grundbesitz muß bereit sein, die größten Lasten für den Staat zu übernehmen, wenn er die geachtetste Stelle in demselben einnehmen will“ (S. 49), er muß „die feudale Stellung mit der communalen vertauschen“ (S. 50).

Gneist S. 34 sagt: „Man wird von jedem Standpunkte aus die ächt englische Mäßigung bewundern müssen, mit welcher der stolze Ritter des Mittelalters, einst der Standesgenosse der Lords, hier neben dem verachteten Krämer und Handwerker seinen Platz nimmt und nach Köpfen abstimmt mit einer drei-, später vierfach überlegenen Zahl, — und das zu einer Zeit, wo der ländliche Besitz mehr als  $\frac{6}{7}$  des Nationalvermögens ausmachte. Und diese in der Geschichte einzige Mäßigung hat nur die Folge gehabt, daß gerade dadurch die Ritterchaft zu einer in Europa unerhörten Macht und Bedeutung gelangt ist. — Gerade die kleineren Städte wurden die Hauptpunkte für den unmittelbaren Einfluß des Adels und der Landgentry, ein Einfluß, so übermächtig, daß die Reformbill ihn erst einigermaßen beschränkt hat“, denn auch die Bauern wählten stets ohne Widerstreben Ritter, in den Flecken aber, wo man sie nicht zu wählen brauchte, wählte man sie freiwillig (S. 35). Vergl. den schönen, im 4. Cap. citirten Ausspruch Roscher's.

„Schon unter Heinrich VIII. bestand die Gentry 1) aus dem alten Grundbesitz der ehemaligen Herrschaften und Rittergüter als Kern<sup>1)</sup> und in anerkannten, zum Theil erblichen Präcedenzstufen; 2) aus den städtischen Honorationen, so weit sie gewohnheitsmäßig in die Friedenscommissionen aufgenommen zu werden pflegten; 3) aus den studirten Classen, — alle verbunden durch Gleichheit

---

1) „Die Verschmelzung der materiellen Unabhängigkeit des Grundrentners mit der staatlichen Bildung und Bedeutung des Beamtenstandes bildet das für uns so schwer verständliche Wesen der [alten] englischen Gentry. Gneist Bb. I. S. 645.

des Familien- und Vermögensrechts unter sich und mit allen anderen *liberi homines* des Reiches.“ Gneist *Ergänzungsabb. S. 335.*

Von dem heutigen Zustande sagt Gneist in dem Vortrage über das Königthum: „Nach den Leistungen des Besitzes in Amt und Steuer scheiden sich einfach drei Stände: 1) eine Gentry oder regierende Classe, welche gewohnheitsmäßig die obrigkeitlichen Aemter verwaltet, unter Wahl einfluß der Mittelclassen das Unterhaus, durch erbliche Ernennung das Oberhaus bildet. 2) Die wahlberechtigzte mittlere Classe, welche gewohnheitsmäßig den Geschworenen dienst versteht und 3) die von Amtspflicht befreiten kleinsten Besitzer und arbeitenden Classen.“<sup>1)</sup>

Gneist hat in diesem Sinne Recht, wenn er Adel u. s. w. S. 12 sagt: „Der Adel, d. h. die besitzende Classe der Gesellschaft.“ Dasselbst S. 52 führt Gneist aus, wie zweckmäßig es ist, „daß der Begriff Gentry kein juristischer, sondern ein factischer Begriff ist, der sich von Menschenalter zu Menschenalter durch Besitzverhältnisse und gemeine Meinung, d. h. durch die wirkliche Geltung des Besitzes modificirt.“ (Vergl. *Roscher N.-Def. II. § 104.*)

Gneist sagt im *Ergänzungsbande S. 387*: „Beim Regierungsantritt Georgs I. bestand das Oberhaus aus 22 Herzögen, 2 Marquis, 64 Grafen, 10 Viscounts, 67 Baronen, 16 schottischen Pairs, 26 geistlichen Pairs; von diesen Pairien bestanden aber nur noch 52 unverändert beim Tode Georgs IV. Diese gewaltige Bewegung innerhalb der Pairie<sup>2)</sup> beweist doch nur, daß die Thätigkeit des

---

1) Warum wollen die Feudalen, die sonst so sehr für Naturwüchsigkeit eifern, auch wo sie nicht hinpaßt, gerade auf diesem Gebiete Codification, wo sie nicht hinpaßt? — Der Reichsherold für Irland, der Ulster king of arms Sir Bernard Burke, schrieb 1864 in einem Doppelwerk von mehr als 6000 enggedruckten Spalten ein genealogisch-heraldisches Handbuch über den besteltesten und nicht besteltesten englischen Adel veröffentlicht, nämlich 1) *A Genealogical and Heraldic Dictionary of the Peerage and Baronetage of the British Empire*, und 2) *A Genealogical and Heraldic Dictionary of the Landed Gentry of Great Britain and Ireland*. An solchen Büchern war auch bisher in England kein Mangel, doch dieses neueste ist nach dem Urtheil des Athenäums das gründlichste und vollständigste seiner Art.

2) Die alten stolzen Percy's, Herzöge von Northumberland, sind dreimal ausgestorben, und der Titel ging nur an den Ehemann der Erbtöchter über.

Befiſſes im Staat, die gewohnheitsmäßige perſönliche Betheiligung am Selfgovernment, die einzig lebendige Grundlage einer rechtlichen Stellung der höheren Stände iſt, daß alle dieſe Ehren erworbene Ehren ſind, ebenſo wie im Mittelalter. Die lebenslängliche Thätigkeit im Friedensrichteramt und die ſchwere Nacharbeit der Parlamente, alſo die Praxis des Staats iſt das eigentliche Lebensprincip, welches den großen Familien die hervorragende Stellung ſichert: nicht rechtliche Abſonderung von anderen Ständen, nicht Titel- und Ordensweſen, ſondern das organiſche Leben des Staats, das ſtetiſe Sineinandergreifen und Sineinanderwachen von Beſiſſ und Amt, von Steuer- und Amtslast. Wie in den manors der Graſſchaften die feſten Punkte liegen, in welchen ſtets ein Höchſtbesteuerter, ein Friedensrichter zu finden iſt — wie dieſe Elemente vereint den feſten Kern der Kreisverwaltung bilden, — ſo erſcheinen ſie dann concentrirt im Parlament als Haus der Pairs. Und dieſes Verhältniß hat fortgedauert bis zur Gegenwart. Noch im Jahre 1855 habe ich im engliſchen Oberhauſe gezählt: 61 Lords, als Lordlieutenants an der Spitze einer Graſſchaftsverwaltung, 116 Lords in den Miliz-Commiſſionen und als Milizoffiziere, 58 in der activen Armee, 67 active oder ehemalige Miniſter oder Unterſtaatsſecretäre, 108 ehemalige Unterhausmitglieder u. ſ. w. <sup>1)</sup> [Hierbei iſt übrigens nicht zu vergeſſen, daß 2, ja 3 der genannten Aemter zum Theil von einer

§. 386. Das engliſche Oberhaus iſt eben wie Gneiſt II. §. 920 ſagt, nicht eine Erbſchaft des Feudaladels, ſondern eine Erwerbſchaft der kreisverwaltenden Gentry.

1) Eine ſtatistiſche Notiſ über die Zahl der engliſchen Pairs im Jahre 1855 iſt mir augenblicklich nicht zugänglich, im Februar 1864 betrug dieſelbe indeß 452. Den Vortritt haben folgende neun: der Prinz von Wales, der Herzog von Cumberland (König von Hannover), der Herzog von Cambridge, der Lord-Primas von England (Erzbischof von Canterbury), der Lord-Kanzler (Präſident des Hauſes auf dem Wollſack), der Erzbischof von York, der iriſche Primas (Erzbischof von Armagh, der mit dem von Dublin wechſelt), der Geheimrathspräſident, der Lord Siegelbewahrer. Dann kommen 20 Herzoge, 21 Marquis, 120 Grafen (Earls), 28 Viſcounts, 27 Biſchöfe, 218 Barone. Es befinden ſich zwar 5 Herzoge mehr im Haus, aber ſie ſitzen da nur als Grafen oder Viſcounts, und von dieſen letzteren Titelclaffen viele nur als Barone. Im Ganzen haben 9548 Familien in England das Recht, ein Wappen zu führen, und unter der grundbeſitzenden Gentry giebt es viele Familien, die auf ein höheres Alter Anſpruch haben, als ein großer

Person verwaltet werden.] Der Typus des privatistrenden Lords war zu allen Zeiten eine einflußlose Ausartung. — Das Parlament mit seinem adligen Oberhause stellt allerdings die Verbindung von Besitz und Amt dar, aber nicht eines eingebildeten, durch bloße Adelstitel fortgesetzten Amtes; nicht eines eingebildeten, durch bloßen Adelstitel fortgesetzten Besitzes; nicht eines privilegierten Grundbesitzes, der mit dem ganzen inhaltslos gewordenen Lehnsnerus in England verschwunden ist, sondern eines jeden Besitzes, der seine persönlichen Steuern und Pflichten im Staat erfüllt. Dabei ist auch die Steuerzahlung selbstverständlich. Die Stellung der Pairs in Gesetzgebung und Steuerbewilligung wäre undenkbar, wenn sie nicht zugleich auch die Meistbesteuerten des Reichs wären; die Stellung der Gentry in der Kreisversammlung undenkbar, wenn die steuerausprechenden Friedensrichter nicht selbst Meistbesteuerte wären; die Stellung der Mittelstände in den Ortsgemeindeämtern undenkbar, wenn nicht die einschätzenden Beamten selbst nach gleichem Fuß steuerpflichtig wären.“

Ganz ähnlich ist das Unterhaus zusammengesetzt, von welchem Gneist I. S. 654 sagt: „Das Unterhaus ist allerdings eine aristokratische Körperschaft: aber nicht so gebildet, daß jede Besitz- oder Berufsclassen die Vertreter ihrer gesonderten Staatsinteressen abordnete, die im Leben der Corporation<sup>1)</sup> eine hervorragende Bedeutung gewonnen haben. In dem Unterhaus von 1855 hatten für England und Wales einen Sitz: 171 irische Pairs, Söhne und nächste Angehörige von Lords, 75 Baronets, 230 Friedensrichter, (ungefähr eben so viele Mitglieder sind Militzoffiziere und Deputy Lieutenants,) 56 Advokaten und Anwälte. Als graduirte oder studirte Personen werden 207 Mitglieder ausdrücklich bezeichnet; bei den Familien der alten Gentry versteht sich dies in der Regel stillschweigend. Man wird in diesen Zahlen ohne Mühe wieder erkennen die Elemente des Selfgovernment. Die politische Parteinahme geht hier vorher durch die Zucht der Corporation.“

Theil des „betittelten Adels“, d. h. der Pairs, deren Würden größtentheils von ziemlich jungem Datum sind. Sir Burke o. c.

1) In diesem Sinne nennt Gneist Bd. I. S. 653 das Unterhaus „die Corporation der Corporationen.“

„Das Parlament repräsentirt die einigen Stände, — von der Seite der Steuer im Unterhause, — von der Seite der persönlichen Selbstthätigkeit im Oberhause.“ Gneist II. 2. Aufl. S. 1364.

Vor der Reformbill war das Unterhaus folgendermaßen zusammengesetzt:

80	Mitglieder für die	40	Gravasschaften von England,
12	" " "	12	" " Wales,
50	" " "	25	Cities,
339	" " "	172	Landstädte und Flecken,
16	" " "	8	Seehäfen,
4	" " "	2	Universtitäten,

501, dazu 45 Mitglieder für Schottland und 100 für Ireland macht 646. S. Gneist Ergänzungsbd. S. 393. Adel S. 87.

Bluntschli (Allg. Staatsr. 3. Aufl. 1863 I. S. 468) giebt folgenden Ueberblick über die Bildung des englischen Parlaments nach der Reformbill, ohne indeß eine Jahreszahl beizufügen:

#### I. Oberhaus.

Prinzen von königlichem Geblüt	3
Herzöge . . . . .	26
Marquesses . . . . .	31 (33) <sup>1)</sup>
Grafen . . . . .	147 (168)
Biscounts . . . . .	26 (32)
Barone . . . . .	132 (147)
Erzbischofe	} der englischen Kirche
Bischofe	
Schottische gewählte Peers . .	• 16
Irländische repräsentirte Peers .	28
	<u>Mitglieder 439</u>

#### II. Unterhaus. [Vgl. Gneist Bd. II. 2. Aufl. S. 1379.]

##### A. England:

1. Von den 40 Gravasschaften . .	143
2. Von Städten und Burgflecken	324
3. Von Universtitäten . . . .	<u>4</u>

1) Die schottischen und irischen sind hier mitgezählt.

## B. Wales:

1. Von 12 Graffschaften . . . .	15
2. Von Burgen . . . . .	14
	<hr/>
	29

## C. Schottland:

1. Von 30 Graffschaften . . . .	30
2. Von Städten und Burgen . .	23
	<hr/>
	53

## D. Irland:

1. Von 32 Graffschaften . . . .	64
2. Von Städten und Flecken . .	39
3. Universität Dublin . . . .	2
	<hr/>
	105

658.

Eine gute populäre Darstellung der englischen Standesverhältnisse giebt Fischel Die Verfassung Englands 1862 S. 36—56. Obgleich er zur „Fortschrittspartei“, d. h. zur gothaisirenden Demokratie gehörte, spricht er doch mit Bewunderung von der englischen Aristokratie.

Englische Publicisten unterscheiden zwischen gesunden oder verticalen und ungesunden oder horizontalen Parteizegenstände in einem Volke, je nachdem eine Partei von Gliedern aller Classen oder bloß einer Classe gebildet wird, der ebenfalls nur die Glieder einer socialen Classe als Gegenpartei gegenüberstehen. Die Spaltungen des englischen Volkes sind stets verticale gewesen: auch während des heftigsten Kampfes der Revolution ist kein Haß der gesellschaftlichen Classen gegeneinander sichtbar. Lords kämpften auf beiden Seiten und Cromwell war „nach Geburt, Erscheinung und Denkungsweise durchaus Gentleman; und noch am Schlusse des Kampfes kommen unter den Friedensvorschlägen die Erhebung Cromwell's zum Lord und ähnliche Standeserhöhungen vor. Selbst nachdem die Puritaner das alte Oberhaus aufgelöst und die Republik erklärt hatten, kam man sofort wieder auf die Bildung eines Oberhauses zurück, und Cromwell mußte sein Parlament nicht anders anzureden, als: „Mylords und Gentlemen!“

„Damals haben Adel und Ritterschaft die Probe ihrer Popularität und ihres Einflusses siegreich überstanden“, sagt Gneist, Adel S. 37, der seinen Vortrag mit den schönen Worten schließt: „Deutschlands Zukunft beruht, wie Englands ganze Geschichte, auf der Mäßigung und dem Gemeinfinn der besitzenden Classen.“ (S. 44.)

Der Unterschied der englischen Aristokratie (Nobility und Gentry) und des continentalen hohen und niederen Adels läßt sich also kurz dahin bezeichnen, daß in England durch die Kraft und Pflichttreue des Königthums der ursprüngliche staatsrechtliche Charakter des Adels, als einer Verwaltungsinstitution, rein erhalten blieb, während er auf dem Continent sehr bald durch das privatrechtlich-egoistische, mit einem Worte gesellschaftliche Abstammungsprincip überwuchert wurde.

Fr. Liebe, früher braunschweigischer Geh. Canzleisecretair und gegenwärtig, wenn ich nicht irre, Minister daselbst, hat ein Buch geschrieben „Der Grundadel und die neuen Verfassungen“ 1844, in welchem er eine gesellschaftliche, d. h. nach Berufsclassen und Interessen gegliederte Volksvertretung empfiehlt und die Unterschiede des englischen und deutschen Adels bespricht. Mohl Gesch. d. Staatsw. II. S. 308 nennt diese Schrift „ein vortreffliches, geist- und kenntnißreiches, von wahrer Freisinnigkeit zeugendes Werk.“ Diesem Urtheil kann ich nicht beistimmen. Eine gründliche Gelehrsamkeit<sup>1)</sup> besitzend der Verf. allerdings, er steckt aber zugleich in einer ganz „gesellschaftlichen“ Richtung. Er ist z. B. so befangen in continentalen Vorurtheilen, daß er an einer Stelle, mit Berufung auf den Marquis de Custine behauptet, der englische Adel sei nicht in dem eigentlichen sentiment des Adels, d. h. Liebe macht dem englischen Adel zum Vorwurf, daß er die vorpflichtlerische Leistung für den Staat und nicht die Abstammung für das Wesen des Adels hält. (!)<sup>2)</sup> An einer anderen Stelle vertheidigt Liebe die continentale bureaukratische

1) Auch erkenne ich gern die bona fides des Verf. an. Er sagt z. B., daß B. Constant das constitutionelle System den Bedürfnissen der französischen Bourgeoisie appetirt habe.

2) Wem fällt hierbei nicht das bekannte Chamisso'sche Gedicht ein, welches mit dem Refrain schließt: „Der Zopf, der hängt ihm hinten!“

Verwaltungsorganisation, weil man doch nicht die Verwaltung den Feudalen opfern dürfe. Als wenn diese Alternative vorläge! S. 208 will Liebe sogar den Staat und die übrigen Gesellschaftsgruppen coordiniren. Hauptsächlich dies hat ihm wohl von Mohl das Loos wahrer Freisinnigkeit eingetragen! Dagegen hat Liebe Recht, wenn er S. 88 als die drei Grundfehler des continentalen Adelsinstituts rügt:

- 1) die Vererbung des Adels auf alle Nachkommen;
- 2) daß der durch Verleihung erlangte Adel nicht für voll galt;
- 3) der Begriff der Mißheirath; <sup>1)</sup>

nur hätte er noch 4) hinzusetzen sollen die Zusammenhangslosigkeit des Adels und der Verwaltung, die Trennung von Besitz und Amt.

Die Lectüre Liebe's ist überhaupt allen Sunfern zur Dämpfung ihres Uebermuthes dringend zu empfehlen, so z. B. die Ausführung S. 29—31, daß sowohl der hohe, als der niedere Adel Deutschlands zum großen Theil aus den untersten Schichten der mittelalterlichen Gesellschaft, nämlich den Diensthoten, ja mitunter aus den Kupplern der Fürsten hervorgegangen ist, (vergl. die geistvolle und gelehrte Abhandlung: „Zur Naturgeschichte des Adels“ in Fochmann's Reliquien, herausgegeben von Heinrich Zichoffke, Bd. III. Hechingen 1838 S. 74 ff.) und S. 32 über den ungeheueren Unterschied zwischen dem hohen und niederen Adel in Deutschland. Der S. 82 mitgetheilte Briefwechsel zwischen einem Baron, der sich ganz in der demokratisch-nivellirend=ufurpatorischen Weise der preußischen Kreuzzeitungsritter<sup>2)</sup> als Standesgenosse des hohen Adels gerirte und von

1) Die Folge dieses schändlichen Instituts oder Gebrauches, welcher selbst von Adam Müller Elemente der Staatskunst I. S. 260 bekämpft wird, ist die körperliche und geistige Verkrüppelung der Nachkommen. Vergl. die Abh. von Boudin in den Berichten franz. Akad. d. W. 1862 über Verwandtenehen und Dr. Magge Der Mensch und seine psychische Erhaltung 1863.

2) Die National-Ztg. bemerkte im Jahre 1860 sehr gut, daß dies Verfahren ganz wider das positive Recht verstoße, denn der hohe Adel Deutschlands bildet nach demselben, wie auch König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen gesagt hat, die Standesgenossenschaft der regierenden Fürsten. Der Geist der Standesherrn ist freilich in der Regel ebenso engherzig und unverständlich=egoistisch, als der des kleinen Sunferthums. Vergl. Mohl's Politik.



einem deutschen Standesherrn deshalb in sehr derber Weise abgetrumpft wurde, ist höchst erbaulich. Vgl. Estor Beweis des großen Unterschiedes zwischen dem hohen und niederen Reichs- auch landfässigen Adel, Marburg 1751. — Die liberalen Publicisten und überhaupt die übliche continentale Vorstellung vom englischen Adel unterschätzen bedeutend den Antheil, welchen neben der nicht zu leugnenden durchschnittlichen individuellen Tüchtigkeit dieses Adels die vortreffliche Organisation des Instituts an der Blüthe desselben hat. Daher kommt die Popularität des englischen Adels trotz der vielen unwürdigen Glieder desselben, und die Unpopularität des continentalen Adels trotz der vielen trefflichen Glieder desselben.<sup>1)</sup> Jeder continentale Staat zählt gleich Preußen „eine Reihe alter Namen, ebenso untrennbar verflochten mit dem Ruhme des Landes, wie der englische Adel.“ (Gneist II. S. 908.)

Bei dem einzigen englischen Adelstitel, welcher gleich dem continentalen Adelsinstitut ein inhaltsloser, in keinem Zusammenhange mit dem selfgovernment stehender Name ist, nämlich bei den von Jakob I. als Finanzspeculation geschaffenen Baronets zeigte sich sofort die ganze Misère des continentalen Junkerthums. S. Gneist Adel S. 85.

Die Nothwendigkeit einer Reform des deutschen Adels ist selbst von Stahl in einer 1849 gehaltenen Rede anerkannt worden, desgleichen von Riehl (die bürgerliche Gesellschaft). Selbst Eichhorn (Rechtsgeschichte S. 668) erscheint der zahllose unbegüterte erbliche und persönliche Adel im heutigen Deutschland als ein Institut, dem jede reale Grundlage fehlt.

Die in der englischen Gentry realisirende Idee eines „ruhenden“ Adels, welche neuerdings von Bluntschli (Art. Adel in seinem Staatswörterbuch) geltend gemacht ist, findet sich auch schon bei

---

1) Die Preuß. Jahrb. 1863 S. 371 sagen mit Recht: „Unser deutscher Adel hat viele vortreffliche Kräfte. Wenn wir die Namen durchgehen, welche im Civil und Militär, die in der Gelehrten- und Künstlerwelt, im Landbau und selbst in der Industrie eine hervorragende Stellung einnehmen, so finden wir den Adel reichlich dabei vertreten, und auch in unseren politischen Kämpfen fehlt er auf keiner Seite.“

S. Mösler und Stein s. Herz Bd. II. S. 159 und Stein's Denkschriften. Mösler, Bluntschli und selbst Stein fassen den Adel indeß nicht in richtiger Weise im Zusammenhange mit dem System des Selbstgovernment auf und kommen wegen ihrer gesellschaftlichen Anschauung der Sache zu keinen erspriesslichen Resultaten.

Ueber die Nothwendigkeit einer Reform des continentalen Adels vergl. Gneist im Deutschen Staatswörterbuch Art. England.

R. v. Mohl sagt in seiner Politik, indem er unter den Machtelementen der Monarchie auch „das Zuhalten des Adels“ aufzählt: „Von einem Ueberwiegen der geistigen Kraft des Adels über die übrigen Volksklassen ist gar keine Rede, [auch nie gewesen, denn die mittelalterliche Aristokratie des Geistes war bekanntlich nicht der Adel, sondern die Geistlichkeit]. Im Gegentheil hat der höhere Bürgerstand, wie bei allen europäischen Völkern, so auch in Deutschland in dieser Beziehung weitaus die Vorhand, und zwar sowohl der Zahl, als der individuellen Bedeutung nach. Die ihm auferlegte Nothwendigkeit, mit Anstrengung sich eine günstige Stellung zu erkämpfen, bringt dies so mit sich. — Die Wortführer des Adels können weder in mündlicher Rede, noch mit der Schrift die zahlreichen Gebildeten, zum Theil Hochgebildeten der Mittelstände überwältigen. 1) — Ebenso wenig hat der Adel mehr den Einfluß, welchen überwiegender Besitz gewährt. Mag auch noch, wenigstens in einigen Theilen Deutschlands, ein ziemlicher Theil des Grundes und Bodens im Besitze des Adels sein: so tritt doch sowohl der Geldwerth dieser angestammten Güter, als der gesellschaftliche Einfluß, welchen dieselben gewähren, täglich tiefer in den Schatten gegen den Gesamtwertth des beweglichen Vermögens, welches fast ausschließlich in den Händen

---

1) Die Wortführer des Adels und des Junkerthums sind in England, Deutschland und anderen Ländern häufig Bürgerliche oder Neugeadelte, z. B. G. Burke, Sir Robert Peel, Disraeli, Lord Lyndhurst; Genz, A. Müller, Leo, Stahl, Wagener, Dr. Beutner (der gegenwärtige Red. d. Kreuztg.); C. Köhler u. A. Selbst das feudalistische Wagener'sche Staatslexikon Art. Bürgerthum sagt, die Aufgabe des [höheren] deutschen Bürgerthums sei, Gentry zu sein. Dies ist richtig, sehr komisch ist indeß die hierin liegende Prätention des preussischen Junkerthums Nobility zu sein.

der Gewerbenden ist.“<sup>1)</sup> Ähnlich sagt der conservative, altadlige Geburts- und Geistesaristokrat F. C. v. Savigny (in seinem Aufsatz über Wesen und Werth der deutschen Universitäten in L. Ranke's Histor. polit. Zeitschr. Bd. I. 1832 S. 593): „die Kraft und Dauer der Staaten beruht auf den zahlreichen Mittelständen, die sich theils einer geistigen Beschäftigung, theils dem Landbau und den Gewerben in den mannigfaltigsten Arten und Abstufungen widmen, und auf dem gesunden Verstande, der in diesen Ständen herrscht.“ Ein ähnliches Wort von Dahlmann ist bekannt. Aristoteles führt das Dichterwort an: Πολλὰ μέσοισιν ἄριστα, μέσος θέλω ἐν πόλει εἶναι (Pol. IX. 7). L. v. Wincke hat übrigens Recht, wenn er in seiner trefflichen Schrift über England die Gentry als einen „aristokratischen Mittelstand“ bezeichnet. Stein (bei Perz Bd. II. S. 465) nennt sie sogar schlechtweg „Mittelstand.“

Bei der Reform des continentalen Adels darf man natürlich nicht nach einer Schablone verfahren, sondern man muß dabei den individuell-besonderen Verhältnissen jedes Landes staatsmännisch Rechnung tragen. Vergl. z. B. über die Reform des russischen Adels den Aufsatz in der Rigaer „Baltischen Monatschrift“ vom März 1862.

Die Reform des Adels in Deutschland werde ich unten bei der Erörterung der deutschen Frage besprechen. —

5) und letzten hat Gneist den wahren Begriff des öffentlichen Rechts<sup>2)</sup> festgestellt, indem er nachwies, daß eine lebenskräftige Verfassung nichts Anderes sein könne, als die Zusammenfassung der erfüllten Staatspflichten zu den erfüllten politischen Rechten. Er sagt in dem Vortrage über das Oberhaus: „die Verbindung von Besitz und Amt dauert also hier fort, wie im Mittelalter, darum dauern auch die Grundzüge der Verfassung fort. — — Ober- und Unterhaus sind nie etwas Anderes gewesen, als eine

1) Das Gesamteinkommen aus ländlichem Besitz übersteigt übrigens in allen civilisirten Staaten, selbst in Großbritannien, das Gesamteinkommen aus den Gewerben s. Roscher N.-Def. § 21.

2) Gneist Bd. II. 2. Aufl. S. 1345 sagt: das Wesen des öffentlichen Rechts ist „die durch Gesetz und Rechtspruch normirte Anwendung der souveränen Hoheitsrechte.“

einfache Zusammenfassung dieser Verhältnisse<sup>1)</sup>: das Zusammenfassen dieser erfüllten Staatspflichten zu den entsprechenden politischen Rechten. Aus den steuernden,<sup>2)</sup> sich selbst verwaltenden Kreisverbänden fügt sich das Unterhaus zusammen: aus der Selbstthätigkeit der höheren Stände im obrigkeitlichen Amt das Oberhaus. — — Der weitere innere Zusammenhang: wie Steuer und Selbstthätigkeit sich ergänzen, wie Lords und Gentry immer an der Spitze der Steuerzahler, die Meistbesteuerten an der Spitze der Bezirks- und Ortsverwaltung stehen: wie in jedem Kreisverbände alle Elemente von Ober- und Unterhaus durch ernannte und durch gewählte Beamte gleichmäßig wiederkehren: wie Ober- und Unterhaus auf dem Boden eines gleichen Familien- und Eigenthumsrecht mit dem ganzen Lande stehen (überdies verbunden durch die Bande der Familie), — dies Alles sind nur Folgesätze.“ Darauf folgt die im Cap. I citirte Stelle über die Verfassungs- und Verwaltungspartei. Sodann heißt es: „die innere Kraft eines solchen Gemeinwesens beruht auf diesem Zusammenhange, d. h. darauf, daß es die ganze Erziehung des Volkes auf den Staat richtet, daß es in dem schlichten Landbewohner, wie in dem Handwerker den rechten Sinn für das öffentliche Leben erweckt, daß es in diesem Sinne alle Classen verbindet, vor Allem aber den höheren Classen den Schwung und die männliche Kraft verleiht, ihre Geltung und ihren Werth in dem zu suchen, was sie für den Staat sind. Die schlichteste Anerkennung des Staates wird hier das Ziel und der Stolz eines Lebens; während da, wo dieser Sinn fehlt, die unendlich vervielfältigten Ehren des Staats ihren Werth verlieren.“

Diese Erziehung für den Staat hat die Größe Englands begründet, wie einst die Größe Roms. Das Einzelne darin ist einförmig, nüchtern und ernst, weit entfernt von den glänzenden Bildern, die durch den esprit des lois in Europa verbreitet wurden. Was

---

1) „Die Parlamentsverfassung ist wesentlich eine Zusammenfassung der Communalverfassungen mit ihren Elementen der Wahl und f. Ernennung. Es gilt dies von jedem Jahrhundert der englischen Verfassung; vom 19. aber nicht mehr vollständig.“ Gneist Bd. II. 2. Aufl. S. 1218.

2) Hatam hatte den Grundsatz, daß Repräsentation und Besteuerung zusammengehören müßten. Fischel o. c. S. 389.

aber die Erziehung eines Volkes dem Erfolg nach bedeutet, hat die Geschichte beantwortet. In Alt-England, auf einer Basis von dem Umfange dreier preussischer Provinzen, ist ein Staat emporgewachsen, welcher Wales, Schottland und Irland sich einverleibt, den Norden Amerikas colonisirt, den glücklichen Theil Asiens und einen neuen Erdtheil sich angeeignet, die Seeherrschaft der Erde, die Ebenbürtigkeit mit den Landmächten ruhmvoll erworben hat. Und was vielleicht mehr ist: ein Volk, welches im Angelpunkt des Welt Handels die Reichthümer und den Luxus der Erde in sich aufgehäuft, welches Massen von Rabobs und Emporkömmlingen in jeder Generation seiner Gentry assimiliert, welches im Glück und Glanz einer Welt herrschaft Einfachheit der Sitte, Wahrheitsliebe, Gottesfurcht, den Sinn der Gerechtigkeit und Mäßigung des Mächtigen gegen den Schwachen bewahrt hat.<sup>1)</sup> Zum ersten Mal in der Geschichte war hier in einem großen Staatswesen der volle Begriff der Freiheit verwirklicht, die sociale, die persönliche, die politische Freiheit, ohne die eine der anderen zu opfern, wie im antiken Staat. Das erste, die sociale Freiheit, d. h. die rechtliche Möglichkeit des Geringsten, durch Talent, Verdienst und Besitz zum Höchsten aufzusteigen, — das was die politische Umbildung als einzigen Inhalt der Freiheit, *égalité et fraternité* verstanden hat.<sup>2)</sup> Das Zweite, die persönliche Freiheit, die in der Machtfülle der Staatsgewalt die Achtung vor der Person und dem Eigenthum des Einzelnen bewahrt. Das Dritte, die politische Freiheit, die Fähigkeit zu einem Gesamtwillen, die Fähigkeit eines Volkes, sich seine Gesetze selbst zu geben, welche nur durch allseitige Selbstthätigkeit im Staate erworben wird. England hat in jedem Jahrhundert die Erfahrung gemacht, daß mit der einen Freiheit auch die andere aufhört: darum hat es so eifersüchtig nach allen Richtungen die Staatsformen und die Einzelrechte auch in Dingen gewahrt, die uns zuweilen pedantisch

1) D. h. in der inneren Politik. In der äußern Politik lassen die Engländer ihrem Egoismus um so mehr die Zügel schießen, ohne Rücksicht auf das Recht und die Interessen anderer Völker. Vergl. Gneist passim z. B. II. S. 937. Man denke z. B. nur an die Parteinahme der meisten Engländer für die amerikanischen Sklavenhalter und für die Dänen im Jahre 1863 und 64.

2) Mignet sagt: „*égalité c'est admissibilité.*“

erscheinen. Wähler und Wahlrecht, politische Conversation und Lectüre, Vereinswesen und Presse sind die Verbindungsglieder der Freiheit,<sup>1)</sup> deren Wesen die Selbstthätigkeit<sup>2)</sup> im Dienste des Staats ist, — Verbindungsglieder, die freilich ein Inhaltloses nicht zu einem Etwas machen können.“ Denn „die Vertheilung der Staatslasten bedingt nothwendig die Verfassungsform“, wie Gneist II. S. 832 sagt, wo er fortfährt: „Aus der englischen Weise der Vertheilung der Steuern und der Amtspflichten folgte die parlamentarische Verfassung mit derselben Nothwendigkeit, wie auf dem Continent aus der Gestalt der Steuern und der Amtspflichten der reine Beamtenstaat hervorgehen mußte. Dies Moment ist so sehr das entscheidende, daß die Elemente und Formen des Absolutismus sich in den letzten Jahrzehnten in England unter denselben Voraussetzungen wieder erzeugt haben [vergl. Gneist II. 2. Aufl. S. 1340], wie umgekehrt die Elemente der Parlamentsverfassung auf dem Continent unter ähnlichen Verhältnissen entstanden sind [z. B. die preussische Städteordnung]. Immer ist es die Vertheilung der Staatslasten, die in unendlichen Nuancirungen und scheinbar zufälligen Wechselungen als unabänderliches Gesetz die Verfassung begründet und den scheinbar begründeten constitutionellen Staat in absolute Regierungsform zurührt.“<sup>3)</sup> Aehnlich heißt es II. S. 921: „die sonst uneinigen Gesellschaftsklassen sind in der Regel nur darin einig, was staatlich unmöglich ist, daher auch einig in der geschichtlichen Auffassung,<sup>4)</sup> daß eine Repräsentativverfassung bisher den

1) Das Wesen der Ordnung läßt sich vom Gneist'schen Standpunkte kurz und prägnant als Herrschaft des Staats über die Gesellschaft bezeichnen.

2) Gneist Ael. S. 55 sagt: „In England sind die Verfassungskämpfe seit den Stuarts praktisch betrachtet Kämpfe zwischen dem Besitz und Beamtenthum gewesen. — Politische Freiheit heißt Herrschaft der Gentry über das Beamtenthum; Unfreiheit Herrschaft des Beamtenthums über die Gentry: das ist der feste Sprachgebrauch des heutigen Organs der englischen Gentry, der Times.“

3) Vergl. selbst den Ausspruch von Fißchel o. c. S. 23, den ich zum Motto des 6. Cap. gewählt habe.

4) Selbst Macaulay führt den Ursprung der englischen Freiheit auf den glücklichen Umstand zurück, daß unter den europäischen Monarchen ihrer Zeit die Stuarts allein keine stehende Armee besaßen!

Völkern des Continents nur vorenthalten sei durch eine unbegreifliche Kette von Mißverständnissen, durch den bösen Willen dieser oder jener sehr übler Elemente im Staat. Repräsentiren läßt nur was gemeinschaftliche Pflichten erfüllt.“ „Wie die Pflicht, so das Recht“ formulirt Rößler S. 10 dieses Gneist'sche Gesetz. Auch Macaulay sagt in einem im März 1857 an den Amerikaner Randell gerichteten Briefe (in Wille's Uebers. von F. St. Mill's Repräsentativverfassung S. XIV. und XV.): „Wo die besitzenden Classen nicht die Herrschaft haben, werden die herrschenden Classen den Besitz an sich ziehen.“ Aus diesem Gesetze prophezeit Macaulay der großen „Musterrepublik“ Untergang durch Communismus. (Wahrscheinlicher ist es jetzt, daß dieser Untergang durch einen militärischen Usurpator erfolgen wird.)

---

### Drittes Capitel.

---

#### Gneist's Ausführungen über die Uebertragbarkeit der englischen Verfassung und Verwaltung.<sup>1)</sup>

„Ueber dies Selfgovernment herrscht freilich den Augenblick eine bewunderungswürdige Begriffsverwirrung. Wenn der König bei uns sämtliche Rittergutsbesitzer und einige Honoratioren der Städte zu lebenslänglichen Friedensrichtern ernennen, diesen die höhere Verwaltung und einen Theil der Straffsüßig übertragen und alljährlich einen vornehmen Herrn zum Kreisvorstand ernennen wollte: so würde dies den Zeitgenossen sehr wenig zusagen, — und doch wäre das englische Selbstregierung, auf die man sich in der Regel in Sauch und Bogen beruft.“

Gneist Die Geschworenengerichte 1849 S. 207.

In seinem Vortrage über die staatsrechtliche Bedeutung des englischen Oberhauses (Voss. Stg. 1862 Nr. 59) sagt Gneist: „Wohl-

---

1) Daß die amerikanische und englische Verfassung durch vielfache Verhältnisse bedingt sind, die man nicht verpflanzen kann, heben Tocqueville, Bülow, und Gneist hervor, während Roscher (Colonien) und Lavergne *Economie rurale de l'Angleterre* darauf hinweisen, daß die reellen Vortheile, um welche man die Vereinigten Staaten und England beneidet, größtentheils nicht den Ver-

begründet war die Bewunderung dieses Staatswesens ihrer Zeit: aber selten sagte man sich, daß solche Einrichtungen unübertragbar sind, daß vielmehr jede tüchtige Nation Verstand und Ausdauer haben muß, ihre Besitzkräfte ihrem Staatsbedürfniß dienstbar zu machen“, und: „Gewiß läßt sich das Alte [im heutigen England] unverändert nicht wiederherstellen; denn jede Zeit kann nur ihre Besitzkräfte ihren Staatsbedürfnissen dienstbar machen.“ Nähere Ausführungen über die anwendbaren Grundsätze des englischen Selfgovernment s. bei Gneist II. Cap. 12, S. 828—964. II. S. IX. sagt Gneist ein absolutes Recht sei leider heute unanwendbar [d. h. ein überwundener Standpunkt]. Bd. I. S. 675 heißt es: „Auf dem Continent ist man seit 100 Jahren stets geneigt gewesen, einzelne dieser Elemente herauszunehmen, die übrigen zu ignoriren. Das Fruchtbare, das wesentlich Wahre und Uebertragbare daran sind aber nur die leitenden Grundgedanken des Ganzen: die corporativen Grundlagen der Verfassung, die gerichtliche Begrenzung des Verwaltungsrechts.“ „Die Uebertragung fremder Institutionen auf Länder von verschiedener Verfassung und Nationalität kann nie eine unmittelbare, sondern nur, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, eine parallele sein.“<sup>1)</sup> Sie darf sich nicht begnügen, das dem Wort nach Gleich-

---

fassungen, sondern der geographischen Lage, dem Reichthum an Mineralien, dem Ueberflusse an fruchtbarem Boden zuzuschreiben sind. Vergl. Escher Politik Bd. II. 1864 S. 28 und 29.

1) Mohl Gesch. d. Staatsw. II. S. 3 unterscheidet solche Punkte, „in welchen die englischen Anstalten für die unsrigen als Vorbild und Vorgang gedient haben“ und „solche, bei welchen eine gänzliche Verschiedenheit stattfindet, wie dies namentlich vielfach in der Verwaltung der Fall ist. Bei jenen ist es klar, daß eine gleiche Wirkung nur unter der Voraussetzung einer Uebereinstimmung sowohl der thatsächlichsten Grundlagen, als der Einrichtungen erwartet werden kann. Die bloße Uebertragung englischer Formen ohne den Geist derselben wird gar keine, eine Verpflanzung der Anstalt mitten in ganz abweichende Zustände hinein eine verschiedenartige, vielleicht entgegengesetzte Wirkung haben.“ Ähnlich sagt Mohl Politik S. 27: „daß mit einer bloßen Nachahmung der Formen und Worte Englands nichts Lebensfähiges geschaffen wird.“ Vgl. Mohl Encycl. S. 390, 391 und 725 und seine Abh. über die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systems in England, Frankreich und Deutschland (Staatsrecht 1860).



bedeutende zu nehmen, sondern muß das Institut in seinem lebendigen Zusammenhange mit dem Staats- und Volksleben auffassen und sich bemühen, das Analoge in den diesseitigen Verhältnissen aufzufuchen; und eben deßhalb wird man auch in der Form Manches ändern müssen, je mehr man dem Inhalt und Geist nach dem Original treu bleibt“ (Geschworenengerichte S. 108).<sup>1)</sup> Gneist II. S. 413 sagt z. B.: „die deutsche Litteratur über Geschworenengerichte nimmt in der Regel keine Rücksicht auf den Zusammenhang der Jury mit dem gesammten englischen Communalleben.“ Vergl. Roscher's Riv. Bd. I. Leben des Thukydides 1842 S. 39 und Gneist Ergänzungsbd. S. 169 und 170. Gneist (Die Geschworenengerichte S. 213) verlangt, daß ein vom König aus den großen Grundbesitzern, Oberbürgermeistern oder Standesherrn ernannter Vorsitzender der Kreisversammlung die Geschworenenliste zusammenstelle und fährt fort: „Man wird das Bedenken erheben, daß dieser Vorsitzende der Kreisversammlung ein gar zu conservatives, aristokratisches Element sein werde. Wenn man das zurückweist, so frage ich, was man sich bei dem Selfgovernment gedacht hat. Es ist seinem innersten Wesen nach conservativ, oder es taugt nichts. Immer wird man freilich den Einwurf machen, daß ein solcher Mann zu conservativ sei für das Geschäft. Allein praktisch bewährt hat sich im englischen und amerikanischen Selfgovernment nur ein solches Element, während die französischen Verfassungen immer wieder in das besoldete Beamtenthum mit seinem Eigennuß und seiner Augendienerei umgeschlagen sind.“ Schon in dieser Schrift S. 199 spricht Gneist seinen „unerschütterlichen Glauben an das Königthum“ aus und sagt S. 159: „die politische Unerfahrenheit

---

1) Diese gewichtigen Clauseln muß man im Sinne behalten, wenn Gneist in der Hoff. Stg. a. a. D. sagt: „Das englische Volk hat Jahrhunderte lang mit tiefem Ernst daran gearbeitet, die nothwendigen Formen und Grundsätze des öffentlichen Rechts eben so sicher zu gestalten, wie einst das römische Volk sein mustergültiges Weltrecht.“ Aehnlich heißt es Bd. II. 2. Aufl. S. 1214: „Es sind nicht die Namen und die fertigen Institutionen, sondern es sind die großen Grundsätze über das Verhältniß von Staat und Gesellschaft, für welche England die mustergültigen Gestaltungen des öffentlichen Rechts eben so sicher darstellt, wie einst diese Völker ihr Privatrecht nach römisch-kanonischem Muster umformten.“

der sog. Volkspartei hat in flacher Nachahmung des französischen Parteiwesens im politischen und socialen Gebiet die Sache der deutschen Freiheit gefährdet" [und gefährdet sie noch heute]. Ueber das Selfgovernment sagt Gneist noch Bd. II. 2. Aufl. S. 1216: „Wichtig für den Continent ist namentlich die Wahrheit, daß alles Selfgovernment lediglich aus denselben Aemtern und Steuern besteht, mit denen die Staaten des Continents verwaltet werden, daß es sich also um eine andere Vertheilung der Lasten, um eine andere Combination von Amt und Besitz handelt, welche den constitutionellen Staat vom absoluten unterscheidet.“ In demselben Sinne sagt Gneist Band II: „jenes System verkehrter Arbeitstheilung, welches wir absolute Monarchie nennen.“ „Absolute Monarchie ist der reine Beamtenstaat, in welchem durch das feste traditionelle Verwaltungssystem und durch den Corporationsgeist des Beamtenthums (meistens verwachsen mit socialen Vorzügen einzelner Classen) der Regent in seinem persönlichen Willen oft mehr gebunden ist, als durch das mächtigste Parlament.“ (Gneist Adel S. 55.) Vergl. F. St. Mill Die Repräsentativverfassung d. A. S. 73. Fochmann's Reliquien Bd. II. S. 131.

Aus meinen bisherigen Ausführungen ergibt sich also das Absurde, Anhistorische und Schablonistische des vulgären „Constitutionalismus“, welcher die Wirkung will ohne die Ursachen, denn er will die englische Freiheit ohne die Grundlagen derselben zu wollen: das aristokratische Selfgovernment, <sup>1)</sup> das starke Königthum und das Privy Council. Ich kann mir nicht versagen, Gneist's vortreffliche Silhouette „der Constitutionalismus in Frankreich“ (Adel und Ritterchaft in England S. 102 und 103) hier in extenso mitzutheilen: „Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts hat die Um-

---

1) Die Berliner Revue 1862 S. 5 sagt in einem Artikel „Falsche Analogien“ über den landläufigen Constitutionalismus, der die englische Verfassung ohne das Aristokratische in derselben will, es erinnere dies etwas an jene bekannte Antwort, welche auf den emphatischen Ausruf eines Reisenden über die Schönheit der Gegend, welche man durchfuhr, gegeben wurde: „Ja, wenn nur die fatalen Berge nicht wären!“ Treffend sagt auch Stahl, die vulgäre liberale Doctrin combinire zwei Dinge, die noch nie vereint gewesen: eine vorwiegend demokratisch gebildete Kammer und den aristokratischen Parlamentarismus Englands.

gestaltung der Besitz- und Erwerbsverhältnisse neue Standesverhältnisse, und daraus einen neuen ersten Stand, den Geldadel, gebildet. Dieser neue Geldadel ist ebenso legitim in seiner Entstehung und Geltung durch den Besitz, wie der alte Adel: nur mit dem Unterschied, daß jener durch Waffengewalt und Gunst, dieser von Anfang an durch nützliche Arbeit und Tüchtigkeit entstanden ist. Man weiß in England, daß es am Schluß des 19. Jahrhunderts in dem civilisirten Europa der Sache nach nur einen Geldadel geben wird. Man weiß aber auch, daß jeder massenhafte neue Adel in seinem Entstehen materialistisch ist.<sup>1)</sup> Das Gegengewicht gegen diese neue Bildung ist in England der alte Adel und die alte Gentry, welche, den neuen schrittweise in sich aufnehmend, sich assimilirt, und erst zum Gentleman macht, ehe er eine Gewalt im Staate üben will. Dieser Charakter des alten Adels hat schon im 18. Jahrhundert das Gift der indischen Nabobs neutralisirt, welches in die Adern des englischen Volkslebens eindrang und in Frankreich genügt hätte, eine ganze Generation zu verderben. Erst der Wett-eifer gegen die alte Landgentry hat der städtischen in England ihre Haltung gegeben.

Anders in Frankreich.<sup>2)</sup> Die ersten Grundlagen des neuen Geldadels wurden hier nicht durch Fleiß und Tüchtigkeit gelegt, wie in England und Deutschland, sondern zunächst durch Confiscation und durch den Assignatenwucher von 1795. Man berief sich dort stets auf England: der neue Geldadel nahm sich aber nicht die Mäßigung der englischen Gentry zum Vorbild, sondern die bornirte Selbstsucht des altfranzösischen Adels. Die Macht der besitzenden Classen in England<sup>3)</sup> beruht auf zwei Maximen:

1) Vergl. Gneist's Bemerkungen o. c. S. 74 über den neuen Adel seit den Ludors.

2) Ich brauche wohl kaum zu bemerken, daß Gneist und ich nicht verkennen, daß es auch in Frankreich unter dem Geld- und Landadel ehrenwerthe Männer giebt, wie Graf Tocqueville u. A. und daß auch unter dem Adel und der Gentry in England Junker- und Bourgeoisiegefinnungen zu finden sind. Gneist Bd. II. 2. Aufl. S. 1281 hebt selbst hervor, daß die socialen Ideen nicht specifisch-französisch, sondern kosmopolitisch sind. Vgl. auch die S. 90 citirte Stelle aus Gneist.

3) Die Hauptchrift über die Bedeutung des Besitzes für parlamentarische

1) darauf, daß sie in der Interessenvertretung sich dem Wahlrecht aller Classen unterwirft, die eigenen Interessen zu vertreten haben;

2) darauf, daß sie sich dem Ernennungsrecht der Krone unterwirft, wo sie obrigkeitliche Rechte übt, daß sie dabei allen Classen die vollkommene Gleichheit des Rechts gewährt, und einen festen Rechtsschutz durch Gerichte in gerichtlichen Formen; daß sie in ihrem sog. Selbstgovernment sich durchweg als verantwortlich anerkennt auch gegen die niederen Classen.

In Frankreich nahm man aus dieser Verfassung nur an, die concentrirte Macht der Gentry im Parlament; alles Andere wurde weggelassen. [Vergl. die oben S. 23 citirte Stelle aus Gneist Bd. I. S. 702.]

1) In dem Gebiete der Interessenvertretung bemächtigte sich der neue Geldadel auf kürzestem und bequemstem Wege der sog. Zweiten Kammer. Ein Census von 300 Francs directer Steuer legte die Staatsgewalt kurzweg in die Hände der 100,000 größten Capitalisten Frankreichs. Die so constituirte Kammer hat die Steuerbewilligung und die Gesetzgebung in ihrer Gewalt<sup>1)</sup> und damit das Ministerium

---

Verfassungen ist, wie Gneist S. 55 hervorhebt: L. Stein Der Begriff der Gesellschaft und die Gesetze ihrer Bewegung. Einleitung zur Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich. Bd. I. 1850. Das Wesentliche der englischen Verfassung liegt (zur Zeit) darin, daß sie eine Aristokratie, eine Aristodakonie ist. Vergl. Gneist's Ausführung o. c. S. 52—54, daß die ganze Staatsgewalt 1) durch das Unterhaus, 2) durch die Militärverfassung, 3) durch die Centralverwaltung, Kirche und Justiz, 4) durch die Grusschaftsverfassung und 5) durch Corporationen und Privatvereine materiell in den Händen der Gentry concentrirt ist. Das Parlament ist eben so wenig das Wesentlichste an der englischen Verfassung, als das Wesen einer Reise darin besteht, daß man mit der Eisenbahn fährt, obgleich die Eisenbahnen zur Zeit das zweckmäßigste Transportmittel sind und obgleich das Parlament (unbeschadet seiner Reformen) für alle Zeiten das zweckmäßigste Herrschaftsmittel der Aristokratie bleiben wird.

1) Bei der Verjagung des „Bürgerkönigs“ waren 600,000 Staatsämter an die Sippen der Deputirten und Wähler verliehen. Zu gleicher Zeit begünstigten die gemachten Gesetze den Privatvorthheil der wählenden Bourgeoisie, s. G. Zimmermann Die Vortrefflichkeit der constitutionellen Monarchie für England und deren Unbrauchbarkeit für die Länder des europäischen Continents. Hannover 1853. S. 110 und 228. Diese mir nicht zugänglich gewesene Schrift ist zwar

und das Königthum, welches nach ihrer Ansicht nur ein Instrument zur Beherrschung der niederen Classen sein darf. Die Bourbonen gingen in diese Transaction mit dem neuen Geldadel eben so bereitwillig ein, wie einst mit dem alten Adel. Zur Aufrechterhaltung der gemeinschaftlichen Herrschaft vereinigte man sich dabei zu gewissen politischen Formeln und zu einigen Concessionen an die Kirche (die Patronin der unvertretenen Classen), — welche zusammengenommen jetzt das sog. „conservative“ System bilden. [Guizot!]

2) Die Anwendung dieser Staatsgewalt wird folgerecht dem unmittelbaren Nutzen des großen Capitals dienstbar gemacht. Das Beamtenthum verwandelt sich in eine ungeheure Masse von Parteaagenten, welche bis zum Feldhüter herab jedem augenblicklichen Interesse der Majorität dienen, mit jedem Ministerium die Farbe wechseln sollen. Nur in dem reinen Privatrecht besteht eine selbstständige Justiz: alle anderen Gegenstände der Staatsverwaltung sind in administrativen Formen der discretionären Gewalt des Ministeriums, d. h. der Majorität der Kammer untergeordnet. Die Strafgewalt wird in die Hände einer Jury von Capitalherren gelegt und durch das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft zur Verwaltungssache gemacht. Die Auswahl der Geschworenen geschieht durch die Agenten der herrschenden Partei. Die Polizei ist nicht in gerichtlichen Formen ein Rechtsschutz für alle Classen, sondern ein Instrument der Capitalherren zum unmittelbaren Zwang gegen die arbeitenden Classen im Interesse des Capitals, zur Verhinderung der Arbeitsniederlegungen, der Arbeitsverbindungen u. s. w. Die ganze innere Administration ist nur vorhanden zur Ausbeutung für die Interessen des Capitals. Dieselbe Tendenz hat die Gesetzgebung über Handel, Gewerbe und Steuern. Die geistreichen Kammerverhandlungen und constitutionellen Systeme dieser Zeit gehen aus der Uneinigkeit der einzelnen Fractionen der besitzenden Classe, namentlich des Grundbesitzes und des städtischen Geldadels (Legitimisten<sup>1)</sup> und Orleansisten) hervor.

---

nach Mohl Encycl. S. 369 und Bluntschli Allg. Staatsr. 1863 I. S. 425. ein feudales Machwerk, das mitgetheilte Factum wird indeß auch von dem altliberalen Prof. Michaelis in Tübingen, einem Anhänger Mohl's, in seiner Kritik Bluntschli's in Schletter's Jahrbüchern 1859 S. 879 für wahr gehalten.

1) Ueber die legitimistischen Theorien vergl. Gneist Bd. II. 2. Aufl. S. 1254.

Der Grundton aber, der durch Alles hindurchgeht, ist die bornirte Selbstsucht eines neuen Gelbadeis, der an Alles denkt, nur nicht an die eigentlichen Pflichten der Staatsgewalt: gleichen Rechtsschutz und Hebung der niederen Classen.

Nennt man nun aber in diesem System alles Das, was französisch, „constitutionell“, — alles Das dagegen „revolutionär“, was englisch, aus ächt germanischer Rechtsbildung und aus dem heiligen Beruf des Königthums hervorgegangen ist: dann erhält man ungefähr den Schlüssel zu dem wunderbaren Sprachgebrauch, welcher heute [1853] in unseren Umgebungen herrscht.

Wollen unsere besitzenden Classen Gentry oder Bourgeoisie sein?“ — Sehr gut bemerkt auch Louis Blanc Gesch. der 10 Jahre 1830—40, deutsch von G. Fink Bd. II. S. 203: „Unter dem Titel „f. Grundgesetz“ (estatuto real) veröffentlichte Martinez de la Rosa<sup>1)</sup> (am 10. April 1834) eine Art von mühsamer und gezwungener Nachbildung der französischen Charte, welche selbst bloß eine ungeschickte Copie der britischen Verfassung war. Ein wunderliches Ding! Frankreich, dessen Boden von den Trümmern der Aristokratie [des Junkerthums] bedeckt ist, hatte die Hauptgrundlage seiner politischen Verfassung von England entlehnt, das sich in den Händen einer alle seine Verhältnisse durchbringenden Aristokratie befindet, und nun entlehnt Spanien, wo der industrielle Mittelstand Nichts ist, dieselbe Verfassung von Frankreich, wo der industrielle Mittelstand Alles ist. Diese Doppelvergleichung genügt, um das Verdammungsurtheil über Herrn Martinez de la Rosa's Werk zu begründen.“ Sich für das constitutionelle System in abstracto erklären, gleichgültig, ob die Kammern auf der Selbstverwaltung beruhen, oder nicht, gleichgültig, wie die Parteien beschaffen sind, — heißt den Bauern gleichen, welche in vielen Ländern, z. B. in Deutsch-

---

1) Die Parlamentaristen um jeden Preis — wie man sie nennen könnte — sehen den Parlamentarismus gleichsam als ein Schauspiel oder eine Symphonie an, bei welcher es auf die persönliche Würdigkeit, die politische Einsicht und Tendenz der Schauspieler und Musiker nicht ankommt, oder, wenn dieser Vergleich erlaubt ist, wie ein Sacrament, bei dem es gleichfalls in den oben genannten drei Punkten durchaus nicht auf die Persönlichkeit des administrirenden Priesters ankommt, wenn es nur rite administriert wird.

land, alles Gedruckte mit heiliger Ehrfurcht betrachten, und die man daher etwa als Anhänger des Buchdrucksystems in abstracto bezeichnen könnte!

Die im Schwange gehende constitutionelle Theorie ist ungefähr ebenso unvernünftig, als wenn ein Baumeister oder Uhrmacher mit der bloßen Nachahmung eines Schlußsteins ein Gewölbe von gleicher Haltbarkeit oder eines Uhrgewichtes ein Uhrwerk von gleich gutem Gange zu erhalten hoffte.

Die Festigkeit des englischen Staatsorganismus <sup>1)</sup> beruht nicht darauf, worin politische Quacksalber auf dem Continent eine solche Festigkeit suchen, nämlich in übermäßig hohem Activ- und Passivencensus und in übermäßigen präventivpolitischen Befugnissen der Regierung, sondern darauf, daß die herrschenden Classen, der Adel und die Gentry, verwachsen sind mit den Interessen und Sympathien aller Classen. Gneist II. 2. Aufl. S. 824 sagt, daß periodische Aufreizungen gegen die Aristokratie an den niederen Classen Englands ohne nachhaltige Wirkung vorübergehen, weil sie fühlen, daß Das, was dieser regierenden Classe Englands folgen würde [nämlich Demagogen und Bureaukraten], ihnen sicher nichts Besseres brächte.

Drei Viertel der Mitglieder des Unterhauses waren bis zur Reformbill Friedensrichter und andere praktische Verwaltungsbeamte nach E. v. Bincke und Gneist Bd. II. 2. Aufl. S. 398. Mit Recht sagte daher die (whigistische) Edinburgh Review 1806, das englische Unterhaus genieße sein Ansehen nicht um seines Namens willen, sondern weil es aus den Personen bestehe, denen das Volk ohnedem zu gehorchen gewohnt sei, wie der Livländer C. G. Sochmann in seinen interessanten und zu wenig beachteten „Reliquien“,

---

1) Der übrigens seit einigen Decennien sich in einer Entwicklungskrankheit befindet, s. Gneist Bd. II. die Schlußcapitel, — Man findet nicht selten in der liberalistischen Tageslitteratur Stellen, in welchen das Selfgovernment in England in der Weise gelobt wird, daß der Lobende damit die Vorstellung verbindet, es sei, so zu sagen, ein Privatvergnügen, ein opus supererogationis des Adels und der Gentry, ein schöner, aber allenfalls entbehrlicher Schnörkel am Baue der englischen Parlamentsverfassung. Selbst Bluntschli's Bemerkungen im Allg. Staatsrecht 3. Aufl. 1863, I. S. 124 und in der Geschichte des Allg. Staatsrechts und der Politik 1864, I. S. 78 machen diesen Eindruck.

herausgegeben von H. Schoffe, 3 Bände 1836—1838, Gehingen  
Bd. I. S. 329 bemerkt. —

Gneist sagt: „Die großen Staatskörper des Continents sind natürlich einer so compacten Einheit parlamentarischer Regierung unfähig, wie sie sich in England bilden konnte, dessen Territorium während des Bildungsprocesses der Verfassung nur den Umfang einer großen Provinz oder eines heutigen deutschen Mittelstaates hatte. Es bedarf ferner kaum der ausdrücklichen Erwähnung, daß das überwältigende Uebergewicht des englischen House of Commons auf Vorbedingungen beruht, welche in keinem Staate des Continents vorhanden, und welche auch den Neigungen und Interessen der Bevölkerung wenig zusagen würden. Ueberall vorhanden sind aber die absoluten Lebensbedürfnisse des europäischen Staats: eine feste Militär-, Gerichts-, Polizei-, Finanz- und Kirchenverfassung, welche die zusammengesetzte Natur unserer Gesellschaft bedingt. Ueberall ist die Möglichkeit gegeben, durch die Gesetzgebung Staat und Gesellschaft in dauernden Institutionen zu verbinden, aus welchen die sociale, persönliche und politische Freiheit hervorgeht. Jedem Gliede der europäischen Staatenfamilie ist übrigens durch Nationalität und geographische Lage seine besondere Bestimmung beschieden, welche sich in seiner Vergangenheit unzweideutig ausprägt. Und gerade mit dem Fortschritt zum Selbstbewußtsein wird jede Nation in gerechtem Selbstgefühl vorzugsweise die starke Seite ihres Staatslebens hochhalten, für die sie providentiell bestimmt ist. Aber aller dieser Gegenläge ungeachtet bleibt es wahr, daß die englische Repräsentativverfassung in großen Umrissen die Form, in ihren Maximen den Leitfaden der freien Staatsbildung enthält.“ Vergl. Gneist II. 2. Aufl. Vorrede S. VIII.

An einer anderen Stelle sagt Gneist: „Es zeigt sich zunächst daß das Verfehlte der constitutionellen Staatsformen auf dem Continent keineswegs einer bestimmten Nationalität oder einer politischen oder philosophischen Schule zur Last zu legen ist. Daß ein aufeinandergehäuftes Wahlsystem in Dorf-, Gesamtgemeinde, Stadt, Kreis, Provinz und Staat nicht zu politischer Freiheit, sondern zu einer Präfectenverwaltung, zu Ministerwillkür und Parteimißbrauch, zu einem gesellschaftlichen Kampf zwischen Besitz und Arbeit führt, ist



nichts Frankreich Eigenthümliches. Bei Bevölkerungen, welche durch das Beamtenmonopol des Selbstthums und der Verantwortlichkeit im Staate überhoben waren, darf man verständiger Weise nicht mehr erwarten, als von den schnell zusammengehäuften Bevölkerungen der englischen Stadt- und Fabrikbezirke.“ —

An dieser Stelle ist auch der Ort, eine ehemals im westlichen Europa, gegenwärtig aber nur noch in Bezug auf Rußland<sup>1)</sup> viel ventilirte Frage zu berühren: „wann ist ein Volk reif für eine constitutionelle Verfassung?“ Man braucht diese vulgäre Frage nur in die Sprache der Wissenschaft zu übersetzen, um zu sehen, wie domitianisch<sup>2)</sup> sie ist, denn sie besagt nichts Anderes, als: wann wird es an der Zeit sein, einen Parlamentskörper äußerlich an den geschlossenen Beamtenstaat anzufügen? Vergl. die oben S. 22 citirte Stelle aus Gneist. Der Anhänger Gneist's muß dagegen fragen: „in welcher Zeit kann das Selfgovernment in einem bisher bureaukratisch verwalteten Staate in den unteren staatlichen Gliederungen<sup>3)</sup> durchgeführt werden und so feste Wurzeln geschlagen haben, daß die Zusammenfassung desselben zum Selfgovernment des ganzen Volkes, zur Volksvertretung möglich und rätlich ist?“ Stellt man die Frage in dieser richtigen Weise, so werden wohl die Anhänger aller Parteien darüber einig sein, daß die Antwort auf diese quaestio facti in Bezug auf Rußland lauten muß, bei der günstigsten Entwicklung erst nach Decennien.<sup>4)</sup> (Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß Gneist derselben Ansicht ist, wie er mir mündlich sagte.)

1) Da Rußland der einzige bedeutende europäische Staat ist, der noch eine absolute Monarchie ist.

2) Nur insofern liegt Sinn in derselben, als eine repräsentative Verfassung auch einen gewissen Grad sittlicher und intellectueller Bildung voraussetzt.

3) Als Graf John Russell, der „seichte Lord“, wie er von der Kreuzzeitung nicht mit Unrecht genannt wird, im Jahre 1863 in einer Depesche eine Constitution für Polen angerathen und die Verwaltungsreformen für ungenügend erklärt hatte, fragte ihn Fürst Gortschakow in seiner Note vom 13. Juli 1863 mit der ganzen Ironie eines weit überlegenen Geistes, ob er denn nicht wisse, daß die ganze englische Freiheit aus Gemeindeinstitutionen erwachsen sei, und ob er denn glaube, daß für alle Völker, Länder und Zeiten dieselbe Verfassungsschablone passe. Vergl. oben S. 29.

4) Vergl. u. A. v. Harthausen's treffliche „Studien“, die geistreichen

Eine solche Anfügung des Parlamentskörpers an den geschlossenen Beamtenstaat ist zwar etwas absolut, für alle Völker und Zeiten Unvernünftiges, für Rußland wäre sie indeß — und gar mit einer parlamentarischen Regierungsweise! — eine noch größere Verrücktheit. So gewiß das Ziel der russischen Zukunft die constitutionelle Monarchie ist, so gewiß bedarf Rußland in der schwierigen Uebergangsperiode, in welcher es sich gegenwärtig befindet, insbesondere zur Durchführung der segensreichen Bauernemancipation,<sup>1)</sup> der ungeschwächten Kraft und des ganzen Segens des durch einen edlen Fürsten vertretenen monarchischen Princips. —

---

## Viertes Capitel.

---

### Schriftsteller, die theilweise<sup>2)</sup> mit Gneist übereinstimmen.

Hier ist vor Allem der bereits S. 25 erwähnte Urquhart zu nennen, der in seiner 1863 eingegangenen Zeitung Free Press zwanzig Jahre lang im Ganzen richtige Ziele, aber in wüster und verdrehter und deshalb wirkungsloser Weise vertrat. Trotz seines großen Anhangs in einigen Districten Nordenglands, insbesondere unter den Fabrikarbeitern, ist er doch keine politische Macht, weil er seiner Sache durch Extravaganzen und unsinnige, offenbar lächerliche Behauptungen schadet. Er beschuldigt z. B. Palmerston, von Rußland bestochen zu sein. Es ist ein beliebtes sophistisches Kunststück der Kreuzzeitung

---

Etudes sur l'avenir de la Russie von Schéds Ferroti und die Broschüre L'organisation sociale de la Russie par un diplomate 1864.

1) Vergl. selbst J. St. Mill Die Repräsentativverfassung, deutsch von Wille, 1862 S. 50.

2) Daß weder Gneist, noch ich mit den in diesem Cap. aufgeführten, so verschiedenartigen Richtungen angehörigen Schriftstellern solidarisch verbunden sind, brauche ich wohl kaum ausdrücklich zu bemerken.

und auch des Altliberalismus, alle Ansichten über England, die nicht in ihren Kram passen, z. B. die Gneist'sche Richtung, kurzer Hand als Urquhartismus zu verdächtigen, obgleich doch Gneist eben so wenig mit Urquhart solidarisch verbunden ist, als etwa Schulze-Delitzsch mit socialistischen Associationstheoretikern, z. B. Louis Blanc. Vergl. die S. 25 mitgetheilte Darstellung Rößler's über Urquhart und E. Bucher. Letzterer hat seinen gelehrten Apparat aus dem wenig bekannten Werk *Guide to the history of the Laws and Constitution of England*, Lond. 1845 von Th. Chisholme Anstey entlehnt, der keineswegs ein so verbrennungswürdiger Reactionär ist, wie Wohl Gesch. d. Staatsw. II. S. 16 u. 17 ihn darstellt. Anstey<sup>1)</sup> will die Regierung durch den King in Council oben und allgemeines Stimmrecht unten (!). Er übersieht gänzlich, daß zwischen den einzelnen Communen und dem Privy Council denn doch noch eine Menge anderer Dinge dazwischen liegen müssen und betrachtet von seinem katholischen Standpuncte die ganze englische Reformation als einen Willküract der Tudors. Trotz dieser Marotten ist ihm das Verdienst<sup>2)</sup> nicht abzupprechen, früher als die meisten Anderen die Mängel der in den letzten Decennien in England vollzogenen Verfassungsreformen erkannt zu haben. Vergl. Gneist Bd. II. am Schluß. In dem Vortrage über das Oberhaus sagt Gneist, dem sich, wie wir gleich sehen werden, selbst Fischel angeschlossen hat. „Fast 200 Jahre nach der Revolution [von 1688] finden wir ein neues Parlament, dessen Bildung noch nicht ganz

---

1) Es ist dieselbe Richtung, die auch in Deutschland vorhanden ist und das Wesen der Freiheit darin sieht, daß jedes Dorf seinen Schulzen selbst wählt, und daß dieser sich gar nicht um die Centralregierung zu kümmern hat.

2) Auch Th. Schmalz Darstellung der englischen Verfassung 1806 ist — trotz der traurigen Berühmtheit, die der Verfasser später erlangt hat — kein ganz übles Werk. Es hebt z. B. die Bedeutung des Privy Council hervor, während A. Graf v. Bofß, „Die Verfassung Englands. Aus dem Französischen von A. Graf v. Bofß,“ Berlin 1821 die Bedeutung des Oberhauses geltend macht und manche Irrthümer Montesquieu's bekämpft. Vergl. Wohl o. c. S. 40 u. 47. Homersham Cor' Werk *The institutions of English Government* 1863, welches demnächst in einer deutschen Uebersetzung bei Springer erscheinen wird, wird von Gneist sehr hochgeschätzt. D. Asher's von v. Kaltenborn citirtes Werk: *Die Verfassung Englands 1862* kenne ich noch nicht.

vollzogen ist, aber Jedem Besorgnisse einflößt, der an Ort und Stelle in den letzten Jahrzehnten den Dingen mit Aufmerksamkeit gefolgt ist.

Die Erfindung der Maschine hatte seit dem Beginn des neunzehnten Jahrhunderts Besitz- und Erverbsverhältnisse des Landes von Grund aus umgestaltet. Pflicht und Recht, Besitz und politische Macht deckten sich nicht mehr: die Neubildung der Gesellschaft bedingte eine Reform der Verfassung. Die Reformen gingen nun in doppelter Richtung. Einerseits wurden durch die Reformbill die Stimmrechte so erweitert, daß die Städte und überhaupt die Mittelstände zur stärkeren Geltung kamen. Die Zahl der Wähler in England und Wales ward um etwa 400,000 vermehrt, annähernd verdoppelt. (Diesen neuen Wählern dieselben Pflichten aufzuerlegen, wie der alten Wählerschaft, hielt man nicht für nöthig; man würde auch keine Majorität dafür gewonnen haben.) Andererseits holte die Gesetzgebung diejenigen Pflichten des Staats nach, die jetzt durch die Noth der arbeitenden Classen unabweisbar geworden; Gesundheits- und Baupolizei, Volksunterricht, verbesserte Armenpflege. (Diese neuen Gebiete der Selbstthätigkeit durch persönliche Zumuthungen an Kreise und Gemeinden zu beschaffen, hielt man nicht für nöthig, man würde auch dafür keine Majorität gewonnen haben.) Die Reform des Stimmrechts war die natürliche Aufgabe der Verfassungspartei, der Whigs; die Fürsorge für die arbeitenden Classen die natürliche Aufgabe der Verwaltungspartei, der Tories. Wir finden beide in regem Wettstreit, zuletzt gegenseitig das Nothwendige anerkennend, und wer würde die Nothwendigkeit heute noch leugnen? Wohlstand, relative Verminderung der Noth und bessere Erziehung der unteren Classen stehen vor aller Augen. Alles Einzelne schreitet fort, die Verwaltung des Ganzen wie des Einzelnen ist vielfach zweckmäßiger geworden. Nur Eines ist zurückgekommen: der Zusammenhang, die Gesamtkraft des Ganzen, — der Staat. Eine völlige Ungewißheit über den Ausgang herrscht selbst bei den anerkanntesten Staatsmännern.

In den Reformen selbst kann dies nicht liegen. Es war in England viel Wichtigeres neugestaltet worden seit 1000 Jahren; politische Rechte waren viel tumultuarijcher erkämpft worden, als

diese Reformbill. Aber alle früheren Verfassungsgeetze hatten zwar ihren Anstoß von der Gesellschaft, ihre Ausführung durch formirte Staatskörper, durch den „König im Rath“ erhalten, durch sorgfältig vorbereitete Gesetze, die für das staatlich Nothwendige gesorgt hatten. Eben deshalb war für jedes politische Recht eine persönliche Pflicht auferlegt, und dadurch der Besitz mit dem Staate verbunden geblieben. — — Das Neue in der Reformbill war der Versuch, durch einen Parteikampf unmittelbar die organischen Grundlagen des Staats neu zu gestalten. Es war der erste Versuch dieser Art in der englischen Geschichte und dieser Versuch ist verfehlt. 1) —

Die 400,000 neuen Wähler brachten etwas Neues in die Parlamentsverfassung mit, was bisher noch nicht den Ausschlag gegeben hatte: ich meine die praktische Unkenntniß vom Staat. In Folge eines Zusammentreffens alter und neuer Uebelstände stand die Mehrzahl der städtischen Bevölkerung, anders als in Deutschland, jetzt fast als zusammenhangslose Masse da, und grade in England bilden die Städte schon die Hälfte des Ganzen. Wo die Kenntniß und folgeweise der Sinn für den Staat fehlt, beruht alle Verbindung der Menschen auf den Lebensanschauungen, die sich im Erwerb, im Besitz und in der Geselligkeit bilden, auf dem Zug der Interessen. Das einzige ihnen aus eigener Praxis bekannte Vorbild der Verbindung von Massen ist die Actiengesellschaft mit gewähltem Verwaltungsrath

---

1) In dem Vortrage über das Königthum sagt Gneist von diesem Versuche: „Und was war der Erfolg? Das wofür eine Majorität zu gewinnen war, war wie die öffentliche Meinung selber, ein billiger mechanischer Durchschnitt, d. h. eine doppelte Rechtsverletzung, die nach der einen Seite hin noch immer Millionen ausschloß und dadurch chronische Reformbeschwerden erzeugte, nach der anderen Seite hin Hunderttausenden größere und ganz andere Wahlrechte gab, als ihnen zukommen, — ein Mittelweg, der die Communalverfassungen innerlich auflöste, die Mehrheit der parlamentarischen Wahlkörper verdarb, die Stellung der regierenden Classen verwirrte, den socialen Anschauungen einen überwältigenden Einfluß verschaffte, die Parlamentsregierung innerlich auflöste und nur eine Oligarchie übrig ließ, welche mühsam den formellen Schein erhält.“ Weber die „Conservativen“, noch die „Liberalen“, noch die Radicales können gegenwärtig eine compacte, zuverlässige, eine working majority zu Stande bringen und haben deshalb, so zu sagen, Palmerston als Entrepreneur angenommen, weil er der populärste Mann in England ist, und er ist der populärste Mann, weil er der größte politische Schwindler in England ist.

und Directorium. Die Reformbill selbst war aus einem Kampfe der Interessen hervorgegangen: ein solcher Hergang ist aber stets entscheidend für die Grundauffassung der nächsten Zeit. Die herrschende Vorstellung vom Staat kehrt sich daher nunmehr um: das Unterhaus soll nicht eine Vertretung der Staatsleistungen, sondern eine Vertretung der Interessen sein. Dem tausendjährigen Recht Englands ist dies fremd: dennoch wurde es in kurzer Zeit die herrschende, alle Zeitgenossen unwillkürlich und unwiderstehlich erfassende Idee. Die Engländer selbst lesen ihren Adam Smith nur noch zur Hälfte. Seit Jahrhunderten hat grade England durch die Institutionen der Gemeinde und des Kreises, des Staats und der Kirche daran gearbeitet, Herr der Interessen zu bleiben, den Menschen zu zwingen und zu gewöhnen, gegen den natürlichen Zug des Interesses seine Pflichten im Staate zu erfüllen. Nach dieser neuen Lehre erschien das Alles unnötig: die Interessen sollen vielmehr unmittelbar den Staat bestimmen und beherrschen. Die neuen Wählermassen denken sich das so leicht erworbene politische Recht als ihren selbstverständlichen Antheil an der großen Gesellschaft,<sup>1)</sup> deren Verwaltungsrath zu wählen sei. Ueberall, wo es im parlamentarischen Staate nothwendig ist, selbst zu verwalten, d. h. selbst etwas zu thun, entsteht nur die Lusternheit zu wählen, durch Andere thun zu lassen. Politische Rechte bestehen nur in neuen Wahlrechten, die Politik besteht lediglich in Wählen, Reden und Hören, was Andere sagen.“ (In dem Vortrage über das Königthum heißt es in demselben Zusammenhange: „die Presse und die schnell aufblühende Parlamentsberedsamkeit hat für unsere Generationen [in England, Frankreich und Deutschland] die Theilnahme zu einer gleichmäßigen sanften Emotion gemacht, deren Tempo ein Jeder in seiner Gewalt hat. Wer stärkere Emotionen wünscht, betheiltigt sich an einem politischen Meeting oder Festessen, oder sendet nach einem Billet zur Kammertribüne. — So vorbereitet giebt dann der Staatsbürger alle drei Jahre seine gewichtige Stimme ab, um ein Mitglied der Staatskörper zu wählen, aus dessen Functionen die Bewegungen

---

1) Auch Justus Möser nennt den Bauernhof eine Staatsactie und Richel stimmt ihm bei. Ein Beweis für den Kosmopolitismus der socialen Ideen!

des Staats hervorgehen sollen. Es ist ein Comfort in dieser Theilnahme am Staat, um den uns das Mittelalter beneiden würde.) Gneist fährt fort: „Als bald bemächtigt sich nun der neuen Wählerschaft ein unwiderstehlicher Trieb, „die Verfassung auszubauen.““ Nach ihrem Muster ließen sich mit Leichtigkeit Kreis-, Stadt- und Dorfparlamente bilden, und damit das parlamentarische System, wie man meinte, in den untersten Kreisen durchführen. Der erste und solideste Versuch war noch die Stadtordnung von 1835 — —.“ Die Kreisarmenordnung verletzte bereits durch gewählte Kreisräthe alle Grundsätze des Selfgovernment, die Kreiswegeordnung, die Gesundheitsräthe der Städte, die Gesetze über Kreis- und Ortspolizei, das Stadtgesetz für London, die Ortsgemeindeordnung von 1858 sinken immer tiefer und tiefer bis zu dem allseitigen Anerkenntniß, daß man nur noch Mißgeburten schafft. „Anfangs etwas schüchtern, dann immer entschlossener erteilte man diesen Einrichtungen das Prädicat Selfgovernment, dessen Gegentheil sie freilich sind. — — Man hatte damit die verführerische Weise gefunden, Millionen politische Rechte zu verschenken, ohne andere Mühwaltung als die, welche ein Stimmzettel verursacht. Es war eine unerschöpfliche Quelle von politischen Rechten entdeckt, von deren Dasein man vor 1000 Jahren keine Kenntniß gehabt. Allein der Staat hat solche Rechte nicht zu vergeben: diese schwächlichen, rein ökonomischen Gemeinde- und Kreisordnungen sind es ja gewesen, die in Frankreich den constitutionellen Staat von unten herauf unmöglich gemacht, die es bewirkt haben, daß die Parlamentsverfassung an der modernen Gesellschaft gar nicht haftet. Der nächst sichtbare Erfolg war auch in England die Verdrängung der Ortspolizeischulzen durch ein Gensdarmiercorps von 20,000 Mann, Verdrängung der Gemeindefarmenverwaltung durch ein Corps von 10,000 Buchhaltern und Schreibern, eine analoge städtische Verwaltung u. s. w. alles das unter der schärfsten Aufsichtsinanz durch Regierungskommissarien und Ministerialrescripte! 1) — So entarten von unten herauf die Institutionen, die doch von

---

1) Dies sind die Elemente des Absolutismus in England, von denen Gneist in der oben S. 80 citirten Stelle spricht.

jeher das Parlament nur zusammenfassen konnte und kann; sie sind bereits zur Hälfte degenerirt.“

Gneist führt darauf aus, daß die Parteistellungen sich in Folge dessen mehr und mehr nach Angeboten bestimmen, daß die Tories und Whigs ihre politischen Namen mit den socialen Namen Conservative und Liberale vertauschen, die dann weiter in Liberalconservative und Conservativliberale verschwimmen, und daß den Namen der Zerfall der parlamentarischen Geschäftsweise, ja der politischen und rechtlichen Grundsätze folgt, und sagt am Schluß: „Aber so kurzfristig und wechselnd die Ideen der Gesellschaft sind, so muthlos wird sie bald, wenn die schlimmen Erfolge ihres Thuns sichtbar vor die Augen treten und zugleich die Unmöglichkeit der Verwirklichung aller ihrer widersprechenden Forderungen. Ihre überwältigende Macht sinkt schon von selbst zurück nach ihrer eigenen Weise, wenn keine Angebote mehr zu machen sind. Zollgesetzgebung, Gewerbefreiheit, <sup>1)</sup> Bodenentlastung u. s. w., die möglichen socialen Reformen sind dem Grundsatz nach gewährt: etwas Großes ist von dieser Seite nicht mehr anzubieten. Auch das Angebot neuer Wahlrechte hat nach einigen Versuchen keinen Reiz mehr. — Das ernste Bewußtsein vom Staat ist aber gerade bei denen geblieben, welche zunächst zu helfen die Einsicht und Macht haben. Und siehe da, die alten im Staat noch selbstthätigen Classen haben wirklich wieder begonnen an

---

1) Gneist sagt in der National-Ztg. 1861 Nr. 25: „Im 19. Jahrhundert ist schon ein Umstand, die Erfindung der Maschinen, hinreichend, um Freiheit der Arbeit, Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, geistige Freiheit zur Existenzfrage dieser [der mitteleuropäischen] Völker zu machen.“ Ueber die Freizügigkeit vergl. Gneist II. 2. Aufl. S. 1039, wo Gneist sich gegen die Aufhebung des Heimathrechts ausspricht. Das preußische Gewerbegesetz von 1849 bezeichnet er dagegen als „das Minimum des Unsinns, welcher von allen Seiten verlangt wurde“ (Berl. Zustände S. 90). Gleich der Roscher'schen historischen Schule der N.-Def. hebt Gneist übrigens auch die relative Zweckmäßigkeit vieler mittelalterlicher Gesetze für ihre Zeit hervor. Er rühmt z. B. Bd. I. S. 171 der Regierung Heinrichs VIII. „freundliche Rücksicht für Gilden, Handwerkervereine, Handelsgesellschaften und sonstige Maßregeln“ nach, „so gut sie die Zeit verstand. Und Manches verstand die Zeit wohl besser, als die heutige Theorie.“ Der Manchestermann Max Wirth (N.-Def. Bd. I.) meint dagegen, daß die Völker vor A. Smith sich an Gift gewöhnt hätten!



den Staat zu denken; sie haben seit Kurzem die angeblichen Gemeindeordnungen und Reformbills gründlich bei Seite geschoben; die Zeit weiterer Nachgiebigkeit gegen die sociale Unterströmung ist, wie es scheint, vorüber. Ich glaube aber auch, die Zeit zum positiven Wiederaufbau liegt nicht sehr fern mehr, in welcher die mangelhaften Schöpfungen der Gesetzgebung zu verbessern, das schwer Versäumte nachzuholen ist. — Der englische Staat hat die dazu nothwendige, unabänderliche Form: King, Privy Council, Parliament, — und darin ist der Staats- und Reichsrath kein bloßes Sicherheitsventil, sondern das nothwendige Verbindungsglied. — Man kann zweifelhaft sein über das „Wie“ der Herstellung; nur darüber nicht, daß sie in gleichem Geist geschehen wird, wie in früheren Jahrhunderten. — Eine rechtmäßig erworbene Freiheit kann nicht untergehen!“

Gneist räth (Bd. II. am Schluß), daß die Königin von England das unverjährte Recht der Krone geltend mache, nach welchem die Königin den Staatsrath ernennt, folglich auch den mit den Staatsgeschäften betrauten Ausschuß desselben, das Ministerium. Gneist schließt die 1. Aufl. des II. Bandes mit den schönen Worten: „In England, wie in Preußen liegt die Lösung in einem persönlichen „Ich will“, 1) d. h. in der Herstellung des Staatsraths.“

Ferner ist hier der hochbegabte Führer der Tories, Disraeli, zu nennen. Das jung-aristokratische England des Anfangs der vierziger Jahre, zu dessen Wortführern Disraeli gehörte, sah sehr geringschätzig auf die alten Parteien herab und sprach es aus, daß die englische Verfassung die Herrschaft einer Oligarchie sei, welche das Königthum zum Schaden des Volkes zu sehr eingeschränkt habe;

---

1) Gneist II. 2. Aufl. S. 1291 fügt erläuternd hinzu: „der persönliche Wille, das „Ich will“ der Regierung eines Königs bedeutet die Initiative zu verfassungsmäßigen Gesetzen. Die mißverstandene höfische Vorstellung, daß die persönliche Meinung des Königs von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit von Aenderungen ein genügender Grund sei, gegen Verfassung und Gesetz einen Staat aus absoluter Machtvollkommenheit umzugestalten, ist dem englischen Staatswesen, wie dem englischen Volksbewußtsein seit den Tagen der Stuarts völlig fremd geworden.“

vergl. Disraeli's politisch-socialer Romane: *Conningsby*, *Sybil* und *Tancred* (Ford's „Männer der Zeit“ 1. Serie 1860 S. 36).

In der chronologischen Reihenfolge der Schriftsteller, welche ich in diesem Capitel behandle, ist ferner ein Autor zu nennen, dem trotz seiner Ideologien kein unbefangener Kritiker großen Scharfsinn und ein bedeutendes kritisches Talent absprechen wird, nämlich Constantin Franz. Derselbe hat folgende Flugschriften und wissenschaftliche Werke geschrieben: „Unsere Verfassung“, 2. Aufl. Berlin 1851, F. Schneider, 240 S. „Die Erneuerung der Gesellschaft und die Mission der Wissenschaft.“ „Unsere Politik“, 6. Aufl. 71 S. „Die Constitutionellen“, 4. Aufl. 86 S. „Von der deutschen Föderation“, 124 S., (sämmtlich anonym 1851 und früher erschienen). „Vorschule zur Philosophie des Staats“ 1857. „Louis Napoleon“, 2. Aufl. „Quid faciamus nos?“ 3. Aufl. mit einem Nachtrage über die Neutralitätspolitik (wahrscheinlich 1859 erschienen). „Untersuchungen über das europäische Gleichgewicht“ 1859 anonym erschienen. „Dreihundert und drei Sätze vom deutschen Bunde“ 1861 (empfiehlt die Trias, welche von der Kreuzzeitung treffend mit den drei Köpfen des Cerberus verglichen wurde). „Die Ereignisse in Amerika und ihre Rückwirkung auf Deutschland“ 1861. „Die Politik der Zukunft“ 1858, (die beiden letztgenannten Schriften behandeln ausschließlich die internationale Politik). „Kritik aller Parteien“ 1862. (Alle diese Schriften sind bei F. Schneider in Berlin erschienen.) „Die Quelle alles Uebels.“ Betrachtungen über die preussische Verfassungskrisis. Stuttgart, Cotta 1863.

In der Schrift über „Unsere Verfassung“, die im Uebrigen noch eine Nihilische ständische oder gesellschaftliche Richtung verfolgt, von der sich der Verfasser später frei gemacht hat, redet C. Franz einer Senatsregierung für Preußen das Wort. Er führt S. 214 (und in den Betrachtungen über die preussische Verfassungskrisis S. 152—158) in vortrefflicher Weise aus, daß, wenn eine Staatsverfassung krank ist, der Hauptkrankheitsgrund in der Regierung selbst zu suchen sei. 1) Nach S. 300 sollen die Mitglieder des Senates sein:

---

1) Die „Conservativen“ werden S. 229 von Franz vortrefflich abgetrumpft: „Was, Conservative nennt Ihr Euch? Wohlán, was wollt Ihr denn conser-

- 1) die volljährigen Prinzen des k. Hauses;
- 2) sämmtliche hohe Staatsdiener, die irgend einem Zweige der Verwaltung selbstständig vorstehen und zwar von Amtswegen, also zunächst die Minister selbst, ferner die commandirenden Generale, die Oberpräsidenten der Provinzen, der Präsident des Obertribunals, der Präsident der Oberrechnungskammer, der Generalpostmeister, der Oberberghauptmann, der Bankdirector und der Münzdirector;
- 3) diejenigen, welche diese Aemter eine Reihe von Jahren verwaltet haben, zur Zeit aber nicht im activen Dienst stehen;
- 4) die mediatisirten Fürsten und Standesherrn;
- 5) große Grundbesitzer;
- 6) Magistratsmitglieder der großen Städte;
- 7) große Industrielle und große Kaufleute;
- 8) Vertreter der Akademien und Universitäten, und
- 9) Specialcapacitäten.

Man sieht, die Kategorien 1—4 und 9 stimmen mit Gneist überein, während die Kategorien 5—8 gesellschaftliche Ideologien sind.

Beachtenswerth sind die Stellen S. 14, 15 und 155 über das Stimmverhältniß der alten und neuen Provinzen in den Kammern; S. 7 und 59 über die Bureaucratie; S. 86 über Camphausen und Nothomb und S. 156 über die Nothwendigkeit, der Volksvertretung einen administrativen Charakter zu geben.

In den Betrachtungen über die preußische Verfassungskrisis heißt es S. V.: „daß diese altpreußische Idee des Staatszwecks verdunkelt worden und verlassen ist, erscheint uns als die Quelle alles Uebels.“ Ganz übereinstimmende Aussprüche von Perry und Gneist habe ich bereits im zweiten Capitel bei der Besprechung des Staatsraths citirt. Franz zeigt S. 140 sehr gut, daß mit der Panacee eines Ministerwechsels, mit einem liberalen Ministerium nicht zu helfen ist, und sieht die Heilung des Uebels mit Recht in einer Körperschaft, die die Idee des Staatszwecks repräsentirt und die er Senat, oder Landrath, oder Reichsrath, oder Staatsrath zu nennen vorschlägt (S. 171 und 189). Er vergleicht dieselbe

---

viren? Wenn nun der gegenwärtige Zustand die Desorganisation selber ist, — wollt Ihr sie conserviren?“

§. 172 mit dem Generalstabe eines Generals und sagt treffend: „Wer an der Spitze der laufenden Geschäfte steht, lebt in einer Zerstreung und Aufregung, welche für gründliche Untersuchungen und umfassende Combinationen sehr ungünstig ist, und in dieser Lage befindet sich jeder Minister.“ Die Mitglieder des Senats sollen sein (§. 177):

1) durch Geburt die Prinzen des k. Hauses;

2) durch das Gesetz alle Diejenigen, welche ein bestimmtes (nicht näher bezeichnetes) Staatsamt bekleiden oder bekleidet haben (nach §. 248 auch die Generalität) und

3) Diejenigen, welche der Senat selbst durch Cooptation<sup>1)</sup> erwählt und dem Könige zur Bestätigung präsentirt, ebenfalls auf Lebenszeit.

Franz führt auch §. 179 das Verhältniß der Minister zum Staatsrath näher aus.

§. 243 widerlegt Franz den Einwand, daß man zu einer Senatsregierung nicht gelangen könne ohne eine vorgängige Aenderung der Verfassung, indem er sagt: „Man kann etwas einrichten, was der thatsächliche Anfang einer Senatsregierung wäre, ohne die Verfassung im Geringsten zu verletzen. Man braucht nur den immer noch vorhandenen, wenn auch zur Zeit ganz wirkungslosen Staatsrath in eine passende Verbindung mit dem Ministerium zu bringen und sonst geeignete Elemente heranzuziehen, so ist eine Basis für die Regierung gewonnen.“

Während C. Franz' Ausführungen über den Senat vortrefflich sind und sachlich, wenn auch nicht terminologisch, ganz mit Gneist übereinstimmen, ist das, was er §. 215 ff. über das Selfgovernment bemerkt, sehr schwach.<sup>2)</sup> Obgleich er dies Wort viel im Munde

1) Diese Abweichung von Gneist ist eine bloß scheinbare, denn thatsächlich wird auch bei einem Gneist'schen Staatsrath Cooptation stattfinden, d. h. der Fürst wird bei Ernennungen auf den Rath seiner Staatsräthe hören, und dieselben werden ihm mitunter einen tüchtigen Mann proprio motu vorschlagen.

2) Die Stelle §. 220 über die „Kreiswehr“ (!) und den „Federbusch“ ihres Hauptmanns ist geradezu komisch. In der Schrift über die Parteien §. 96 verlangt Franz, eine Gemeindeordnung solle sich aus dem Kreise entwickeln, eine Kreisordnung aus dem Kreise! In den Untersuchungen über das europäische

führt, so sind seine bezüglichlichen Ausführungen so vag, daß man darunter sowohl die Selbstthätigkeit der besitzenden Classen im Dienste des Staats, als die neuenglische und continentale Wahlfreiheit verstehen kann, obgleich er wohl die erstere meint, da er in seiner Physiologie des Staats in geistvoller und höchst verdienstlicher Weise auf die ethische Bedeutung und die politische Tragweite des „Berufsprincips“, des noblesse oblige hinweist. Vergl. die Ausführung über den tief christlichen Charakter des Ausspruches Friedrichs d. Gr.: *Le roi est le premier serviteur de l'état* in der Schrift „Die Verfassungskrisis“ S. 7 ff. In der eben genannten Schrift S. 232 will Franz, „daß die Steuern contingentirt und auf die Corporationen als solche gelegt werden“, und daß die Kammer aus Corporationsdeputirten<sup>1)</sup> bestehen soll, die Instructionen erhalten (!). Die Volksvertretung des Verfassers ist nämlich gleich der östreichischen als ein Torjo zur Welt gekommen, wenn das fehlende Bruchstück auch etwas Anderes ist als in Oestreich, nämlich das Oberhaus. Franz macht passim triviale Witze darüber, daß ein Volk doppelt vertreten sein solle, wobei er übersteht, daß ja auch ein Privatmann für verschiedene Angelegenheiten, z. B. für Geschäfts- und für Privatsachen zwei und mehr Vertreter an demselben Orte haben kann. Ebenso repräsentirt das Oberhaus die persönliche Amtspflicht und das Unterhaus die Steuerpflicht des Volkes, oder wie sich der Verfasser des Aufsatzes über Gneist in „Unserer Zeit“ S. 723 ausdrückt: „Seit einem Jahrtausend beinahe steuert der Adel Englands, wie alle übrigen Classen zu den Staatslasten nach der Größe des Besitzes, seit einem halben Jahrtausend daneben noch einmal seine persönliche Arbeit im unbezahlten Amt.“ Trotz dieses Irrthums hat sich Franz auch durch seine oft schlagende Polemik gegen den constitutionalismus<sup>2)</sup>

---

Gleichgewicht heißt es, Verfassungsbildungen seien die schwache Seite der deutschen Nation. Nicht der der deutschen Nation, aber wohl C. Franz's.

1) Franz will allgemeines Wahlrecht, d. h. Jeder wählt seine Corporationsvorstände und diese bilden dann die Kammer (Kritik aller Parteien S. 137). Also eine gesellschaftliche Volksvertretung, d. h. eine Interessenvertretung.

2) In seiner Kritik aller Parteien S. 82 bemerkt Franz übrigens ausdrücklich, daß er nur den continentalen Pseudo-Constitutionalismus bekämpfen wolle.

sive liberalismus vulgaris, die sich wie ein rother Faden durch alle seine Schriften zieht, bleibende Verdienste erworben, obgleich er in der Hitze des Streites oft zu weit geht. So stellt er es z. B. in der Schrift über die Verfassungskrisis S. 196 und passim als eine gänzliche Thorheit dar, die englische Verfassung irgendwie zum Vorbilde zu nehmen, und übersieht ganz, was Gneist und andere von mir im 3. Cap. citirte Schriftsteller über diesen Gegenstand ausgeführt haben.

Franz führt o. c. S. 182 diejenigen politischen Körperschaften an, welche mit seinem Senat größere oder geringere Aehnlichkeit haben, nämlich die Gerusia in Sparta, den römischen Senat, den venetianischen Senat,<sup>1)</sup> den hohen Rath in Castilien, den Reichsrath in Schweden, den polnischen Senat in der Blüthezeit unter den Jagellonen und die Senate in Frankreich und Rußland, (die Unrichtigkeit der beiden letzten Vergleiche habe ich schon im 2. Capitel bei der Besprechung des Staatsraths hervorgehoben). Mit viel größerem Rechte wäre der italienische Senat<sup>2)</sup> anzuführen gewesen, der ungleich besser zusammengesetzt ist, als z. B. das preussische Herrenhaus. Das Privy Council wird indeß gänzlich ignorirt (!) und auch Gneist in Franz's Schriften nur ein Mal citirt, nämlich o. c. S. 235, wo Gneist's „Geschichte des Selfgovernment's in England“ Berl. 1863 (der Ergänzungsband) als Gewähr dafür angeführt wird, daß die Unterlagen des Parlaments in der Grafschaftsverfassung liegen.

Sehr gut sind die Bemerkungen S. 6 und 7, daß Preußen durch seine gute Regierungsweise (den altpreussischen Staatsrath) groß geworden sei; ferner S. 16 über die Scheu Friedrich Wilhelm's III. vor energischen Charakteren und penetranten Köpfen; S. 47: „Fürwahr, das göttliche Recht ist das Opium der Könige. Ein verlorener Mann, wer sich dem Opiumgenusse ergiebt!“; S. 76 über die Vernachlässigung der Staatswissenschaften in Preußen gegen-

1) Dasselbst adoptirt Franz auch die absurde Behauptung Disraeli's, daß die venetianische Verfassung der englischen Parteiregierung zum Vorbilde gedient habe.

2) Durch die bureaukratische Verwaltungsorganisation Italiens wird indeß der Nutzen, den der Senat bringen könnte, großen Theils paralyfirt.

über den Naturwissenschaften und selbst archäologischen und kunsthistorischen Studien; ferner S. 120 und 122 über die Militärreorganisation. Gegenüber der von der Kreuzzeitung bei den Wahlen von 1862 ausgegebenen Parole: „Ob Königthum, ob parlamentarische Regierung?“ fragt Franz vortrefflich: „Ist Preußen denn ein Wahlreich geworden?“ S. 37 heißt es: „diese Partei ist nicht nur keine Stütze, sondern sie ist ein Stein am Hals jeder Macht, der sie anhängt, vom Königthum bis zur Zunft“, sagt B. A. Huber, den noch Niemand liberaler Sympathien verdächtigt hat, „die Machtfülle des altpreußischen Königthums und die conservative Partei“ Bremen 1862 S. 18.“ Gut ist auch die Bemerkung über Belgien S. 144. Franz hebt hervor, daß es ein Industriestaat ist, eigentlich nur eine neutrale Provinz, mit gleicher Confession aller seiner Bewohner. Stahl sagte 1849 in seiner Rede über die Steuerverweigerung (Rechtssphilos. Bd. II. 2. Anhang): das Modell des Parlamentarismus werde in Belgien noch eine Weile bewahrt, nachdem die Maschine in Frankreich in Stücke gegangen sei, was seitdem 1864 auch in Belgien geschehen ist,<sup>1)</sup> wenn sie auch nothdürftig wieder in Gang gebracht ist. Absurd ist dagegen die Stelle S. 197 und die Behauptung S. 208, daß es etwas Höheres und Besseres gebe, als die Monarchie und die Republik, nämlich das „Reich.“ Auch die Stelle S. 147 beruht auf Begriffsverwirrung. Der Art. 45 der preußischen Verfassung meint selbstverständlich die vollziehende Gewalt des Staates. Was S. 150 über den Unsinn der Trennung der Gewalten gesagt ist, ist dagegen richtig. Franz selbst nimmt in der Physiologie des Staats<sup>2)</sup> und in der Kritik aller Parteien S. 94 noch eine vierte Staatsgewalt an, worin ihm Trendelenburg in seinem Naturrecht gefolgt ist.

---

1) Ueber die Vorbedingungen der Parteiregierung vergl. E. Franz Die Verfassungskrisis S. 2. — Ueber Belgien vergl. die lamentable, aber wahre Schilderung, welche die „Norddeutsche Allg. Ztg.“ 1864 vom 4. August aus einem liberalen belgischen Blatte mittheilt.

2) In dieser Schrift finden sich auch sehr gute Bemerkungen über Organismus und Mechanismus. Franz zeigt, daß der Staat auch eine sehr bedeutende mechanische Seite hat.

Alle Schriften G. Franz's sind geschmackvoll und genießbar geschrieben, besonders gilt dies aber von seinem auch sachlich ungleich bedeutendsten letzten Werk über die preussische Verfassungskritik. Dasselbe ist vortrefflich geschrieben, und ich empfehle dem Leser dringend die Lectüre dieser instructiven Betrachtungen.

In der Schrift über die Parteien ist u. A. Folgendes hervorzuheben: die Stelle S. 17 „Erhaltung des status quo muß das A und O für einen Conservativen sein, oder wird seinem Namen untreu;“ S. 19: „Von dem Conservatismus Productivität erwarten, wäre naturwidrig;“ ferner S. 22—39 die Widerlegung des Legitimus und S. 40—45 Stahl's. S. 49 heißt es: „Heute giebt es in Frankreich und Deutschland kaum noch einen namhaften Schriftsteller des Liberalismus und unter dem jüngeren Geschlechte durchaus gar keinen, das große Publicum hingegen ist noch liberal [im Parteisinne des Wortes] und wird vielleicht noch lange in dieser Denkweise verharren“, deren Bequemlichkeit S. 50 sarkastisch und treffend geschildert wird. (Vergl. Gneist Berl. Zustände S. 94.) Gut ist ferner die Stelle S. 81 über die „große liberale Partei“ und S. 116—119 über den „aristokratischen“ [oligarchischen] Charakter der antiken Demokratie, S. 130 über das l'état c'est moi des Demos, und S. 245 „die alten Parteien sind wesentlich exclusiv, und der Gedanke, sich gegenseitig zu vernichten, oder zu betrügen, durchdringt ihre ganze Tendenz.“

Seine eigene Richtung bezeichnet Franz S. 260 als die föderalistische und nennt den Föderalismus das „allerfreieste Princip.“ Dieser Föderalismus von Franz ist genau dasselbe auf dem Gebiete der deutschen Frage, was die gesellschaftlichen Ideen<sup>1)</sup> auf dem Gebiete des innern Staatslebens sind, er ist allerdings sehr freisinnig im Sinne der Gesellschaft, die wahre „gemüthliche Anarchie“ Proudhon's, ein polnisches liberum veto, welches auch in Deutschland mit einem finis Germaniae endigen würde, wie es in Polen mit dem finis Poloniae geendet hat. (Vergl. die von mir bei der Besprechung der deutschen Frage aus Gneist Berl. Zustände S. 49

---

1) Absurd sind auch die Stellen über die italienischen Städterepubliken S. 204 und 208.



citierte Stelle.) C. Franz ist übrigens nicht dem vulgären „Großdeutschtum“ zuzuzählen, welches er vielmehr S. 299 als „Großösterreichthum“ charakterisirt, sondern nimmt in der deutschen Frage eine ganz vereinzelte und einsame Stellung ein. Der Recensent der „Kritik aller Parteien“ in der Boss. Ztg. von 1863 Trautwein von der Belle hat übrigens vollkommen Recht, wenn er anerkennt, daß allen Ideologien von Franz<sup>1)</sup> doch ein warmes Gefühl für die Macht und das Wohl der deutschen Nation zu Grunde liegt.

Ferner ist ein Aufsatz in der Deutschen Viert. 1852 S. 4 S. 139—196 anzuführen: „Das Wesen des arbeitslosen Einkommens und sein besonderes Verhältniß zu Amt und Adel“ von L. S., vermuthlich von Lorenz Stein, auf dessen Werk über den Begriff der Gesellschaft ich bereits oben S. 86 verwiesen habe.

August Winter hat ein sehr wenig bekanntes, aber sehr lesenswerthes Buch geschrieben: Die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft<sup>2)</sup> Göttingen 1852. Winter ist zwar ein Anhänger der entschiedenen zu bekämpfenden, von mir im Cap. 6 beleuchteten, gesellschaftlichen Volksvertretung, indeß auch im Irrthum bewährt sich der begabte Mensch, wie Knieß von Adam Smith sagt: sein Irrthum ist inconsequent. Dieser Satz bewährt sich auch bei Winter, dessen Uebereinstimmung mit Gneist trotz mancher Wunderlichkeiten<sup>3)</sup> manchmal überraschend ist. Mohl Staatsrecht 1830 S. 449 sagt mit Recht, „daß er die Frage der gesellschaftlichen Volksvertretung am eingehendsten und geistreichsten behandelt“ und giebt S. 449 und 450 einen

1) Von Bluntschli (Gesch. d. Politik 1864 S. 644—656) wird C. Franz lange nicht nach Gebühr gewürdigt und seine Schrift über die Verfassungskrisis übersehen.

2) Außerdem hat Winter mehrere Abh. in der Deutsch. Viert. geschrieben, z. B. die auch von Roscher N.-Def. II. 53, citirte: „Die Vertheilung des Grundbesitzes nach den socialen Forderungen der Zeit“ 1849. S. 1 S. 290 ff. Winter bezeichnet seinen Standpunkt als den „conservativen“ oder den der „Genossenpartei.“ Vergl. oben S. 5.

3) Die sich besonders am Schlusse seines Werkes finden, wo er eine Unzahl von Mediations- und Austauschplänen für die deutschen Staaten aufsticht. Zu den Mängeln Winter's gehört auch seine übertriebene Vorliebe für Oestreich und seine wohl nicht zu leugnende Abneigung gegen Preußen.

guten Auszug aus Winter. Die Uebereinstimmung zwischen Gneist und Winter tritt insbesondere in folgenden Punkten hervor:

1) Beide machen den selbstständigen Haushalt zum Fundament des ganzen staatlichen Baues. Gneist sagt z. B. I. S. 632: „diese rechtsgleiche Grundlage [der kreisständischen Verwaltung] konnte nur dadurch entstehen und sich erhalten, daß die Grafschaften ihrem Ursprunge nach Verbände sind, an welchen jeder selbstständige Hausstand Theil nimmt.“ Vergl. auch Gneist I. S. 642 (unten im 5. Cap. citirt).

2) Beide verlangen Zwang der besitzenden Classen zum aristokratischen Selbstgovernment und sehen die Verwaltung, das Gemeindeleben und nicht die Verfassung als das Entscheidende im Leben der Staaten an. Auch Winter's Ideal eines Unterhauses kann man als „Corporation der Corporationen“ bezeichnen, wie Gneist I. S. 653 das englische Unterhaus charakterisirt (oben S. 70).

3) Auch Winter will, daß der Schwerpunkt des Parlaments in der von ihm selbst sog. „Kammer der Staatsmänner“, der Träger der obrigkeitlichen Intelligenz liege. Winter giebt S. 285—392 eine vortreffliche, fast ganz Gneist'sche Kritik der fünf im Schwange gehenden „gesellschaftlichen“ Theorien einer Ersten Kammer. S. 301 sagt Winter z. B.: „die conservative Partei wird wählen müssen — —, ob sie ihren Gegnern dienen, oder selbst dem Vaterlande opfernd die öffentlichen [Verwaltungs-] Angelegenheiten im Geiste des Volkes leiten will“ und S. 341: „Ich schlage sicher nicht gering an, was die Soldaten in ernstern Augenblicken für die schwer bedrohte Ordnung thun. Haben wir jedoch gegen die Demokraten nichts als Soldaten, dann sein wir gewiß, daß sie zuletzt unser Herr werden; sie brauchen dann nur ruhig auf ihre Stunde zu warten. Aber mitten in ihrem eigenen Lager kann man sie [auf dem Wege der unbesoldeten Ehrenämter] durch das Volk selbst überwinden. Das ist der Weg, sie dauernd zu vernichten.“ Dieses furchtbar ernste Wort kann man allen Fürsten, Staatsmännern und besitzenden und gebildeten Classen nicht dringend genug an's Herz legen. Gegen Demokraten helfen nicht Soldaten,<sup>1)</sup> sondern nur Aristokraten (im Sinne

1) Eben so wenig ist es richtig, wenn die Demokraten sagen: gegen Soldaten [eine Napoleonische Prätorianerherrschaft] helfen nur Demokraten.

Gneist's und Winter's). Die Hauptmängel Winter's sind sein Unglaube an die Zukunft des monarchischen Princip's, welches ihm freilich nur in seiner kleinstaatlichen Verzerrung entgegengetreten zu sein scheint, und seine Connivenz gegen „gesellschaftliche“ Ideen, die er so weit treibt, daß er selbst die Vorsteher der Provinzen gewählt werden läßt, was selbst Mohl zu arg ist. Trotz alle dem ist Winter einer der bedeutendsten Vorgänger Gneist's. Winter's eminentes Werk bietet eine Fülle geistreicher und staatsmännischer Bemerkungen und verdient deshalb von jedem Staatsgelehrten gekannt zu werden. Bei der deutschen Frage und am Schlusse meines Werkes werde ich auf Winter's Schrift noch zurückkommen, welche auch von R. v. Mohl und C. Franz außerordentlich hochgeschätzt wird.

Vielleicht gehört hierher auch Monnard Recht, Pflicht<sup>1)</sup> u., Elberfeld 1854, eine mir unbekannt, von Zöpfel (Deutsches Staatsrecht Bd. I. 5. Aufl. 1863 S. 39) citirte Schrift.

Wilhelm Roscher, der epochemachende Begründer der historischen Schule der N.-Def.,<sup>2)</sup> hat in seinen zahlreichen Schriften auch die Politik berührt. Er ist geboren 1817, war Privatdocent in Göttingen, Professor in Erlangen und wurde 1849 nach Leipzig berufen, wo dieser weit über die Gränzen Deutschlands hinaus berühmte Gelehrte seitdem seine segensreiche Wirksamkeit unter einer großen Zahl von Schülern, die aus allen Gegenden Deutschlands und allen civilisirten Staaten zusammenströmen, fortsetzt. Roscher's Aufsatz:

---

Dieselben helfen gar nichts, wie Frankreich zeigt, auch gegen Soldaten helfen nur Aristokraten!

1) Auch J. Held System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands 2 Bände 1856 und 57 betont in sehr verdienstlicher Weise die öffentlichen Pflichten gegenüber den öffentlichen Rechten. Ueber das Gefährliche und Verkehrte, das dabei jedoch unterläuft, vergl. Bluntschli in Pözl's Krit. Vierteljahrschr. 1859 S. 501 ff. Von Held's Staat und Gesellschaft Bd. I. 1861 Bd. II. 1863 ist der dritte und wichtigste Band noch nicht erschienen. Held ist Professor in Würzburg. Eine Kritik Held's hat Prof. Michaelis in Tübingen in der Heidelberger Krit. Zeitschr. f. d. ges. Rechtsw. Bd. V. S. 6 geliefert. Vergl. oben das Vorwort.

2) Vergl. über dieselbe meine demnächst erscheinende Schrift: „Kritische Studien über die historische Methode in der N.-Def., in der Jurisprudenz, in den Staatswissenschaften und ihre Analogie in der Theologie.“

Umriffe zur Naturlehre der drei Staatsformen in W. A. Schmidt's Zeitschr. f. Geschichtswiss. Bd. VII. 1847, die Monarchie, Bd. IX. 1848, die Aristokratie<sup>1)</sup> gehört zwar nicht der Politik an, sondern der allg. Staatslehre und dem positiven Staatsrecht: in Roscher's System der Volkswirtschaft Bd. I. 1854, 5. Aufl. 1864, Bd. II. 3. Aufl. 1861 und in seiner „Klio Bd. I. 1842 Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides“ finden sich indeß bemerkenswerthe politische Stellen. Ob Roscher den Tories oder Whigs zuzuzählen ist, kann streitig sein, denn er steht hart an der gemeinsamen Gränze beider Parteien (vergl. Klio S. 21, N.-Def. I. § 14), auch wird die Bildung einer scharf ausgeprägten politischen Parteirichtung bei Roscher durch einen eigenthümlichen Umstand nichtpolitischer Art, nämlich durch seine ideologische Ansicht von dem Jünglings-, Mannes- und Greifenalter jedes Volkslebens verhindert, wie sich aus Roscher's eigenen Worten beweisen läßt. Er sagt Klio S. 244: „Thukydides [den Roscher N.-Def. Bd. I. im Vorwort vorzugsweise seinen Lehrmeister nennt] untersucht, welche Staatsform in der Blüthezeit jedes einzelnen Staates gegolten habe. Diese erklärt er dann für das schönste Product, welches dem politischen Geiste des jedesmaligen Volkes entsprossen sei: ein weiteres Urtheil ist ihm unmöglich.“ Troßdem muß man Roscher wohl zu den Tories<sup>2)</sup> rechnen, weil er in seinem Grundriß zu Vorles. über die Staatswirtschaft 1843 sagt, daß die conservative Partei gegen, die progressive für Diäten der Volksvertreter zu sein pflege, weil er selbst N.-Def. I. § 205 Diäten entschieden verwirft und eine entschiedene Vorliebe für das aristokratische Princip bekundet, (s. z. B. I. § 205. Klio S. 332.) Andererseits bekämpft Roscher natürlich das Junkerthum mit Entschiedenheit, vergl. z. B. II. § 139, 143<sup>14</sup> und 103<sup>9)</sup>. Roscher's politische Anschauung ist übrigens keine klare, in sich geschlossene, es finden sich vielmehr in ihr zwei sich widersprechende Elemente, 1) ein Gneistisches

1) Mehr ist nicht erschienen, da die Zeitschrift 1848 einging. Auch von der Klio ist kein zweiter Band erschienen. Roscher's Aufsatz in den Preussischen Jahrbüchern, August 1864, über die Staatswirtschaft unter Friedrich Wilhelm I. kenne ich noch nicht.

2) Dem großen Nationalökonomien liegt ja schon als solchem die Anschauung der Verwaltungspartei näher, als die der Verfassungspartei.

und 2) perturbirende, „gesellschaftliche“, dem Ideenkreise der alten Parteien angehörige Einflüsse. Zur ersten Kategorie sind Stellen, wie die folgenden zu rechnen: I. § 55 gegen bureaukratisirende Arbeitstheilung; II. § 95 „Alle Staatskennner haben der Aristokratie im Interesse ihrer eigenen Lebensdauer die unbesoldeten, ja mit Aufwand verbundenen Aemter empfohlen;“ II. § 119 und 53 über den Beruf<sup>1)</sup> der Großgrundbesitzer, die ökonomisch-politischen Stützen und Patrone ihrer schwächeren Nachbarn zu sein (vergl. selbst S. St. Mill *P.-Def.* d. A. II. 1, 7); I. § 205 „Wo keine zahlreiche Classe von Bürgern existirt, welche Zeit genug haben, um auch unentgeltlich dem Staate zu dienen (als Geschworene, Armenpfleger, Gemeindebeamte, Volksvertreter u. s. w.) — —, da bleibt die schönste Verfassung eine bloß papierene.“ Es ist indeß schon eine „gesellschaftliche“ Ansicht, wenn Roscher II. § 100 in einer Ersten Kammer von Majoratsherren ein „Salz der Ordnung und Freiheit“ sieht, ohne an dieser Stelle, oder anderswo des Privy Council und des Zwanges zu Ehrenämtern Erwähnung zu thun und ohne hinzuzufügen, daß ein Großgrundbesitzer nur dann Mitglied des Oberhauses sein darf, wenn er ein Träger der obrigkeitlichen Intelligenz ist. Roscher meint offenbar dasselbe, wie das Meyer'sche Conversationslexikon 2. Aufl. Bd. I. 1862 S. 139 Art. Adel, welches sich für einen Majoratsadel ausspricht, dessen jüngere Söhne Bürgerliche werden (was Roscher nicht einmal erwähnt), weil ein Stand, „der durch größeres Vermögen Unabhängigkeit von der Regierung und eine Selbstständigkeit besitzt, welche alle gewöhnlichen, unsicheren Wege des Erwerbes für denselben entbehrlich macht und eine äußere sichtbare Anständigkeit des Lebens bereitet, dem Staate mannigfachen Gewinn bringen könne, indem die Mitglieder eines solchen Standes unbekümmert um den Erwerb der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse ausschließlich ihrer geistigen Ausbildung obliegen und ihre unabhängige Stellung dazu benutzen können, sich vor allen Anderen einen vorurtheilsfreien Blick in die Verhältnisse des Lebens zu bewahren, und das, was sie für das Wahre und Gute erkannt haben, frei auszusprechen und männlich zu

---

1) II. § 96, mißversteht Roscher das Berufsprincip s. dagegen Mohl's treffende Bemerkung *Encycl. d. Staatw.* S. 117.

vertreten.“ Diese Auffassung der Aristokratie, welche ich nach dem Vorgange von Gloß, Das Leben in den Ver. Staaten 1864 Bd. II. S. 513 als aristobulische bezeichnen möchte, ist übrigens gegenwärtig sehr en vogue, sie findet sich auch bei C. Franz Kritik aller Parteien S. 125 und bei dem übrigens begabten Demokraten Schmidt-Weissenfels, der in seiner Schrift „Preussische Landtagsmänner“ 1863 dem Abgeordneten v. Carlowitz nachrühmt, daß er ein Aristokrat in diesem Sinne sei. — Noch schlimmer, als die zuletzt erwähnte Stelle, ist die Stelle Bd. II. § 5, wo Roscher sagt, im Gipfelpunkt jeder Volksentwicklung sehen wir „— — Ordnung und Freiheit, Aristokratisches (Abschließung) und Demokratisches (Gleichheit)“<sup>1)</sup> im schönsten Gleichgewichte.“

Wäre diese freiheitsgefährliche Ansicht Roscher's richtig, so müßten Graf Derby und die ganze englische Aristokratie nach Mecklenburg wandern, um zu lernen, was Aristokratie ist, etwa zum Grafen Runo Hahn auf Basedow, der vor ein Paar Jahren durch eine höfische Etiquetteordnung für seine Dienerschaft dem Kladderadatsch verfiel. Sagt doch Roscher selbst (Grundriß S. 34), die schönste Entwicklung hätten die Standesverhältnisse in England gehabt. Dasselbst lobt Roscher auch den politischen Verstand des englischen niederen Adels, der sich mit den Städten im Unterhause auf's innigste verband, dadurch aber erst zur rechten Macht gelangte, nennt die „englische Verfassung die freieste und geordnetste der neueren Zeit“ und sagt S. 35: „der Adel in England ist auf die strengsten aristokratischen Grundlagen erbaut, aber er hat sich nirgends so wenig abgeschlossen. Man sieht hier deutlich, daß Gemeinfinn für die Dauer auch für sich selbst besser sorgt, als der

---

1) Auch das ist nicht richtig: die wahre organische Gleichheit der Staatsbürger und Classen in der Weise der Glieder des menschlichen Leibes (I. Corinth. 13) wollen die Demokraten nicht, und die demokratische, mechanische Sandkorngleichheit will Roscher natürlich nicht, s. I. § 203. Die von Roscher an dieser Stelle, im Widerspruch mit anderen Aussprüchen von ihm selbst, vertretene Auffassung der Aristokratie ist übrigens nicht eine individuelle Ideologie, sondern die eigenste Ansicht der „Gesellschaft“ und der drei alten Parteien. Auch in seinem Aufsatze über die Aristokratie folgt Roscher diesem falschen Sprachgebrauche.

Eigennuß.“<sup>1)</sup> Der andere der beiden großen Begründer der historischen Schule der N.-Def. Professor Knies, gegenwärtig Director des badischen Oberschulraths, früher Privatdocent in Marburg und Professor in Freiburg i. B., hat das Gebiet der Politik in seinen Schriften nicht berührt, mit Ausnahme der schönen, bereits oben S. 38 erwähnten Stelle (N.-Def. S. 297) über die Menschenrechte der Gemeinwesen. Auch ein anderer geistvoller Vertreter der historischen Schule, Professor Bruno Hildebrand in Jena, früher in Marburg, betont in seiner N.-Def. der Gegenwart und Zukunft 1848 das Berufsprincip, hebt S. 94 ff. und 230 ff. die national-ökonomischen Wirkungen des Princips der Selbstregierung auf die britische Industrie hervor und bekennt sich im Vorwort zu seinen „Zahrbüchern für Volkswirtschaft und Statistik“ Heft I. 1863 als einen entschiedenen Anhänger des englischen Selfgovernment. Ähnlich Hermann Schulze (Professor in Breslau) Nationalökonomische Bilder aus England 1853 (sehr hübsch und lesenswerth). Der politische Standpunkt von F. Rauß, der Professor in Ofen, Schüler Roscher's und Litteraturhistoriker der N.-Def.<sup>2)</sup> ist, wird von einem Recensenten in H. v. Sybel's Historischer Zeitschr. mit Recht als *justo milieu* bezeichnet. Darüber, inwieweit sich die Ansichten des edeln Grafen Alexis de Tocqueville, des Verf. der *Démocratie aux Etats Unis* 1835 und des *Ancien régime et la révolution* 1856 (deutsch von Boscowitz, Leipzig 1857) dem Selfgovernment nähern, s. Gneist II. S. 833 und 856. (Eine Kritik des erstgenannten Werkes hat Mohl in d. Zeitschr. f. Rechtsw. d. Ausl. Bd. VI. H. 2 S. 275 ff. geliefert.)

Daß der „Russische Bote“ seit dem Jahre 1858 Gneist'sche Tendenzen vertritt, ist bereits S. 19 erwähnt worden. Desgleichen fördert der italienische Patriot und Deputirte Matteucci in der

---

1) Bei dem außerordentlichen Einflusse auf die sittliche und politische Bildung der deutschen Nation, dessen sich Roscher durch seinen Leser- und Zuhörerkreis erfreut, hat dieser treffliche Gelehrte die moralische Verpflichtung, in neuen Auflagen die richtige, die Gneist'sche Anschauung der Aristokratie zu vertreten. Noblesse oblige!

2) Bd. I. Die N.-Def. als Wissenschaft 1858. Bd. II. Die Litteraturgeschichte der N.-Def. 1860, „ein ebenso gelehrtes, wie umsichtiges“ Werk, wie Roscher N.-Def. I. § 29 mit Recht sagt.

*Revue des deux mondes* vom 1. Juli 1861 gewählte und unbesoldete Verwaltungsräthe für Italien mit vom Könige ernannten Präsidenten und einen fast ganz mit dem Gneiftischen zusammenfallenden Staatsrath.

1862 erschien zu Berlin die Verfassung Englands von Dr. Eduard Fischel,<sup>1)</sup> einem jüdischen Juristen, der zuerst Demokrat war und darauf auch die fortschrittliche Haltung seiner Partei mitmachte und, im Begriff sich in Heidelberg als Privatdocent zu habilitiren, in Paris im Jahre 1863 von einem Omnibus überfahren wurde. Seine sehr gut geschriebene populäre ca. 565 S. starke Arbeit trägt das sinnige, ächt Gneiftische Motto aus einem alten politischen Gedicht des 13. Jahrhunderts:

Non omnis arctatio privat libertatem,  
Non omnis districtio tollit potestatem.

Vergl. Gneift II. S. 832. Diese Schrift des begabten, zu früh für die Wissenschaft und für Deutschland verstorbenen Verfassers legt ein unwiderstrebbares Zeugniß für seine aufrichtige, wenn auch noch nicht zu Ende gekommene politische Bekehrung ab. Hätte Fischel länger gelebt, so wäre er ausgezeichnete Vertreter whigistischer, wenn nicht gar torystischer Tendenzen geworden. So nennt er z. B. das neumodische, S. 27 und 97 charakterisirte bureaukratische Pseudo-Selbstgovernment einen „Abfall von den Grundsätzen der Freiheit“ und wünscht S. 19, 395, 397 und 504 die Wiederherstellung des selbstregierenden, die Minister ernennenden Königthums in England, wenn er sich auch die Bewerkstelligung dieser Reform als viel zu schwierig vorstellt<sup>2)</sup> und die Nothwendigkeit einer Restauration

---

1) Zweite Aufl. 1864, in's Englische, Französische und Russische übersezt. Die Westminster Review sagt in einer Kritik im Juliheft von 1863: „Wir kennen kein Werk in unserer Pitteratur, welches mit ihm als Encyclopädie der Maschinerie des englischen politischen Lebens zu vergleichen wäre.“

2) Sagt doch Fischel selbst S. 21: „Es ist freilich richtig, daß die äußere Politik, wie der Schutz der Nation gegen die Parlamentsübermacht, die mangelhaft [d. h. bureaukratisch] gewordenen localen Institutionen, die Lage der arbeitenden Classen, der mangelhafte Schutz, den die ärmeren Classen in Bezug auf ihr Privatrecht und die Wohlfahrtspolizei genießen, in England den Wunsch nach einer Verstärkung der k. Gewalt gerechtfertigt erscheinen lassen.“ Diese Reformen



des Privy Council nicht gehörig hervorhebt, obgleich doch selbst Mill, Betrachtungen über Repräsentativverfassung 1861, die Errichtung eines „Gesetzgebungsausschusses“ befürwortet, der nicht sehr verschieden davon wäre. S. 486 will sich freilich Fischei im Widerspruch mit diesen Stellen kein Urtheil über die parlamentarische Regierung anmaßen, sowie S. 60 über die englischen Niederlassungsgesetze und S. 395 über das englische Wahlgesetz. Für Preußen will er S. 21 „ein demokratisches Selfgovernment [sic! ein hölzernes Eisen!] und eine auf dasselbe gestützte parlamentarische Verfassung, bei der dem Königthum die Aufgabe zufällt, zu verhindern, daß unter dem Namen „parlamentarische Regierung“ eine Gesellschafts-schicht die andere beherrscht“, d. h. also wohl selbstständiges Ministerernennungsrecht der Krone. Ein womöglich noch staunenswertherer Gebrauch des Wortes „demokratisch“ findet sich S. 292, wo es heißt: „die Stadt London behielt [im Mittelalter] trotz ihrer vielen normännischen Namen einen vorzugsweise demokratischen Typus, indem die Stadtbewohner früh reich wurden. Sie war ein Sitz der Wohlhabenheit und des Genusses.“ Diese freche Sophistik Fischei's, den Reichthum als etwas Demokratisches zu bezeichnen, ist offenbar hervorgegangen aus der falschen Schaam, vor dem Eingeständniß des totalen wissenschaftlich-politischen Bankrottes seiner früheren Partei, der demokratischen. Es giebt ferner allerdings eine demokratisch-bureaufkratische Carricatur des Selfgovernment, welche von den Manchestermännern erstrebt wird und zum Theil durchgesetzt ist, Fischei selbst bekämpft sie ja aber S. 19, 252 und 395 und will ja das alte gemeinrechtliche, monarchisch-aristokratische, Gneistische Selfgovernment! Bei diesem ist die Abstammung Jemandes vollkommen gleichgültig, es kommt nur auf Besitz und ethisch-geistige Tüchtigkeit an. Gut ist dagegen die Bemerkung S. 192 gegen Trennung der Justiz und der Verwaltung im continentalen Sinne und S. 504 über die Ähnlichkeit zwischen den Tories und Chartisten, wo es u. A. heißt: „daß alle Gesetze zum Schutze der arbeitenden Classen

---

sind doch so schwierig nicht für einen „König im Rath“, der den guten Willen besitzt, der den eigennütigen conservativen und liberalen regierenden Oligarchen, wie ihren demagogischen radicalen Gegnern fehlt.

von den Tories gegen die Whigs und noch mehr gegen die Radicalem [nach S. 504 ist hier die manchesterliche Bourgeoisie gemeint] durchgesetzt sind.“ Einen anderen höchst beachtenswerthen Ausspruch Fischel's habe ich zum Motto des 6. Capitels gewählt. Vergl. auch den Nachtrag zu meinem Werk.

Schließlich ist in diesem Capitel noch Dr. Constantin Rößler zu nennen. Derselbe schrieb im Jahre 1857 als Privatdocent der Philosophie in Siena eine N. v. Mohl gewidmete Allg. Staatslehre. Trotz seines Hegel'schen Scholasticismus zeugt dieses Werk von Geist, Scharffinn und von Unbefangenheit in der Beurtheilung der feudalen Partei (S. 339) und dem Bestreben den „Liberalismus“ zu läutern (S. 26). Ansprechend sind insbesondere folgende Stellen: S. 245 über den Einfluß Hegel's auf den Rundschaer der Kreuzzeitung, den Präs. v. Gerlach, S. 341 über die Aehnlichkeit zwischen Savigny's Naturwüchsigkeitstheorie und dem laissez faire, laissez passer des „Liberalismus“, (vergl. Adam Müller Nothwendigkeit einer theol. Grundlage der Staatswissenschaft und der Staatswirtschaft insbesondere, 1819 S. 20,) S. 342 über die Möglichkeit eines Ueberganges von der Savigny-Puchta'schen Volksgesisttheorie zum Demokratiemus<sup>1)</sup> und S. 382 und 395 über den vielfach mißverstandenen antiken Staat. Im Juni 1863 erschienen in Berlin Rößler's bereits mehrfach erwähnte „Studien zur Fortbildung der preussischen Verfassung.“ 227 S. in 5 Cap. die Einleitung, das Heer, den Landtag und das Budget und die parlamentarische Regierung handelnd. Die neuen Ideen, welche Rößler aus Thomas Erskine May's Engl. Verfassungsgeschichte, deutsch von dem Berliner Stadtgerichtsrath und Red. der demokratischen „Deutschen Jahrbücher“ Dr. H. L. Dopenheim und aus Gneist's Schriften geschöpft hat, haben sich bei ihm indeß noch nicht völlig geklärt.

Rößler macht einen Vorschlag zu einem Compromiß in der Militärfrage, seine Zahlen werden indeß, wie die Preuß. Jahrbücher October 1863 S. 408 bemerken, dadurch unzuverlässig, daß er auf

---

1) Herr von der Pfordten vertheidigte 1848 oder Anfang 49 ein revolutionäres Gesetz wörtlich mit der Phrase, daß jetzt die Gesetze aus der organischen Productivität des Volksgesistes emporwüchsen.

den bei jedem Heere durch Tod, Invalidität und Auswanderung erfolgenden Abgang keine Rücksicht nimmt.

Ferner erstrebt Rößler die parlamentarische Regierung, jedoch in ganz anderer Auffassung derselben, als der constitutionalismus vulgaris, nämlich als eine „Wechselmonarchie“ der beiden Häupter zweier regierender Adelsfractionen (S. 192). Rößler führt S. 213 fünf Voraussetzungen der parlamentarischen Regierung an: 1) peinliche Achtung vor dem Gesetz, 2) ein volksthümliches und zugleich unabhängiges, auf Selfgovernment gestütztes Parlament; 3) einen regierenden Adel; 4) Spaltung desselben in zwei Fractionen; 5) monarchische Organisation derselben, d. h. Beherrschung durch ein Parteihaupt. Hierdurch geräth der Verfasser in Selbstwiderspruch, denn an einer anderen Stelle S. 218 sagt er: „Aber eine solche monarchische Leitung der Parteien ist nur unter den seltensten und schwierigsten Voraussetzungen denkbar, ist in der Geschichte berathender Versammlungen die Ausnahme und nicht die Regel.“ Ferner ist es offenbar falsch, wenn Rößler passim Englands Verfassung als eine Adelsregierung bezeichnet, denn 1) ist England auch gegenwärtig keine factische Republik, die Führer der Whigs und Tories würden ganz anders handeln, wenn sie republikanische Parteiführer wären, s. Gneist I. S. 669, und 2) waren wohl Ungarn, Polen, Schweden in vielen Perioden ihrer Geschichte Adelsherrschaften, England war es indeß nur unter dem schwachen Stephan I. und angesichts der, oben S. 68 dargelegten, ungeheueren Bewegung in der englischen Pairie des 18. Jahrhunderts ist es doch unrichtig, von einer Herrschaft des Adels zu sprechen. England wird, wie auch Moscher in der Deutschen Viert. 1861 S. 1 S. 398 in einer Rectoratsrede über das englische und französische Universitätswesen sagt, von der Gentry beherrscht, den καλοὶ καγαθοί. Ist doch die Nobility, wie Gneist Adel S. 25 sagt, selbst nichts Anderes, als eine potenzierte Gentry. Die Preuß. Jahrbücher äußern sich (October 1863 S. 406—408) in sehr anerkennender Weise über Rößler, dessen „Studien“ sie „ein Werk von bleibender Bedeutung“ nennen. Trotzdem machen sie Rößler mit Recht zum Vorwurf, daß er die Ausdrücke „Adel“ und „Aristokratie“ promiscue gebraucht, und von einer Vorliebe für den Adel als Geburtsstand nicht frei sei, und bemerken sehr gut: „wir haben

in unserer ausgedehnten Schulbildung und in der großen Bürgertüchtigkeit unserer Mittelstände aristokratische Einrichtungen [richtiger Elemente], um die jedes andere Land uns beneiden kann. Dasselbe Quantum unentgeltlicher politischer Arbeit, welches in England eine geringe Zahl von Beitragenden leistet, würde bei uns unter eine weit größere Anzahl vertheilt werden müssen, von dieser aber auch aufgebracht werden können.“<sup>1)</sup> Diese Worte des einflußreichen Organs der constitutionellen Partei in Deutschland sind eins der allererfreulichsten Zeichen der Zeit. (Denselben richtigen Gedanken hat Fischel in die sophistische Phrase vom demokratischen Selbstgovernment gekleidet.)

Rößler berichtigt manche irrige Vorstellung, die sich der vulgäre Constitutionalismus vom englischen Parlamentarismus macht, und die Rößler S. 179 als Träume unschuldiger Canadier bezeichnet, vergl. z. B. S. 156, 178, 179, 180, 192, 196 und 220. S. 198 ff. macht Rößler dagegen einen unglücklichen Versuch, die Parteiregierung, deren Folgen selbst Lord Brougham, *The British Constitution* 1861 S. 382 in den grellsten Farben schildert, und von der er sagt: „das Wild, das der Partejagd zum Opfer fällt, sind die edelsten Principien“, — gegen Gneist's gerechte Vorwürfe zu vertheidigen. Rößler verwickelt sich in mehrere Selbstwidersprüche: so will er eine Parteiregierung, aber doch wieder kein vollständiges Schattenkönigthum S. 138, 208 und 163. Rößler will S. 26 einen Staatsrath und Reformen der Verwaltung und Verfassung

1) In dem Aufsätze: „Drei Capitel über Repräsentativverfassungen“ Aprilheft 1863 S. 349—387 von R. S., welcher Mohl, Waig, Levita, Stahl und Mill bespricht, Gneist aber ignoriert, heißt es dagegen S. 372: „Man geht gewiß irre, wenn man meint, eine Verbesserung der politischen Zustände in Deutschland sei wesentlich durch eine veränderte Zusammensetzung der repräsentativen Körper bedingt, und hier müsse vor Allem Hand angelegt werden.“ [Ist doch die bestehende Zusammensetzung dem arbeitscheuen Egoismus der besitzenden Classen so bequem!] Der wahre Sitz des Uebels sei der Mangel der parlamentarischen Regierung, die von R. S. ganz im vulgären, vom Recensenten Rößler's dagegen im englischen Sinne aufgefaßt wird. Ein früherer Aufsatz in den *Preuß. Jahrb.* wollte dagegen die Volksvertreter aus Wahlen der Gemeindevetreter hervorgehen lassen. Die Tüchtigkeit dieser Zeitschrift wird übrigens auch von „Conservativen“ zugestanden.

im Sinne des Selfgovernment's, <sup>1)</sup> aber durch das bestehende Ministercabinet und den Landtag in seiner bestehenden Zusammensetzung, denn auch eine continentale Pseudovolksvertretung könne sich über den gesellschaftlichen Standpunct erheben S. 25, was Rößler ja doch gleich darauf S. 26 dahin einschränkt, daß dies nur vorübergehend unter dem Drange ungewöhnlicher Umstände vorkommen könne. Schwach ist ferner die Stelle über die öffentliche Meinung S. 225. Gneist II. S. 935 sagt sehr gut von der öffentlichen Meinung: „Sie kann eine große Macht sein, die unwiderstehliche Macht des Nationalgeföhls, welche in sturmbewegten Zeiten die Schritte einer Staatsregierung lenkt. Sie kann eine starke Macht sein, welche in ruhigen Zeiten die Richtung der Staatsregierung bestimmt durch den gleichen Pulschlag öffentlicher Corporationen, welche in gleicher Weise und in gleichem Geiste gemeinschaftliche Pflichten erfüllen. Allein sie ist etwas sehr Kleines und Unzuverlässiges, wenn sie nichts ist, als die Summe der nächsten Eindrücke, welche große und kleine Actionäre, große und kleine Erwerbsgesellschaften, die Abonnenten großer und kleiner Zeitungen von den Tagesereignissen empfinden.“ Gneist II. S. 957 sagt den englischen Whigs mit Recht, ihre *resistance* müsse sich jetzt gegen „Ihre Majestät die *public opinion*“ richten und II. S. IX.: „Preußen bedarf eines persönlichen starken Willens, der, seiner Ziele und Mittel bewußt, über das Widerstreben der [falschen] öffentlichen Meinung [gegen den Staatsrath und das Selfgovernment] hinwegschreitet in dem Bewußtsein, daß er die k. Pflichten erfüllt.“ In dem Vortrage über das Königthum sagt Gneist von der (falschen) öffentlichen Meinung: Nach welchem Zeitungsorgan derselben soll sich die Staatsregierung richten und nach welchem Jahrgange? Soll sie sich etwa allwöchentlich die bedeutendsten leitenden Gedanken excerpiren lassen und zur Richtschnur ihres Verhaltens nehmen? Die Handlungen der Staatsgewalt sind Acte für Jahrhunderte, während Das, was die [falsche] öffentliche Meinung gewollt hat, in Kurzem vergessen ist.

Trotz aller Ausstellungen, die ich an dem Rößler'schen Werk

---

1) Die Bemerkungen S. 226 und 227 darüber, daß die Durchführung des Selfgovernment's nicht Parteilache ist, sind übrigens ganz richtig.

gemacht habe, bin ich weit entfernt, die tüchtige Gesinnung und reiche Begabung des Verfassers zu verkennen, dessen sehr lesenswerthe „Studien“ geschmackvoll und trefflich geschrieben sind. Köppler ist viel zu begabt und zu wahrheitsliebend, um nicht in seinen in Aussicht gestellten späteren Schriften seine jetzigen Irrthümer einzusehen und die erkannten Irrthümer zu verbessern. Möge er die Wissenschaft noch mit mancher Schrift bereichern!

---

## Fünftes Capitel.

---

### Kritik der „conservativen“ Partei, insbesondere ihres berühmtesten wissenschaftlichen Vertreters, Friedrich Julius Stahl's.

„Grasser als bei Haller [Stahl und Consorten] kann sich kaum die rohe eudämonistische Religion des natürlichen Menschen aussprechen.“

H i l o Die theologisirende Rechts- und Staatslehre mit besonderer Rücksicht auf die Rechtsansichten Stahl's 1861 S. 263.

„Keine Staatsgewalt kann den Nachkommen einer früher herrschenden Classe eine höhere Stellung bloß deshalb zusichern, weil ihre Vorfahren einmal einen bevorzugten Besitz oder eine bevorzugte Stelle gehabt haben, als sie ganz andere Pflichten im Staate erfüllten, als heute.“

Gneist Engl. Verf. u. Verw. R. Bd. I. S. 695.

Unter den verschiedenen Richtungen, welche die „conservative“ Partei bilden, ist die feudale oder reactionäre die wichtigste und im Leben bedeutendste. Ich beginne deshalb meine Kritik des „Conservatismus“ mit dieser Fraction desselben.

---

1) Für seine Zeit war das Feudalwesen ein ungeheurer Fortschritt, s. Gneist Abel S. 79, dagegen war es ganz absolut verwerflich und anarchisch, daß auf dem Continent die Untervassallen nicht, wie in England, auch dem Könige den Treueid leisteten. Die relative Zweckmäßigkeit des Lehnsystems haben schon der Eivländer Fochmann, geb. 1789, † 1830 (Reliquien, herausg. von H. Zschokke, Hefingen 1838 Bd. III. S. 49) und K. Th. Welcker (Jurist. Encycl. 1829) erkannt.

Ein deutscher Professor der Rechte zog sich, zu ständischer Wirksamkeit berufen, das Mißfallen seiner Regierung dadurch zu, daß er in einem Streit über finanzielle Erübrigungen im constitutionellen Sinne sprach und stimmte. Zur Strafe durfte er nicht mehr über Staatsrecht lesen und mußte die Theorie des Civilprocesses vortragen. Dieser Mann, dem es, wie Gneist in seinem Vortrage über das Oberhaus (Woss. Ztg. 1862 Nr. 59) gern anerkennt, „ein Ernst um den Staat war“, ist nicht unter den Liberalen zu suchen, sondern er hieß — Friedrich Julius Stahl,<sup>1)</sup> damals, 1838, Professor in Würzburg, s. Stahl's Biographie in den Ergänzungsblättern zu allen Conversationslexicis, herausgegeben von Dr. F. Steger und in der feudalistischen Berliner Revue 1862, auch als Sonderabdruck erschienen in der Schrift: „Pernice. Savigny. Stahl“, Berlin 1862, woselbst sich auch ein vollständiges Verzeichniß seiner Schriften findet. Eine Biographie Stahl's findet sich auch in Lord's Männern der Zeit, 1. Serie, und in „Unserer Zeit“ von Brockhaus, Juli 1862, S. 67 S. 419—449. Stahl, der berühmte Publicist der preussischen Kreuzzeitungspartei, ward zu München den 16. Januar 1802 als der Sohn eines jüdischen Kaufmanns geboren, trat 1819 zur evangelischen Kirche über und wurde 1827 Privatdocent für römisches Recht in München, 1832 a. o. Professor in Erlangen. Darauf nach Würzburg berufen, war er eine Zeit lang wieder in Erlangen und wurde 1840 nach Berlin berufen, wo er später auch zum Mitgliede des Oberkirchenraths und Herrenhauses ernannt wurde. Er starb am 10. August 1861 im Bade Brückenau. 1836 und 37 erschienen sein Hauptwerk, seine „Philosophie des Rechts nach geschicht-

1) Gute Bemerkungen über die Nothwendigkeit einer Opposition der „monarchisch-constitutionellen“ Partei gegen die Regierung, wo sie im Unrecht ist, s. bei Stahl Rechtsphilos. II, 2, S. 351 und S. XXVII. S. 351 definiert Stahl eine „monarchisch-constitutionelle Partei“ dahin, daß sie aus Männern bestehe, „deren Widerstand immer nur gegen die Maßregeln, nicht gegen die Macht der Krone geht, die der Regierung eine Stütze sind, die mit voller Unabhängigkeit treue Hingebung verbinden, die einzelnen Maßregeln der Regierung Widerstand leisten, aber für die Rechte und Prärogative der Regierung selbst die Schützer und Wächter sind.“ In diesem Sinne sind Gneist und ich auch „monarchisch-constitutionell“ gefinnt, in praxi verstehen indeß die Feudalen darunter etwas Himmelweit Verschiedenes, nämlich Sasagerie zu ihren staatswidrigen Bestrebungen und Gelüsten.

licher Ansicht.“ 1856 in dritter Auflage in 2 Theilen, von denen der zweite in 2 Abtheilungen zerfällt. Th. I. 1856 enthält die Gesch. d. Rechtsphilos., Th. II. 1 1854 die allg. Lehren und das Privatrecht, Th. II. 2 1856 die Staatslehre. Außerdem hat Stahl u. A. noch geschrieben: Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten 1840. Ueber Kirchengucht 1845, 2. Aufl. 1858. (Ein bei der Pastoralconferenz gehaltener Vortrag.) Ueber das monarchische Princip 1846, (jetzt in der Rechtsphilosophie). Der christliche Staat und sein Verhältniß zum Judenthum und Deismus 1847 (Sonderabdruck aus der Evangel. Kirchenztg.). — Die Revolution und die constitutionelle Monarchie 1848. — Der Protestantismus als politisches Princip 1853, 4. Aufl. 1854. (Eine Kritik lieferte: Rinter Der Protestantismus als politisches Princip von Stahl, Breslau 1853.) — Die katholischen Widerlegungen u. s. w. 1854. — Rechtswissenschaft oder Volksbewußtsein? 1848 (gegen den Vortrag des Demokraten v. Kirchmann gerichtet „Ueber die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft.“ Berlin 1848). — Ueber Toleranz. Ein Vortrag im Evangelischen Verein 1855. — Wider Bunjen 1856. — Friedrich Wilhelm III. Eine Rectoratsrede 1853. — Friedrich Wilhelm IV. Ein Vortrag im Evang. Verein 1861. — Ueber evangelische Katholicität. Präsidialrede auf dem Deutschen Kirchentage von 1857. — Der Artikel „Budget“, Separatabdruck aus dem Wagener'schen Staatslexikon 1859 (oder 60). — Sein letztes Werk, „Die gegenwärtigen Parteien in Kirche und Staat“ erschien posthum 1863. Von seinen parlamentarischen Reden sind drei Sammlungen erschienen, Berlin 1851, 1856 und 1862.

Kritiken Stahl's finden sich in den Berl. Jahrbüchern 1835, Juli, von L. Feuerbach und in S. H. Fichte's Zeitschr. f. Philos. Bd. XV. von Barnkönig (eine Antikritik giebt Stahl Rechtsphilos. Bd. I. 2. Aufl.) Vergl. Carové das sog. germanische und das sog. christliche Staatsprincip 1843. Dahlmann Politik 2. Aufl. 1847 S. 235 und 236. H. v. Sybel Kleine hist. Schriften 1863 „Ueber die christlich-germanische Staatslehre.“ Gneist Bd. I. S. 715. C. Franz Physiol. des Staats S. 324 und Kritik aller Parteien S. 40—45. Die Schrift von Thilo, einem „conservativen“, rationalistischen Herbartianer, habe ich bereits erwähnt. Vergl. noch



Röpler's Allg. Staatslehre, Schilling's Lehrbuch d. Naturrechts Bd. I. 1863 Vorwort, und Bluntschli's Geschichte der Politik S. 630—644. F. Liebe sucht in seiner Rec. von Stahl Bd. II. 2. Aufl. in Richter's und Schneider's Kritischen Jahrbüchern für deutsche Wissenschaft 1847 Bd. XXI. S. 4 S. 296 ff. nachzuweisen, daß Krause, dessen Anhänger Liebe ist, und den Stahl unbeachtet gelassen hat, alle von Letzterem gerügten wirklichen Mängel der neueren Philosophie vermieden habe. Stahl ist ein psychologisches Räthsel, noch mehr als Cromwell und mindestens eben so sehr wie Machiavelli: er gehört ohne Zweifel zu jenen hervorragenden Männern, die man, wie Kries von Eist sagt, nicht loben kann, ohne starken Tadel und nicht tadeln, ohne starkes Lob. Stahl schildert sich unwillkürlich selbst, wenn er (die Parteien S. 49) von Cromwell sagt: „So erscheint in seinem mächtigen Charakter eine eigenthümliche Mischung von Erhabenheit und niedriger Selbstsucht,<sup>1)</sup> von Gottbegeisterung und tiefer bewußter Sünde.“

Stahl theilt in dieser Schrift S. 3 die Parteien in eine Linke und Rechte, in die Parteien der Revolution und der Legitimität; zu den letzteren rechnet er „auch diejenigen Constitutionellen, welche das monarchische Princip festhalten“, also auch Gneist und mich. Von diesem wahren Constitutionalismus ist übrigens bei Stahl sonst nirgends die Rede, er ignoriert Gneist vollkommen, desgleichen Roscher in dem Capitel seiner Rechtsphilosophie, welches „die Stände und die Volkswirthschaft“ behandelt. Die Parteien der Legitimität theilt Stahl S. 319 folgendermaßen ein: 1) in Absolutisten, 2) in „feudalistische Legitimisten“, Hallerianer und 3) „institutionelle Legitimisten“, „die Anhänger ständisch=constitutioneller [!] Monarchie“, zu denen er sich selbst rechnet. S. 286 heißt es zwar: „das System der Legitimität beruht im Allgemeinen nicht, wie das der Revolution“ auf einer menschlich gegründeten Theorie, sondern es ist die vorgefundene Ordnung, die vorgefundene religiöse, sittliche und rechtliche Tradition, die jene er-

---

1) D. h. Parteigoismus. Ich glaube vollkommen, was die Berl. Revue und Unsere Zeit S. 448 von der persönlichen Uneigennützigkeit und Humanität Stahl's rühmt.

füllt. Es ist nicht ein scharf durchgeführtes System, seine Forderungen sind nicht die logischen Consequenzen eines Satzes, nicht die Mittel zu einem bestimmten vorgelegten Zweck [?], — trotzdem läßt sich ein einfaches Sophisma angeben, welches als πρώτον ψεδδος der ganzen Stahl'schen Theorie zu Grunde liegt. Es findet sich in einer Stelle seiner Rechtsphilosophie II. 2, S. 177, wo Stahl sagt, daß nicht bloß der Staat überhaupt Gottes Gebot sei, sondern daß auch überall die bestimmte Verfassung und die bestimmten Personen der Obrigkeit Gottes Sanction hätten, von der er übrigens II. 2 im Vorwort den türkischen Sultan ausnimmt.<sup>1)</sup> Als Grund giebt Stahl S. 178 an, daß die bestimmte Verfassung zwar mittelst des menschlichen Willens entstehe, aber doch nicht durch den menschlichen Willen, sondern als das unberechenbare Ergebniß vieler sich durchkreuzender und, einzeln betrachtet, auf etwas ganz Anderes gerichteter Willen eine höhere bewirkende Ursache voraussetze, die, wenn nicht durch einen sinnlosen Zufall zu erklären, so eben Gottes Fügung sei, was sich wohl unterscheide von unmittelbarer, die Natur durchbrechender That Gottes. Ähnliche Stellen finden sich passim bei Stahl sehr zahlreich. Am kürzesten läßt sich die hierin steckende Sophisterei dadurch aufdecken, daß man anknüpfend an das biblische Bild vom Unkraut unter dem Weizen (Ev. Matth. 13, 24—30) sagt, Stahl's Ansicht würde richtig sein, wenn in jenem Gleichniß stände, daß Gott das Unkraut unter dem Weizen nicht aufkommen ließe, oder sogleich ausjätete, während Gott dagegen nach den biblischen Worten (V. 30) „Beides miteinander wachsen läßt bis zur Ernte.“ Oder, um ohne Bild zu sprechen, Stahl schließt aus der Heiligkeit, Gerechtigkeit und Weltregierung Gottes, daß alles im Staatsleben Geschehende und Bestehende gut sei, während doch aus jenen Prämissen nur geschlossen werden darf und muß, daß alles Geschehende und Bestehende mit dem Willen, oder ohne und gegen den Willen seiner Urheber den Rathschlüssen und Zwecken Gottes dienen muß. Man denke an das Sprüchwort: „der Teufel muß Kirchen bauen“, an Bileam u. s. w. Mit dieser Stahl'schen

---

1) Das Legitimitätsprincip wird von Stahl's Partei überhaupt nur geachtet, wo es in ihren Kram paßt. — Ich citire nach der 3. Aufl.

Logik ließe sich auch beweisen, daß im Privatleben nichts Unfittliches oder Unzweckmäßiges vorkommen könne, denn die Weltregierung Gottes erstreckt sich doch gewiß nicht minder auf das Leben der Einzelnen, als der Völker.

Um abzusehen von Dahomey, der Güter- und Weibergemeinschaft vieler Wilden, von jenen griechischen Oligarchien, in welchen nach Aristoteles (Pol. V. 9) die Vornehmen schwören mußten, dem Volke feindlich zu sein und ihm so viel als möglich zu schaden, von orientalischen Despoten, von dem Verwesungsprozeß des byzantinischen Reichs, von dem ancien régime in Frankreich und im übrigen Europa u. s. w. u. s. w., führe ich gegen Stahl alle die demokratischen Verfassungen an, die seit der französischen Revolution in Europa und Amerika zu Grunde gegangen sind (vergl. Mohl Encycl. d. Staatsw. S. 600). Gehören ferner die destructiven Verfassungen, deren Heilung Stahl Rechtsphil. II. 2 ein besonderes Capitel „der Verfassungsleid und die Heilung destructiver Verfassungen“ (!) gewidmet hat, auch zu den göttlich sanctionirten? Um diese Stahl'sche Theorie recht zu verstehen und recht zu würdigen, muß man die gegenwärtigen preußischen Verfassungsverhältnisse, Thatfachen, wie die folgende kennen, daß es Kreise giebt: „in welchen 163 Rittergüter 163 Stimmen führen, eine Stadt von 10,583 Seelen 1 Stimme, die ländliche Bevölkerung (62,000 Seelen) 3 bäuerliche Stimmen. Oder einen [Berlin] noch näher liegenden Kreis, wo 65 Rittergutsbesitzer-, 3 Bauern- und 3 Städtestimmen neben einander stehen für 29,000 städtische und 27,000 ländliche Bewohner. Eine solche Art von ständischer Verfassung wäre auch im Mittelalter etwas Unmögliches gewesen.“ (Gneist Bd. I. S. 706.) „Man merkt die Absicht und man wird verstimmt.“<sup>1)</sup> Dieses Stahl'sche

---

1) Thilo hat in seinem dicken, übrigens einige gute Bemerkungen enthaltenden Buche diesen Trugschluß Stahl's nicht bemerkt! Derselbe ist überhaupt incredibile dicta, so weit meine Kenntniß der Litteratur reicht bisher noch von keinem der zahlreichen Widerleger Stahl's aufgedeckt worden! Prof. Hengstenberg schließt in derselben Weise in der Evang. Kirchenztg. 1864 Nr. 6 aus der langen Verbindung Schleswig-Holsteins mit Dänemark auf die göttliche Sanction derselben! — Stahl geht es übrigens, wie den römischen Auguren, die sich nach Cicero nicht begegnen konnten, ohne zu lächeln. Er selbst macht sich mitunter

Sophisma, welches nichts ist, als ein neuer Ausdruck für die alte Lehre, daß Gewalt Recht gebe, ist bestimmt, als Lückenbüßer und Deckmantel von Mißbräuchen zu dienen, für welche Vernunftgründe anzuführen, eben unmöglich ist.

Ferner ist gegen Stahl anzuführen, daß eine zweckmäßige Verfassung für einen Staat schon deshalb objectiv unmöglich sein kann, weil der Staat entweder zu groß ist, wie das römische, arabische und Napoleonische Weltreich, oder zu klein, z. B. die ehemaligen russischen Theilfürstenthümer, die englische Heptarchie vor 827, die ehemaligen italienischen Staaten und die deutschen Mittel- und Kleinstaaten. Spricht sich doch selbst Stahl: Die Reichsverfassung 1849 S. 25 gegen die „Unnatur von Kleinstaaten“ aus. Oneist und ich sind verschiedene Anhänger des wohlverstandenen Legitimitätsprincips. Der Werth eines angestammten, mit der ganzen Geschichte des Volkes verwachsenen Fürstenhauses und die Nothwendigkeit, auch an einer schlechten und unverbesserlichen Dynastie, wie die Stuarts, so lange als irgend möglich festzuhalten, wird auch von Oneist und mir anerkannt. Festbegründete und allgemeine Pietät gegen das Staatsoberhaupt ist, wie auch Mohl Enchyl. S. 611 sagt, ein nicht zu verachtendes Machtelement. Wenn ein Land das Glück hat, eine Dynastie zu besitzen, die stets ein Herz für ihr Volk gehabt hat, die mit tausend Täden mit Allem verwebt ist, was dem Volke lieb und theuer ist, die mit ihrem Volke Freude und Leid, gute und böse Tage getheilt hat, und der das Land seine Größe verdankt, <sup>1)</sup> so bildet sich eine warme Anhänglichkeit des Volkes an die Dynastie, ein gegen-

---

über seinen eigenen Humbug lustig, so sagt er II. 2 S. 301: „Es giebt kein unmittelbares und kein unbedingtes Gebot Gottes für Verfassungsformen. — Kopfwahlwahlen, preussische Vermögensklassen, ständische Verfassungen vor 1848, Haller-Genz'sches Ständesystem, desgleichen Rechte der Kammern in englisch-belgischer Weise, in Weise der deutschen Constitutionen von 1817, bloß beratende Kammern, gar keine Kammern, wo ist, wo beginnt hier die Gottgemäßheit?“

1) So sagte z. B. die Daily News, das Organ der unabhängigen Liberalen in England, am 19. Januar 1861: „Man muß bereitwillig einräumen, daß das Haus Hohenzollern verhältnißmäßig viel mehr für die Größe Preußens gethan hat, als irgend eine andere Königsfamilie in Europa für den Staat, den sie regiert.“ Vergl. unten Cap. 7.

seitiges Pietätsverhältniß, ich möchte sagen, ein ideales Lehnverhältniß, welches mit der größten Freisinnigkeit und Verstandesklarheit sehr wohl vereinbar ist, ein historisch=monarchisches Nationalgefühl, welches zu den stärksten Bindemitteln aller Classen und aller Landes=theile gehört. Ähnliches gilt mutatis mutandis auch von jedem einzelnen guten Fürsten, wenn auch die Geschichte der ganzen Dynastie kein so günstiges Zeugniß ausstellen kann, wie in dem oben vorausgesetzten Falle. Die reactionäre Partei, deren Bannerträger Stahl ist, läßt sich dagegen eine servile Verdrehung und Uebertreibung des Legitimitätsprincips zu Schulden kommen, die eine eben so unvernünftige und unsittliche Barbarei ist, als das diesem Pseudolegitimitätsprincip<sup>1)</sup> entgegengesetzte Princip der Volkssouveränität. Professor Schäffle in Tübingen, einer der Führer der „großdeutschen“ Partei ist klug genug, um einzusehen, daß dieser auch von seiner Partei getriebene Humbug in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts doch gar zu wenig durchführbar ist, und um denselben fallen zu lassen. Vergl. den sehr geistreichen, obgleich „großdeutsche“ Sophistereien enthaltenden Aufsatz: „Rechtsphilosoph. Zeitgedanken über politische Bedeutung der Nationalität, historisches Recht, Autonomie und Polizeistaat“ Deutsche Vierteljahrschr. 1861 H. 1 S. 288—389 (nach H. 2 S. 1 ist diese anonyme Abh. von Schäffle). Er stellt darin S. 358 dem Pseudolegitimitäts= und dem Volkssouveränitätsprincip das Princip des objectiv Vernünftigen entgegen, wie ich es kurz nennen möchte. Schon de Bonald, der bekannte französische Ultramontane, Legitimist und Absolutist, sagte: „die Legitimität der Vernunft und ihrer ewigen Wahrheiten kann allein als Basis jeder anderen Legitimität angesehen werden“ (Fochmann's Reliquien, herausg. von H. Fichoffe Bd. II. S. 127).<sup>2)</sup> Auch Comte *Traité de législation* Éd. 2 1835

1) Auch alle berechtigten nationalen und freiheitlichen Bestrebungen in Italien und Deutschland werden von diesen Legitimisten der Kreuz= und Augsch. Allg. Ztg. bekämpft, und die Völker zu Schaafheerden herabgewürdigt. — Vergl. C. Franz Kritik aller Parteien S. 32—39, der eine sehr gute Kritik des Legitimus giebt.

2) Ueber den altliberalen, aber geistreichen Ewländer Fochmann s. einen sehr hübschen Aufsatz in der Rigaer „Baltischen Monatschrift“ April 1863 von Julius Eckardt. Vergl. oben S. 90.

T. I.—IV. streitet für die Wahrheit, daß die Gesetze den objectiven Bedürfnissen entsprechen und nicht willkürlichen Inhalts sein dürfen (Mohl Politik S. 543), obgleich seine Ansichten im Uebrigen vielfach unrichtig sind. Auch Mohl Encycl. S. 597 spricht von der „indicirten Ordnung“, obgleich er die ganze Tragweite dieses Gedankens nicht beachtet und zahlreiche Inconsequenzen gegen denselben begangen hat. Hauptsächlich verdankt die Wissenschaft indeß diese Errungenschaft Roscher, Gneist und Dankwardt,<sup>1)</sup> den Stiftern der wahrhaft historischen Schulen der N.-Def., des Staats- und Privatrechts. Wenn die genannten Forscher diesen Gedanken auch nicht selbst ausgesprochen haben, so ist es doch eine naheliegende Consequenz ihrer Ausführungen, s. meine Schrift über die historische Methode. An dieser Stelle kann es nur meine Aufgabe sein, einige kurze Andeutungen zu geben. Goethe sagt (Werke 1840 Bd. III. S. 166) in einem seiner, wenn ich nicht irre 1824 in Marienbad geschriebenen, Aphorismen: „Jede große Idee, sobald sie in die Erscheinung tritt, wirkt tyrannisch [d. h. wird leicht zu einem schablonistischen Prokrustesbett gemacht, vergl. Savigny Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. Bd. I. 1815 S. 386]; daher die Vortheile, die sie hervorbringt, sich nur allzubald in Nachtheile verwandeln. Man kann deshalb eine jede Institution vertheidigen und rühmen, wenn man an ihre Anfänge erinnert und darzuthun weiß, daß Alles, was von ihr am Anfange gegolten, auch jetzt noch gelte.“ Vergl. die berühmte Stelle im Faust:

„Es erben sich Gesetz und Rechte  
Wie eine ew'ge Krankheit fort;  
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte  
Und rücken sacht von Ort zu Ort.  
Vernunft<sup>2)</sup> wird Unsinn, Wohlthat Plage;  
Weh' Dir, daß Du ein Enkel bist!<sup>3)</sup>  
Vom Rechte, das mit uns geboren,  
Von dem ist leider nie die Frage.“

1) Dessen große Mängel ich übrigens keineswegs verkenne. S. meine Kritischen Studien über die historische Methode.

2) Goethe würde sagen: objectiv, vernünftig ist, was die Volkheit will. Vergl. oben S. 8.

3) Die Rehrseite hebt Napoleon's berühmtes Wort hervor: „Wenn ich doch mein Enkel gewesen wäre!“ Dahlmann Politik 2. Aufl. S. 112.

Vergl. Savigny (System des röm. Rechts Bd. I. S. 42), wo es u. A. heißt: „Es ist das Vorrecht des Sehers, Dasjenige unmittelbar durch innere Anschauung hervorzubringen, was wir Anderen nur auf dem langen und mühevollen Wege fortschreitender Gedankenverbindung finden können.“ Roscher Grundriß S. V. und N.-Def. I. § 29 sagt sehr schön, „daß nur Derjenige recht beurtheilen und sein Urtheil gegen Einwürfe aller Art vertheidigen kann, wo, wann und warum z. B. die aliquoten Reallasten, die Naturaldienste, Zunftrechte, Compagnieprivilegien u. s. w. abgeschafft werden müssen, der vollständig erkannt hat, weshalb sie zu ihrer Zeit eingeführt werden mußten.“ Goethe's Aphorismus gilt natürlich auch in Bezug auf verschiedene Länder. Diese Bedingungen, von denen die relative Zweckmäßigkeit eines Instituts abhängt, nenne ich die constitutiven Momente desselben und sage demgemäß: die historische Schule will, daß sowohl in zeitlicher, als örtlicher Beziehung die Gleichheit und Verschiedenheit der Institutionen und Maßregeln der Gleichheit und Verschiedenheit der constitutiven Momente entsprechen soll, ganz abgesehen von den Gränzen der Staaten (Provinzen, Kreise, Gemeinden), Nationalitäten und Perioden und Epochen der Historiker. In demselben Sinne sagt Schäffle a. a. D. S. 358: „das wahre historische Rechtsprincip ist Angemessenheit an die wahren Culturbedürfnisse der fraglichen Geschichtsperiode.“ Ebenso bekämpft Schäffle S. 357 „die Diplomaten, welche mit vergilbten Hausverträgen realen Culturbedürfnissen den Mund stopfen wollen“ <sup>1)</sup> (Anspielung auf das Jahr 1859 und die östreichischen Hausverträge mit den italienischen Kleinfürsten) und sagt S. 358: „die conservative Diplomatie sollte dies beherzigen und sich nicht immer wieder lächerlich machen, wenn sie

---

1) Selbst Adam Müller, der bekannte Restaurator des Mittelalters, sagt in seiner Schrift: Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaft und der Staatswirthschaft insbesondere 1819 S. 28: „der ganze Welttheil spaltet sich mehr und mehr in zwei große erbitterte Parteien, die sog. Ultras, die nur die Legitimität, nur den juristischen Gesichtspunkt, und die sog. Liberalen, die nur den ökonomischen, den Standpunkt des augenblicklichen Nutzens und Genusses gelten lassen wollen, der Ultras, die das ganze Heil der Welt in die pharisäische Behauptung des Gesetzes stellen, die Liberalen, die Alles, was nützlich scheint, für Recht halten.“

alte Pergamente, bloß weil sie alte Siegel tragen, als des Rechtes „heiligen Bronnen“ ausgiebt.“ S. 337 gesteht Schäffle sogar zu, daß Deutschlands und Italiens bisherige staatsrechtliche Organisation schlecht ist. Selbst Stahl hat sich in einem lichten Augenblicke der Anerkennung des Princips des objectiv Vernünftigen nicht ganz entziehen können, welches er (die Parteien S. 322) „das Bedürfniß der Sache, das Gesetz der Institution“ nennt. Weder der Wille der Völker, noch der Fürsten ist ethisch das Höchste im Staatsleben, denn beide können irrhümlisch oder unsittlich sein, sondern das objectiv Vernünftige, welches z. B. in Verfassungsfragen in dem vor Gneist weder von Fürsten, noch von Völkern klar erkannten monarchisch-aristodiakonischen Selfgovernment liegt. Eben so sehr weicht häufig in Nationalitätsfragen der Wille der Völker und der Fürsten vom objectiv Vernünftigen ab, wie ich unten im Cap. 6 bei der Erörterung des sog. Nationalitätsprincips darlegen werde.

Mit den eben besprochenen Fragen eng zusammenhängend ist Stahl's Ansicht über die Revolution. Selbst die Berl. Revue giebt zu, daß er in dieser Frage geschwankt habe. In seiner Schrift: Die Revolution und die constitutionelle Monarchie lehrt er unbedingten, ausnahmslosen Gehorsam, in seiner Rechtsphilos. 2. Aufl. II. 2, S. 223 läßt er indeß Ausnahmen zu, indem Jeder zwar nicht Richter über seine Fürsten, aber über sein eigenes Gewissen sei. Die erste Lehre Stahl's ist eine servile, in falsche Sicherheit einwiegende und deshalb im eigensten Interesse der Fürsten entschieden zu bekämpfende Theorie. Die Tories sind nicht eine Afficuranzgesellschaft, welche die Fürsten vor den Folgen jeglicher Mißregierung, wie z. B. der Stuarts, <sup>1)</sup> schützen soll, sie überlassen es jenen biederen schweizerischen Republikanern, von denen Voltaire sagt:

„Barbares, dont la guerre est l'unique métier  
Et qui vendent leur sang à qui le veut payer“,

---

1) Wenn auch Macaulay dieselben durch stark gefärbte Brillen betrachtet. Es wäre eine sehr dankenswerthe wissenschaftliche Aufgabe, gestützt auf Gneist und Ranke's Engl. Geschichte, Macaulay zu berichtigen, von dem die Quarterly Review mit Recht sagte, daß jede Seite einer Berichtigung bedürfe. So übersehen die liberalistischen Historiker gewöhnlich, daß die Finanznoth der Stuarts auch eine Folge der fortschreitenden Depretiation des Geldes war, vgl. Mosher Grundriß S. 119; N.-Dek. I. § 140 und Mohl Encycl. S. 597, 234 u. 243.



die *δορυφόροι*, die Schergen eines James Fazy und *Re bomba* zu sein. Selbst Stahl: Die Parteien S. 288 tabellirt die (Pseudo-) Tories der Stuartischen Zeit, welche lehrten, daß niemals eine Ausnahme von dem Princip des Gehorsams gegen die Obrigkeit zulässig sei, daß in keinem möglichen und denkbaren Falle der Widerstand erlaubt sein könne. Ein solcher nur bis zu den Grenzen des Vernünftigen und Sittlichen gehender Gehorsam der Tories liegt im eigenen Interesse der Fürsten: es ist nicht unmöglich, daß sich die Stuarts gebessert hätten, wenn die Tories mit ächt aristokratischer Unabhängigkeit und Freimüthigkeit Zeugniß abgelegt hätten gegen die Mißregierung. Vergl. den Ausspruch des streng conservativen B. G. Niebuhr bei Bluntschli Allg. Staatsr. 3. Aufl. Bd. II. S. 18 und Stahl's Ausspruch über die griechische Revolution in seiner Rede über Friedrich Wilhelm IV. Selbst der übrigens geistreiche ultramontane Legitimist und Absolutist Graf de Maistre sagte: „Man stützt sich überall nur auf solche Dinge, die eines, zuweilen unbequemen, Widerstandes fähig sind“, und Roscher N.-Def. II. § 5 hat diesen Ausspruch mit Recht adoptirt. Ewig wahr bleiben andererseits zwei Worte des Altliberalen Dahlmann: „jede Revolution ist ein großes Unglück und Verbrechen“ und „jede Revolution ist nicht bloß Zeugniß eines ungeheuren Mißgeschicks, welches den Staat betroffen hat, einer keineswegs bloß einseitigen Verschuldung, sondern selbst ein Mißgeschick, selbst schuldbelastet“, 1) 2. Aufl. S. 202. Auch ist es offenbar ein zu enger Terminus, wenn die Altliberalen, z. B. Mohl Gesch. d. Staatsw. Bd. I. und Encycl. d. Staatsw., der feudalistischen Doctrin vom unbedingten Gehorsam den „bloß verfassungsmäßigen Gehorsam“ entgegensetzen. Der wahre Gegensatz ist: bedingter Gehorsam. Lehrt doch Mohl selbst einen mehr als bloß verfassungsmäßigen Gehorsam, indem er (Encycl. S. 550) als Fälle von zweckmäßigem Unrecht in Nothfällen auführt: die Dictatur, auch

1) Uebrigens bedarf es kaum der Bemerkung, wie absurd es ist, wenn von den Schriftstellern aller Farben gewöhnlich alle Revolutionen der Weltgeschichte in sittlicher Hinsicht über einen Kamm geschoren werden: es ist doch evident, daß je nach den concreten Verhältnissen und Motiven der handelnden Personen das sittliche Urtheil über die verschiedenen Revolutionen sich auf einer sehr langen Scala mit sehr zahlreichen Graden bewegen muß.

wo sie der Verfassung unbekannt; *caveant consules ne respublica detrimentum capiat*; Suspension von Verfassungsgesetzen in Bürgerkriegen; Erklärung einer unruhigen Provinz in Belagerungsstand u. s. w. Die sich mit Unrecht conservativ<sup>1)</sup> nennenden preussischen Feudalen pflegen bekanntlich das Mittelalter als eine idyllisch-patriarchalisch-loyale Zeit zu schildern. Professor Hengstenberg behauptet sogar in der Evang. Kirchenzeitung 1860 Nr. 18—22, daß die Zeit von Carl d. Gr. bis auf Voltaire das tausendjährige Reich gewesen sei (!). Das wirkliche Mittelalter war indeß nichts Anderes, als die permanente Anarchie und Revolution, vergl. „das Historische und seine Berechtigung in der Politik. Ein in der K. Akad. d. Wiss. nicht gehaltener Vortrag“, Wien 1861, Zamarski (scheint nach der Analyse in der Allg. Ztg. 1861 Nr. 90 sehr geistreich zu sein) und Gneist *Abel* S. 63. Stahl *Was ist Revolution?* 1852 nennt nur demokratische Revolutionen Revolutionen, nicht auch monarchische und aristokratische, resp. oligarchische,<sup>2)</sup> vergl. auch *Rechts-*

---

1) Gneist *Die Geschworenengerichte* S. 214 sagt: „das sog. conservative Wesen unserer Staats- und Hofbedienten freilich ist der Art, daß ein englischer Hochtorty davor anspeien würde.“ Als der berüchtigte, 1861 gestorbene, Kreuzzeitungsmann, Prof. Pernice aus Halle, der durch ein sophistisches Machwerk den König Friedrich Wilhelm IV. zur Unterzeichnung des Londoner Tractats von 1852 bewog, einst im Herrenhause die Aufrechthaltung eines Gesetzes verteidigte, welches dem Adel die Ehen mit dem „geringeren Bürger- und Bauernstande“ verbot, wandte sich Graf Arnim-Boitzenburg um und spuckte aus, wie mir ein Augenzeuge erzählt hat. Vergl. Gneist *Verl. Zustände* S. 63.

2) Man denke an die Quizow's, an Emil Lindenbergh, (Pierzig, Ohm, Goedsche) und an den Ausspruch des Herrn v. Waldaw-Steinhöfel, daß das Haus Waldaw-Steinhöfel älter sei in der Mark Brandenburg, als das Haus Hohenzollern. Der Ultriberale Büchner in v. Radowicz's *Neuen Gesprächen über Staat und Kirche* 1851 Th. II. S. 5 sagt: „Sehen Sie die Blätter an, die der Reactionspartei in Deutschland als Organ dienen! Die christliche Liebe im Munde, den Todhaß im Herzen, die Treue gegen König und Vaterland auf der Fahne und in der Wirklichkeit die Schmähung der Handlungen des Königs, sobald sie den Zwecken der Partei nicht dienen, die Herabwürdigung der inneren und äußeren Politik, sobald sie nicht nach ihrer Pfeife tanzt“ [wie auch 1858—62. Vergl. v. Radowicz o. c. S. 121.] Und alles dieses in einem Gebräu von Platttheit und Büberei, wie es die übelste Zeit der rothen Journalistik nicht aufzuweisen hat. — Und das ist nun die unflätige Quelle, aus welcher eine

philos. 1856 II. 2, S. 550, Die Parteien S. 2 und passim, für welches Messen mit dem doppelten Maß er von Roscher N.-Def. I. § 24<sup>3</sup> gebührend geächtigt worden ist. Die Art und Weise, wie in Mecklenburg die Leibeigenschaft aufgehoben wurde, ist z. B. als junkerthümlich=revolutionär zu bezeichnen. Großen Humbug treibt Stahl passim z. B. die Parteien S. 306 und 307 mit dem „historischen“, „überkommenen“, „naturwüchsig=geschichtlich gewordenen Recht“, vergl. hiergegen Schäffle's angeführte Abb. So heißt es z. B. die Parteien S. 306: „die Partei der Legitimität bekennt sich zu dem historischen Rechte, worunter nicht das Natur- oder Vernunftrecht, auch nicht das positive Recht, z. B. die Constitution von 1791, die Gesetze von 1848 und 49 zu verstehen sind“, sondern (S. 307) „das überkommene Recht, das naturwüchsig=geschichtlich gewordene Recht, das ursprünglich auf Recht und Gewohnheit, das auf einzelnen Gesetzen aus verschiedenen Zeiten beruht, also dessen erster Stamm und Wurzel nicht die Wirkung menschlicher Reflexionen und menschlicher Einführung, sondern Wirkung der Natur und Geschichte ist. Dieses Recht ist es, das sie der Revolution entgegensetzt und das beruht auf Gefinnung menschlicher Unterordnung unter Gegebenes, Gewordenes, Ueberkommenes, im Gegensatz zu der Ueberhebung, daß die Rechtsordnung von uns selbst gemacht werde. Ihr Panier ist also nicht eine menschliche Meinung vom Recht (Naturrecht), nicht das menschlich gemachte Recht (das positive Gesetz), sondern das was durch Fügung über den Menschen zum Recht geworden ist.“<sup>1)</sup> Als wenn das Gewohnheitsrecht nicht auch auf einer, wenn auch unklaren, Reflexion beruhte! Zu behaupten, daß das Gewohnheitsrecht deshalb etwas Geheimnißvolles, durch Fügung über den Menschen zu Stande Kommendes ist, ist ungefähr so, als wenn man tausend kleine Hand-

---

Menge von wackeren Offizieren, Gutsbesitzern und Landpfarrern harmlos schöpfen, die Speise, die sie täglich genießen!“ S. 171 sagt Waldheim (v. Radomitz): „ich habe es noch unlängst erlebt, daß eine Partei, die Jahre lang dem Gange ihrer Regierung jedes nur ersinnliche Hinderniß in den Weg gelegt, bei veränderten Umständen [wie 1862 ff.!] in kühnster Naivetät verlangte, daß nun alle Parteileidenenschaft schweigen müsse.“

1) Dies ist eine der vielen Stellen, in welchen Stahl gleich der sog. historischen Rechtsschule in Pantheismus verfällt.

lungen des täglichen Lebens, wie Gehen, Ankleiden u. dgl. für mystisch erklären wollte, weil wir sie halb maschinenmäßig und ohne klare Reflexion vornehmen. Der Conservatismus Stahl's ist rein formal, d. h. nichtsagend. Stahl's Conservatismus ist nach dieser Stelle als die vollendete Principlosigkeit zu bezeichnen. So geräth Stahl Rechtsphil. II. 2 bei der Besprechung der Pressfreiheit in die größte Verlegenheit, indem er angeben soll, wer in der Republik wohlgesinnt sei. Er sucht sich vergeblich durch die Ausflucht zu retten, daß auch in einer Republik ein Antimonarchist, wie Thomas Payne, nicht schreiben dürfe. Vom Gneist'schen Standpunkt ist die Antwort leicht: wohlgesinnt ist in der Republik, wer das aristokratische Selfgovernment will. Auch die Demokraten führen übrigens den Conservatismus und das historische Recht im Munde, vergl. Schäffle's angeführte Abhandl. und Waldeck's S. 2 citirten Ausspruch. Ein Demokrat Namens F. Pflug sagt in der „Gartenlaube“ von 1863 (in einem Artikel über die preussischen Befreiungskriege), die preussische Demokratie habe in der Militärfrage „die Fahne des historischen Rechts aufgezogen.“ Sa wohl! aber nicht im Sinne Roscher's und Gneist's, sondern im Sinne Rotteck's, (der darunter Unsinn und Plage versteht!) Ferner erlaube ich mir die indiscrete Frage, was denn eigentlich auf dieser Erde nicht historisch geworden ist? Wie unterscheidet sich ein göttlich sanctionirtes, historisches Werden von einem — wie soll ich sagen? — gewöhnlichen Werden? Meinem schlichten torystischen Dafürhalten nach ist das älteste historisch Gewordene — der Sündenfall. Schon

---

1) Im Sinne eines Raiphaswortes können wir Tories jenes Wort Waldeck's utiliter acceptiren. Die Principien und Parteiinteressen der Demokratie verlangen gleichmäßig die Mumificirung der bestehenden bürokratischen Verwaltungsorganisation und der bestehenden Zusammenhangslosigkeit von Verfassung und Verwaltung, sowie die Galvanisirung bereits begrabener Leichen, z. B. der schablonistischen preussischen Gemeindeordnung von 1850, die ihr Vater, Waldeck, 1862 vergeblich ins Leben zurückzuführen suchte. Die Demokraten sind nicht minder stationär-reactionär, als die Feudalisten. Aufgabe der Tories, als der wahren, der monarchisch-aristokratischen Fortschrittsparthei, ist dagegen die Durchführung der Gneist'schen Reformideen:

„Dann sind die Rollen ausgetauscht und Alles wohlbestellt!“

Rößler (Allg. Staatslehre) weist auf diesen wunden Punkt der reactionären Lehre hin und sagt nicht übel, historisch, oder organisch, oder naturwüchsig geworden, sei in jedem Augenblicke Das, was gerade dem Sunkerthum in seinen Kram passe. Die von Stahl und selbst von Burke ihrer Naturwüchsigkeit wegen so sehr gelobte englische Verfassung muß übrigens jetzt, wo Gneist zur Evidenz nachgewiesen, daß sie ein Werk bewußter Absicht gewesen ist, von den Reactionären in den Abgrund der Hölle verdammt werden. Die englische Verfassung ist nach Stahl (Parteien S. 133) nicht ein Werk eines den Staat gestaltenden menschlichen Gedankens, sondern der bildenden Macht von Natur und Geschichte. 1) Diese Geister hatten indeß Fleisch und Bein: es waren der King in Council, welche die besitzenden Classen durch Geld- und Gefängnißstrafen zu unbefoldeten Ehrenämtern zwangen. Was hieran besonders naturwüchsig sein soll, vermag ich wenigstens nicht einzusehen. Nach Stahl müssen also die englischen Tories alle von ihnen vertheidigten Institute aufgeben, wenn unglücklicher Weise der Beweis geführt wird, daß sie nicht naturwüchsig entstanden, sondern mit Absicht eingeführt sind. Auch muß Stahl jeglichen despotischen, oligarchischen, altliberalen, demokratischen, socialistischen und communistischen Unfug vertheidigen, sobald er nur „naturwüchsig“ entstanden ist, wie z. B. die halb communistisch-socialistische russische Gemeindeverfassung, für welche viele Parteigenossen Stahl's so sehr schwärmen. Die Vertheidiger dieser Institution, die demokratischen Slavophilen, 2) ohne es selbst zu wissen, Anhänger der Volksgeiststheorie von Bodinus, Montesquieu und Savigny (i. meine Schrift über die hist. Meth.) thun sich, gleich Waldeck, nicht wenig darauf zu gut, daß sie die wahrhaft Conservativen seien, und führen auch die alte gute Zeit und sehr viel im Munde. Auch die nordamerikanischen „Demokraten“, d. h. die Freunde der Sklaverei, dieses „patriarchalischen“, naturwüchsig ge-

1) S. 140 heißt es dagegen: „Gottes und der Natur.“ Gott wird also in pantheistischer Weise mit der Geschichte identificirt! Burke nennt irgendwo die englische Verfassung einen vortrefflichen Mechanismus. Stahl die Parteien S. 290 citirt diese Stelle und sagt, Burke sage wohl Mechanismus, er meine aber Organismus!

2) Es giebt übrigens auch eine monarchisch-conservative Fraction derselben.

wordenen Instituts, sind also nach Stahl wahrhaft Conservative. Stahl (die Parteien S. 197) hebt sehr gut hervor, wie sich in Nordamerika die populäre („demokratische“) Verfassung aus der Entstehungsweise der Staaten aus Gemeinden, aus Handels- und religiösen Colonien so zu sagen von selbst ergab, nun ist aber Amerika ein großer, der Monarchie bedürftiger Staat geworden, die dortigen Conservativen müßten indeß die historische Verfassung, die jetzt Unförmigkeit und Plage geworden ist, gegen monarchische Reformer<sup>1)</sup> verteidigen (!), denn nach Stahl S. 308 müssen die Conservativen stets die „historische Verfassung, nicht die octroyirte oder constituirte“ vertreten.<sup>2)</sup> Auch hätten nach Stahl die Römer Unrecht gehabt, wenn sie, als ihre Stadt ein großer Staat und schließlich ein Weltreich geworden war, ihre hergebrachte Städteverfassung freiwillig mit der Monarchie vertauscht hätten, u. s. w. u. s. w.

Stahl ist ein entschiedener, wenn auch selbstständiger, Anhänger der sog. historischen Rechtsschule von Savigny, Eichhorn und Puchta, vergl. Mohl Gesch. d. Staatsw. Bd. I. Seine leitet die zeitliche und örtliche Verschiedenheit des Rechts und die Berechtigung derselben aus der Verschiedenheit der Volksgeister her, Stahl aus der göttlichen Fügung, beide Ansichten stehen indeß auf demselben pantheistischen Boden der Naturwüchsigkeit, beiden fehlt jegliches Kriterium für die Zweckmäßigkeit eines projectirten staats- oder privatrechtlichen Instituts und für die Lebensfähigkeit oder Abgestorbenheit und die zeitliche und örtliche Uebertragbarkeit eines bestehenden Instituts. Es fehlt Savigny ein Alkoholometer für die Güte der

---

1) Der Abfall der Colonien vom monarchischen Mutterlande war eine der sittlich verdammenswerthesten, am wenigsten entschuldbaren Revolutionen in der Weltgeschichte, vergl. z. B. Stahl's Bemerkung über Jefferson in seiner Schrift über die Parteien S. 201.

2) Stahl die Parteien S. 3 rechnet zu der Rechten, der Partei der Legitimität: die englischen Tories, die französischen Legitimisten, die deutschen Hallerianer, alle geschichtlich-conservativ Gesinnten unter jeder Verfassung [auch unter der demokratischen und socialistischen Republik?], insbesondere alle monarchischen Parteien, die Partei der absoluten Monarchie, der ständischen Monarchie und auch die Constitutionellen, welche das monarchische Princip festhalten. Zu den Parteien der Linken, der Revolution, rechnet Stahl die liberale, liberal-constitutionelle, die demokratische und socialistische Partei.

Volksgeister verschiedener Nationen und Zeiten. Ich werde dies im Anschluß an den Rostocker Advokaten Dankwardt (N.-Def. und Jurisprudenz 1857 ff., Nationalökon.-civilistische Studien mit einem Vorwort von Wilhelm Roscher 1862) in meiner Schrift über die historische Methode näher nachweisen,<sup>1)</sup> wo ich auch Stahl's Auffassung derselben kritisiere.

Stahl's Theorie einer Ersten Kammer, welche er am 22. November 1849 in einer Kammerrede entwickelte, ist bereits von Gneist selbst in seinem Vortrage über das Oberhaus (Boss. Zeitung 1862 Nr. 59) kritisiert worden. Stahl hatte gesagt: „Ich gründe die Erste Kammer nicht auf die Intelligenz, d. h. nicht auf die obrigkeitliche Intelligenz, die Regierungserfahrung, was der eigentliche und wahre Begriff eines Senats wäre. Einen solchen Senat gegenüber der Volksvertretung halte ich nur angemessen in der Republik, wo er zugleich selbst administriert. In der Monarchie würden sich die Elemente für ihn auch nur unter den höchsten Staatsbeamten finden lassen. Ich gründe die Erste Kammer auch nicht auf die Interessen. Ich gründe vielmehr die Erste Kammer auf die Macht. Sie soll nicht eine Volkskammer, nicht ein Senat, sie soll ein Oberhaus sein. Wenn im Unterhause die Gesamtbevölkerung, sei es nach Gruppen, wie in England, sei es atomistisch, wie in Frankreich, vertreten ist, so sollen im Oberhause alle Größen des Landes vertreten sein, — Alles, was als Einzeleristenz, oder als kleiner Kreis, oder als Institution, an Macht und Ansehen im Lande hervorragt, mit Ausnahme nur jener Elemente, welche selbst Träger der öffentlichen Gewalt sind, als der Militärstand, der Richterstand, und deshalb nicht in die Volksvertretung gehören. (Die Elemente

---

1) Die Entstehung localer (provinzieller u. s. w.) Gewohnheitsrechte sucht Puchta zu erklären, indem er den Volksg Geist auf Flaschen zieht, d. h. die Einwohner der Provinzen u. s. w. mit Stämmen u. s. w. des Volkes identificirt, was in den wenigsten Fällen richtig ist. Auch die Entstehung des Gewohnheitsrechts, eines Mischvolkes wie des englischen, läßt sich durch ein Zusammenfließen des sächsischen, normannischen u. s. w. Volksgestes allenfalls erklären: wie wollen indeß Puchta und Savigny die Bildung handelsrechtlicher Usancen in Polyglottenstädten wie Triest, Odessa u. s. w. erklären, wo notorisch keine Verschmelzung der Nationalitäten stattfindet?

einer Ersten Kammer sollen also sein: die großen Grundeigentümer, — die großen Fabrikanten und Kaufleute, — die Generalsuperintendenten und die Bischöfe, — die Universitäten.)“

Gneist bemerkt hiergegen: „Stahl will solche [sociale] Gegenstände [wie sie auch im widerspruchsvollen englischen Mittelalter bestanden und durch den King im Council und das Selfgovernment überwunden wurden,] schichtenweis in einen Staatskörper zusammenbringen, sie mit einander streiten (wie man heute sagt), die socialen Geister aufeinanderplagen lassen. Was solche Mehrheiten beschließen, ist zufällig, ist nicht das, dessen der Staat bedarf und das, worüber entgegengesetzte sociale Extreme sich gar vereinbaren, ist sicherlich das Staatswidrige.“

An einer anderen Stelle sagt Gneist: „die gesellschaftliche Natur des Menschen ist sich immer gleich, und unabänderlich kehrt sie in jedem Jahrhundert wenigstens einmal die politischen und die Rechtsbegriffe um. So ergeht es auch dem deutschen Philosophen, der geistig zusammenfaßt, <sup>1)</sup> was die Männer seiner Zeit und Umgebung gedacht.

1) Wenn Roscher Grundriß S. 2 (und N.-Def. I. § 22) sagt: „die Wirksamkeit großer Staatstheoretiker beruht in der Regel darauf, daß sie den dunkelen Gefühlen und unbegründeten Wünschen ihrer Zeitgenossen wissenschaftlichen Ausdruck und wissenschaftliche Begründung verleihen“, — so vergißt er, daß gefeierte Publicisten ihre Popularität nicht bloß der Vertretung gesunder staatlicher, sondern auch der Vertretung sehr staatswidriger gesellschaftlicher Bestrebungen verdanken können. — Gneist Bd. I. S. 252 führt zwei Beispiele zu seinem Satze an, nämlich Locke, dessen Theorie des Staatsvertrages eine Abstraction von der englischen Grafschafts- und Parlamentsverfassung ist, und Hobbes, dessen Gründung des Staats auf die Furcht eine Abstraction von den Zuständen des englischen Bürgerkrieges ist. Vergl. über solche Abstractionen Roscher's Grundriß S. 1 und 2 und seine Dissertation *De historicae doctrinae apud sophistas majores vestigiis* Gött. 1838 S. 26 ff. Vergl. Bluntschli's Bemerkungen über Rousseau (*Gesch. der Politik* 1864 S. 301). Kaup *Vitteraturgesch. d. N.-Def.* 1860 S. 12 sagt: „Ich habe die vorliegende Frage [über die Genesis der socialen Theorien in ihrem Zusammenhange mit dem geschichtlichen Zeit- und Völkerverleben], die vor einigen Jahren auch von der dänischen Acad. d. Wiss. als eine Preisaufgabe aufgestellt wurde, bereits im Jahre 1852 in einer besonderen Schrift behandelt, die zwar nicht im Druck veröffentlicht wurde, jedoch im Kreise befreundeter Fachmänner theilnahmevolle Aufnahme fand.“ Die Veröffentlichung dieser gewiß trefflichen Abh. ist dringend zu wünschen.



So ergeht es auch unserm Stahl.

Sein Bild eines Oberhauses ist wesentlich das Gegentheil eines Oberhauses. Es soll die Macht vertreten, (was viel einfacher durch Vertretung des Geldes geschähe): während das Oberhaus von jeher nur die Staatspflichten, den gewohnheitsmäßigen Dienst des Staats in Heer und Kirche, in Gericht und Verwaltung vertreten hat.

Es soll die Intelligenz vertreten, nur nicht die obrigkeitliche: während es von jeher nur die obrigkeitliche Intelligenz vertreten hat; von jeder anderen ist in einem Reichsrath kein Gebrauch zu machen.

Es ist das nicht Umkehr, sondern Umkehrung der Dinge, die immer dann entsteht, wenn eine gesellschaftliche Classe nicht an den Staat denkt, sondern nur an ihre Geltung im Staat. Dies gilt von allen Classen, am meisten aber den vornehmen, wo sie mit ihrem Sein und Thun nur in der Gesellschaft, nicht in der ernsten Arbeit des Staats leben.“

Es ist ein interessanter Beleg für die gesellschaftliche Gemeinsamkeit der alten Parteien, daß Waiß' unten zu betrachtende Theorie einer Ersten Kammer mit Stahl fast wörtlich übereinstimmt, obgleich die politischen Wunderdoctoren Stahl und Waiß sich gewiß über die richtige Dosis von Grundbesitzern und Geistlichen gegenüber den Fabrikanten, Kaufleuten und Gelehrten sofort veruneinigen würden, wenn sie ihre Vorschläge näher specialisiren sollten. Mohl's Erste Kammer ist, wie wir sehen werden, ähnlich zusammengesetzt, sie unterscheidet sich indeß dadurch zu ihrem Vortheil von der Ersten Kammer Stahl's und Waiß's, daß sie auch das hohe Civil- und Militärbeamtenthum hineinzieht.

Die aristokratische und demokratische, oder conservative und liberale oder progressive Kammer der vulgären „constitutionellen“ Theorie ist wirklich ein Wagen, an dem man die Pferde vorn und hinten zugleich angespannt hat. Vergl. A. Winter o. c. S. 288.

In Stahl's constitutionellem Organismus findet ein Staatsrath gar keine Stelle, nur für die absolute Monarchie verlangt er die Parteien S. 323 einen Staatsrath, den er indeß durch gesellschaftliche Elemente „ausbilden“, d. h. verbilden, den gesellschaftlichen Egoismen dienstbar machen will.

Sowohl die Feudalen als die Tories verlangen eine „ständische Gliederung“, <sup>1)</sup> aber in einem himmelweit verschiedenen Sinne. Die Feudalen wollen die Gemeinde-, Kreis- und Volksvertretung entweder auf die mittelalterlichen, längst absolet gewordenen drei oder vier Stände, den Adel, die Geistlichkeit, den Bürger- und resp. Bauernstand basiren, oder auf moderne gesellschaftliche Classen, die Tories lassen dagegen keine andere politische Eintheilung des einheitlichen Volkes gelten, als eine nach Steuer- und Amtslast abgestufte, den zeitlichen und örtlichen Besitz- und Intelligenzverhältnissen angepasste Classification des Stimmrechts, ähnlich wie sich in England die Nobility und Gentry, die Inhaber der mühe- und kostenvollen Ehrenämter, als Wählbare, und die communalsteuerzahlenden, am Surydienst und den Ehrenämtern theilnehmenden Mittelstände, durch einen Census, als Wähler abgeschlossen haben. Die Tories machen den selbstständigen Hausstand mit selbstständiger Communalsteuer zur Basis des Staatslebens. Die Feudalen erwarten dagegen eine sittlich-politische Erziehung der Staatsbürger durch corporative Gliederung der Berufsclassen, sie übersehen dabei aber den ungeheuer wichtigen Umstand, daß wie Gneist passim ausführte, die politische Schule des Mannes das Communalleben, die Communalämter sind.<sup>2)</sup> Nur dadurch, daß die von Natur egoistischen, auf einander eifersüchtigen Berufs-, Besitz- und Bildungsclassen in täglicher Arbeit gemeinsame staatliche Pflichten erfüllen, wird die natürliche gesellschaftliche Disharmonie zur staatlichen Harmonie und Einheit erhoben. Nur auf dieser unerläßlichen Basis haben die Corporationen der

1) Wenn dieser Ausdruck, der vielen Conservativen an's Herz gewachsen zu sein scheint, durchaus gebraucht werden soll.

2) Aber selbst unter der Voraussetzung eines tüchtigen Communallebens überschätzen die Feudalen den allerdings bestehenden erziehenden Einfluß corporativer Gliederung der Berufsclassen ungeheuer. Es giebt viele einfältige, obgleich wohlwollende „Conservative“, die sich einbilden, durch eine corporative Gliederung der Berufsclassen und eine gesellschaftliche Volksvertretung einen (übrigens bureaukratisch verwalteten) Staat auf ein felsenfestes, conservatives, die Ordnung und Freiheit versöhnendes Fundament stellen zu können, während dies doch den Hobbes'schen Krieg Aller gegen Alle, die gemüthliche Anarchie Proudhon's, oder nach dem Ausdrucke des Herrn v. Manteuffel „die Revolution in Zehlfrock und Pantoffeln“ organisiren heißt.

Berufsklassen ihren erziehenden Werth, ohne diese Basis arten sie in staatswidrige, „gesellschaftliche“, monopolsüchtige, egoistische Cliquen aus.

Es ist nur eine Consequenz der theokratischen Sanctions-Theorie Stahl's, wenn er Rechtsphil. II. 2 S. 221 sagt: „Schon der allgemeine Unterschied zwischen Monarchie und Republik läßt kaum ein Urtheil zu, welches das Höhere und Vollkommenere ist — —“ u. s. w. Als wenn eine Verfassung, die einen Vertreter der Menschenrechte des Gemeinwesens besitzt, nicht unvergleichlich höher steht, als eine Republik. Vergl. oben S. 39. Im Selbstwiderspruch sagt Stahl a. a. O. S. 479 mit Recht: „die Monarchie ist in ihrer vollen Ausbildung [d. h. nach Gneist als King im Council] auch die höher geartete Verfassung, als die Republik.“ Stahl fehlt übrigens in der That der wahre Begriff der Monarchie,<sup>1)</sup> auch bei Stahl erscheint der Fürst zwar als der Vertreter des Staats, aber so zu sagen in ruhender, decorativer, monumentaler Stellung, er repräsentirt den Staat bei Stahl nur in der Weise, wie etwa eine Bildsäule eine Idee (die Freiheit u. dgl.) repräsentirt. Es ist nicht abzusehen, weshalb eine solche Vertretung des Staats überhaupt nöthig ist und wes-

---

1) Dagegen hat Stahl Recht, wenn er sagt, daß das „von Gottes Gnaden“ für alle [rechnmäßigen] Obrigkeiten, auch für die gewählten republikanischen gilt. Es hat eine objective Seite und eine subjective Seite, eine Seite der Verpflichtung (*θεός διάκονος* Römer 13, 4, vergl. Mohl Encycl. § 803) und eine Seite der Berechtigung (Römer 13, 1). Die letztere bedeutet, daß das Ansehen der Obrigkeit stets von Gott kommt, nie von den Menschen, auch wenn sie die Personen der Obrigkeit gewählt haben, in diesem Sinne sind alle erbliche Obrigkeiten geborne Obrigkeiten von Gottes Gnaden, im ersten Sinne giebt es dagegen eben so wenig eine geborne Obrigkeit von Gottes Gnaden, als es geborne gläubige Christen giebt. Nur der Herzenskundiger weiß, ob eine Obrigkeit in diesem Sinne von Gottes Gnaden ist. Durch diese religiös-ethische Verpflichtung der Obrigkeit Gott gegenüber ist natürlich eine rechtliche Sicherung der Unterthanen durch Volkskribunen, Volksvertretungen, Verfassungsseite u. dgl. nicht ausgeschlossen. — Friedrichs d. Gr. bekanntes Wort: *Le roi est le premier serviteur de l'état* drückt selbstverständlich die Verpflichtungsseite des von Gottes Gnaden in der Sprache des 18. Jahrhunderts aus. Unbegreiflich ist es, wie Stahl II. 2 S. 248 diesem Worte den Sinn unterlegen kann, der Fürst sei der erste Civilbeamte des Staats, und Friedrich d. Gr. (!) vorwerfen kann, er habe übersehen, daß der König der oberste Schutzherr des Staates sei!

halb sie nicht eben so gut durch einen republikanischen Präsidenten ausgeübt werden könnte. Außerdem treibt Stahl einen byzantinisch-mythologischen Götzendienst mit der Person des Fürsten. Stahl kann den wahren Begriff der Monarchie<sup>1)</sup> auch gar nicht haben, weil er den Begriff „gesellschaftliche“ Bestrebungen des natürlichen Menschen nicht hat. Dies klingt paradox: spricht doch Stahl ziemlich viel von der Sünde. Allerdings, aber nur von der Sünde im Allgemeinen, oder von den Sünden der Bourgeoisie und der unteren Classen, von den Sünden und „gesellschaftlichen“ Bestrebungen des Sunkertthums ist indeß bei Stahl nicht die Rede, wenigstens fast nie in concreto, wenn auch hie und da in abstracto. Vergl. die guten Bemerkungen Bluntschli's o. c. S. 644. Stahl ist ein Repräsentant derselben „gesellschaftlichen“ Ideen, derselben Genüßphilosophie, die, wie Gneist II. S. 841 sagt, im 18. Jahrhundert als eine Philosophie des high life begann<sup>2)</sup> und in Proudhon's Philosophie de la misère ihren ersten hundertjährigen Kreislauf vollendet hat. Dieser politische Eudämonismus ist von Haller, Genz, de Maistre, Stahl, Riehl u. A. für das Sunkertthum, von Sieyes, B. Constant, Rossi, Pöltz, Dahlmann, Waig u. A. für die Bourgeoisie und von Rousseau, F. Fröbel, F. St. Mill, Proudhon, Fourier u. A. für die Demokratie und das Proletariat mundgerecht gemacht worden.<sup>3)</sup> Allerdings führt die

---

1) Stahl S. 297 will den Fürsten zum Parteihaupt der Feudalen machen. E. Franz die Quelle u. f. w. S. 130 sagt mit Recht: „Wehe dem Könige der eine Partei hat, denn er hat sein Volk verloren.“ Vergl. unten S. 145.

2) Begründet von den von Stahl und der Kreuzzeitung mit so pharisäischem Tugenddübel betrachteten, allerdings schändlichen englischen Deisten, einem Bolingbroke, Shaftesbury, und den französ. Encyclopädisten, einem Baron Holbach, La Mettrie, D'Alembert, Mandeville und Conforten. — Die drei alten, einträchtig am selben Strange der gesellschaftlichen Volksvertretung ziehenden Parteien sind Kinder eines Geistes. Vergl. den Schluß dieses Capitels.

3) Vergl. Liebe's oben S. 73 citirten Ausspruch über B. Constant. Riehl's Popularität unter den Conservativen und die weite Verbreitung seiner, übrigens geistreichen, aber unsittlichen Schriften rühren daher, daß Riehl dem natürlichen Menschen, den „gesellschaftlichen“ Neigungen des Sunkertthums (und auch der Bourgeoisie) schmeichelt. So erklärt er z. B. die „Aristokratie“,

Kreuzzeitung das noblesse oblige viel im Munde, es ist bei ihr indeß bloß ein Aushängeschild oder ein Deckmantel für ihre frevelhafte, bereits oben S. 27 beleuchtete Caricatur des Selfgovernment's. Der ächte Begriff der Aristokratie, das gesetzlich fixirte Corppflichterische fehlt eben Stahl gänzlich. Als Grund und Wesen der Aristokratie wird von Stahl die Parteien S. 311 angeführt: „daß die Menschen nicht bloß als Individuen gelten, sondern als Repräsentanten einer Sache [!],<sup>1)</sup> eines Besitzes, eines Berufes und je nach dem Grade, als sie Rechte und Befugnisse haben.“ Unter „Sache“ können hier nach dem ganzen Zusammenhange der Stelle nur so und so viel Morgen Landes, oder so und so viel tausend Thaler, nicht politische Parteiprincipien verstanden werden. Dasselbst S. 332 sagt Stahl zwar: „Ebenso ist es in den höheren Ständen der Geburts- und Grundaristokratie und allen höheren Ständen [auch der „Geldaristokratie“] so sehr häufig, daß die Gunst vornehmer, begüterter Lage, die Gott verlieh, weniger angewandt wird, die hohe Anforderung derselben zu erfüllen, als ihre Lust zu genießen.“ Der Fortbestand der Aristokratie hänge ab von der Erfüllung des Berufes nach oben, treuem Dienst gegen den König [nota bene in besoldeten Aemtern!]<sup>2)</sup> und des Berufes nach unten, nämlich darin, daß die Aristokratie „eine Stütze und Hülfe sei für den kleinen Besitzer und den Besitzlosen.“ Dies klingt sehr schön, wer indeß etwas genauer zusieht, bemerkt sogleich, daß diese Pflicht keine „vollkommene“, Zwangs- oder Rechtspflicht ist, sondern eine „unvollkommene“ oder sittliche Pflicht, deren Erfüllung dem guten oder bösen Willen jedes Einzelnen überlassen

---

worunter er den grundbesitzenden Adel versteht, für die „Macht des socialen Beharrens“, was selbst dem feudalen Wagener'schen Staatslexikon Art. „Aristokratie“ zu arg ist. Selbst Mohl Encycl. S. 736 ist der Riehl'sche Standpunkt zu gesellschaftlich, was doch viel sagen will. Von Roscher N.-Def. II. § 5<sub>2</sub> wird Riehl zu unbedingt gelobt. Vergl. gegen Riehl Roscher II. § 22<sub>10</sub>, S. von Treitschke die Gesellschaftswissenschaft. Ein kritischer Versuch 1859 und Julian Schmidt's Litteraturgeschichte. Kästner's Kritische Bemerkungen zu Riehl's Naturgeschichte des Volkes 1856 sind nach Treitschke panegyrisch.

1) Ich meistentheils würde mich schönstens für die Ehre bedanken, Repräsentant einer Sache zu sein!

2) Von der anderen Pflicht der Aristokratie, der Wahrung der Volkrechte, ist keine Rede!

werden muß. Wo es indeß gilt, gesetzlich den zur Aristokratie berufenen Classen, z. B. den Rittergutsbesitzern, Vorpflichten aufzulegen, da tritt es sofort zu Tage, daß der Erzpelagianist<sup>1)</sup> Stahl nicht daran denkt, den Schooßsünden des Junkerthums irgend wehe zu thun, daß alle Stahl'schen Redensarten vom Berufe der Aristokratie keinen Menschen beißen. Stahl sagt z. B. Rechtsphil. II. 2 S. 120: „wenn in Preußen in englischer Weise jeder Anspruch [auf Patrimonialgerichtsbarkeit] aus dem Besitze des bestimmten Guts aufgehoben wird, und damit der Beweggrund wegfällt, für sich selbst und die Nachfolger eine gesicherte Stellung des obrigkeitlichen Ansehens zu begründen, so möchte sich wohl wenig Bereitwilligkeit zur Uebernahme eines unentgeltlichen, mühe- und kostenvollen Amtes finden.“ Dies ist eine der unsittlichsten Stellen in den Schriften Stahl's: er stellt sich damit, um eine von ihm selbst gegen die Bureaukraten gebrauchte Phrase zu gebrauchen, „mit der Revolution durchaus auf einen Boden.“ Stahl sagt in seiner Schrift über die Parteien S. 162: „die Nichtbeachtung der Sünde ist auch der Grund des Radicalismus.“ Ja wohl! auch des reactionären Radicalismus. Gneist II. S. 919 sagt sehr gut von den preußischen Feudalen: „Es herrscht nicht die alte Frivolität des ancien régime, die den erblichen Genuß zum alleinigen Wesen der Aristokratie macht, nicht der frivole Egoismus des neufranzösischen Geldadels, der erwirbt, um zu genießen; auch nicht die prosaische Gewohnheit des Erwerbes eines englischen Fabrikherrn, der in dem Staate nur eine Actiengesellschaft sieht: aber es ist von alledem etwas in diesen Verstellungen — —.“ Die alten „Parteien“ des Continents nennen sich zwar gewöhnlich des Anstands halber Parteien, so sagt z. B. Mohl Encycl. S. 158: die Conservativen, Liberalen und Republikaner des Festlandes seien

---

1) Es ist eine psychologisch merkwürdige Erscheinung, daß auch treffliche, entschieden gläubige Conservative davon nichts wissen wollen, daß der Mensch nicht bloß in Bezug auf das Privatleben, sondern auch in Bezug auf das öffentliche Leben mit der Erbünde behaftet und von Natur schlecht und unverständlich sei. Sie reißen damit den einseitlichen Menschen in ähnlicher Weise auseinander, wie etwa Rau, der den Menschen auf nationalökonomischem Gebiete egoistisch, auf allen anderen aber gemeinnützig sein läßt. Vergl. Knies Politische Ökonomie 1853.

gleich den Tories, Whigs und Radicalen in England „Parteien auf rein staatlicher Grundlage“, mitunter lassen die Stimmführer der continentalen Parteien indeß die Maske fallen, so sagt z. B. Mohl selbst in seiner Politik S. 13: „die Aristokratie der Geburt ist reactionär, der Mittelstand liberal; so bleiben der Demokratie wesentlich nur die unteren Schichten des Volks“, und Stahl bezeichnet in seiner Schrift über die Parteien S. 297 als natürliche Unterlagen der Partei der Legitimität die Fürsten, den Adel,<sup>1)</sup> die Armee und die kirchlich gesinnte Geistlichkeit, der liberalen Partei S. 71 und 72 den Mittelstand, die Bourgeoisie, Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbemänner höherer Art, Gelehrte, in gewissem Maße auch Beamte, der demokratischen Partei S. 178 die Volksmasse (peuple) und der socialistisch-communistischen Partei S. 232 die besitzlosen Arbeiter, sowohl die technischen Arbeiter (ouvriers), als die Proletarier. Gneist's Ausspruch I. S. 709 und 720, daß die sog. Parteien in Preußen [Deutschland und auf dem Continent überhaupt] nur gesellschaftliche Classen seien, will natürlich cum grano salis verstanden sein. Gneist will damit natürlich nicht leugnen, daß es in der „conservativen“ und „liberalen“ Partei zahlreiche, und selbst in der demokratischen Partei

---

1) Der alte, auch von Roscher II. § 20 adoptirte Satz, daß der Ackerbau einen mehr conservativen, aristokratischen Sinn besitzt, der Gewerbfleiß einen mehr progressiven, demokratischen [soll heißen „popularen“], ist übrigens nicht ganz ohne Wahrheit. — A. L. v. Rochau Grundsätze der Realpolitik 1853 S. 125 sagt: „Conservativ nennt sich der alte dienstunfähig gewordene Liberalismus [à la Böniger!], die Bureaucratie, der Ultramontanismus, das Junkerthum und der mehr oder weniger oder auch gar nicht verkleidete Absolutismus, — lauter politische Factoren, die wenig gemeinschaftliche und viele entgegengesetzte Interessen haben. Dazu kommt der große Schwarm Derjenigen, denen es überhaupt an allen politischen Ansichten und Interessen fehlt, und die heute zu dem Conservatismus halten, wie sie gestern der Reform anhängen, und wie sie morgen der Revolution huldigen würden, wenn diese die Oberhand gewönne.“ Vergl. v. Radowiß Gespräche über Staat und Kirche 1846 S. 390. S. 392 heißt es u. A.: „In so wohlfeile Schemata [wie Conserviren und Fortschreiten] können die Aufgaben der Gegenwart nicht gefaßt werden.“ S. 434 sagt v. Radowiß: „daß in den bürgerlichen Kriegen Englands sogar eine eigene Secte auftrat, die als Gebot erkannte, sich stets der Meinung und Person anzuschließen, die an der Macht war. Es fehlt auch der jetzigen Epoche nicht an Waiters upon providence, die in so bequemer Weise die Gefahren beschwören.“

einige Männer giebt, die aufrichtig Parteimänner sind und häufig ganz anderen Classen und Ständen angehören und andere Interessen haben, als die gesellschaftliche Grundlage der Partei, z. B. in Preußen die adeligen Grundbesitzer Graf v. Schwerin, v. Auerwald, v. Patow u. A., die zur „constitutionellen“ oder „liberalen“ Partei gehören, während zu den „Conservativen“ die bürgerlichen Gelehrten Stahl, Leo, Hengstenberg, B. A. Huber, Dr. Beutner, der Justizrath Wagener u. s. w. gehören.

Stahl's Lehre von der Berechtigung des Parlamentarismus für England ist eine eben so unabweisliche und eben so unconservative Consequenz seiner Sanctions-Theorie, als seine Lobpreisungen der Republik. Er sagt in seiner Rechtsphil. II. 2 S. 414: „die Uebermacht des Parlaments in England ist eine Folge nicht bloß besonderer Vorgänge, sondern auch fortdauernder Zustände: der beiden Revolutionen der wiederholten Thronfolgen ausländischer Dynastien, die keine Wurzel im Lande hatten, der Consolidirung der Macht der beiden politischen Parteien, der Verschleuderung der Krondomänen. Sie gehört deshalb [? wegen lauter Vorgänge, die für den monarchisch Gesinnten öffentliche Unglücksfälle sind!] der innersten Individualität der englischen Verfassung an [vergl. Stahl a. a. D. S. 222] und ist deshalb für England selbst rechtmäßig [? das Königthum und der Geheimrath bestehen noch mit unverjährten Rechten!], großartig <sup>1)</sup> und wohlthätig, aber außer aller Vergleichung, aller Nach-

---

1) Was sollten wohl die Auguren des englischen Parlaments dazu sagen? Ein Lord Palmerston, von dem Gneist sagt, daß er ein treues Spiegelbild des gegenwärtigen kläglichen öffentlichen Lebens Englands sei (I. S. 663 und II. passim am Schluß), und von dem die altliberale Schrift „Männer der Zeit“ sagt, daß er als ächter Charlatan zu Palliativmitteln greife, welche über die Noth des Augenblicks hinweghelfen, wenn sie auch desto größere zukünftige Nebel bringen, oder der „seichte Lord“ John Russell, wie ihn die Kreuzzeitung treffend nennt, der sich zu dem großen Gedanken des Ballot zu erheben sucht und die Berufung eines polnischen Parlaments für möglich hält, oder Roebuck, der abwechselnd den demokratischen Packan und den österreichischen Herrn von Roebuck spielt, oder der Friedensapostel und Elshu-Burittianer Bright, oder der Irvingianische Oberengel und Banquier Drummond, Einer immer ein Ritter von traurigerer Gestalt, als der Andere. Sie, die hinter die Coulissen sehen und so gut wissen, daß an dem heutigen englischen Parlamentarismus nichts Großartiges



ahnung für andere Staaten. (Ueber die „Wohlthätigkeit“ des englischen Parlamentarismus s. Gneist I. S. 259, Ergänzgsb. S. 396.) Auf derselben Seite verkündigt Stahl übrigens den Wiedereintritt des selbstregierenden Königthums als wünschenswerth und wahrscheinlich und in seiner Schrift über die Parteien S. 161 als gewiß, wobei er jedoch sonderbarer Weise England wünscht, „daß die parlamentarische Regierung nur allmählig weiche.“ Cui bono? Stahl bildet sich offenbar ein, hiermit eine conservative, staatsmännische Bemerkung gemacht zu haben! Er hat offenbar die Glocken läuten gehört vom besonnenen Fortschritt und von besonnenen Reformen! II. 2 S. 415 behauptet Stahl, das parlamentarische Princip habe sich in England „von selbst gemacht.“ Auch die Tyrannei und Pflichtvergessenheit der Stuarts, die Bürgerkriege, der Königsmord, die beiden Revolutionen? Stahl die Parteien S. 3 entblödet sich nicht zu behaupten, „die Katastrophe unter Jakob II., welche die Engländer vorzugsweise Revolution nennen, war nur Vertreibung der Dynastie, aber nicht Revolution und Schwächung des Königthums zu Gunsten der Aristokratie.“ (!)

Zum Verständniß dieser Doctrin, welche die orthodoxe Lehre der Feudalen<sup>1)</sup> ist, und von den Liberalisten mit Recht verspottet wird, ist noch Folgendes zu bemerken:

1) ist zu erinnern an das, was ich oben S. 8 über das conservative Princip gesagt habe;

2) liegt dieser feudalen Theorie das *pium desiderium* einer preußischen Adelsregierung à la Baldow-Steinhöfel zu Grunde (natürlich nur mit Uebernahme der Rechte, nicht auch der Pflichten der Nobility und Gentry!).

Darin hat Stahl übrigens ganz Recht, daß der Parlamentarismus ein nothwendiges Uebel ist, wenn das Interesse einer neuen Dynastie noch nicht mit dem des Staates zusammenfällt, (was in England jedoch nur unter Georg I. und II. der Fall war, s. Stahl

---

ist, — es müßte denn die Verkommenheit desselben sein, die allerdings großartig ist. Vergl. Gneist II. S. 953 und passim.

1) Auch der altliberale Bürgermeister Hasselbach berief sich in einer Rede im Herrenhause dafür auf Gneist, daß der Parlamentarismus für Preußen nicht passe, seine Vortrefflichkeit für England setzte er indeß stillschweigend voraus.

die Parteien S. 146). Dasselbe gilt von einem Staate, der durch eine unnatürliche Personal- oder Real-Union mit einem anderen Staate verbunden ist, der ganz widerstreitende Interessen hat, z. B. von Schleswig-Holstein, so lange diese Herzogthümer unter dänischer Herrschaft standen.

Das Wagener'sche Staatslexikon Bd. VII. S. 69 Art. England spricht sich indeß gegen die Berechtigung des Parlamentarismus für England aus. Wenn es übrigens behauptet: „kein englischer Patriot denkt daran, den Parlamentarismus als eine Correctur der Verfassung, oder gar als ihren Schlußstein zu verherrlichen“, so ist das eine Uebertreibung. Gneist II. S. 953 sagt, es sei eine traditionelle, man möchte fast sagen eine mechanisch eingewöhnte Vorstellung der regierenden Classen Englands, die das Schaukelsystem des Cabinet durch die Gewöhnung mehrerer Generationen für das Wesen der Verfassung hält und durch die unermüdlche Bewunderung des Continents in diesem Glauben bestärkt wird. Vergl. auch Gneist II. S. 392. An dieser Stelle will ich einige episodische Bemerkungen über das Wagener'sche Staatslexikon einfließen lassen. Gleich die Vorrede enthält eine Stelle, in welcher sich der ehemalige Red. der Kreuzzeitung sehr klammert und eine große Unwissenheit an den Tag legt. Wagener stellt nämlich Smith und R. v. Mohl<sup>1)</sup> als liberalen Nationalökonomem F. List und Lorenz Stein als conservative Nationalökonomem entgegen. Die Stelle lautet wörtlich: „Sonst haben wir bei der vorliegenden Arbeit keineswegs den Zweck, ein neues philosophisches, noch ein neues naturwissenschaftliches System zum Besten zu geben; wir wünschen nur, daß vor unseren Lesern neben Kant und Hegel auch Baader und Stahl, neben Schleiermacher und Fichte auch Luther und Spener, — — — neben Adam Smith und R. v. Mohl auch F. List [sic!] und Stein — — — zu

---

1) Wagener hat offenbar geschlossen: weil Mohl auf politischem Gebiete der liberalen Richtung huldigt, so muß er consequenter Weise auch auf dem nationalökonomischen Gebiete derselben folgen. Ja wenn die Liberalen consequent wären, und wenn das Wenn und das Aber nicht wär', — dann wäre bekanntlich nach Bürger sehr Vieles anders in der Welt! Daß übrigens Wagener ein sehr scharfsinniger analytischer Kopf ist, der die Blößen des Pseudoliberalismus geschickt aufzudecken versteht, soll hiermit nicht geleugnet werden.

Worte komme.“ Wagener weiß offenbar nicht, daß Mohl schon in seiner Polizeiwissenschaft dem reinen Smithianismus, z. B. in der Frage über die Schutzzölle, Zünfte, Majorate, entgegentrat und eine staatlich erzwungene Betheiligung der Fabrikarbeiter am Gewinne der Fabrik forderte<sup>1)</sup> und daß er gar in seiner Gesch. d. Staatsw. Bd. III. 1858 einen nationalökonomischen Messias erwartet, der das Smith'sche System völlig umstürzen werde. Lorenz Stein hat gar keine ausgesprochene politisch-ökonomische Parteifarbe, und der übrigens verdienstvolle List wird von Roscher (in seiner Rec. in den Gött. gel. Anzeigen 1842 Stück 118) und Mohl in seiner Polizeiwissenschaft mit Recht wegen seiner Ungerechtigkeit gegen die ackerbaureibenden Classen, seiner Parteilichkeit für das monied interest und seiner Nichtbeachtung der Schattenseiten des Fabrikwesens getadelt. List hat sich wohl nicht träumen lassen, nach seinem Tode als Schutzheiliger der „Partei“ des landed interest angerufen zu werden!

Wagener hätte Smith und J. B. Say, oder allenfalls Rau einerseits, A. Müller und B. A. Huber, oder Rossegarten andererseits gegenüberstellen sollen, oder mit größerem Recht die beide Richtungen vermittelnde und aufhebende historische Schule von Roscher.

Der Verf. des Art. „Bourgeoisie“ hat mit Berufung auf Gneist die unerhörte Entdeckung gemacht, daß im englischen Parlament die Bourgeoisie die Majorität habe! Die oben S. 71 mitgetheilten Zahlen hat der Verf. nämlich in komischer Weise mißverstanden: er weiß nicht, daß viele Städte und Flecken, theils wegen ihrer Abhängigkeit von großen Adelsfamilien, theils freiwillig Ritter wählen, s. oben S. 67. Mir liegt zwar leider augenblicklich keine statistische

---

1) Eine Kritik dieses Vorschlages, den Schächle in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. III. Art. Fabriken als einen socialistischen bezeichnet, s. in meiner, im Vorwort citirten Abh. Roscher in seinen Ansichten der Volkswirtschaft bezeichnet solche Vorschläge sogar als zum Communismus führend. Wenn diese Aussprüche Schächle's und Roscher's auch übertrieben sind, so wird doch die Verwandtschaft der nationalökonomischen Richtung Mohl's mit dem Socialismus selbst vom Professor v. Mangoldt, einem sehr entschiedenen Anhänger Mohl's, in seiner Rec. der Mohl'schen Encycl. in den Gött. gel. Anz. 1860 Bd. I. S. 392, zugestanden. Vergl. Mohl's Encycl. S. 591.

Notiz über die Berufsklassen vor, welchen die Parlamentsmitglieder angehören, es ist indeß eine bekannte Thatsache, daß noch gegenwärtig nach der Reformbill die Grundbesitzer die große Majorität des Unterhauses haben <sup>1)</sup>, und daß bei allen politischen Parteien, wenn schon in abweichendem Maße, neue Pläne zur weiteren Ausdehnung des Einflusses der gewerbenden Classen im Gange sind, wie Mohl Staatsrecht 1860 S. 37 sagt. — Ein komisches Mißverständnis der historischen Methode findet sich im Art. Droyen. Im Art. Bluntzschli wird sein Allg. Staatsrecht nicht angeführt! —

Wagener's Staatslexikon, begonnen 1858, unterscheidet sich dadurch nicht zu seinem Vortheil von dem Staatslexikon Carl Theodor Welcker's und Carl v. Rotteck's (1. Aufl. I.—XV. 1834—45; 2. Aufl. I.—XII. 1845—48; 3. Aufl. 1857 ff.) und dem Deutschen Staatswörterbuch von F. C. Bluntzschli und K. Brater <sup>2)</sup> 1856 ff., daß es lauter anonyme Artikel enthält, während in beiden anderen deutschen Staatswörterbüchern die große Mehrzahl der Artikel von ihren Verfassern unterzeichnet ist. Sean Paul sagt:

---

1) Dasselbe sagen Fischei und Roscher N.-Def. II. § 21 4. Das Jahrbuch für Gesetzkunde und Statistik, Centralarchiv für Gesetzgebung und Verwaltung, herausg. von Dr. E. Stein, Dr. M. v. Stubenrauch und Dr. Brachelli Wien 1862, enthält eine Abh.: „Organische Zusammensetzung der Volksvertretungen in den verschiedenen Staaten Europas“, welche der berühmte Statistiker Dr. Engel in den Berichten des k. preuß. statistischen Bureaus 1862 als eine „treffliche Zusammenstellung“ bezeichnet. Denselben Gegenstand behandelt: Biedermann Die Repräsentativverfassungen mit Volkswahlen 1864.

2) Das Welcker'sche Staatslexikon bezeichnet Mohl (in der Beilage zur Augsb. Allg. Ztg. 1858 Nr. 272) als ein „freilich sehr ausführlich und ungleich gehaltenes großes Manifest der entschiedenen liberalen Partei. Nach diesem Zwecke ist es denn auch mehr als nach wissenschaftlichem Maßstab zu bemessen; darin besteht seine Bedeutung, aber auch seine Schwäche. Bluntzschli's Werk hat eine conservativere Haltung und ist auch für eine wissenschaftlich und gesellschaftlich höher stehende Classe von Lesern berechnet. Der wohl ausgearbeitete und genau festgehaltene Plan ist Bürge für eine gleichmäßige Belehrung über die verschiedenen Theile des Staatslebens; die ruhige Haltung wird zwar selten leidenschaftlich anregen, aber auch nicht einseitig verleiten.“ Es ist entschieden das wenigstens relativ beste unter den deutschen und außerdeutschen Staatswörterbüchern, so ist z. B. der Artikel England von Gneist verfaßt, und auch „Conservative“, z. B. V. A. Huber und v. Kaltenborn, sind Mitarbeiter an demselben.

„Außer dem ehemaligen Scharfrichter in England und anonymen Recensenten richtet meines Wissens Niemand verlarvt.“ Der Grund liegt darin, daß sich kaum ein anständiger Mensch und irgend namhafter Gelehrter zum Mitarbeiter an diesem feudalen Unternehmen hergiebt. Bei der gänzlichen Armuth der impotenten reactionären Partei an geistigen Kräften wird dieses Staatslexikon vielmehr gleich dem Berliner „Volkssblatt“ und dem „Kleinen Reactionär“ hauptsächlich von gezähmten Demokraten, wie Bruno und Edgar Bauer, Buhl und Consorten geschrieben, die jetzt natürlich „gefinnungstüchtige“ Feudale sind. Auch ein Red. der Kreuzzeitung, Langbein, ist ein Ueberläufer. Bruno Bauer suchte schon als Demokrat durch seine cynische Sprache zu excelliren und er ist es wohl auch, der im Art. „Aristokratie“ ein Volk ohne Aristokratie mit dem — Hunde des Alkibiades vergleicht, dem der Schwanz abgehackt war. So schmeichelhafte Vergleiche macht dies von den preußischen Feudalen, wie man sagt, subventionirte Unternehmen! <sup>1)</sup> Trotz alledem ist übrigens Wagener's Werk, welches auch einige sehr tüchtige Artikel und Ausführungen enthält, grade vom Standpunkte eines toryistischen, oder liberalistischen politischen Gegners ein sehr dankenswerthes Unternehmen, weil er dadurch eine officiële Dogmatik der feudalen Partei, ein faßbareres Object für seine Angriffe erhält, als vom Winde verwehte feudale Zeitungsartikel. Auch Mohl sagt in der N. N. Z.: „Kommt nun das Staatswörterbuch von Wagener wirklich zu Stande, so hat auch die Partei der politischen Reaction ihr Organ, und es wird dann seiner Zeit belehrend genug sein die Bearbeitung desselben Gegenstandes in den drei Wörterbüchern mit einander zu vergleichen, daraus aber zu ersehen, welche Art von gemeinschaftlicher Belehrung von verschiedenem politischen Standpunct in Deutschland für nothwendig und möglich erachtet wird.“ — Auch die „Norddeutsche Allg. Ztg.“, das officiële Organ des Herrn v. Bismarck, wird von einem übrigens scharfsinnigen und viele wirkliche Blößen und Selbst-

---

1) Ob auch vom Standpuncte der feudalen Partei, ist eine andere Frage. Die Werke von Welcker und Bluntschli enthalten noch keinen Art. Gneist, das Wagener'sche enthält wenigstens diese Ueberschrift, verweist aber auf den Art. Urquhart (!).

widersprüche des *liberalismus vulgaris* mit Geschick aufdeckenden (Er)demokraten<sup>1)</sup> August Braß redigirt, der im Jahre 1848 einer der Rothesten der rothen Republikaner war. Er ließ damals „Drei neue rothe Lieder“ im Selbstverlag erscheinen, in welchen es u. A. heißt: „Ein neues Eisen schleifen wir, das ist das wahre Friedensbeil, das ist der Völker einzig Heil, das Beil von Gottes Gnaden!“ Vergl. Prälat v. Kapff die Revolution, ihre Ursachen, Folgen und Heilmittel, Hamburg 1851. 1848 schrieb Braß auch in gleichem Geiste eine Geschichte der Märzrevolution. Eine Stelle aus derselben wird von Gerd Gilers, dem Gehülfen des Ministers Eichhorn, in seiner Schrift: Meine Wanderung durch's Leben, Bd. VI. 1858 mitgetheilt.

Die N. A. Z. gerieth 1863 mit dem „Volkssblatt“ (welches natürlich nicht mit der demokratischen „Volkszeitung“ zu verwechseln ist) in Streit<sup>2)</sup> über die Bedeutung des conservativen Princip's. Die N. A. Z. behauptete, es schließe Reformen ein, was das Volkssblatt für eine große Kezerei erklärte.

Ein anderer Charakterzug der Stahl'schen Doctrin ist, daß er oft widersprechende Dinge vereinigen will und zwar zu dem Zwecke, durch eine zweideutige, unklare Wortfassung es sowohl den Feudalen, als den Liberalen recht zu machen. So rechnet er z. B. die Parteien S. 2 zu den Merkmalen des Begriffes Revolution „die Unterordnung der Institutionen unter die Menschenrechte, statt Bemessung der Menschenrechte nach den Institutionen.“ Ich möchte wohl wissen, wieviel von den Menschenrechten übrig bleibt, wenn man sie in Mecklenburg,<sup>3)</sup> im Kirchenstaat, im ehemaligen Königreich Neapel,

---

1) Daß übrigens blaue und rothe Demokraten auch bona fide zum feudalen Radicalismus umklappen können, ist psychologisch wohl denkbar und soll durchaus nicht geleugnet werden.

2) Im August 1864 wurde von ihr sogar die Kreuzzeitung desavouirt, welche von der Baierschen Ztg. mit dem Ministerium Bismarck identificirt worden war. Obgleich dies Dementi natürlich cum grano salis zu verstehen ist, so wird es doch gewiß die Feudalen sehr geärgert haben. „Der Mohr kann gehen, der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan.“

3) Der Freiherr vom Stein bezeichnete die mecklenburgischen Junker als Raubthiere, welche rings um ihre Höhlen Alles veröden. Vergl. die drastischen

in Modena, in den antiken und modernen Sklavenstaaten und den heidnischen und muhamedanischen Despotien nach den Institutionen bemißt! Der wahre Gegensatz gegen die einseitige Geltendmachung der Menschenrechte durch die Liberalisten ist die Hervorhebung der Staatspflichten und der Menschenrechte des Gemeinwesens. Eine ähnliche Stelle s. bei Stahl a. a. D. S. 336. Eine solche Sophistik hat sich Stahl auch bei seiner Erörterung der Wahlgeseßfrage zu Schulden kommen lassen: nicht nur, daß man davon natürlich bei Stahl kein Wort erfährt, daß in den Ehrenämtern und Steuern der besitzenden Classen das Lebensprincip des wahren Constitutionalismus liegt, — Stahl will vielmehr, gleich den Liberalisten, dem bureaukratischen Staat eine sog. Volksvertretung anfügen (vergl. oben S. 22) —, sondern Stahl läßt auch durch Taschenspielerkunststückchen die von ihm manchmal, gleich Mohl und anderen Liberalisten, vertretene gesellschaftliche Volksvertretung in die alten feudalen Stände übergehen. Stahl hat die gesellschaftliche Volksvertretung oder, wie er sie selbst nennt, die Vertretung nach Berufsclassen zweimal berührt: Rechtsphil. II, 2, S. 322 ff., wo er die eben erwähnten, von Mohl Staatsrecht 1860 S. 446 und 447 aufgedeckten, Sophismen aufgestellt hat, und II, 2, S. 365 (eine Stelle, auf welche auch Mohl Encycl. S. 369 verweist) wo Stahl sich im Sinne des juste milieu ausspricht und einige gute Bemerkungen gegen das Tarde-Wenz'sche<sup>1)</sup> Ständesystem macht, indeß

---

Schilderungen von M. Wiggers: Mecklenburgische Zustände 1863 und: Der Kampf des Junkerthums gegen die Bauern 1864. Die Kreuzzeitung vertheidigt dasselbe dagegen! Sie vertheidigt auch die italienischen Kleinfürsten, den folternden König von Neapel (vergl. Gladstone's Enthüllungen) und nimmt ziemlich offen für die rebellischen Sklavenhalter von Nordamerika Partei. Ein Graf Reichenbach hat im Jahre 1863 im „Evangelischen Verein“ (!) zu Berlin einen Vortrag gehalten, in welchem er die Sklaverei vertheidigt. Das feudale Halle'sche „Volksblatt für Stadt und Land“ von v. Nathusius theilte denselben mit und pflichtete ihm mit einigen nichtsagenden Clauseln bei.

1) Biographien Beider giebt Mohl Gesch. d. Staatsw. Bd. II. Gneist I. S. 641 sagt: „die Vorstellung von einer Auflösung der Gesellschaft (welche in England verhältnißmäßig selten auftritt) beruht nur darauf, daß beschränkte Köpfe die gewohnten Schranken nicht mehr entdecken können.“

zu keinem positiven Resultat kommt. II. 2 S. 442 spricht Stahl ganz in der Weise der jungamerikanischen, unten im Cap. 8 besprochenen, Demokraten von einem den Tagelöhnern „als Staatsbürgern zustehenden Antheil an den Wahlen.“ Einige Zeilen weiter läßt Stahl indeß diese demokratische Maske fallen und bekennet offen den Zweck dieser Forderung, nämlich den, der Ritterschaft dadurch noch einen factischen Antheil an der dritten Wahlklasse zu geben. In der Schrift über die Parteien S. 174 will Stahl „eine einheitliche Volksvertretung auf Stände und Berufsclassen gegründet.“ Was mag sich Stahl wohl dabei gedacht haben? (wenn er sich überhaupt etwas dabei gedacht hat). S. 310 heißt es: „die Partei der Legitimität will Stände, ob die Stände in alter Gestalt Adel, Bürger-, Bauernstand, — ob eine Geburts- oder Grundaristokratie, darüber sind in der Partei selbst mancherlei Meinungen, aber jedenfalls solche Grundstände der Gesellschaft, jedenfalls Berufsclassen mit besonderen Rechten, mit besonderem Antheil an der Landesvertretung.“ Ueber die heiklige Frage, wie dieser abgemessen werden soll, hütet sich Stahl wohlweislich etwas zu sagen, weil sich sonst die verschiedenen Classen und Interessen der reactionären Partei sofort über ihren Antheil veruneinigen würden!¹) S. 330 fordert Stahl als Anhänger der „constitutionellen Fraction“ der Legitimitätspartei für die Verfassungsform selbst zwei Züge: 1) die ständisch-aristokratischen Unterlagen der Landesvertretung im Gegensatz rein numerischer oder auf Census ruhender Vertretung und 2) das monarchische Princip im Gegensatz zur parlamentarischen Regierung. Was Stahl unter diesen Worten versteht, nämlich ein junkerthümlicher Ministerabsolutismus, ist entschieden zu perhorresciren, im Sinne von Gneist sind dagegen beide Forderungen berechtigt und ächt torystisch, d. h. wenn

---

1) Gneist Berl. Zustände S. 60 sagt: Ich habe 1848 bei den Wahlen zur Nationalversammlung von conservativer Seite „allerlei gelehrte Ideen [über diesen Punct] gehört, nämlich diejenigen, die aus den gangbaren Lehrbüchern des Staatsrechts und der Politik zu entnehmen sind. Man sprach etwas kleinlaut wohl noch von einer Vertretung der Stände, gewöhnlich von einer „angemessenen Repräsentation der Intelligenz, des Grundbesitzes, der Interessen, der Corporationen“, doch so, daß man weißlich verschwieg, welche Corporationen, in welchen Abgrenzungen und in welchen Zahlenverhältnissen sie vertreten werden sollten.“



man darunter eine vorpflichterische, nach der Amts- und Steuerlast abgestufte, Aristokratie des Selfgovernment's und einen regierenden König im Rath versteht.

Der Leser Stahl's traut seinen Augen nicht, wenn er S. 57 und 144 von einem im feudalen Sinne „ständischen Parlament“ in England liest, bis er S. 168 die Lösung des Räthfels findet. Es heißt daselbst: „das Parlament — — gründet sich durchaus auf Stände. Es sind die Lords und Bischöfe, als hoher Adel und hoher Klerus, es sind die Vertreter der ländlichen und städtischen Grundeigenthümer, aus welchen es besteht.“ Diese Stahl'sche Lehre erinnert lebhaft an Hegel's Lehre von der Dreieinigkeit: so wenig es nach Stahl's treffender Bemerkung Rechtsphil. 1856 I. S. 468 irgend einem Menschen in den Sinn gekommen ist, Das zu leugnen, was Hegel unter Dreieinigkeit meint, so wenig hat es je eine nach einem liberalistischen Wahlgesetze zusammengesetzte Volksvertretung gegeben, die nicht in diesem Sinne ständisch gewesen wäre, denn eine aus lauter beruflosen Müßiggängern zusammengesetzte Volksvertretung hat es noch nie gegeben. Ich erinnere mich nicht, je einen Trugschluß gelesen zu haben, der so schaamlos wäre<sup>1)</sup> und dessen Betrug so sehr dem blödesten Verstande auf den ersten Blick einleuchtet. Es ist ja selbstverständlich, daß eine Kammer nur dann ständisch ist, wenn das active oder passive Wahlrecht an Stände ge-

---

1) Es müßte denn die Behauptung Stahl's in seiner Gedächtnißrede auf Friedrich Wilhelm III. 1853 S. 9 sein: der Befreiungskampf von 1813 „war ein Krieg für die alten geheiligten Ordnungen der Völker [die zur Niederlage von Jena geführt hatten!] gegen das Universalreich der Revolution“ (!) —. Ueber das englische Wahlgesetz s. Fischei und Bluntzschli Allg. Staatsr. 3. Aufl. II. S. 498. Schon v. Radowiz Gespräche S. 410 sagt ganz richtig: in England „hat die reale Seite [des Adels], der Besitz und die politische Stellung [richtiger Pflicht] in dem Maße vorgewaltet, daß die mächtigste Adelsclasse, die peerage, nach deutschen Ansichten mehr eine erbliche Magistratur, als einen Adel darstellt.“ A. Winter o. c. S. 16 beklagt ausdrücklich das „atomistische Wahlprincip“ des englischen Unterhauses. „Daß es den Unterschied zwischen Stadt und Land festhält, auch gewisse Bedingungen für die Ausübung des Wahlrechts aufstellt, verändert diesen Gesichtspunct nicht wesentlich. Genug, daß in den einzelnen geographisch bestimmten Wahlbezirken die zur Theilnahme an der Wahl der Reichsvertretung Berechtigten als eine unterschiedslose Menge zusammengefaßt werden.“

knüpft ist, aber nicht dadurch ständisch wird, daß jeder Abgeordnete einen bürgerlichen Beruf hat! Dies ist eine so elementare Wahrheit, daß man sich fast schämt, sie auszusprechen. Vergl. oben S. 43 und das unten im Cap. 6 gegen Bluntschli Bemerkte. Gneist Bd. I. S. 642 sagt: „die bei uns auftretende Idee einer Gliederung der Gesellschaft in drei Stände beruht nur auf drei Negativen: 1) auf Unkenntniß der bestehenden Besitz- und Erwerbsverhältnisse, entschuldbar durch den Mangel der Statistik; 2) in dem Mangel historischen Sinnes, der mit ungenügenden Kenntnissen des Mittelalters und der Gegenwart sich willkürliche Vorstellungen von dem Wesen der Stände bildet, Namen und Worte aus dem lebendigen Zusammenhange der Zeit reißt und willkürlich wieder zusammensetzt [vergl. Gneist's Bemerkungen über die preussischen Kreis- und Provinzialstände von 1823 Bd. II. 2. Aufl. S. 1363]; 3) in dem Hochmuth des high life, aus dessen hoher Perspective alle Unterschiede unter seinem Niveau in Bürger und Bauern zusammenschrumpfen. Gerade in dem vermeintlichen Vaterlande der ständischen Gliederung, in England, beruhte die Verfassung seit Jahrhunderten auf dem Gegentheil dieser Vorstellungen; bei den zahllosen Vorschlägen zur Neubildung der Gemeinden und des parlamentarischen Wahlrechts ist diese Theilungsidee nicht aufgetaucht. 1)

Und wäre sie in Schein oder Wirklichkeit auch wirklich auszuführen, so würde sie doch nur die Gesellschaft in drei große feindliche Feldlager theilen, aus einander reißen, was zusammen lebt und wirken will, die disharmonischen Richtungen förmlich organisiren, die harmonischen und verträglichen sich künstlich gegenüber stellen und wie das deutsche Mittelalter nach langem Unfrieden und Kampf die Einheit wiederherstellen müssen, die wir mit Mühe gewonnen haben, — den Staat. 2) Die Idee einer ständischen Zergliederung ist England

---

1) Waiz Politik S. 96 bemerkt sehr gut: „Was einmal gefallen, läßt sich nie in ganz gleicher Weise wieder aufrichten, eine Restauration führt nie wirklich das Alte zurück, sondern schafft ein Neues, dem es meist an Halt und Leben fehlt.“

2) Dieser Satz gilt auch von der gesellschaftlichen Volksvertretung, die reactionärer Weise den mittelalterlichen Ständekampf wieder heraufbeschwören will. Das Drei- (und Vier-) Ständesystem des Mittelalters war nichts, als die

fremd geblieben, aus demselben Grunde, aus welchem die communistischen und socialistischen Theorien hier nicht gedeihen, weil die Grundlage des mittelalterlichen, wie des heutigen Gemeindelebens weder die Person, noch das Vermögen allein, weder die nackte Kopfzahl, noch die nackte Thatsache der Geburt war, auch keine mechanische Berechnung nach Besitzmaß, sondern der Hausstand, in welchem Person und Vermögen in ihrer Einheit erscheinen. Die in dem Mittelalter vorhandenen selbstständigen Hausstände sind allerdings nicht von selbst, sondern durch eine unermüdlich thätige Gesetzgebung zu Verbänden vereinigt mit gemeinsamen Pflichten, bei welcher sich aus der höheren Steuer und den verantwortlichen Ehrenämtern das höhere Recht (Passiv-Census) entwickelt hat. Eine andere Grundlage haben Gemeindeleben und bürgerliche Freiheit nirgends gehabt." Gneist Adel S. 43 sagt mit Recht: „die Geschichte Englands ist ein tausendjähriger Kampf gegen die ständische Gliederung, und Das ist Englands Größe.“ Dasselbst S. 91 sagt Gneist: „Während England schon am Schluß des Mittelalters einen einheitlichen und freien Staat bildet, ist Deutschland um dieselbe Zeit zersplittert durch die ständische Gliederung des Adels, der Geistlichkeit und der Städte. Unter einem schwachen Kaiserthum fallen Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Prälaten, Städte in gesonderte Gruppen auseinander, mit welchen zuletzt allerdings nicht mehr zu regieren war. Mit unerbittlicher Logik durchzieht das System des Ganzen die einzelnen Glieder. Fürsten und Prälaten führen wieder mit ihren Landständen einen bunten Haushalt; in den Städten lebt das bevorrechtete Bürgerthum in stetem Kampf mit den übrigen Classen. In den einzelnen Territorien fallen Ritter, Prälaten und Städte in gesonderte Rechtsgruppen auseinander. Diese Landstände werden durch ihre Kleinheit zur Caricatur, durch ihre Engherzigkeit zur Landplage, durch ihre ständische Gliederung zum Hinderniß jeder staatlichen Entwicklung. Als politische Körperschaften gehen die Prälaten an Kirchenspaltung und Säcularisation unter, die Städte an der Abgeschlossenheit ihrer

---

gesellschaftliche Volksvertretung der damaligen Zeit (vgl. Mohl Encycl. S. 362). Dies hat bereits Schäffle in der Tüb. Zeitschr. 1862 H. 3 S. 539 gegen Mohl hervorgehoben.

Verfassungen und Erwerbsrechte, die Ritterschaft an ihrer Steuerfreiheit und anderen staatswidrigen Privilegien. Sie widerstrebend in ihren Grundprincipien, stets uneinig unter sich, sind sie nur einig in gemeinsamem Druck gegen ihre Leute. Ihre sogenannten Freiheiten sind größtentheils nur Zusicherungen unbilliger Vorrechte vor den unvertretenen Classen. Erst durch ihre Beseitigung wurde eine verbesserte Gerichts-, Finanz- und Militärverfassung, gleichmäßige Besteuerung, Bewaffnung, Volkserziehung und die Erfüllung der übrigen Pflichten des Staats möglich; ihre Vernichtung war gradezu Bedingung deutscher Civilisation. Die Landesherren brechen daher im Verein mit den gedrückten Classen, mit Hülfe ihrer Sympathien und ihrer Arme, der stehenden Heere, die Gewalt dieser Stände, welche zuletzt selbst froh sind, Einer die Anmaßungen des Anderen los zu werden.“ Hierauf folgt bei Gneist das bereits oben S. 65 Angeführte.

Eins der berüchtigtsten Paradoxen Stahl's ist der Satz: „die Wissenschaft muß umkehren.“ Auch dieser ist eine Sophisterei, oder richtiger eine perfide Verdrehung eines wahren Satzes und eine Verwechslung desselben mit einem falschen. Das Wahre daran ist, daß der Pseudoconstitutionalismus wissenschaftlich bankrott, falsch ist es aber, wenn Stahl fordert, daß die Wissenschaft seine reactionären Wege einschlagen soll. Die liberalistische Doctrin muß allerdings, gleich der feudalen, von ihrem falschen Wege umkehren, aber nur um der Gneist'schen Fahne des wahren Fortschritts zu folgen. (Vgl. „Unsere Zeit“ S. 67 S. 421.) Stahl selbst macht sich einige Mal über den reactionären Humbug seiner Partei lustig. So fragt er z. B. II. 2 S. XXX. im Vorwort, indem er sich deswegen vor seiner Partei entschuldigt, daß er Dinge vertheidige, die gewöhnlich von derselben als „revolutionär“ betrachtet würden: „ob man mir einen Zeitpunkt (terminus a quo) bezeichnen kann, von dem der Abfall beginnt, einen politischen Zustand, der werth gewesen wäre, festgehalten zu werden?“ Wenn die Feudalen, die so viel von einer „guten alten Zeit“,<sup>1)</sup>

1) Die irgendwo dahinten im Mittelalter in nebelgrauer Ferne liegt. — Man sieht, Stahl stimmt nicht mit der oben S. 132 mitgetheilten Hengstenberg'schen Ansicht überein. Stahl's Polemik in der Schrift über die Parteien S. 318 scheint gegen Hengstenberg gerichtet zu sein.

einem „Abfall“ von derselben u. s. w. fabeln, von einem Bentham, dem bekannten radicalen und schablonistischen, aber scharfsinnigen englischen Juristen (vergl. Mohl Gesch. d. Staatsw. Bd. III.), in ein tentamen rigorosum über die Fragen qui? quid? cur? quando? quibus auxiliis etc. genommen würden, so würden sie in nicht geringe Verlegenheit gerathen. In der Vorrede zur ersten Auflage der Staatslehre 1837 spricht Stahl S. VIII. von dem „Staften der contrerevolutionären Systeme an untergegangenen oder nie dagewesenen Zuständen des Mittelalters.“ Aehnlich hat der liberalistische verstorbene Bonner Prof. Gärtner von dem weiland Berliner „Politischen Wochenblatte“ gesagt, daß es „ein geschichtliches Staatsrecht dichte.“ Die Feudalen wollen in der That keineswegs das wirkliche Mittelalter restauriren, sondern sie machen, wie Gneist II. S. 837 sehr gut sagt, aus ausschließlichen mittelalterlichen Pflichten ausschließliche Rechte für die Gegenwart. Man könnte sie daher die untermittelalterliche Partei nennen. Ein pflichtenloser privatisirender Adel und dgl. wäre dem wahren Mittelalter vollkommen unverständlich gewesen. Vortreffliche Bemerkungen über die Willkür, mit welcher die Feudalen die verhältnißmäßig kurze Periode des verfallenden Mittelalters, in welcher die schroffe Sonderung des Ständewesens und das privatrechtliche Princip des Patrimonialstaats sich am schärfsten ausdrückte, aus dem Mittelalter herausseciren und als das Muster und Ideal ächtgermanischer Rechtsbildung darstellen s. bei Wilhelm Beseler Volksrecht, Juristenrecht u. s. w. 1843 S. 129 und bei F. Liebe o. c. S. 3 und 4. Stahl Bd. I. 1) spricht sich gegen die „Bemühungen der Reaction aus, welche die Leibeigenschaft in Schutz nimmt, den confessionellen Hader wieder anzufachen und statt einer freien Erziehung, welche offene männliche Selbstständigkeit begünstigt, eine sflavische Zucht wieder einführen will.“

In seiner Schrift über die Parteien S. 111 ertheilt Stahl der Bourgeoisie folgenden freundschaftlichen Rath: „Hätte die Bour-

---

1) Abgesehen von dem vielfach irrthümlichen Inhalt leidet dieses Werk Stahl's schon an dem Grundmangel, daß es nur den Einfluß der Theoretiker auf ihre Zeit, aber nicht den umgekehrten Einfluß jeder Zeit auf ihre Theoretiker hervorhebt. Stahl theilt also die Mängel der pragmatischen Richtung. Vergl. Stahl Bd. I. 2. Aufl. 1847 S. 361 und oben S. 138.

geoffie nicht besser gethan, statt das Königthum von Gottes Gnaden zu leugnen, lieber auch ihr eigenes Anrecht auf politischen Einfluß aus der Ordnung von Gottes Gnaden abzuleiten?“ Das Junkerthum und die Bourgeoisie sollen sich also in jener demokratischen Brüderlichkeit, die nach Stahl die Parteien S. 185 das Suchen des Eigenen, Stolz und Ueberhebung ist, in die mühe- und pflichtenlose Herrschaft theilen — natürlich jedoch mit einem Löwenantheile des Junkerthums! <sup>1)</sup> —, und Stahl bietet seine guten Dienste dazu an, durch das oben S. 124 aufgedeckte schulknabenmäßige Sophisma von der göttlichen Sanction alles Bestehenden, diese auf die naturrechtliche Maxime der Coeristenz <sup>2)</sup> gestützte Dyarchie, dieses *par nobile fratrum*, im ungestörten Genuße der Herrschaft zu sichern und zu erhalten. Dieser Gedanke ist in der That eben so geistreich, wie der Köhlerglaube des von Stahl mit so pharisäischem Tugend- und Wissensdünkel angesehenen *rationalismus vulgaris*, irgend eine Religion und vollends das weltüberwindende Christenthum lasse sich durch Taschenspielerkunststückchen begründen!

Schließlich will ich auch noch auf drei, offenbar aus grober Unkenntniß der neueren liberalistischen Schriftsteller hervorgegangene Angaben, Stahl's hinweisen. Er sagt (die Parteien S. 123): „die jetzige constitutionelle Partei behält die theoretischen Begriffe Montesquieu's bei von der executiven und legislativen Gewalt, von der Theilung und dem Gleichgewicht der Gewalten.“ Wußte Stahl denn nicht, daß die Lehre von der Theilung der Gewalten selbst von dem *constitutionalismus vulgaris* längst aufgegeben ist, wie auch v. Kaltenborn hervorhebt, s. Mohl Gesch. d. Staatsw. I. S. 280, Bluntschli Allg. Staatsrecht (Bd. I. S. 397 der 2. Aufl.) und

---

1) Der mecklenburgische Erbvergleich von 1755 theilt die Landesordnungen und Constitutionen in zwei Classen: „1) in solche Verordnungen und Gesetze, welche gleichgültig [...], jedoch zur Wohlthat und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und dienlich sind und 2) die wohlerworbenen Rechte der Ritter- und Landschaft“, s. F. Liebe S. 237.

2) Vergl. Stahl a. a. D. S. 15. Der von Stahl hier der Bourgeoisie gegebene Rath ist übrigens so neu nicht, wie Stahl sich einbildet. „Es ist Alles schon dagewesen“, sagte der weise Ben Akiba in Gukow's Uriel Acosta. Ich erinnere an Guizot, insbesondere an seine letzten Schriften.

auch von der „constitutionellen“ Presse, so sagte z. B. die Berliner Allg. Ztg. im Jahre 1862, die Lehre von der Gewaltentheilung sei so veraltet und widerlegt, wie nur irgend eine physikalische Hypothese. Die Augsburger Allg. Ztg. vertritt freilich täglich unter der Rubrik „Frankreich“ die Theilung der Gewalten, sie hat indeß bekanntlich nur in Fragen der deutschen und internationalen Politik eine sehr bestimmte Farbe, nämlich die schwarzzelbe, ist aber in der inneren Politik ziemlich farblos, wenn sie auch häufig das Chamäleonswort „liberal-conservativ“ im Munde führt. Eben so unrichtig ist, wenn Stahl a. a. D. S. 135 dem vulgären Constitutionalismus eine unbedingte Vorliebe für die Codification der Verfassungsurkunden zuschreibt: Mohl's Ausführungen über dieselbe (Encycl. S. 136) sind sehr verständig und stimmen mit Stahl (Rechtsphil. II. 2 und die Parteien S. 137), von dem sie entlehnt zu sein scheinen, fast wörtlich überein. Auch Waig Politik S. 97 spricht sich in demselben Sinne aus. Ferner behauptet Stahl (die Parteien S. 183 u. 211), die (politisch-) demokratische Partei sei gegen die unbeschränkte Concurrenz! Die Socialdemokraten oder Socialisten sind allerdings Feinde der freien Concurrenz, aber nicht die politischen Demokraten, ein Schulze = Delisjsch,<sup>1)</sup> Julius Faucher, Prince = Smith, Bright, Cobden und Consorten. Die Führer und Journalisten der politischen Demokratie sind im Gegentheil fast ausnahmslos Anhänger der Manchester Schule, die das laissez faire, laissez passer auf die Spitze treibt.

Ich habe im Vorhergehenden Stahl's Sünden wahrlich nicht geschont, andererseits darf man aber auch nicht, wie die Liberalisten<sup>2)</sup> ge-

---

1) Der von Stahl in dem Cap. seiner Rechtsphil. II. 2 1856, welches „die Stände und die Volkswirtschaft“ behandelt und in seiner Schrift über die Parteien, gleich der historischen Schule der N.-Def., völlig ignorirt wird. Die Kreuzzeitung 1861 Nr. 141 enthält einen lobenden Artikel über Roscher, dessen Verf. Ld. indeß die historische Methode nicht verstanden oder nicht gewußt hat, wie sich die pseudohistorische feudale Doctrin der wahrhaft historischen gegenüber zu verhalten hat.

2) Dyppenheim entblödet sich nicht in seiner Besprechung der Stahl'schen Schrift über die Parteien (im Juliheft der Deutschen Jahrbücher von 1864 S. 100) Stahl einen bezahlten Sophisten zu nennen! Sehr schlagend ist es da-

Walter, Kritik der Parteien.

wöhnlich thun (z. B. die Schrift „Männer der Zeit“ I. Serie S. 288) die starken Lichtseiten Stahl's wegen seiner starken Schatten-seiten übersehen.

Stahl spricht sich in seiner Schrift über die Parteien S. 334 für die gute Sache der Herzogthümer und gegen die reactionäre Zeugnung des deutschen Einheitsbedürfnisses aus. In seiner Schrift über die deutsche Reichsverfassung 1849 erkennt er die „Un-natur von Kleinstaaten“ an, vergl. unten Cap. 7, und stimmt S. 86 in Bezug auf Oestreich den Frankfurter Führern, d. h. der Nationalpartei, bei. In dem Artikel Budget im Wagener'schen Staatslexikon Bd. II. S. 598, der auch als Sonderabdruck erschienen ist, bezeichnet Stahl die später von Herrn v. Bismarck und der ganzen feudalen Partei und sogar der „verschämten Reaction“, der famosen Bollgold-Wöniger'schen „Ordnungspartei“<sup>1)</sup> versochtene Doctrin, daß das Budget nur ein Anhalt und ein Ueberschlag, nicht eine bindende Norm sei, so daß der Landesherr dasselbe abweichend nach Belieben verwenden dürfe, als „die Lehre einer unverständigen und über-stürzenden Reaction.“ Das Lob eines „gemäßigten und besonnenen Mannes“, welches Gneist, diese Stelle citirend, Stahl am 6. December 1862 in seiner Rede über die Forckenbeck'schen Resolutionen spendete, ist daher nicht unverdient. Eben so entschieden würde Stahl gewiß die kürzlich in Preußen vorgenommene Restauration der Patrimonialgerichtsbarkeit und anderer Vorrechte einiger Ständesherrn bekämpfen, gegen die er sich schon in der 1. Aufl. seiner Staatslehre S. 333 ausgesprochen hat. Auch Mohl<sup>2)</sup> Gesch. der

---

gegen, wenn Oppenheim S. 104 sagt: „Ist die Mystik der Staatsorganiker consequent anwendbar, so durfte Stahl überhaupt kein Buch schreiben, keine Rede halten; er mußte die geschichtlichen Naturgesetze, so wie er sie versteht, unbedingt im Staate walten lassen. Wem würde es einfallen, für oder gegen das Gesetz der Schwere zu agitiren!“ S. 111 gesteht übrigens selbst Oppenheim zu: „Stahl regirt mit Geist.“

1) Stahl die Parteien S. 7 sagt: „das Philistertum weiß der Freiheit nichts entgegenzusetzen, als die Ordnung, d. h. daß nicht ein Mensch an die andern stoße und sie sich wehe thun.“

2) Ueber Stahl's Gesch. d. Rechtsphil. sagt Mohl o. c. S. 218: „Meisterhaft in den ganz objectiv gehaltenen Darstellungen fremder Lehrsysteme.“ Mohl



Staatsw. Bd. I. S. 254 hebt neben den Schatten= auch die Lichtseiten Stahl's hervor, und selbst die demokratische National=Ztg. sagte im Jahre 1860 bei Gelegenheit einer Besprechung von Stahl's 1859 erschienener Schrift über die Union, Stahl habe sich „epochemachende Verdienste“ erworben, ein Ausspruch, der übrigens übertrieben und im Munde eines demokratischen Organs vollkommen unverständlich ist. Hat doch Stahl keine einzige Schrift geschrieben, die mit der Politik nichts zu thun hätte, was z. B. von vielen Werken Savigny's gilt. Die bleibenden Verdienste Stahl's bestehen insbesondere in Folgendem: er hat, wie Mohl sagt, das Naturrecht überwunden und wissenschaftlich unmöglich gemacht; er hat in glänzender schlagender Weise den christlichen Charakter des Staats gegenüber den mehr oder weniger dem positiven Christenthum feindlichen Liberalisten geltend gemacht, er, den die Times einmal den ersten politischen Redner Europas nannte, hat mit überwältigender Beredsamkeit die Obrigkeit von Gottes Gnaden, die objectiv=ethische Würde der (sittlichen und zweckmäßigen) Rechtsinstitutionen, ihr τέλος gegenüber den destructiven Tendenzen des mehr, oder weniger auf dem Princip der Volkssouveränität stehenden Pseudoliberalismus verfochten, er hat endlich das Verdienst, in seiner Schrift gegen Bunsen und passim den wahren Inhalt des Freiheitsbegriffes, die Gebundenheit an Gott geltend gemacht zu haben. Stahl die Parteien S. 5—7 giebt treffliche, vom Gneist'schen Standpuncte nur geringer Berichtigungen bedürftige Ausführungen über das Wesen der Freiheit.

---

sagt u. A. S. 254: „Unzweifelhaft über Allen, welche die theokratische Richtung zur Begründung des Staats eingeschlagen haben, steht Stahl. Ihm kommt keiner der Genossen gleich an Ernst und Tiefe des philosophischen Denkens, an juristischer Schärfe und klarer Kritik, viele Abschnitte, namentlich in der Geschichte der Litteratur, sind meisterhaft: es ist in ihm ein großer, wiewohl schon irreführender politischer Sinn.“ Bluntschli o. c. S. 631 nennt sie sogar „epochemachend für die Geschichte der Staatswissenschaft. So groß ihre Mängel und so schädlich die falschen Impulse sind, welche sie gegeben hat, das unbestreitbare Verdienst derselben, eine Menge von Irrthümern weggeschwächt und weggeräumt, viele neue Gesichtspunkte eröffnet und manche verkannte Wahrheit hervorgezogen zu haben, muß dankbar anerkannt werden.“

Auch auf nationalökonomischem Gebiete hat Stahl den falschen Freiheitsforderungen der Liberalisten viele wahre Sätze entgegengestellt. Vergl. II. 2 das Capitel über die Stände und die Volkswirtschaft und Roscher II. § 122<sup>12</sup>, wo Stahl und F. B. W. Hermann sehr schlagend ausführen, wieviel Aberglauben in dem gewöhnlichen Begriff der Freiheit des Grundeigenthums mit unterläuft. Die Feudalen verdammen die Associationen der Handwerker und Arbeiter und bekämpfen im offenen Widerspruche mit ihrer politisch-ökonomischen Anschauung aus Neid gegen die Fabrikherren alle, auch die gerechtfertigtesten industriellen Schutzzölle.<sup>1)</sup> Stahl spricht sich dagegen für Beides aus und geißelt (die Parteien S. 87 und 88) zwei volkswirtschaftliche Dummheiten der Liberalisten, nämlich ihre unbedingte Verwerfung der Erbpacht, der Waldservituten und überhaupt jedes beschränkten Eigenthumsrechts. Es ist dies ein sehr charakteristischer, psychologisch tief begründeter Zug, der mit dem „Sch übernehme kein Oblügo“ (s. oben S. 11), mit der liberalistischen Abneigung gegen das aristokratische Selbstgovernment und mit dem unfittlichen, egoistischen Charakter des römischen, einseitig-geldwirtschaftlichen Rechts eng zusammenhängt.

Die Tories setzen auf volkswirtschaftlichem Gebiete der zügellosen, egoistischen, den Schwachen ausbeutenden wirtschaftlichen Freiheit der Liberalisten, die nach den höheren ethischen Zwecken des Staates und der Volkswirtschaft geordnete, von Nächstenliebe erfüllte Freiheit entgegen, ebenso entschieden machen sie indeß den Feudalen gegenüber geltend, daß nicht wirtschaftliche Gebundenheit das zu erstrebende Ideal ist, sondern Freiheit, und daß Beschränkungen der wirtschaftlichen, wie jeder anderen, Freiheit nie Selbstzwecke sein dürfen, sondern nur ein Erziehungsmittel zu größerer Selbstständigkeit. Vergl. hierüber meine im Vorwort citirte Abh. Ferner ist anzuführen, daß Stahl passim sich bemüht, auch seinen politischen Gegnern gerecht zu werden, Rechtcs und Wahres auch bei ihnen anzuerkennen. Stahl bedient sich dabei in seiner Schrift über die Parteien<sup>2)</sup> der richtigen Form, daß er wahrhaft Liberales, Consti-

1) Was auch Niehl tadelt.

2) Vergl. über dieselbe Bluntschli Gesch. d. Pol. S. 644.

tutionelles und Demokratisches (richtiger wahrhaft Populares) von Dem unterscheidet, was die sog. liberale, constitutionelle und demokratische Partei verlangen. S. 3 heißt es: „in den praktischen Resultaten, in den Fragen über concrete Zustände kommen die Gemäßigten und Wohlgefinnten beider Seiten sich sehr nahe.“ Endlich ist zu erwähnen, daß sich bei Stahl nicht wenige Kaiphasworte finden, die in einem anderen Sinne, als sie gemeint sind, ihre vollkommene Richtigkeit haben. Dahin gehört das imposante Wort: „Autorität, nicht Majorität“, von welchem selbst ein Anhänger des Parlamentarismus, nämlich Mohl Gesch. d. Staatsw. I. S. 292 sagt, daß es den Nagel ganz anders auf den Kopf treffe, als das entgegengesetzte Thiers'sche: „Le roi règne, mais il ne gouverne pas.“ Stahl versteht unter Autorität Das, was die Feudalen „Königthum“ nennen, nämlich einen junkerthümlichen Ministerabsolutismus, ich dagegen den König und den Staatsrath. Unter Majorität verstehen Stahl und ich die zusammengewürfelten Majoritäten der Zweiten Kammern und demokratischen Volksversammlungen. Ein anderer zu dieser Kategorie gehöriger Ausspruch Stahl's findet sich S. 284: „die Besitzverhältnisse mit obrigkeitlicher Gewalt und Verpflichtung gegen den Besitzlosen zu bekleiden, das ist die Lösung der socialen Frage, wenn sie gelöst werden kann; eine andere giebt es nicht. Dies ist aber auch an erster Stelle Lösung der politischen Frage, denn die Beseitigung des Mechanismus der Bureaucratie ohne Versenkung in die Demokratie, das ist der Kern der politischen Frage.“<sup>1)</sup> Allenfalls kann man hierher auch die Bemerkung Stahl's S. 282 rechnen, wo er sagt, vom Socialismus sei die nothwendige Verbindung des Socialen und Politischen, d. h. der Besitzverhältnisse und obrigkeitlichen Verhältnisse zu lernen, gegenüber der liberalen Trennung beider Gebiete. Hildebrand hebt in seiner N.-Def. der Gegenwart und Zukunft 1848 hervor, daß die Socialisten das Haus-

1) Rößler o. o. S. 13 sagt mit Recht: „die sittliche Lösung der socialen Frage besteht darin: daß die wirthschaftlich günstige Lage der bevorzugten Volkstheile nicht zu einem Vorrechte des sinnlichen Genusses, sondern zu einem Vorzug der öffentlichen Pflichterfüllung werde. Das Mehr, was der Aermere für sich arbeitet, arbeitet der Reiche [und mehr und minder Wohlhabende] für das gemeine Wesen.“

halter=Gottes-Princip (1. Petri 4, 10), wenn auch in verzerter Weise, vertreten. Auf dem Hamburger Kirchentage von 1858 sagte der Generalsuperintendent Carus aus Posen, Proudhon's Wort: Eigenthum ist Diebstahl, sei ein Raiphaswort, welches in einem anderen Sinne, als es gemeint ist, wahr sei, insofern nämlich das Verkennen und Nichterfüllen des aristodiakonischen Berufes unfittlich ist. —

Mit einem Worte: man kann von Stahl viel Wahres lernen, nur nicht die Wahrheit.

Ich habe bereits oben S. 121 die geistvolle Biographie über Stahl in Unserer Zeit erwähnt. In politischer Beziehung bin ich mit diesem Aufsatze fast durchweg einverstanden, wenn ich auch den philosophischen und religiösen Ausführungen des Verf. nicht überall beistimmen kann. Ein Mangel dieser Abh. ist auch, daß sie den schönen Zug Stahl's nicht aufführt, den ich oben S. 121 mitgetheilt habe. Das πρῶτον ψεῦδος Stahl's, welches ich oben widerlegt habe, wird vom Verf. S. 425 zwar entdeckt, aber nicht aufgedeckt. Er sagt mit Recht, der Kern der politischen Auffassung Stahl's sei „ein neues, von ihm entdecktes göttliches Gebot“,<sup>1)</sup> s. Stahl Bd. I. 3. Aufl. S. 78 ff. nämlich: „Du sollst diesen Zusammenhang [der historischen Entwicklung] nicht grundlos unterbrechen, Du sollst Pietät haben vor Dem, das durch Gottes Fügung oder Zulassung zu diesem Zustand geworden — —“ u. s. w., mit einem Worte: Du sollst conservativ sein. Stahl selbst constatirt in dieser längeren, auch in Unserer Zeit mitgetheilten Stelle, daß die Lehre der Kirchenväter und Reformatoren davon noch nichts enthält. Auch die Bibel enthält bekanntlich im Alten Testament nur die scharf gefaßten Zehn Gebote Gottes und im Neuen Testament das Gebot der Liebe zu Gott und unseren Mitmenschen, dessen Anwendung es dem Gewissen der einzelnen Menschen überläßt. Auch das Christenthum überläßt der Menschheit die freie Ordnung ihrer irdischen Verhältnisse nach bestem Wissen und Gewissen, ohne eine

---

1) Vortrefflich ist, was der Verf. S. 427—429 über die Sophisterei sagt, welche Stahl mit den verschiedenen Bedeutungen des Ausdruckes „sittliches Reich“ treibt.

Sünde der Abschaffung geschichtlich überkommener Ordnungen zu kennen. Erst wenn man auch diese Sünde anerkennt, steht man auf dem Standpunkte Stahl's. (Unsere Zeit S. 427.)

Eine eigentliche Widerlegung dieser Lehre ist keineswegs unnütz, wie der Verf. S. 427 meint, denn dies Sophisma ist die Hauptwaffe der Feudalen auf dem Gebiete der Wissenschaft. Vortrefflich sind dagegen die Ausführungen des Biographen über das preussische Junkerthum. Ich kann mir nicht versagen, die schönsten Stellen mitzutheilen.

Er sagt S. 427: „Stahl verlangt — — in Preußen vornehmlich Unterwerfung der übrigen Stände unter die Ritterherrschaft und Beschränkung des Königthums zu deren Gunsten.“

Im Jahre 1849 sagte der Minister des Innern, der Freiherr v. Manteuffel, in seiner Bertheidigung der damals projectirten, am 3. Mai 1850 gesetzlich bestätigten [übrigens wirklich verfehlten, weil auf bloßen Actiengesellschaften der Steuerzahlenden beruhenden] Gemeindeordnung für Preußen: „Es ist richtig und ich erkenne es an, es geht eine Krankheit und Zerstörungsjucht durch unsere Zeit, aber das geübte Auge erkennt diese Krankheit nicht nur bei Denen, die geradezu zerstören, sondern auch bei Denen, die Todtes aufrecht erhalten wollen.“ Stahl beantragte dagegen mit wenigen Mitgliedern der Ersten Kammer Beibehaltung der älteren Verfassungen der Städte und Aufstellung gesonderter Gemeindeordnungen für das platte Land, wogegen eben die Worte des Herrn v. Manteuffel gerichtet waren. Als einen der Gesichtspuncte für seinen Antrag gab Stahl an: „Es wird endlich das eigenthümlichste Verhältniß auf unserem Lande in dieser Gemeindeordnung nicht gehörig gepflegt und konnte es auch nicht, d. i. das Verhältniß der Rittergüter oder, wenn der Ausdruck nicht mehr gestattet ist, der großen Güter.“ Der Biograph fügt hinzu: „Es sollten kaum zwei Jahre vergehen, daß diese Pflege auch in Regierungskreisen als nothwendig erkannt wurde. Die Todten des Jahres 1849 waren im Jahre 1852 wieder sehr lebendig geworden.“ (S. 430.)

S. 423 heißt es: „Was Stahl indefß unter „gesetzlichem Ausbau unserer Institutionen“ und „Erhebung des Bürgerthums zu einem starken Element öffentlicher Ordnung“ verstand [die er

im December 1848 in der Kreuzzeitung verlangt hatte], sollte der Welt nicht verborgen bleiben. Er war in Verbindung getreten mit der Partei adeliger Grundbesitzer, jenem kleinen märkischen Adel, der, an Reichthum und Bildung vom Bürgerthum längst überholt, doch die Folgen dieser Thatsache nicht anerkennen wollte und die Forderung stellte, eine wirkliche preussische Aristokratie zu sein. Die Masse des Volkes widersezte sich diesem Anfinnen in einem richtigen Gefühl der Unhaltbarkeit, allen Einsichtigen war klar, daß die Behauptung weder rechtlich, noch historisch begründet sei. Auf der Ritterschaft beruhte nicht die Steuerkraft des Landes. Ihr Besitz verschwand gegen den des Bürgerstandes, und für Das, was sie besaß, einen Theil des Bodens, hatte sie damals noch sogar Steuerfreiheit. Sie verrichtete auch nicht in Ehrenämtern die geistige Arbeit, deren der Staat bedurfte. Sie bildete nur neben dem Bürgerstande den kleineren Theil des bezahlten königlichen Beamtenthums, und sie hatte darin nicht mehr geleistet als jener. Sie hatte auch nicht die übrigen Stände des Volks sich zu besonderem Danke verpflichtet durch Erwerbung und Mehrung der Freiheiten des Landes, wie es in England der Adel unleugbar gethan hat seit Jahrhunderten. Sie hatte vielmehr den Hohenzollern den äußersten Widerstand geleistet, als diese mühevoll arbeiteten, um ihren Staat aufzubauen auf der Grundlage der Gerechtigkeit und der natürlichen Verhältnisse des Landes. Und doch forderten die Ritter als ihre Gebühr aus besonderem Recht: starken Antheil an der Landesvertretung, Verwaltung der Ortspolizei, Stetigkeit ihres Grundbesizes in den Familien, vorzugsweise Berücksichtigung für die vornehmen Beamtenstellungen und insbesondere die höheren Offizierstellen in der Armee.“

Die Frage, ob und inwieweit in der preussischen Armee eine Begünstigung des Adels stattfinde, oder nicht, ist übrigens nicht so einfach, wie man gewöhnlich glaubt. Es ist ein statistisch durchaus unrichtiges Verfahren, aus der absoluten Zahl der bürgerlichen und adeligen Offiziere auf eine Bevorzugung der letzteren zu schließen, während es doch auf die relativen Zahlen ankommt, wobei auch die (übrigens wohl geringe) Zahl der neu geadelten Offiziere zu beachten ist. Escher Politik Bd. II. 1864 S. 179 fragt: „ob nicht die verhältnismäßig geringe Zahl der bürgerlichen Offiziere [in Preußen]

zum Theile ihre natürliche Erklärung darin findet, daß die Zahl der Nichtadligen, welche von früher Jugend sich zum Militärstand vorbereiten, die Militärschule besuchen, als Cadetten und Fähndriche eintreten mit Verzichtleistung auf andere, mehr gewinnbringende, Berufsarten, ebenfalls klein ist?“ Hiergegen läßt sich freilich, die Richtigkeit jener Klage vorausgesetzt, wieder einwenden, daß auch deshalb so wenig Bürgerliche sich dem Militärstande widmen, weil jene Begünstigung stattfindet. Andererseits ist nicht zu vergessen, daß in manchen Gegenden des preußischen Staats noch ein ziemlich beträchtlicher Theil des Grundbesitzes in den Händen des Adels ist, und daß der Ackerbau, wie auch Roscher N.-Def. II. § 20 ausführlich, ebenso die natürliche Grundlage des Fußvolks und der Reiterei ist, als die städtische Industrie der Artillerie und Festungsbaukunst. Roscher sagt in der Note: „die sog. gelehrten Waffen sind die zugleich die vorzugsweise bürgerlichen. Während des 16. Jahrhunderts wurden sie z. B. in Deutschland vorzugsweise von den Reichsstädten gepflegt. Um 1853 zählten in Preußen die 3 ersten Kürassier-Regimenter 74 adlige und 5 bürgerliche Offiziere, die 3 ersten Infanterie-R. 169 und 46, die 3 ersten Artillerie-R. hingegen 53 und 212.“ Hiergegen läßt sich wieder einwenden, daß ja auch die Landwirthschaft in Preußen mit starker Anwendung von Maschinen betrieben wird. Auch in England recrutirt sich dagegen das Offiziercorps mehr aus der Land-, als aus der Stadtgentry. Kurz! diese Frage darf nicht so leichtfertig über's Knie gebrochen werden, wie es die Liberalisten gewöhnlich thun, sondern bedarf einer unbefangenen und gründlichen Prüfung. Vergl. selbst G. Fische! Männer und Maßregeln Berl. 1861 S. 55.

§. 431—433 heißt es: „Fast sieben volle Jahre hat die „kleine aber mächtige“ Partei ihr Staatsideal in Preußen verwirklichen, nach dem Ausdruck ihres Führers „für die constitutionelle Verfassung gegen die parlamentarische Regierung“ wirken können. Das Wesen dieser Bestrebungen bestand in Wahrheit darin, aus der alten Ordnung der Dinge möglichst viel in die neue hinüberzuretten, und in dieser letzteren einer Anzahl von Familien einen weit über ihre tatsächliche Bedeutung hinausgehenden Einfluß zu sichern.

Bis zum Jahre 1848 hatte es in Preußen keine Einrichtung

gegeben, in der das Volk als solches einen Einfluß auf den Gang der Staatsangelegenheiten üben konnte. Die Theilnahme am Staatsleben war für Bürgerliche nur möglich durch den Eintritt in das Beamtenthum. Dem Adelsstande stand außer diesem Wege noch der leichtere offen, sich an den Hof, d. i. in die gesellschaftliche Umgebung des Königs zu begeben. Auch der Hof hatte keine bureaukratische Gestalt, aber sein Beamtenthum, die obersten Hofchargen rekrutirte sich lediglich aus dem Adel. Im Range den höchsten Staatsbeamten gleich, an äußerem Prunk sie überragend, ruhte nach der öffentlichen Meinung in den Händen dieses Hofbeamtenthums eigentlich und hauptsächlich die staatliche Gewalt. Dazu kam, daß Bürgerliche in die hohen Stellungen des ihnen sonst zugänglichen Staatsbeamtenthums nur in sehr seltenen Fällen hinaufrückten. Auch das Staatsbeamtenthum war, wo es sich der Person des Königs näherte, gewohnheitsmäßig vom Adel besetzt. [Vergl. Mohl Enc. S. 524.]

Der König war dem Namen nach unumschränkt. Nach der Natur der menschlichen Dinge zieht man bei seinen Entschlüssen aber nur Das in Rechnung, was man kennt. Jedes Wissen hat eine Schranke. Selbst die rastlose Arbeit Friedrichs des Großen vermochte den Stoff nicht zu bewältigen, um überall nach eigener Einsicht zu entscheiden. In fast allen Fällen, wo er selbst entscheidet, muß der König auf Grund fremder Darstellungen entscheiden, und in den meisten Fällen wird die Entscheidung der vortragenden Beamten nur bestätigt. Niemand ist frei von seinen Umgebungen. Auch die selbstständigsten Naturen müssen sich der Macht der Gewohnheit beugen. In diesen Verhältnissen lag die Macht des Adels. Er beschränkte das Königthum, indem er dessen Entscheidungen vorbereitete und vermittelte, und in noch höherem Grade, indem er als die beständige Umgebung auf dasselbe einwirkte.

Die Masse der Nation war von der Theilnahme am Staat ausgeschlossen und errang dieselbe erst im Jahre 1848 durch die Schöpfung eines Parlaments. Damit schien die Macht des Adels gebrochen, denn die Nation erhielt selbst entscheidenden Einfluß auf ihre Angelegenheiten und die Mitbestimmung ihrer Geschichte. Die Stellung des Königthums mußte dadurch nothwendig eine Veränderung erleiden. In Wahrheit wurde sie freier und großartiger. Die



Scheidewand zwischen König und Volk war gefallen und eine üble Richtung der höchsten Entschliessungen unmöglich gemacht. An die Stelle des Einflusses, den bisher thatsächlich der Adel geübt hatte, war der rechtliche Einfluß der Vertreter der ganzen Nation gekommen. Wie gering die Bedeutung und der Einfluß der Adelpartei im Lande selbst war, zeigten die Wahlen zum Parlament. Es wurde auf einmal klar, daß Preußen keine Aristokratie besitze und daß die bevorzugte Stellung der sogenannten Aristokraten, d. h. des Titularadels, nur auf dem Besitze der Hof- und hohen Staatsämter beruhe. Dieser Besitz aber und damit die ganze Existenz des Adels ist abhängig von dem Willen und der Gnade des Königs.

Unter der absoluten Regierung war der Adel dieser Gnade durch die Macht, die er als ausschließliche Umgebung des Königs besaß, sicher. Mit der steigenden Bedeutung des Parlaments mußten sich aber Hof- und Staatsämter sehr bald in scharfer Weise trennen. Die Bedeutung der Staatsämter mußte nach ihrer Natur und ihrem Inhalt sichtbar hervortreten; die Hofbeamten dagegen, ihrer früheren halbstaatlichen Stellung beraubt, konnten nur noch als Das erscheinen, was sie eigentlich waren, eine vornehme Dienerschaft. Daher der Widerwille der Adelpartei gegen die neue Ordnung der Dinge, daher die Behauptungen der Nothwendigkeit einer starken persönlichen Regierung für Preußen, d. h. einer solchen, die zum größten Theil in den Händen des Adels liegt und in ihrer Richtung wesentlich von ihm und nicht von der Landesvertretung bestimmt wird. Wurde die neue Ordnung der Dinge mit Entschiedenheit durchgeführt, so gab es in Preußen keinen Adel im bisherigen Sinne mehr. In die neue wirkliche Aristokratie, die sich in dieser Ordnung unzweifelhaft bilden muß, aber auf dem Boden des gemeinen Rechts und auf der Grundlage hervorragender persönlicher Leistungen für Staat und Gemeinde, in diese Aristokratie konnten aus dem alten Titularadel nur verhältnißmäßig wenige Familien übergehen. Der dazu nöthige Besitz, vor Allem aber die gute Gewöhnung, in persönlicher Arbeit öffentliche Pflichten zu erfüllen, und das stolze Gefühl der Ehre der Selbstständigkeit, fanden sich viel mehr in dem höheren Bürgerstande, als in dem Adel. Einem großen Theil der Familien des Titularadels stand damit bevor, in die mittleren Schichten

des Volks zurückzufinken, während der andere Theil seine Geltung nur bewahren konnte, wenn er sich auf den Boden des gemeinen Rechts stellte und mit dem Bürgertum wetteiferte in der Erfüllung schwerer persönlicher Pflichten. Statt diese Wege einzuschlagen, suchte man aber um jeden Preis festzuhalten den Genuß der Staatsgewalt, den man bisher gehabt hatte durch den Besitz der Hofämter, der hohen Civilbeamtenstellen und namentlich der Offizierstellen in der Armee.

Daneben aber waren die Bemühungen der Adelspartei mit aller Kraft dahin gerichtet, sich auch in der neuen Ordnung der Dinge, wo man diese nicht wegschaffen konnte, einen weit über Verdienst und Bedeutung für den Staat hinausgehenden Einfluß zu sichern. Der geeignete Ort dazu war das Herrenhaus. Bis dieser Einfluß gesichert war, richtete sich der Kampf gegen die Verfassung überhaupt, von da an gegen den Ausbau der Gesetzgebung in dem Geiste, in welchem die Verfassung gegeben war. Stahl hatte sehr richtig erkannt, daß die Verfassung nicht mehr zu beseitigen sei. Er vertrat deshalb von Anfang an die Richtung, der sich nachher die ganze Adelspartei angeschlossen: Anerkennung der Verfassung, aber Verhinderung ihres Ausbaues im [wahrhaft] liberalen („revolutionären“) Sinne um jeden Preis.

Das, was diesen Bestrebungen ihre Bedeutung verlieh und sie zum Theil so gefährlich machte, war die Geschicklichkeit, mit der die Adelspartei das Königthum in diesen Kampf zog. Alles, was sie noch zu hoffen hatte, konnte sie nur hoffen von der königlichen Gnade. Gab sich das Königthum der neuen Richtung des Staatslebens rücksichtslos hin, benutzte es die Handhabe, die das Parlament ihm bot, zur Hebung und Belebung der noch ungemessenen Kraft des Volkes, so mußte auch seine eigene Bedeutung und der Glanz seiner Stellung in demselben Maße steigen, wie die Bedeutung und der Einfluß der Nation. Das setzte aber einen wenigstens theilweisen Wechsel der Umgebungen und nothwendig das Heranziehen der sich geltend machenden Talente ohne Rücksicht auf Ursprung und gesellschaftliche Zugehörigkeit und Gewöhnung voraus. Darin lag für die erste Zeit unleugbar eine nicht geringe Unbequemlichkeit. Die Adelspartei

nannte solche Umwandlung: das Königthum unter die Herrschaft der Demokraten bringen, weil sie selbst dadurch ihres staatlichen Einflusses und in Folge dessen zum Theil der Mittel ihrer bisherigen Existenz beraubt wurde. Daher die feste Behauptung, sie sei der einzig wahre Freund des Königthums, die neue Ordnung der Dinge aber eine Schwächung desselben, ja der Anfang seiner Vernichtung. Aus diesem rein egoistischen Interesse warf sie sich in den Kampf der Parteien, „um das Königthum zu schützen“ und die Verfassung auszubauen in dem Sinne, der am liebsten gar keine Verfassung gehabt hätte.“

§. 443 und 444 heißt es: „Das Unrichtige der Stahl'schen Anschauung liegt in der Verwechslung von staatlicher und gesellschaftlicher Macht, und dadurch zugleich in der Verwechslung von Macht und Recht. Selbst wenn die gesellschaftliche Macht des kleinen Grundadels so bedeutend wäre, wie Stahl in Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse behauptete, könnte daraus doch noch kein Recht auf eine solche Vertretung in dem preussischen Oberhause hergeleitet werden, wie diese Partei sie fordert. Das Recht auf überwiegenden Einfluß im Staate kann nur darauf beruhen, daß man überwiegend, also mehr wie Andere, staatliche Pflichten erfüllt. Und gerade diesen obersten Grundsatz aller Staatslehre hat Stahl und seine Partei nicht begriffen, trotz seiner Einfachheit und obschon er aus den Einrichtungen Englands, des nach Stahl's eigenem Ausdrucke „unvergleichlichen Insellandes“, in so überraschender Weise hervortritt. In der Verkennung dieses Grundsatzes ist Stahl das ächte Kind seiner Zeit. Seit der Drang der höheren Stände nach der Theilnahme am Staate erwacht ist, richtet sich dieser Drang vorzugsweise nach dem Besitze und Genuße der Staatsgewalt. Daß diese geforderte Theilnahme am Staat nur möglich ist auf Grund der Uebernahme persönlicher Amtspflichten durch die besitzenden Classen, dadurch, daß die höheren und Mittelstände wieder anfangen, die Kreise und Ortsgemeinden selbst zu verwalten nach den Gesetzen des Landes und unter der Haftbarkeit gegenüber unabhängigen Gerichten, das ist eine Erkenntniß, die sich nur langsam durcharbeitet durch die klarere Einsicht in das Wesen der Verfassung Englands, aus der bis jetzt nur

der Schlußstein, das Parlament, aber nicht auch der nothwendige Unterbau desselben übertragen ist.

Bis jetzt ist die Verfassung nichts anderes als eine Einrichtung, um den Steuerzahlern einen entscheidenden Einfluß auf die Verwaltung zu sichern. Das bloße Steuern zahlen kann aber zu einem solchen Einfluß nicht berechtigen. Ein Abgeordnetenhaus der bloßen Steuerzahler wird niemals ein Unterhaus im gewünschten und gehofften Sinne werden. Die Hoffnungen auf ein solches Haus können sich nur verwirklichen in einem Hause corporativer Gemeinden, die sich selbst verwalten durch Ehrenämter der höheren und Mittelstände.<sup>1)</sup> Nur hat das Verlangen der Steuerzahler nach staatlichem Einfluß noch immer eine, wenn auch nicht genügende Berechtigung. Die Forderung Stahl's und seiner Partei aber, einen entscheidenden Einfluß zu erhalten bloß auf Grund einer gesellschaftlich mächtigen Stellung und romantischer Traditionen, ist eine auf Verkennung des wirklichen Staats beruhende Anmaßung.

Ein Oberhaus soll nicht eine Körperschaft sein zur Befriedigung der Anmaßungen und Präensionen gesellschaftlich hervorragender Classen und Gruppen; es kann vielmehr nur nach dem Vorbilde Englands gebildet werden als eine Körperschaft, welche die Stetigkeit und Gerechtigkeit des Königthums, die Verwaltungsordnung repräsentirt, zugleich in historischer Continuität die bisher regierende Classe aufnimmt und damit das traditionelle Ansehen dieses Elements im Volksleben vertritt. Eine Erste Kammer [und ihr Kern, der Staatsrath,] soll[en] die dauernden Interessen der Staatsgewalt, die Permanenz der Verwaltungsordnung darstellen. Diese repräsentirt aber in Preußen der Beamtenstaat und nicht der Landadel, der als solcher keinen Zusammenhang mit der Gerichtsverfassung und Verwaltung des Landes hat. Die Erste Kammer soll die bisher regierende Classe in sich aufnehmen; dies ist aber in Preußen seit dem Großen Kurfürsten nicht der landjässige Adel als solcher, sondern das hohe Militär- und Civilbeamtenthum. Sie soll die Kraft, die Bedeutung, die Intelligenz, das traditionelle Ansehen einer regierenden Classe im

---

1) Der Geist Unserer Zeit ist wirklich der Geist unserer Zeit!

Volkaleben darstellen; dies traditionelle Ansehen hat aber nicht der Landadel als solcher, sondern das Civil- und Militärbeamtenthum als solches. Der Respect und das Ansehen, welches in England die regierenden Classen durchweg beanspruchen und haben, ist auch bei uns vorhanden; der Soldat hat Respect vor dem Offizier, der Bauer vor dem Landrath, der Handwerker vor der Polizeibrigade, alle vor dem Gericht: und dies Verhältniß ist gerade die Schöpfung des königlichen Hauses, die Folge des geschichtlichen Rechtsganges, der die Kreisstände bisher dem Beamtenthum untergeordnet hat, nicht umgekehrt.

Die Erste Kammer soll der Schlußstein und der letzte Garant des Vermögens- und Familienrechts im Lande sein, der Repräsentant des gemeinen Landesrechts überhaupt. Und das ist die englische Pairskammer mit Herzogen, welche das Familienrecht, das Grundeigenthum, das bewegliche Vermögen, die Erbordnung des Bauern, des Aderbürgers, des Besitzers der ärmsten Hütte repräsentiren, in einem Lande, wo die real und personal property, die Standesmäßigkeit der Ehen, die Erbordnung, das Recht der Familienstiftungen, der Civilgerichtsstand für alle Classen der Bevölkerung identisch ist. Um eine Pairskammer zu bilden, kann man nicht das Vermögens- und Familienrecht der englischen Pairie nachbilden, sondern das Vermögens- und Familienrecht des eigenen Landes.<sup>1)</sup> Der Grund-

---

1) Darin bin ich mit dem Verfasser und Gneist Bd. II. 2. Aufl. vollkommen einverstanden, Gneist Bd. I. S. 664 will indeß nicht nur das Pflichttheilsrecht, sondern auch die gleiche Vertheilung des Nachlasses unter die Kinder in Preußen conserviren, während ich im Anschluß an den berühmten Nationalökonom Heflerich (Tüb. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1854 S. 153) auch für den Continent in Bezug auf ländlichen Grundbesitz Testirfreiheit nach englischer Weise, verbunden mit einem Vorzugsrechte des Erstgeborenen für alle Intestatsfälle, verlange. Vergl. Roscher N.-Zf. II. § 148. Der Lord Malthus erblickte schon 1820 in dem französischen Erbfolgerecht die wahrscheinliche Unterlage eines künftigen Militärdespotismus (Roscher o. c. § 101). Vergl. gegen Gneist Mohl Politik S. 383. Für städtischen Grundbesitz und Geldvermögen will ich dagegen gleiche Erbtheilung und verwerfe auch im eigensten Interesse der Aristokratie die continentale, wenn auch nicht die englische Form der Fideicommiss. Vgl. Gneist Adel S. 41 und 84. S. 41 heißt es mit Recht: „Wohl giebt der ererbte Besitz dem Adel seine Kraft und Haltung, aber nur dann, wenn diese Er-

stamm der jetzigen preussischen Pairs ist aber gerade aus dem sehr kleinen Kreise von Personen gewählt, deren Besitz und Erbrecht, zum Theil auch Familienrecht, als schonend übrig gelassene Ausnahme von dem gemeinen Recht Deutschlands dasteht. Und dieser Widerspruch ist gesteigert durch ein gestattetes Wahlrecht, welches die Gewählten gerade[zu] als die Vertreter gesellschaftlicher Ansprüche erscheinen läßt.

Das preussische Herrenhaus hat in der That, wie Stahl es vom Adel rühmte, sein Antlitz nach der Vergangenheit gewendet in voller Ehrfurcht vor den Ehren, Sitten und Rechten der alten Zeit, und die Mehrzahl der Mitglieder kann der Natur der Sache nach nicht anders, als die Lebensordnung, in der sie geboren und erzogen ist, für die normale, das von ihr vertretene Recht mit Einschluß der Steuerfreiheit, Realprivilegien, Reste der Feudalität, Ebenbürtigkeit u. s. w. für das höchste und heiligste Recht im Lande halten."

S. 448 sagt der Biograph: „Stahl's Kampf gegen die moderne Bewegung auf staatlichem Gebiet hatte durch manche Ereignisse des Jahres 1848 eine gewisse Berechtigung erhalten" und hebt die Ironie des Schicksals hervor, daß in der Person Stahl's die unterdrückte jüdische Race ihren Fuß auf den Nacken ihrer „christlich-germanischen" Verfolger setzte. S. 449 giebt der Biograph eine vorzügliche Schilderung der im Umgange feinen und lebenswürdigen Persönlichkeit Stahl's, schildert S. 449 die auf dem Continent seiner Zeit unerreichte,<sup>1)</sup> wahrhaft vornehme Beredsamkeit Stahl's und schließt mit den treffenden Worten: „Ob die Resultate seines eigenen Lebens und Wirkens ihn befriedigt haben? Mit Ausnahme des kleinen Häufchens märkischer und pommerscher Gutsbesitzer, die ein ironischer Zufall zu einem Factor der preussischen Gesetzgebung gemacht hat, ist seine Lehre fast ohne Bekenner geblieben. Ob er einen von den Tausenden seiner Zuhörer dafür gewonnen haben mag? Bis heute vertritt ihn in der Litteratur beinahe Niemand als er selbst. Nur

---

haltung das Verdienst der eigenen Mäßigung und Einsicht war. Die Schutzwehr der [continentalen] Majorate und Fideicommissе dagegen soll den Schwächling und Verschwender auf Kosten Dritter in seinem Besitze schützen und entzieht ihm eben dadurch den sittlichen Halt."

1) Gneist und G. v. Vincke?

eine Fraction des Herrenhauses in Preußen nennt sich auch nach seinem Tode noch nach ihm. Mit Recht, denn die Todten gehören zu den Todten!"

Für eine gerechte und unbefangene Würdigung Stahl's ist noch folgende, zuerst von dem Biographen Stahl's gemachte Bemerkung sehr beachtenswerth: „Stahl ist — — stets künstlerisch gefesselt von dem anziehenden oder erhebenden Eindrucke der geschichtlichen Institutionen und ordnet ihrer Vollendung und Erhaltung Freiheit und Glück der Einzelnen unbedenklich unter.“ (S. 449.) Noch wichtiger ist folgende, meines Wissens noch von Niemandem hervorgehobene, Wahrheit, daß viele achtbare und ehrenwerthe Männer, wie z. B. Stahl, auch dadurch gleichsam wider ihren Willen in die Reihen der conservativen, resp. feudalen Partei gedrängt werden, daß sie nicht die richtige Gränze zu ziehen verstehen zwischen der Pietät, die der Mensch seinen Eltern und Vorfahren schuldig ist und zwischen der Pflicht, an alle politische Erscheinungen der Vergangenheit, wie der Gegenwart den Maßstab des christlichen Sittengesetzes zu legen. Besonders Stahl, als dem Sprößling des familienhaftesten Volkes (*sit venia verbo*) lag dieser Irrweg sehr nahe. Stahl wurde sich nicht klar darüber, daß dieser Irrthum die Christenheit consequenter Weise zu einem Rückfall in's Heidenthum, resp. Judenthum und die Protestanten wieder nach Rom führen würde.

Der neueste Vertreter des Feudalismus ist J. C. Glafer, früher Privatdocent in Berlin und Professor der Staats- und Cameralwissenschaften in Königsberg. Nachdem er früher einige kleinere nationalökonomische Schriften geschrieben hatte (s. Rauß o. c. II. S. 698), erschien 1858 der erste Band eines Systemes der N.-Def. <sup>1)</sup> und 1864 eine „Encyclopädie der Gesellschafts- und Staatswissenschaften“ (sic!). Das 159 S. starke Buch ist nichts weiter als eine bloße Systematik der Gesellschafts- und Staatswissenschaften, die im Ganzen unter aller Kritik ist, wie beispielsweise folgende Stelle be-

---

1) Rauß sagt über dieselbe, daß sie trotz der unleugbar hohen (?) Befähigung und des kritischen Talents des Verf. wenig Neues und Bedeutendes biete. Die Bücherangaben in beiden Werken wimmeln von Nachlässigkeits- oder Druckfehlern.

weisen möge: „Die Selbstregierung läßt sich so wenig willkürlich einführen, als eine bestimmte Form der Verfassung; sie ist die Folge des Geistes, von welchem die Inhaber der Staatsgewalt und die Glieder der Gesellschaft beseelt sind. Ist dieser Geist vorhanden, so findet sich die Selbstregierung von selbst ein, fehlt er, so ist auch für Selbstregierung kein Raum“ (!). Gneist wird vollständig ignorirt. S. 144 und 145 giebt Glaser einen Ueberblick über die leitenden Bildungsideen unserer Epoche und stellt dabei „R. Mohl, Dahlmann, Fröbel, A. Ruge, Bluntschli u. A.“ in eine Classe, weil sie Alle nicht Fürstensouveränität, sondern Volksouveränität, oder doch wenigstens Nationalsoveränität vertreten und die Idee des Staatsorganismus für sie maßgebend sei. Um mich eines Leo'schen Ausdruckes zu bedienen, so ist dies eine Classification wie diejenige, welche Gott und den Teufel in eine Classe setzt, weil Beide Geister sind.

Seit dem Januar 1864 giebt Glaser „Jahrbücher für Gesellschafts- und Staatswissenschaften“ heraus, welche übrigens auch einige gediegene Artikel,<sup>1)</sup> z. B. aus der Feder B. A. Huber's, enthalten. Im 4. Heft S. 388—408 findet sich ein Aufsatz über „die Entstehung der heutigen englischen Verfassung“, an dessen Spitze Gneist's Werk aufgeführt wird, der indeß im ganzen Artikel sehr wenig citirt und berücksichtigt wird, so daß ein unkundiger Leser voraussetzen muß, Gneist billige das Gesagte, während er doch mit sehr vielen Stellen nicht übereinstimmen würde.<sup>2)</sup> S. 408 wird die Stelle aus Gneist II. 1. Aufl. S. 959 über die Nothwendigkeit der Wiederherstellung der Staatsraths-Regierung für England bestimmend citirt. Diese Concession müssen die Anhänger Gneist's gehörig ausbeuten, denn aus derselben folgt mit unerbittlicher Consequenz die gleiche Nothwendigkeit für Preußen. S. 408 heißt es:

1) Es ist für die Leichtgläubigen der feudalen Partei charakteristisch, daß die Mitarbeiter sich nur ausnahmsweise nennen dürfen, während z. B. die Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. es gerade umgekehrt hält.

2) In derselben sophistischen Weise wird im 1. Hefte über Escher's Politik, Bluntschli's Allg. Staatsr. und H. v. Sybel's Kleine hist. Schriften referirt. Genau eben so sophistisch referiren die demokratischen „Deutschen Jahrbücher“ über Gneist, s. unten Cap. 8.



„Wir behalten uns vor, ein anderes Mal die Wirkungen des modernen [englischen] Staatswesens zu schildern, wobei Gneist's Werk als trefflicher Leitfaden dienen kann.“

G. v. Kaltenborn, früher Professor der Rechte in Königsberg und kürzlich als öffizioser Publicist nach Kurhessen berufen, schrieb 1863<sup>1)</sup> eine „Einleitung in das constitutionelle Verfassungsrecht“, in welcher er feudale Tendenzen vertritt, S. 93 wird z. B. die berühmte „Lückentheorie“ über das preußische Budgetrecht verteidigt. (Als diese Theorie zuerst auftauchte, erklärte der damalige Staatsminister v. Bodelschwingh, daß er es nicht der Mühe werth halte, sie durch Widerlegung zu entkräften. Sie wurde von einem Redner des Herrenhauses in die Worte gefaßt: „Der Staatshaushalt kann durch ein Gesetz festgestellt werden.“) S. 79 und 80 spricht er sich für die gesellschaftliche Volksvertretung aus, ohne sie jedoch irgend zu specialisiren: „das Nähere ist Aufgabe der Statistik“ (!). S. 87 will Kaltenborn zwar Ehrenämter der besitzenden Classen, bezeichnet dagegen S. 88 die vorpflichtliche Lehre Gneist's, der übrigens an dieser Stelle nicht genannt, wenn auch S. 54, 115, 124 und 127 citirt wird, als eine längst überwundene naturrechtliche Anschauung Wolff's (geb. 1679, † 1754, vergl. Bluntzschli Gesch. der Politik S. 213—223)! S. 113 bedauert der Verf. die gegenwärtige Unbedeutendheit des preußischen Staatsraths<sup>2)</sup> und verlangt einen beratenden, wenn auch nicht regierenden Staatsrath als eine „unverfängliche, constitutionelle Institution“, der er freilich „persönlich vertraute Rathgeber“ des Fürsten,<sup>3)</sup> vulgo eine Camarilla, zur Seite

1) Früher schrieb er: Die Vorläufer des Hugo Grotius 1848. Kritik des Völkerrechts 1847 (Mohl Encycl. S. 418 bezeichnet dieselbe als „das unzweifelhaft gründlichste und verständigste Werk dieser Art und als den Beginn eines neuen Abschnitts der Wissenschaft“). Seerecht 1851. Vergl. Mohl Gesch. der Staatsw. Bd. I. Geschichte der deutschen Bundesverhandlungen und Einheitsbestrebungen 1857. Der Art. Radowiz im Deutschen Staatswörterbuch.

2) Da die Kreuzzeitung 1863 Nr. 296 dieses Werk sehr lobte, so ist auch diese Concession v. Kaltenborn's gehörig auszubenten.

3) „Das fürstliche Cabinet hat aber die Bedeutung, die Selbstständigkeit der persönlichen Einsicht und Willensentschließung des Königs selbst gegenüber dem Ministerium zu stützen und zu erhalten.“ Vergl. hiergegen oben S. 51 und

sehen will, was schlecht dazu paßt, daß er S. 67 mit einem ganz guten Ausdrucke die constitutionelle Monarchie als die „volksfreie Monarchie“ bezeichnet. S. 22 vertritt Kaltenborn die oben S. 111 und 112 charakterisirte aristobulische Richtung: „die Aristokraten sollen Demagogen im besten Sinne des Wortes sein.“ S. 75 wird Beamtenconformität verlangt und S. 41 und 78 das preußische Dreiclassensystem der Wahlen bekämpft, welches bei einer Parteiregierung zur Pöbelherrschaft führen werde. S. 208 heißt es, „daß [nach 1848] im Ganzen überall ein gesundes constitutionell-monarchisches Staatsrecht in den deutschen Staaten erhalten, oder erst eingeführt ist.“

Kaltenborn's Buch ist übrigens ganz lesbar geschrieben und zeigt den Verf. als einen nicht unbegabten, aber grundsatzlosen und geschmeidigen, der Reaction dienenden Schriftsteller, wenn er sich auch bemüht, die schroffsten Spitzen des Feudalismus abzubrechen<sup>1)</sup> und es auch mit dem Liberalismus nicht ganz zu verderben, was auch die Kreuzzeitung mit anderen Worten sagt. —

Ein Dr. Hermann Bischoff hat eine Menge serviler Schriften und Abhandlungen geschrieben<sup>2)</sup> in der Weise des Werkes von R. Maurenbrecher „Die deutschen regierenden Fürsten und ihre Souveränität“ 1839, welches selbst von Stahl in einer Rec. als servil getadelt wurde, s. H. A. Zacharia Deutsches Staatsrecht.

M. E. v. Nothau Realpolitik 1853 S. 126 sagt: „Ein Professor des Staatsrechts, welcher in jenen Jahren [1848—50] den Umbau

---

Unsere Zeit S. 84 S. 738. Gneist Bd. II. S. 1257 der 2. Aufl. sagt (in dem Abschn. Der Gang der organischen Gesetzgebung über das Selbstgovernment): „Wo dann nur noch Hofleute und Bureaulaute die Person des Monarchen umdrängen, pflegt zwar eifrig die Vorstellung erhalten zu werden, daß der confidentielle Einzelvortrag die rechte Form der Monarchie sei, in welcher der beherrschende Geist des Königs in allerpersönlichster Weise die Zügel der Regierung in der Hand behalte. Allein es ist weder die rechte Form, noch behält der König die Zügel in der Hand.“ Gneist führt dies eingehend aus.

1) Seine eigene Ansicht bezeichnet er z. B. im Vorwort mit dem nichts-sagenden Namen: die „historisch-organische“, und verwirft S. 79 die Restauration der feudalen Landstände.

2) Vgl. Nothl Politik S. 72 und 83. Ob von Bischoff's Allg. Staatslehre 1860 mehr als die ersten 3 Hefte erschienen sind, weiß ich nicht. Dieselben enthalten übrigens ganz gute Litteraturzusammenstellungen.

des politischen Gemeinwesens eifrig betreiben half, führt jetzt den Beweis, daß Deutschland im Besiz aller der staatlichen Einrichtungen und bürgerlichen Güter ist, welche es vernünftiger Weise wünschen kann, daß Deutschland namentlich im Punkte der öffentlichen Freiheit weder England noch Nordamerika zu beneiden hat, und daß es sich, wenn nicht ein Gott seine Sinne umnebelt, welcher seinen Untergang beschlossen, mit der Bewahrung seiner gegenwärtigen politischen Besitzthümer begnügen wird.“ Dieser Mann ist der Heidelberger Professor Heinrich Zöpfel. Vergl. Mohl's Bemerkung über Zöpfel Gesch. d. Staatsw. Bd. II. und Zöpfel Die Demokratie in Deutschland 1853, ein Seitenstück zu Guizot La démocratie en France 1849. 1848 lehrte Zöpfel dagegen in einer kleinen Schrift über die constitutionelle Monarchie, daß dieselbe nur ein Surrogat für die leider nicht zu erlangende Republik sei! Vergl. Mohl o. c. Bd. I. In der Vorrede zur 5. Aufl. seiner „Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts“ 2 Bände 1863 S. VII. giebt Zöpfel einen Panegyrikus auf das österreichische „Bundesreformproject“ jenes Jahres. Er sagt, selten sei einer Nation etwas Gleiches geboten worden. Ein ähnlicher Humbug, ein ähnliches Schaugericht ist allerdings einer Nation selten geboten worden. Zöpfel's Richtung ist eine „großdeutsch“-feudale. Vergl. z. B. die Klagen über die „unbillige Behandlung“ der Mediatisirten<sup>1)</sup> II. S. 151, 158 und passim; S. 255—257 spricht sich Zöpfel für die obligate gesellschaftliche Volksvertretung und S. 158 für die oben S. 111 und 112 charakterisirte aristobulische Richtung aus. Bei der Besprechung der englischen Verfassung und der Selbstverwaltung<sup>2)</sup> S. 166 und 485 wird Gneist ignoriert! Gut sind dagegen die Bemerkungen S. 22 ff. über die deutschen Grundrechte und S. 485 und 489 über den Schaden, welchen in Baden die Aufhebung des Unterschiedes zwischen Schutzbürgern und eigentlichen Bürgern herbeiführte.

---

1) Vergl. dagegen Twisten in den Deutschen Jahrbüchern 1863. Die wichtigsten anderen Schriften Zöpfel's sind seine Deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1858 und seine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts 3 Bände 1860 u. 61.

2) Das S. 493 angeführte Werk von Gerstner Die Grundlehren der allg. Staatsverwaltung, Würzburg 1862, war mir noch nicht zugänglich.

Heinrich Escher, Prof. in Zürich, schrieb ein Handbuch der praktischen Politik, von dem 1863 der 1. Band und 1864 die erste Abth. des 2. Bandes erschienen ist, dessen zweite Abth., der Schluß des Werkes, noch fehlt. Escher's Richtung ist „großdeutsch“ und verschämt feudal,<sup>1)</sup> vergl. z. B. II. S. 184 und die Stelle S. 164 und 166 über die Conformität des Beamtenthums. Die Existenzberechtigung von Parteien wird I. S. 61 mit Berufung auf die Alten geleugnet. Bd. II. S. 194 verlangt Escher eine gesellschaftliche Volksvertretung, bemerkenswerth sind dagegen die Stellen I. S. 94, 107, 110, und die interessante scharfsinnige Ausführung gegen Duetelet S. 155 und 156, welche der Beachtung der Statistiker höchst würdig ist. Vergl. oben S. 31. Escher sucht nämlich nachzuweisen, daß die große Constanz in den statistischen Daten über die Verbrechen in Frankreich noch keineswegs ein unwiderlegbarer Beweis für eine wirkliche Constanz derselben sei, sondern auch aus der Arbeitscheu der mit Arbeit überladenen Beamten hervorgehen könne.<sup>2)</sup> Gneist wird II. S. 3, 14, 25, 29, 190, 296, 328 citirt, indeß nicht verstanden. Trotzdem zeigt das Werk von den „fünfzigjährigen Erfahrungen und Studien“ des Verf., der z. B. eine Reihe scharfsinniger, zum Theil freilich auch perfider, kritischer Bemerkungen über Mohl giebt. Vergl. unten Cap. 6.

Schließlich will ich noch einige allgemeine Bemerkungen über die feudale Partei machen.

Was Gneist in seinen Schriften über die Feudalen bemerkt, ist wenigstens im Großen und Ganzen, wenn auch hie und da ein untergeordneter Punct einer Berichtigung bedürfen mag, vollkommen richtig, Gneist übersteht indeß über den großen Schattenseiten dieser Partei die wenigen Lichtseiten derselben. Nachdem ich die Sünden

---

1) Trotzdem stimmt Escher II. S. 162 und 163 R. v. Mohl bei, der in einem Aphorismus seiner Politik ausführt, daß der Adel in Deutschland keine Stütze der Throne sein könne, weil er selbst von den Thronen gestützt werden müsse. Escher würde in Preußen etwa zur Fraction Volksgold-Wöniger gehören.

2) I. S. 153 behauptet Escher ein relatives Sinken des preußischen Budgets, er stellt die Budgets und die Bevölkerung von 1820 und 55 zusammen und erinnert an die Entwerthung des Geldes auf die Hälfte seit dem Jahre 1820.

der Reactionäre scharf genug gezeißelt habe, ist es meine Pflicht, auch das wenige Gute hervorzuheben, was an ihnen ist. Zunächst muß ich bemerken, daß es irrtümlich ist, wenn häufig die schlimmste der feudalen Fraktionen in Preußen, die sich ehemals nach ihrem Führer v. Plöb nannte und jetzt nach ihrem Theoretiker Stahl nennt, mit der ganzen „conservativen“ Partei identificirt wird, von der sie doch nur ein Theil ist, wenn auch der rührigste und in der Presse durch die Kreuzzeitung, die Berliner Revue, das Berliner „Volkblatt“ und Glaser's Jahrbücher allein vertretene Theil. Diese Fraktion gerirt sich auch als monarchisch-aristokratische, conservative Partei, während sie doch weder monarchisch,<sup>1)</sup> aristokratisch, conservativ, noch Partei ist, sondern eine oligarchische Clique. Es giebt im Herrenhause noch zwei andere, gemäßigttere feudale Fraktionen, nämlich die Arnim-Gaffron'sche und die Brüggemann'sche. Graf Arnim-Boitzenburg, der Führer der ersteren, hat sich, wie die „Männer der Zeit“ Bd. I. S. 638 sagen, „einige Mal gegen die extremen Tendenzen der Kreuzzeitung ausgesprochen, obgleich er sonst zu den streng Conservativen gehört.“ Obgleich seine bekannte, auch in einer besonderen Broschüre dargelegte Auslegung der Verfassungsparagraphen über die finanziellen Rechte des Herrenhauses eine sophistische Wortklauberei ist, wie selbst von feudalen Rednern im Herrenhause nachgewiesen wurde, so hat das liberalistische Meyer'sche Conversationslexikon doch Recht, wenn es 2. Aufl. Bd. II. 1862 S. 20 über ihn sagt: „die ehrenwerthe Persönlichkeit, die gründlichen Studien und die ausgezeichnete Rednergabe sind ihm auch von seinen politischen Gegnern immer eingeräumt worden.“ In der deutschen Frage steht z. B. der Graf Arnim der Nationalpartei viel weniger schroff gegenüber, als die Kreuzzeitung. Die Fraktion Vollgold-Wöniger,<sup>2)</sup> welche sich als „Ordnungspartei“ gerirt, war der ursprünglichen Absicht ihrer Gründer nach offenbar eine Borgevstiepartei, sie hat sich indeß später in der „Patriotischen Vereinigung“ so sehr mit feudalen, ultramon-

1) G. Franz Die Quelle u. s. w. S. 130 sagt sehr gut: „Was hätte wohl der große Friedrich gethan, wenn sich ihm eine [im feudalen Sinne] königliche Partei vorstellte? Gewiß, er hätte sie mit seinem Krückstock heimgeschickt.“

2) Diese neue Fraktion befriedigt übrigens wirklich ein tief gefühltes Bedürfnis, — nämlich das Bedürfnis nach Erheiterung in dieser trüben Zeit.

tanen und bureaukratisch-absolutistischen Elementen verschmolzen, daß es schwer ist, ihren gegenwärtigen Charakter zu bestimmen. Die Nationalztg. bezeichnete sie mit Recht als die „verschämte Reaction. Aber selbst innerhalb der Fraction v. Plösz giebt es Schattirungen: Stahl und der Präs. v. Gerlach sind der eigenen Partei nicht „gefinnungstüchtig“ genug (ein Ausdruck, der von den Puritanern nach der Hinrichtung Carl's I. aufgebracht worden ist, nach Gneist I. S. 224), s. Gneist<sup>1)</sup> I. S. 663 und Mohl Politik S. 5 und 6. Was Stahl oben S. 123 von Cromwell sagt, läßt sich auch auf Gerlach anwenden. Trotz seiner junkerthümlichen Sophistereien ist er doch offenbar eine ursprünglich edel angelegte, phantasievolle und ideale Natur. Ich denke dabei z. B. an manche Gerechtigkeit athmende Aussprüche von ihm über politische Gegner<sup>2)</sup> und über die Aufklärung des 18. Jahrhunderts. S. meine im Vorwort citirte Abhandl. Angefichts der Preßordonnanz vom 1. Juni 1863, für deren Verfassungswidrigkeit sich auch ein Gutachten der Heidelberger Juristenfacultät ausgesprochen hat, ist es von Interesse, daß v. Gerlach in einer Rundschau in der Kreuzzeitung, wie die „Männer der Zeit“ 1. Serie S. 266 angeben, einmal fragte: „Wie kann man an der Spitze der deutschen Bildung stehen, die öffentliche Meinung befriedigen, auf sie hören und ihr Rechnung tragen wollen und dabei doch Preßzwang üben?“ Auch der gegenwärtige Red. der Kreuzzeitung Dr. Beutner,<sup>3)</sup> scheint zu den persönlich ehrenwerthen Gliedern seiner Partei zu gehören und ein sittlich-ernster Mann zu sein, nicht Betrüger, sondern Betrogener. Er scheint sich über die Motive der

---

1) Gneist nennt zwar keine Namen, meint aber wohl die Genannten, dergleichen Mohl.

2) Er sagte z. B. in einem Vortrage in der Pastoralconferenz (in der Kreuzztg. 1862 Nr. 161): „Hüten wir uns, das Thun unserer Gegner bloß auf gemeine irdische Begierden zurückzuführen, auf Eitelkeit, Ehrgeiz und Eigennuß, wie sie freilich bei allen Parteien, leider auch bei den Conservativen, sich finden.“

3) 1862 oder 63 erzählte ein liberalistisches Blatt, die Berl. Börsenzeitung, oder die National-Ztg. einen Zug von ihm, der wenigstens seinem Herzen Ehre macht, wenn er auch zeigt, daß Beutner sich durch wohlklingende Phrasen täuschen läßt. — Eine vortreffliche Schilderung der Kreuzzeitung giebt Gneist Bd. I. S. 663 und Bd. II. 2. Aufl. S. 1362.

preussischen Feudalen große Illusionen zu machen, während diese Motive doch in der Regel sehr banausischer, egoistischer Natur sind und nichts Ideales haben. H. Leo, der Hallenser Historiker, ist zwar Dreiviertel-Katholik, seine Werke widersprechen im Wesentlichen, wie H. v. Sybel in seiner oben S. 6 angeführten Schrift von Leo's Deutscher Geschichte sagt, überall den Gesetzen ächter Forschung und viele extravagante Ausprüche von ihm sind bekannt, — trotzdem hat er etwas Ideales, Liebenswürdigen und spricht sich manchmal mit großer Unbefangenheit aus, so sagt er z. B. am Schlusse seiner Weltgeschichte, die Schuld vertheile sich gleichmäßiger unter die Parteien, als der Anhänger einer Partei gewöhnlich zuzugeben geneigt sei. 1858 hat Leo wahrscheinlich im Rathusius'schen „Volkssblatt“ den merkwürdigen, mir nur aus einem beifälligen Citat in Guzkow's „Unterhaltungen am häuslichen Herde“ 1858 bekannten Ausspruch gethan, der Mann, der da berufen sei, die Wirrsale der Zeit zu lösen, lebe schon unter uns. (Guzkow<sup>1)</sup> und Leo<sup>2)</sup> haben Recht: der erste Band von Gneist war schon 1857 erschienen. — Der Justizrath Wagener, der von seiner Partei mit einem Rittergute belohnt worden, ist dagegen ein kalt rechnender, sophistischer Advocat: ich wenigstens habe in seinen vielen Reden keine einzige Stelle gefunden, in welcher er gleich Stahl, Leo und v. Gerlach von seinem Gegenstande erwärmt und fortgerissen ist. — Die Sünden der Feudalen werden ausnahmsweise auch von ihren eigenen Organen eingestanden und gegeißelt.<sup>3)</sup> Vergl. auch die Erinnerungen eines

---

1) Da Guzkow nicht der Mann ist, wider den Strom zu schwimmen, so ist dies ein interessantes Zeichen der Zeit.

2) G. Franz Kritik aller Parteien S. 23 und 80 sagt mit Recht, Leo sei einer der besten Köpfe der Nation und von Natur sehr freisinnig. Vergl. Bluntschli Gesch. der Politik S. 625. Ich vermag es sehr wohl nachzufühlen, daß ein reich begabter Geist wie Leo sich kopfüber in die Reaction stürzen konnte, um nur dem trostlosen und bankrotten vulgären Liberalismus zu entgehen. Wären Gneist's Schriften schon damals erschienen, so wäre Leo gewiß ein entschiedener Anhänger von Gneist geworden. Selbst heute ist seine Befehung zum Toryismus nicht ganz unmöglich.

3) Die (nach der Allg. Ztg. vom Baron v. Hertefeld subventionirte) Berliner Revue vom 30. Januar 1862 tabelte z. B. die „conservativen“ Gutsbesitzer,

Landgeistlichen, Berlin 1861. (Vom General- = Superintendenten Büchjel.) : —

Ein hoch anzuschlagendes Verdienst haben sich die „Conservativen“ dadurch erworben, daß sie von jeher die Uniformität und den Schablonismus der Liberalisten <sup>1)</sup> bekämpft haben, von Justus Möser und Adam Müller bis auf Stahl und die Redner des Herrenhauses, s. meine Schrift über die historische Methode und Stahl Die Parteien S. 311. Stahl S. 83 hat Recht, wenn er die Liberalisten deshalb tadelt, daß sie keine besondere bäuerliche [richtiger „ländliche“] Erbfolgeordnung, kein besonderes eheliches Güterrecht für die gewerbtreibenden Classen, kein besonderes Wechselrecht für den Handelsstand dulden. — Vgl. die anerkennende Bemerkung Brater's über Stahl in seinem Staatswörterbuch Bd. IV. S. 150. „Prüfet Alles und das Gute behaltet“ gilt auch gegenüber dem „Conservatismus.“

Ein nicht minder großes Verdienst der „conservativen“ Partei ist ihre Hervorhebung des aristokratischen oder Berufsprincips I. Petri 4, 10, des „noblesse oblige.“ Schon Adam Müller sagt in seiner kleinen, mit Unrecht wenig gelesenen, geistreichen, wenn auch vielfach verkehrten Schrift: Die Nothwendigkeit einer

---

welche ihren Tagelöhnern in der Woche keine Zeit zur Bestellung ihres Aekers lassen und ihnen dadurch den Sonntag rauben.

1) Eine lobenswerthe Ausnahme macht in dieser Beziehung der libländische Altliberale Fochmann o. c. II. S. 302—321 „Ueber Centralisiren und Föderalisiren.“ S. 306 will Fochmann „örtliche Verwaltung und gemeinsame Regierung.“ Roscher sagt bei Rauß o. c. II. S. 620: „Storch, Cancrin, Bernhardi u. s. w. scheinen mir eine besondere „deutsch-russische Schule“ der N.-Def. zu bilden, deren Eigenthümlichkeit ich darin suchen möchte, daß sie, ganz erfüllt mit den Verhältnissen und Ansichten hochcultivirter Länder, nun in das praktische Leben eines niedrig cultivirten versetzt wurden und hier schon ex usu eine Menge doctrinärer Vorurtheile ablegen, auf die verschiedenen Culturstufen aufmerksam werden und überhaupt eine Menge von Keimen der historischen Methode in sich aufnehmen mußten.“ Dies gilt natürlich mutatis mutandis auch vom philosophischen Staatsrecht und der Politik. Diese Wahrheit hat Mohl übersehen, wenn er in seiner Gesch. d. Staatsw. Bd. I. 1855 S. 21 sagt: „Niemand wird eine wesentliche Bereicherung der politischen Litteratur aus Rußland erwarten.“



theol. Grundlage der gesammten Staatswissenschaft und der Staatswirtschaft insbesondere 1819 S. 33: „Wie hätte die hochmüthige natürliche Vernunft, die mit dem Worte Herrschen nie etwas Anderes gemeint hat, als das Nichtdienen, und mit dem Worte Dienen nichts Anderes, als Nichtherrschen, sich auf den Standpunct erheben können, von wo aus das Dienen und Gehorchen als das innerliche Geheimniß der wahren Herrschaft — — erschienen wäre. — —

„In Beziehung auf Gott ist der Mensch — — verbunden zur liebevollen Verwaltung des ihm anvertrauten väterlichen Erbes, dem er als Meier Gottes (*major domus*) und als von ihm verordneter Herr der Erde vorstehet. Ohne höhere Belehrung über dieses zuletzt dargestellte Verhältniß zu Gott würden wir in der natürlichen Betrachtung des Menschen zwar wahrzunehmen vermocht haben, daß derselbe ein gewisses Maß von Herrschaft und von Dienstbarkeit zu verbinden habe, beide diese Bestimmungen aber würden widersprechend und feindselig erschienen sein. Die Versöhnung beider blieb ein Geheimniß, und niemals konnte die menschliche Vernunft aus sich allein zu der Erkenntniß gelangen, die für den Schlüsselstein aller Staatswissenschaft unbedingt anerkannt werden muß, nämlich, daß sich Herrschen und Dienen untereinander bedingen, daß die Freiheit nur in und durch den Gehorsam sei, der Gehorsam nur in und durch die Freiheit.<sup>1)</sup>

Ueber die Fassung des gesammten Alterthums und seiner hochbegabtesten Weisen weit erhaben, und dennoch mit einer Klarheit, die dem ärmsten und beschränktesten Sterblichen einleuchten mußte, hat das Evangelium die beiden obersten Grundsätze des Rechtes und der Politik ausgesprochen. Sie lauten für das Recht: *omnia ergo quaecunque vultis, ut faciant vobis homines, et vos facite illis* [Matth. 7, 12], und für die Haushaltung oder die Politik:

---

1) Das Wesen der christlichen politischen Freiheit (wie sie in England besteht und von Gneist vertreten wird), liegt in der Verbindung der Herrschaft mit dem Dienen, das Wesen der demokratischen Pseudofreiheit nach Aristoteles' treffender Bemerkung (Pol. VI. 2) in dem Wechsel des Herrschens und Gehorchens. (Verwandtschaft mit dem socialdemokratischen Arbeitswechsel von Fourier!)

qui major est vestrum, erit minister vester; — qui voluerit inter vos primus esse, erit vester servus<sup>1)</sup> [Marcus 9, 35]. — Diese einfachen Sprüche haben die ganze Gestalt der Welt verändert.“ Vergl. übrigens Roscher N.-Def. II. § 96<sup>2</sup> und Mohl Encycl. S. 117, Roscher o. c. § 95<sup>4</sup> und Adam Müller Elemente der Staatskunst 1809 Bd. II. S. 79.

Das unvergängliche Verdienst, auf die Tragweite des Berufsprincips hingewiesen zu haben, hat sich, wie mein Lehrer Droysen in einer Vorlesung über neuere Geschichte hervorhob, schon Luther erworben: Werke von Trnitscher Bd. 39, die Auslegung des 101. Psalms. Diese Ausführungen Luther's sind indeß nicht beachtet worden. Neuerdings hat sich insbesondere C. Franz große Verdienste um die Geltendmachung des Berufsprincips erworben (Physiologie des Staats 1857 S. 301 ff.). Er hebt die Zusammenhänge desselben mit dem aristokratischen Selfgovernment, der Decentralisation und Autonomie, der relativen Berechtigung verschiedener privat- und staatsrechtlicher Institutionen für verschiedene Völker, Länder und Zeiten hervor<sup>2)</sup> und weist auf den geheimnißvollen weltgeschichtlichen Beruf der einzelnen Völker und Staaten hin. C. Franz führt aus, daß bei dem Bankrotte des antiken Civitäts-, mittelalterlichen Territorial- und liberalistischen destructiven Personalitätsprincips dem Berufsprincip die Zukunft gehöre und schließt mit den schönen Worten: „Es ist die Erfüllung des *Suum cuique*.“

Mit dem Worte *noblesse oblige* wird zwar oft großer Mißbrauch getrieben, es ist bei manchen Conservativen nur eine wohlklingende Phrase und bei den Kreuzrittern ein Deckmantel für ihre oben S. 27 und 28 charakterisirte junkerthümliche Caricatur des Selfgovernment's,<sup>3)</sup> es giebt indeß auch sehr zahlreiche Conservative,

1) Papst Gregor I. der Große 590 — 604 nannte sich bekanntlich *servus servorum Domini*.

2) C. Franz hätte auch den Zusammenhang des Berufsprincips mit dem „von Gottes Gnaden“ hervorheben sollen.

3) Leo sagt in seiner oben S. 1 citirten Broschüre S. 3, daß es „urtheilslose, wo nicht gar zuweilen ruchlose Conservative“ gebe, die „einzelne gesellschaftliche Verhältnisse wo möglich in den Rauch zu hängen, den lebhaftesten Wunsch nähren.“ Dies paßt vollkommen auf die Vertheidiger der Cabinetsregierung.

denen es mit diesem Princip ein heiliger Ernst ist. Zu ihnen gehört ein hervorragender Vertreter der Innern Mission in Deutschland, der edle Graf Arnim-Blumberg,<sup>1)</sup> der ältere Bruder des Grafen Arnim-Boitzenburg und ein Neffe des Freiherrn vom Stein, ein Mann, der seine Theorie auch durch die That bewährt hat. Er sagt in einer kleinen, sehr lesenswerthen Broschüre „Die höheren Stände, wie sie sein sollten und wie sie sind“ Berlin 1851 S. 5: „Die Vorschrift [1. Petri 4, 10]<sup>2)</sup> gilt für Reiche, wie für Arme, für Gelehrte, wie für Ungelehrte, für Hohe, wie für Niedere. Sie gilt also auch für die höheren Stände und für diese ganz besonders. — Haben sie viel Gaben empfangen, so folgt daraus nichts Anderes, als daß sie Anderen viel dienen sollen.<sup>3)</sup> — — Wem Gott viel Gaben verliehen hat, dem hat er also damit nichts als ein großes Arbeitsfeld im Dienste seiner Nebenmenschen geben wollen. Diese Arbeit im richtigen Verhältniß zu ihren mehreren leiblichen und geistigen Gütern zu verrichten, das also ist der Beruf der höheren Stände.“ Unter dieser Benennung begreift der Verf. S. 3 „denjenigen Theil der Gesellschaft, dessen Mitglieder durch Geburt oder Rang, — durch Reichthum oder besondere geistige Auszeichnung,<sup>4)</sup> Ansehen genießen und zur Ausübung von Macht und Einfluß in größeren oder kleineren Kreisen berufen sind.“ Graf Arnim sagt

---

1) 1845 — also bereits vor dem Gericht über die Sünden auch der höheren Classen, welches in der großen Erschütterung des Jahres 1848 lag, und durch welche Viele so zu sagen zu einem Sonntags- und Strohfeuer-Gemeinsinn ange-regt wurden — veröffentlichte Graf Arnim eine kleine Schrift „Zwölfjährige Resultate meiner Wirthschaft“, in welcher er, gestützt auf die von ihm in einer Musterwirthschaft angestellten Versuche, nachwies, daß die Grundbesitzer auf die Branntweinbrennerei verzichten könnten, ohne daß der Ertrag ihrer Güter dadurch abnehme.

2) „Dienet einander, ein Jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gaben Gottes.“

3) „In einem Jeglichen erweisen sich die Gaben des Geistes zum gemeinen Nutzen.“ 1. Cor. 12, 4. — Vergl. Gneiff Ergänzgeb. S. 388.

4) Mohl sagt (Gesch. d. Staatsw. II. S. 511): „Je reicher Genß von der Natur ausgerüstet war und je höher er zu Zeiten durch seine Zwecke über sich selbst gehoben wurde, desto weniger erscheint er als ein treuer Haushalter [doch nicht der Natur?!] u. s. w.“

sehr schön S. 13: „Nur wer sich als Haushalter Gottes betrachtet, ist berechtigt, in der Politik conservativ zu sein.“ Weil die besthenden Classen dies bis jetzt verkennen, haben nach Graf Arnim's treffender Bemerkung bei der bisherigen Kampfweise gegen die Demokratie beide Theile Unrecht.

Schmittheuer führt in seinen Zwölf Büchern vom Staat Bd. I. 1839 folgende Anhänger der von ihm sog. methaphysischen (besser metaphysisch-ethischen) <sup>1)</sup> Pflichttheorie in der rechtsphilosophischen Begründung des Eigenthums auf: Kant, Hegel Rechtsphilos. § 49, Krause, Ahrens (Jurist. Encycl. S. 375 und 746), Röder, F. H. Fichte, Stahl Rechtsphilos. II. 2 S. 77 und den Franzosen Portalis. Außerdem sind noch zu nennen Aristoteles Politik (ed. Stahl) II. 2 § 4 und 5, V. 9 § 20, VI. 3 § 5, VII. 9 § 6. Thomas v. Aquino unterscheidet im Eigenthum zwei Elemente, das des Fruchtgenusses und der Verwaltung, desgleichen Etienne Chastel, Prof. der Theol. in Genf. in seiner von der Pariser Acad. d. Wiss. gekrönten Preisschrift *Etudes sur l'influence de la charité durant les premiers siècles chrétiens et considerations sur son rôle dans la société moderne*, Paris 1853, deutsch mit einem Vorwort von Dr. Wichern, Hamburg 1854 S. 110. Andere Anhänger des Berufsprincips sind F. Walter Jurist. Encycl. § 388, Friedländer Theorie des Werthes, Dorpat 1852 S. 7, Rothbach Gesch. d. P.-Def. 1856 S. 95, v. Radowiz<sup>2)</sup> Gespräche S. 428, Prof. H. Schulze in Breslau N.-ökon. Bilder aus England 1853 passim, Guizot *De la démocratie en France*

---

1) Die Unhaltbarkeit aller übrigen Begründungsweisen des Eigenthums ist von Proudhon, *Qu'est ce que la propriété* 1840, schlagend nachgewiesen worden.

2) Vergl. über denselben Mohl Gesch. d. Staatsw. Bd. III. S. 402 und Bluntzschli Gesch. d. Pol. S. 593—596. Radowiz, trotz seiner Ideologien ein edler, hochachtbarer Charakter, war ursprünglich gemäßigter Feudaler, darauf gemäßigter Anhänger des damaligen Constitutionalismus. Mohl nennt ihn mit Recht den ersten deutschen Profaiisten seiner Zeit. Seine anonymen „Gespräche aus der Gegenwart über Staat und Kirche“ 1846 (2 Auflagen) und seine „Neuen Gespräche“ u. s. w. 1851 sind noch heute lesenswerth.

1849 p. 70. Vergl. selbst die schöne Stelle bei Laurent *Histoire du droit des gens* T. VI. 1861 p. 156.

Ferner halten sich zur „conservativen“ Partei eine große Anzahl sittlich ernster Männer, denen der religiös und politisch destructive Charakter des Pseudoliberalismus ein Gräuel ist, die aber in politischen Dingen nicht klar sehen und Gneist's Schriften noch nicht gelesen, oder sich wenigstens nicht geistig assimilirt zu haben scheinen, denn der gesellschaftlichen Anschauung, mag sie nur „conservativ“ oder „liberal“ sein, werden die Gneist'schen Ideen auf den ersten Blick stets als „Wunderlichkeiten“ erscheinen. Diese Männer, zu denen z. B. viele conservative Beamte gehören, billigen den Egoismus der Feudalen keineswegs,<sup>1)</sup> aber weil sie keine in sich geschlossene politische Anschauung den Kreuzzeitungslehren entgegenzusetzen haben und zum großen Theil als Theologen sich mit Recht vor politischem Parteigezänk hüten wollen, so ist ihre Feindschaft gegen den Feudalismus keine polemisch hervortretende.<sup>2)</sup> Diese übrigens hochachtbaren Männer sind es vorzüglich, die die zahlreichen und verschiedenartigen Liebeswerke der inneren und äußeren Mission, die mannigfaltigen Anstalten für Arme, Kranke u. s. w. so freigebig unterstützen. Diese nichtfeudale Richtung der conservativen Partei läßt sich als die im engeren Sinne des Wortes conservative Richtung bezeichnen. Auch C. Franz Kritik aller Parteien unterscheidet die Conservativen und die Feudalen. Der bekannte jungdeutsche Demokrat Gupkow hat 1854 ein „Die Diaconissin“ betitelttes Pamphlet gegen die Innere Mission geschrieben, in welchem sich indeß folgende interessante Bileamsstelle findet: „Haben wir Freidenkende [d. h. die verschiedenen dem positiven Christenthum feindlichen Richtungen] dafür einen Ersatz zu bieten? — — Unsere kritische Vernunft ist sehr kalt und sehr bequem und kann den Enthusiasmus der Schwärmer

1) In Wichern's trefflichen Fliegenden Blättern aus dem Rauhen Hause 1847 S. 5 heißt es z. B. bei Besprechung einer socialistischen Broschüre, man müsse wohl untersuchen, ob an den dem preußischen Junkerthum wegen seiner Grundsteuerbefreiungen von dem Verf. gemachten Vorwürfen nicht etwas Wahres sei.

2) Andere, ursprünglich gemäßigte, „Conservative“ gehen aus falscher Schaam mit den Feudalen durch Dick und Dünn, um nicht lau genannt zu werden.

und des Irrthums nicht künstlich ersetzen. Wir lassen die Innere Mission walten, weil wir wohl fühlen, daß uns der Trieb, die Kranken und Armen aufzusuchen, fehlt, und wir mit allen Erwägungen der Dinge, wie sie besser sein könnten, gegen Diejenigen zurückstehen, die selbst Hand anlegen. Wo ist die Kraft von gleicher Wirkung bei den Freien, Vorurtheilslosen, die es mit dem Drange der Innern Mission aufnehmen könnte?" (Wichern's Fliegende Blätter 1854 S. 353.) Anerkennung verdient<sup>1)</sup> es, daß Georg v. Vincke, einer der ritterlichsten Charaktere der „constitutionellen“ Partei, im Mai 1861 im preussischen Abgeordnetenhaus den sittlichen Muth hatte, für das Rauhe Haus einzutreten, was auch der Graf Schwerin, wiewohl mit geringerer Entschiedenheit, that. Schulze-Delitsch bewies in dieser Debatte den kläglichsten Servilismus. Selbst in der altliberalen Schrift „Männer der Zeit“ I. Serie S. 321 heißt es von Wichern: „Dieser Mann, der wirklich etwas von der Hingebung und dem Glaubenseifer der Apostel zu haben scheint —.“

Das Christenthum ist zwar an sich nichts weniger, als Parteisache, man kann es nicht oft und dringend genug wiederholen, daß ein Christ eben so gut Whig als Tory sein kann, und es ist schwer zu sagen, ob die Identificirung von Christenthum und Conservatismus, die sich die Kreuzzeitung und Evangel. Kirchenzeitung zu Schulden kommen lassen, dem Staate, oder der Kirche größeren Schaden bringt, — weil indeß die toryistische Partei eine größere ethisch=staatsmännische Tiefe besitzt, als die whigistische, so gehören fast alle Männer von ethisch=religiöser Tiefe, d. h. fast alle gläubigen Christen, zur toryistischen, resp. conservativen Partei.<sup>2)</sup> Abgesehen von den Puritanern wüßte ich außer dem Gtortory Gladstone,

---

1) Wie auch die Kreuzzeitung mit Recht hervorhob. Ein bekannter preussischer Demokrat, der soeben von einer Versammlung des Nationalvereins zurückgekehrt war, griff einmal Wichern auf der Tribüne an, weil er — ein Hamburger sei und kein Preuße. Wem fällt hierbei nicht Hoffmann v. Fallersleben's Gedicht ein: „Das Lied vom deutschen Ausländer“?

2) Nur solche Staatsmänner können die Gneist'schen Reformideen in segensreicher, nachhaltig bleibender Weise verwirklichen, denen sie auch eine Sache des Herzens, ich möchte sagen, eine religiöse Angelegenheit sind.

Lord Brougham und v. Bethmann-Hollweg keinen einzigen „Liberalen“ irgend eines Volkes und Zeitalters zu nennen, der gläubiger Christ wäre, und bei Lord Brougham kann überdies die Vereinigung beider Eigenschaften zweifelhaft sein, denn Brougham's sittlicher Charakter hat große Flecken, wie selbst Mohl Gesch. d. Staatsw. Bd. II. 1856 S. 217 hervorhebt.

Sobald sich nur auf dem Continente eine wahrhaft torjistische Partei bildet, so werden ihr die edelsten Männer der „conservativen“ Partei sogleich zufallen, so wie auch die Besseren unter dem jungen Nachwuchs<sup>1)</sup> dieser Partei, deren Ausschuß und Schöfel wir Tories den Reactionären neidlos überlassen. Schon deshalb ist die feudale Partei in Preußen auf den Aussterbeetat gesetzt. Aber selbst aus den feudalen Kreisen wird die torjistische Partei manchen tüchtigen Rekruten,<sup>2)</sup> manchen Paulus erwerben, der ehemals ein Saulus war. Man darf nicht vergessen, daß sich die feudale Partei stets durch drei treffliche, leider bis jetzt schlechten Zielen dienstbar gewesene, Eigenschaften ausgezeichnet hat: nämlich Klarheit der Ziele, Disciplin und Energie. Letzteres werden die Liberalisten, die diese Energie oft genug gefühlt haben, am wenigsten bestreiten. Die feudale Partei als solche hat dagegen nicht die mindeste Zukunft,<sup>3)</sup> sie läßt sich

1) Schon Stahl hat sich privatim in höchst anerkennender Weise über Gneist's Lehre ausgesprochen.

2) Haben doch Männer wie v. Radowiz und B. A. Huber eine Zeit lang zur feudalen Partei gehört, der sich selbst der Freiherr vom Stein im späteren Alter zuneigte. Auch die altliberale Schrift „Männer der Zeit“ nennt B. A. Huber, den bekannten Associationstheoretiker, „einen der edelsten Conservativen der Gegenwart.“ Huber war Professor des Staatsrechts in Berlin und schrieb u. A. „Reisebriefe durch Belgien, England und Frankreich“ I. II. 1854 und 55 und giebt gegenwärtig eine Zeitschrift „Concordia“ heraus, früher den „Janus.“

3) Der scharfblickende Wagener sagte 1863 in einer von der Kreuzzeitung mitgetheilten Rede im Preussischen Volksverein, wenn es so fortgehe, so werde die Partei nach ein Paar Jahren untergehen, wenn es ihr nicht gelinge, neue Mittel [d. h. neuen Humbug] zu finden, um sich zu halten. Die feudalen Redner im Abgeordnetenhanse, z. B. G. v. Blankenburg und Wagener, sprechen übrigens stets mit der größten Anerkennung von Gneist. Wagener sagte z. B. am 17. December 1863, daß er „hohen Respect vor seiner Kenntniß der englischen Verhältnisse habe.“

mit einem Worte charakterisiren, es lautet: Impotenz. Die von der Kreuzzeitung so oft angekündigte Verjüngung der Partei hat sich stets als Humbug erwiesen, wie auch aus der versprochenen großen Action nach Schulze-Dehlig's treffender Bemerkung schließlich nur eine große Reaction geworden ist.

Sittlich und politisch ist die feudale Partei nach dem Erscheinen von Gneist's<sup>1)</sup> und Roscher's Schriften ungleich schärfer zu beurtheilen, als vorher. Bis dahin konnte sie sich noch einigermaßen wissenschaftlich und politisch halten, da ihr als einziger Gegner der Liberalismus vulgaris gegenüber stand, und sie manche Wahrheiten, wenn auch in irrthümlicher Weise, vertrat, die jetzt von Gneist und der historischen Schule der N.-Def. ungleich besser vertreten werden: jetzt spielt sie indeß die Rolle eines falschen Spielers, dessen Karten aufgedeckt sind, keine Sophisterei hilft ihr jetzt über die handgreifliche Wahrheit hinaus, daß gegenwärtige Staatspflichten nur durch gegenwärtigen Besitz und gegenwärtige Intelligenz erfüllt werden können und nicht auch durch vergangenen mittelalterlichen Besitz.

So paradox es klingt, so behaupte ich doch, daß ein feudaler Junker eher zu wahrhaft constitutionellen, vorpflichterischen Principien zu befehren ist, als ein plutokratischer Altliberaler, oder Radicaler. Der Grund liegt im Wesen der Grundrente, s. Roscher N.-Def. I. § 159 und II. § 95, dagegen ist es thöricht, zu wähnen, daß die neugeborenen Kinder irgend einer Classe desselben Volkes, Zeitalters und derselben Religion mehr oder weniger von der Erbsünde inficirt seien, als die Kinder anderer Classen, wenn auch durch zufällige, äußere Verhältnisse die Sittlichkeit in verschiedenen Classen eines Volkes verschieden sein kann, wie z. B. im Römerreich vorzugsweise die unteren Classen das Christenthum annahmen, wie ferner den

---

1) Die Kreuzzeitung hat 1858 oder 57 sechs Artikel über Gneist Bd. I. gebracht, in denen sie sich sehr anerkennend, wenn auch mit starken Aber's, über das Werk ausgesprochen hat. Ich weiß indeß leider die Nummern nicht. Zwei auf Gneist Bezug nehmende Artikel über das englische Friedensrichteramt finden sich in den Nummern 61 und 67 von 1859. Eine Besprechung des 2. Bandes von Gneist hat die Kreuzzeitung wohlweislich nicht gebracht. — Edgar Bauer Die Freiheit Englands Berl. 1857 war mir nicht zugänglich.



höheren Classen ihre bessere Erziehung zu Statten kommt u. s. w. Die alten Parteien, d. h. Classen, die mit so großem Pharisäismus von einander sprechen, würden, wenn sie unter denselben Eindrücken und Interessen aufgewachsen wären und ständen, wie die getadelte Classe, im Ganzen ebenso handeln, wie diese, <sup>1)</sup> vergl. Gneist I. S. 705.

Ebenso thöricht ist es, sich mit Rottweil und Consorten die mittelalterlichen Menschen desselben Volkes als beschränkter vorzustellen, wie die Generationen der Jetztzeit, deren Anlagen zwar besser ausgebildet werden, aber nicht größer und nicht kleiner sind, als im Mittelalter. Die relativ größeren politischen und wirthschaftlichen Mängel des Mittelalters rührten von der Schwäche der Staatsgewalt und dem niedrigen Stande der sittlichen Cultur her. Vergl. Gneist Adel S. 63.

Viele meiner Ausführungen gegen die feudale Partei werden auch die Liberalisten unterschreiben können, indeß schon in dieser negativ-polemischen Hinsicht besteht ein ungeheurer Unterschied zwischen mir und den Liberalisten. Diese machen es thörichter Weise den Feudalen zum Vorwurf, daß sie feudale gesellschaftliche Egoismen und Tendenzen verfolgen und nicht liberalistische. Als wenn der gesellschaftliche Egoismus einer Classe besser ist, als der einer andern! Wenn man Jemand die Wahl stellt zwischen drei Egoismen, so wird er natürlich denjenigen wählen, der seinem Classeninteresse entspricht. Sich darüber zu wundern und darüber zu klagen, wie die Liberalisten thun, ist gradezu abgeschmackt und kindisch. Nur Derjenige hat ein Recht, die Feudalen zu tadeln, der ihnen, wie Gneist und ich, die objective Heiligkeit des Staatsgedankens, der Menschenrechte, des Gemeinwefens entgegenstellt. Daraus, daß ein Feudaler die Pseudomoralpredigten der Liberalisten ignorirt, darf man keineswegs schließen, daß er sich auch gegen die Gneist'sche Wahrheit verhärten würde. Selbst die Feudalen (wie die Demokraten) haben ihren Theil von der unverwüßlichen Gutartigkeit der deutschen Natur. Vgl. Gneist

---

1) St. Simon's bekanntes Wort, der Grundsatz der Liberalisten sei: *ôte toi de là, que je m'y mette*, gilt von der „Gesellschaft“ (im Sinne Gneist's) überhaupt.

Berl. Zustände S. 123, 133 und 134. Selbst Fischel Männer und Maßregeln 1861 S. 22 sagt: „Unser Grundadel der östlichen Provinzen steht an sittlicher Tüchtigkeit nicht der englischen Gentry nach“, richtiger wäre es freilich, zu sagen: eine tüchtige Gesetzgebung im Sinne Gneist's kann aus ihm und den städtischen Honoratioren eine Gentry schaffen, die der englischen Gentry an sittlicher Tüchtigkeit nicht nachstehen wird.

„Laßt uns nur besser werden, gleich wird es besser sein.“ Dieses Wort Schiller's gilt auch von der „constitutionellen“ Partei. Vergl. unten Cap. 6.

Die „Conservativen“ in den übrigen Ländern Europas haben keinen wissenschaftlichen Vertreter, der F. F. Stahl an Bedeutung entfernt gleich käme, und was ich von den Conservativen Preußens und Deutschlands gesagt habe, gilt mutatis mutandis auch von ihnen. Die Ultramontanen haben keine bestimmte politische Farbe sondern sind bald „conservativ“, bald „liberal.“<sup>1)</sup> Nur über mein Verhältniß zu den englischen Tories, die sich seit einiger Zeit „Conservative“ nennen, habe ich schließlich noch ein Paar Worte zu sagen. Ich bin ein entschiedener Anhänger der unvergänglichen begeisternden Idee einer aristokratischen Verwaltungspartei, aber ich bin weit entfernt, alles Dasjenige zu vertheidigen, was von oft unwürdigen menschlich-sündhaften und irrenden

---

1) Ueber Reichensperger s. unten Cap. 7. Der Bonner Professor Ferdinand Walter schrieb 1863 ein Werk: Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart, in welchem er (gleich dem Altliberalen Schilling, Naturrecht 1863) Gneist völlig ignorirt. Walter ist sehr unselbstständig: die nöthigen ultramontanen Phrasen entlehnt er von Thomas v. Aquino und folgt im Uebrigen Dahlmann und Bluntschli, letzterem auch in Bezug auf den Staatsrath und die gesellschaftliche Volksvertretung. Jede Classe darf bloß einen Genossen derselben wählen (§ 341). Die Arbeiter und Rittergutsbesitzer in Preußen dürften also Schulz-Delitzsch und Stahl nicht wählen! Walter § 374 verwirft die allgemeine Wehrpflicht (wie einige rheinische Bourgeois), weil u. A. „der Zwang zu diesem rauhen Beruf für Diejenigen doppelt hart ist, die nach ihren Vermögensverhältnissen an ein weicheres Leben gewöhnt sind“ (!). Die wichtigsten übrigen Schriften Walter's sind seine Deutsche Rechtsgeschichte I. II. 1857. Gesch. d. röm. Rechts I. II. 3. Aufl. 1860. Jurist. Encycl. 1856. Deutsches Privatrecht 1855. Lehrb. des Kirchenrechts 1861. Das alte Wales 1861.

Vertretern dieser Idee gethan, gesprochen und unterlassen worden ist. Die Tories vor Gneist haben keine klare wissenschaftliche Erkenntniß ihrer eigenen Principien besessen und die gegenwärtigen Tories ignoriren Gneist. Die Reformbill von 1832 war eine Nothwendigkeit und es wird sogar, wie Gneist bemerkt, in einer nicht entfernten Zukunft eine neue Reformbill nöthig sein: daß aber diese Bill — in gut whigistischer Weise — nur neue Rechte und nicht auch neue Pflichten austheilte, und die Macht des King im Council nicht wieder herstellte, hat sich durch ein klägliches Herunterkommen des ganzen öffentlichen Lebens (Englands<sup>1)</sup>) gerächt, an welchem auch die neue „conservative“ Partei Theil nahm, obgleich sie noch immer die Einäugige unter den blinden Parteien des Continents und Englands ist. Der Abfall der Tories vom monarchischen und aristokratischen Princip durch stillschweigende Anerkennung des Parlamentarismus und Bureaukratismus, ihre geistlose, stationär-egoistische Haltung in der innern Politik und ihre Parteinahme gegen die italienische<sup>2)</sup> und deutsche Einheitsbewegung, für die dänischen Demokraten und die nordamerikanischen Sklavenhalter verdienen den schärfften Tadel. Letzterer beider Vergehen machen sich übrigens die Whigs und Radicals ganz ebenso schuldig, die in allem Uebrigen stets zehnmal schlimmer gewesen sind, als die Tories. Anerkennung verdient dagegen, daß sich die Tories von dem Polenswindel der Whigs und Radicals im Ganzen freigehalten haben (mit Ausnahme einer absurden Rede des Lord Ellenborough).<sup>3)</sup> Uebrigens spielen die „Conservativen“ und „Liberalen“ in England jetzt unter einer Decke, die Tories dulden bis jetzt (September 1864) das Ministerium Palmerston, das

1) Vergl. die Schilderung v. Brougham's bei F. Liebe o. c. am Anfange.

2) Eine Motivirung meiner Parteinahme für die italienische Einheitsidee s. unten Cap. 7. Nicht derjenige General ist der beste, der, zur Vertheidigung einer Festung berufen, möglichst viel vertheidigt, sondern derjenige, der sich mit ganzer Kraft auf die Vertheidigung des wirklich Haltbaren beschränkt. Ich kann mich für diese Behauptung auf das Beispiel aller verständigen Parteiführer, eines Stahl (Rechtssphil. II. 2 1856 Vorrede S. XXXI.), Mohl, Mill, Fische!, Döllinger u. A. berufen.

3) Der auch über die schleswig-holstein'sche Angelegenheit ähnlichen Unfinn producirt hat.

sie durch eine Coalition mit den Radicalen und vielleicht auch ohne eine solche sehr wohl stürzen könnten, weil die Whigs unter dem Scheine des Liberalismus nichts Anderes erstreben, als die Aufrechterhaltung des status quo gegenüber den nachdrängenden unteren Classen.<sup>1)</sup> So lange die Tories, statt die Wiederherstellung der unverjährten Rechte des Königthums und Geheimraths und Schutz der arbeitenden Classen auf ihre Fahne zu schreiben, in einem egoistischen Conserviren des Bestehenden und der vielen und großen, trotz ihrer relativen Vorzüglichkeit an der Verfassung Englands haftenden Mißbräuche sehen, kann kein Segen auf ihrer Partei liegen. Aber trotz alledem birgt die toryistische Partei edle Elemente, denen ich mich mit tausend Sympathien verbunden fühle. Früher oder später, wahrscheinlich bei der nächsten großen inneren oder äußeren Krisis, welche als ein Gottesgericht über das entartete England hereinbricht, wird es zu einer religiösen Wiedergeburt und politischen Verjüngung der toryistischen Partei kommen und sie wird sich wie ein Phönix aus seiner Asche erheben!

Auch Gneist sagt in der Harthausen'schen Collectivschrift S. 168: „der heutige Zustand Englands bedingt aber in dem Maße eine Consolidirung der festen Institutionen des Staats, daß die nächste Periode ohne Zweifel der verjüngten Torypartei gehört, trotz der geringen Sympathien, welche ihre Thätigkeit seit 1815 erworben hat.“

---

1) Der Radicale Koebuck, der von jeher den Scheinliberalismus der Whigs sehr gut aufgedeckt hat, sagte 1864 ganz offen im Parlament, die Tories hätten gar keine Ursache, Lord Palmerston aus dem Cabinet zu vertreiben, da er ihre Geschäfte auf's beste besorge.

---

## Sechstes Capitel.

Kritik der „constitutionellen“ oder „liberalen“ Partei,  
insbesondere ihres berühmtesten wissenschaftlichen  
Vertreters, Robert von Mohl's.

Es ist das Unglück der Wähler, daß sie die Wahrheit <sup>1)</sup> nicht hören wollen.

„Die [alt] liberale Partei begeht darin einen großen Fehler, daß sie der Entwicklung der gesellschaftlichen <sup>2)</sup> Zustände und Begriffe nicht folgt, sondern sich ganz gegen ihr eigenes Wesen in einen geschichtlich gewordenen Zustand einschließt.“

R. v. Mohl Politik 1882 S. 11.

„Die Regierungen müssen wohl Jahre lang das ebenso inhaltsleere, als anmaßliche Gerede von Leuten als Gesetzgebungsweisheit <sup>3)</sup> ertragen, die von ihren Wählern selbst nicht vier Wochen würden ertragen werden, wenn diese in ihren eigenen, ihnen verständlichen Angelegenheiten sie hören und walten lassen sollten.“

August Winter Die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft.

Gött. 1852 S. 105.

„Ohne locales Selfgovernment, ohne freie, unabhängige, über öffentliches und Privatrecht entscheidende Gerichte kommt man über den Absolutismus in verhältnißloser Form nicht hinaus, gleichviel ob die Monarchie, oder das Parlament ihn übt. Ein Parlament ohne solche Grundlage nennt Bunfen mit Recht „une mauvais plaisanterie.““

Stiche! Die Verfassung Englands 1862 S. 23.

Die „constitutionelle“ Partei des Continents, welche wegen ihres Gegensatzes zum Absolutismus auch als „liberale“ Partei bezeichnet wird, enthält in sich in noch unflarer Mischung sowohl die Keime einer torvistischen, als whigistischen Partei, denn daß Männer wie v. Radowitz, G. v. Vincke u. A. mehr zum Toryismus neigen, als zum Whigismus, wird wohl kein Verständiger in Abrede stellen.

1) D. h. die Gneist'sche Wahrheit.

2) Mohl hätte sagen müssen „der staatlichen.“

3) Draftische Bemerkungen über die mangelhafte Befähigung der gewöhnlichen Ständemitglieder [des Continents] zur Rechtsgesetzgebung s. bei dem Altliberalen Geib (Prof. in Zürich und Tübingen) Reform des Rechtslebens 1848 S. 170 ff. Eine viel günstigere Meinung spricht aus Mittermaier im Archiv für civilistische Praxis Bd. XVII. S. 141 ff. Vergl. Mohl Politik S. 508. Anders in England: „Durch das Zusammenwirken einer selbstthätigen Wählerschaft ward [im 18. Jahrhundert] dafür gewonnen eine Gesammtintelligenz und eine Gesamtkraft von unermesslichem Nachdruck.“ Gneist Ergänzgeb. S. 399

Es ist daher offenbar unrichtig, die Begriffe „liberal“ und „constitutionell“ als synonym oder gar identisch zu betrachten, und noch verkehrter ist es, wenn Stahl (die Parteien S. 114) behauptet: „die constitutionelle Partei steht auf einem speciellen Programm innerhalb des allgemeinen Programms der liberalen Partei.“ Es ist gerade umgekehrt der Begriff „constitutionell“ höher und allgemeiner, als der Begriff „liberal.“ Sind denn die modernen „Conservativen“ in England (die sich früher Tories nannten) keine constitutionelle Partei?

Robert v. Mohl, den die Kreuztg. 1863 Nr. 296 mit Recht den „gelehrtesten und geistreichsten liberalen Staatsrechtslehrer der Gegenwart“ nannte, ist den 17. Aug. 1799 zu Stuttgart geboren. Sein Vater, F. B. v. Mohl, war Oberconsistorialpräsident und Mitglied der Ersten Kammer. Alle vier Söhne haben sich einen Namen gemacht: Hugo v. Mohl, Professor in Tübingen, als Botaniker, Julius v. Mohl, Professor in Paris, als Orientalist, Moriz v. Mohl, württembergischer Finanzrath, als eifriger „Großdeutscher“, Demokrat und Verfasser des Ausschußberichts der württembergischen Kammer über den preussisch-französischen Handelsvertrag, Stuttgart 1863. Robert v. Mohl studirte 1817—21 in Tübingen und Heidelberg Rechts- und Staatswissenschaften, wurde 1824 a. o. Professor der Rechte in Tübingen und 1827 ord. Prof. der Staatswissenschaften. 1845 richtete er als Wahlcandidat ein offenes, manche Maßregeln der Regierung tadelndes Schreiben an seine Wähler, in Folge dessen er als Regierungsrath nach Ulm versetzt wurde. Mohl trat indeß aus dem Staatsdienst aus, wurde zum Ständemitglied gewählt und 1847 als Prof. der Staatswissenschaften nach Heidelberg berufen. 1848 saß Mohl im Vorparlament und in der Paulskirche und ge-

---

und in der Voss. Ztg. a. a. D. Vergl. oben S. 30. Was Mill o. c. S. 64 bis 66 der deutschen Uebersetzung von der Unfähigkeit seines idealen Parlaments zur Gesetzgebung sagt, paßt fast Wort für Wort auf die continentalen Parlamente, die gleich dem Mill'schen bloße Actiengesellschaften von Steuerzahlern sind. Mohl Politik S. 502 sagt in einer Abh. über die Abfassung der Rechtsgesetze, daß die Errichtung eines Staatsraths „bedeutende Vortheile gewährt [wegen seiner zahlreichen Verwendungen] und allen Staaten, welche groß genug sind zur Aufbringung der Mittel, das Bestehen eines solchen zu empfehlen ist.“

hörte zum Linken Centrum,<sup>1)</sup> zur Partei des Württembergischen Hofes, wurde in den ständigen Verfassungsausschuß gewählt und von diesem wieder mit Dahlmann und v. Mühlfeldt in die Vorcommission zum Entwurf der Volksrechte und trat im Juli aus dem Ausschuß aus. Am 25. September trat Mohl als Justizminister in das Reichsjustizministerium. Die Niederlegung der Commission zur Entwerfung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, die Publication der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, aber auch der Grundrechte und der Reichsverfassung tragen seinen Namen. Am 17. Mai 1849 trat er aus der Paulskirche aus, unterzeichnete die Gothaer Erklärung vom 28. Juni, für Annahme des preussischen Entwurfes mitwirken zu wollen und setzte nach mehr als einjähriger Unterbrechung bis Anfang 1861 seine Vorlesungen fort, wo er als badischer Bundestagsgesandter nach Frankfurt berufen wurde, wo er für die Wiederherstellung der kurhessischen Verfassung wirkte und Bevollmächtigter des Herzogs von Augustenburg ist. Vergl. die „Männer der Zeit“ 2. Serie S. 538 und die Illustrierte Ztg. 1861.

Ein Verzeichniß der zahlreichen Schriften Mohl's s. im Register seiner Gesch. u. Litt. d. Staatswissenschaften in Monographien Bd. I. 1855, Bd. II. 1856, Bd. III. 1858. Mohl's Doctorschrift ist betitelt: *Discrimen ordinum provincialium et constitutionis repraesentativae*, Tub. 1821. Die wichtigsten Schriften Mohl's sind: *Das Staatsrecht des Kgr. Württemberg* I. II. 1829, 2. A. 1840. *Das Bundesstaatsrecht der Ver. Staaten von Nordamerika* 1824. — *Die öffentliche Rechtspflege des Deutschen Bundes* 1824. — *Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung* 1837. — *System der Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats* 1832 2. Aufl. 1844.<sup>2)</sup> — *Encycl. der Staatswissenschaften* 1859. —

1) Zum Linken Centrum gehörten z. B.: Biedermann, Mittermaier, Tellkamp, Leue, Stenzel, Giskra u. A.

2) Schäffle sagt in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1861 S. 1 S. 333 von dieser Schrift: „Man hat das sonderbare Beispiel, wie zuerst der Rechtsstaat reinlich construirt wird, um in einem andern Fachwerk desselben Buches vom Polizeistaat erdroffelt zu werden, und wie der Polizeistaat mit Pathos in die letzten Posten des Menschenglücks sich wettet, um wieder am querläufigen Rechtsstaat auf die Nase zu fallen.“ Vergl. Escher Politik I. S. 37—40. — Mohl

Eine Kritik giebt v. Mangoldt in den Gött. gel. Anz. 1860 Bd. I. S. 361—396. — Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Gesammelte Monographien. Bd. I. Staatsrecht und Völkerrecht 1860, Bd. II. Politik 1862. Ein zweiter Band der Politik soll noch nachfolgen. — Der Art. Gesetz in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. IV.

Eins der größten Verdienste Mohl's ist, daß er im philosophischen und positiven Staatsrecht und in der Politik die historische Methode, oder wie er sie Gesch. d. Staatsw. I. S. 260 nennt, „das umfassende System“ mit Entschiedenheit geltend gemacht hat. Statt indeß die relative Zweckmäßigkeit verschiedener Staatsformen auf die örtliche und zeitliche Verschiedenheit der Staatsbedürfnisse und Staatspflichten zu gründen, basirt er sie auf den aller Logik zuwiderlaufenden Satz, <sup>1)</sup> daß es mehr als eine Weltanschauung gebe. „Jeder Hauptauffassung des menschlichen Lebens auf Erden entspricht eine eigene Staatsgattung“ sagt Mohl o. c. S. 5. In meiner Schrift über die historische Methode sind die zahlreichen Widersprüche und Ungereimtheiten aufgedeckt, auf welche Mohl durch diese Lehre kommt. Nur davon will ich an dieser Stelle Act nehmen, daß Mohl S. 260 sagt, daß diese neue Theorie „dem gebildeten Staatsmanne zusagen werde“ (?).

Die festeste Stütze der Mohl'schen „Weltanschauungstheorie“, wie ich sie nennen möchte, scheint die sog. Theokratie zu sein, welche Mohl sich als eine Herrschaft von Berufspriestern denkt (um diesen nach Analogie des Ausdruckes „Berufssoldat“ gebildeten Terminus zu gebrauchen), während sie doch im Wesentlichen eine Aristokratie des Geistes und der Bildung war.<sup>2)</sup> Diese Mohl'sche Weltan-

---

hat auch eine Uebers. von Thiers' Gesch. des Consulats und des Kaiserreichs geliefert, ferner eine Rec. von Laurent Histoire du droit des gens in der Zeitschrift f. Rechtsw. d. Ausl. Bd. XXIV. S. 313 ff. und von Cherbuliez La démocratie en Suisse I. II. 1843 daselbst Bd. VI. S. 2 S. 275 ff. Vergl. oben S. 113.

1) Nach dem principium tertii exclusi ist über jeden Gegenstand, also auch über die Welt, nur eine wahre Anschauung möglich.

2) Vergl. Droysen Gesch. des Hellenismus Bd. II. S. 84, Roscher N.-Zef. I. § 58 und II. § 105 und Gneist in der Hoff. Ztg. a. a. D. und Ergänzungsbdd. S. 29 und 30.



schauungstheorie ist nicht aus diesem oder jenem philosophischen Systeme herzuleiten, sondern sie ist eine gesellschaftliche Idee. In die Sprache Gneist's übersezt, würde dieser Mohl'sche Satz lauten: „die Staatsform soll stets den Gelüsten der Gesellschaft entsprechen.“ Die Nothwendigkeit einer Verfassungsänderung tritt nämlich nach Mohl Encycl. S. 159 dann ein, „wenn die Lebenszwecke eines Volkes sich geändert haben.“ Bodinus', Montesquieu's, Savigny's und der Slawophilen Volksgeiststheorie, Stahl's Sactions=Lehre,<sup>1)</sup> Bluntschli's „organische“ Staatslehre, Mohl's Weltanschauungslehre und alle übrigen zahllosen Irrthümer in der Geschichte des philosophischen Staatsrechts und der Politik lassen sich, so disparat sie scheinbar sind, doch alle als Species unter einen höheren Genusbegriff bringen: sie sind nichts Anderes, als unbewußte Versuche der Gesellschaft sich der Gneist'schen, vorpflichtersichen Wahrheit zu entziehen, gleich wie die verschiedenen pantheistischen und deistischen Systeme eben so viele vergebliche Versuche sind, der christlichen Wahrheit zu enttrinnen. Diese Mohl'sche Lehre hat übrigens noch eine zweite Quelle: Mohl erkennt nämlich die von Kries P.=Def. S. 258 hervorgehobene Wahrheit, daß man bei der Aufstellung wirtschaftlicher [und politischer] Entwicklungsstufen sich nicht bloß an die *distinctio rerum* halten darf, sondern noch mehr den *modus rerum gerendarum* beachten muß. Dies ist auch der Grundfehler des bekannten Stufenschemas von Friedrich List, welches Mohl in seiner Polizeiwissenschaft ein „unwiderlegliches“ nennt (!). Auf eine Periode der Jagd und des Fischfanges soll nach List eine Nomaden-, Agricultur-, Manufactur- und schließlich eine Agricultur=Manufactur=Handelsperiode folgen. Kries P.=Def. S. 251 sagt sehr gut: „Ich wüßte nicht anzugeben, warum man nicht im Hinblick auf die allerersten, aber wirklich geschichtlichen Nachrichten z. B. über die Phönizier, mit den letzteren den Anfang machen sollte.“

---

1) Wie Stahl und Mohl an demselben Stränge der gesellschaftlichen Volksvertretung ziehen, so ziehen H. Leo Naturlehre des Staates 1833 und Mohl Gesch. d. Staatsw. I. S. 262 an demselben Stränge der Weltanschauungstheorie, die nichts Anderes ist, als die in andere Worte gekleidete und anderen gesellschaftlichen Interessen angepaßte — Volkssouveränitätstheorie der Demokraten.

Eine Kritik der sonderbaren Mohl'schen Ansicht über den classischen Staat<sup>1)</sup> habe ich in meiner im Vorwort citirten Abh. gegeben. Mohl bildet sich mit W. A. Becker und vielen anderen Staatsgelehrten, Philologen und Historikern ein, daß die Alten „Liberale“ im modernen Sinne des Wortes gewesen seien, wenn sie auch aus diesen oder jenen Motiven ihren Liberalismus und ihrer Humanität nicht ganz treu geblieben seien.

Auf das Vage und Unbestimmte der Mohl'schen Definition des Patrimonial- und des Rechtsstaats hat schon Waiz in seiner Politik 1862 S. 112 und 114 hingewiesen. Mohl Encycl. S. 301 sagt: „das Bestehen eines Patrimonialstaats ist bedingt: einerseits durch das Vorhandensein einer Macht, welche auf großem Besitze (etwa auch auf persönlichen Eigenschaften) beruht, somit an und für sich besteht, nicht durch Uebertragung künstlich geschaffen ist und nicht erst durch Anerkennung Dritter Bedeutung erhält; andererseits durch eine Lebensauffassung, welche Besitz und Erwerb, sowie rechtliche Sicherung derselben voranstellt, höhere Forderungen aber nicht macht.“ Die richtige Definition<sup>2)</sup> müßte ungefähr folgendermaßen lauten: der Patrimonialstaat ist diejenige monarchische oder republikanische Staatsform christlicher Völker, in welcher das Land durch Ritter Schwerverüstete und Burgen vertheidigt und beherrscht wird (vergl. Roscher N.-Def. II. § 102), die Volkswirtschaft auf Naturalwirtschaft basirt ist, und die Verwaltungspflichten von den großen Grundbesitzern, welche sowohl Ritter, als herrschende Stadtgemeinden sein können, erfüllt werden. Mohl S. 307 unterscheidet drei Formen des Patrimonialstaats: 1) „den hausherrlichen Staat, bei welchem ein großer fürstlicher Grundbesitz [geworbene Truppen und ein Treueid der Untervasallen gegen den König] den Mittelpunkt giebt.“ (der einzige Staat dieser Art war England im Mittelalter); 2) „die militärische Lebensmonarchie, in welcher ein Eroberer sein Land unter seine Getreuen [oder Nachkommen, wie in Rußland zur Zeit der Theilfürstenthümer] vertheilte, mit der Bedingung gegenseitigen gewaffneten Schutzes“ und 3) herrschende Stadtgemeinden, welche

1) Vergl. die treffende Polemik Escher's Politik I. S. 3, 4 und 25.

2) Vergl. oben S. 80 und Unsere Zeit h. 84 S. 726 und 727.

unterworfenen Landschaften Schutz gewähren und befehlen. Noch ungenügender ist Mohl's Definition des Rechtsstaats.<sup>1)</sup> Er sagt S. 324: „Ganz auf dem Boden der nüchternen Verständigkeit stellt sich der Mensch, wenn er einerseits dem Leben auf dieser Erde einen selbstständigen und unmittelbaren Zweck beimißt, andererseits die Entwicklung seiner sämtlichen Kräfte zunächst als Persönlichkeit und als rein individuelle Aufgabe zu erreichen strebt. Bei dieser Lebensauffassung setzt er sich ein bewußtes und höheres Ziel, sucht dieses aber weder in einer ausschließlich religiösen Entwicklung [wie nach Mohl in der Theokratie], noch in einem vollständigen Aufgehen in einer größeren Gemeinschaft [wie nach Mohl im classischen Staat]; sondern vielmehr in einer möglichst allseitigen Ausübung seines ganzen Wesens“ u. s. w. Hieraus wird gewiß Niemand das Wesen des Rechtsstaates ersehen, der es nicht vorher kennt. Auch die Bemerkung Mohl's S. 325, daß der Rechtsstaat eine doppelte Aufgabe habe, nämlich Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im ganzen Bereiche der Staatskraft und Unterstützung vernünftiger, anderweitig nicht erfüllbarer menschlicher Zwecke, hilft eben so wenig viel weiter, als seine Aufzählung der Rechte der Staatsgewalt und Staatsbürger im Rechtsstaat. Die richtige Definition müßte ungefähr folgendermaßen lauten: der Rechtsstaat ist diejenige monarchische oder republikanische Staatsform christlicher Völker, in welcher die Landesverteidigung hauptsächlich auf das Schießpulver und die Infanterie basirt ist, Geldwirtschaft herrscht und die Verwaltungspflichten von unbesoldeten oder besoldeten Beamten erfüllt werden, die von der Staatsgewalt ernannt sind, oder ihr Amt wenigstens nicht aus eigenem Recht, sondern im Auftrage der Staatsgewalt ausüben. Am wenigsten schlecht ist Mohl's Definition der Patriarchie S. 298: „Wenn ein Volk sich dem Stammesleben noch nicht entwunden hat, somit es weder eine vielfach gegliederte Gesellschaft, noch auch eine vorgeschrittene Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse besitzt; wenn ferner das religiöse Bedürfnis nicht sehr entwickelt ist: so ist eine patriarchalische Regierung das Naturgemäße“, nur fehlt hier die Bestimmung, daß zur Patriarchie nomadische Wirthschaft nothwendig

1) Ueber die Ungenauigkeit dieses Terminus s. Mohl Encycl. S. 308.

ist, denn Chinas Staatsform ist nicht, wie Mohl S. 301 meint, eine „auf wesentlich andere Verhältnisse übertragene Patriarchie“, sondern China ist ein absoluter Beamtenstaat, eine bureaukratische Despotie, während die muhamedanischen Staaten Militärdespotien sind.

Mohl vertritt, wie bereits oben S. 128 erwähnt, in seiner Encycl. S. 597 das Princip des objectiv Vernünftigen, wie ich es nenne, oder die „indirte Ordnung“, wie Mohl sehr glücklich sagt, und fügt zum Ueberfluß noch S. 67 hinzu: „daß die vom Staate zu fördernden Lebenszwecke nur erlaubte sein können, bedarf nicht erst des Beweises. Eine Einrichtung zur Durchführung unerlaubter Aufgaben wäre selbst unerlaubt.“ In Folge seiner Weltanschauungstheorie kommt Mohl indeß dazu, auch ganz Unsittliches gut zu heißen, so billigt er z. B. S. 318 das Verfahren gegen Galiläi, als zur Aufrechterhaltung der Theokratie nothwendig, ja er rechnet sogar S. 371 die Despotie, worunter er die willkürliche, mit Rechtslosigkeit der Unterthanen verbundene Zwangsherrschaft eines Einzelnen versteht, zu den berechtigten Staatsformen! 1) Indem Mohl daselbst und S. 368 ausführt, daß Tyrannei, der in jeder Regierungsform mögliche Mißbrauch der Gewalt, nicht mit Despotie verwechselt werden dürfe, sagt er S. 371: „Sie [die Tyrannei] ist kein normaler und grundsätzlicher Zustand, wie die Despotie, sondern vielmehr immer die Verletzung eines solchen.“ Für rohe Völker kann wohl ein erziehender rechtsstaatlicher Absolutismus und selbst für constitutionelle Staaten unter Umständen eine kurze Militärdictatur (die Mohl als Staatsform aufzuführen vergessen hat) nothwendig und berechtigt sein, aber nie der Despotismus. Eben so unsittlich ist es, wenn Mohl die Oligarchie 2) und die Demokratie, die er fälschlich „Aristokratie“ und „Volksherrschaft“ nennt, zu den berechtigten Staatsformen zählt, während es doch, wie ich im 8. Cap. zeigen werde, nur eine berechnete antike, patrimonale oder rechtsstaatliche republikanische Staatsform giebt, nämlich die Politie. S. 354 nennt

1) Aehnlich wie Montesquieu, der Abnherr des vulgären Constitutionalismus, die Folter für die Despotie billigt!

2) Mohl Politik S. 480 führt eine ganze Reihe unsittlicher und empörender Bedrückungen der Plebejer auf, die nach ihm in der Gesetzgebung einer „Aristokratie“ ein unerlässliches „Gebot der Sicherung“ sind!

Mohl die Verfassungen von Sparta, Rom, Venedig und Bern „tüchtige aristokratische Verfassungen.“ Mohl wird doch nicht das Helotenthum und den scheußlichen oligarchischen Despotismus Venedigs mit seinem Serrari del consiglio, mit seinen anonymen Denunciationen, seiner Folter u. dgl. billigen! S. 352 rath Mohl der „Aristokratie“ zu einer „wenngleich seltenen“ Oeffnung des Goldenen Buches! Dies steht in einem offenbaren Widerspruche damit, daß Mohl Gneist's Schrift „Adel und Ritterschaft in England“ ein so großes und wohlverdientes Lob spendet! S. oben S. 15.

In einen Selbstwiderspruch gerath Mohl, wenn er S. 370 sagt: „Ein Staat, welcher auf solche unmittelbare Anordnung der Gottheit gegründet ist, und (nach dem Glauben seiner Angehörigen) unter unmittelbarer Leitung einer göttlichen Macht steht, ist eine Theokratie“ und S. 317 sagt er: „Papst und Kaiser und die Unfehlbarkeit des Ersteren haben eine Theokratie gebildet.“ Diese Definition paßt nur auf die Theokratie κατ' ἐξοχήν, die jüdische,<sup>1)</sup> der Papst hat eine Unfehlbarkeit und Inspiration in politischen Dingen nie behauptet, und noch weniger haben seine Unterthanen eine solche geglaubt!

Gegen die Mohl'sche Ansicht, daß jede Staatsgattung einen besonderen Staatszweck habe, vergl. Waitz Politik S. 111 und Roscher N.-Def. I. § 84 und II. § 1.

Das constitutive Princip<sup>2)</sup> der Staatsverfassungen, d. h. dasjenige, was sie factisch bestimmt, ist die Macht, das regulative Princip derselben, d. h. dasjenige, was sie bestimmen

1) Die übrigen sog. Theokratien sind viel mehr Geistesaristokratien, als Theokratien im Sinne der Mohl'schen Definition.

2) Die Ausdrücke „constitutives“ und „regulatives Princip“ finden sich schon bei C. Franz Physiologie des Staats am Schluß. Vergl. auch Roscher I. § 22 und II. § 84. — Mohl Staatsrecht 1860 S. 513 sagt: „es ist von conservativen Staatsgelehrten häufig als vollkommene Unmöglichkeit dargethan, daß ein Staat ohne vorgängige geschichtliche Ordnung lediglich durch Vertrag gegründet werden kann.“ Mohl führt hiergegen mit Unrecht die Gründung des Staates Californien an. Daß Auswanderer aus einem oder vielen civilisirten Staaten einen neuen Staat durch Vertrag gründen können, leugnet kein Verständiger, die Behauptung geht nur dahin, daß Jäger-, Fischer- und Nomadenhorden niemals einen Staat gründen auf dem Wege der bekannten Rousseau'schen Verträge.

soll, ist die Erfüllungsweise der Staatspflichten, die Vertheilung der Staatslasten; vergl. oben S. 80. Gesunde politische Zustände sind da, wo ein Fürst oder eine Aristokratie aus vorpflichtlicher Erfüllung der Staatspflichten ihre Macht ziehen. Die Macht läßt sich ihrerseits folgendermaßen zerlegen:

1. Physische Macht,
  - a. organisirte oder militärische,
  - b. unorganisirte.
2. Wirthschaftliche Macht oder Besitz,
 

a. unbewegliches	}	Vermögen.
b. bewegliches		
3. Geistige Macht oder Bildung,
 

a. religiös-ethische,	}	(„Knowledge is power“).
b. wissenschaftliche		
c. technische		

Will die Repräf.=Verf. d. A. S. 9 führt als Elemente der Macht an: Muskelfstärke, Eigenthum, Intelligenz, Organisation, Willen, Glauben. Man kann das Gesagte auch so ausdrücken: die Verfassung eines Landes hängt ab von der Größe und Lage des Landes, von der Zahl und Dichtigkeit der Bevölkerung und der Größe, der Art, dem Grade und der Vertheilung von Besitz, Intelligenz und Sittlichkeit. Vergl. die vortrefflichen Bemerkungen von Trendelenburg in seinem Naturrecht 1860 S. 296, 446 und passim. —

Ich werde jetzt übergehen zu einer Kritik der Ansichten Mohl's über Verwaltung, Verfassung, Volksvertretung, <sup>1)</sup> darauf die übrigen

---

1) Mohl's Encycl. und Staatsrecht, Völkerrecht und Politik sind zwar erst 1859, 60 und 62 erschienen, indeß zum größten Theile viele Jahre vorher geschrieben, dadurch ist es zu erklären, daß Gneist noch nicht berücksichtigt ist, der nur im Staatsrecht S. 453 citirt wird. An einer Umarbeitung dieser Schriften ist der treffliche Verf. wohl durch sein langwieriges Augenleiden gehindert worden. Es ist daher sehr möglich, ja wahrscheinlich, daß Mohl sich seitdem dem Standpunkte Gneist's sehr wesentlich genähert hat, über dessen Engl. Verf.-R. er sich mit der größten Anerkennung ausgesprochen hat. Auch Gneist ist ja von ursprünglich socialen Anschauungen ausgegangen. Meine ganze Polemik ist natürlich nur gegen diejenigen Ansichten Mohl's gerichtet, die er vor dem Erscheinen der Gneist'schen Schriften hegte.

Irthümer Mohl's aufdecken und schließlich das Wahre und Verdienstliche <sup>1)</sup> hervorheben, welches sich trotzdem in den Schriften Mohl's findet.

In seiner Encycl. S. 245 meint Mohl, das „Selfgovernment“ sei eine „außerstaatliche Organisation der Einzelkräfte“ (!) und in seiner Politik S. 61 betrachtet Mohl dasselbe als unvereinbar mit einem systematisch gegliederten Behördenorganismus. Dies ist unrichtig. Weder Gneist, noch ich wollen für alle Verwaltungsfunktionen und Aemter unbesoldete Ehrenbeamte, sondern eine angemessene Verbindung besoldeter und unbesoldeter Beamten, je nach der Natur des betreffenden Amtes mit so großer Ausdehnung der Ehrenämter, als sachlich nur irgend möglich ist. Vergl. Mohl Encycl. S. 653. In der Encycl. S. 249 heißt es: das einzige Mittel zu Ersparnissen <sup>2)</sup> in der Verwaltung sei „eigene Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten durch wohl organisirte Privatkraft, namentlich durch Belebung der gesellschaftlichen Bestandtheile des Volkes.“ Was letztere etwas mystische Phrase bedeuten soll, läßt Mohl im Dunkeln. Mohl will den Beamtenstaat des Continents im Großen und Ganzen unverändert erhalten und ihm nur äußerlich einen Vertretungskörper anschließen (vergl. oben S. 22 und Mohl Staatsrecht S. 451, <sup>3)</sup> Politik S. 61 und 62). In der Encycl. § 19 stellt Mohl die Verfassung als das Primäre und Wichtigere und

1) Waig Politik S. 221 nennt Mohl nur „einen unserer hervorragendsten politischen Schriftsteller“, während doch Mohl, abgesehen von dem von Waig ignorirten Gneist, ohne Zweifel der bedeutendste Publicist der Gegenwart ist.

2) Zu Mohl's Polemik gegen die Stahl'sche Steuertheorie Encycl. S. 297 ist zu vergleichen Roscher I. § 42.

3) Mohl's Staatsrecht und Politik enthält folgende Abh.: Bd. I. Der Gedanke der Repräsentation im Verhältnisse zu der gesammten Staatenwelt. Ueber die verschiedene Auffassung des repräi. Systems in England, Frankreich und Deutschland. (Einige andere Abh. des 1. und 2. Bandes werde ich unten citiren.) Bd. II. Politische Aphorismen, abgeleitet aus der Zeitgeschichte. Bureaufkratische Richtung in England und antibureaufkratische in England S. 60—62. Das Beamtenthum S. 44 und 45. Ueber Bureaufkratie S. 99—130. Sehr schön sind die Bemerkungen S. 129 und 130 über die Aufgabe der Wissenschaft gegenüber der Bureaufkratie und der „Gesellschaft“ (um diesen Gneist'schen Terminus zu gebrauchen).

die Verwaltung als das Secundäre und Unwichtigere hin, während doch das richtige Verhältniß gerade umgekehrt ist, vergl. oben S. 29. Allerdings „kann die Verwaltung sich keine eigenen Zwecke frei setzen, sondern hat sich lediglich an diejenigen zu halten, welche durch die Verfassung gegeben sind.“ Mohl Encycl. S. 133. Die Verfassung selbst darf aber nichts Anderes sein, als die Zusammenfassung der erfüllten Verwaltungspflichten zu den entsprechenden politischen Rechten. Vergl. oben S. 78. Wenn Mohl S. 653<sup>1)</sup> sagt, Zwangsübertragung sei so viel als möglich zu vermeiden, so überfieht er, daß zur Durchführung des Selfgovernment's anfangs Zwang unerläßlich ist, was sich auch in England gezeigt hat, wo sich freilich bald die besitzenden Classen in richtiger Erkenntniß des dadurch gebotenen politischen Einflusses freiwillig massenhaft hinzudrängten (vergl. Gneist Ergänzgsbb. S. 397), was Gneist II. 2. Aufl. S. 1302 auch von der Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit des deutschen Charakters erwartet. Gut sind dagegen die Bemerkungen von Mohl § 98<sup>4</sup> über die englische Besetzungsweise der Gerichte und § 98<sup>6</sup> über den Reihedienst. S. 651 nennt Mohl die Zwangsaushebung zu Aemtern „eine große Härte gegen die Betroffenen, welche ihrer eigenen Lebensbestimmung entzogen werden“, er vergißt aber dabei, daß hier in erster Linie die Grundrentner, die „classe disponible“, wie die Physiokraten und Roscher I. § 159<sup>2</sup> und II. § 95 sie nennen, und die Rentiers in Frage kommen. Mohl selbst sagt Encycl. S. 253: „die verschiedene Größe des Besitzes rechtfertigt eine verhältnißmäßige Stufenfolge der sachlichen [und ethisch-geistigen Amts-] Leistungen an den Staat, da dieser seinerseits in gleichem Verhältniß das Vermögen schützt und fördert — —“ Schon Aristoteles bezeichnet in seiner Politik als Princip der Aristokratie τὸ ἴσον κατ' ἀξίαν, Jeder nach seinen Verhältnissen, und als Princip der Demokratie τὸ ἴσον κατ' ἀριθμὸν, Einer wie der Andere, und auch Adam Smith stellt als erstes seiner vier berühmten Steuerprincipien V. 2, 2 folgenden Satz auf: „Die Unterthanen jedes Staates müssen zur Unterstützung der Staatsgewalt so genau als möglich

---

1) Wo selbst Mohl auch die Bedeutung des Reihedienstes überschätzt, s. dagegen Mohl selbst Encycl. S. 254.



nach Verhältniß ihres Vermögens beitragen, d. h. nach Verhältniß der Einkünfte, die ein Jeder unter dem Schutze des Staates genießt.“ Gneist's Selfgovernmentalehre ist nichts als eine Uebersetzung dieses Satzes ins Politische. Ueber die sittliche Verkrüppelung einer privatistrenden Aristokratie s. die Stelle aus einer englischen Zeitschrift bei Gneist I. S. 608. „Müßiggang ist aller Laster Anfang.“ Die nothwendige Ergänzung des Dienstes der Männer der besitzenden Classen im Selfgovernment ist der Dienst ihrer Frauen und Jungfrauen in der Inneren Mission. Vergl. Wichern's treffliche Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause passim, Graf Arnim-Blumberg's oben S. 189 besprochene Schrift und eine 1854 erschienene Broschüre der Gräfin Poninska geb. Gräfin Dohna über den Dienst der höheren Classen u. s. w.

In der Monographie über die Litteratur des englischen Staatsrechts, welche Mohl im 2. Bande seiner Gesch. d. Staatsw. giebt, finden sich zahlreiche schiefe, von Mißverständnis der englischen Zustände und Institutionen zeugende, Urtheile neben vielen treffenden und sachgemäßen.<sup>1)</sup> So erscheint z. B. Mohl S. 94 die „weitgehende Macht der Friedensrichter über die Beutel ihrer Mitbürger“ „höchst wunderbar“, vergl. dagegen oben S. 70. S. 99 sagt Mohl: „Das englische Gemeinderecht ist im englischen Staatsrecht von weit geringerer Bedeutung, als z. B. im deutschen.“ ? In England, dessen Unterhaus nach Mohl's eigenen Worten (Staatsrecht S. 453) „die Corporation der Corporationen“<sup>2)</sup> ist? Die Stelle S. 120 ist pessim-

1) Aehnlich sagt Escher o. c. I. S. 68 von Mohl: „Durch seine neueren [1859 ff. erschienenen] Schriften zieht sich wie ein rother Faden das Schwanken zwischen Hinneigung zu Rotteck'schen Theorien und Tendenzen und der gereiften Einsicht und späteren Reflexionen.“ (Ueber einen Irrthum in Mohl's Encycl. S. 111 f. Escher 68.) „In diesen Aufsätzen [in Mohl's Politik] leuchtet vielfach der staatsmännische Blick und der praktische Sinn des Verf., untermischt mit Dem, was eine Partei [die altliberale] Gesinnungstüchtigkeit nennt und der Hinneigung zu gewissen Schultheorien.“ Scharfsinnige kritische Bemerkungen gegen Mohl giebt Escher I. S. 36, 38, 50, 67, 69, II. S. 13, 174, 200, freilich vermischt mit perfiden Insinuationen und Verdächtigungen, gegen die ich Mohl und mich entschieden verwahren muß.

2) Dieser oben S. 70 citirte Ausspruch Gneist's wird sowohl von Mohl und Bluntschli (Gesch. d. Politik S. 587), als den Feudalen und Oppenheim

mistlich, richtig ist dagegen, was Mohl S. 104 über den bei den englischen Localsteuern unterlaufenden Unsinn und S. 137 über die selbst in den Briefen des Junius anerkannte Lichtseite der rotten boroughs sagt, daß sie dem ersten Bekanntwerden fähiger Männer günstig waren. S. 147 gesteht Mohl zu: „Familienvergatterung war von jeher die schlimmste Seite der Whigs“, vergl. Gneist Bd. II. Mohl hebt S. 133 die Macht der streng Religiösen unter jedem englischen Ministerium hervor und fragt S. 113: „Wer kann leugnen, daß England das erste Land der Welt ist?“ <sup>1)</sup> Was Mohl S. 159 über die Schattenseiten der parlamentarischen Regierung und S. 161 über die von ihm (Staatsrecht S. 430) mit Unrecht geleugnete, dagegen auch von Roscher I. § 205 und Rößler hervorgehobene Nothwendigkeit eines unabhängigen Vermögens für Parteiführer sagt, ist utiliter zu acceptiren. S. 136 und 137 sagt Mohl mit Recht, daß eine Ständeversammlung viel geeigneter

---

mißverstanden. Vergl. oben S. 43. Gneist II. § 123 (S. 1195 der 2. Aufl.) sagt: „Auch die historische Richtung der neueren Jurisprudenz ist hier nicht sehr fruchtbar gewesen, vielmehr dauert die stetige Tendenz fort, öffentliche Rechte zu Privatrechten zu machen, oder wenigstens den Anschauungen der Privatrechtjuristen anzupassen, vor Allem die hartnäckige Verwechslung einer Incorporation gesellschaftlicher (feudaler, zünftiger u. s. w.) Gruppen mit öffentlichen Corporationen.“

1) S. 113 sagt Mohl auch, Englands Größe sei erworben durch „Geist und Gesinnung.“ Wessen? Doch nicht der „Gesellschaft“, sondern des Königs und Geheimraths. In seiner Encycl. schreibt Mohl dagegen den Engländern „persönliche Ehrenhaftigkeit der Einzelnen und rücksichtslose Selbstsucht in öffentlichen Dingen“ zu. Mohl hätte sagen sollen: „in auswärtigen Dingen.“ Vergl. oben S. 79. Gneist II. S. IV. 2. Aufl. sagt: daß sein Werk „mit tiefer Achtung vor dem Charakter des englischen Volkes geschrieben ist, aber mit dem gleich sicheren Bewußtsein des Werthes und der Würde meiner eigenen Nation, mit dem Vollgefühl der Ebenbürtigkeit deutschen Staatswesens mit dem eines jeden Volkes der Erde, mit dem Bewußtsein der Ueberlegenheit Deutschlands nicht nur durch die harmonische Entwicklung der Gesellschaft, sondern auch in wesentlichen Seiten der Staatsbildung, und zwar gerade in denen, welche für unsere Vergangenheit und Zukunft die wichtigsten sind.“ „Die wirkliche Gestaltung unseres Staatslebens kann schon deshalb weder dem englischen, noch dem französischen folgen, weil es in vielen seiner Grundlagen tüchtiger, weil es in der geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen der Massen des Volkes sowohl England, als Frankreich überlegen ist“ (S. 1221). Vgl. Gneist Verl. Zustände S. 145.

ist, Uebles zu verhüten, als positiv Gutes unmittelbar hervorzurufen. Die positive Thätigkeit bleibt auch hier der Regierung. Dies ist auch Gneist's, Mill's und meine Ansicht.

Mohl's Trennung der Staats- und Gesellschaftswissenschaften <sup>1)</sup> (Lübinger Zeitschr. der ges. Staatsw. 1851, Gesch. d. Staatsw. I. S. 67 ff., Encycl. § 5 und 8) ist, wie bereits erwähnt, von dem geistvollen Historiker Heinrich v. Treitschke (Professor in Freiburg i. B.) Die Gesellschaftswissenschaft. Ein kritischer Versuch 1859, eine Abstraction von den schlechten deutschen Zuständen [mit ihrer Trennung von Besitz und Amt] genannt worden. Vergl. gegen Mohl Pickford's Einleitung in die Wiss. d. P.=Def. 1860 und Bluntzli in der Kritischen Ueberschau d. d. Gesetzgeb. Bd. III. 2 S. 229 ff. Auch Bülow Enc. d. Staatsw. 2. A. 1856 und Waiz Politik S. 27 sprechen sich gegen eine besondere Gesellschaftswissenschaft aus. Der Gedanke einer „Gesellschaftslehre“ findet sich übrigens schon bei Fochmann Reliquien Bd. II. 1837 S. 39. Mohl Encycl. S. 2 und 29 hat Recht, wenn er hervorhebt, daß man Unrecht that, die Gesellschaft zu ignoriren, und daß von der gesellschaftlichen Richtung z. B. Riehl manches gut Beobachtete über die Naturgeschichte der Gesellschaft gesagt worden ist, der Staat hat indeß hauptsächlich dadurch Noth von der Gesellschaft zu nehmen, daß er sie — bekämpft, denn Widersprüche unter den gesellschaftlichen Gestaltungen und entchieden falsche Richtungen derselben sind nicht nur nicht unmöglich, wie Mohl Encycl. S. 31 meint, sondern vielmehr die Regel. Vgl. Mohl Politik S. 382 und seine Bemerkung gegen Riehl Encycl. S. 736. Mohl Gesch. d. Staatsw. Bd. II. S. 354 sagt: „Vielleicht hilft indessen die sich mehr ausbildende Gesellschaftswissenschaft der Einsicht von Dem, was [in Bezug auf die preussische Gemeindeverfassung] Noth thut nach.“ Vergl. hierzu oben S. 97.

---

1) Trogdem führt Mohl Enc. S. 45 und 53 zwei Reihen von Staatswissenschaften auf, die sich — die Nichtstatuirung eines gesellschaftlichen Völkerrechts abgerechnet — nur dadurch unterscheiden, daß bei der einen vor jeder Disciplin das Wort „Gesellschaft“, bei der anderen „Staat“ steht. Mohl selbst (Enc. S. 739 und Gesch. d. Staatsw. III. S. 739) giebt die Trennung auf. Vergl. Escher I. S. 19 und 20 und v. Mangoldt a. a. D. S. 375 und 376.

In der *Abh.*: „Das Repräsentativsystem, seine Mängel und Heilmittel“ im Staatsrecht 1860 Bd. I. S. 367—468, welche zuerst anonym in der Deutschen Vierteljahrschrift 1852 Heft 3 mit dem Zusatz „Politische Briefe eines Ultraliberalen“ erschienen ist, schiebt Mohl das auch von ihm constatirte Nichtgelingen des constitutiven Systems auf dem Festlande auf die falsche Bildung der volkvertretenden Versammlungen und die Nichtannahme des parlamentarischen Systems. Mohl verlangt eine „gesellschaftliche“, d. h. nach Berufsclassen und Interessen<sup>1)</sup> zusammengesetzte Volksvertretung. Als Vertreter einer solchen führt Mohl Levita, A. Winter, Stahl und Lord Brougham an. Außerdem sind noch zu nennen der von mir oben S. 73 charakterisirte F. Liebe, Bluntschli's Allg. Staatsrecht, der schon bei Mirabeau Spuren dieser Lehre finden will, wie Stahl II. 2 S. 233 bei Aristoteles (!?). Der Ahnherr dieser Lehre ist indeß der verschämte Socialist Sismondi *Études sur les constitutions des peuples* livres 1836. Diese jetzt in der Luft liegende Idee<sup>2)</sup> wird auch von vielen weniger bekannten Schriftstellern vertreten, z. B. von L. v. Morgenstern Mensch, Staat und Volksleben Bd. II. 1855. (Der Verf. war Dr. juris und Dessauer Regierungspräsident a. D.)

Die ersten rohen Versuche einer gesellschaftlichen Volksvertretung waren das Vierständesystem in Schweden und einigen deutschen Territorien, z. B. in Württemberg, ferner die Verfassung der cisalpinischen Republik vom 28. Juni 1802 und die Constitution des König-

---

1) Der von Mohl *Gesch. d. Staatsw.* I. S. 287 und Stahl II. 2 aufgestellte Unterschied zwischen einer Berufsclassen- und Interessenvertretung ist unhaltbar, und beide Ausdrücke werden auch von Gneist und Winter promiscue gebraucht.

2) Auch Schmittenner, G. A. Zacharia Deutsches Staats- und Bundesrecht 2. Aufl. 1853 u. 54 I. S. 584, Bülow o. c. Laboulaye, J. St. Mill, Zöpfl, Escher, v. Kaltenborn (s. oben) und selbst Rotteck sind hier zu nennen (Lehrbuch des Verfassungsrechts und der Staatsw. I.—IV. 1829—35). Rotteck will eine gesonderte Vertretung der Landwirtschaft und des Gewerbefleißes, von Stadt und Land mit Zugrundelegung des Doppelverhältnisses von Steuercapital und Bevölkerungszahl. Dem großen Grundbesitz will er Virilstimmen einräumen, desgleichen den Reichen verhältnismäßig kleinere Wahlbezirke. Vergl. gegen Rotteck und Welcker Stein's Urtheil bei Perz V. S. 425.

reichs Westphalen vom 15. November 1807, welche beide nach der Ansicht L. Ranke's aus dem Kopfe Napoleons entsprungen sind. Der gesetzgebende Körper Cisalpinien's bestand aus drei Kategorien: 1) Grundbesitzern *possidenti*, 2) gebildete Classen *dotti*, die Vertreter der Wissenschaften, freien Künste, der Verwaltung und Gesetzgebung und 3) der Gewerbtreibenden *commercianti*. Die beiden ersten Classen sollten 300, die letzte 200 Mitglieder erhalten. Auch die westphälische Verfassung, welche der cisalpinischen nachgebildet war, hatte diese 3 Kategorien. 1854 wurde dem bairischen Landtage von der Regierung ein neues Wahlgesetz vorgelegt, begründet auf Vertretung nach Stand, Beruf und Interesse. Dieser Entwurf fand indeß weder in der Kammer noch im Lande Anklang und der zur Begutachtung desselben von der Zweiten Kammer niedergesetzte Ausschuß arbeitete nach zweimonatlicher Berathung einen Gegenentwurf aus. Die Debatte begann am 12. Januar 1855 und dauerte bis zum 19., wo der Gesetzentwurf verworfen wurde.<sup>1)</sup> (S. Meyer's Conversationslexikon 2. Aufl. Art. Baiern.)

Mohl wirft den jetzigen Volksvertretungen des Continents insbesondere vor, daß es ihnen an Eifer, Kenntniß und Verhältnißmäßigkeit der verschiedenen Interessen fehle. Dieser kritisch-negative Theil der Mohl'schen Arbeit ist der einzige von bleibendem Werth. Mohl's Schilderungen sind zwar hauptsächlich von Württemberg abstrahirt, sie haben indeß einen nicht geringen Grad von Allgemeingültigkeit, wovon man sich leicht überzeugen kann, wenn man die Ausführungen Burke's, Betrachtungen über die französische Revolution 1790 und 91, deutsch von Geng 1793, 3. Aufl. 1838, (zweite 1794) Band II. S. 20 ff., über die Territorial-, Bevölkerungs- und Contributionsbasis des französischen Wahlgesetzes von 1791 und die „Statistik des preussischen Abgeordnetenhauses in den fünf bis-

---

1) Ich gedenke über diese Verhandlungen in Regidi's demnächst erscheinender Zeitschrift für deutsches Staatsrecht und deutsche Verfassungs-geschichte einen Aufsatz zu schreiben. — Auch den Donaufürstenthümern wurde 1856 von der Pariser Conferenz eine auf der Vertretung aller Interessen beruhende Kammer versprochen. Vergl. C. Franz Untersuchungen über das europäische Gleichgewicht am Schluß.

herigen Legislaturperioden und beim Beginn der 6ten.<sup>1)</sup> Berl. 1862<sup>1)</sup> mit Mohl vergleicht. Mohl sagt mit Recht, bei den Wahlen in geographischen Bezirken [bureaucratischer Staaten] und der bloßen Volksmenge hätten nach allen Erfahrungen zwei Gattungen von Personen die größte Aussicht, gewählt zu werden: „einmal laute, um nicht zu sagen vorlaute, Tadler der Regierung, gewöhnlich Advokaten, oder sonstige mißgelaunte Studirte, zweitens aber knechtische Anhänger der Regierung, abhängige Beamte, oder Solche, die es werden wollen.“ So wurden in Preußen im Jahre 1855 72 meist feudale Landrätthe und im Jahre 1861 115 meist „fortschrittliche“ Kreisrichter gewählt. Eine ähnliche Uebersahl haben in der württembergischen Kammer die Staatsdiener und Advokaten (S. 412).<sup>2)</sup> Darüber, wie wenig letztere zu Volksvertretern geeignet sind, s. Burke I. S. 56, 57, 59, Mohl Politik S. 23 und 66. Mohl will mit Recht, seine Vorschläge auf die ganz eigenthümlichen Verhältnisse Oestreichs nicht bezogen wissen, vergl. unten Cap. 7. Dagegen ist es unverständlich, warum Mohl seine Aufzählung der verschiedenen gesellschaftlichen Kreise S. 435 nicht auch auf Preußen ausdehnt, da er ja selbst S. 368 sagt, daß die Zustände der rein deutschen Staaten eine große Aehnlichkeit miteinander haben.

Gneist hat mit wenigen Worten die ganze Absurdität der gesellschaftlichen Volksvertretung aufgedeckt. Er sagt II. S. 393: „Wie die Communes selbst, so bildet ihre zusammengefaßte Vertretung keine Repräsentation von Geburtsständen und Besitzclassen, Berufsclassen, Interessen, sondern eine Repräsentation der Gerichts-, Miliz-, Gemeindeamts- und Steuerpflichten“ und II. S. 913: „Aus der neuen Vorstellung der Gesellschaft, daß das Unterhaus eine „Repräsentation der Interessen“ sei, ist eine Reihe unreifer und unmöglicher Reformvorschläge hervorgegangen. Kein Mensch, kein König, kein Parlament kann diese Interessen vorher wissen, bestimmen, ab-

1) Eine tabellarische Uebersicht daraus giebt die Berliner Revue vom 14. März 1862.

2) Ueber die nachtheiligen Folgen des „Liberalismus“ des württembergischen Wahlgesetzes s. Mohl S. 334 ff. in der Abh. „Constitutionelle Erfahrungen“ (in Württemberg).

wägen, abzählen, firiren.<sup>1)</sup> Kein englisches Gesetz enthält eine Sylbe zur Rechtfertigung dieser thörichten Vorstellung, die sich an einige Phrasen Blackstone's anschließt, in denen er auf seine Weise die Vertheilung der Unterhausstimmen zu coloriren sucht. Nach der ganzen Entstehung des Unterhauses konnte gar keine Vertretung von Besitz- und Berufsclassen zur Erscheinung kommen, sondern nur eine Repräsentation der öffentlichen Pflichten. Eben deshalb schlossen sich die hochbesteuerten Träger der mühevollen und kostbaren Ehrenämter als Wählbare ab, während die Mittelstände als Wähler nach unten hin die Personen ausschieden, welche nach mittelalterlichen Verhältnissen keinen Hausstand bilden, kein Communalamt verwalten und keine nennenswerthe Communalsteuer zahlen. Sind die Staatslasten richtig vertheilt, so kommen damit auch die gesellschaftlichen „Interessen“, und zwar so wie es ihnen zukommt, zur Geltung.“<sup>2)</sup> Hier wären noch parlamentarische Enqueten, Vernehmung Sachverständiger u. dergl. anzuführen.

Aber selbst die Richtigkeit des Mohl'schen Grundgedankens vor-  
ausgesetzt, sind viele Ausführungen Mohl's durchaus unhaltbar, z. B. Mohl's Eintheilung der Grundbesitzer S. 435, f. dagegen Roscher II. § 47, mit dem ich sachlich ganz einverstanden bin, aber nicht terminologisch. Nicht die Besitzer von Bauer-, sondern von Rittergütern bilden zwischen Magnaten und Bauern einen ländlichen Mittelstand. In Bezug auf die Verhältnißmäßigkeit der Vertretung verlangt Mohl die Berücksichtigung dreier Gesichtspuncte: 1) der Zahl der bei einem Interesse betheiligten Bürger, 2) der

1) Auch Stahl II. 2 S. 442 sagt, daß die Vertretung nach Berufsclassen und Interessen zu unendlicher Complication und völlig zufällig willkürlicher Gruppierung führen würde. Vergl. oben S. 154.

2) Gneist sagt in der Harthausen'schen Schrift S. 171: „Wie der Einzelne, so wird freilich auch jede politische Körperschaft ihr politisches Recht benutzen, um die gesellschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Allein diese Interessenvertretung ist in Sinn und Richtung eine andere, wo sie durch die Zucht des Communallebens, durch die stetige Gewöhnung an die Erfüllung der Pflichten des Menschen gegen den Menschen hindurchgeht.“ — Nachahmungswertb ist die Bestimmung der bayerischen Verf. von 1818, daß die Abgeordneten schwören müssen, „nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach Ueberzeugung zu berathen.“

Größe der zu vertretenden Güterverhältnisse und 3) der geistigen Bedeutung des betreffenden Kreises. Die Aufstellung faßbarer und realisirbarer Bestimmungen bleibt Mohl indeß ganz schuldig. Er macht nur den Vorschlag, z. B. die Verhältniszahlen der geistigen Interessen durch eine zahlreiche [wie zusammengesetzte?] Versammlung von Trägern derselben festsetzen zu lassen und meint, daß die vorstehenden Mittel sicherlich ausreichen, um die Verhältniszahlen ungefähr richtig festzustellen (?!). In Mohl's ziemlich complicirtem Apparat, welcher aus Sonder-Vertretungen, zusammengesetzten Vertretungen und einer Gesamtvertretung besteht, findet eine Erste Kammer keine Stelle, er erklärt indeß den Wegfall derselben nicht für obligatorisch, sondern nur für facultativ, er gestattet, die gesellschaftliche Volksvertretung nach irgend einem Gedanken in zwei Kammern zu theilen (S. 442).<sup>1)</sup>

Gute Bemerkungen gegen Mohl s. in den Preuß. Jahrb. 1863 April S. 358 und 359, welche gleich Waitz und Mill o. c. d. N. S. 136 hervorheben, daß die allgemeinen Staatsinteressen keineswegs die Summe aller Einzelinteressen sind, wie Mohl Encycl. S. 639

---

1) Es ist komisch zu sehen, wie Dahlmann, Waitz, Bluntschli und Mohl in seiner Encycl. S. 365 sich abmühen, um die Zulässigkeit einer Ersten Kammer zu beweisen, denn „die Berechtigung des ganzen Volkes in seiner Einheit gegenüber der Regierung erfordert folgerichtig die Bildung nur einer Versammlung von Vertretern“, wie Mohl a. a. D. mit Recht sagt. In dem Aphorismus: Erste Kammern in kleinen Staaten (Politik S. 28) empfiehlt Mohl folgende Zusammensetzung: einige adlige Gutsbesitzer, Geistliche, Gelehrte, höhere Civil- und Militärbeamte, Vorstände bedeutender Handels- und Gewerbevereine und die (angenommenermaßen gewählten) Vorstände der ersten Städte des Landes. Bei der Besprechung Winter's (Staatsrecht S. 451) heißt es: „Der Gedanke, in dem Zweikammersysteme die Staatsmänner den Volksmännern gegenüber zu stellen und somit die Geschäfte aus diesen beiden Gesichtspunkten zu bearbeiten, will mir an sich ein sehr bedeutender bedünken, welcher gar wohl die Beachtung auch Solcher verdiente, welche auf unsere Forderung einer wesentlichen Umänderung der Vertretung nicht eingehen wollen und der jedenfalls viel richtiger ist, als die Bildung einer Ersten Kammer aus den bevorrechteten Ständen, dem großen Grundbesitze, der [Geburts-] Aristokratie u. dgl.“ Diese Stelle ist höchst ehrenvoll für Mohl: sie zeigt, daß der staatsmännische Blick und die Wahrheitsliebe Mohl's siegreich aus allen gesellschaftlichen Nebeln und Ideologien hervorleuchten.



behauptet, sondern etwas wesentlich Anderes und Höheres. Waip S. 221 sagt: „Man braucht kein Wort über das Unbefriedigende einer solchen Einrichtung zu sagen.“ Mohl's Idee scheint Waip „in keiner Weise berechtigt zu sein.“ Waip will die Conservirung des status quo.

Mohl behauptet an mehreren Stellen seiner Abh., z. B. S. 467, daß die gesellschaftliche Volksvertretung und der Parlamentarismus untrennbar verbunden seien, ohne indeß auch nur den Schatten eines Beweises für diese unbegründete Behauptung zu geben. (England,<sup>1)</sup> die cisalpinische Republik, Westphalen!) Unter den Anhängern der gesellschaftlichen Volksvertretung sind ferner Stahl und Bluntzschli (Allg. Staatsrecht 1852 S. 445 und Staatswörterbuch Art. Monarchie Bd. VI. S. 736 und 737) Gegner des Parlamentarismus und Levita ist nach Mohl Gesch. d. Staatsw. Bd. I. ein Demokrat. Bluntzschli S. 739 verspottet sehr gut die ruhende Stellung, welche die orthodoxe „constitutionelle“ Doctrin<sup>2)</sup> den Fürsten vorschreiben will. Das Urbild eines solchen „constitutionellen Fürsten“, den „Großwähler“ der Sieyès'schen Constitution von 1799, nannte Napoleon bekanntlich ein „Mastschwein mit einigen Millionen.“ So unanfechtbar in der That ein selbstregierendes Königthum und eine Selfgovernment's-Aristokratie ist, so überflüssig, ja absurd sind das unwürdige Schattensürstenthum und der privatificirende Adel der Altliberalen. Darin haben die Demokraten ganz Recht. Stahl (II. 2) bemerkt sehr gut, daß zu der bloßen Stimmzählung der Kammerabstimmungen ein sehr subalternes Beamter, vielleicht sogar ein

1) Was Mohl S. 453—455 über England sagt, beruht auf einer falschen Auffassung. So wenig die Ansichten Fochmann's ganz correct sind, so zeigen doch seine beiden Abh. „Ueber die Bürgschaften der englischen Verfassung“ und „Ueber die englische Freiheit“ o. c. Band II. von einem richtigeren Verständnisse Englands, als z. B. diese Ausführungen Mohl's.

2) Das von Schäffle (Lüb. Zeitschr. 1862 S. 549) sehr gelobte Werk von F. Müller Das monarchische Princip in den deutschen Staatsverfassungen der neueren Zeit, Braunschw. 1856, war mir nicht zugänglich, desgleichen die nach Bluntzschli (Allg. Staatsr. 3. Aufl. I. S. 396) zwischen Radicalismus und Liberalismus wohl unterscheidende Schrift von A. Zimmermann Kurze historische Entwicklung des parlamentarischen Regierungssystems in England, Berlin 1849.

Diener hinreicht, und daß die altliberale Erhabenheit des Fürsten nur die Erhabenheit des Knopfes am Kirchturm sei, um den sich kein Mensch kümmere.

Mohl's Forderung einer gesellschaftlich=parlamentarischen Regierung ist ein hölzernes Eisen, eine *contradictio in adjecto*. Auch Waiß Politik S. 222 sagt: „— — wie man denken kann, auf Grund dieser Einzelinteressen die geeignete Reichsvertretung zu bilden und, was Mohl wünscht, hier zugleich den Boden zu einer parlamentarischen Regierung zu finden, ist schwer begreiflich.“ Schon bei der üblichen bureaukratischen Organisation der Kammern des Continents ist eine *working majority*, eine *compacte* zuverlässige Mehrheit, wie sie in England zuletzt Pitt besaß,<sup>1)</sup> nur in den seltensten Fällen möglich und vorhanden, was Cäsar-Mohl bereits von Brutus-Rößler (Studien S. 218) vorgehalten worden ist, und vollends eine Interessenvertretung wäre der permanente Krieg aller gesellschaftlicher Gruppen gegen alle. „Können aus lauter Negativen, aus lauter Eifersuchten einer Berufs- und Erwerbsart gegen die andere, handlungsfähige Parteien entstehen?“ frage ich mit Gneist Bd. I. S. 710.

Mohl sagt S. 395: „die Regierung muß mit dem ernstlichen Willen der Volksvertreter immer einverstanden sein, zu dem Ende aber die Leitung der Geschäfte den Leitern der Majorität dieser Vertreter übergeben.“ Rößler bemerkt hiergegen: „das ist die hundertmal wiederholte Voraussetzung liberaler Schriftsteller. Aber in dieser Voraussetzung eines [angeblich] heilsamen Entschlusses der Regierung

---

1) S. Fischel S. 495. Das Derbyministerium von 1858—59 regierte mit einer Minorität und auch das Cabinet Palmerston hat keine *working majority*. Auch Pitt regierte übrigens bekanntlich lange Zeit mit einer feindlichen Majorität, ohne das Parlament aufzulösen oder zurückzutreten. Auch Fischel sagt a. a. O.: „eine parlamentarische Regierung bedarf jedenfalls fester Parteien.“ Mohl merkt gar nicht, daß die genannten Gelüste der Gesellschaft sich gegenseitig ausschließen! Es ist von Interesse, bei Mohl S. 434 diesen logischen salto mortale nachzulesen. — Stahl die Parteien S. 161 ist also hinter den Ereignissen zurück, wenn er sagt: „In England sind die beiden großen Parteien seit Peel zerpprengt, und es ist darum auch dort schon nahe daran, daß keine positiv einige Majorität mehr in dem Hause der Gemeinen ist, wie sich das z. B. bei der Kirchenbill gezeigt hat.“

ein [angeblich] heilsames System anzunehmen, liegen viele andere Voraussetzungen verborgen. Die Regierung soll mit dem ernstlichen Willen der Volksvertreter immer einverstanden sein. Dieser Wille kann aber sehr ernstlich, heftig, gebieterisch und dabei mindestens zusammenhangslos und widersprechend sein. Was soll die Regierung in diesem Falle thun, denn offenbar gefährdet sie hier durch ein Einverständnis mit den Volksvertretern den Staat? Wie muß die Regierung es anfangen, einen wirklichen Regierungswillen [und eine wirkliche Regierungsfähigkeit] bei der Mehrheit der ihr gegenüberstehenden Volksvertreter hervorzurufen? Sie soll die Leitung der Geschäfte der Mehrheit übergeben. Wie aber, wenn die Mehrheit keine Leiter hat, wenn sie heute Dem und morgen Jenem folgt? Es ist fast unbegreiflich, mit welcher Sicherheit die liberalen Schriftsteller allezeit vorausgesetzt haben, daß eine parlamentarische Mehrheit auch Führer habe. So befangen war man von dem Eindruck der englischen Vorgänge. Aber eine solche monarchische Leitung der Parteien ist nur unter den seltensten und schwierigsten Voraussetzungen denkbar, ist in der Geschichte beratender Versammlungen die Ausnahme und nicht die Regel. Bei jedem Wahrheitsbeschluß, dem eine eingehende Debatte vorangegangen, findet sich wohl ein oder der andere Redner, der sich am lautesten hervorgethan. Aber ein solcher Redner ist noch lange nicht ein Parteiführer. Macht ihn heute zum Minister, so schwebt er morgen isolirt in der Luft, anstatt an der Spitze einer Partei zu stehen. Selbst Mohl sagt (S. 433, <sup>1)</sup>) daß die Einführung und Aufrechterhaltung des parlamentarischen Systems in Deutschland von der Gründung ganz anderer Parteien an Stelle der jetzigen drei Parteien abhängt. „Hinsichtlich der Demokraten versteht es sich von selbst.“ Ihr letzter Zweck ist die Einführung einer ganz anderen Staatsart, und wenn man von den Fürsten auch noch so entschieden Opfer verlangen kann und muß, so geht dies doch natürlich nicht so weit, daß man ihnen zumuthen könnte, grundsätzlichen Gegnern des monarchischen Princips

---

1) Desgleichen Enc. S. 367: „das parlamentarische System läßt sich nicht durch Gesetz befehlen, sondern setzt ein staatlich sehr durchgebildetes Volk und namentlich große, feste und genau formulirte Parteien voraus.“

die Regierung zum Behufe der gesetzlichen Zerstörung ihrer ganzen Stellung zu übertragen. Dies wäre kein Oscilliren innerhalb des Gedankens der bestehenden Ordnung, sondern eine Revolution.“ Eben so unmöglich sei die Durchführung des parlamentarischen Systems mit den Reactionären wegen ihrer antiparlamentarischen und freiheitsfeindlichen Grundsätze. Mohl sagt mit Recht: „Es wäre abgeschmackt, unsere Reactionäre mit den englischen Tories parallelisiren zu wollen.“ „Was aber die gemäßigten Liberalen betrifft, so möchten sie zwar nach ihren staatsrechtlichen Ansichten wohl passen: allein sie haben eine innere Schwäche, welche sie zur längeren Führung der Regierung unfähig macht []. Es ist dies das Abfallen der Partei von ihren eigenen Führern, sobald diese zur Herrschaft gekommen sind. Kaum sind die bisherigen Häupter der Opposition im Ministerium, so halten die eigenen Genossen es für Pflicht und Ehrensache, sich nun gegen sie zu wenden mit Mißtrauen, Bekritteln, Verlassen in wichtigen Fragen. Dies ist aber nicht etwa ein bloßer Mangel an politischer Bildung, welcher sich durch einige schlechte Erfahrungen heilen würde, sondern es liegt im Wesen der Partei, ist also unverbesserlich []. Der Grundgedanke dieser Partei ist eine Negation,<sup>1)</sup> nämlich die Vertheidigung der Freiheitsrechte gegen Regierungseinfluß. Zu dieser Vertheidigung glaubt sie sich nun auch gegen das aus ihrer eigenen Mitte hervorgegangene Ministerium berufen; sie wäre ja sonst, meint sie, nicht mehr liberal.“<sup>2)</sup> [Vergl. Rößler S. 219.] Auch kommt noch dazu, daß die große Mehrzahl dieser Partei, die untere Schichte des Mittelstandes, bei

---

1) Der Grundgedanke des Toryismus ist dagegen eine Position: das nolle oblige!

2) „Ministeriell zu sein und zu heißen, erschien ihnen ein Vorwurf, ohne Rücksicht darauf, wer die Minister waren und was sie thaten. Bei so geringer Einsicht [bei solchem „Stumpfsinn“, wie Mohl Gesch. d. Staatsw. I. S. 290 sagt] mag man wohl zu einem beständigen, ohnmächtigen Bekritteln von Regierungsmaßregeln, niemals aber zur eigenen Handhabung der Staatsgewalt befähigt sein.“ Mohl Encycl. S. 158. Vergl. Mohl Politik S. 7. F. C. Erdmann Vorles. über den Staat 1851 S. 157 erzählt, daß ein sächsischer Abgeordneter in der Kammer gesagt habe: „Ich kenne die Motive des Ministeriums nicht, aber ich mißbillige sie.“

sehr vielen wichtigen Staatsangelegenheiten unmittelbar gar nicht betheilig ist, daher auch nicht nachhaltig an denselben Antheil nimmt, noch weniger Opfer für sie zu bringen bereit ist. Mit einem Worte, auf philisterhafte Politikaster kann sich eine Regierung nicht stützen; wir haben dies reichlich erfahren. Die deutschen Liberalen sind keine englischen Whigs." Mohl meint indeß, durch Einführung der gesellschaftlichen Volksvertretung würden sich völlig neue, regierungsfähige Parteien in Deutschland bilden. Ich bin allerdings auch der Ansicht, daß in den nächsten Jahren in Deutschland, wie überhaupt auf dem Continente, eine tiefgreifende Umgestaltung der Parteien vor sich gehen wird, aber in der Weise, welche Gneist oben S. 58 erwartet. Die Einführung einer gesellschaftlichen Volksvertretung würde indeß kein anderes Resultat haben, als daß die alten „Parteien“ in Deutschland, welche schon jetzt mehr sociale Classen, als politische Parteien sind,<sup>1)</sup> noch mehr herunterkommen würden, ja sie setz sogar eine Auflösung der Parteien voraus.

Obgleich Mohl wiederholt S. 433, 434 und 457 hervorhebt, daß die „einzige Möglichkeit“ zur parlamentarischen Handhabung der Regierung zu gelangen, eine gesellschaftliche Vertretung und die aus derselben nach Mohl zweifelsohne hervorgehenden regierungsfähigen Parteien seien, — so sagt er doch in seiner Politik S. 12 in dem Aphorismus „Die künftige Aufgabe der liberalen Partei“, dieselbe müsse zunächst die Durchführung des parlamentarischen Systems verlangen, später eine gesellschaftliche Volksvertretung (und eine Umgestaltung der wirtschaftlichen Zustände im Sinne einer gegründeten Kritik der Fehler des Systems der freien Concurrrenz), ein offener Selbstwiderspruch, zu dessen Auflösung sich in den Schriften Mohl's kein Schlüssel findet. Dies ist ungefähr eben so, als wenn ein Schriftsteller über Obstzucht zur Abwechslung sagen würde: man muß erst die Früchte eines Baumes pflücken, ihn dann säen und dann erziehen! Variatio delectat!

---

1) Gneist II. S. 886 und 937 schildert die befangene Abneigung der continentalen „Parteien“ gegen andere Classen, die sie „Gesinnungstüchtigkeit“ nennen. Er sagt I. S. 711: diese Parteien „erstreben Rache, nicht parlamentarische Regierung.“ Vgl. oben S. 24 und 145.

§. 387 macht Mohl es den deutschen Fürsten zum Vorwurf, daß sie sich nicht zur Durchführung der parlamentarischen Regierung verstanden, „dies hätten sie alle gekonnt.“ Auch ohne die von Mohl als unerläßlich bezeichneten Vorbedingungen einer gesellschaftlichen Volksvertretung und regierungsfähiger Parteien?! Ich muß gestehen, daß ich in diesen Selbstwiderprüchen Mohl's nicht gerade einen, wie Mohl im Vorwort §. VII. sich schmeichelt, folgerichtig durchgeführten Grundgedanken und eine feste Ueberzeugung, wie er sie sich §. 444 vindicirt, eine „logische Unfehlbarkeit“ der Verbindung beider Forderungen Mohl's zu erblicken vermag. Wenn Jemandem die unvergänglichen Verdienste Mohl's um die Staatswissenschaften unbekannt wären, und er weiter nichts von Mohl wüßte, als diese Selbstwiderprüche, so müßten sie auf ihn den Eindruck einer Philosophie de la misère<sup>1)</sup> (paläoliberalale) und einer Misère de la philosophie (paläoliberalale), eines finis liberalismi machen.<sup>2)</sup>

Mohl sagt §. 458: „Einer meiner Freunde, mit dem ich gelegentlich den Gegenstand [die gesellschaftliche Volksvertretung] besprach, suchte mir zwar den Gedanken der Bekanntmachung auszureden. Es könne eine Partei, welche ich jedenfalls nicht zu fördern wünsche — nämlich die mittelalterliche — Das, was in ihren Kram taugte, anerkennen, das Uebrige aber beseitigen.“ Mohl fügt zwar hinzu, daß er diesen Grund nicht für stichhaltig erkennen könne. Mohl wird indeß von dieser Furcht, die nichts weniger als Gespensterseherei ist, wirklich gequält. Er selbst gesteht §. 415: „ich leugne es gar nicht, die wenigstens theilweise Uebereinstimmung grade mit dieser Partei ist mir so unbequem, daß ich schon oft daran war,

---

1) Bekanntlich der Titel einer Schrift des Socialisten Proudhon und einer Gegenschrift des Socialisten Carl Marx. Die Schriften Mohl's repräsentiren die Verzweiflung des Altliberalismus an sich selbst und sind als solche ein nothwendiges Durchgangsmoment in der Entwicklung der Wissenschaft. Vgl. Gneist II. 2. Aufl. S. X.

2) Uebrigens verkenne ich eben so wenig, als A. Winter, daß sich die Altliberalen und selbst die Demokraten, so impotent zu positiven Reformen und Schöpfungen sie sind, doch in negativer Hinsicht durch Beseitigung so manches fürstlichen, bureaukratischen und junkerthümlichen Mißbrauches und Unfuges bleibende Verdienste erworben haben.

meine ganze Untersuchung nicht weiter zu verfolgen, wenigstens meine Ueberzeugung fest in mich zu verschließen, um nicht mit diesen Männern [Haller, Gerlach, Stahl] verwechselt zu werden, oder gar ihnen Vorschub zu thun. Mohl's politischer Glaube ist gewiß ein aufrichtiger, Aufrichtigkeit schließt indeß große Schwäche des Glaubens nicht aus. Mohl selbst hat das Gefühl, daß seine Ansichten leicht widerlegt werden können.<sup>1)</sup> Er hat offenbar die Wahrheit geahnt, daß die Liberalisten in zwei große Classen zerfallen: 1) solche, die bewußt für die Tories oder „Conservativen“ arbeiten, wie z. B. Dr. Thiele, der Redacteur des zugleich demokratischen und officiösen Berliner „Publicisten“ und 2) in solche, die unbewußt für uns Tories arbeiten, z. B. Mohl selbst, Fischel, Mill e tutti quanti. Vergl. die Bemerkung Hofegarten's in seiner R.=Def. 1856 über Proudhon's vernichtende Kritik der politisch und social destructiven Richtungen.

Sohmann sagt o. c. Bd. I. S. 278 in einem Aufsatz über Robespierre: „Ihm war gegeben, wovon ein Senfkorn Berge versetzt. Schon in den ersten Tagen der Nationalversammlung mußte das geistreichste Mitglied, das sie jemals besaß, Mirabeau, — — — in Robespierre grade Das zu erkennen, was ihm selbst [abgesehen von seiner Irreligiosität und Unsittlichkeit!] zum vollendet großen Manne fehlte: das Genie „des Charakters.““ In Nachsinnen verloren, beobachtete er den unbekanntenen Redner, dessen Declamationen den Anderen nichts als lächerliche Rasereien waren, und brach dann in die prophetischen Worte aus — —: „Il ira loin, il croit ce qu'il dit.““ Wenn Mirabeau Recht hat — und es kann kein Zweifel sein, daß er Recht hat —, so wird der an sich selbst verzweifelnde Liberalismus nicht weit kommen.

Uebrigens verkenne ich nicht, daß der Parlamentarismus in zwei Fällen ein nothwendiges Uebel ist, vgl. oben S. 147.<sup>2)</sup> Wenn in

1) Nach Waiz o. c. S. 224 hat sich Mohl seitdem in der Frankfurter „Zeit“, Beilage zu Nr. 213 vom 10. December 1861 entschieden für Gare's und Mill's in Cap. 8 zu besprechende „Personalrepräsentation“ ausgesprochen.

2) Aus demselben Grunde ist die Parteiregierung auch principiell zulässig für pseudomonarchische Gestaltungen, die ich oben S. 40 als „particularistische Monarchien“ bezeichnet habe, factisch wird er indeß in solchen Fällen fast nie

solchen Fällen ein tüchtiger Staatsrath existirt, so ist es zwar theoretisch besser, daß der Staatsrath dann das Ministerium aus seiner Mitte wählt, ein solcher Staatsrath fehlt indeß häufig und selbst wo er vorhanden ist, wird häufig die Parteiregierung weniger schwierig zu erreichen sein.

Die von Mohl für den Parlamentarismus (d. h. die Parteiregierung) angeführten Gründe sind dagegen einer immer unhaltbarer, als der andere. S. 395 setzt Mohl dem Leser mit einem: *la bourse ou la vie!* „Corruption oder parlamentarische Regierung!“ die Pistole auf die Brust. Bange machen gilt nicht! sagt der Berliner. Es ist ein bloßer Schreckschuß. Mohl behauptet nämlich, daß das einzige Mittel, um in constitutionellen Staaten, z. B. in Deutschland, eine beständige Einigkeit zwischen der Regierung und der Kammer zu erhalten, Corruption, oder parlamentarische Regierung sei. Corruption ist in jeder constitutionellen oder nichtconstitutionellen Verfassungsform möglich, nothwendig aber nur in der Parlamentsregierung und beim continentalen „Ministerabsolutismus“ à la Guizot, v. Manteuffel u. s. w.!) Ein wirksamer Schutz gegen Corruption kann unter jeder Staatsform nur im Rechts- und Ehrgefühl der Nation gesucht werden. Vgl. Gneist Das Repräsentationssystem S. 180. Mohl selbst sagt (Gesch. d. Staatsw. II. S. 121) in einer *vera cum falsis* enthaltenden Stelle: „die Corruption und Käuflichkeit von Parlamentsstimmen in England im vorigen Jahrhundert war ein Fehler der Einzelnen, aber nicht des Systems, die Fäulniß einer an sich guten Sache, nicht die nothwendige Wirkung einer schlechten Anstalt. Namentlich ist einleuchtend, daß die dualistische Handhabung der Volksvertretung, bei welcher die Regierung nicht im Sinne der Mehrheit der Versammlung, sondern nach dem persönlichen Willen der Fürsten geführt wird, weit eher Veranlassung

---

zur Anwendung kommen, denn wenn die Parteiregierung zu erreichen ist, so wird auch fast immer die Mediatifirung solcher Staaten, der Einheitsstaat zu erreichen sein. — Die Vorbedingungen und Schranken einer Parteiregierung müssen natürlich stets vorhanden sein, vergl. oben S. 23.

1) Mohl's Fehlschluß ist derselbe, wie der der Vertheidiger des Ballot, f. Gneist II. S. 912.



zu solcher Verderbniß giebt, indem hier ein Minister viel häufiger und viel länger die Aufgabe haben kann, gegen die Ansichten einer entschiedenen Mehrheit des Volks und der Vertreter desselben regieren zu wollen. In dem einen wie in dem anderen Falle ist ein gutes Wahlgesetz, vor Allem aber lebendig staatlicher Sinn des Volkes selbst das richtige Heilmittel.“<sup>1)</sup> Mohl wähnt offenbar, daß die Unterhausmajoritäten in England im vorigen Jahrhundert die Minister ernannten. Rößler sagt dagegen S. 156: „Wie stellte sich nun der Einklang zwischen Regierung und Majorität des Unterhauses her? Keineswegs so, daß die Regierung von zufällig zusammengesetzten und wechselnden Majoritäten sich in ihrem Gange bestimmen ließ, sondern immer so, daß ein der Regierung folgemes Parlament [durch Wahlbeeinflussung und Kauf von Parlamentssitzen im größten Maßstabe] gebildet wurde.“<sup>2)</sup> Bei der „dualistischen“ Volksvertretung, wie Mohl sie nennt, der continentalen Species des von Gneist sog. Ministerabsolutismus, ist zwar Corruption nicht nöthiger, als bei der englischen Species des Ministerabsolutismus, d. h. der Parteidregierung, aber doch eben so unumgänglich.

---

1) Rößler S. 179 sagt: „An welche Fälle des Unterliegens bei parlamentarischen Abstimmungen die englischen Minister den Rücktritt knüpfen wollen, ist die Sache eines persönlichen und politischen Tactes, der gar keiner Regel unterworfen ist.“ Das „Vertrauen des Parlaments“ in diesem Sinne wird erst seit R. Peel als nöthig angesehen. Rößler S. 178 und 196. So jung ist diese Sitte. In Sachsen und Hannover wurde der Parlamentarismus, von dem selbst Mohl Encycl. S. 367 sagt, daß er sich nicht durch ein Gesetz einführen lasse, förmlich zum Gesetz erhoben, s. Stahl Die Parteien S. 151. — Auch Mohl Die Ministerverantwortlichkeit S. 69 sagt: „In England und Nordamerika ist das Recht der willkürlichen Entlassung der Minister zwar nicht ausdrücklich erwähnt, allein es besteht notorisch.“

2) Durch die Reformbill ist die ganze Parteidregierung ins Schwanken gekommen und vor der Reformbill wurden von 658 Unterhausmitgliedern von Pairs ernannt 300 Mitglieder, von den großen Grundbesitzern 171, vom Ministerium direct 46, unabhängig, d. h. nicht von der Aristokratie ernannt, waren nur 171 Mitglieder, d. h. 25,98 Procent. Fischel S. 383. Vergl. Gneist II. 2. Aufl. S. 1377 und die von Mohl Ministerverantwortlichkeit S. 670 ff. aufgeführten scandalösen Fälle von Corruption aus der englischen Parlamentsgeschichte.

Ganz anders ist es in einem wahrhaft constitutionellen, nach Gneist's Principien eingerichteten Staate: es müßte sich die Natur der Dinge verkehren, wenn der König, der Staatsrath und die Peers, d. h. die geistige Elite des Landes, die Häupter der regierenden Gentry, nicht über das aus eben dieser Gentry bestehende Unterhaus und das Volk, mit welchem sie durch ihre vorpflichtlichen Leistungen und Familienbände eng verbunden sind, so viel Macht und Autorität haben sollten, daß sie nicht zu unsittlichen Mitteln zu greifen brauchten.

Mohl ignorirt in seiner Abh. vollständig die Corruption der englischen Staatverwaltung, die nicht, wie Mohl Gesch. d. Staatsw. Bd. II. S. 100 meint, (bloß) „aus Vernachlässigung der Aufsichtspflicht des Staates entstanden ist“, sondern vielmehr eine systematische Verkrüppelung war, um feile Wählerschaften zu erzielen, ferner die colossalen Wahlbestechungen in England, die die herrschenden Classen nach Mill's treffender Bemerkung gar nicht abstellen wollen, weil sie gar nicht wollen, daß die Wahlen nichts kosten sollen, das Auskaufen störrischer Gegner durch ein Amt, das, wie Gneist II. S. 939 sagt, zu den heutigen Künsten der englischen Minister gehört u. s. w. u. s. w. Vergl. Thomas Erskine May<sup>1)</sup> Constitutional History since the accession of George III. 1861, deutsch von Dppenheim passim und Fischel S. 17, 63 über Concessions-Entziehungen und Verweigerungen aus politischen Gründen, S. 135 über die Corruption des subalternen Beamtenstandes, S. 291

---

1) Vergl. über denselben Gneist Ergänzungsband S. 359, wo es heißt: „Diese Geschichte behandelt unmittelbar fast nur Parteistellungen im Parlament, in denen allein das innere Leben der Verfassung nicht zur Anschauung kommt.“ Der Verfasser ist activer Secretär des Unterhauses. „Trotz der willigen Anerkennung für jedes Resultat der Verbesserung, sind auch hier die Ziele der großen Parlamentärparteien kaum mehr erkennbar und auch das Gesamtergebnat ist kaum zu verhehlen, daß der Höhepunct der „Omnipotenz“ des Parlaments und seiner regierenden Parteien vorüber zu sein scheint, daß ein Gefühl der Lähmung in den parlamentarischen Kreisen selbst herrscht, daß an die Stelle der positiven Parteiprogramme die Herrschaft einer „öffentlichen Meinung“ getreten ist, von welcher Niemand mit Sicherheit zu sagen vermag, woher sie kommt und wohin sie geht.“ Gneist Das Repräs.-System S. 146.

die Städteverfassung, S. 381 „Seit 1761 traten Nabobs als Käufer von Wahlflecken auf“, S. 385 über schottische Magnaten, S. 386, 387 eine Wahl in der Graffschaft York kostete einmal 150,000 Pfd., 1830 soll Lord Monson für den Flecken Gatton (zwei Abgeordnete) 180,000 Pfd. gezahlt haben, S. 388, 389, 401, 434 über die Fälschung des afghanistanischen Blaubuchs durch Lord Palmerston, S. 428 über die Eisenbahn Corruption, S. 479 über das Pensionsparlament von Danby S. 480, 494 und 507.) Die Minister eines dem Parlamentarismus verfallenen Staats sind um so mehr gezwungen zur Corruption, als eben durch die destructiven Wirkungen dieser Regierungsweise die alten Parteien zerfallen und sich wohl eine Majorität findet, um ein Ministerium zu stürzen, aber keine einige Majorität, um ein neues Ministerium zu halten, wovon man unter Louis Philipp Beispiele genug gehabt hat, wie Stahl Die Parteien S. 157 sagt: „Wenn nicht der König das Ministerium hielt gegen die Kammern, an den Kammern konnte sich keins halten.“ Vergl. oben S. 105.

Gneist I. S. 232 sagt: „die Regierung Carl's II. war die erste parlamentarische Regierung im neueren Sinne. Alle Gesetzgebung dieser Zeit beruht auf unzweifelhafter Majorität legal gewählter Parlamente. — — Und dennoch ist England anerkannter Weise seit den Zeiten des ehrlosen Johann nicht schlechter regiert worden, als in dieser Zeit der normalen Geltung der Graffschafts-, Parlaments- und Kreisverfassung“, und S. 255: „Ein Minister (Herzog von Leeds),<sup>2)</sup> der wegen Bestechung in Anklagezustand versetzt wird, ein Sprecher des Unterhauses, der wegen Bestechung ausgestoßen wird, nicht lange nachher ein Lordkanzler, der wegen Unter-

---

1) Ein Wahlfleck war nach Fische! S. 480 längst vom Meere verschlungen, trotzdem fuhr der Besitzer noch immer in einem Boote auf das Meer hinaus, um dort eine Wahlkomödie von 2 Abgeordneten aufzuführen! „In den Flecken beginnt unter Georg III. ein Stimmenhandel selbst mit öffentlichem Ausgebote.“ Gneist I. S. 257.

2) Nach Angabe einiger Geschichtschreiber war Wilhelm III. selbst dabei theilhaftig. Er erschien im Parlament, als es diese Angelegenheit untersuchte und forderte es auf, sich mit etwas Anderem zu beschäftigen, widrigenfalls er es schließen werde. S. Fochmann I. S. 310.

schlagung von Mündelgeldern zu 30,000 Pfund Strafe verurtheilt wird, sind keine glückliche Inauguration der neuen [parlamentarischen] Aera unter Wilhelm III.“ Vgl. Fochmann Bd. I. S. 309—312. „Walpole durfte sich rühmen, den Preis jeder Stimme im Parlament angeben zu können. Er übertrug einem besonderen Staatssecretär the management of the house of commons.“ Schließlich will ich noch auf die Ausführungen verweisen, die Kotteck, gewiß kein Reactionär, in seiner Weltgeschichte 9. Aufl. Bd. VIII. 1833 S. 371—373 über die durch den Parlamentarismus in England herbeigeführte Corruption giebt. Er sagt u. A.: „Der Grundsatz: die Minister müssen die Majorität des Parlaments für sich haben, von welchem der zweite eine Folge ist: die Opposition, wenn sie die Majorität erlangt, muß ins Ministerium treten, hat Ministerium und Parlament verderbt und alle Interessen der Sache jenem der Personen geopfert.“

Zwar mag die stets wache Geißel einer scharfblickenden Opposition die Unfähigkeit von dem Ministerium ausschließen, auch Behutsamkeit und eine gewisse äußere Rechtsachtung den Ministern nöthig machen; aber den edelsten Volksinteressen, der Lebenskräftigkeit eines Nationalwillens genügt solche zweideutige Bürgschaft nicht. Die parlamentarische Opposition ist so wenig identisch mit jenem Willen, als das Ministerwort [der King in Council ist zwar auch nicht mit dem Willen des „Volkes“, wohl aber dem der „Volkheit“ identisch, s. oben S. 8]. Die Oppositionsmänner verlangen nicht das Gute und Rechte als solches [das thut das Kotteck'sche „Volk“, d. h. die „Gesellschaft“, auch nicht!], sondern sie wollen sich geltend machen durch solche Forderung, d. h. sie wollen entweder selbst Minister werden, oder den Ministern um höheren Preis sich feilgeben. Der Sieg der Opposition ist daher keineswegs eine Sieg der Sache, sondern der Personen, ein Beweis etwa von derselben größerem Talent, Muth und Eifer, mitunter auch bloß von der Kargheit des Ministeriums. Aber die Grundsätze der siegenden Opposition können schlimmer, als jene des geschlagenen Ministeriums sein, und die aller-schlimmsten Grundsätze, nämlich jene der Wahlbeherrschung und der Corruption, durch beide also der Unterdrückung des wahren Volkswillens, dauern bei jedem Ministerwechsel fort. Der Minister be-

hauptet seine Gewalt, d. h. den Beifall der Majorität nicht durch Ueberzeugung, sondern durch Anhänglichkeit; er verliert sie, oft grade wenn er das Rechte will, durch Kabale und Verschwörung. Weniger sein Regierungssystem, als seine Person wird unterstützt, oder angefeindet, man verwirft den besten Vorschlag, um den Minister zu stürzen und redet dem Schlimmsten das Wort, um den Gönner in Macht zu erhalten. Die Nation sieht also ihre heiligsten Rechte und Interessen preisgegeben einer verkäuflichen Majorität sog. Volksvertreter, sieht bald durch Stetigkeit<sup>1)</sup> und bald durch Schwanken der Grundsätze sich gefährdet und nimmt zum Ersatz für Freiheit und Sicherheit das Schauspiel parlamentarischer Streitreden hin und des nur den Factionsggeist befriedigenden Ministerwechsels. — Die britische Parlamentsverfassung, irgend einem andern als dem britischen Volke gegeben, wäre ein wenig dankenswerthes Geschenk.“

Allerdings liegt in der Gegenwart der civilisirten Welt eine folgeschwangere Alternative vor, sie lautet aber nicht, wie Mohl wähnt: Corruption, oder parlamentarische Regierung, sondern: monarchisch-aristokratisches Selfgovernment<sup>2)</sup> oder Militärespotismus! Ich behaupte nicht, daß dieser Militärespotismus in allen Ländern gleich schnell eintreten wird, leugne auch nicht, daß er durch einen traurigen Kreislauf demokratischer Emeuten momentan erschüttert werden kann, ich behaupte indeß, daß bei der Haltlosigkeit des feudalen oder bureaukratischen Ministerabsolutismus, des Pseudocstitutionalismus und bei dem Nachdrängen der Demokratie und der hinter ihr stehenden Socialisten und Communisten<sup>3)</sup> alle die-

---

1) Ein ungeschickter Ausdruck für „Beharren auf Schlechtem.“ Vergl. oben S. 61.

2) Der Erzherzog Johann sagte im Jahre 1848: „Fortschritt ist jetzt die Bedingung des Bestehens.“ Ja wohl, aber nur der toryistische Fortschritt!

3) Mohl sagt Staatsrecht S. 388 mit Recht, namentlich in Deutschland würde die Demokratie sofort in Communismus umschlagen: „Wir haben es ja erlebt, was unsere Proletarier unter Freiheit und Republik verstehen.“ Stahl bemerkt sehr gut in seiner Rede gegen das Steuerverweigerungsrecht, daß der Unterschied zwischen Demokraten und Liberalen darin bestehe, daß die Demokraten [und Feudalen!] den Staat in den Abgrund stürzen, die Liberalen dagegen vorsichtig und besonnen in den Abgrund führen.

jenigen civilisirten Staaten, welche sich gegen Gneist's Reformideen verhärteten, rettungslos der „Stratokratie“, dem Prätorianerthum verfallen. Daß ein Militärdespotismus mit „Sicherheitsgesetzen“, Cayenne und Lambessa (oder wie deren Surrogate heißen mögen), mit Verschwendung der Staatsgelder, Knebelung der Presse u. dgl. für die Völker schrecklich ist, bedarf keiner Ausführung, aber auch für die Fürsten ist er nicht minder gefahrdrohend: um abzusehen von den zahlreichen Attentaten auf Napoleon III., ist es höchst unwahrscheinlich, daß beim Uebergange eines Staates zum Militärdespotismus die regierende Dynastie erhalten bleibt. Napoleon I. war bekanntlich nicht Das, wofür er dem Herzog von Reichstadt gegenüber auf Metternich's Befehl soll ausgegeben worden sein, nämlich ein Bourbonischer General.

Das Selfgovernment ist nicht bloß das einzige zuverlässige Fundament der Ordnung, sondern es ist auch allein im Stande, die wahre Freiheit herbeizuführen und zu erhalten und zwar nach einer doppelten Richtung hin:

1) ist es klar, daß eine auf Vorrechte, Census u. dgl. gegründete Verfassung im Interesse ihrer Selbsterhaltung politische Rechte niemals relativ so tiefen Stufen und in einem solchen Maße einräumen kann, als eine auf Vorpflichten gegründete und daher eminent conservative Verfassung. Man denke an Frankreich und England, wobei man natürlich berücksichtigen muß, daß der Geldwerth in Frankreich höher ist, als in England;

2) ist eine dem bureaukratischen Staat lose angefügte Pseudovolksvertretung<sup>1)</sup> sehr machtlos: man denke an die preußische Kammer, an den corps législatif unter Napoleon I. und III. u. s. w.

---

1) Wie tief eine solche Kammer im Volke wurzelt, erhellt z. B. daraus, daß 1852 von den Berichten über die preußischen Kammerstungen im ganzen Königreich nur 16 Exemplare abgesetzt wurden, nach Mohl in der Deutschen Viertel. 1852 S. 3 S. 153. Vor dem Anpralle einer aus der freiservwaltenden Gentry bestehenden Zweiten Kammer würde sich dagegen ein polizeistaatliches, oder feudales Ministerium nicht 24 Stunden halten können, sondern wie Spreu vor dem Winde zerfliegen! — Fochmann o. c. I. S. 228 sagt: „Die zu öffentlichen Arbeiten verurtheilten Sträflinge hießen unter Constantin [b. Gr.] Deputirte (deputati, Abgesonderte von der bürgerlichen Gesellschaft). Die öffentliche

Die kölnische Zeitung sagte im Januar 1864 vom österreichischen Abgeordnetenhause, daß die Vorstellungen in der Bude vor dem Schottenthore nur mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung gegeben werden, die jeden Augenblick wieder zurückgezogen werden könne. Mohl<sup>1)</sup> selbst sagt Gesch. d. Staatsw. II. S. 160: „Nimmermehr wird sich ein Fürst die persönliche Regierung [d. h. den Ministerabsolutismus] durch einen Gegner entwinden lassen, der zwar Stimmen in einer Versammlung, allein im Volke und im Staate keinen Rückhalt hat.“ Gegen die parlamentarische Regierung vergl. außerdem Dahlmann's Politik § 131. H. A. Zachariä's Deutsches Staatsrecht 2. Aufl. I. S. 78. Bluntzschli's Allg. Staatsrecht 2. Aufl. I. S. 359 und II. S. 90. Bülow's Encycl. S. 304 und 309. (Thiers' bekanntes Wort *Le roi règne, mais il ne gouverne pas* wird von Dahlmann S. 167 gut widerlegt.) Zöpfl Deutsches Staatsrecht 4. Aufl. II. S. 392 Note 7. (Gegen Hegel's berühmtestes Wort, daß der König den Punct auf das *i* zu setzen habe, s. Stahl II. 2 S. 244 und Bluntzschli I. S. 359.) C. Franz Physiol. des Staats, Kritik aller Parteien und Die Verfassungskrisis passim. Stahl<sup>2)</sup> Die Parteien S. 151—162, der S. 162 und in seiner 1849 gehaltenen Rede über das Steuerverweigerungsrecht (am Schluß seiner Rechtsphilos.) die parlamentarische Regierung in England mit aristokratischen Turniergefetzen<sup>3)</sup> vergleicht,

---

Arbeit heutiger Volksdeputirter könnte wohl in manchen Ländern füglich als Strafarbeit für sie angesehen werden.“

1) Mohl hat aus den angeführten Gründen Recht, wenn er Enc. S. 369 gegen Lappenberg's Bekämpfung der Privilegien der Parlamentsmitglieder bemerkt, daß nicht jedes Land eine Unabhängigkeit der Gerichte, eine unwiderstehliche öffentliche Meinung und einen durchgebildeten politischen Sinn hat, wie England.

2) Stahl S. 156 führt sehr gut aus, daß die Prerogative sofort wieder aufleben würde, wenn das Parlament etwas Aehnliches, wie die Frankfurter Grundrechte beschließen würde, Gneist Bd. II. sagt, wenn es Aufhebung des Erstgeburtsrechts oder Ballot beschließen würde. Auch Fischel S. 504 sagt: „Von dem Augenblick an, wo in England das allgemeine Stimmrecht hergestellt wäre, würde die Reaction der k. Prerogative dattren. Vergl. Dahlmann S. 105.“

3) Höppler S. 179 sagt: „Von einer unbeschränkten Wahl der Majorität träumen unschuldige Kanadier.“ Ueber den Lärm, welchen nicht bloß die Tories,

die auf dem Continent nicht gelten könnten, wo es sich, um einen Krieg der Parteien, vielleicht auf Leben und Tod, handelt, und wo die Demokratie, unbefümmert um die Schranken der Courtoisie, nur auf Vernichtung der beiden anderen Parteien ausgeht.

Ferner ist eine beständige Einigkeit durch die Vorschläge Mohl's keineswegs gesichert, um eine solche zu erzielen, müßte Mohl sehr weit links, selbst über die nordamerikanische Verfassung hinaus gehen, nicht bloß das Einkommenssystem als obligatorische statt einer bloß facultativen Forderung aufstellen und das unbedingte Veto des Fürsten aufheben, sondern auch das *de jure suspensive*, *de facto* aber und gleichfalls fast unbedingte Veto eines nordamerikanischen Präsidenten.<sup>1)</sup> Ferner ist es zwar eine triviale Wahrheit, daß Einigkeit zwischen der Regierung und Ständeversammlung etwas sehr Wünschenswerthes ist, aber das Höchste ist sie nicht. Ruhe ist nicht die erste constitutive Pflicht, sondern die „Natur der Verhältnisse“, das objectiv Vernünftige soll, wie Mohl S. 401 mit Recht sagt, das oberste Strebeziel sein. Auch in der Wissenschaft ist es nicht wünschenswerth, Einigkeit dadurch zu gewinnen, daß ein Streit nicht ausgetragen wird. Aerzte, die eine Wunde um jeden Preis schließen wollen, sind bekanntlich Charlatane und Quacksalber, die das Leiden auf einen edleren Theil werfen und dadurch den Tod herbeiführen. Dem *Fiat parlamentarismus! pereat res publica!* Mohl's setze ich ein *Vivat res publica! pereat parlamentarismus!* entgegen. Die Herbeiführung einer vollständigen Uebereinstimmung ist überhaupt in keiner Staatsform möglich, auch nicht in der repräsentativen oder autokratischen Demokratie, denn auch hier wird es stets dissentirende

---

sondern auch die Whigs und selbst E. Brougham über ein nichtaristokratisches Ministerium machen würden, das sie sogleich vertreiben würden, s. einen interessanten Auspruch von Bulwer bei Fische! Die Verf. Englands. Fische! Männer u. s. w. S. 14 sagt: „daß durch die parlamentarische Verfassung sich die [englische] Nation selbst regiert, ist jedoch ein Mythos.“ Auf dem parteizerfahrenen Continente wäre dagegen nach Stahl's treffender Bemerkung durch den Parlamentarismus die Feenzeit wiedergekehrt: „Heute ist man Referendar und morgen ist man Lord Palmerston von Preußen: zu deutsch, man ist König.“

1) Da der Präsident auf 4 Jahre gewählt wird, so kann die Uneinigkeit so lange dauern. Vergl. Stahl II. 2 S. 484.



Majoritäten geben. Im heutigen England<sup>1)</sup> ist ein solches politisches selfacting principle<sup>2)</sup> dadurch besonders absurd, daß gegenwärtig zwischen 2—300 sog. liberalen Mitgliedern und 200 sog. conservativen den Ausschlag grade die Elemente geben, welche außerhalb der Parlamentsverfassung stehen: die Abgeordneten der großen Städte und zeitweise das spezifische Irland (Gneist II. S. 932 2. Aufl. S. 1384). Ähnlich haben in Preußen in der Kammer von 1858 nicht selten die Polen den Ausschlag gegeben, wie überhaupt die Polen und die Ultramontanen<sup>3)</sup> eine Analogie zu jenen beiden Parlamentsgruppen bieten. Und wo steht denn geschrieben, daß eine Selfgovernmentskammer gewöhnlich im Rechte ist gegen die Regierung, geschweige denn eine der continentalen, von diesem oder jenem Winde zusammengeweheten Versammlungen, wie z. B. in Preußen (nach Gneist Bd. I. S. 711) der Abgeordnete einer großen Partei, wenn er nach Hause kommt, oft nicht bloß die große Partei, sondern selbst seinen Wahlkreis verschwunden sieht? Stahl Die Parteien S. 156 sagt mit Recht von den englischen Parteien: es sind „feste, stetige Parteien, es sind dieselben Menschen, dieselben Geschlechter, dieselben

---

1) In den meisten anderen Staaten, z. B. in Frankreich, Holland u. s. w. findet sich nichts Ähnliches.

2) Eine solche Uebertragung des selfacting principle auf die Politik, nachdem es auf seinem eigenen Gebiete, dem Bankwesen, Bankrott gemacht, ist eine wahre Ilias post Homerum! Schon Lord Ashburnton hat auf die Absurdität hingewiesen, die darin liegt, die berechnete Action von Menschen durch einen Mechanismus ersetzen zu wollen. Die Bankakte Sir R. Peel's mußte bekanntlich während der zwei höchsten Handelsverwirrungen 1847 und 1857 suspendirt werden: „ein Beweis, daß man [schon] wirthschaftliche Vorsicht und Sittlichkeit nicht durch einen Mechanismus ersetzen kann“ (Schäffle N.-Def. S. 119), geschweige denn politische. Vergl. Rauß o. c. II. S. 556. Eine solche Herrschaft der Zahl, d. h. des blinden Zufalls, ist etwas so Irrationelles, daß ich sie nicht bloß bei einer solchen Cardinalfrage des Staatslebens, sondern auch bei den geringsten und in Bezug auf Parteirichtung gleichgültigsten öffentlichen Angelegenheiten entschieden bekämpfen würde.

3) D. h. diejenigen beiden Parteien in Preußen, welche am homogensten und einigsten sind, und die bei jeder Wahl eine fast constante Zahl von Vätern behaupten, wie auch das Zahlverhältniß der Feudalen, Ultraliberalen und Demokraten schwanken mag.

Orte und sie haben dieselben Traditionen, dieselben Grundsätze und beruhen zum großen Theil auf angeborener Autorität der großtorjistischen und whigistischen Adelsfamilien [über ihre Pächter, Flecken u. dergl. vergl. oben S. 70 und 89]. Ganz anders die politischen Parteien des Festlandes. Sie beruhen nicht auf geschichtlichen Verhältnissen, auf gegebenem Ansehen, sondern bloß auf persönlicher, augenblicklicher Entschliebung, Beredsamkeit, oft Agitation und auf Druck der Führer. Sie entstehen und vergehen darum in kurzem Zeitraume und bilden sich in Unzahl und in stetem Wechsel.“

Mohl<sup>1)</sup> selbst sagt S. 395: „die Pläne der Regierung können möglicherweise trefflich und patriotisch sein,<sup>2)</sup> nicht auf selbstlichen Gewinn des Fürsten oder seiner Rätthe gehen, und dennoch kann man unverständigen oder schlechten Widerstand gegen sich haben, kann Mittelmäßigkeit die Genialität nicht fassen, bloßer Parteigeist das selbst als gut Anerkannte zurückweisen.“ Ferner ist ja auch der Fürst eines constitutionellen Staats factisch keineswegs unbeschränkt in der Wahl seiner Minister, so daß er etwa den nächsten besten Hoffschranzen zum Minister machen könnte, denn wie Mohl S. 245 selbst sagt, müssen sie die nöthigen Eigenschaften besitzen, um wenigstens nothdürftig den Ständen gegenüber Stand halten zu können, dagegen ist es nicht unbedingt nothwendig, daß sie „auf der Dienstleiter hoch genug stehen“, wie Mohl sagt, ein Fürst kann ja eben so gut, wie eine Kammermajorität, Parteihäupter zu Ministern machen. Auch ist die stillschweigende Voraussetzung Mohl's, daß ein Fürst<sup>3)</sup> stets Minister wählen wird, die nicht die Majorität der Kammer haben, falsch. Factisch wird bei einem tüchtigen Volke in den meisten Fällen das Ministerium und die Kammermajorität auch bei Erhaltung des monarchischen Schwerpunkts der Verfassung derselben politischen Richtung angehören, und unter der Voraussetzung einer tüchtigen torjisti-

1) Vergl. Stahl II. 2 S. 490.

2) Z. B. die Einführung des Staatsraths und der Selbstverwaltung.

3) Mohl Politik S. 144 sagt, daß der Hauptnutzen der monarchischen Regierungsform in der Beseitigung jedes untergeordneten Ehrgeizes liege. Wenn es also möglich wäre, eine Art Selbstschuß oder Fuchsfalle zu erfinden, durch welche jeder Ehrgeizige, der nach dem höchsten Platz im Staate strebt, gefangen würde, so wäre die Monarchie nach Mohl überflüssig geworden!

schen und whigistischen Partei, welche erstere in gesunden politischen Verhältnissen das Zünglein an der Waage ist, würde sich ein Ministerium, welches beide Parteien gegen sich hat, nicht einen Tag halten können. Mohl selbst sagt in einer anderen Abh. desselben Werkes „Beiträge zur Lehre vom Petitionsrechte in constitutionellen Staaten“<sup>1)</sup> S. 269 in einer Ausführung darüber, daß die Furcht vor der übermächtigen Bedeutung dieses Rechts nicht als ein Grund gegen dasselbe angenommen werden dürfe: „In einem freien Staate sind noch gar manche Bestandtheile des öffentlichen Lebens, welche nicht eben bequem zu handhaben sind“ und führt unter anderen Beispielen zuletzt die Ständeversammlung an: „Ist etwa ihr Einfluß genau abzuwägen, ihre Gewalt immer den Staatskernern angenehm? Dennoch kann und muß im Einklange mit ihnen, oder, wo sie im Unrecht sind, im überlegenen Kampfe gegen sie das Staatsruder geführt werden, das ist ja am Ende der Hauptvorteil von allen diesen Einrichtungen, welche dem Willen und der Einsicht der Bürger einen Spielraum geben, daß sie auf die Dauer wenigstens nöthigen, die Verwaltung nur in solche Hände zu legen, welche der Aufgabe gewachsen sind.“ Endlich urgirt Mohl mehrfach, z. B. S. 398, den Satz, daß die Oppositionsparteien durch die Gefahr, ihren Tadel in positive Vorschläge verwandeln zu müssen, zur Beschränkung auf Mögliches gezwungen würden. Dabei übersieht Mohl:

1) daß die Oppositionspartei ja auch von einem selbstregierenden Fürsten ans Ruder gerufen werden kann, daß die Glieder derselben Motionen einbringen können, daß die Kammern das Recht haben, Gesetze vorzuschlagen, und daß die Presse, die Redner und Schriftsteller der am Ruder befindlichen Partei die Opposition sehr wohl zwingen können, bestimmte positive Vorschläge zu machen;

---

1) In derselben Abh. S. 223 heißt es: „so ist es ja kein unerhörter Fall, daß sich ein mit Eifer angestrebtes und allgemein als nützlich und nothwendig anerkanntes Recht bei längerer Erfahrung und schärferer Untersuchung als schädlich erweist. Auch eine weit verbreitete Meinung kann irrig sein und eine in vielen Staaten verwilligte Einräumung ist noch kein Beweis einer inneren oder äußeren Nothwendigkeit.“ Dies paßt auch auf die Parteiregierung, das Steuerverweigerungsrecht und den ganzen constitutionalismus vulgaris überhaupt.

2) daß aus Nichts Nichts wird, d. h. daß das parlamentarische Staatsmänner nicht schaffen, sondern nur an die Spitze bringen kann<sup>1)</sup> und daß die Altliberalen, wie Mohl selbst oben S. 222 ausführt, unverbesserlich sind, Mohl setzt aber hier bei den Liberalisten einen gewissen ethisch-politischen Fonds voraus, der nach seiner eigenen Schilderung gar nicht existirt. In seiner Gesch. d. Staatsw. Bd. II. sagt er, daß die englischen Staatsmänner in Ostindien dadurch eine großartige Erziehung erhalten, daß sie in einen Strudel übereinander zusammenschlagender Aufgaben geworfen werden. Auch die Escherkessen sollen ihren Knaben auf eine solche Weise das Schwimmen lehren, mit den Altliberalen möchte ich indeß eine so heroische Cur nicht versuchen. Ich fürchte, sie würden untergehen, wie sie es so oft gethan.

Mohl sagt in seiner Encycl. S. 236 bei der Besprechung des Parlamentarismus: in Staatenbünden, wie z. B. in Deutschland, würde ein tüchtiges Bundesgericht zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staatsoberhäuptern und den Unterthanen einen Vortheil schaffen, welcher manche Nachtheile der Kleinstaaterei wieder ausglücke. Dieser Ansicht kann ich nicht beistimmen. Selbst vorausgesetzt, daß es gelingt, eine so zahlreiche Regierungen und Kammern convenirende Zusammensetzung zu Stande zu bringen und daß es mit idealen Richtern besetzt wäre, so könnte ein solches Gericht zwar einigen, keineswegs aber den von Mohl erwarteten Nutzen bringen, denn ein Bundesgericht kann doch nur Rechtsfragen entscheiden, während bei allen Völkern und zu allen Zeiten der größte und wichtigste Theil der Streitfragen zwischen den Parteien oder den Regierungen und Unterthanen politischer Natur sind, wozu noch kommt, daß viele scheinbare Rechtsstreitigkeiten in der That politische Streitigkeiten sind. Wollte Mohl aber dem Bundes-

---

1) Mohl Staatsrecht S. 427. Aehnlich kann die Pressfreiheit weniger Gutes zu schaffen, als zu Lüge fördern. „Man erwartet vergebens Hilfe von ihr, wo Glaube und Sitten verdorben sind“ (Perz in Stein's Leben bei Bluntschli Staatsrecht 1852 S. 681). Auch lehrt die Erfahrung aller Völker, Zeiten und Stufen der Diensthierarchie, daß das Sprüchwort: „Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand“ nicht ausnahmslos richtig ist.

gericht auch die Entscheidung politischer Streitigkeiten einräumen, so hätte er, um das Wichtige — das Verhältniß der Regierungen zu den Kammern — festzustellen, unversehens und unbeabsichtigt das noch Wichtigere — die Verfassung des Staatenbundes — geändert, denn ein solches Bundesgericht wäre eine Art Directorium.

Mohl Staatsrecht S. 455 rühmt der Königin Victoria die unbestrittene Achtung des parlamentarischen Systemes nach: „Es wäre ein unennbarer Segen für uns, wenn unsere Fürsten ihre persönliche Stellung so nehmen könnten, wie die Königin Victoria.“ Dieselbe ist gewiß eine treffliche, hochachtbare Fürstin, die noch jüngst ihre Sympathien für Schleswig-Holstein und Deutschland bewiesen hat,<sup>1)</sup> es ist andererseits indeß eine bekannte Thatsache, daß sie trotz ihrer persönlichen Abneigung gegen Palmerston eine entschiedene Vorliebe für die Whigs hegt, die sich auch in ihren Handlungen documentirt. Kennt denn Mohl nicht die von der Opposition sog. bedchamberquestion,<sup>2)</sup> wo die Oppositionspresse, namentlich die Times, sich in den heftigsten Ausdrücken gegen den Hof erging? Vergl. Fische! S. 427. Der Demokrat Emile Ollivier hat noch bei der französischen Adressdebatte von 1863 das Andenken an die wahrhaft jakobinische Sprache aufgefrischt, welche ein toryistisches Blatt sich damals gegen den Hof erlaubte. Im Munde der Liberalisten und Whigs haben viele Wörter einen ganz anderen Sinn, als im Munde gewöhnlicher Sterblicher. „Unparteilichkeit der Fürsten“ heißt Parteilichkeit für die Whigs,<sup>3)</sup> „Voraussetzungslosigkeit“ heißt

1) Radowiz Neue Gespräche II. S. 109 sagt: „edle Herzen schlugen [in den höchsten Regionen Englands] für die Sache unseres theueren Vaterlandes und klare Augen sahen, was zu thun gewesen wäre.“

2) Der Altliberale Wachsmuth Gesch. d. politischen Parteien Bd. III. 2. Abth. S. 308 sagt: „Nachdem die ministerielle whigistische Bill einer Suspension der Verfassung Jamaicas auf 3 Jahre im Unterhause nur 5 Stimmen Mehrheit erhalten hatte, nahmen die Minister (Melbourne u. s. w.) dies für eine Niederlage und traten [am 7. Mai 1837] ab. Wellington, zur Bildung eines neuen Ministeriums berufen, wandte sich an Peel. Doch als nun die Person der Königin selbst zur Parteisache gemacht und ihr zugemuthet wurde, ihre trauten whigistischen Umgebungen aus ihrer Hofhaltung zu entlassen, und sie dies unter Thränen verweigerte, kehrte das Ministerium zurück.“

3) In welche sittliche Entrüstung würden sich die Liberalisten hüllen, wenn

die Voraussetzung, daß das positive Christenthum und der Toryismus falsch sind, „Toleranz“ heißt Verfolgung der gläubigen Christen und Duldung resp. der Deisten oder Pantheisten, je nachdem der Sprechende Liberalist ein Pantheist oder Deist ist.

§. 397 des Ergänzungsbandes giebt Gneist folgendes Sündenregister des Parlamentarismus: „einseitige Erhebung der höheren Classen auf Kosten der Mittelstände, der arbeitenden Classen,<sup>1)</sup> der geistigen Bildung des ganzen Volkes; mangelhafte wirthschaftliche Entwicklung der unteren Classen; das Verschwinden des kleinen Bauernstandes; Versäumnisse in der Befreiung des Grundbesitzes von veralteten Lasten; Mängel der Civiljustiz und des Strafverfahrens [vergl. Colquhoun's Werk über London. Ausg. v. 1737, den Report made to his Majesty by the Commissioners appointed to inquire into the practice of Chancery und Fochmann Bd. I. S. 300 und 301]; ein überwucherndes System von Schutzzöllen und indirecten Steuern; Verschwendung der Staatsmittel; Hindernisse der höheren Entwicklung des geistigen Lebens durch die Stellung der Staatskirche; mangelhafte auswärtige Politik und Anderes.“ Vergl. die Parallelstelle Bd. I. S. 259.<sup>2)</sup> Hier wäre noch zu erwähnen die Mißhandlung der irischen Pächter durch ihre englischen Grundherren, die Gefahren der englischen Militärver-

---

ein Fürst oder eine Fürstin für die Tories parteiisch wäre! Sie würden dann mit Junker Alexander sprechen: „Ja Bauer, das ist etwas Andres!“

1) Auch von dem parlamentarischen Staat gilt, was Gneist oben S. 34 vom naturwüchsigen Staate sagt. Vergl. z. B. Gneist II. S. 777 (S. 1149 der 2. Aufl.) über die Aufhebung des Gesundheitsamts (General Board of Health), welches die Sanitätsverhältnisse der arbeitenden Classen wesentlich verbessert hatte, aber mächtigen plutokratischen Interessen unbequem geworden war. Unter dem schwachen Heinrich VI. petitionirte das Unterhaus um ein Verbot gegen die arbeitenden Classen, ihre Kinder in die Schule zu schicken und sie dem geistlichen Stande zu widmen und „das zur Ehre für alle freien Männer im Königreich“ (Ergänzungsb. S. 251 und Adel S. 100). Gneist konnte daher mit Recht sagen (II. S. 956): „die arbeitenden Classen werden die Wiederkehr ihres natürlichen Schutzherrn [des King in Council] durch ganz England, Schottland und Wales mit Jubel begrüßen.“

2) Unglückliche Versuche diese Sätze zu widerlegen, machen Marquardsen a. a. O. Bd. II. S. 230 und 231 und Rößler S. 198 ff.

fassung, welche nicht bloß den König der Aristokratie, sondern auch das Land einem glücklich gelandeten auswärtigen Feinde gegenüber wehrlos macht, die Folter, welche englische Steuerbeamte in Ostindien<sup>1)</sup> anzuwenden pflegten u. s. w. u. s. w.

Die weltgeschichtlichen Verdienste der Monarchie um den Schutz und die Hebung der unteren Classen, insbesondere des Bauernstandes, hat Roscher II. § 103 mit großer Belesenheit zusammengestellt (vergl. Gneist Adel S. 98), er führt die Gefahren des hellenischen Bauernstandes im 6. Jahrhundert an, welche durch Solon, mehrere „Tyrrannen“ u. s. w. gehoben wurden, ferner England, Dänemark, Deutschland [auch Rußland ist hier zu nennen. Vergl. auch Gneist Adel S. 98]. Nachdem Roscher die erfolglosen Versuche der englischen Fürsten, den Bauernstand gegenüber den großen Grundherren im Parlament zu halten, erwähnt hat, sagt er: „Hat uns Deutschen der Absolutismus des 17. und 18. Jahrhunderts gewiß sehr viel bittere Früchte getragen, zumal durch Unterbrechung unserer staatsrechtlichen Tradition<sup>2)</sup>: so hat er doch andererseits durch Erhaltung des Bauernstandes einen wirtschaftlich-politischen Stamm von der größten Entwicklungsfähigkeit zu erhalten gewußt.“<sup>3)</sup>

Stahl sagt am Schluß seiner Rede über das Steuerverweigerungsrecht, der einzige feste Halt in Preußen sei das Königthum.

1) Fischel S. 492 sagt: „daß aber die absolute Regierung eines wechselnden Partecabinetts für indische Angelegenheiten, d. h. für 180 Millionen britischer Unterthanen, ungenügend ist, daß das Parlament diese Regierung naturgemäß nicht controliren kann, das dürfte der enthusiastischste Verehrer der jetzigen Regierungsweise Englands zugeben müssen.“ Vergl. Mill unten im Capitel 8 am Schluß.

2) Auch Gneist hebt übrigens in seiner neuesten Schrift S. 173 die „Nothwendigkeit des Absolutismus als Durchgangsstufe des neueren Staates“ hervor.

3) Wenn schon die englische Aristokratie, von der Freunde und Feinde des aristokratischen Princips zugestehen werden, daß sie die beste unter allen bisher dagewesenen Aristokratien ist (vergl. Mill Die Repräsentativerf. d. V. S. 37), in jeder Periode, wo sie nicht vom Königthum controlirt wurde, sich schmäbliche Bebrückungen der schwächeren Classen erlaubt hat, was ist da erst von den höheren Classen anderer Länder zu erwarten?!

Fast wörtlich übereinstimmend sagt Gneist II. S. 953 von England: „Die k. Prærogative ist das einzige Feste in dem rathlos gewordenen England.“<sup>1)</sup> „Die Gefahr derselben [der Parlamentsregierung] war seit der Revolution [im 18. Jahrhundert] im Wesentlichen dadurch beseitigt, daß die Staatshoheitsrechte in allen dem Parteimißbrauch ausgesetzten Gebieten durch Gesetz geregelt und die Handhabung dieser Gesetze unter die Controle der stehenden Gerichtshöfe gebracht war.“<sup>2)</sup> In ähnlichem Sinn wirkte die corporative Selbstständigkeit der Staatskirche<sup>3)</sup> und des von ihr abhängiger Unterrichtswesens. Die Parteiregierung kam erst zur Entwicklung nachdem die Unabhängigkeit der ganzen inneren Landesverwaltung von den Maximen der herrschenden Partei gesichert war.“ Gneist Repräf.-Syst. S. 134. Diese eng und formell begrenzten Ministergewalten des 18. Jahrhunderts haben indeß im 19. Jahrh. Ministerien im Sinne continentaler Ministerverwaltung unter stetigem Zuwachs befohdeter Beamten und discretionärer Gewalten Platz gemacht. Gneist II. 2. Aufl. S. 1382 führt aus,

---

1) Eine Ahnung dieser Wahrheit liegt dem Irrthume Hume's (Essays and treatises 1768) zu Grunde, der da meint, daß absolute Monarchie die Euthanasie der englischen Verfassung sei, falls ihr kunstvoller Bau sich nicht mehr halten könne und in eins der Extreme überzugehen drohe, die sie so glücklich balancire.

2) „Ob im Parlament eine Whig- oder Toryverwaltung herrscht, ist in der Gerichts-, Grafschafts- und damit so ziemlich in der ganzen inneren Landesverwaltung kaum zu spüren.“ Gneist Adel. S. 54.

3) Gneist Bd. I. sagt mit Recht, daß schon die Stellung der Armee und der Kirche in Preußen eine Parteiregierung verbiete. — Ein altliberales preussisches Blatt verlangte im December 1862 die parlamentarische Regierung für Preußen. Wenn es noch eines Beweises für die Thorheit dieses Verlangens bedürfte, so wäre der schlagendste Beweis eben diese Forderung, denn selbst vorausgesetzt, daß der Unfug einer Parteiregierung etwas an sich Wünschenswerthes wäre, so war es doch offenbar ein Mangel an Einsicht oder Selbstbeherrschung, unter den damaligen (oder jetzigen) Umständen eine solche Forderung zu stellen, ohne die geringste Aussicht auf einen anderen Erfolg, als Ausbeutung derselben durch die Feudalen zu ihren Zwecken. Und solche Leute, die nicht einmal ihre eigenen kleinen Parteiinteressen zu wahren verstehen, wollen im Turnus (mit den Feudalen, oder mit der „Fortschrittspartei“?) den kleinsten, in der schwierigsten äußeren Lage befindlichen, europäischen Großstaat regieren!!



„daß die so gestalteten Gewalten kein Spielball sein können, den sich die Fraktionen des Unterhauses von Jahr zu Jahr einander zuwerfen dürften“ und sagt S. 1390<sup>1)</sup>: „Das Königthum besteht noch mit seinen unverjährten Rechten. Wäre das zerfetzte Parlamentsregiment wirklich nicht mehr im Stande, die k. Pflichten zu erfüllen, so kehrt die Majestät des Staats zurück an ihre Quelle, den King in Council. Es bedarf zur Lösung dieser Frage keiner neuen Erfindung, keiner „rettenden That“, sondern nur der Geltendmachung des unverjährten Grundsatzes, daß das Privy Council von der Königin ernannt wird und folgerecht auch der mit den Hauptgeschäften des Rathes betraute Ausschuß [das Ministerium], der dem Rechte nach alle Gewalten der Staatsregierung besitzt.“

Fischel hat eine kleine wenig bekannte, aber trotz ihrer Mängel höchst interessante, 118 S. starke Broschüre „Männer und Maßregeln“<sup>2)</sup> geschrieben (Berl. 1861). Im Vorwort S. IV. heißt es: „Die Unzulässigkeit und Unzuträglichkeit einer parlamentarischen Regierung nachzuweisen, ist eine der Hauptaufgaben der nachfolgenden Schrift. So sehr der Autor eine freie Volksvertretung auf breitester Basis als Lebenselement unserer Monarchie anerkennt, eben so wenig will er den Absolutismus der gelegentlichen Vertreter des Volkes dem Absolutismus der Krone substituiren.“

Ein starkes Königthum, das die Volksfreiheiten auch gegen gewissenlose Vertreter der Nation schützt, unabhängige königliche Gerichte, welche auch die Legalität gehörig verkündeter Statuten prüfen,

1) Vergl. S. 959 der ersten Aufl. Glaser's Jahrbücher S. 9 (und wenn ich nicht irre auch S. 8) enthalten einen Artikel über die heutige englische Parlamentsregierung, den ich indeß noch nicht kenne.

2) Dieselbe ist oben S. 114 nachzutragen. Sie enthält folgende Abschnitte: 1. Einleitung. 2. König und Volk. 3. Staatsbürgerthum und Ständethum. 4. Verwaltungs-Justiz und Kompetenz-Conflict. 5. Bureaukratie und Selbstverwaltung. 6. Minister- und Beamtenverantwortlichkeit. 7. Das Heer und das gemeine Recht. 8. Der Richterstand. 9. Die Strafgerichtsbarkeit. 10. Die Volksvertretung. 11. Das Herrenhaus. 12. Die Parteien. 13. Die Presse. 14. Staat und Kirche. 15. Schluß. — Fischel war eine Zeit lang Privatsecretär des Herzogs von Coburg-Gotha, dem auch seine „Verfassung Englands“ gewidmet ist.

ein wahres volksthümliches Selfgovernment, dessen schirmendes Dach Volkvertretung und Staatsrath bilden, das sind ihm die nothwendigen Grundlagen der bürgerlichen Freiheit, der Ruhe und des Glücks unseres Vaterlandes, die Gewähr dafür, daß Preußen seinen Beruf, seine Aufgabe in Deutschland erfüllen kann und wird.“

Neben manchen socialen und demokratischen Ideologien, z. B. der Forderung eines belgischen Senats an Stelle des Herrenhauses S. 93, des allgemeinen Wahlrechts, des geheimen Stimmrechts und des „absoluten Steuerverweigerungsrechts“ für das Abgeordnetenhaus S. 79, 83 und 77, — finden sich bei Fischel sehr tüchtige Ausführungen, die von seinem genialen Scharfblick Zeugniß ablegen. So unterschreibt er z. B. S. 39 die Unterscheidungslehre der Tories von den Whigs: „daß die Freiheit ungleich mehr auf der Verwaltung, als auf der Verfassung beruht“ (Worte B. G. Niebuhr's Vorrede zu E. v. Binde's Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens 1815).<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 4 und 29. Vortrefflich sind die Ausführungen S. 40 ff. über die Nothwendigkeit eines Staatsraths für Preußen, obgleich Fischel auf die Zusammensetzung desselben nicht eingeht. S. 40 heißt es: „Ohne [diese] Vertretung des ewigen Königs keine wahre Monarchie“ und S. 41 „eine stabile Macht, in der sich politische Weisheit, Gesetzeskenntniß, Mäßigung und Patriotismus concentriren — — ein wahrer Staatsrath<sup>2)</sup> — — schützt

1) Zweite Aufl. 1848, mit einer Vorrede von M. v. Niebuhr. Dieser Hochconservative sagt dort u. A.: „Wohl uns, wenn wir nur das Maß freier Verwaltung, das uns damals zugebacht ward, wirklich erhalten. . . Wie herrlich stände Preußen da, wenn es 1809 und ff. die von jenen Männern [Stein u. s. w.] ihm zugebachten Gaben ungeschmälert empfangen hätte, wenn das so Gegebene mit freiem Geiste weiter entwickelt wäre, statt, daß wir jetzt nur verkümmerte Bruchstücke erhalten hatten, und diese Bruchstücke sich fortwährend minderten.“ Was Fischel über die Selbstverwaltung sagt, ist übrigens nicht correct, die Selbstthätigkeit der besitzenden Classen wird nur sehr wenig hervorgehoben. Eine Ideologie Fischel's waren auch seine „großdeutschen“ Marotten. Seine Broschüre „Despoten als Revolutionäre“ 1859 wurde vom Kladderadatsch nicht mit Unrecht verspottet. Fischel's Broschüre: „Preußens Aufgabe in Deutschland. Rechtsstaat wider Revolution“ Berl. 1859, kenne ich nicht.

2) Die Kölnische Ztg. 1864 Nr. 105 klagt in einem Art. über die Wahl- und Schlichtsteuer über den in dieser Angelegenheit sich bei Staatsbürgern und

die Rechte der Krone und des Volkes zugleich.“ Irrig ist dagegen, wenn Fischel S. 93 gegen eine „gewichtige Seite“, nämlich Gneist (der außerdem nur S. 39 citirt wird) behauptet, daß der Staatsrath, als Kern eines neuen Herrenhauses verwandt, in das Parteitreiben hineingezogen werden würde. Sehr gut sind dagegen die Ausführungen S. II. und III., daß das „Volksrecht“, d. h. das Selfgovernment, ohne Amendementäpfscherei „als geschlossenes Ganzes aus dem Rathe des Monarchen, fertig gepanzert und gerüstet, wie Pallas Athene hervorgehen muß.“ S. 29 heißt es: „Die Interpretation der Gesetze muß eine gleiche sein, gleichviel, ob es sich nur um öffentliches oder privates Recht handelt. Dort, wo es sich um die paar Thaler von Kunz und Hinz handelt, umgiebt das Gesetz den entscheidenden Theil mit allen möglichen Garantien gegen äußere Beeinflussung. Dort aber, wo es sich darum handelt, ob eine große Stadt den Zumuthungen eines Polizeichefs sich fügen soll, oder nicht, entscheidet ein Staatssecretär, dem der König jeden Augenblick das Amt entziehen kann, und der noch obendrein von dem Gefallen einer Volksversammlung mehr oder minder abhängig ist.“ Ähnlich sagt der Biograph Gneist's in „Unserer Zeit“ a. a. D. S. 732: „ein Staatsrath ist sodann der natürliche Gerichtshof für Streitfragen des öffentlichen Rechts: verfassungsmäßige Rechte der Communen, der Kreisverbände, Grenzen der Polizeigewalt, Steuerpflicht, Wegehausaft und unzähliges Andere; Dinge, die größtentheils wichtiger sind, als die Spruchfachen des Obertribunals, und die jetzt von Parteiministern auf die geheimen, nicht zu controlirenden und nicht zu widerlegenden Berichte von Unterbeamten entschieden werden, während man zur Entscheidung bloßer Vermögensstreitigkeiten Gerichtscolliegen in drei Instanzen aufbietet.“ Vergl. Gneist II. 2. Aufl. S. 1347 und 1395. Diese Brochüre Fischel's sollte in

---

Stadtvorordneten zeigenden moralischen und politischen Gesinnungsmangel und sagt: „endlich die Regierung, welche das Interesse der Volksfreiheit und überhaupt das gesammte höhere wirtschaftliche und moralische Interesse des ganzen Landes gegen Kleinmuth und Selbstsucht einzelner Städte zu vertreten hätte, scheint neuerdings an jener gläubigen Begeisterung für ihren Beruf, wie solche die Regierung und den Staatsrath von 1820 noch beseelte, erheblich Schaden gelitten zu haben.“

den Händen jedes denkenden, für seine wissenschaftliche Fortbildung sorgenden preussischen Juristen sein. Vergl. das Vorwort zu meiner Schrift.

Bei Fische! finden sich eine Menge interessanter Stellen, deren Mittheilung mich indeß zu weit führen würde, beispielsweise führe ich an, daß nach S. 1 ein geistvoller Monarch [wahrscheinlich der Herzog von Gotha] England „das Land der Erbweisheit sonder Gleichen“ genannt hat. S. 14 und passim macht Fische! sehr gute Bemerkungen gegen die Parteiregierung in England und sagt S. 40: „Der preussische Staat, von mächtigen Nachbarn umgeben, theils in seinem äußeren Ausbau unfertig, an Reichthum dem englischen Staate weit nachstehend, ist zur Regierung durch ein Cabinet, d. h. ein Comité des Parlamentes, wie Macaulay es gradezu nennt, absolut ungeeignet. Bei unseren jungen localen Institutionen würde die Uebermacht des Parlamentes nach unten zu, eine noch viel gefährlichere, wie in England werden, falls das Parlament die Krone zur zeitigen Ohnmacht des englischen Königthums herabdrücken sollte. Es kann nicht fehlen, daß im Parlamente sich herrschende Classen entwickeln, und der Gegensatz zwischen Bourgeoisie und Adel, den ein starkes Königthum niederhält, würde in hellen Flammen auflodern. Zuletzt würde die Krone ihre Macht entweder aus dem Gegensatz der Parteien, oder aus den Corruptionen der Parteiführer herleiten müssen.“ Vergl. Fische!. S. 97. Sehr treffend heißt es S. 90: „Wir glauben, außer dem schwedischen Bauernstande, außer dem norwegischen Storthing, besitzt Europa keine größere Versammlung, in welcher rusticale Kirchthurmeindrücke so ungenirt als Staatsweisheit propagirt werden, wie im Herrenhause“ <sup>1)</sup> u. f. w.

---

1) S. 21 huldigt Fische! der oben S. 112 erwähnten aristobulischen Richtung. S. 88 erzählt er einen charakteristischen Zug: „1719 schlug Lord Stanhope als Minister Georgs I. eine Bill vor, um das Recht der Krone, nach Belieben Pairs zu ernennen, zu beschränken. In der Thronrede vom 23. November 1719 empfahl der [in der continentalen Adelsanschauung befangene!] König diese Maßregel selbst als Beschränkung einer bloß willkürlichen Macht der Krone. Sie fiel bei den Gemeinen, namentlich nach einer heftigen Rede Walpole's, der dagegen donnerte: „Daß man zum Tempel der Ehre jetzt nur durch das Grab eines todtten Mitherrn seinen Weg nehmen könne.“ Vergl. Ueinst Adel S. 74.

Im Ganzen z. B. in Bezug auf die Auffassung des Self-government ist Fischel's zweite Hauptschrift reifer, als die erste, diese hat indeß den Vorzug, freimüthig<sup>1)</sup> und frisch von der Leber weg geschrieben zu sein, während Fischel in jener „Ihrer Majestät der public opinion“ zu Liebe die Staatsrathsidee in Bezug auf Preußen ganz fallen gelassen hat und hinsichtlich der englischen Partiregierung etwas lavirt. — Das constitutionelle Staatsrecht in abstracto gleicht darin der großen Seeschlange, daß die Wissenschaft von beiden nichts weiß,<sup>2)</sup> und daß beide nur in den Zeitungen, ersteres freilich auch in Ständesälen, spukt. Beide Ungethüme haben auch das gemein, daß ihre Umrisse verschwommen und unklar sind, fast jeder Beobachter sieht sie anders. Diäten und eine gesellschaftliche Volksvertretung verstoßen z. B. nicht gegen das sonst doch von England abstrahirte constitutionelle Staatsrecht in abstracto. Wo dasselbe nicht ausreicht, wird als subsidiarisches Recht das Staatsrecht der repräsentativen Demokratie herangezogen: ein altliberales Blatt berief sich z. B. 1862 oder 63 auf das Urtheil eines Amerikaners, um die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Diäten in Preußen

1) S. 103 heißt es z. B.: „Nirgends [?] außer in Deutschland sind wohl so viel Leute an der Tagespresse theilhaftig, welche nichts Gründliches vom Staate, seinen Institutionen und seiner Verwaltung verstehen. Deshalb findet man selbst in den besten Blättern Mittheilungen und Ansichten entwickelt, welche mit dem Wesen unserer Verwaltung und Institutionen im directesten Widerspruche stehen.“ Vergl. über die liberalistische Presse die ziemlich scharfen Urtheile A. v. Humboldt's bei G. Eilers o. c. Bd. VI. S. 402 und Mohl Staatsrecht 1860 S. 498. Vergl. indeß auch die Bemerkung Gneist's in der National-Zeitung 1861 Nr. 27.

2) Vergl. selbst Mohl Encycl. S. 390, 391, 601 und 237. Mohl Ministerverantwortlichkeit S. 39 sagt: „das constitutionelle oder (angeblich) allgemeine Staatsrecht.“ Zweifeln irrt offenbar, wenn er einmal auf der Tribüne behauptete, Staat habe die Existenz eines „Allgemeinen Staatsrechts“ (in diesem Sinne) zugegeben. Die berüchtigte Lückentheorie ist nicht deshalb eine Sophisterei, weil sie dem constitutionellen Staatsrecht in abstracto widerspricht (vgl. Rößler Studien S. 106), sondern aus den oben S. 21 angeführten Gründen. Eine Volksvertretung mit bloß berathender Stimme in Budgetsachen — denn hierauf läuft die Lückentheorie hinaus — wäre allerdings eine Absurdität. Dieser Grund ist indeß nicht ganz unanfechtbar, denn streng genommen ist der ganze continentale Constitutionalismus nur eine große Absurdität.

zu beweisen! Der geistreiche, obgleich Hegelianisirende Eisländer J. E. Erdmann (Prof. der Philos. in Halle) hat Recht, wenn er o. c. S. 86 bemerkt: „Constitutioneller Brauch in blanco ist ein mystischer, romantischer Ausdruck“, und A. Winter sagt mit Recht S. 7: „Bei der Prüfung des constitutionellen Systems entsteht zugleich die Schwierigkeit: welches ist das constitutionelle System? Die große Bewegung [von 1848] hat die Meinungen der Constitutionellen so sehr in Verwirrung gebracht, so sehr mit Fremdartigem versetzt, und ist seitdem eine so unstete Haltung darin bemerkbar, daß es kaum möglich ist, auf die Ansichten, welche sich jetzt für constitutionell ausgeben, einen Gattungsbegriff zu begründen.“ Vgl. unten Winter's Ausspruch über Dahlmann. Was ist in der That nicht Alles als Zwangsrecht des constitutionellen Staats proclamirt und von den „Constitutionellen“ selbst successive aufgegeben worden! Die Theilung der Gewalten (s. dagegen oben S. 160), die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung (s. dagegen Mohl Encycl. S. 218 und Stahl II. 2), <sup>1)</sup> die Erziehung des Thronfolgers durch eine Commission von Volksvertretern (s. dagegen Mohl Encycl. S. 625, Stahl II. 2 S. 423) und endlich das Steuerverweigerungsrecht (s. dagegen Mohl Encycl. S. 236 und 237 und Stahl's <sup>2)</sup> Rede am Schlusse seiner Rechtsphilos.). Mohl <sup>3)</sup> sagt u. A.: „— — hierin einen

---

1) Waiz o. c. S. 93 befürwortet dagegen wenigstens den Verfassungs Eid der Offiziere!

2) Dieser Rede Stahl's gebührt unter allen seinen Reden nach Inhalt, Form und Gesinnung der Kranz. Stahl bewirkte durch diese Rede, daß die Erste Kammer, welche zufälliger Weise den Ausschlag gab, dieses Recht verwarf. Nur eine Stelle ist unrichtig, Stahl nennt nämlich das englische Parlament felsenfest, was nie wahr gewesen ist, am wenigsten aber auf das gegenwärtige, am morbus Brightii leidende, England paßt, dessen Parlament man allenfalls als gewesenen Fels, d. h. als Sand bezeichnen kann, der von jedem Winde hin und hergeweht wird.

3) Mohl hebt hervor, daß die Berufung auf England und die mittelalterlichen Stände unpassend ist, erstere weil in England eine Parteiregierung herrscht, und von einer Verweigerung der gesammten Steuern seit einer festen Regelung der Verfassungsgrundsätze gar keine Rede mehr ist, und letztere, weil die Hauptsache der Staatseinnahmen und Ausgaben davon ganz unberührt blieb, weil es sich nur um außerordentliche Verwilligungen handelte.

Schutz der Volksrechte zu erblicken, ist gradezu widersinnig. Wie kann von einem Rechte, die bestimmtesten Verpflichtungen nicht zu erfüllen, verständiger Weise gesprochen werden, und wie kann eine solche Auflösung aller Dinge ein Rechtsschutz sein?“ Trotzdem behauptete noch 1863 ein Artikel in einer „constitutionellen“ Zeitschrift, daß das nächste Ziel der legalen Bewegung in Preußen das Steuerverweigerungsrecht sein müsse, und eine „constitutionelle“ Zeitung stimmte dem Verfasser bei, der sich das Stahl'sche Dictum „die Wissenschaft muß umkehren!“ zum Motto hätte wählen sollen! Auch Waiz<sup>1)</sup> S. 71 verlangt dieses „Recht!“ Kößler hat also Unrecht, wenn er meint, unter den hervorragenden Namen der altliberalen Partei scheine jener Mythos [vom Steuerverweigerungsrecht des englischen Parlaments] jetzt nur noch einen Gläubigen zu zählen. Gneist II. S. 953 sagt gegen den möglichen Einwand, daß bei einer Wiedergeltendmachung der k. Prerogative das Parlament die Steuern verweigern würde: „Die Drohung mit Steuerverweigerung werden die conservativen und liberalen Parteihäupter unter sich abmachen in der Weise der römischen Auguren.“ — Der Art. England in Wagener's Staatslexikon sagt nicht mit Unrecht, die englische Aristokratie sei in ziemlich ungefährlicher Weise sich selbst verantwortlich<sup>2)</sup> und habe das Recht, sich selbst die Steuern zu verweigern. —

In seiner Politik S. 7—11 giebt Mohl eine Schilderung der Mängel der [alt] liberalen Partei. S. 7 heißt es z. B.: „Die Erfahrung zeigt, daß die liberale Partei an drei wesentlichen Fehlern krankt: Tadelssucht, Ungroßmüthigkeit in Geldsachen<sup>3)</sup> und Unentschlossenheit; eine genauere Untersuchung aber weist nach, daß diese Mängel tief in ihrem Wesen sitzen.“ Die Tadelssucht deducirt Mohl zunächst aus der „nüchternen Verstandes- und Nützlichkeitsauffassung von Leben und Staat, welche der Grundzug des Liberalismus ist.“

1) Wie dieser Streitfall Waiz contra Mohl endigen wird, weiß ich natürlich nicht, so viel steht indeß fest, daß der Credit der altliberalen Partei durch dieses Schisma unter den Orthodoxen nicht steigen wird!

2) Gneist II. 2. Aufl. S. 1384 sagt wörtlich dasselbe.

3) Hansemann's Wort: „In Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf.“ Vergl. C. Winterhoff Mit Scorpionen statt mit Ruthen, Bond. 1864.

§. 7 gesteht Mohl ein, „daß der große Haufe der Partei aus Halbgebildeten besteht.“ In seiner Encycl. S. 336 sagt er: „dem Rechtsstaate [d. h. wie ihn die Liberalisten auffassen, nicht dem wahren, Gneist'schen neuzeitlichen Staate] liegt eine rationalistisch-egoistisch-atomistische Lebensanschauung zu Grunde.“ Vergl. Mohl Encycl. S. 118. 1) Ueber die tiefe Profanität und den banausischen Sinn der „liberalen“ Partei s. Stahl Die Parteien S. 110. Eben so lesenswerth ist, was Mohl S. 8—10 über den Geiz der Liberalen sagt. „Les libéraux sont essentiellement non-donnants“ sagte schon vor Jahren einer der früheren Führer der belgischen Bewegung gegen Holland, und nichts ist richtiger. Von allen Parteien ist die liberale Partei des Mittelstandes am wenigsten opferbereit im Verhältniß zu ihren Mitteln“ u. s. w. S. 10 heißt es: „Eine unleugbare und höchst verderbliche Eigenschaft der liberalen Partei ist endlich Mangel an Muth und fester Entschlossenheit.“ Dieser Mangel entspringe aus drei Quellen: 1) aus der Unsicherheit der Vermögensverhältnisse des Kernes der liberalen Partei, der Städdebürger und Gewerbenden; 2) aus der weichlichen und übertriebenen Humanität der Führer, die sich scheuten den Feind zu tödten; 2) endlich „ist wenig Leidenschaft in der ganzen Lebens-

---

1) Mohl fordert anerkannter Weise, daß die Wissenschaft auch die rechtlichen und sittlichen Verpflichtungen der Bürger bearbeite und verweist auf Stahl II. 2 S. 518 ff., Schmittenner o. c. Bd. III. S. 383 ff., L. von Morgenstern o. c. I. S. 103 ff. In Welcker's Staatslexikon findet sich gar kein eigener Artikel „Untertan!“ Alle von Mohl genannten Mängel sind eine natürliche und deshalb heilbare Folge der Trennung von Besitz und Amt. Auch H. v. Sybel sagt in dem oben S. 6 citirten Vortrage S. 9: „Die [deutschen] Regierungen, zum Theil sehr wohlgesinnt, gingen doch [in den ersten Jahrzehnten nach dem Frieden] in bureaukratischer Abgeschlossenheit ihren Weg, nur darauf bedacht, die unreifen Ideen des Publicums von jeder Einmischung auf die Staatsmaschine fern zu halten. Die Bevölkerung, ohne ernstlichen Antheil an politischem Wirken, blieb denn auch unreif, vertiefte sich in zielloses Mißtrauen und entschädigte sich für ihre Unthätigkeit durch eine maßlose Kritik der Handelnden“, als deren Vertreter Sybel Schlosser anführt.

2) Mohl ist also mit Recht ein Gegner der Aufhebung der Todesstrafe für politische Verbrechen. Aber auch für nichtpolitische Verbrechen muß die Todesstrafe gegen das liberalistische Tagesgeschrei von uns Tories aufrecht erhalten



ansicht, aus welcher der Liberalismus hervorgeht. Kritik, Besserungswünsche, persönliche Eitelkeit regen wohl zu einem Angriffe an, aber nicht zu einem Vernichtungskampfe, in welchem man selbst Alles an Alles setzt.“ — — Unter diesen Umständen ist denn geringe Aussicht für die Bejahung der Frage, ob die liberale Partei auf dem Festlande und namentlich in Deutschland im Stande sei, Verbesserungen an ihrem Bestande zu machen, welche sie zur bleibenden Erhaltung des Sieges befähigen würden. — Daß sich nun aber die Einsicht und Stellung der jetzt [1862] mächtigsten Partei je in dieser Weise gestalten werden, ist kaum glaublich.“ (S. 11.) Als Beleg für diese Sätze führt Mohl die Haltung der preussischen Liberalen seit dem Eintritt der Regentschaft an. Eben so wenig als Mohl damals und von seinem Standpunkte aus die Haltung der „liberalen“ oder „constitutionellen“ Partei in Preußen billigen konnte, eben so wenig kann ich die jetzige Haltung derselben von meinem Standpunkte aus billigen. Als Anhänger Gneist's stimme ich mit der „constitutionellen“ Partei in der Militärfrage im Ganzen und in der Budgetfrage vollständig überein, vergl. oben S. 17, 21, 162, 183 und 165, aber ich fühle mich gedrungen, ihre freiheitsgefährliche allgemeine politische Richtung und Haltung entschieden zu tadeln. Vergl. Mohl's oben S. 199 citirten Ausspruch. „Daß die Leiter staatlicher Geschicke sehr häufig der Wissenschaft ganz fremd sind, 1) ist wahr genug; allein die Frage ist gerade, ob sich dieses nicht in ihren Handlungen nur allzu häufig zeigt“ (Mohl Encycl. S. 543). Dieses beißende Wort paßt auch auf die preussischen „Liberalen“ und Fortschrittsmänner. Mit Ausnahme Gneist's

---

werden. — Wenn Mohl übrigens das baldige Erstarken der Reaction 1849 und 50 der Unentschlossenheit der Liberalen zur Last legt, so irrt er sich, um von dem natürlichen Rückschlage einer demokratischen Revolution abzusehen, würde auch die energischste Partei nichts gegen reactionäre Regierungen vermögen, wenn sie nicht durch Erfüllung von Vorpflichten und Familienbande das ganze Land hinter sich hat.

1) Auch bei Ministern und praktischen Staatsmännern ist eine solche Nachlässigkeit natürlich zu tadeln, obgleich ein Minister in einem Gewühl von Geschäften lebt und gewöhnlich weniger Zeit hat, als ein Abgeordneter u. s. w. — Vergl. oben S. 19 und 102.

und einiger Weniger läßt sich z. B. der ganze nichtfeudale Theil des Abgeordnetenhauses vom vulgärsten Pseudoliberalismus und Demokratisismus treiben, ohne eine Spur von Verständniß des Zeitgeistes und staatsmännischer Würdigung der Verhältnisse an den Tag zu legen. Obgleich die Liberalisten die große Zeit Stein's viel im Munde führen, so huldigen sie doch vollständig jener gesellschaftlichen Richtung, die selbst der Fortschrittsmann Fischel<sup>1)</sup> als einen „Abfall von den Grundsätzen der Freiheit“ geißelt (vergl. oben S. 114). Ein großer Theil der Altliberalen und wohl die gesammte „Fortschrittspartei“ erstrebt die „parlamentarische Regierung“ oder, wie Fischel oben S. 115 sagt, die Beherrschung einer Gesellschafts-schicht durch die andere. Vgl. oben S. 22, 24 und 246. Diese Abgeordneten geben sich dem crassen, fast mittelalterlichen Aberglauben hin, daß die Reaction mit gesellschaftlichen Egoïsmen besiegt werden könne, während selbst die fortschrittlichen Deutschen Jahrbücher den Bankrott des continentalen Pseudoconstitutionalismus bereits eingestehen, s. unten Cap. 8.

Ich verkenne nicht, daß sich als Milderungsgrund anführen läßt, daß die Ideen Gneist's und Fischel's neu und selbst in der Wissenschaft noch nicht zur allgemeinen Anerkennung gelangt sind. Man kann aber die Frage auch so stellen: ist es wahrscheinlich, daß die altliberalen und fortschrittlichen Mitglieder des Abgeordnetenhauses den Staatsrath und die Selbstverwaltung von der Regierung verlangen würden, wenn ihnen die Nothwendigkeit dieser Reformen, der einzigen Mittel, um wieder zu verfassungsmäßigen und gesunden Zuständen zu gelangen, auch haarfein und in gemeinfaßlichster Weise auseinandergesetzt würde? Es ist mir im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß sich im gegenwärtigen Abgeordnetenhause eine Majorität zu Stande bringen läßt,<sup>2)</sup> die genug Einsicht, Patriotismus

---

1) Selbst Fischel's populäre „Verfassung Englands“ scheint diesen Liberalisten vollständig unbekannt zu sein.

2) Den zur Zeit sehr unwahrscheinlichen Fall ausgenommen, daß die öffentliche Meinung einen starken Druck in diesem Sinne ausübt, so daß ein Verlust der Mandate bei der Wiederwahl zu riskiren wäre. Gedankenlose Panegyriker des zeitigen Abgeordnetenhauses rühmen demselben seine Mäßigung und Berthei-

und Selbstverleugnung besigt, um z. B. eine Resolution dieser Art anzunehmen, obgleich es mich sehr freuen würde, wenn ich mich geirrt hätte.

Es ist natürlich nicht meine Absicht, über den Verlauf der preussischen Verfassungskrisis Conjecturen anzustellen, so viel läßt sich indeß mit großer innerer Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß eine Verjüngung<sup>1)</sup> der „constitutionellen“ Partei in Preußen durch das Aufstecken jener beiden siegverheißenden Fahnen sofort eine starke Rückwirkung auf die „conservative“ Partei äußern würde. Das conservative hohe Beamtenthum, welches nur nothgedrungen mit seinem alten Gegner, dem Feudalismus, gegen die Parlamentarismus-Forderungen des vulgären Liberalismus gemeinschaftliche Sache gemacht hat, würde in der Staatsrathsidee und in der verjüngten constitutionellen Partei eine mächtige Stütze finden und offensiv gegen den Feudalismus vorgehen. Aber selbst die feudale Partei würde sich der Einwirkung dieser ethischen Strömung nicht ganz entziehen können: die Edleren unter den Feudalen würden sich aus Gewissenhaftigkeit<sup>2)</sup> und Patriotismus, und die Berständigeren wegen der Nutzlosigkeit eines ferneren Widerstandes der Reformbewegung anschließen. Der große Haufe der Partei wird wahrscheinlich den Widerstand fortsetzen wollen, seiner besten Kräfte beraubt, wird er indeß ein machtloser Rumpf sein.

Am wichtigsten ist indeß die Erwägung, daß für die preussische Krone in der Militärfrage nicht bloß technisch-militärische Gründe, sondern auch politische Gründe, insbesondere die Besorgniß vor einer

---

digung des positiven Rechts nach. Das erste Lob will indeß nicht viel sagen, wenn es einem Schwachen gesendet wird, und das zweite Lob wird sich so ziemlich jeder politische Körper in der Welt, auch das Herrenhaus, erwerben, wenn seine eigenen Rechte angegriffen werden. Wirklich aner kennenswerth ist dagegen das Eintreten des Abgeordnetenhauses für die Landwehr.

1) Die Nothwendigkeit einer solchen wurde auch von den Preuß. Jahrbüchern 1863 anerkannt. Hier gilt so recht das Sprüchwort: ein Feder ist seines Glückes eigener Schmied!

2) Desgleichen die conservative Geistlichkeit, denn nichts Politisches kann einem gläubigen Christen sympathischer sein, als die Gneist'sche Lehre von der Gesellschaft, d. h. vom natürlichen Menschen u. s. w. Ist sie doch nichts Anderes, als die Anwendung des Christenthums auf die Politik.

parlamentarischen Regierung, maßgebend sind. Dies läßt sich schon a priori mit großer Sicherheit schließen, da ein großer Theil der Liberalisten so hirnverbrannte Tendenzen<sup>1)</sup> wirklich hegt, und es ist mir überdies zufälliger Weise aus guter Quelle ein ganz positives, im Jahre 1862 geschehenes Factum bekannt, welches die Richtigkeit dieser Auffassung außer allen Zweifel setzt. Wenn daher die constitutionelle Partei und der beste Theil der Conservativen durch Annahme des Programms der Staatsraths-Regierung und der Selbstverwaltung die Veranlassung zu diesen politischen Besorgnissen der Krone weggeräumt hätten, so wäre damit das wichtigste Hinderniß für eine Verjöhnung<sup>2)</sup> in der Militärfrage gefallen, dann könnte auch in Preußen das schöne Wort des Königs Maximilian II. von Baiern vom Throne erschallen: „Ich will Frieden haben mit meinem Volk!“

§. 12 tadelt Mohl den stationären Charakter des Ultraliberalismus (vgl. oben §. 199). Auch Mohl übersieht übrigens die historische Schule der N.-Def. (in seiner Gesch. d. Staatsw. Bd. III.).<sup>3)</sup> Dies ist um so auffallender, als Mohl Roscher bei der Bevölkerungslehre citirt und einen nationalökonomischen Messias und Ueberwinder des Smith'schen Systems erwartet, der ein Heilmittel für die Fabrikarbeiterzustände angeben werde, das sich Mohl offenbar in der Weise eines technischen Universalrecepts denkt, das, einmal gefunden, sofort auf dem ganzen Erdball in gleicher Weise angewendet werden kann. Vergl. meine im Vorwort citirte Abh.

---

1) Selbst Mohl Encycl. S. 527 sagt (übrigens ohne Beziehung auf den Parlamentarismus): „es ist widersinnig, in einer Schwächung der nothwendigen Staatsgewalt einen Gewinn für Recht und Freiheit zu sehen.“

2) Auch Gneist (Bd. II. 1. Aufl. am Schluß) hat die schönen Worte Stein's citirt: „Ein weiser, religiös-sittlicher Monarch, umgeben von einem zahlreichen, blühenden, edlen, geistvollen Geschlecht, darf einem treuen, besonnenen Volke vertrauen, das diese Tugenden durch Opfer jeder Art und durch Ströme von Blut, so es freudig für König und Vaterland vergoß, bewährte; in seinem Busen liegt nicht Verrath, noch Aufruhr.“

3) Wie v. Mangoldt a. a. D. S. 377 hervorhebt, auch in der Encycl., wo S. 399, 655 und 730 auch Gneist Bd. I. noch nicht aufgeführt ist. Auch Schulze-Deleßich wird (Gesch. Bd. III. und Staatsr. S. 413) nicht erwähnt.

§. 12 und 14 bespricht Mohl, der die reactionäre Partei mit Stilltschweigen übergeht (warum?), die Mängel der demokratischen Partei, nämlich ihre Rohheit <sup>1)</sup> und ihr irreligiöses Verhalten. Trozdem räth Mohl §. 13 den Liberalen, aus Verzweiflung an der eigenen Kraft sich mit den Demokraten zu verbinden, (ein *vaticinium ex eventu* der zwei Jahre vorher erfolgten Gründung der preussischen Fortschrittspartei, die Graf Schwerin bekanntlich als einen politischen Fehler bezeichnete), wenn auch der geistige und sittliche Ton der Partei dadurch sänke, so sände dagegen eine Hebung der demokratischen Menge statt. Dies ist ungefähr so, als wenn sich Jemand über einen widerfahrenen Diebstahl damit trösten wollte, daß er zwar verloren, aber der Dieb doch gewonnen habe!<sup>2)</sup>

Komisch ist es zu sehen, wie die demokratischen Blätter, die sonst nicht Spott und Hohn genug auf die Altliberalen, „die einsamen Pappeln“, zu häufen wissen, die von ihnen, wie Mohl in seiner Abh. über die gesellschaftliche Volksvertretung sagt, als Schwächlinge verachtet werden, doch manchmal überfließen von der Solidarität der einen großen, Altliberale und Demokraten umfassenden liberalen Partei, nämlich: 1) wenn beide Parteien von der reactionären Partei gedrückt werden, wie jetzt in Preußen und 2) wenn

---

1) Mohl's Schilderung paßt nicht gut auf die preussische Demokratie, sie scheint auf einem ungebührlichen Generalisiren von Beobachtungen zu beruhen, die Mohl an der württembergischen und Frankfurter Straßendematie gemacht hat. Die Berliner National-Ztg. machte es einmal einem gegnerischen Schriftsteller zum Vorwurf, daß er nur Straßendemokraten zu kennen scheine. Um mich nicht des gleichen Fehlers schuldig zu machen, will ich der National-Zeitung, dem „Organ der vornehmen Demokratie“, wie sie von der Berliner Revue genannt wird, herzlich gern attestiren, daß ihr Demokratiemus eine Stubenpflanze ist.

2) Büchner in v. Kadowitz' Neuen Gesprächen I. S. 27 sagt: „Ich fühle wohl, daß die constitutionelle Partei sich spalten wird und erachte dies nicht als das geringste Unglück unseres heillosen Zustandes. Manche patriotische und achtbare Männer werden dafür halten, daß man erst siegen müsse und dann sich mit den hierzu Verbündeten auseinandersetzen könne und dürfe, diese werden die ihnen von dem ehrbaren Theile der Demokratie dargebotene Hand willig annehmen, ja die ihrige selbst bieten. Ich gehöre nicht dazu, da ich ein solches Verfahren weder für recht, noch für weise zu erachten vermag.“

der böotische Demokratismus an dem wissenschaftlichen Renommé der Altliberalen participiren will.

Die Nationalitätsfrage wird von Mohl *Politik* S. 333 bis 372 behandelt. S. 348 heißt es: „Die in Folge der neuen Anschauung [der Nationalität] weit verbreitete und wohl von den Meisten als selbstverständliche Wahrheit vorausgesetzte Anschauung ist die: eine jede besondere Nationalität habe das Recht, einen abgesonderten Staat zu bilden und zwar in der Weise, daß sie in ihrer ganzen Ausdehnung in demselben sei, Beimischungen aber nicht zu dulden brauche.“ Diese Formulirung des landläufigen, vulgären Nationalitätsprincips ist im Uebrigen richtig, nur die letzten Worte von „Beimischungen“ an wären zu streichen, denn darüber, wie es mit eingesprenkten Enclaven anderer Nationalität gehalten werden solle, pflügt sich die gedankenlose vulgäre Nationalitätstheorie keine Rechenschaft zu geben.

Mohl stimmt dieser Auffassung des Nationalitätsprincips keineswegs unbedingt bei, sondern weist S. 350 auf einige unerläßliche Einschränkungen desselben hin, nämlich: die natürlichen Gränzen des Staats<sup>1)</sup> in militärischer, gewerblicher und handelspolitischer Beziehung, die geometrische Figur und der Zusammenhang des Staatsgebiets, das Vorhandensein der nothwendigen Lebensbedürfnisse, Fruchtbarkeit, Naturschätze und Größe der Bevölkerung, denn eine geringe Bevölkerung besitze nicht genügende militärische, geistige und wirthschaftliche Kräfte zur Erreichung der Staatszwecke.

Diese Sätze Mohl's sind vollkommen richtig, sie decken indeß das eigentliche *πρωτον ψευδος* des vulgären Nationalitätsprincips nicht auf, in welchem übrigens Wahres und Falsches gemischt ist, wie ich sogleich zeigen werde.

---

1) Fröbel *Politik* Bd. II. 1864 S. 118 hebt sehr gut hervor, daß für verschiedene Zeiten und Staaten, ja verschiedene Zeiten desselben Staates, die natürlichen Gränzen sehr verschieden sein können. „An dem einen Orte und zu der einen Zeit kann dies ein Fluß, an einem anderen Orte und zu einer anderen Zeit ein Gebirge sein. Ein See, ein Meerestheil kann hier trennend, dort verbindend wirken, und in dem einen Falle kann darum eine Küstenlinie als natürliche Gränze gelten, in einem anderen nicht.“

Der Unverstand der üblichen Nationalitätsdoctrin läßt sich nur vergleichen mit dem Unverstande der üblichen Widerlegung derselben, z. B. in der Augsb. Allg. Zeitung. Dieses Blatt pflegt nämlich einzuwenden, daß ja auch England, Frankreich u. s. w. fremde Nationalitäten beherrschen, und daß diese Staaten, so wie Italien nur Oestreich Opfer im Namen dieses Prinzips zumuthen. Als wenn mit diesem Hinweise das Nationalitätsprincip irgend widerlegt wird! Giebt es denn irgend ein wahres politisches oder Rechtsprincip, mit welchem von Individuen, Parteien und Staaten kein egoistischer und heuchlerischer Mißbrauch getrieben worden wäre? Gesezt, England, Frankreich u. s. w. geben freiwillig, zur größern Ehre des Nationalitätsprinzips, alle ihre fremdländischen Besitzungen auf!) — was sie selbstverständlich niemals thun werden —, so müßte die Allg. Ztg. consequenter Weise behaupten, daß auch Oestreich moralisch verpflichtet sei, seine nichtdeutschen Besitzungen aufzugeben!

Fröbel sagt dagegen II. S. 116 mit Recht, daß der Pseudonationalitätsgedanke verdammt wird „durch die Ziele der Culturgeschichte, welche nur auf dem Wege der mannigfachsten Kreuzung und Durchdringung erreicht werden.“<sup>2)</sup> Wie die beiden Geschlechter darauf angewiesen sind, sich gegenseitig zu ergänzen, und wie die Einzelnen und die Classen im geselligen, geistigen, wirtschaftlichen und politischen Leben, im commercium und connubium sich nicht auf nahe Verwandtes abschließen dürfen, wenn sie nicht körperlich und geistig versumpfen und verkommen wollen, so ist es auch mit ganzen Völ-

---

1) Die Abtretung der jonischen Inseln an Griechenland (aus Gründen, die übrigens mit dem Nationalitätsprincip nichts zu thun haben) hat die Allg. Ztg. bereits einigermaßen aus dem Concept gebracht, denn eins ihrer Lieblingsargumente waren die zahlreichen Aufhängungen und Auspeitschungen, durch welche England die Ionier 1849 zur Ruhe brachte (und das Wegblasen der Indier vor den englischen Kanonen).

2) Fröbel führt sehr gut aus, daß ein sich vollständig selbstgenügender Staat, wie ihn diese Doctrin wünscht: mit einem in sich abgeschlossenen Flußsystem und mit einer Race, Sprache, Religion, Flora und Fauna, die sonst nirgends in der Welt vorkommt, „absolut culturwidrig“ ist. „Die Theilung zwischen verschiedenen Nachbarstaaten würde Das sein, was allein den Interessen der Menschheit entspräche.“ Viele gute Bemerkungen über das Nationalitätsprincip finden sich auch in C. Frank's Physiologie des Staats.

fern. Es ist nicht wahr, daß es z. B. wünschenswerth sei, die Schweiz, diese große Culturbrücke, nach Nationalitäten zu theilen. Völkermischungen geben stets ein Product, das besser ist, als jeder der Factoren einzeln genommen. Der schnelle Verfall der spanischen Colonien beweist nichts hiergegen, da auch das Mutterland sank, und das Sinken Beider auf anderen Gründen beruhte. (Vergl. Roscher N.-Def. § 65.) Fast alle civilisirten Staaten beruhen auf Völkermischungen, die drei ungemischtesten europäischen Staaten, nämlich Schweden und Norwegen, Dänemark und Holland, sind wenig mächtig (was freilich auch aus geographischen Gründen herrührt), und in Deutschland sind nur die beiden Colonial- und Mischlingsstaaten Preußen und Oestreich zu Großmächten herangewachsen, während das reine Deutschland noch heute in mittel- und kleinstaatlicher Misere steckt.

Das vulgäre Nationalitätsprincip ist eine zopfige, gesellschaftliche Idee, die aufs engste zusammenhängt mit den Ebenbürtigkeits- und Ausschließlichkeitsmarotten des Junkerthums, mit der ultraschugzöllnerischen, zünftlerischen u. s. w. Reaction, mit den Tendenzen der Knownothings in Nordamerika, <sup>1)</sup> Baiern und Rußland. <sup>2)</sup> Der zweite Hauptirrtum der Nationalitätsschwärmer ist die Nichtbeachtung der Existenz höherer und niederer Nationalitäten und Cultur-

1) Vergl. übrigens Mohl Encykl. S. 346.

2) Ein Heißsporn der Slavophilen forderte einmal, daß die Fernröhre fortan nicht mehr nach den „ausländischen“ Principien der Optik, sondern nach nationalrussischen Principien construirt werden sollten! Unter den gemäßigten Gliedern dieser Partei giebt es indeß auch sehr viele geistvolle und tüchtige, mit der westeuropäischen Wissenschaft wohl vertraute Männer, welche ganz im Sinne der historischen Methode eine berechnigte nationale Individualität und tiefere ethisch-religiöse Anschauungen dem seichten Schablonismus und politisch-religiösen Aufklärung vieler „Westlinge“ (occidentalisirender Russen) entgegensetzen. Vergl. Stein's Ausspruch bei Perg Bd. II. S. 468 und 469, oben S. 20 und selbst den geistreichen Aufsatz „Die Parteien in Rußland“ in der National-Ztg. 1863 Nr. 1 und 2, dessen Verf. jedoch zu sehr für das Demokratische, d. h. rohe, unentwickelte altrussische Gemeinwesen eingenommen ist, während er sehr treffend die Thorheit Derjenigen geißelt, welche für Rußland eine englische oder belgische Constitution wünschen. Selbst die demokratische „Volkszeitung“ sagte am 1. Januar 1862, daß eine Constitution für Rußland noch viel zu früh sei, weil es an der nöthigen Bildung fehle.



stufen. Eine Nationalität ist, gleich jeder anderen Individualität und Species, nur dann ethisch berechtigt, wenn sie das Genus in neuer und zugleich guter, wahrer oder schöner Form ausprägt, sie ist aber unberechtigt, soweit ihre spezifische Differenz lediglich in Rohheit oder schlechten Angewohnheiten, z. B. in der „polnischen Wirthschaft“, besteht. Vergl. F. H. Fichte's geistvolle, viele interessante politische Ausführungen enthaltende, aber wenig verbreitete Ethik Bd. I. 1850 S. XIV. Roscher sagt irgendwo mit Recht, daß eine Nationalität wie die hottentottische u. s. w. nur durch Annahme der englischen oder holländischen Sprache sich zur Cultur erheben könne. Die Richtigkeit dieser Bemerkung wird wohl schwerlich Jemand leugnen, aber es giebt Viele, die z. B. eine magharische Cultur für möglich, oder gar für schon vorhanden ansehen, während ich, hierin mit den „Großdeutschen“ übereinstimmend, dieselbe für eine Chimäre halte. Vergl. Cap. 7.

Das Gesagte läßt sich folgendermaßen formuliren: die sog. Nationalitätsfragen sind für den schärfer Blickenden gar keine Nationalitäts-,<sup>1)</sup> d. h. Racenfragen, sondern Macht-, Verwaltungs- und Culturfragen und alle sog. Nationalitätsbestrebungen sind nur dann berechtigt, wenn sie sich von diesen Gesichtspuncten aus motiviren lassen.

Der erstgenannte Gesichtspunct, die militärische Sicherung und wirtschaftliche und diplomatische Macht nach außen hin, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung, man denke z. B. an die italienische und deutsche Einheitsbewegung. Den zweiten Punct werde ich im 7. Capitel am Beispiele Deutschlands und Italiens erklären. Was den dritten Punct betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es höher und niedriger begabte Völker, wie Individuen giebt, die Türken sind z. B. im Vaterlande der Griechen Türken geblieben, im Uebrigen hält sich indeß jede civilisirte und selbst uncivilisirte Nation für die erste Nationalität der Welt und die an sich höhere Begabung einer Nationalität gegenüber einer andern ist häufig sehr schwer zu beweisen.

1) Die Begriffe Nationalität und Sprache decken sich nicht immer, z. B. in dem interessanten Falle der rothen und schwarzen Caraiiben bei Fröbel II. S. 97 und bei den Juden.

Anders verhält es sich mit der Culturstufe einer Nationalität. Daß eine Nationalität zur Zeit relativ höher steht in der Cultur, als eine andere, läßt sich objectiv beweisen und wird wohl auch freiwillig von anderen Nationalitäten anerkannt. In dieser Hinsicht besteht das ethische Postulat, daß eine höher cultivirte Nationalität nicht von einer zur Zeit wenigstens niedriger cultivirten Nationalität mit Gewalt entnationalisirt werden soll. Ein Beispiel liefern die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, welche zwar in der Cultur weit hinter Deutschland und Westeuropa überhaupt zurückstehen, aber doch zur Zeit dem übrigen Rußland an Cultur im Ganzen überlegen sind, wenn dasselbe auch durch die tief eingreifenden Reformen der letzten Jahre ungeheure Fortschritte in der Cultur gemacht hat, in der nächsten Zukunft noch machen wird und durch einzelne Reformen die Ostseeprovinzen vielleicht überflügeln wird. Es wäre daher eine total irrige Auffassung des russischen Staatsinteresses, wenn ein russischer Staatsmann darnach trachten wollte, den Deutschen in den Ostseeprovinzen ihre Nationalität und Confession zu nehmen, die ihnen überdies tractatenmäßig gesichert ist. Es hieße das, eine werthvolle Culturbrücke<sup>1)</sup> zwischen dem Westen und Osten zerstören<sup>2)</sup> (vergl. oben S. 186), ohne dadurch irgend etwas zu gewinnen, (vergl. Fröbel Bd. II. S. 301), denn diese Provinzen sind schon jetzt so loyal, wie nur möglich. Zu allen inneren und äußeren Fortschritten und Erfolgen des Kaiserreichs haben deutsche Generale und Diplomaten, deutsche Beamte, Gelehrte, Künstler und Handwerker ihren vollen Antheil beigetragen.

Mohl sagt S. 366: „Wenn von Seiten des Staats nichts geschieht zur Beschleunigung der Umwandlung, so kann sich selbst in

---

1) Aus demselben Grunde zeigt die Französisirung des Elsasses von einer sehr oberflächlichen und falschen Auffassung des französischen Staatsinteresses.

2) Russische Schriftsteller und Journale, z. B. die St. Petersburger Börsenzeitung, haben wiederholt hervorgehoben, wieviel Gutes die Russen noch von den Ostseeprovinzen lernen könnten. Eine gewaltthame Entnationalisirung der Deutschen in den Ostseeprovinzen wäre auch einer großen Nation, wie der russischen, nicht würdig und stände im Widerspruch mit dem russischen Nationalcharakter, denn der Russe ist von Natur so gutmüthig und in nationaler und kirchlicher Beziehung so tolerant, wie wenige andere Nationalitäten.

ganz vereinzeltten Gemeinden eine fremde Art und Sprache sehr lange erhalten zum eigenen Nachtheil der Betreffenden <sup>1)</sup> und mit mannigfacher Störung für Andere, so z. B. die deutschen Dörfer im Banat und in Rußland, die deutsche Bevölkerung in Pennsylvanien“ [wo nach Gloß o. c. ein Deutscher in der gesetzgebenden Versammlung den Ausschlag gegeben hat zu Gunsten des Englischen als amtlicher Sprache!]. Wenn Mohl nach seinen eigenen Worten an dieser Stelle russischer ist, als die russische Regierung, welche diese Einwanderer als Lehrmeister höherer landwirthschaftlicher und sonstiger Cultur nach Rußland gezogen hat, so spricht er sich S. 363 zur Abwechslung ultrapolnisch aus. Mohl versteigt sich zu folgender Behauptung: „Sicher wäre eben nicht schwer [?], in einer geharnischten Beweisführung zu zeigen, daß Rechts- und Sittenspflicht [!] den drei theilenden Mächten eine freiwillige Herausgabe <sup>2)</sup> des schlecht erworbenen Besitzes <sup>3)</sup> auferlegen“ —, obgleich er auf derselben Seite sagt: „Die öffentliche Meinung ist den Polen durchaus abgeneigt. — — Und keines Beweises bedarf es [?], daß an der Sachlage nichts geändert wird, durch die den Deutschen sowohl abgeneigte, als widerwärtige Art der Polen, noch durch den aufrichtigen Wunsch, den Letzteren die Segnungen deutscher Gesittung und Ordnung zu-

1) Als wenn sie nicht zwei Sprachen sprechen könnten, was gewöhnlich auch der Fall ist, z. B. in den erwähnten südrussischen Colonistendörfern!

2) Rochau's sehr scharfes, aber wahres Wort (o. c. S. 86) gegen Diejenigen, welche in der Paulskirche die halbe Million Deutscher in Posen der polnischen Wirthschaft ausliefern wollten, wodurch auch Ost- und Westpreußen unhaltbar würden, paßt hiernach auch auf Mohl.

3) Es ist schwer, diesen längst widerlegten Kotteck'schen Tiraden gegenüber nicht die Geduld zu verlieren. G. v. Sybel Gesch. der Revolutionszeit Bd. II. hebt z. B. hervor, daß die sog. Theilung der polnischen „Nation“ nichts Anderes war, als die Aufhebung der Willkürherrschaft einer Handvoll kleiner Herren, vor welchen kein Mädchen ihrer Ehre sicher war, und die Teden mit hundert Stockprügeln wegtrieben, der ihr helfen wollte. Die Art und Weise der Theilung Polens, welchem z. B. Preußen kurz vor der zweiten Theilung seine Integrität versprochen hatte, soll natürlich nicht vertheidigt werden, dies war indeß ein sehr wohl vermeidbarer Mißbrauch, die Theilung an sich war dagegen eine unerläßliche Forderung der Civilisation, schon um die Menschenrechte der unglücklichen Leibeigenen zu wahren. Vergl. die treffliche Rede G. v. Vincke's in der polnischen Debatte des preußischen Abgeordnetenhauses von 1863.

gänglich zu machen. Darin besteht aber das Wesen und Recht der Nationalität, daß jeder Stamm in seiner eigenen Weise beharren und sich nach dieser entwickeln kann und ihm keine fremdartige Lebensweise aufgedrungen werden darf, wie hoch diese auch von sich denke. [S. dagegen oben S. 259 und die Bemerkungen Mohl's Encycl. S. 428 gegen die grundsätzliche Abschließung Chinas und Japans gegen alle Fremde und S. 429 gegen die englische Fremden-gesetzgebung.] Man mag die „polnische Wirthschaft“ noch so widrig finden und die Fähigkeit der Polen zu einer vernünftigen Regierung noch so sehr bezweifeln; man ist ferner völlig berechtigt, die nationale Unterdrückung der Bauern (schändlich!) zu finden: allein daraus ergibt sich keine Befugniß für Deutsche und gar für Russen, die Nation zu zerreißen, sich stückweise anzueignen und sie dann in ihrer Eigenthümlichkeit zu stören. Die Pflicht, Unrecht gut zu machen, sobald man es eingesehen hat, bleibt trotz aller Fehler des Verletzten und selbst trotz der Wahrscheinlichkeit eines Mißbrauches des wiederhergestellten Rechts.“ (!)

Ein eben so gründlicher Kenner, als unbefangener Beurtheiler der Polen sagte mir einmal, die Sympathien der Liberalisten für die Polen kämen hauptsächlich daher, daß die Polen in höherem Grade, als irgend eine andere Nationalität den natürlichen [d. h. gesellschaftlichen] Menschen repräsentirten. Die Wahrheit dieser Bemerkung springt aus den Worten Mohl's in die Augen. Vergl. E. M. Arndt's Versuch in vergleichender Völkergeschichte<sup>2)</sup> 1843 und die Bemerkung Fröbel's o. c. Bd. II. S. 90. Derselbe sagt mit

1) Vergl. die meisterhaft geschriebene Broschüre *Fictions et réalités en Pologne* 1864. Die Kreuzzeitung hat über dieselbe referirt, die liberalistische Presse suchte sie indeß todzuschweigen. Ein polnischer Adliger, der ein deutsches Gymnasium absolvirt hatte und von „Liberalismus“ nach oben hin überfloß, sagte mir einmal: „Die Bauern zählen gar nicht, die Bauern sind Vieh!“ Auch die Kölnische Ztg. 1864 Nr. 270 sagte: „noch immer hat der Pole den Grundschaden seines Landes nicht richtig erkannt, noch immer ist ihm die Szlachta das eigentliche Volk!“

2) Vergl. die Urtheile über die Polen in G. Freitag's „Soll und Haben“ und Bogumil Golz's Schriften. Die Times sagte im August 1863, die Polen hätten sich stets die größte Mühe gegeben, nur ja nicht in eine Verfassung hinein zu stolpern.

Recht S. 105: „Eine Affecuranz für invalide Nationalitäten giebt es so wenig, wie für invalide Souveränitäten.“

Wie mag sich Mohl wohl eine einheimische polnische Regierung denken? In Polen giebt es nur zwei Parteien: 1) die Weißen oder die „aristokratische“, d. h. junkerthümliche<sup>1)</sup> Partei, welche noch viel schlimmer ist, als das mecklenburgische Junkerthum, welches seinerseits noch viel schlimmer ist, als das preußische, und 2) die Rothen oder „Demokraten“, d. h. Communisten. Eine fremde monarchische Gewalt ist in Polen eben so sehr eine Nothwendigkeit der Ordnung, Civilisation und schließlich auch der Freiheit, wie in Mexiko. Was Mohl über die öffentliche Meinung sagt, ist ganz richtig, die Bemühungen der Polen, dieselbe zu täuschen, werden auf die Dauer eben so vergeblich sein, als das gleiche Bestreben der Conföderirten in Nordamerika, in deren Heer viele Polen eingetreten sind,<sup>2)</sup> was einer der vielen Belege dafür ist, daß der polnische Aufstand von 1863 auf einer Linie steht mit dem belgischen, gleichfalls einen pfäffischen Charakter tragenden Aufstande der Privilegirten gegen die liberalen Reformen Joseph's II. 1786. Mohl Encycl. S. 169 deducirt alle Revolutionen aus dem „Beharren auf unerträglichem Widerfinn und Unrecht.“ Daß es auch reactionäre Empörungen giebt, wie der Aufstand gegen Joseph II. und der Strelizenaufstand gegen Peter d. Gr., kommt Mohl gar nicht in den Sinn! Daß ich übrigens für eine

1) Daß es auch Einige unter denselben geben mag, bei denen auch eine irreführende Nationalitätsschwärmerei in's Spiel kommt, leugne ich nicht, dadurch wird indeß das Gesammturtheil über die Partei eben so wenig alterirt, als der preußische Feudalismus durch seine wenigen oben hervorgehobenen Lichtseiten haltbar wird.

2) Da die Finanzen des Nordens relativ besser stehen, und es schwieriger ist nach dem Süden, als nach dem Norden zu gelangen, so ist die Handlungsweise dieser „Freiheitskämpfer“ nur durch Sympathien mit den Sklavenhaltern zu erklären. Ueber die Gräueltaten der polnischen Hängegenärdarmen vergl. Winckel's angeführte Rede und die deutsche „St. Petersburger Zeitung“ (welche überhaupt sehr viele, auch für das Ausland interessante, statistische Daten und Nachrichten über Rußland enthält). Die Hängegenärdarmen haben auf Befehl der „Nationalregierung“ hunderte von Menschen, meist auf die qualvollste Weise, ermordet, einige unglückliche deutsche Colonisten z. B. lebendig geschunden! Auch ein eben so talentvoller, als patriotischer polnischer Journalist, den ihre Presse nicht zu widerlegen vermochte, wurde von ihnen erdolcht.

humane Behandlung der Polen bin, ist selbstverständlich, und ich leugne nicht, daß manchmal wirklich gegen die Polen Dinge verübt sind, die schändlich sind (man denke z. B. an Das, was man einzelnen östreichischen Behörden in Galizien im Jahre 1846 nachsagte), von den Erzählungen der Polen darf man indeß kaum ein Hundertstel glauben, selbst die Times sagte 1863, daß die Polen mit ihren Lügen den Horizont verfinstern, ja sie machen sich mitunter den Späß, der Unkenntniß und Leichtgläubigkeit der liberalistischen Presse etwas aufzubinden, ohne einen andern Zweck, als das Vergnügen an der gelungenen Mystification. H. W., „ein Professor der Geschichte an einer norddeutschen Universität“, also offenbar der großdeutsche Demokrat Heinrich Buttke <sup>1)</sup> in Leipzig, <sup>2)</sup> erzählte z. B. im Sommer 1863 in einer Beilage zur Augsb. Allg. Ztg., daß im Frühling 1863 ein Telegramm über ein rein fingirtes Gefecht die National-Ztg. <sup>3)</sup> und eine Reihe anderer deutscher Blätter durchlaufen habe, in welchem die polnischen Eigennamen im Lateinischen lectus, vorago foetida und penis durus bedeuteten. Man kann sich die Note denken, die dabei herauskommt!

Eine merkwürdige Nationalitätsbewegung geht jetzt in Finnland vor sich, wo die Finnen, wie die Schweden die bisherige Sprache

1) Buttke (Polen und Deutsche 1847) hob mit Recht hervor, daß von einem selbstständigen Polen aus der ultramontane Klerus einen ähnlichen Einfluß auf Deutschland ausüben würde, wie von Belgien aus. (Eischer o. c. I. S. 110.)

2) Selbst die Wissenschaft wird von den Polen zu ihren Zwecken mißbraucht, z. B. in Wolowski's Abh. über die russischen Finanzen, deren Sophismen in einer kleineren, 1864 in Dresden erschienenen Broschüre des Barons Meyendorff schlagend widerlegt worden sind.

3) Selbst die National-Ztg. sagte übrigens im August 1863, daß Preußen und Oestreich jeden Versuch Frankreichs, ein selbstständiges Polen, d. h. ein französisches Lager an der Weichsel, zu schaffen, als casus belli betrachten müßten. Die Times brachte am 15. August 1864 einen interessanten (von der Kölnischen Ztg. Nr. 228 und auch von der National-Ztg. reproducirten) Brief eines Herrn Sutherland Edwards, der die unsägliche Niederträchtigkeit der englischen und französischen Diplomaten geißelt, welche die Polen durch falsche Vorspiegelungen von englisch-französischer Hilfe in den sicheren Tod trieben, bloß um Rußland zu schaden!

der Gebildeten, die schwedische durch die finnische zu ersetzen versuchen. Vergl. das Magazin f. Litt. d. Ausl.

Die weite Verbreitung der vulgären Rationalitätstheorie und ihre Herrschaft über die Köpfe der Halbgebildeten und Kannegießer beruht auf folgenden Gründen: 1) ist sie ungeheuer bequem für die durchschnittliche Beschränktheit der Liberalisten, während die oben S. 259 angegebene staatsmännische Betrachtungsweise der Nationalitätsfragen Einsicht und positive Kenntnisse voraussetzt (vergl. oben S. 22); 2) wegen des revolutionären, den Demokraten vortrefflich in ihren Kram passenden Charakters des bloß auf Sprachen gestützten Nationalitätsprinzips, das auch von Götvös in seiner so gleich zu erwähnenden Schrift bekämpft wird; 3) weil die Demokraten nach Fröbel's feiner Bemerkung (Bd. I. S. 103 und 171) sich einbilden, daß nach Auflösung aller bestehenden Staaten in reine Racenstaaten die Diplomatie, dieser alte Gegenstand demokratischen Hasses, so einfach sein werde, daß Jeder die auswärtige Politik beurtheilen und leiten könne; endlich 4) weil die französische Presse aus Gründen, die nichts mit dem Nationalitätsprinzip zu thun haben, dasselbe in Cours setzt.

Vergl. über das Nationalitätsprinzip noch: Held Staat und Gesellschaft Bd. I. (der gleich Mohl eine sehr reichhaltige Litteratur giebt), Littmann Ueber Nationalität, Dresden 1861, F. C. Erdmann o. c. und Ueber das Nationalitätsprinzip, Bremen 1862 und die bei Mohl a. a. D. genannten Werke von Gobineau, Th. Waig u. A. und oben S. 33. —

In seiner Politik giebt Mohl außer einigen größeren Abhandlungen politische Aphorismen, von denen viele sehr beachtenswerth sind, wenn ich auch keineswegs allen beistimmen kann. So behandelt Mohl z. B. S. 39—54 die Machtelemente der Monarchie: das persönliche Ansehen des Fürsten, die Anhänglichkeit des Volkes an die Monarchie als Einrichtung, die Gewinnung Einzelner, Belohnungen, das Beamtenthum, das Zuhalten des Adels, die Unterstützung durch die Kirche und das Heer. Wären dies die einzigen Machtelemente der Monarchie, so müßte man derselben ein sehr ungünstiges Prognostikon stellen, denn Mohl zeigt im Ganzen richtig, daß alle aufgeführten Machtelemente theils nicht ausreichend, theils

nicht vollkommen zuverlässig sind: Mohl's Register hat indeß eine Lücke, es fehlt gerade das Wichtigste, nämlich das Privy Council und die vorpflichtkerische Gentry und Nobility, die wahren ehernen Grundpfeiler der Monarchie. S. 29 verlangt Mohl von den Standesherrn mit Recht „ausnahmsweise Leistungen“ für das Gemeinwesen. Noblesse oblige. Vergl. oben S. 181. Biedermann o. c. S. 134 hebt hervor, daß sich die Standesherrn und die ihnen an Reichthum nahestehenden fürstlichen und gräflichen Familien wenigstens bisweilen auf einen höheren Standpunct gestellt haben, als der Adel zweiten und dritten Ranges.

S. 22 bespricht Mohl die Wählbarkeit der Beamten im Amtsbezirk und will dieselbe mit Recht unbedingt verboten wissen.<sup>1)</sup> Mohl sagt: „Viele geben ihrem Vorgesetzten ihre Stimme, weil sie seine Feindschaft fürchten und den Nachtheil, der dem Gemeinwesen durch die schlechte Wahl erwächst, geringer anschlagen, als den persönlichen Nachtheil“, ferner kann von Seiten des Beamten, wie Mohl hervorhebt, Ehrgeiz, Lust am diätarischen Leben in der Hauptstadt, endlich ein Befehl von oben zur Candidatur ein Motiv zur Wahlbewerbung sein. Mohl schließt mit den Worten: „So wird die Ständeversammlung mit Werkzeugen jeglicher Regierungspolitik angefüllt, und geht jeglicher Nutzen der Volksvertretung verloren.“ Die Erfahrung Preußens hat seitdem gezeigt, daß eine Kammer auf solche Weise auch mit Werkzeugen der „Fortschrittspartei“ angefüllt werden kann.

S. 30 behandelt Mohl die Zahl der Mitglieder der repräsentativen Versammlungen und verlangt mit Recht, daß die Zweite Kammer auch im größten Reich nicht mehr als 250 bis 300 Mitglieder zählen solle,<sup>2)</sup> u. A. auch deshalb, weil bei einer solchen Durchstiebung der Versammlung auf die Hälfte nicht die feinsten, sondern die größten Elemente durchfallen.

1) „In England existirt absolute Unfähigkeit der Sheriffs oder sonstigen Wahlcommissärs in dem Bezirk gewählt zu werden, in welchem er amtlich die Wahlen zu leiten hat.“ Gneist I. S. 669.

2) Mohl sagt mit Recht S. 31, es sei ein Glück für eine Versammlung, wenn sie keine Rednerbühne zu haben brauche, dasselbe sagt Stahl Die Parteien S. 159, der den theatralischen Pomp der continentalen Kammern tadelt.



Die Ordnung der Sitze in der Kammer erscheint auf den ersten Blick gleichgültig, trotzdem bringt die Ordnung nach Parteien mannigfache, von Mohl Staatsrecht 1860 S. 363 und 364 sehr scharfsinnig entwickelte Nachtheile mit sich. Eine Ordnung etwa nach dem Alphabet würde dagegen die demokratische Partei, von welcher gewöhnlich mindestens  $\frac{9}{10}$  Kanonenfutter, reine Marionetten der Führer sind, sehr aus dem Concept bringen, und ist daher gegenwärtig z. B. in Preußen sehr zu empfehlen. Die Altliberalen und Feudalen werden nichts dawider haben und die „Fortschrittspartei“ muß schon Anstands halber, gute Miene zum bösen Spiel machen, weil sie sonst die Richtigkeit meiner Ansicht zugäbe.

Mohl sagt u. A.: „es kann eine solche Sachlage bestehen, daß auch ein feiner bewußter und gewissenhafter Mann [z. B. ein Reformator<sup>1)</sup>] der Staatswissenschaften, oder ein Anhänger desselben] darüber im Zweifel sein kann, wohin er sich zu wenden hat, oder ob er etwa vor der Hand ganz selbstständig zu bleiben habe [z. B. bei einer socialen Entartung der Parteien wie im heutigen England]. Und nicht die schlechtesten Vertreter ihrer Mitbürger werden Die sein, welche sich eine eigene Meinung erst ausbilden wollen.“<sup>2)</sup> Diese Einschränkungen hätte Mohl Politik S. 33 bei seiner im Uebrigen richtigen Besprechung der Wilden in volksvertretenden Versammlungen hinzufügen sollen, wo es u. A. mit Recht heißt: „nur ein Narr stürmt eine Festung allein, weil ihm der Angriffsplan des Heeres nicht vollständig gefällt.“

Mohl legt in der Abh. über die Abfassung der Rechtsgesetze in seiner Politik S. 535—540, in seinem Art. „Gesetz“ in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. IV. und Encycl. S. 149 großes Gewicht auf parlamentarische Enquetes und das Anhören von Sachverständigen und Zeugen, desgleichen die Preuß. Jahrb. 1863 Aprilheft

1) Roscher N.-Def. I. § 193 sagt: „Fast jeder geniale Erfinder, von Columbus an bis auf Stephenson, muß eine Zeit durchmachen, in welcher ihn die „soliden Leute“ für einen Projectenmacher halten. Das erste Dampfboot in Nordamerika wurde lange Zeit the Fulton-folly genannt.“ Vollends auf politischem Gebiet wirken noch hergebrachte Autoritäten, Classen- und Parteiinteressen, Vorurtheile u. dgl. als Hemmschuhe.

2) Vergl. Mohl's im Vorwort citirten Ausspruch.

§. 362, welche auf die Wichtigkeit der Zeugenverhöre im englischen Parlament hinweisen. Auch aus dieser vollkommen richtigen Forderung läßt sich politisches Capital für die Gneist'sche Lehre münzen durch Abfendung von Mißtrauensdeputationen an die continentalen Pseudovolksvertretungen, um mich paradox auszudrücken, d. h. die Anhänger Gneist's sollten bei passenden Gelegenheiten — und an solchen wird kein Mangel sein — die parlamentarische Bernehmung von Sachverständigen und Zeugen, womöglich von Männern aus dem „Volk“<sup>1)</sup> veranlassen, um das Volk mit eigenen Augen und Ohren sehen und hören zu lassen, wie wenig die Demobureakraten und Ideologen von den wirklichen Zuständen und Bedürfnissen des Landes verstehen.

An diese vier von Mohl mit Recht empfohlenen Vorschläge in Betreff der Volksvertretung will ich noch zwei eigene Vorschläge anschließen.

Die Abschaffung der Diäten der Abgeordneten ist zwar von Gneist nicht ausdrücklich verlangt worden, sie ist indeß eine selbstverständliche Consequenz seiner ganzen Anschauung. Vergl. selbst Mill unten im Cap. 8. Dabei ist nach Stahl's treffender Bemerkung Vorsorge gegen eine übermäßige Zahl von Wahlen aus den Residenzbewohnern zu treffen.

Die Liberalisten in Preußen und anderen „constitutionellen“ Staaten des Continents sprechen viel von dem Zur-Wahrheit-Machen und dem Ausbau der Verfassung, worunter sie die Etablierung einer demokratischen, oder parlamentarischen Schattenmonarchie verstehen, eine torjistische und whigistische Partei in Preußen müßte dagegen, so lange ein Gneist'sches Wahlgesetz wegen mangelnden localen Selfgovernment's nicht ausführbar ist, oder noch nicht die Majorität der beiden Kammern für sich hat, vorläufig das be-

---

1) Vox populi, vox Dei pflegen ja die Liberalisten selbst stets im Munde zu führen. Das wäre ein wahres Volksgericht, aber freilich keins nach dem Geschmack der Demokratie. Ein Wortführer derselben, v. Kirchmann, schrieb eine Broschüre „Ueber die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ (!) Berl. 1848 (u. A. von Stahl widerlegt), in welcher er die Besetzung der Richterstellen mit „Männern aus dem Volk“ empfahl. Kirchmann's Werk: „Die Philosophie des Wissens“ Berl. 1864 kenne ich noch nicht.

stehende Wahlgesetz zur Wahrheit machen, d. h. unter selbstverständlicher Beibehaltung der Deffentlichkeit der Stimmabgabe (vgl. Gneist II. S. 913 und selbst Mill unten im Cap. 8) statt der mündlichen, die schriftliche Abstimmung einführen, wie dieselbe in England z. B. in der allgemeinen Ortsverfassung für Zwecke der Gesundheits- und Baupolizei besteht, s. Gneist II. S. 770. 1862 theiligten sich bei den Wahlen in Preußen nach einer Angabe des Kriegsministers v. Roon nur 42 Procent (nach einer früheren Angabe desselben sogar nur 27 Procent) der Wahlberechtigten.<sup>1)</sup> Die feudale Presse versichert kurzer Hand, daß diese 58 Procent feudal gesinnt seien, nichts kann nun zwar unrichtiger sein,<sup>2)</sup> als die Voraussetzung, daß diese Bauern, ländlichen und städtischen Arbeiter u. s. w. die bestehende ungerechte Kreis- und Provinzialverfassung<sup>3)</sup> conserviren wollen, sie haben vielmehr nicht einen Arbeitstag verlieren wollen, oder können, oder gehören überhaupt keiner der drei alten Parteien an. Sobald sich indeß in Preußen eine torjistische und whigistische Partei gebildet haben werden, welche es sich zur Aufgabe stellen, die für die ärmeren Classen so schwer zu erschwingende Steuerlast durch Aufhebung zahlloser Besoldungen für Verwaltungs- und Justizämter und durch Abschaffung der Kammerdiäten zu erleichtern, so werden diese Wahlberechtigten, denen durch diese Wahlreform ihr Wahlrecht aus einer utilité possible zur utilité réelle erhoben

1) Die liberalistischen Abgeordneten in Preußen sind also nicht Majoritätsgeschöpfe, wie sie Herr v. Olfers genannt hat, sondern Minoritätsgeschöpfe. Waiz o. c. S. 219 und 228 nennt das preußische Dreiclassensystem „einen eben nicht glücklichen neuen Versuch mit dem allgemeinen Wahlrecht.“ Biedermann o. c. S. 129 sagt: das preußische Wahlgesetz beruhe auf einem so verwickelten und künstlichen System, wie es in keinem anderen Lande vorkomme.

2) Ein liberalistisches Blatt sagte 1863 mit Recht, daß kein Wahlgesetz, und wäre es mehr als chinesisch, jetzt eine feudale Majorität schaffen könne.

3) Vergl. oben S. 125. Gneist II. 2. Aufl. S. 1363 sagt: „Der richtige Gedanke, an die historischen Verhältnisse anzuknüpfen, verwirklichte sich [1823 in Preußen] in pseudohistorischen Institutionen, deren Urheber von den älteren Zuständen nur Namen- und Bücherkenntnisse hatten, während sie von dem wirklichen Zusammenhange des alten Staats mit der alten Gesellschaft gar keine, von ihrem heutigen Zusammenhange nur hßfisch-soziale Vorstellungen mitbrachten. So entstand ein System von Kreis- und Provinzialständen, welches an die Stelle einer Kreis- und Provinzialverwaltung nur eine falsche Gruppi-

wird, <sup>1)</sup> sich gewiß zu Gunsten dieser beiden wahrhaft constitutionellen Parteien an der Wahl betheiligen. Die Liberalisten werden es schwerlich versuchen, einem so populären Vorschlage sich zu widersetzen, aber wenn sie es auch thäten, so würden sie von ihren eigenen Wählern gezwungen werden, nachzugeben.

In einem Aphorismus über die Schulmeister (Politik S. 20) verlangt Mohl, daß die Zöglinge in den Seminarien nebenbei zu rationellen Landwirthen gebildet, und daß die Schulstellen mit entsprechendem Grundbesitz dotirt werden. Diese Forderung wird mit Recht auch vom Prälaten v. Kapff o. c. gestellt. Mohl verfällt indeß in einen Selbstwiderspruch, wenn er die Schulmeister „überflüssig gelehrt“ nennt und doch der reactionären Partei die „Herabdrückung der Bildung“ derselben zum Vorwurf macht. — Mohl bespricht auch die Judenfrage, welche zu schwierig ist, um en passant erledigt zu werden, <sup>2)</sup> ich will hier nur darauf hinweisen, daß in den unbesoldeten, aristokratischen Ehrenämtern das beste Mittel liegt, um die einflußreiche Classe der reichen jüdischen Banquiers, Kaufleute, Fabrikanten u. s. w. mit der christlichen Gesellschaft zu verschmelzen und auszuföhnen. Die von der feudalen Partei gegen die Juden an den Tag gelegte Verachtung ist nicht bloß eine Rohheit, sondern ein großer politischer Fehler. „C'est plus qu'un crime, c'est une faute“ sagte Fouché von der Ermordung des Herzogs von Enghien. Ein Jude oder Christ, der als Wohlhabender oder Reicher nichts wissen will vom aristokratischen Selfgovernment, oder als Zeitungsschreiber oder Gelehrter ein Soldschreiber seines Publicums ist, verdient eben solche Verachtung, als ein Jude oder Christ, der ein Ehrenamt verwaltet, oder als Journalist für das aristokratische Selfgovernment streitet, unsere volle Hochachtung verdient.

§. 79 empfiehlt Mohl mit Recht Erziehung der Prinzen

---

rung gesellschaftlicher Classen setzt. Unter dem Namen von „Ständen“ entstand hier eine Art von Boards, wie sie die neue englische Gesellschaft geschaffen hat; nur daß ihr Beruf noch dürftiger, ihre Verwaltung noch unbedeutender ist, und daß sie nicht einmal den Boden der Steuerzahlung unter ihren Füßen haben.“

1) Ausdrücke des französischen Nationalökonomten Grafen St. Chamans, f. Roscher I. § 214.

2) Vergl. übrigens Mohl Gesch. d. Staatsw. Bd. II.

in öffentlichen Unterrichtsanstalten (womit ja natürlich Privatunterricht in solchen Fächern, die in den öffentlichen Schulen nicht gelehrt werden, wie Kriegswissenschaft u. dergl. nicht ausgeschlossen ist).

§. 130—154 behandelt Mohl die Ebenbürtigkeit der Ehen in den regierenden Familien<sup>1)</sup> als staatliche Einrichtung. Mohl kommt dabei zwar nicht zu einer definitiven Entscheidung, er neigt indeß offenbar zur Aufhebung dieser Beschränkung hin und zwar keineswegs aus der thörichten Romanempfindsamkeit eines Klüber und K. S. Zachariä, die er vielmehr ausdrücklich zurückweist (in seiner Encycl. d. Staatw. S. 624), sondern hauptsächlich aus einem naheliegenden, rein physiologischen Grunde. Durch dieses Institut werden die Dynastien Europas so zu sagen immer verwandter, während doch die Medicin,<sup>2)</sup> insbesondere die neuere, die überaus schädlichen Folgen solcher Ehen für die körperliche und geistige Tüchtigkeit der Nachkommen zur Evidenz nachgewiesen hat.

Die Zweckmäßigkeit der Aufhebung dieses Instituts erscheint mir wenigstens unzweifelhaft zu sein. Nepotismus ist in unserer Zeit wegen des besseren Geistes der Höfe und der Macht der öffentlichen Meinung und wegen der Volksvertretungen nicht mehr so zu befürchten, wie im 18. Jahrhundert, und überdies ist die Ebenbürtigkeit gar keine Schutzwehr gegen diesen Mißbrauch, ein schlechter Fürst kann auf tausenderlei Weise zu demselben verleitet werden, z. B. durch Günstlinge, Maitressen u. dergl., während ein guter Fürst auch nach Einführung der Ehefreiheit<sup>3)</sup> sich von diesem Mißbrauche rein erhalten wird, dagegen würde durch dieselbe die Monarchie unermesslich an Popularität gewinnen, es wäre einer der schwersten Schläge, die

1) Die Litt. darüber s. bei Held Staat und Gesellschaft II. S. 320.

2) Vergl. oben S. 40.

3) Der Eheconsens des regierenden Familienoberhauptes soll natürlich erhalten bleiben, desgleichen schließt natürlich die Ehefreiheit Ehen aus Gründen der Staatsflugsheit nicht aus, denn Mohl sagt mit Recht, daß es eine sehr jugendliche Auffassung verrathen würde, zu glauben, daß jede Neigungsheirath glücklich sei. Ehen der italienischen Prinzen mit Neapolitanerinnen, Toscanerinnen, Sicilianerinnen u. s. w. wären z. B. ein gutes Mittel, das Selbstgefühl dieser Provinzen zu befriedigen und ihre Sympathien mit dem Hause Savoyen zu verbinden. Auch als Vorbereitung zum Einheitsstaate, als dieser noch nicht erreicht war, wären solche Ehen nützlich gewesen.

der europäischen Demokratie beigebracht werden könnten. Uebrigens ist der Rechtsgrundsatz der Standesmäßigkeit der Ehen in England, dem Musterlande der Ordnung und Freiheit, nie bekannt gewesen, weder für das Königshaus, noch für die Lords, <sup>1)</sup> geschweige denn für die Ritterchaft. (Gneist Adel S. 38.)

Mohl Encycl. S. 520 zählt mit Recht „die Ausdehnung persönlicher Bekanntschaften und Besprechungen über einen abgeschlossenen Kreis hinaus“ zu den sittlichen Pflichten des Staatsoberhauptes und sagt S. 524: „Hermetische Abschließung der persönlichen Umgebung eines Fürsten und Beschränkung des Umganges auf eine bevorrechtete Classe bringt, neben der Verarmung des geistigen Lebens, auch die Unmöglichkeit einer richtigen Kenntniß der Thatsachen und Menschen. Sie ist daher eben so sehr gegen die sittliche Pflicht des Staatsoberhauptes, als sie lächerlich und langweilig ist.“ <sup>2)</sup> Trogdem hat Stahl Rechtsphilos. II. 2 S. 115 die eiserne Stirn, Bevorzugungen des Adels in dieser Beziehung zu vertheidigen!

In der Abh. über die ständischen Rechte in Bezug auf Reichsverweisung (Staatsrecht 1860 S. 192) weist Mohl auf den Schutz hin, welchen ein legitimer Thronerbe bei der Volksvertretung gegen treulose Räthe und ungerechte Verwandte finden kann.

Beachtenswerth ist Das, was Mohl Politik S. 155 ff. über die Nothwendigkeit einer Reform des Ordenswesens und S. 162 über den Schaden sagt, der aus den gegenwärtig bestehenden Ordensmißbräuchen für das monarchische Princip erwächst.

Sehr gut sind Mohl's Bemerkungen über die Carlsschule (S. 66<sup>3)</sup>) und S. 67 über die Reform der Staatsprüfungen und

1) Die Ehefreiheit der Dynastien würde auch die wohlthätige Folge haben, daß der continentale Adel von seinem Mißheirathsvorurtheil zurückkäme, und die Verschmelzung desselben mit den übrigen Classen befördert würde.

2) Starke, aber wahre Aeußerungen über die Wichtigkeit und Verderblichkeit eines abgeschlossenen Hoflebens s. bei Fichte Beiträge zur Berichtigung der Urtheile über die franz. Revolution, Werke Bd. VI. S. 241; Schleiermacher Politik S. 168; Rothe Ethik Bd. III. S. 934. Vergl. Goethe's Tasso II. Aufzug 3 Auftritt und Kaiser Joseph's II. Inschrift im Augarten zu Wien. Derselbe sagte einst, wenn er stets in standesgemäßer Gesellschaft leben wollte, so müßte er sein Leben in der Capuzinergruft bei seinen Ahnen zubringen.

3) Mohl weist darauf hin, daß die Welt nicht mit Pandecten und deutscher

sein Aufsatz: Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechts Staatsrecht S. 579 ff. Obgleich Mohl auch im Völkerrecht in Selbstwidersprüche verfallen ist, wie Professor A. v. Bulmerincq in Dorpat <sup>1)</sup> nachgewiesen hat, so hat sich Mohl durch die Geltendmachung dieser Idee unvergängliche, epochemachende Verdienste um diese hochwichtige Disciplin erworben. (Vergl. Enc. S. 410.) Auch Mohl's Abh. über das Asylrecht (Staatsrecht 1860) ist vortrefflich.

Schließlich habe ich noch Mohl's Verhältniß zum Christenthum zu besprechen. Obgleich Mohl in seiner Gesch. d. Staatsw. Bd. I. bei der Besprechung Nordamerikas und in der Abh. über das Verhältniß von Kirche und Staat (in seiner Politik) die Trennung der Kirche vom Staat bekämpft, <sup>2)</sup> so verfällt er doch passim in äußerst „flache Rationalisterei“, gegen die er sich Politik S. 50 vergeblich zu verwahren versucht, so sagt er z. B. o. c. S. 173: „Die Religion [„der Glaube an die Lehre Dritter“] ist ohne Zweifel ein Erzeugniß der Furcht [Hobbes!]. Gegenüber unbekanntem höheren Kräften, deren Dasein unverkennbar und deren Wirkung unwiderstehlich ist, drängen sich die Menschen aneinander, eine Beruhigung und Sicherheit im gemeinschaftlichen Verhalten findend. Was aber den Glauben an fremde Lehren betrifft, so ist wohl Trägheit im Denken die Hauptursache.“ Auch bei einem Justinus Martyr, Thomas v. Aquino, Luther, Kepler, Newton, Leibnitz, C. Ritter, Savigny, Stahl, Ranke u. A.?!  

---

Rechtsgeschichte regiert werde und verlangt eine gründliche staatswissenschaftliche Bildung der Juristen (wobei er hervorhebt, daß aus der Carlsschule eine Anzahl bedeutender Staatsmänner oder wenigstens Geschäftsmänner von größerem Styl hervorgegangen seien, wegen des engen Zusammenlebens der Zöglinge verschiedener Fächer und wegen der tüchtigen allgemeinen Bildung, die dort erteilt wurde). Diese Ausführungen Mohl's verdienen im höchsten Grade die Aufmerksamkeit der Staatsmänner, insbesondere der Unterrichtsministerien. Vergl. den im Vorwort citirten Ausspruch Fischel's.

1) Systematik des Völkerrechts Bd. I. Dorp. 1858, „ein ausführliches und von großer Sach- und Bücherkenntniß zeugendes Werk“, wie Mohl Encycl. S. 413 sagt.

2) Was auch Bluntschli (Allg. Staatsrecht) thut, der die gebotene Auseinandersetzung Beider mit Recht von ihrer destructiven Trennung unterscheidet.

Mohl scheint an dieser Stelle geradezu anzunehmen, daß es unzählige wahre Religionsysteme geben könne. Das Bild vom Zusammendrängen ist nicht gerade würdig, es erinnert vielmehr an eine Schafsheerde. In seiner Encycl. S. 6 sagt Mohl: „bei allen Menschen — — ist hinsichtlich des Zustandes nach dem Tode dieselbe Wahrscheinlichkeit“ (!). Mohl spricht o. c. S. 6 von „erlaubter Selbstsucht“, s. dagegen meine im Vorwort citirte Abh. über die freie Concurrenz am Schluß.

Die Majorität des Frankfurter Parlaments verwarf den Vorschlag, sein schwieriges Werk mit einem Gebete an Den zu eröffnen, ohne dessen Hülfe die Baumeister vergebens arbeiten, mit frivolem Gelächter; in England und selbst in Amerika wird dagegen nach dem Prälaten v. Kapff jede Sitzung mit Gebet eröffnet und die Londoner Weltausstellung von 1862 trug in den beiden Kuppeln kirchliche Inschriften, ein Gloria in excelsis Deo etc. Hierin liegt ein tiefer Aufschluß über die Frage, warum England frei und einig und Deutschland unfrei und zerrissen ist.

„Unsere Zeit“ Heft 84 S. 744 nennt den Herrn v. Roon einen „Mann, in dem alle Vorzüge und alle Fehler des hohen preussischen Militärbeamtenthums wie selten vereinigt sind.“ „Man kann sich eines Gefühls der Trauer nicht erwehren, wenn man bedenkt, wie die Wirksamkeit solcher Männer sich gestaltet haben könnte, wenn ihnen Gelegenheit gegeben wäre, im Zusammenarbeiten mit hervorragenden Civilbeamten das nothwendige und die sonst unausbleibliche militärische Einseitigkeit ermäßigende Verständniß für die übrigen Seiten des Staats- und Volkslebens zu gewinnen.“<sup>1)</sup> Eine ähnliche Anerkennung muß man auch den wissenschaftlichen und staatsmännischen Koryphäen des Liberalismus, z. B. Mohl zollen. Wer da bedenkt, daß Mohl's Leben zum größten Theil in eine Zeit fiel, in welcher die deutsche Nation in allen ihren Parteien und Doctrinen irre ging, und daß Mohl trotzdem so Großes und Unvergängliches geleistet hat, der wird nicht zweifeln, daß Mohl bei seiner gigantischen Begabung und Arbeitskraft<sup>2)</sup> die größten englischen

1) Vergl. Gneist Bd. II. 2. Aufl. S. 1396. — Eine Biographie von Roon's findet sich in Unserer Zeit Bd. VII. 1863 S. 265—267.

2) Vergl. Bluntschli Gesch. d. Politik S. 614—610. S. 615 heißt es



Staatsmänner in den Schatten gestellt haben würde, wenn er in einem großen schwungvollen Staatsleben und bei gesunden wissenschaftlichen Zuständen, d. h. nach erreichtem Siege der Gneist'schen Lehre, gewirkt hätte. Trotz aller seiner Irrthümer ist Mohl doch ein staatswissenschaftlicher Schriftsteller ersten Ranges. Er überragt die liberalen Schriftsteller aller Völker und Zeiten um eben so weit, wie Stahl und Mill die conservativen und demokratischen. Der Name Robert von Mohl wird für alle Zeiten und in ruhmvollster Weise mit der Geschichte der Staatswissenschaften verknüpft sein. Sir Robert Peel schloß seine im December 1851 in der Pacificodebatte entschiedenen gegen Palmerston's Politik gerichtete Rede mit den Worten: „Aber wir sind stolz auf ihn!“ Ich bin natürlich weit entfernt, einen auch dem Liberalismus gegenüber so freimüthigen Schriftsteller, wie Mohl mit Palmerston, diesem servilen Höfling der public opinion, auf eine Linie zu setzen und ebenso wenig will ich selbst eine solidarische Verantwortlichkeit für Peel übernehmen, — aber trotzdem kann und muß jeder deutsche Tory von R. v. Mohl sagen: „Aber wir sind stolz auf ihn!“, denn Mohl ist einer der deutschen Geistesheroen, welche den Ruhm der deutschen Wissenschaft durch die ganze civilisirte Welt verbreitet haben.<sup>1)</sup> Der Russe Katschenowski (Professor in Charkow) urtheilt z. B. im „Russischen Boten“ 1857 Nr. 13 S. 33 in einer 1859 als Sonderschrift er-

---

mit Recht: „Eine so reiche Bücherkenntniß, eine so vielseitige Belesenheit auf dem Gebiete der Staatswissenschaften ist wohl noch nie dagewesen“ und Mohl's Schriften „geben von der feinen Beobachtung, dem verständigen Urtheil, dem billigen und humanen Sinn und dem Wahrheit und Freiheit liebenden Streben des Autors Zeugniß.“ „So wie es sich um die Ausführung der Gedanken in dem beschränkten Rahmen eines besonderen Institutes oder eines begränzten Zweckes handelt, dann zeigen sich die vielseitige Bildung R. v. Mohl's und die klare praktische Erörterung in ihrem vollen Glanze“ (S. 618). Trotzdem wird Mohl von Bluntschli nicht hoch genug gestellt, weil Bluntschli's Sympathien und Lob sich hauptsächlich darnach richten, ob ein Autor seine ultraorganischen Ideologien theilt, und weil Mohl (im guten Sinne des Wortes) viel zu nüchtern für dieselben ist.

1) Selbst ein Wiener Correspondent der Kreuzzeitung fragte 1858 in einer Polemik gegen den Ultramagyarismus, ob die Magyaren zwei Schriften wie R. v. Mohl's Polizeiwissenschaft und Rau's Politische Oekonomie aufzuweisen hätten.

schienernen tüchtigen Abh.: „Uebersicht der Geschichte der politischen Wissenschaften in Europa“ folgendermaßen über Mohl's Gesch. d. Staatsw.: „Sein Werk ist die Frucht der Arbeiten eines ganzen Lebens, es enthält so zu sagen den politischen Kosmos unserer Zeit. Die Tiefe der Anschauung, die Erhabenheit und Reife der Gedanken, das allumfassende Wissen sind die hervorstechenden Eigenschaften Mohl's. Seine Kritiken sind so treffend und unparteiisch, daß sie mustergültig und unerreicht dastehen.“

Einer der bedeutendsten „constitutionellen“ Publicisten war F. C. Dahlmann (geb. 1785 zu Wismar, gest. 1861 zu Bonn), der Verf. des Werkes: Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Bd. I. 1835, 2. Aufl. 1847 (nicht mehr erschienen). Dahlmann war Professor in Kopenhagen, darauf seit 1813 in Kiel, wo er 1815 zum Secretär der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft ernannt wurde. 1829 wurde er als ord. Prof. der Staatswissenschaften nach Göttingen berufen, welches er 1837 als einer der verfassungstreuen Göttinger Sieben verlassen mußte. Er ging nach Jena und wurde 1842 nach Bonn berufen. 1848 war er preussischer Vertrauensmann bei der Bundesversammlung und einer der Führer des Rechten Centrums. Er schrieb noch u. A. eine Geschichte der englischen und französischen Revolution 1843 und 45. Vergl. über ihn Stein bei Perz V. S. 473, die Preuß. Jahrb. 1861, Mohl Gesch. d. Staatsw. Bd. III., die guten Bemerkungen von Bluntschli o. c. S. 578—583 und unten Cap. 7.

Auch bei Dahlmann fehlt es nicht an den obligaten Selbstwidersprüchen der alten Parteien. § 84 heißt es: „Die Verfassungsorgane [des heutigen Englands] waren nie gereinigter, als jetzt.“ § 156 sagt Dahlmann dagegen: „Deutschland kann durch ein tüchtiges Gemeinwesen directe Wahlen gewinnen, die nicht Pöbelwahlen sind. — — Wer möchte es unbedenklich finden, daß das englische Unterhaus durch die Reformacte 900,000 Wähler erhalten hat? und wer sollte nicht wünschen, daß wenn die Verbesserung des britischen Gemeinwesens gelingt, es möglich sein möge, ein ächteres Princip der Wahlberechtigung einzuführen.“ (Gneist II. 2. Aufl. S. 1397 giebt rund 800,000 an.) — Zu den Verdiensten Dahlmann's gehört seine Hervorhebung der Nothwendigkeit der relativen Berechtigung ver-

schiedener Regierungsformen für verschiedene Völker und für verschiedene Entwicklungsstufen desselben Volkes, obgleich seine bezüglichen Hinweisungen in den §§ 12, 25, 195, 197, 199, 210, 218 ziemlich vag und nicht gerade sehr fruchtbar sind. Obgleich übrigens Dahlmann § 12 gegen die Idealisten polemisiert, die zeit- und ortlos hinstellen, was den guten Staat bedeuten soll, so spricht er doch passim z. B. im Cap. 7 (§ 195) von der guten Verfassung schlechtweg, <sup>1)</sup> worunter er seine von England abstrahirte Auffassung der constitutionellen Monarchie versteht, die nach Stahl's treffender Bemerkung (Rechtsphil. Bd. I. 1847 Vorwort) zwar richtiger ist, als die landläufige Auffassung, indefs andererseits noch keineswegs die volle Wahrheit enthält.

§ 37 heißt es: „Auch in Attika erwuchs der Staat in jener dreifachen Gliederung der Naturverfassung: Königthum, Rath und Volksversammlung.“ Statt des nichtsagenden Ausdrucks der „Naturverfassung“ hätte Dahlmann sagen sollen „der freien Verfassungen.“ Schon Stahl Die Reichsverfassung 1849 S. 7 hat darauf hingewiesen, daß die Formen King, Council und Parliament mutatis mutandis selbst in Nordamerika als Governor, Council und Assemblée wiederkehren. Sie finden sich auch in den griechischen Verfassungen: in den Königen, resp. Archonten, in der Gerusia oder Bule und in der Eklesia oder Agora (vergl. die Bemerkung Wachsmuth's in seinem Grundriß der Allg. Geschichte 1848 § 34), desgleichen in den Königen und Consuln, im Senat und in den Comitien Roms.

---

1) A. v. Humboldt (Briefwechsel und Gespräche mit einem jungen Freunde, Berl. 1860) sagte am 4. September 1848: „Dahlmann hätte sein Ratheder an der Universität nie verlassen sollen. Er hat durch sein politisches Wirken sehr geschadet. Schon sein System der Politik, welches eine Normalverfassung nach englischem Muster aufstellen will, ist eben darin etwas Abnormes, denn die Verfassung eines Volkes zum Ideal erheben, heißt doch die nothwendigen Modificationen der historischen Verhältnisse außer Augen setzen und die Bedeutung der eigenthümlichen Entwicklung jeder Nationalität gewissermaßen negiren. Gerade die englische Verfassung, so ausgezeichnete Elemente der Freiheit sie auch enthalten mag, ist mit den mannigfachen Anschwemmungen der Zeit doch gleichsam ein oceanisches Product, das von dem vulcanisch entwickelten Continent nicht ohne Weiteres nachgeahmt werden kann.“

Was Dahlmann § 1 ff. über den Ursprung des Staats aus der Familie und gegen die Chimäre des Rousseau'schen Naturzustandes bemerkt, ist nicht übel, die Monarchie, Aristokratie und Demokratie werden indeß § 19 ff. nur nach der Zahl der regierenden Personen unterschieden. Von meinen oben S. 39—41 und S. 61 und 62 gegebenen Ausführungen findet sich bei Dahlmann keine Spur. Gut sind dagegen seine Ausführungen über den Verfall der athenischen und römischen Verfassungen, über ihren Uebergang aus der Politie in die Demokratie.<sup>1)</sup>

Bemerkenswerth ist die Stelle in § 98, wo es heißt, die Hauptaufgabe, welche unsere Staatskunst zu lösen habe, sei, das dunkle Gefühl von einem Nachlassen derjenigen Kräfte, Vorstellungen und Formen, welche wie Klammern den Staat des Mittelalters zusammenhielten, zum klaren Bewußtsein zu bringen. Vergl. oben S. 40 und 44. — „Wer in diesem unter der Last so manches unabwendbaren Wechsels fast erliegenden Welttheile noch die Monarchie enturzeln möchte [wie die Demokraten], der vergißt, daß zwar oftmals aus der Ordnung die Freiheit, niemals aber aus der Freiheit die Freiheit hervorgegangen ist.“ (§ 137.)

Genß hatte 1819 auf dem Carlsbader Congreß behauptet,<sup>2)</sup> die englische Repräsentativverfassung sei als Folge der Revolution von 1688 entstanden (!). Dahlmann weiß hierauf nichts zu entgegenen, als einige Phrasen vom Knaben- und Jünglingsalter der Völker, und daß man den Leib des Jünglings nicht in Knabengewändern festhalten könne. In demselben Paragraphen scheidt Dahlmann, gleich Moscher (Grundriß der Staatswirthschaft 1843) und Max Wirth (N.=Def. 1860), der Steuerfreiheit des Adels eine relative Berechtigung für denjenigen Zeitraum zu, wo der Lehnsdienst noch nicht veraltet war.<sup>3)</sup>

§ 131 heißt es: „der König kennt keine Schranken in der Wahl und Ernennung seiner Minister; ein Ministerium, welches dem

---

1) Vgl. über diese von Dahlmann selbst an dieser Stelle nicht gebrauchten Termini unten Cap. 8.

2) Gleich Oppenheim! s. unten Cap. 8.

3) Vergl. „Unjere Zeit“ S. 726 und 727.

Könige gesetzt wird, oder welches er, einmal gewählt, nicht wieder ändern darf, heiße es Hausmeier oder Reichsrath, ist Mittkönig. Daß der König auch ein Ministerium, welches die Majorität im Parla- mente hat, entläßt, worüber die im November 1834 entlassenen englischen Minister klagten, fast als ob es wider die Constitution wäre, dürfte seit der Reformbill wohl öfter vorkommen." Auch darin liegt ein Selbstwiderspruch, daß Dahlmann Gegner der Partei- regierung ist und doch im § 84 erklärt, daß die Verfassungsorgane Englands nie gereinigter gewesen seien, als jetzt. Von dem Privy Council ist bei Dahlmann nirgends die Rede. — § 131 heißt es bei der Erörterung des Unterschiedes landständischer und repräsentativer Verfassungen: „An Regierungsrechte der Stände ist billig bei Staatsverständigen kein Gedanke mehr.“ — § 142 heißt es, „daß die Macht der Geschichte überall dahin, wo früher Dienste standen, das Geld gesetzt hat, vermöge dessen sich nunmehr der Staat selber bedient.“ Die Begriffe Staat und Beamtenkörper werden also in charakteristischer Weise identificirt. Vergl. oben S. 43.

Ganz in demselben Sinne sagt Sieyès (Politische Schriften, deutsche Uebers. Bd. II. S. 372 und 373 bei Bluntzschli o. c. S. 325) in einer Polemik gegen die „Volksfreunde“ von 1793, welche das Stellvertretungssystem der repräsentativen Republik mit der Demokratie für unverträglich erklärten: „Alles im Gesellschafts- stande ist Stellvertretung. — Es ist ausgemacht, daß man seine Freiheit vermehrt, indem man in möglichst vielen Dingen seine Stelle vertreten läßt, so wie man sie vermindert, wenn man verschiedene Stellvertretungen auf dieselbe Person häuft. Im Privatleben ist Der der freieste, der am meisten für sich arbeiten läßt!“

S. G. Fichte schildert in seiner Staatslehre (Werke IV. 404 bei Bluntzschli S. 375) die gewöhnliche <sup>1)</sup> gesellschaftliche Anschau- ung u. A. folgendermaßen: „Die Menschheit zerfällt in zwei Grund- stämme, die Eigenthümer und die Nichteigenthümer, die ersteren sind nicht der Staat — sie sind ja als solche vor allem Staate — sondern sie halten den Staat, wie ein Herr sich einen

---

1) Fichte's eigene Staatsanschauung ist in anderen Beziehungen verdient- lich, hiergegen weiß er indeß nichts einzuwenden, als einige pantheistische Phrasen.

Bedienten hält. [sic!] — — Der Staat ist ein nothwendiges Uebel, weil er Geld kostet.“ u. s. w.

Sehr komisch ist die Verlegenheit, in welche Dahlmann §. 143 und 144 bei der Beantwortung der Frage geräth, ob es nicht eigentlich dem einen Volke entsprechend eine Kammer geben soll, und warum man nicht drei, vier, fünf, oder mehr Kammern einrichten soll. Dahlmann nimmt einen Anlauf zur gesellschaftlichen Volksvertretung, er erklärt § 144 „so viele Kammern, als Hauptberufe zu bilden“ für das „volksgemäße Verfahren“, läßt indeß diese Idee gleich wieder fallen und verlangt § 145 eine Erste Kammer als Vertreterin des Landbaues und eine Zweite Kammer als Vertreterin des Gewerbes.<sup>1)</sup> Die Erste Kammer soll aus Prinzen, Standesherrn, Majoratsherren und in Ermangelung derselben aus wechselnden Deputationen der Ritterschaften der einzelnen Provinzen zusammengesetzt werden. Man sieht Dahlmann's Ideal einer Ersten Kammer ist noch feudaler zusammengesetzt, als das preußische Herrenhaus!<sup>2)</sup>

§ 151 heißt es: „In der Wahlkammer sitzen die Gemeinden aus Stadt und Land durch ihre Abgeordneten. Es ist also nicht die Rede, eine bestimmte Masse Volks durch eine bestimmte Anzahl Deputirte vertreten zu lassen [wie die Demokraten wollen], auch die Steuerkraft hat nicht die Hauptentscheidung [wie die Altliberalen wollen]“; von einer Gneist'schen Vertretung der Gerichts-, Polizei- Militär- und Finanzpflichten der Gemeinden ist auch nicht die Rede, was soll denn eigentlich nach Dahlmann vertreten werden? Es sieht, um einen Mill'schen Ausdruck zu gebrauchen, so aus, als ob die Steine und die Gebäude der Gemeinden vertreten werden sollen.

---

1) Vergl. oben S. 139. Für Staaten mit ganz schwacher Bevölkerung empfiehlt Dahlmann § 149 übrigens eine Kammer mit einer Vorberathung nach Standescurien.

2) H. Winter o. c. S. 6 sagt sehr gut: „War der Dahlmann von 1847, der selbst für die deutschen Staaten mittleren und kleineren Ranges die Pairie gewahrt wissen wollte, noch in dem Dahlmann von 1849 wieder zu erkennen, der sogar für die Großmacht Preußen diese Staatseinrichtung verwarf, die ja, wie er nun meinte, schon 1840 für Preußen nur noch als vielleicht möglich zu betrachten gewesen sei?“

Trotzdem muß Dahlmann Aufmerksamkeit <sup>1)</sup> für die Verwaltung und das Gemeindegewesen nachgerühmt werden, welches er ziemlich eingehend, wenn auch nicht correct, behandelt. Hierdurch unterscheidet sich Dahlmann ebenso vortheilhaft von Bluntschli, wie er durch seinen sittlichen Ernst vortheilhaft gegen die Frivolität von Waig absticht. Dahlmann erklärt sich § 160 für öffentliches Stimmrecht und § 158 und 187 bedingter Weise für Diäten, desgleichen für die Wählbarkeit der Beamten (§§ 157 und 162).

Ein Abriss der Geschichte des philosophischen Staatsrechts wird § 208 ff. unter dem sonderbaren Titel „Blick auf die Systematik der Staatswissenschaften“ gegeben. § 334 heißt es darin: „Rousseau's Princip [der Volkssouveränität] schmeichelt den selbstständigen [richtiger „gesellschaftlichen“] Neigungen der Menschen durch ein Minimum des Staatszwanges: daher der stürmische Beifall.“ Vergl. oben S. 47.

§ 237 findet sich die berühmte Stelle über den Mittelstand: „Fast überall bildet ein weit verbreiteter, stets an Gleichartigkeit wachsender Mittelstand den Kern der Bevölkerung, er hat das Wissen der alten Geistlichkeit, das Vermögen des alten Adels zugleich mit seinen Waffen in sich aufgenommen. Ihn hat jede Regierung vornehmlich zu beachten, denn in ihm ruht gegenwärtig der Schwerpunkt des Staats, der ganze Körper folgt seiner Bewegung. Will dieser Mittelstand sich als Masse geltend machen, so hat er die Macht, die ein Feder hat, sich selber umzubringen, sich in einen bildungs- und vermögenslosen Pöbel zu verwandeln. Strebt er einsichtig nach schützenden Einrichtungen, so mögen seine Mitglieder bedenken, daß nichts schützt, als was über uns steht, erhaben über den wechselnden Willen der Einzelnen, als was zugleich beschränkt.“ <sup>2)</sup> Vergl. oben S. 131.

---

1) „Der Freiherr v. Stein ist, indem er hier den Grund zu Preußens Rettung legte, in tieferem Sinne als König Heinrich, der bloß Festungen bauen konnte, der Städteerbauer von Deutschland geworden.“

2) Dahlmann fährt fort: „Lassen seine Mitglieder der gemessenen Fortbildung Raum, so kommt es in Betracht des Endresultats fortan wenig darauf an, ob diese emsiger auf den Wegen der Verwaltung oder der Verfassung vorschreitet [? s. oben S. 29], denn beide bilden keine Parallelen, es kommt der

Der Nachfolger Dahlmann's auf dem Katheder in Göttingen, Georg Waitz, hat sich große und bleibende Verdienste um die deutsche Verfassungsgeschichte durch sein gleichnamiges Werk erworben (bis jetzt 4 Bände 1844—61), vergl. Mohl's Gesch. d. Staatsw. Bd. II. Ein ähnliches Lob kann man indeß seiner 1862 erschienenen Politik keineswegs spenden; schon die Illustr. Ztg. hat mit Recht bemerkt, daß dieses Werk nur die gewöhnliche [pseudo] constitutionelle Lehre enthalte. Mohl sagte in den „Staatswissenschaftlichen Briefen“, welche die Allg. Ztg. 1858 in den Nummern 268 ff. von ihm brachte, in Nr. 272 über Pölip's Werk „Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit“ 1823 und 1824: „Der politische Standpunct des Verf. ist der des flachsten Liberalismus, wie er zu Anfange der zwanziger Jahre auf allen Straßen, in allen Bürgerressourcen und Provinzialzeitungen in Blüthe stand.“ Waitz' nachzüglerisches Werk steht noch heute ganz auf dem Standpuncte dieses Liberalismus. Aus dem ganzen wurmfressigen Inventar desselben fehlt bei Waitz kein einziges Stück (vergl. oben S. 248 und 249), nicht einmal das angebliche „Steuerverweigerungsrecht“, welches Perz in Stein's Leben II. S. 170 mit Recht als „Wahnsinn pflicht- und geselloser Versammlungen“ bezeichnet. Waitz's Richtung läßt sich am besten als paläo-liberal oder antediluvianisch bezeichnen, denn trotz der großen Sündfluth der Jahre 1848—50 hat er, wie einst die Bourbonen, nichts gelernt und nichts vergessen. (Paläontologie heißt bekanntlich die Versteinerungskunde). Nur hie und da finden sich bei Waitz gute Bemerkungen<sup>1)</sup>: rari nantes in gurgite vasto. Gneist<sup>2)</sup> wird vollständig ignoriert! Der Gedanke, daß das politische Recht sich nach der Leistung für den Staat abstufen müsse, wird von Waitz S. 64 ohne Angabe von Gründen einfach für unrichtig erklärt. Das Ver-

---

Punct, auf welchem sie unfehlbar zusammenlaufen, um nicht wieder auseinander. Mithin wird der Zustand der öffentlichen und der Privatseite allein [] entscheiden, ob eine Freiheitsentwicklung stattfinden wird. — —“

1) Vergl. Bluntschli s. c. S. 584—587, der Waitz indeß viel zu günstig beurtheilt. 1864 schrieb er eine „Kleine schleswig-holstein. Landesgeschichte.“

2) Waitz hat sich bekanntlich nicht entblödet, einen Mann wie H. v. Sybel wegen seiner Ansicht über den Ursprung des deutschen Königthums unpatriotischer Gesinnung zu beschuldigen! Vergl. auch oben S. 209.



mögen (oder Einkommen) und die Steuern können [?] nach ihm nur Mittel sein, um die äußere Stellung als Bedingung für Unabhängigkeit und Bildung zu erkennen. Die Möglichkeit eines Censur für öffentliche Pflichten z. B. für den Geschwornendienst wird also von Waiß gelehnet! Ueber die Streitfrage, ob der Fürst oder die Kammermajoritäten die Minister ernennen sollen, schlüpft Waiß, um es mit keinem von beiden Theilen zu verderben, mit der nichts-sagenden Gemeinplatz hinweg, daß ein harmonisches Zusammenwirken beider nothwendig sei! S. 68 will Waiß „Maßregeln zur Vereinigung beider Häuser“ der Volksvertretung und S. 72 spricht sich mit Recht für einen Antheil der Ersten Kammer am Steuerbewilligungsrecht aus, nur sei ein gewisses Vorrecht der Zweiten Kammer gerechtfertigt (wie auch Gneist in der Debatte über die Forderungen Resolutionen vom 6. October 1862 sagte). Beide Einrichtungen bestehen bereits in einer Anzahl deutscher Staaten s. Zöpfl's Staatsrecht 5. Abth. II. S. 346. Die Erste Kammer will Waiß aus den Vertretern des größeren Grundbesitzes, der Fabriken und des Handels, der Kirchen und der Universitäten bilden. Das Wahlrecht zur Zweiten Kammer beschränkt er durch die Forderung der Selbstständigkeit und eines Censur. Waiß ist mit einem Worte der deutsche B. Constant, ein Vertreter jener freiheitsgefährlichen Bourgeoisintendenzen<sup>1)</sup>, welche stets zur Niederwerfung von Besitz und Intelligenz führen, vergl. oben S. 62 und 73. Die geringe Beachtung und Verbreitung, welche Waiß' durch und durch gesellschaftliches Werk gefunden zu haben scheint, ist ein günstiges Zeichen der Zeit.

Der nächst Mohl ungleich bedeutendste liberale Publicist ist der

---

1) Gneist Adel u. s. w. sagt mit Recht, jeder Mächtige findet Schmeichler, folglich auch die besitzenden Classen (ähnlich wie Hegel's Rechtsphilos. einst eine „wissenschaftliche“ Kanonisation der Carlsbader Beschlüsse war, vergl. Haym Hegel und seine Zeit 1857. Sehr gute Bemerkungen über die egoistische Abneigung wissenschaftlicher „Autoritäten“, neue Richtungen anzuerkennen finden sich im Vorwort von Dankwardt's Schrift N. Def. und Jurisprudenz 1857 (vergl. Roscher N. Def. I. S. 16.) Ich erinnere ferner an den egoistischen Widerstand der Goldschmiede zu Ephesus gegen das Christenthum. Auch Waiß ruft: Groß ist die Diana der Epheser, die paläoliberaler Doctrin!

Heidelberger Prof. Johann Kaspar Bluntschli. Derselbe ist 1808 zu Zürich geboren, studirte auf mehreren Universitäten, namentlich in Berlin, wurde 1836 ordentl. Prof. der Rechte in Zürich, betheiligte sich im conservativ-liberalen Sinne lebhaft an den Septemberereignissen von 1839 und wurde in Folge derselben Mitglied des Regierungsraths. 1847 wurde er nach München berufen, von wo er, durch die Intriguen der ultramontanen Partei verdrängt, 1862 nach Heidelberg ging. Seine politischen Schriften <sup>1)</sup> sind sein Allg. Staatsr. 1852, 2. Aufl. 1857, 3. Aufl. 1863 I. II., Geschichte des Allg. Staatsrechts und der Politik 1864, 667 S., Bd. I. des bekannten Münchener Cylus „Geschichte der Wissenschaften in Deutschland“, für welche u. A. die Geschichte der R. Def. von Roscher, der Jurisprudenz von Prof. Thering in Gießen und der Geschichtsschreibung von Prof. Köpke in Berlin geschrieben wird. (Die Geschichten von vier Staatswissenschaften fehlen in diesem Cylus nämlich: 1) und 2) das philosophische und positive Völkerrecht, 3) die Statistik und 4) das positive Staatsrecht, denn die von Bluntschli als Allg. Staatsrecht bezeichnete Wissenschaft umfaßt nur das von Mohl sog. philof. Staatsrecht (dessen allg. Begriffe Mohl mit Unrecht als eine besondere Wissenschaft unter dem Namen „Allg. Staatslehre“ ausgeschieden hat.)

Bluntschli hat sich durch diese Werke einen wohlverdienten Namen gemacht, selbst der badische Correspondent der Nat.-Ztg. nannte im Sommer 1863 Mohl und Bluntschli, die Mitglieder der dortigen Ersten Kammer sind, „Gelehrte von europäischem Rufe.“ Bluntschli's lichtbringende Ausführungen über die Rechtsgeschichte des niederen Adels in Deutschland werden z. B. von juristischen Autoritäten als trefflich bezeichnet. Er besitzt nicht nur eine eminente Gelehrsamkeit, sondern auch, was unter deutschen Gelehrten seltener ist, die Gabe einer sehr gefälligen und geschmackvollen Darstellung, die durch ihr liebevolles und geistreiches Hervorheben des Aechten

---

1) Außerdem hat Bluntschli mehrere treffliche Werke über schweizerische Rechtsgeschichte und 1844 einen Entwurf des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Canton Zürich geschrieben. S. Mohl Gesch. Bd. I. Bluntschli's Deutsches Privatrecht 1854 ist 1863 in 3. Aufl., herausgegeben von Prof. Dahn in Würzburg, erschienen.

und Wahren auch in bekämpften wissenschaftlichen und politischen Standpunten an jene schönen Worte Brentano's erinnert:

„Weil ich alles Leben ehre,  
Scheuen mich die Geister nicht.“<sup>1)</sup>

Bluntschli ist ferner, gleich Mohl, von warmer Begeisterung für die Sache der deutschen Einheit erfüllt, — starkes Licht wirft indeß auch starke Schatten, und so sind auch die Schriften dieses trefflichen Staatsgelehrten nicht frei von bedeutenden Mängeln. Bluntschli sagt in seiner neuesten Schrift S. 656: „Die Verbindung der historischen und der philosophischen Methode, Hervorheben des männlichen Grundcharakters des Staats gegenüber der weiblichen Kirche, sowie der modernen Entwicklung im Gegensatz zu dem mittelalterlichen und antiken Staat, psychologische Erklärung des Staatswillens aus dem Gemeinbewußtsein der Race, organische Durchbildung des Staatskörpers, die Relativität alles Staatsrechts im Gegensatz zu allem Absolutismus [der Theorie] und die unmittelbare Beziehung der Staatswissenschaft auf das naturgemäße Staatsleben dürften wohl charakteristische Züge dieser [meiner] Werke sein.“ Diese Liste ist zwar nicht ganz vollständig, es wäre noch Bluntschli's Stellung zum Staatsrath, zur Volksvertretung und Selbstverwaltung anzuführen gewesen; trotzdem ist der schon aus dieser Aufzählung zu ziehende Schluß richtig, daß es der Bluntschli'schen Lehre an einem positiven Kern fehle.<sup>2)</sup>

Ein volles Verständniß der Gneist'schen Lehre, die übrigens von Bluntschli S. 587—590 mit der größten Anerkennung besprochen wird (vergl. das Vorwort meiner Schrift) hat derselbe offenbar noch nicht gewonnen, s. z. B. oben S. 211 und 43. S. 588 heißt es: „Im Ganzen hat die Darstellung von Gneist einen conservativen Charakter, aber conservativ im guten Sinne des Wortes;“, s. hiergegen oben S. 6. Gneist II. 2. Aufl. S. 1384, sagt mit Recht:

1) Vergl. die schöne Stelle im Faust: „Dich irret in der Welt die Vielgestaltigkeit“ u. s. w., die Bluntschli (Rechtsschulen) selbst citirt.

2) Was Bluntschli o. c. S. 349 von der rationalistischen Staatslehre Kant's sagt, paßt überhaupt fast Wort für Wort, mit Ausnahme des Satzes, daß ihr Hauptverdienst ein negatives sei, auch auf seine eigene Lehre, die durch ihre „organischen“ Ideologien nicht aufgehört hat, rationalistisch zu sein.

„daß in der Periode einer Umbildung der Gesellschaft der wahre Parteigegegensatz zwischen Denen besteht, welchen die gesellschaftliche Entwicklung, und Denen, welchen die sittlich=politische Entwicklung <sup>1)</sup> des Menschen das höchste Ziel ist.“ Vergl. oben S. 198. Daß Bluntschli nicht auf den Grund der Gneist'schen Lehre gedrungen ist, ergibt sich schon daraus, daß er keine Definition des Gneist'schen Terminus „Gesellschaft“ giebt, der auch dem staatswissenschaftlich gebildeten Leser anfangs Schwierigkeiten macht, weil dieses Wort außer den beiden Gneist'schen Bedeutungen (s. oben S. 37) von Riehl, Mohl u. A. noch in einem leise lobenden Sinne gebraucht wird.

Richtig ist es, wenn Bluntschli darauf hinweist, daß Gneist bei jeder Gelegenheit das Bedürfniß einer festen Rechtsordnung hervorhebe. Gneist selbst sagt II. 2. Aufl. S. VIII, sein Werk gewähre, wie er glaube, zum ersten Mal „einen Einblick in die Art und Weise — —, in welcher eine Staatsverwaltung nach Gesetzen zu führen ist.“ Unrichtig ist es dagegen, anzunehmen, daß Gneist's Werk (bloß) einen erheblichen Einfluß auf die Behandlung des Allg. Staatsrechts üben werde; es handelt sich hier um contradictorische Gegensätze, um ein aut Caesar, aut nihil. Gneist selbst sagt II. 2. Aufl. S. IX.: die 3. Abth. entwickelt die anwendbaren Grundsätze des Selfgovernment, und zwar in so scharfen Zügen, daß kaum ein anderes Urtheil übrig bleiben wird, als daß dies Ganze nur ganz richtig sein kann, oder ganz unrichtig sein muß.“ <sup>2)</sup> Gneist's Ausspruch über das königliche „Ich will“ (s. oben S. 99 und S. 243) wird von Bluntschli so abgerissen hingestellt, daß es leicht mißverstanden werden kann, und als eine zu düstere Ansicht bezeichnet; s. dagegen oben S. 241 und Gneist's Kritik Mill's

---

1) Wenn Bluntschli S. 589 von einer „Umwandlung der historischen Parteien“ Englands „in Principien- und etwa noch Interessenparteien“ spricht, so ist offenbar ein lapsus calami für „Umwandlung der historischen Principienparteien in Interessenparteien“, denn die Tories und Whigs waren weder principlose Parteien, noch wird Bluntschli solchen das Wort reden.

2) Es handelt sich ja dort nicht um einen detaillirten Verfassungsentwurf, oder gar um eine Verfassungschablone, sondern um „leitende staatsrechtliche Grundsätze“, vergl. oben S. 90.

unten im Cap. 8. Gneist selbst sagt (Das Repräf.-Syst. S. 147): „Die noch vorhandenen großen Institutionen der Vergangenheit, das Friedensrichteramt, die Jury, das System der Realsteuern in der Commune und die sich daran knüpfenden Gewöhnungen geben die Gewähr, daß der freie Staat der gesellschaftlichen Strömung wieder Herr werden, daß der Ausgang der jetzigen Krisis nicht der Imperialismus, nicht die Arbeitstheilung im Staat, nicht die centralisirte Bureaucratie sein wird. Aehnlich II., 2. Aufl. S. 1393 und passim.

In seinem Allg. Staats-R. verlangt Bluntschli einen freilich nur beratenden, nicht regierenden Staatsrath (i. oben S. 49 und 53) und sagt S. 166: „Auch Gneist <sup>1)</sup> Engl. Verf.-R. II. S. 922 hebt mit Nachdruck die Vorzüge einer Regierung mit Staatsrath vor der Cabinetsregierung ohne Staatsrath hervor.“ Es ist unglaublich, aber wahr, daß Bluntschli über das Selbstgovernment weiter nichts sagt, als daß die Gemeindefreiheit sich in der Selbstverwaltung und in der Autonomie äußere (II. S. 461), und an einer anderen Stelle, daß auch im englischen Selbstgovernment Connexion vorkomme! I. S. 493 spricht sich Bluntschli im Anschluß an Sismondi für die gesellschaftliche Volksvertretung aus, hegt indeß durchaus keinen freudigen Glauben an den Sieg dieser Idee, sondern gesteht selbst ein: „Aber im Ganzen verhält sich unsere Zeit doch noch mißtrauisch gegen eine solche Einrichtung, theils weil sie noch nicht klar geworden ist über die Art der Classeneintheilung [ ] und besorgt die mittelalterlichen Stände <sup>2)</sup> möchten unter einem neuen Namen wieder restaurirt werden, theils weil sie für die Einheit des Volksbewußtseins und die wahre Rechtsgleichheit Schaden fürchtet.“

Ein Mangel Bluntschli's sind die naturphilosophischen Ideologien. In der Schrift: Psychologische Studien über Staat und Kirche 1864 vergleicht er z. B. das Ministerium des Innern mit dem Gedächtniß, des Aeußeren mit dem Geruch, die Strafrechtspflege

1) Außerdem wird Gneist noch citirt: I. S. 120, 125, 463, 505, 525 u. II. S. 130.

2) Bluntschli selbst I. S. 419 sieht es übrigens als einen „Vorzug des Vereinigten Landtages“ [von 1847] an, „daß er an die bestehenden Verhältnisse anknüpfte.“

mit dem Nabel und den Ficus mit der „Unterlage“ des menschlichen Körpers<sup>1)</sup>! In seinem Allg. Staatsrecht 3. Aufl. II. S. 83 u. 347 braucht Bluntschli das Wort organisch in sehr vager und nichts-sagender Weise (vergl. Roscher N. Def. I. § 11) und in seiner Gesch. d. Politik hat er mit einem Fleiße, der eines besseren Zieles würdig wäre, alle noch so beiläufigen und unbedeutenden Vergleiche des Staats mit dem menschlichen Organismus gesammelt, die nur bei irgend einem Publicisten vorkommen. Das Wahre in der Bluntschli'schen Ansicht findet sich ohne seine Uebertreibungen bereits I. Korinther 12, ein Capitel, welches Roscher § 12 mit Recht „die schönste vorbildliche Schilderung eines socialen Organismus“ nennt. Vergl. C. Franz Physiol. des Staats und Lohse Allg. Physiol. d. körperl. Lebens S. 1—165.

Die Ansichten eines Schriftstellers über Staatsrechts- oder Cabinetregierung und Organisation der Verwaltung werden nur ausnahmsweise z. B. bei der Besprechung Gneist's erwähnt, in Bezug auf Stahl wird nur seine gesellschaftliche Volksvertretung und Bekämpfung des Parlamentarismus, und bei Mill nur seine „Personalrepräsentation“ erwähnt, in Bezug auf Mohl werden dagegen alle drei Punkte gar nicht berührt.<sup>2)</sup> Der Freiherr von Stein, dessen Verdienste auch um die Theorie der Politik ich im Cap. 2 im Anschluß an Gneist hervorgehoben habe, wird nur S. 398, 399 und 483 ganz beiläufig erwähnt. Daß ihn „gelegentlich das reichsfreiherrliche Bewußtsein irre führte,“ ist wahr, ebenso wahr ist es aber, daß das Andenken Stein's ein blanker Ehrenschild ist, während

---

1) Nach Bluntschli Gesch. S. 665 ist dies „psychologisch“ nicht „physiologisch“ zu verstehen.“ Selbst Friedrich d. Gr. werden von ihm solche Ansichten octroyirt. — Eine kurze Besprechung dieses Werkes findet sich auch im Novemberheft der Preuß. Jahrb. von 1864. Auch die Capiteleintheilung Bluntschli's ist unlogisch; kann denn nicht derselbe Mensch katholisch, constitutionell, philosophisch, historisch, vermittelnd, kritisch und religiös-politisch zugleich sein?

2) Auch in Bluntschli's Staatsr. werden Mohl's Abh. über die gesellschaftliche Volksvertretung und Mohl's Forderung der Parteiregierung nicht besprochen, wie bereits Michaelis in seiner oben S. 87 citirten Rec. hervorgehoben hat. Vergl. die Bemerkung Gneist's II. 2. Abth. S. X. über das „Allg. Staatsrecht“ und Bluntschli Gesch. S. 641.

man an die Betrachtung Hardenberg's nur mit gemischten Gefühlen herantreten kann. 1)

Bei der Besprechung Savigny's 2) hätte Bluntschli einen kurzen orientirenden Ueberblick über die historische Methode auf ihren verschiedenen Gebieten geben sollen. Schon Savigny (Ztschr. f. gesch. Rechtsw. Bd. I. 1815 S. 2) hat bemerkt, daß man den Gegensatz der historischen und unhistorischen Methode nicht gründlich verstehen könne, so lange man den Blick auf die Jurisprudenz beschränkt, „Das Gebiet der historischen Methode ist der Kosmos der sittlichen Welt.“ Droysen. Derselbe berühmte Historiker, den Roscher Thukydides S. 323 „einen der geistvollsten neueren Gelehrten“ nennt, sagte in einer Vorlesung über Historik, das politische Studium werde noch eine Form der historischen Durchbildung fordern, von der heute freilich noch nicht die Rede sei, und das Gebiet der historischen Methode sei ein so weites, daß man gegenwärtig noch keine Ahnung davon habe; es werde eine Zeit kommen, wo man nicht weniger über diese Vernachlässigung der historischen Methode 3) erstaunt sein werde, als darüber, daß die Expansivkraft des Dampfes, die doch schon den Alten bekannt war, erst in unseren Tagen zum dienenden Werkzeug menschlicher Industrie gemacht worden sei.

In seiner kleinen, sehr geschmackvollen und populären Schrift: Die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen 1839, 2. Aufl. Zürich 1862 82 S. unterscheidet Bluntschli sehr wohl zwei scharf auseinanderzuhaltende Gegensätze, nämlich: 1) den Gegensatz zwischen der historischen und der unhistorischen schablonistischen Richtung 4),

1) Wie K. Fr. ein sehr gut schreibender, und wie es scheint, politisch-gemäßigter Feuilletonist der Nat.-Ztg., mit dessen Ansichten ich häufig übereinstimme, Ende Sept. 1864 in einer Besprechung des F. Arndt'schen Werkes über Hardenberg sagte.

2) Vergl. über ihn Unsere Zeit Bd. VII 1863 S. 626—650.

3) Das treffliche Werk von Sir Cornewall Lewis Treatise on the methods of observation and reasoning in politics 1852 I. II. verdiente wohl eine deutsche Uebersetzung, s. Mohl Gesch. d. Staatsw. III. S. 366, Encycl. S. 715 und 721 und Unsere Zeit Bd. VII. S. 270 ff.

4) Die z. B. in der Jurisprudenz, im Staatsrecht und in der Politik von Bentham vertreten wird, den Bluntschli Gesch. d. Pol. nur ganz beiläufig S. 662 erwähnt.

und 2) den nach Kries' treffenden Bemerkungen (P.-Def. S. 32 und 323) ganz nichtsagenden Gegensatz einer angeblich historischen und philosophischen Methode. In seinem Allg. Staatsr. und der Gesch. desselben confundirt Bluntschli indeß diese Gegensätze, gleich Raug. Auch aus den Schriften Bluntschli's eines entschiedenem, wenn auch selbstständigen Anhängers der Savigny'schen Volksgeiststheorie läßt sich die Unhaltbarkeit derselben nachweisen. Bluntschli (Allg. Staatsr.) versteht z. B. unter dem „Princip der Nationalität“ etwas ganz Anderes, als Mohl (oben S. 256) und die ganze übrige civilisirte Welt, nämlich folgenden Satz, den Mosher die historische Methode und Raug das Relativitätsprincip nennt: „Die naturgemäße Staatsform entspricht jederzeit der Eigenthümlichkeit und Entwicklungsstufe der Nation, welche in dem Staate lebt.“<sup>1)</sup> Diese auf den ersten Blick seltsam und unerklärlich erscheinende Terminologie ist nur eine Consequenz der Volksgeiststheorie, denn wenn die Nothwendigkeiten verschiedener Institutionen für verschiedene Völker lediglich auf der Verschiedenheit ihrer Individualität und Nationalität beruht, so müßte streng genommen das einst im fränkischen Reiche übliche und nur unter den damaligen Verhältnissen relativ berechnete System der „persönlichen Rechte“ in der ganzen Welt eingeführt werden, d. h. die Verschiedenheit des Rechts müßte an die Nationalität geknüpft werden, z. B. alle Deutschen, Engländer, Juden u. s. w. in der ganzen Welt müßten nach demselben Privat- und Staatsrecht leben, Staats- ja Stadtgenossen verschiedener Nationalität müßten dagegen nach verschiedenem Rechte leben.

Bluntschli Gesch. d. Pol. übergeht die neueren Schriftsteller über positives deutsches Staatsrecht wie Klüber, Jordan, Böpfl, H. A. Zachariä, Held, v. Rönne (obgleich er u. A. Pütter anführt), dies läßt sich allenfalls aus dem Titel seines Werkes rechtfertigen; Riehl, der Rousseau des neunzehnten Jahrhunderts, A. Winter, Fischel, Rößler, Schäßfle und Louis Napoleon<sup>2)</sup> hätten indeß jedenfalls besprochen werden müssen. Des-

1) Mit einem so vagen Satze ist übrigens weder in der Wissenschaft, noch im Leben viel gewonnen. Vergl. oben S. 82 und Gneist 2. Aufl. S. 1220.

2) Die Idées Napoléoniennes werden übrigens von Bluntschli Allg. Staatsr. 3. Abth. S. 405 kurz erwähnt.



gleichen hätte Bluntschli die wichtigsten staatswissenschaftlichen und politischen Zeitschriften aufführen sollen, z. B. d. Tübinger Ztschr. für die gesammten Staatswissenschaften, die oben S. 215 citirte Regid'sche Ztschr., die Preuß. Jahrbücher, herausgegeben von Prof. Haym in Halle, die deutschen Jahrb. von Dppenheim, Glaser's Jahrb., die Berl. Revue, Huber's Concordia, die Cotta'sche Deutsche Vierteljahrschrift, „Unsere Zeit“ von Brockhaus, „Unsere Tage“ von Westermann, die Revue des deux mondes, die torystische Quarterly Review, die whigistische Edinburgh Review, die radicale Westminster Review, die oben S. 150 erwähnten drei deutschen Staatslexika und das Political Dictionary <sup>1)</sup> I. II. 1845 und 1846 (s. Mohl Gesch. Bd. I.). Maurice Block, der Verf. des trefflichen Dictionaire de l'administration française (s. Mohl Gesch. III. S. 290) hat in Verbindung mit den liberalen Koryphäen Frankreichs 1863 ein Dictionaire de politique begonnen, dessen erste Lieferungen von der Allg. Ztg. sehr gelobt wurden. Garnier Pages' Dictionaire politique 2. éd. 1843 ist fanatisch radical.

Trotz seiner Mängel ist Bluntschli's Allg. Staatsr. „allen sonstigen Handbüchern dieser Wissenschaft entschieden vorzuziehen an Stoffreichthum, juristischem Denken und staatsmännischen Sinne,“ wie Mohl Gesch. I. S. 263 sagt, der S. 259 Bluntschli mit Recht einen „um die Staats- und Rechtswissenschaften höchst verdienten Mann“ nennt. Auch Michaelis erkennt a. a. D. die „tiefe Kenntniß und den seltenen Scharfsinn“ Bluntschli's vollkommen an. Vergl. Mohl Encycl. S. 184. So geistreiche, gelehrte, welt-erfahrene und wohlwollende Männer, wie z. B. Bluntschli und Mohl können in ihren Schriften in wesentlichen Punkten irregen und doch eine Fülle trefflicher Beobachtungen und Ausführungen liefern, wie z. B. Bluntschli's geistreiche Bemerkungen über die faits accomplis in seinem Allg. Staatsr. Auch sein neuestes Werk ist trotz seiner Mängel eine höchst dankenswerthe Bereicherung der deutschen und europäischen Litteratur; ich zweifle nicht, daß es in kurzem Uebersetzungen und neue Auflagen erleben wird. Daß

1) Mohl Encycl. S. 61 bezeichnet dasselbe als „verständlich und brauchbar, namentlich für englische Einrichtungen.“

Bluntschli die Ideen Gneist's noch nicht ganz richtig auffaßt, ist leicht erklärlich, da er mit Geschäften überhäuft ist und daher wohl noch nicht die Muße gehabt hat, welche zu einer völligen geistigen Assimilation der Gneist'schen Ideen nöthig ist. Sobald Bluntschli indeß zu völliger Klarheit über dieselben durchgedrungen sein wird, so zweifle ich nicht im Mindesten, daß er in einer Neubearbeitung seiner Geschichte der Politik ein Werk liefern könnte, welches selbst etwaige Schriften Gneist's und Mohl's über denselben Gegenstand weit überträfe. 1) —

Die bedeutendsten liberalen Schriftsteller Englands sind gegenwärtig außer dem bereits oben S. 228 erwähnten Th. Erskine May, Lord Brougham und Earl Grey. Die Stärke Brougham's liegt indeß in seinen Erfahrungen und Beobachtungen über englische praktische Fragen,<sup>2)</sup> während die allgemeinen theoretischen Ausführungen seiner *Political philosophy* I.—III. 1844 schwach sind, s. Mohl Gesch. Bd. I. und II. Earl Grey's Abh. über die parlamentarische Regierungsform (deutsch vom Grafen Leo Thun, dem ehemaligen österreichischen Cultusminister) vertritt nach Gneist Das Repräf.-System S. 145 „die Anschauung der regierenden Classe und der älteren Staatsmänner.“ „Sie würdigt von einem sehr gemäßigten whigistischen Standpunct aus, durch meist treffende, stets wohlwollende Beobachtungen die Vorzüge und Mängel des historischen englischen Parlaments, die Schwierigkeiten und die Bedürfnisse

1) Dies steht nicht im Widerspruche mit meiner Hochschätzung Gneist's, denn die eigenthümlichen Gaben (*χαρσματα*) Gneist's und Bluntschli's können schwerlich in demselben Menschen vereinigt sein: Gneist ist eine Luther'sche Natur, der den Stier bei den Hörnern packt, geschaffen, tüchtig dreinzuschlagen in den wissenschaftlichen und politischen Kämpfen, während Bluntschli eine milde, zartbesaitete, receptive, eklektische Melanchthonische Natur ist. Beide Begabungen sind natürlich für den Fortschritt des Lebens und der Wissenschaft gleich nothwendig.

2) Beachtenswerth sind z. B. seine Ausführungen über den Nutzen und Nachtheil von Parteien und die guten und schlimmen Seiten der Aristokratie. — Wenn Bluntschli Gesch. S. XIV. sagt, im 19. Jahrh. sei es den Deutschen geglückt, auch den vordersten unter den übrigen Nationen gleich zu kommen, so ist das übertriebene deutsche Bescheidenheit. Selbst abgesehen von Gneist, haben Mohl und Bluntschli zusammengenommen sich größere Verdienste erworben, als die gleichzeitigen Publicisten irgend einer anderen Nation.

der heutigen Parlamentsregierung, freilich ohne die gebührende Anerkennung der socialen Aenderungen in dem Grund und Boden dieses Staats.“

Die bedeutendsten liberalen Schriftsteller Frankreichs sind der Prinz und der jetzige Kaiser Louis Napoleon, der Verfasser der *Idées Napoléoniennes* <sup>1)</sup> Lond. 1839 und Laboulaye. So viel die politische Praxis Napoleon's III. täglich in den Zeitungen der ganzen Welt besprochen wird, so werden seine Schriften doch merkwürdiger Weise in wissenschaftlichen Werken, wie in der Journalistik fast ganz ignorirt, nur die Allg. Ztg. citirt häufig auf die auswärtige Politik bezügliche Stellen der *Idées Napoléoniennes*. Diese Schrift zeigt von einer eigenthümlichen Mischung von bona fides, von französischer, jugendlicher und verwandtschaftlicher Ueberschwänglichkeit und bewußter Sophistik des hochbegabten Verf.<sup>2)</sup> Zur letzten Kategorie gehören insbesondere die Behauptungen, daß Napoleon I. seine Eroberungen nur aus kosmopolitisch-humanem Wohlwollen für die (geplünderten und ausgebeuteten!) Völker und zur Ausführung des Rationalitätsprincips gemacht habe (wovon besonders die Französisirung des Elsasses u. dgl. Zeugniß ablegt!). Diese Phrasen haben wohl schwerlich einen einzigen Gläubigen gefunden. Neben diesen starken Schattenseiten darf man indeß nicht die starken Lichtseiten der Schrift vergessen. Bei dem eminenten Scharf Sinne des Verf. läßt sich schon a priori vermuthen, daß sie höchst werthvolle Ausführungen enthalten werde, und so ist es denn auch, dahin gehören z. B. die vortrefflichen, ächt staatsmännischen und ganz mit der historischen Schule übereinstimmenden Bemerkungen S. 4, 17, 51, 52, 70, 72 und 53 (der d. Ueb.) gegen „absolute Methoden“, d. h. Schablonen der

---

1) Deutsch Köln 1840 92 S. mit einer Einleitung von Dr. F. Schulte, der unter dem Namen Apraxas auch ein Werk über die engl. Verf. geschrieben hat (s. Mohl Gesch. Bb. II.). Die *Idées Napoléoniennes* sind auch 1859 bei Julius Springer in Berlin erschienen. Die *Oeuvres de l'Empereur Napoléon III.*, welche, wenn ich nicht irre, 1853–56 in vier Bänden erschienen, sind mir leider augenblicklich nicht zugänglich, ich gedenke indeß über dieselben demnächst einen Aufsatz zu schreiben.

2) Vergl. selbst das naive Eingeständniß Schulte's, eines großen Panegyrikers beider Napoleon's (S. XIV.).

Politik und des Rechts, welche der von Kries sog. „Absolutismus der Theorie“ aufstellt. Im Widerspruch damit wird freilich S. 89 ein allgemeines „europäisches Gesetzbuch“ gefordert. S. 58 findet sich eine schöne Stelle über den Staatsrath, „eins der ersten Räder des Kaiserreichs.“<sup>1)</sup> Napoleon I. schrieb eines Tages an den Staatsrath: „Bermittelst einer Partei regieren, heißt sich früh oder spät in Abhängigkeit versetzen.“<sup>2)</sup> Man wird mich nicht hierzu verleiten; ich bin national. Ich bediene mich aller Derer, welche die Fähigkeit und den Willen besitzen, mit mir zu gehen. [Vergl. oben S. 56.] Aus diesem Grunde habe ich meinen Staatsrath aus — — Gemäßigten oder Feuillonts — —, aus Royalisten — —, endlich aus Jakobinern — — zusammengesetzt. Ich liebe die ehrlichen Leute aller Parteien.“ S. 58, vergl. S. 63. Nach denselben Grundsätzen wählte Napoleon seine Beamten<sup>3)</sup> (S. 60). Aus den Stellen S. 25, 26, 34, 35 und 79 (wo die oben S. 214 erwähnte gesellschaftliche Volksvertretung Italiens gelobt wird) ergiebt sich zwar, daß der Verf. den gewöhnlichen bureaukratisch-socialen Verwaltungsideen huldigt, der Unterschied zwischen der französischen „Feudalaristokratie“ und der „aufgeklärten Aristokratie Englands“ ist ihm indeß entgangen, letztere gleicht nach ihm „dem Briareus in der Fabel; sie hängt mit dem Volke durch tausend Wurzeln zusammen.“ Vergl. S. 13 und 25. — Napoleon I. sagte eines Tages zum Staatsrath: „Man sieht, daß man für ein elendes Interesse von 50 bis 100 Fr. feierlich vor einem ernstern Gerichtshofe einen Proceß führt, während ein einfacher BureauSchreiber mit einem Federzuge

1) S. 69 läßt der Prinz, den Schatten des Kaisers, seinen Nachfolgern in der Regierung u. A. folgenden Vorwurf machen: „Habt Ihr dem Staatsrathe sein heilsames Uebergewicht, seinen wohlthätigen Einfluß bewahrt?“

2) Dies ist ein höchst bedeutsamer Beleg für das oben S. 170, 142 und 183 Gesagte.

3) Vergl. Gneist Verl. Zustände S. 120. Die trefflichen Protest. Monatsblätter von H. Geizer, zu deren Mitarbeitern u. A. v. Bethmann-Hollweg, Roscher und Wichern gehören, brachten im Juni 1864 einen von der Köln. Ztg. Nr. 269 mit Recht sehr gelobten Artikel: „Die sittlichen Gefahren des Parteigeistes und die politischen Begriffsverwirrungen. Von einem preussischen Theologen“, — der die feudalen Sophistereien über Beamtenconformität und Wahlfreiheit sehr gut widerlegte.

dem Bürger eine Bürde von mehren 1000 Fr. aufladen kann!“  
S. 32, vergl. oben S. 245.

Beachtenswerth sind ferner folgende Stellen: „In Rußland verdankt man der kaiserlichen Dynastie alle Fortschritte, welche seit 150 Jahren dieses große Reich aus der Barbarei gezogen haben;“ S. 7 über das schwierige Durchbringen neuer Wahrheiten; S. 12 und 13 die vortrefflichen Ausführungen über die Monarchie als Vertreterin der „bleibenden Interessen“ des Landes,<sup>1)</sup> der „Menschenrechte des Gemeinwesens“, wie ich mich oben S. 39 ausgedrückt habe; S. 38 über die industrielle Leibeigenschaft; S. 49 das Lob des preussischen Militärsystems und S. 64 und 67 über den Militärgeist. So wenig Louis Napoleon's Schrift von einem kosmopolitischen Wohlwollen für ganz Europa erfüllt ist, wie er gern glauben machen möchte — S. 88 wird z. B. das Wort Napoleon's I. citirt: „So lange man sich in Europa schlägt, wird dies ein Bürgerkrieg sein“ —, so war der geniale Verf. doch offenbar nicht bloß von Thätendurst und Ehrgeiz, sondern auch von aufrichtiger Liebe zu Frankreich beseelt.<sup>2)</sup>

Ich bin nichts weniger als erbaut von den gegenwärtigen Zuständen Frankreichs, vergl. oben S. 62 u. 232, und ich leugne nicht, daß einige Härten des Systems, z. B. die Sicherheitsgesetze, aufgehoben, und etwas Press- und Vereinsfreiheit gewährt werden kann, aber es ist eben so stumpfsinnig, zu glauben, daß Frankreich einen irgend nennenswerthen Grad persönlicher und politischer Freiheit erreichen könne, so lange die Trennung von Besitz und Amt nicht aufgehoben ist, als es höchst ungerecht ist, das aus den socialen Zuständen mit Nothwendigkeit hervorgegangene System persönlicher Schlechtigkeit des Kaisers<sup>3)</sup> zuzuschreiben, vergl. oben S. 81 und 90. Eine

1) Vgl. Friedrich d. Gr. bei H. v. Sybel Ueber die Entw. d. absol. Monarchie in Preußen 1863 S. 22. Die epochemachenden Verdienste Friedrich's d. Gr. um die Staatswissenschaften sind erst von Bluntzschli Gesch. d. Politik S. 224 bis 242 gebührend gewürdigt worden.

2) Was er S. 13 und 14 über die kleinliche Beurtheilung großer Geister durch kleine Geister sagt, enthält neben Sophistischem auch Tiefgefühltes und Wahres.

3) Von Bluntzschli Allg. Staatsr. 3. Aufl. I. S. 405 und II. S. 158 und noch mehr von B. A. Huber (Reisebriefe) wird derselbe zu günstig und

Bourgeoisieherrschaft à la Louis Philipp ist eine Unmöglichkeit, weil sie bei den Massen tief verhaßt ist, und die Armee sich für ein solches régime nicht schlagen würde.

Mohl Encycl. S. 534 sagt mit Recht: „Es ist ein häßlicher Flecken in der europäischen Gesittung, daß das Sittengesetz in den Verhältnissen von Staat zu Staat so wenig beachtet wird — —. Nur allzu oft sind hier Mittel und Zwecke gleich schlecht und zwar selbst bei Solchen, welche sich in ihrem Privatleben einer unehrenhaften Handlung niemals schuldig machen würden, und die selbst im innern Staatsleben vor einer offenbaren Immoralität zurückträten.“ Ähnliches gilt auch von Napoleon III. Obgleich seine auswärtige Politik gewöhnlich höchst unmoralisch<sup>1)</sup> ist, und obgleich die Staatsmänner der ganzen civilisirten Welt sehr wohl daran thun, sich vor derselben in Acht zu nehmen, — so ist es doch keineswegs ganz unmöglich, daß er die Gneist'schen Reformideen bona fide und mit seiner ganzen eminenten Geschicklichkeit in Frankreich durchführt. Daß der Kaiser, der mit Geschäften überhäuft ist, das umfangreiche Gneist'sche Werk noch nicht gelesen zu haben scheint, ist leicht erklärlich, wenn die Gneist'schen Ideen indeß in den nächsten Jahren in Deutschland zu einer viel ventilirten Tagesfrage geworden sein werden, so wird Louis Napoleon, der ein ungemein feines Gefühl für Veränderungen in der öffentlichen Meinung besitzt, gewiß die Gneist'schen Freiheitsideen als eine treffliche Waffe gegen den Pseudoliberalismus der französischen Opposition benutzen,<sup>2)</sup> die ihn

---

von Mohl passim zu ungünstig beurtheilt. Vgl. auch Fröbel Bd. II. S. 247 bis 258 und C. Franz Untersuch. über das europ. Gleichgew. Eins des Hauptgebredens des zweiten Kaiserreichs ist seine schlechte Finanzwirtschaft.

1) Sehr Viele, die sich in pharisäischen Redensarten darüber ergehen, unterscheiden sich von ihm nicht durch größere Moralität, sondern nur durch geringere Einsicht. Vergl. Fröbel Bd. II. S. 247. Welche Persidien hat nicht z. B. die sonderbarer Weise häufig für conservativ geltende östreichische Politik begangen: man denke z. B. an den Schrank des H. v. Prokech-Osten, an die in Triest für Neapel ausgerüsteten Brigantenerpeditionen u. dgl. Die feudale Verl. Revue enthielt im Januar oder Februar 1862 einen Wiener Brief, in welchem es hieß, daß die östreichische Regierung, als letzten Trumpf gegen den Nationalverein, ein Einverständnis mit den süddeutschen Republikanern unterhalte!

2) Napoleon III. ist ganz der Mann, um in glänzender Weise die un-

nach der Meinung der gesammten europäischen Presse und auch nach meiner Meinung in den letzten Jahren ein wenig in Verlegenheit gesetzt hat. Starrer Doctrinarismus in der Weise der Bourbonen oder Baiß's gehört jedenfalls nicht zu den Schwächen der beiden Napoleon's, welches auch sonst ihre Fehler sein mögen. Napoleon III. o. c. hebt wiederholt und in treffendster Weise und mit Berufung auf Aussprüche Napoleon's I. hervor, daß der Fürst und Staatsmann nach den concreten Umständen handeln müsse und sich nicht an ein doctrinäres System binden dürfe. Auch Gneist II. I. Aufl. S. 856 sagt, nur ein solcher Mann könne Frankreich zur Freiheit führen, der das Gewissen des unglücklichen Ludwig mit dem Genie des großen Napoleon vereinige.

Durch die Annahme der Gneist'schen Reformideen, die zugleich das einzige Mittel sind, um die Zukunft der Napoleonischen Dynastie zu sichern, könnte Louis Napoleon ein Wohltäter der Menschheit werden. Es bedarf keiner Ausführung, daß der Sieg der Gneist'schen Ideen in Frankreich außerordentlich zur Verbreitung derselben in Europa beitragen würde. Nur die Reform des französischen Staatsraths und die Verbindung von Besitz und Amt im Self-government kann eine Garantie dafür bieten, daß auch nach dem Tode<sup>1)</sup> des Imperators eine starke Regierung da ist, welche jede Revolution sofort niederwerfen kann. Auch aus dem Grunde liegen solche Reformen in Frankreich im Interesse Deutschlands, Europas und der Regierungen, wie der Börsen, weil eine mit Reformen beschäftigte französische Regierung jeden Krieg, d. h. jede unheilvolle Störung des Handels und Verkehrs möglichst vermieden wird, und weil in dem freien Frankreich der Zukunft die friedliebenden besizgen-

geheuere Kraft zu benutzen, welche eine Regierung dem seichten Liberalismus gegenüber aus den tieferen, geistvolleren und von dem innersten Zuge der Culturströmung des Jahrhunderts getragenen Gneist'schen Ideen ziehen kann. Vergl. Hegel's Bemerkungen über den Kampf König Wilhelm's von Württemberg mit seinen reactionären Ständen (Werke XVI. S. 266 bei Bluntzschli Gesch. d. Vol. S. 548). Die Regierung vertrat übrigens nur den damaligen seichten Pseudo-constitutionalismus.

1) Louis Napoleon o. c. S. 64 citirt selbst die „denkwürdigen Worte“, welche Napoleon I. „häufig wiederholte“: „Ich will diese Gewalt nicht in den Händen meiner Nachfolger lassen, denn sie könnten Mißbrauch damit treiben.“

den Classen ein gewichtiges Beto gegen leichtsinnige Kriege und Störungen der europäischen Ordnung einlegen können. —

Der berühmte Jurist Eduard Laboulaye hat auch mehrere politische Schriften geschrieben,<sup>1)</sup> von denen die wichtigste und neueste betitelt ist: *Le parti libéral, son programme et son avenir 1864*. Der Verf. ist ein geistreicher und wohlwollender Mann, der mit ächt französischem Geschmac schreibt, über die socialen Anschauungen B. Constant's, dessen *Cours de politique* er 1861 neu herausgegeben hat, jedoch im Wesentlichen noch nicht hinausgekommen ist. Er spricht zwar viel von dem englischen Selfgovernment und von der Bedeutung des Communallebens in England, Amerika, Belgien und der Schweiz, steckt aber ganz in der bloß wahlfreiheitlichen Richtung, vergl. z. B. S. 98, 106, 107, 121 und passim.

§. 215 verlangt er eine Parteiregierung in englisch-belgischer Weise. Das allgemeine Wahlrecht,<sup>2)</sup> welches er noch 1848 bekämpfte (s. Mohl Gesch. III. S. 167), wird S. 150 acceptirt, und Verbreitung von Bildung als Heilmittel für dasselbe angegeben. Den Senat will er auf eine Interessenvertretung gründen. —

Außer den genannten deutschen, englischen und französischen liberalen Schriftstellern ist schließlich noch der bekannte magyarische Staatsmann und Gelehrte Baron Joseph Götvös<sup>3)</sup> zu erwähnen, der Verf. des deutsch geschriebenen Werkes: *Der Einfluß der herrschenden Ideen des 19. Jahrhunderts auf den Staat*, Leipzig 1854, zwei starke Bände. Götvös kritisiert die gangbaren Vorstellungen von Freiheit, Gleichheit und Nationalität, die ersteren beiden faßt er zwar in socialer und bloß wahlfreiheitlicher Weise auf, die zerstörenden Wirkungen des bloß auf Sprachen gestellten Nationalitätsprincips werden von ihm indeß sehr gut dargelegt,<sup>4)</sup> und er ist

1) S. Mohl Gesch. d. Staatsw. und Bluntzschli Gesch. d. Pol. S. 663, 516, 565 und 623.

2) Factisch existirt übrigens in Frankreich ein nicht unbedeutender Passivcensus, da nach Laboulaye S. 166 die Wahlunkosten selbst für Regierungscandidaten 8—10,000 Fr. betragen und für unabhängige Candidaten noch viel höher sind; in England betragen sie nach ihm 100,000 Fr. (S. 167).

3) Vergl. Bluntzschli Gesch. d. Pol. S. 619—622.

4) Man findet diese Stelle auch bei Reichensperger Deutschlands Aufgaben 1860 S. 129—131.



überhaupt ein gelehrter und geistreicher Schriftsteller, bei dem sich viele interessante Notizen finden, z. B. die Angabe, daß Voltaire und die Encyclopädisten für die chinesische Bureaucratie schwärmten. Eötvös' viel zu wenig beachtetes und trotz der oben angeführten Mängel sehr verdienstvolles Werk sollte jedem Staatsgelehrten bekannt sein. — —

Ich hoffe, den Leser davon überzeugt zu haben, daß der Liberalismus oder continentale Pseudoconstitutionalismus wissenschaftlich total bankrott<sup>1)</sup> ist und nur noch als whigistische Auffassung der Gneist'schen Lehre eine Zukunft hat. Wenn mir vielleicht hie oder da in der Hitze des Streits ein zu scharfer Ausdruck entschlüpft ist, so mögen billig denkende Kritiker nicht außer Acht lassen, daß es im Eifer für die Sache der Freiheit geschehen ist,<sup>2)</sup> deren gefährlichster Feind der vulgäre Liberalismus ist. So lange dieser noch in der Wissenschaft, in Ständesälen, in der Presse und in den Köpfen der Gebildeten spukt, so lange wird die Reaction in den Cabineten der Fürsten herrschen, oder jeden Augenblick wieder zur Herrschaft gelangen können. Beides steht in engster Wechselwirkung. Wer Gneist nicht hören will, muß die Reaction fühlen: dies Gesetz wird sich bei allen Völkern und zu allen Zeiten geltend machen.

Ich kann diese Kritik der pseudoconstitutionellen Partei nicht besser schließen, als mit einem schönen Worte Gneist's (Bd. I. S. 676): „Man mag inzwischen dem englischen Leben von dieser oder jener Seite ein Interesse abgewinnen, so läßt sich jedenfalls so viel vorher sagen, daß die Völker des Continents sich von dem Ideal eines englischen Parlaments niemals trennen werden.“

Unsere Aufgabe wird also noch auf lange Zeit bleiben: Vorbedingungen und Schranken!“

---

1) Dieser Ausdruck ist nicht zu hart, denn er ist nur ein Synonym für „unhaltbar“ und keineswegs identisch mit dem Ausdruck: „chemisch reiner Irrthum.“ Ein Kaufmann kann unter Umständen bankrott werden, obgleich seine Activa vielleicht 75 Procent seiner Passiva betragen.

2) Vergl. Roscher's Bemerkung N.-Def. I. § 242 über Malthus.

## Siebentes Capitel.

### Die deutsche Frage und das Selbstgovernment.

„Eine Nation, die in ihren Idealen das Edle und Große will, wird sich bald auf die rechten Formen und Mittel besinnen.“

Gneist Berl. Zustände 1849 S. 60.

„Die Nation müßte gewöhnt werden, selbst ihre Angelegenheiten zu betreiben und sich nicht allein auf besoldete Beamte zu verlassen, die sie in ihrer Vormundschaft halten.“

Stein<sup>1)</sup> in Ferß's Leben Stein's Bd. II. S. 459.

Gneist selbst hat sich bereits in seiner kleinen Schrift: Berl. Zustände u. s. w. über die deutsche Frage ausgesprochen. Obgleich er damals — 1849 — einen wesentlich anderen Standpunct einnahm, als heute (s. S. 124), so stimmen seine kurzen, meist kritisch-negativen Bemerkungen über die deutsche Frage wohl im Ganzen mit seinen gegenwärtigen Ansichten überein. Gneist S. 48—50 sagt: „Die Lösung der deutschen Frage ist ein Geheimniß, welches tief in der ganzen Geistesrichtung der Nation liegt. Das Geheimniß liegt darin, daß wir das Princip wollen, ohne die praktischen Consequenzen, daß wir den Zweck wollen, ohne die dazu nöthigen Mittel, und daß wir die vollkommene Einheit und die vollkommene Selbstständigkeit des Besondern neben einander fordern. [S. 45 heißt es: „Die Einheit wollen sie Alle, aber die Folgen daraus: etwas thun, sich unterordnen und Geld geben, — das will eigentlich Niemand.“] Die Herzhaftigkeit, mit welcher das sich Widersprechende nebeneinander gefordert wird, hat mich besonders in den Berliner Wahlreden über-

1) Diese Worte sind 1810 geschrieben. Vergl. die oben S. 30 und 179 citirten Werke von Stein und Kaltenborn; Klüpfel Gesch. der deutschen Einheitsbestrebungen in ihrem geschichtlichen Zusammenhange 1853 (s. Mohl Gesch. Bd. II.); H. v. Sybel Die deutsche Nation und das Kaiserreich. Eine historisch-politische Abh. 1862, 2 Aufl.; v. Nothau o. e. und Pfizger's 1862 erschienene Schrift über die deutsche Frage. Die von H. A. Zachariä Bundesrecht 2. Aufl. I. S. 188 citirte Schrift De l'unité germanique ou de la régénération de l'Allemagne, Strassbourg 1832, welche das preußische Kaiserthum empfiehlt, war mir nicht zugänglich.

rascht. Ich habe mich bei den vorjährigen, wie bei den diesjährigen Wahlen wiederholt darüber etwas heterodox ausgesprochen. „In jedem einzelnen Staat richtet man sich eine Verfassung ein, mit zwei Kammern, vollständig abgeschlossen, als ob eine Centralgewalt gar nicht da wäre. In Frankfurt dagegen construirt man einen Staat mit einem Zweikammersystem, so vollständig und abgeschlossen, als ob die achtunddreißig Sonderstaaten gar nicht da wären. Im Bewußtsein der Kleinstaaten ist die Centralgewalt das Ueberwiegende, im Bewußtsein der größern Staaten ist es der Particularstaat. Das deutsche Bewußtsein lebt auch hier in zwei Welten und kann weder zu einer wirklichen Einheit, noch zu einer wirklichen Trennung kommen. Allmählig fängt man an, die doctrinäre Bedeutung jener deutschen Reichsverfassung zu fühlen; wie immer aber hat das nur die Folge, daß Einer die Schuld auf den Andern schiebt und den Fehler, der in ihm liegt, nur außer sich sucht. Diese ehrenwerthe deutsche Reichsversammlung hat in ihren doctrinären Verfassungsschöpfungen die Grundrichtung der ganzen Nation treu wiedergegeben. Das wahrhaft Große und Schöne gehört für uns einer andern Welt an: so auch diese deutsche Verfassung. Die edelsten Männer hatten ihre Kräfte daran gewendet. Und was ist der Erfolg? — Ein Lehrbuch des Allgemeinen Staatsrechts nach Dahlmann, aber keine deutsche Verfassung! Diese theoretische Kühnheit führte ein schönes regelrechtes Gebäude auf mit einem Oberhaus und einem Unterhaus, — und dazu 34 mächtige Fürsten, die man außer dem Hause gelassen hat, und welche nun durch Diplomaten die deutsche Reichsverfassung beschicken! — Nicht der größte Mann der Welt kann eine solche Verfassung mit 38 Unterverfassungen handhaben, eine solche Kaiserkrone annehmen.!) Eine solche Würde könnte nur sein, was sie immer war, eine Theorie. Ein solches Kaiserthum wäre nur vorhanden für die Kleinen, um ihre Schulden zu bezahlen,

---

1) Stahl Die deutsche Reichsverfassung 1849 S. 37 sagt mit Recht: „Das, was die Frankfurter Deputation dem Könige von Preußen anbot, — — war die Aufforderung der deutschen Demokratie an ihn, er solle ihr sein Heer, seine Finanzen, seine auswärtigen Verbindungen, seine Festungen, seine Häfen und seine Zölle ausliefern, damit sie von nun an herrsche statt seiner und dafür gewährt sie ihm einstweilen den Titel des erblichen Kaisers — —.“

die Großen und Mächtigen bekümmerten sich nie darum. Ich betrachte die jetzige deutsche Verfassung als ein Project. Ich bedaure, daß ich nicht anders kann. Der Grundfehler liegt in der Gestaltung eines theoretischen Staatenhauses aus Büchern, wodurch man die Kraft der Volksvertretung zersplittert und zu einem Dreikammersystem kommt. Eine Erste Kammer läßt sich nicht machen, sondern ergibt sich aus den Zuständen von selbst, wo sie entsteht oder entstanden ist. So ergab sie sich auch in Deutschland von selbst. Zu dem souveränen deutschen Volk gehört auch ein mächtiger Adel, der sich durch fünfhundert Professoren nicht weg disputiren läßt. Dieser Adel sind die deutschen Fürsten. Die Reichsversammlung war nicht einmal stark genug, den Fürsten von Lippe zu mediatisiren gegen den Widerstand, den das fürstliche lippe'sche Nationalbewußtsein leistete. Was hier im Kleinen nicht gelingen wollte, das glaubte man im Großen zu erreichen, wenn man das Dasein der Fürsten überhaupt ignorirte. Dies Ignoriren ist keine Kühnheit.<sup>1)</sup> Der wahre Muth, dessen die Reichsversammlung bedurfte, war vielmehr, die Nothwendigkeit der Fürstengewalt für das deutsche Staatsleben anzuerkennen und schon im Sommer 1848 diese Fürsten zu einem Oberhaus zu gestalten. Die Muthlosigkeit der Fürsten hätte sich einer solchen Gestaltung damals leichter gefügt. Das Princip der Majorität, also die staatliche Gestaltung, war damit gewonnen, und mit den Fürsten, in denen sich der Particularismus verkörpert, war die deutsche Particularität selbst zu einer verfassungsmäßigen Einheit zusammengefügt. Die Schwierigkeit lag nur in der großen Ungleichheit der äußern Macht der einzelnen Fürsten, welche durch angemessene Provinzial-Repräsentanten auszugleichen zwar schwierig, aber möglich ist, ohne den Gedanken einer Pairie aufzugeben. Die Ertheilung von vier papiernen Stimmen, nach dem Muster des deutschen Bundestags, hätte freilich dieser Gestaltung kein Leben geben können. Statt dessen zog man vor die deutschen Fürsten mit einer Verfassung, wie der des ehemaligen polnischen Reichstags,

1) „Ein Erbkaiser von Gottes Gnaden und daneben Erbkönige von Gottes Gnaden; deutsche Volksouveränität und daneben preußische, sächsische und sippische Volksouveränität — ist allerdings eine Kühnheit gegen Logik und Erfahrung“ (S. 126). Vergl. Mill o. c. Cap. 15 S. 204 (unten im Cap. 8).

oder vielmehr mit gar keiner Verfassung, neben der gelehrten Reichsverfassung bestehen zu lassen, und setzte sich in die Lage, mit jedem Einzelnen über die Anerkennung des Reichs verhandeln zu müssen, während man doch nicht die materielle Macht hatte, auch nur den Kleinsten von ihnen dazu zu zwingen. Und wenn die Fürsten wirklich die Verfassung anerkennen, so ist man damit nicht weiter. Man muß mit ihnen auch ferner durch Diplomaten verhandeln, weil man sie [und die Armee] außer der Verfassung gelassen hat. Es entsteht dann ein neuer Bundestag von diplomatischen Agenten neben der Centralgewalt. Es ist allerdings eine große Kühnheit des Gedankens, ein so kolossales Gebäude, wie diese Reichsverfassung aufzuführen ohne einen Quadratfuß Wirklichkeit, auf welchem das Reich steht. Die Macht eines bloßen Gedankens, wie sie sich hier gezeigt hat, ist fast beispiellos in der Geschichte, und nur in Deutschland möglich. Sie hätte zu lebenskräftigen Gestaltungen führen können. Jetzt wird der Verlauf der deutschen Frage noch ein jahrelanges Händringen sein, bis man sich endlich überzeugen wird, daß Politik nur Formgebung ist.“ —

Gneist schließt das Capitel mit den Worten: „— Der Wirklichkeit gehört diese deutsche Verfassung doch nicht an. [Folgt mein Motto.] Vergeblich ist auch jene Arbeit nicht gewesen.“

§. 141 sagt Gneist: „Preußen<sup>1)</sup> wird und muß an die Spitze Deutschlands treten, — aber es wird es mit schweren Opfern. Wir werden in unseren Handelsinteressen etwas nachgeben müssen<sup>2)</sup> gegen die Industrieinteressen Süddeutschlands; wir werden

1) Die Nat.-Ztg. hat einmal gesagt, der preußische Staat sei die größte That des deutschen Geistes; so wenig ich sonst mit ihr eines Sinnes bin, so stimme ich ihr doch hierin vollkommen bei.

2) Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, daß Gneist von jeher gemäßigter Freihändler (im Sinne der historischen Schule der N.-Def.) gewesen ist, vergl. o. c. S. 127 und Gneist's Schriften, insbesondere „Abel“ u. s. w. Selbst G. Franz, der ein Gegner der ökonomischen Freiheit und gewiß nicht ultrapreussisch gesinnt ist, sagt in seiner „Verfassungskrisis“, daß Preußen eine noch viel freihändlerische Politik verfolgt haben würde, wenn es nur seine eigenen Interessen zu Rathe gezogen hätte. Was Gneist verlangte, ist also bereits geschehen.

dem Katholicismus Manches zugestehn, manches Specifische aufgeben, wir werden bewaffnet bleiben müssen, wir werden unser Geld und unser Blut hingeben für Deutschland, und man wird uns hassen und des specifischen Preußenthums spotten. Nicht bloß Dänemark, — der ganzen Welt gegenüber werden wir die Ehre und Selbstständigkeit Deutschlands vertreten mit dem Blut unserer Brüder, — und man wird uns nicht danken. [1864!] Wir werden es dennoch thun, weil es sein muß, weil wir unsere weltgeschichtliche Aufgabe zu erfüllen haben. Lösen kann diese Aufgabe aber nur ein freies Preußen. Was Deutschland trennt, sind seine 34 Fürsten, was Deutschland vereint, ist der Gedanke der Freiheit, das gemeinsame ist das demokratische [richtiger: das populare und das aristokratische] Element. Mit oder ohne Frankfurt löst Preußen die deutsche Aufgabe, indem es sich befreit. Das freie Preußen ist das neue Deutschland, nicht weil es der größte, sondern weil es der freieste Staat sein wird. Machen wir es dazu! — Aber nicht durch entschiedenes Schweigen, wie im December [1848], auch nicht durch entschiedenes Reden, wie heute, sondern durch entschiedenes Handeln, durch Bilden und Gestalten: unsere Aufgabe löst die Politik.“

Anderere auf die deutsche Frage bezügliche Stellen finden sich noch S. 4, 42, 64 und 90.

Es giebt in Deutschland zwei verschiedene, aus der Meinungsverschiedenheit über das Verhältniß Oestreichs zu Deutschland entspringende Parteien, die nationale und die sog. großdeutsche, die auch auf wissenschaftlichem Gebiet in heftigem Streit mit einander liegen. Bevor ich indeß zur Kritik ihrer Aufstellungen schreite, will ich zwei Fragen untersuchen, deren Wichtigkeit selbst von den wissenschaftlichen und politischen Gegnern Gneist's und gleichmäßig von „Kleindeutschen“, wie von „Großdeutschen“ zugestanden werden muß, da auch die erbittertsten Gegner Gneist's sich nicht verhehlen können, daß die Gneist'schen Ideen in einer nicht fernen Zukunft sowohl auf wissenschaftlichem, wie auf politischem Felde schwer ins Gewicht fallen und als bedeutsame Factoren in Rechnung gezogen werden müssen.

Diese beiden Fragen sind:

1) auf welche Weise läßt sich das Selbstgovernment in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten <sup>1)</sup> durchführen? und

2) welche Wirkungen auf die deutsche Frage wird diese Durchführung haben?

1) Die Selbstverwaltung kann nach den Erfahrungen Englands und nach Gneist, wie nach dem „Großdeutschen“ Fische!, nur von einem Staatsrath ausgehen. Vergl. oben S. 45 und 245. Eine tüchtige Durchführung des Selbstgovernment ist auf dem Wege der Particulargesetzgebung nur in Preußen, aber nicht in den Mittel- und Kleinstaaten möglich, und zwar aus drei Gründen: 1) würde sowohl den Fürsten, als der hohen Bureaukratie dieser Staaten die nöthige Unbefangenheit fehlen, da beide durch die Selbstthätigkeit der Staatsbürger in ihrer Souveränität bedroht sind; 2) fehlen in den meisten dieser Staaten die nöthigen staatsmännischen Kräfte, schon in den kleineren Mittelstaaten würde das Privy Council zur Caricatur werden, und 3) ist es nöthig, daß diese Gesetzgebung unbeschadet aller örtlichen Modificationen, z. B. der großen localen Verschiedenheit des Census für öffentliche Pflichten (s. oben S. 35) aus einem Gusse komme und von einem Geiste durchweht sei.<sup>2)</sup> Bei particularer Durchführung dieser Reformen würden sich indeß in vielen Staaten die Bureaukratie und die alten Parteien mit sophistischer Berufung auf locale Eigenthümlichkeiten verbinden, um eine bloß wahlfreihetliche Caricatur des Selbstgovernment's zu er-

1) Gneist selbst hat diese Frage nur in Bezug auf Preußen erörtert, nur Bd. I. S. 705 findet sich eine kurze Bemerkung über die Haltlosigkeit der gegenwärtigen Verfassungen dieser Staaten.

2) Musterhaft ist in dieser Beziehung die englische Gesetzgebung über die Statuten, bye-laws, der öffentlichen, wie der Privatcorporationen. Letztere bedürfen der Bestätigung durch Kanzler und Richter, und mit Ausnahme des municipal corporations und select vestries wurden die Principien des common law ziemlich sicher und gleichmäßig gehandhabt. So wird z. B. ein Statut einer Gewerbeinnung, welches die Zahl der Lehrlinge beschränkt, die ein Mitglied nehmen dürfe, für illegal erachtet. Ebenso alle Statuten zur Beschränkung der Gewerbefreiheit, s. Gneist II. § 124 S. 1201 der 2. Aufl. Die berechtigten localen Besonderheiten und die Sachkenntniß der autonomschen Gesetzgeber werden auf diese Weise berücksichtigt, aber alle gesellschaftlichen, freiheitsfeindlichen Egoismen mit eiserner Faust niedergehalten.

zeugen. <sup>1)</sup> Aus diesen Gründen folgt, daß die Reform der Verwaltung in Deutschland nur durch eine gemeinsame nationale Gesetzgebung ungefähr in der Art des Deutschen Handels-, Wechsel- und Obligationenrechts und der Deutschen Civilproceßordnung in gedeihlicher Weise durchzuführen ist. Die Unbefangenheit einer solchen Commission würde dadurch garantirt, daß sie ungefähr zur Hälfte aus Preußen bestehen würde, d. h. aus Vertretern desjenigen Staats, der, schon ganz egoistisch betrachtet, ein lebhaftes Interesse an der Durchführung eines wirklichen, unverfälschten Selfgovernment's hat. Ueber die Zusammensetzung dieser Commission, die der Keim eines deutschen Staatsraths und Oberhauses wäre, kann kein Streit sein: „um einen Staat in einer veränderten Ordnung der Dinge zu regieren, bedarf es immer zuerst einer festen Zusammenfassung der Elemente, die bisher den Staat verwaltet und die daher zunächst allein die Praxis der Staatsgeschäfte haben.“ Diese Worte Gneist's in der Voss. Ztg. a. a. D. (und Ergänzungsabb. S. 239) über die Gründung des Privy Council durch Eduard I. passen auch auf einen Staatenbund und Bundesstaat. Bei der großen localen Verschiedenheit der administrativen Zustände und Bedürfnisse Deutschlands werden neben der Generalcommission für die Verwaltungsreform, wie man sie nennen könnte, noch Subcommissionen für die einzelnen Gegenden Deutschlands nothwendig sein, deren Wirkungskreis indeß nicht nach der gegenwärtigen Territorialeintheilung Deutschlands, sondern nach der localen Verschiedenheit der Zustände abzugrängen ist, da diese mit jener keineswegs zusammenfällt, vgl. unten. Wenn der Sieg der Gneist'schen Lehre in der Wissenschaft, wie in der öffentlichen Meinung entschieden ist, was in naher Zukunft geschehen wird, so werden die Würzburgischen „Staatsmänner“ die Durchführung des Selfgovernment's so wenig zu hindern vermögen, als sie die Tarifreformen des preußisch-französischen Handelsvertrages zu verhindern vermochten, denn sophistische Einwendungen sind leicht zu widerlegen, und die wahren egoistischen Gründe ihres Widerstrebens können sie natürlich nicht eingestehen. Ebenso wenig können östreichische

1) Aehnlich wie sich nach Gneist II. 2. Aufl. S. 1375 die Bureaucratie, der einseitig volkswirtschaftliche Standpunct und der Feudalismus in Preußen in angeblich „militärischen“ Anschauungen bezeugen.



Intriguen diese Reform hindern. Oestreich selbst kann dieselbe nicht einmal in seinen deutschen Ländern einführen, weil sodann seine nichtdeutschen Länder auch die Selbstverwaltung verlangen könnten, welche Oestreich, ohne einen Selbstmord begehen, ihnen nicht gewähren kann, weil die Träger des Selfgovernment's, die besitzenden und gebildeten Classen in Ungarn mit seinen Nebenländern, in Galizien, in Venedig im Großen und Ganzen der ganzen Existenz des Staates feindlich sind. Vergl. Dahlmann 2. Aufl. S. 190, v. Rochau o. c. S. 179, Mill d. N. S. 195 (unten im Cap. 8) und Moscher (Grundriß). Diese Provinzen werden nur durch eine im Februar 1861 schwach maskirte Säbelherrschaft im Zaume gehalten, und politische Freiheit <sup>1)</sup> wird in ihnen erst dann möglich sein, wenn sie einst germanisirt sein werden.

Der Biograph Gneist's in Unserer Zeit berührt die deutsche Frage nicht, auch von dieser Seite her betrachtet ist indeß seine Behauptung, „daß das Selfgovernment d. h. die persönliche Dienstpflicht der höheren und Mittelstände, das unmittelbarste Bedürfniß des modernen Staatslebens, die dringendste Neugestaltung der Zukunft ist,“ — vollkommen richtig. Schon deshalb liegt es im preussischen Staatsinteresse, die deutsche Verwaltungsform sobald als möglich in Angriff zu nehmen, weil es Niemand giebt, der Gneist erzeigen könnte, wenn er einst von der Hand Gottes Deutschland und der Menschheit genommen sein wird, vergl. oben S. 16. Gneist steht zwar noch im kräftigsten Mannesalter, jeder Mensch kann indeß jeden Augenblick von dem Herrn über Leben und Tod aus seinem irdischen Wirkungskreise abberufen werden. Niemand könnte Gneist das Präsidium der Generalcommission streitig machen, und er würde über dieselbe durch seine Genialität und Erfahrung factisch eine fast dictatorische Gewalt ausüben, die natürlich auch für die preussischen Staatsinteressen höchst förderlich wäre.<sup>2)</sup>

1) Auch die Wiener „Ostdeutsche Post“ vom 14. Juli 1864 vermißt bei übrigens verfassungsmäßigen Zuständen in Oestreich die ersten Grundlagen eines gefunden Selfgovernment's.

2) C. Franz Die Verfassungskrisis S. 248 sagt sehr schön: „Was wäre nun ruhmvoller für Preußen, als daß es durch sein Beispiel die Bahn bräche und aller Welt zeigte, wie man aus den unwahren und unhaltbaren Formen des

2) So gewiß ein Versuch Preußens, die Mittel- und Kleinstaaten wider den Willen der Fürsten und eines großen Theiles der Süddeutschen zu erobern, nur zur Einmischung Frankreichs und zu Verlusten für Deutschland führen würde, — so wenig kann das Ausland die deutsche Verwaltungsreform und ihre nothwendige Consequenz, den deutschen Einheitsstaat, die nationale Monarchie, das Kaisertum des Hauses Hohenzollern hindern. Selbst 1813—15 hätten die Verbündeten, auch wenn sie es gewollt hätten, dem besiegten und von ihren Truppen besetzten Frankreich nicht eine beliebige Verwaltungsorganisation aufdringen, oder die ökonomischen Resultate der Revolution rückgängig machen können (vergl. die Bemerkung von Knies in seiner *N. Def.*). Ganz praktisch betrachtet und aller Phrase entkleidet liegt die Lösung der deutschen Frage, wie bereits Stein <sup>1)</sup> erkannt hat (vergl. oben S. 80 und 300) in der Schöpfung einer deutschen Gentry. In lebenskräftigen Staaten wie z. B. in Preußen kann die Gentry der Krone nicht gefährlich werden, in den lebensunfähigen Staaten der „dritten Gruppe“ würde die Gentry indeß durch die Erfüllung von Verpflichtungen und die Macht der nationalen Bewegung das Heft in die Hände bekommen, die entscheidende Macht in sich concentriren. Ist auf diese Weise die Einigung erst factisch vollzogen, so wird es leicht sein, auch die äußere Rechtsform des Einheitsstaats zu erlangen. Die Nationalvereiner hängen indeß ihre Seeligkeit daran, daß Deutschland erst auf dem geduldigen Papier der Reichsverfassung von 1849 <sup>2)</sup> einig

---

[Pseudo-] Constitutionalismus, welche den ganzen Continent in Verwirrung gebracht und mit immer neuen Katastrophen bedrohen, zu einer sichern und wohlthätigen Ordnung gelangt, die alles Das gewährt, was die Völker mit Recht verlangen, aber in verworrenem und blindem Triebe mit falschen Mitteln erstreben!“

1) Was Drumann von Julius Cäsar sagt, daß vor seinem Absterben sich das Verworrenste rasch gelöst habe, gilt auch von Stein. Er ist wohl der einzige europäische Staatsmann, der Minister eines Großstaats war, und den außerdem noch die Fürsten zweier Großstaaten (Rußlands und Englands) als Minister in ihren Dienst zu ziehen suchten s. *Perz III.* S. 43. Auch ein hannoverscher Ministerposten ist Stein einmal angeboten worden.

2) Gneist *Verl. Zust.* S. 1 sagt von ähnlichen Thorheiten des Jahres 1848: „Es ist, als ob wir Deutsche nun einmal ein Volk von Theologen wären. Wir

sei, deren §§ dann par ordre du Mufti in Wirklichkeit treten sollen. „Der Bien' muß.“

Eine Theilnahme Oestreichs an der deutschen Einigung ist aus den oben angeführten Gründen nur in der Form eines völkerrechtlichen Bündnisses möglich, und ein bloßer Bundesstaat ist gleichfalls aus mehreren Gründen theils nicht möglich, theils nicht wünschenswerth: 1) wäre ein Bundesstaat politisch eine eben solche Ungeheuerlichkeit wie staatsrechtlich, er wäre ein Monstrum, wie schon Puffendorf 1667 das alte Kaiserreich <sup>1)</sup> nannte (Bluntzli Gesch. S. 115), vergl. Gneist's oben citirte Ausführungen, Zöpfl Staatsrecht 1863 I. § 184 ff., Stahl <sup>2)</sup> Rechtsphilos. II., 2. Vorwort und Schäffle in der Deutschen Viert. 1863 S. 3. Waiz Politik S. 212 macht einen vergeblichen Versuch, diese Säge zu widerlegen. Eine 1850 erschienene, bei Waiz citirte Schrift über die deutsche Verfassungsangelegenheit von v. Brucken, genannt Fock, hebt mit Recht hervor, daß die Vasallenfürsten (um diesen Ausdruck zu gebrauchen) sich auch eines Verbrechens gegen die Centralgewalt schuldig machen und der darauf gesetzten Strafe verfallen könnten; 2) ist ein wirkliches Selbstgovernment mit der Fortexistenz der Particularsouveränitäten völlig unvereinbar, denn diese Fürsten würden in der Regel particularistisch gefinnte, gefügige Creaturen zu den Aemtern ernennen mit Ausschließung tüchtiger patriotischer Männer, die das Wohl ganz Deutschlands im Auge haben. Zur Verdeutlichung denke man an die Eingriffe der Stuarts und der Parteiregierung in die englische Städteverfassung <sup>3)</sup>, sowie an die tendenziöse Nichtbestätigung zahl-

---

können die einfachste praktische Sache, geschweige denn eine wichtige Sache nicht anfangen, ohne einen Glaubensartikel voranzuschicken.“

1) Mohl Politik S. 358 beruft sich vergeblich auf dasselbe, denn eine starke Centralgewalt, die Mohl doch will, war in demselben nicht vorhanden.

2) Stahl sagte mit Recht am 12. April 1850 im Erfurter Volkshause: „Diese drei Momente zu vereinigen: eine einheitliche Volksvertretung, Vielheit der Fürsten und ein monarchisches Centrum, das scheint mir ein Problem, ähnlich wie die Quadratur des Circels.“ Unsere Zeit S. 67 S. 430.

3) Anders ist es bei den Friedensrichtern. Der König ernennt dieselben und die Praxis dabei ist, daß jeder gesetzlich qualificirte respectable Mann auf Befürwortung des ersten Friedensrichters der Grafschaft dazu gemacht wird, nicht mit Rücksicht auf eine politische Parteimeinung, sondern vielmehr mit dem

reicher städtischer Wahlen in Preußen in den letzten Jahren. Einige andere Gründe s. unten bei meiner Kritik des „Großdeutschthums“.

Wenn die deutschen Mittel- und Kleinstaaten nun fortbeständen, so hätte die deutsche Gentry mindestens eben so viel unbesoldete Arbeit zu leisten und noch mehr Steuern zu zahlen, als im Einheitsstaat, da nun Jeder für seine Arbeit (abgesehen von Geschenken und Preisenmäßigungen für arme Käufer) ein so hohes Äquivalent nimmt, als er bekommen kann, so wird sich die deutsche Gentry für den Einheitsstaat entscheiden und sie wird die Macht haben, denselben zu erzwingen. Bei solchen Kammern würde die englische Erfahrung des 17. Jahrhunderts sich wiederholen, daß die Macht des Beutels über die Macht des Schwertes siegte (power of the purse, power of the sword) vergl. Roscher N. Def. I. § 140 und Schäffle N. Def. I. S. 115.

Rochau schließt seine Realpolitik (S. 224) mit den Worten: „So gewiß das gesprochene oder geschriebene Wort nichts über die leibhaftige Thatsache vermag, so gewiß die Thatsache nur der Thatsache weicht, so gewiß wird weder ein Princip, noch eine Idee, noch ein Vertrag die zersplitterten deutschen Kräfte einigen, sondern nur eine überlegene Kraft, welche die übrigen verschlingt.“ Wenn man unter Kraft nicht bloß Bajonete <sup>1)</sup>, sondern auch politische und ethische Macht versteht und sich erinnert, daß es in der politischen, wie in der physischen Welt auch zusammengepackte Kräfte giebt, so ist diese Behauptung richtig. Diese Kraft wird sein die durch das Selfgovernment mit dem übrigen Volke aufs innigste verflochtene deutsche Gentry, aufs engste verbunden mit dem Hause Hohenzollern und der ganzen Macht des preussischen Staats. Noch zu Anfang des Jahres 1862 sagte die Wochenschrift des Nationalvereins, das A B C der Nationalpolitik könne nur in dem Satz liegen, daß man derjenigen Dynastie, die bereits die Hälfte Deutschlands geeinigt habe, noch die andere Hälfte dazu gebe. Es wäre unmännlicher

---

Bestreben, möglichst viele unabhängige, gebildete, geschäftsfähige Personen in die Commission aufzunehmen.“ Unsere Zeit S. 84 S. 729.

1) Schon der nächste große europäische Krieg wird von der Militärverfassung aus die deutsche Einheit zu Stande bringen, was Oestreich schon 1859 nur durch den Frieden von Villafranca zu hindern vermochte.

Kleinmuth wegen der traurigen ephemeren Zustände Preußens<sup>1)</sup> von diesem Programm ein Jota aufzugeben. Je tiefer der Fall, desto herrlicher die Erhebung, — dieses Gesetz leuchtet aus jedem Blatte der preußischen Geschichte hervor: man denke z. B. an den siebenjährigen Krieg und an die Freiheitskriege. Auf jede Verirrung der preußischen Politik folgte stets eine heilsame Rückkehr zu den altpreußischen Traditionen, und zu diesen gehört es auch, daß der große Kurfürst, der am Hofe seines Großvaters Friedrich Heinrich von Dranien gesehen hatte, wie die Dranier in Holland an der Spitze eines freien Volkes durch gemeinnütziges Wirken und heldenmüthiges Kämpfen die erste Stelle in der Republik sich immer neu verdienten, — in einem der wichtigsten Momente seines Lebens eine Denkmünze mit der Inschrift schlagen ließ: für Gott und das Volk. „Seinen jungen Söhnen dictirte er als Wahlspruch, mit dem Versprechen, sechs Ducaten solle der erhalten, der ihn zuerst auswendig wisse, den Satz: So werde ich das Regiment führen, daß ich eingedenk bleibe, es sei des Volkes und nicht meine persönliche Sache.“ H. v. Sybel<sup>2)</sup> Ueber die Entwicklung der absoluten Monarchie in Preußen. Bonn 1863 S. 9. In der ersten Audienz, die Friedrich d. G. seinen Ministern erteilte, sagte er: „Ich denke, daß das Interesse des Landes auch mein eigenes ist, daß ich kein Interesse haben kann, was nicht zugleich das des Landes wäre. Sollten sich beide nicht mit einander vertragen, so soll der Vortheil des Landes den Vorzug haben.“ Ranke Preuß. Gesch. I. S. 48. Vergl. selbst Fischel Männer S. II und 116.

Trotz der trüben Gegenwart lebt im preußischen und deutschen Volke, wie einst im unvergeßlichen Freiherrn vom Stein<sup>3)</sup> der felsenfeste Glaube an den providentiellen Beruf des Hauses Hohenzollern; die Geschichte finden ihren Weg!

Deutschland bedarf einer Gentry, die, von großen nationalen

1) Trotz alledem werden und müssen die deutsche Gentry und das Haus Hohenzollern doch zusammengehen, aus dem einfachen Grunde, weil Beide sich gegenseitig brauchen.

2) Sybel's neueste Schrift: Ueber die Gesetze des historischen Wissens, Bonn 1864 kenne ich noch nicht..

3) S. Perz II. S. 588, 589, 593. III. S. 240.

Impulsen erfüllt und erhoben, nur stark sein will in dem Volke und mit dem Volke, als ein einzig Volk von Brüdern, einer Gentry, die da weiß, daß die starken Wurzeln ihrer Kraft im Volke liegen, Millionen Seelen und ein Gedanke, Millionen Herzen und ein Schlag, — mit einem Worte einer Aristokratie, die der Freiheit und der Einheit eine Gasse macht! 1)

Eine tüchtige preussische Politik würde auch aus den Standesherrn Deutschlands, die nach Mohl's treffender Bemerkung (Politik S. 29) so unabhängig sind, wie ein Mensch nur sein kann, durch Auferlegung von Ehrenamtspflichten einen trefflichen Hebel der Einigung 2) machen können. Der österreichische Hauptmann W. F. Meyer sagt mit Recht bei Perz III. S. 526: „gerne wollen sie Diener eines großen, aber nicht Knechte eines kleinen Herrn sein.“ Vergl. auch oben S. 266.

Die Zusammensetzung des künftigen deutschen Parlaments wird den Grundzügen folgen müssen, welche Gneist (oben S. 55 ff.) für die Reform des preussischen Landtages aufgestellt hat. Provinziallandtage sind natürlich durch ein deutsches Parlament nicht ausgeschlossen, vergl. oben S. 34. Im Oberhause werden natürlich auch die Mittel- und Kleinfürsten ihren Platz finden. Schon Stein (bei Perz III. S. 143) verlangte im Jahre 1812 den Einheitsstaat, den er bloß unter den damaligen Verhältnissen für nicht durch-

1) Von einer solchen Aristokratie, die da stolz ist ihrem Volke anzugehören und ihrerseits der Stolz des Volkes ist (vergl. oben S. 67 und 294) sagt Burke: Omnes boni nobilitati semper favemus, und im Sinne derselben gab Nelson bei Trafalgar die Parole aus: England erwartet, daß Jeder seine Schuldigkeit thue!

2) Dieses Körnlein Wahrheit liegt der Rößler'schen Ideologie einer Adelsregierung zu Grunde. Vergl. selbst Rochau o. c. S. 45, wo es u. A. heißt: „Wo immer ein Staat aus kleinen Anfängen groß geworden, wo immer ein schwaches Volk eine starke Politik geübt, wo immer eine Verfassung in langsamem, stetigem Wachsthum Jahrhunderte überdauert, da war die Aristokratie die Hauptträgerin dieser Verfassung, dieser Politik, dieses Staats.“ Unter Gentry verstehe ich mit Gneist stets die gesammten besitzenden Classen, gleichgültig, ob ihr Besitz ein städtischer, ländlicher oder geistiger ist, und gleichgültig hier, ob ihre Glieder bürgerlich oder adlig und toryistisch oder whigistisch sind. Vergl. oben S. 88, 38 und 4.

föhrbar erklärte. Einen solchen müßten nach Stein auch „die [Mittel- und Klein-] Fürsten wünschen, weil eine solche Ordnung der Dinge ihr eigenes Dasein sichern und ihnen die edle Aufgabe anweisen würde, die Rathgeber eines großen Volkes zu sein, statt der erblichen Präfecturen [der beiden Großstaaten], welche sie jetzt einnehmen, ungewiß in der Dauer <sup>1)</sup>, wenig ehrenvoll wegen der Kleinheit ihres Wirkungskreises.“ Ziemlich scharfe Aeußerungen Stein's über die Würzburgerei seiner Zeit finden sich bei Perz II. S. 220 <sup>2)</sup>, 373, 459, III. S. 351 und 356. Andererseits darf man indeß nicht wähen, daß bei dem Widerstande den meisten Mittel- und Kleinfürsten gegen die Einigung bloß egoistische Motive im Spiel seien: sie erkennen vielmehr ganz bona fide das Verderbliche der liberalistischen, nationalvereinlichen Bestrebungen und theilen gewiß den sogleich zu besprechenden Thibaut-Mohl'schen Irrthum. Selbst Rochau S. 71 sagt: „Nur die sich schlau dünkende Einfalt kann in allen diesen Worten und Handlungen [dem Dreikönigsbündniß u. s. w.] ein diplomatisches Gaukelspiel sehen, welches berechneter Maßen auf die Wiederherstellung des alten Zustandes der Dinge hinauslaufen sollte.“ Aehnlich sagt Mohl in der Abh. über die gesellschaftliche Volksvertretung, der Grund des Fehlschlagens des Repräsentativsystems könne nicht in persönlichen Fehlern der Fürsten liegen, weil die Persönlichkeiten verschieden waren, das Fehlschlagen aber allgemein ist.

Selbst Stahl erkennt in seiner kleinen, sehr beachtenswerthen und von den Liberalen mit Unrecht wenig gelesenen Broschüre: Die Reichsverfassung — — beleuchtet Berlin 1849 S. 10 und 11 das unveräußerliche Recht der deutschen Nation auf ihre Einigung an und sagt S. 82, „daß das, was das deutsche Volk als sein letztes nationales Ziel erkennen muß, allerdings ein Reich und kein bloßer

1) Selbst die feudale preussische Presse sprach Anfang 1864 ganz offen von der Nothwendigkeit, sie zu „pensioniren“.

2) S. 220 heißt es z. B. in einem Briefe Stein's an den Grafen Stadion und Geng: „alle kleinen Fürsten haben aus Egoismus und Gefühl der Schwäche denselben Geist, ihnen kommt es nur an auf Erhaltung ihres winzigen Daseins, gleichgültig gegen das Schicksal des Vaterlandes.“ S. 372 nimmt Stein übrigens u. A. den Prinzen von Koburg von diesem Urtheil aus.

Bundesstaat ist.“ Vergl. Stahl S. 39, der S. 91, 48 und 89 trefflich den Schwindel aller Directorial- und Triasprojecte <sup>1)</sup> aufdeckt. S. 12 heißt es: „es wäre ein sehr schlimmer Dienst für die Monarchie, wollte man für ihre Erhaltung auf die Einigung Deutschlands verzichten, man griffe damit an ihre Wurzeln in der nationalen Gesinnung.“ Beachtenswerth <sup>2)</sup> sind ferner die Stellen S. 22 über die Kleinstaaten als Spielhaus-Herbergen und Heerde revolutionärer Agitation (vergl. A. Winter S. 395) und S. 41 über den Unterschied, der häufig zwischen der (wahren) Aufgabe der Zeit und der (falschen) öffentlichen Meinung besteht. S. 39 heißt es: „Preußen mochte aufgehen in Deutschland — —, aber eben nur in das vernünftig geordnete Deutschland, ein solches wird — — was ihm an Macht und Ruhm und Wohlfahrt eingeworfen wird, nur reichlicher zurückgeben.“

Weil Baiern der mächtigste Mittelstaat ist, und weil dajelbst Vorurtheile und Abneigungen gegen Preußen am häufigsten sind, so wäre es rathsam, das Haus Wittelsbach mit dem ohnehin nahe verwandten Hause Hohenzollern durch eine Erbverbrüderung zu verbinden, so daß ersteres als eine jüngere Nebenlinie der regierenden kaiserlichen Dynastie erschiene. Es wäre sehr wohl möglich, dem jedesmaligen Chef des Hauses Wittelsbach eine hohe Ehrenstellung zu verleihen, ohne dabei das monarchische Princip im Geringsten zu verletzen und in die Dyarchie zu verfallen (etwas ungefähr Ähnliches war das Verhältniß Ludwig des Baiern zu Friedrich von Oestreich), vergl. Stahl S. 28, der mit Recht hervorhebt, daß dies keine größere Veränderung wäre, als vor einigen Jahrhunderten die Einführung der Primogenitur war. Ob es auch nöthig ist, der württembergischen und badischen Dynastie eine ähnliche Concession zu machen, lasse ich dahingestellt sein, für die norddeutschen Dynastien wäre dies indef

1) Wer Trias sagt, sagt Rheinbund, oder er sagt nichts.

2) S. 66 spricht sich selbst Stahl gegen das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft aus, durch welches, wie Gneist, sagt die Strafgesetze nur noch für, nicht auch gegen die herrschende Partei vorhanden sind, vergl. oben S. 23. S. 55 macht Stahl gute Bemerkungen über die Absurdität, ein Reichs- [d. h. Bundes] Gericht zu fordern, was er indef S. 58 selbst thut. Vergl. oben S. 238.



selbstverständlich überflüssig und zu weitführend, weil ein freisinniges Preußen hier der Sympathien der Bevölkerungen vollkommen sicher ist.

In einer Broschüre über die deutsche Frage erinnere ich mich den Vorschlag gelesen zu haben, daß das künftige deutsche Parlament abwechseln ein Jahr in Berlin und München tage. Durch die Eisenbahnen und Telegraphen sei dies möglich gemacht, wenn auch natürlich die Centralarchive u. dergl. in Berlin bleiben müßten. Der Verfasser meinte, daß dies ein vortreffliches Mittel sei, um München, den einflußreichsten Theil Baierns, des wichtigsten Hindernisses der deutschen Einigung, für die nationale Sache zu gewinnen, den Dualismus zwischen Nord und Süd zu befriedigen und durch Autopsie gegenseitige Vorurtheile und Mißverständnisse zu beseitigen. Aus diesem Grunde sei das erste deutsche Parlament nach München zu berufen. Dieser Vorschlag, der selbstverständlich mit dem, thörichter Weise von H. v. Beust vorgeschlagenen wandernden Bundestage nichts zu thun hat, scheint mir beachtenswerth zu sein.<sup>1)</sup> Daß der kaiserliche Hof sich abwechselnd in Berlin und München aufhalte, und daß kaiserliche Prinzen in München und anderen ehemaligen Residenzen bleibend residiren, hat natürlich gar keine Schwierigkeiten.

Eine definitive Reform des Adels in Deutschland ist natürlich erst möglich, wenn ein deutsches Parlament und Oberhaus erreicht sind. Dann dürfen nur Diejenigen zur deutschen Nobility<sup>2)</sup> gehören, welche Mitglieder des Oberhauses sind, und natürlich immer nur der älteste Sohn. Die nicht erbliche Mitgliedschaft des deutschen Staatsraths, des Kernes des Oberhauses, wird eine Art persönlichen, lebenslänglichen Adel repräsentiren, insofern die Staatsräthe nicht schon durch ihre Geburt zur Nobility gehören. Lebenslängliche Mitglieder eines künftigen deutschen Oberhauses, sowie des reformirten

---

1) Den Liberalen und Demokraten wird es außerdem erwünscht sein, daß in München das Leben viel billiger ist, als in Berlin. Edinburg stieg nach der Union, s. A. Smith Inquiry deutsch von Stirner Bd. II. S. 83 und Bd. I. S. 310. Sowohl England, als Schottland gewannen durch die Union. Vergl. Wohl Gesch. Bd. II. S. 153. Vergl. das unten bei der Besprechung des Großdeuththums über München Gesagte.

2) Die bisher adligen Familien sollen natürlich gegen eine Steuer das Recht behalten, ihre Wappen fortzuführen.

preußischen Herrenhauses müssen auch die hohen Geistlichen beider Confessionen sein, vergl. oben S. 304.

Einige Adelsreformen lassen sich in Deutschland indeß schon heute durchführen: 1) Erlass eines Gesetzes, daß von einem bestimmten Zeitpunkt an der Adel nur auf die künftig geborenen ältesten Söhne forterbt; 2) möglichste Erleichterung des Verzichtes auf den Adel: 1) also Erlöschen desselben durch einfachen Nichtgebrauch in zwei gerichtlichen Urkunden und Abschaffung aller etwaigen erbrechtlichen Nachtheile gegenüber adligen Verwandten, die Erblasser oder Miterben sind, so wie aller etwa noch bestehender Ehehindernisse zwischen Adligen und Bürgerlichen; 3) Fortfall aller sei es rechtlichen, sei es factischen Bevorzugungen des Adels in Bezug auf Hoffähigkeit, Staatsdienst, Steuern, Güterbesitzrecht u. dergl., und 4) Vermeidung der Nobilitirung solcher Personen, die nicht zu einer der Kategorien gehören, aus welchen Gneist die Erste Kammer zusammensetzen will.<sup>2)</sup>

Es ist höchst stumpfsinnig, das Scheitern der Einheitsbewegung der Jahre 1848—50 der preußischen Regierung, oder den Altliberalen, oder den Demokraten zur Last zu legen: alle Drei haben Fehler in Hülle und Fülle begangen, aber die Bewegung mußte schon deshalb nothwendig scheitern, weil das Parlament keine Macht hatte, und weil es in keinem Zusammenhang mit der Verwaltung stand, vergl. oben S. 89.

Die Reichsverfassung von 1849 und die Grundrechte sind im Großen und Ganzen, trotz einzelner tüchtiger Bestimmungen, höchst flache und gesellschaftliche Erzeugnisse des altliberalen Doctrinarismus, des demokratischen Radicalismus und „großdeutscher“ Persiflie, welche das nicht für Oestreich bestimmte Gericht Preußen ungeneßbar machen wollte.<sup>3)</sup> Vergl. Stahl o. c., Zöpfl o. c. und die Deutsche Viert. 1849 S. 1. Manche Bestimmungen der Grund-

1) Um den zahllosen armen Adel in Deutschland aufzuheben.

2) Zur Belohnung der Verdienste in Staat, Heer, Kirche, Wissenschaft, Kunst, Ackerbau, Handel und Gewerben kann man einen bloß persönlichen Adel schaffen, etwa die Würde eines „Ritters“.

3) Die Großdeutschen gingen damals bekanntlich mit den Demokraten Hand in Hand. „Gefegnete Mahlzzeit“ sagte H. v. Schmerling 1849 beim Herausgehen aus der Paulskirche zu einem Gliede der erbkaiserialichen Partei.

rechte sind rein tollhändlerisch: „In vielen Fällen war ein das Nähere bestimmende Gesetz ausdrücklich erst in Aussicht gestellt, indessen aber das bestehende unbedingt aufgehoben“! Mohl Politik S. 59.

Die Coalition, welche man den „Deutschen Nationalverein“ nennt, enthält äußerst disparate Elemente <sup>1)</sup> in ihrem Schooße. Unter den Mitgliedern und Freunden dieses Vereins sind alle Schattierungen von kaum verhüllten republikanischen Tendenzen à la Struve bis zum gemäßigtesten Altliberalismus vertreten. Die unter den Auspicien des Vereins bei Streit, dem Verleger der „Wochenschrift“ erscheinende „Arbeiterzeitung“ (die ich übrigens selbst nicht kenne) vertritt nach B. A. Huber (in Glaser's Jahrb. 1864 S. 4) den gräulichsten Pantheismus und hat nach dem Berliner „Volkssblatt“ ziemlich unverhüllt republikanische Lehren gepredigt, andererseits zählt der Verein unter seinen Mitgliedern zahlreiche äußerst harmlose Spießbürger und Philister, denen es bloß darauf ankommt, ihren Namen gedruckt in den Zeitungen zu lesen, und denen die kleinen polizeilichen Chikanen, welchen der Verein in einigen Staaten thörichter Weise unterworfen war und ist, sehr erwünscht sind, um den „Märtyrer mit heiler Haut“ <sup>2)</sup> zu spielen. Schäffle spottet mit Recht in der Deutschen Viert. 1863 S. 3 über die Inconsequenzen der altliberalen Mitglieder des Nationalvereins, welche das allgemeine Wahlrecht der Reichsverfassung von 1849 zum Schein <sup>3)</sup> angenommen haben, obgleich ein liberaler Redner in der Paulskirche sagte: „Das allgemeine Wahlrecht ist im Vergleich zu den galoppirenden communistischen Schriftstellern der Communismus im Schritt.“ Auch Mohl Politik S. 21 und 22 und Encycl. S. 244 und 369 bekämpft dasselbe auf's unterschiedenste, desgleichen Bluntzschli (Allg. Staatsrecht) und Waig Politik. Mohl S. 22 sagt: „Das allerdings schon in sehr schlechter Zeit von der Frankfurter Versammlung beschlossene Wahlgesetz war

1) Wagener drückte dies 1862 so aus: der Nationalverein bestehe aus Zahmen und aus Wilden.

2) Im Jahre 1849 wollten sie Gut und Blut für die Reichsverfassung einsetzen, und als es zum Klappen kam, rührten sie keinen Finger.

3) Schäffle sagt mit Recht, sie wollten durch die Demokraten die Kastanien aus dem Feuer holen und später das allgemeine Wahlrecht aus der Reichsverfassung wieder hinausrevibiren.

einer ihrer größten Fehlgriffe.“ Ich halte ferner überhaupt nicht viel von allem Vereinswesen in der Weise der Gesellschaft, selbst ein idealer, torijistisch=whigistischer National= oder Volksverein würde nicht allzugroßen Nutzen bringen, der beste deutsche Nationalverein ist und bleibt ein tüchtiger preußischer Staatsrath mit Werken, die ihren Meister loben. 1) Man sagt, daß der Nationalverein der Würzburgischen Bürokratie schlaflose Nächte mache, dies ist indeß blasse Gespensterfucht, wenn sie keine anderen Gegner hätte, als ihn, so könnte sie sich ihrer Souveränität bis zu den griechischen Calenden erfreuen. Aber trotz alledem und trotz alledem steckt doch in der „Aristokratie des Nationalvereins“ 2) in Männern wie v. Benningsen, v. Rochau, Schulze=Delitzsch u. A. ein warmer und hochachtbarer, wenn auch vielfach irregehender, deutschnationaler Patriotismus. Es stände gut um Deutschland, wenn es viele solche Aristokraten besäße, wie der edle und hochbegabte Rudolf v. Benningsen (geb. 1824, s. seine Biographie in Unserer Zeit Bd. VII. S. 524—529, auch in den „Männern der Zeit“ findet sich eine solche.) —

Was das Verhältniß Oestreichs zu Deutschland betrifft, so schließe ich mir darin H. v. Sybel an, dessen treffliche, ganz populär und höchst geschmackvoll geschriebene, nur 126 S. starke Abhandlung über das Kaiserreich als ein historisches Bademeccum in den Händen jedes Gebildeten sein sollte. Sybel ist zwar Anhänger des Bundesstaats und huldigt hinsichtlich der Verwaltung noch socialen Ansichten, auch dürfte der große Historiker den Antheil der schlechten inneren Politik der deutschen Kaiser 3) an ihrem Sturze vielleicht

1) Friedrich d. G. bei H. v. Sybel Ueber d. Entw. d. absol. Mon. S. 23 sagt: „Unsere schönen Tage werden — wie bei anderen Völkern kommen. Solche Zeiten kündigen sich durch die Menge großer Männer von allen Arten an, die zugleich geboren werden. Glücklich die Fürsten, die in so günstigen Verhältnissen zur Welt kommen. Tugenden, Talente, Genie reißen sie durch eine gemeinsame Bewegung mit sich zu großen und erhabenen Dingen fort.“

2) Diesen Ausdruck gebraucht V. A. Huber a. a. O. Unheilbarer Doctrinariismus gehört übrigens meiner Ansicht nach nicht zu den Fehlern der Genannten, und es ist nicht völlig undenkbar, wenn auch zur Zeit leider sehr unwahrscheinlich, daß sie sich noch zur whigistischen Auffassung der Oneist'schen Lehre bekehren.

3) Nicht bloß für die Beurtheilung der inneren, sondern auch der äußeren

nicht genug gewürdigt haben, — es ist indeß evident, daß man in diesen Punkten anderer Meinung sein kann, wie Sybel, und doch hinsichtlich Oestreichs vollständig mit ihm übereinstimmen kann. Der Leser möge selbst bei Sybel (u. Pfizer o. c.) den Beweis dafür nachlesen, daß die heutige deutsche Nationalpartei keineswegs willkürlichen Erfindungen und modernen Theorien folgt, sondern völlig auf dem Boden der historischen Ueberlieferung steht, wenn sie die Ansicht ausspricht, Oestreich sei nach seinem Herkommen und seiner Beschaffenheit nicht in dem Falle, auf einer Linie mit den übrigen deutschen Staaten zu einer neuen Reichsverfassung zusammenzutreten. „Sie thut damit nichts Anderes, als was Friedrich III., Carl V., Rudolf II., Carl VI. selbst gethan haben; sie anerkennt lediglich einen Zustand, der in einer 300jährigen Entwicklung unter stetem Betreiben der österreichischen Herrscher zu Stande gekommen ist.“ (S. 100.) An Stelle des „alten foedus iniquum, [einer wahren societas leonina, welche Deutschland u. N. den Elsaß und Lothringen gekostet hat, s. S. 104—107 und 117], bei welchem Deutschland eine empörend unwürdige Stellung einnahm, wünscht sie ein aequum und justum zu setzen, welchem die deutsche Nation mit Ehren treu bleiben kann — —.“ Heloten, oder Bundesgenossen? that is the question. S. 123 führt Sybel vortrefflich aus, daß sowohl Fürst Metternich, als Fürst Schwarzenberg forderten, „daß Deutschland in seinem innersten Leben sich nach jenen ungarischen, italienischen, slavischen Bedürfnissen richte.“ Deshalb kam z. B. ein österreichisches Executionsheer den Dänen 1850 gegen Holstein <sup>1)</sup> zu Hülfe. Um

---

Politik der alten deutschen Kaiser dürfte eine Vergleichung mit ihren englischen Zeitgenossen, z. B. den drei Eduarden sehr lehrreich sein. Die französischen Kriege der englischen Könige bieten z. B. trotz aller Verschiedenheiten viele interessante Vergleichungspuncte mit den italienischen Kriegen der deutschen Kaiser dar. Selbst Prof. F. Ficker in Innsbruck (Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen 1861), der perfide und sophistische Gegner Sybel's, möchte nicht zu behaupten wagen, daß die alten englischen Könige oder Vater Homer (vergl. oben S. 39) bereits verkappte Anhänger des Nationalvereins gewesen seien. Ueber die Verdrehungen Ficker's s. Sybel S. XII, XIV u. 13. Auch v. Wydenbrugg D. d. Nation u. d. Kaiserreich 1862 ist ein Gegner Sybel's.

1) Rochau o. c. führt einen Ausspruch der officiösen „Oesterreichischen Correspondenz“ aus dem Jahre 1850 an, daß Oestreich Holstein lieber in dänischen,

die Gefahr der Ansteckung zu vermeiden, suchte Oestreich die Pressfreiheit und das constitutionelle Leben in Deutschland zu unterdrücken. „Immer nach denselben Gesichtspuncten lieb trotz aller Bundes- und Verfassungsgesetze Oestreich allen reactionären Widersachern des legalen Zustandes, den Wittgenstein und Kampf, den Berstett und Schele, wie noch in unseren Tagen den Gerlach und Stahl, den Hassenpflug und Borries [den mecklenburgischen prügeln den Junkern und H. v. Barnbüler] seinen starken Arm [vergl. selbst Fröbel II. S. 235 bis 238]. — Keine große Macht vermag gegen die Bedingungen ihrer Existenz zu sündigen: wer Ungarn und Polen, Ruthenen und Kroaten, Serben und Szechen beherrscht, kann nicht ausschließlich deutsche Politik treiben.“ Selbst Fröbel, der Redacteur des officiösen „Botshafers“, des Organs des H. v. Schmerling sagt Bd. II. S. 267: „Bis zu dieser Selbstentäußerung [nämlich „seine Interessen ganz und vollständig mit denen Deutschlands zu verschmelzen“] hat es aber Oestreich noch nicht gebracht; und so lange wir nicht seine Stellung als europäische Großmacht geradezu mit der eines wiederhergestellten und verbesserten deutschen Reiches vertauscht sehen [d. h. so lange Oestreich nicht Deutschland annectirt hat oder mit anderen Worten, so lange es noch keine viereckigen Kreise giebt], wird Oestreich die Bedingungen seiner eigenen besonderen Macht in letzter Instanz immer über die Interessen Deutschlands stellen, wieviel ihm auch daran gelegen sein mag, sich um Deutschland verdient zu machen.“ Ganz anders verhält es sich mit Preußen: es giebt kein preußisches Interesse, welches nicht zugleich ein deutsches wäre, und umgekehrt. Die Interessen Deutsches und Preußens sind vollständig congruent.<sup>1)</sup> Preußen hat mehr als ein Mal Deutsch-

oder holländischen, als preußischen Händen sehe. Auch im Jahre 1863 und 1864 war anfangs nicht bloß die österreichische Regierung höchst dänischenfreundlich, sondern auch die liberale Presse sprach anfangs mit der größten Frivolität von der schleswig-holsteinischen Bewegung. Erst durch den Sturm der Entrüstung, den dieses Gebahren selbst in den süddeutschen „großdeutschen“ Blättern erregte, merkte sie, welchen ungeheuren Fehler sie begangen habe, und befaß sich eines Besseren. In Münchener Theatern wurde damals die Stelle in einem alten bairischen Volksstück: „Nieber bairisch sterben, als kaiserlich verderben“ lebhaft geklatscht.

1) Daß auch Preußen Provinzen besitzt, die — durch die Schuld Oestreichs — nicht zum Deutschen Bunde gehören, wird kein Verständiger dagegen anführen.

land vor östreichischer Bergewaltigung gerettet, z. B. vor dem Cavourismus Joseph's II. In allen altbairischen Bauerhütten hing damals das Portrait des großen Preußenkönigs neben dem Bilde des Schutzheiligen (F. Kugler Gesch. der Kunst). Und solche Zeiten können wiederkehren, vergl. oben S. 296.

Sybel sagt mit Recht S. 124, „daß im deutschen Norden — — der Entschluß unwiderruflich ist, der schimpflichen Abhängigkeit der alten Zeit ein Ende zu machen um jeden Preis“, mit eben solcher Entschiedenheit tritt er indeß andererseits S. 13, 121 und 122 der unhistorischen Ansicht entgegen, welche die Sprengung der östreichischen Monarchie für etwas für Deutschland Wünschenswerthes hält, er hebt hervor, „daß die Wurzeln des vorhandenen Zustandes durch vier Jahrhunderte reichen, daß unermessliche Interessen damit verwachsen sind, daß ein säculares Dasein solchen Umfangs an sich selbst den Beweis einer großen Berechtigung enthält.“ Sybel weist darauf hin, daß die Zertrümmerung Oestreichs einen furchtbaren allgemeinen Krieg zur Folge haben würde, und sagt mit Recht: „Ein Glück für Wohlstand, Bildung und Freiheit wäre die Eröffnung eines solchen Zeitalters sicher nicht.“

Oestreich ist ein deutscher Colonialstaat, dessen widerhaarige Nationalitäten durch den Zwang der geographischen Lage und der militärischen Bedürfnisse, sowie durch die Wucht der wirthschaftlichen Interessen zusammengeführt wurden und zusammengehalten werden. Die Heirathen der Habsburger waren bloß die zufällige äußere Form, in welcher sich dieser culturgeschichtliche Proceß vollzog. Vergl. die treffenden Ausführungen bei C. Franz Untersuchungen über das europ. Gleichgewicht. Darin liegt die einfache Erklärung für das „fabelhafte Glück“ der Habsburger, welches vielen Politikern als ein Wunder erscheint. Nicht bloß Rochau, sondern auch Fröbel Bd. II. S. 220 nehmen an, daß nach Herstellung „Kleindeutschlands“ Deutsch-Oestreich<sup>1)</sup> sich mit demselben vereinigen würde. Ich halte diese Er-

Daß Provinzen, die Deutschland einen Kant und Herder und den Anstoß zu den Befreiungskriegen gegeben haben, wesentlich deutsch sind, kann Niemand leugnen.

1) Schäßle sagt in der Deutschen Viert. 1861 H. 1 S. 347: „Süddeutschland, Baiern und Deutsch-Oestreich — — werden sich einem preußisch-deutschen

wartung aus den eben angeführten Gründen für eine große Ideologie, wenn ich auch zugebe, daß möglicher Weise einmal die Volksvertretung und Presse in Oestreich eine Deutschland feindliche Politik der Regierung bekämpfen werden, und daß Deutsch-Oestreich mit dem übrigen Oestreich gern einem preussisch-deutschen Einheitsstaat beitreten würde. An eine solche Eventualität ist indeß natürlich — wenigstens für die nächsten Jahrhunderte — nicht zu denken, und ohne das nichtdeutsche Oestreich wird Deutsch-Oestreich, um seiner materiellen Interessen willen, sich nie dem preussisch-deutschen Einheitsstaat anschließen.

Sybel S. 122 sagt mit Recht: „wir müssen unsere innere Selbstständigkeit und das Ende der bisherigen Ausbeutung zu Oestreichs Specialzwecken begehren“, aber er hebt auch S. 125 mit Recht hervor, daß die Nationalpartei „als ersten Grundsatz der auswärtigen Politik die unauflöbliche Allianz mit Oestreich<sup>1)</sup> bekennen muß.“ „Der deutsche Süden würde jede Einigung unerbittlich von der Hand weisen, welche eine gegen Oestreich feindselige Tendenz in sich schloesse, welche bei unserer inneren Emancipation nicht sofort auch die Bewahrung und Kräftigung unserer völkerrechtlichen Allianz mit Oestreich betonte“ „unter größter Steigerung der wechselseitigen Handels-<sup>2)</sup> und Culturbeziehungen“, wie es S. 122 heißt. Und dies führt mich zur Besprechung des „Großdeutchthums.“

Das „Großdeutchthum“ läßt sich insofern mit dem Socialismus vergleichen, als Beide im Großen und Ganzen absolut verderbliche, freiheitsfeindliche Richtungen sind, weitverbreitete Irrthümer pflegen indeß ein Körnlein Wahrheit zu enthalten (vergl. Roscher N.-Def. I. § 27), und so ist es auch hier, nur mit dem Unterschiede,

---

Einheitsstaate wenigstens in dieser und der nächsten Generation nicht assimiliren.“ Für die übernächste Generation giebt also selbst Schäffle diese Möglichkeit zu.

1) Was Rochau über den Gegensatz der preussischen und östreichischen Interessen bemerkt, ist nicht frei von starker Uebertreibung. Er wollte dadurch offenbar in den Ruf eines politischen esprit fort kommen. Mir fiel dabei unwillkürlich jene Kammerjungfer der Aufklärungsperiode ein, welche nach Lessing sagte: „Bei Gott! ich bin eine Atheistin.“

2) Womit natürlich der bodenlose Humbug nicht zu verwechseln ist, den die östreichische Regierung mit der „Zolleinigung“ treibt.



daß diese Wahrheit in Bezug auf den Socialismus<sup>1)</sup> von der ganzen historischen Schule der N.-Def. anerkannt wird, während die Gegner des Großdeuthums gewöhnlich kein gutes Haar an demselben zu lassen pflegen. Die Gesellschaft in der großdeutschen Partei, deren Organ der „Deutsche Reformverein“ heißt, ungefähr wie *lucus a non lucendo*, ist noch viel gemischter, als im Nationalverein: sie besteht aus servilen Höflingen, Bureaukraten, Junkern, Ultramontanen, monopol süchtigen Fabrikanten und endlich aus einer kleinen Zahl ehrenwerther Ideologen. Wie wenig es den meisten Großdeutschen ein Ernst ist mit den Phrasen, die sie aus egoistischen, socialen Motiven im Munde führen, die mit Oestreich nichts zu schaffen haben, geht daraus hervor, daß sie die schon von List<sup>2)</sup> in der Deutschen Viert. 1842 Heft 4, darauf von Roscher N.-Def. I. § 260 und Schäffle N.-Def. S. 160 vertretene zukunftsreiche Idee einer Colonisation und Germanisirung Ungarns ganz vernachlässigen. Auch Mohl Politik S. 372 scheint dieselbe für möglich zu halten. Der officöse Berliner „Publicist“ jagte gleichfalls im September 1864, Oestreichs Aufgabe sei es, seine magyarischen und slawischen Länder zu germanisiren, und die Köln. Ztg. stimmte Dem bei. Einem oberflächlichen Politiker könnte dies seltsam erscheinen, ich bin indeß der Ansicht, daß dieser Auspruch von einem ganz richtigen Verständniß der preussischen Interessen zeigt. Mohl sagt a. a. O. von dem Bach'schen Versuche, Oestreich zu germanisiren: „Einer vollen Ziehung der Schleusen, welche ein gewaltiges Einströmen von Gesittung und Bildungsmitteln veranlaßt hätte, trat nun aber kirchlicher Fanatismus und beschränkte Selbstzufriedenheit entgegen, und schon aus diesem Grunde war ein Gelingen unmöglich.“ Der Widerstand der Ultra-

1) Z. B. die durch Schulze-Delitzsch realisirten Gedanken der Consumtionsvereinigung und Productivassocationen.

2) List (Gesammelte Schriften Bd. II. S. 150) sagt: „Die Ueberfiedelung aus dem westlichen Süddeutschland nach dem Westen von Nordamerika kostet 130—150 Fl., in die Mitte Ungarns 30—40 Fl.“ Vergl. G. Höpfken Deutsche Auswanderung und Colonisation, mit besonderer Rücksicht auf Ungarn, Wien 1850, und den Art. Auswanderung in Meyer's Conversationslexikon 2. Aufl. (Vgl. die großdeutsche Schrift: F. Wiehne Deutsche Zustände und Interessen 1864). Die Germanisirung Ungarns ist auch das einzige Mittel, um durch Steigerung der Production und eine Armeereduction die östreichischen Finanzen zu heben.

montanen, der Bureaufkratie, des Feudalismus, der Magyaren und Slawen, die natürliche Abneigung des nach Wohl „seit Jahrhunderten verkümmerten und zurückgebliebenen östreichischen Deuthums“ gegen die unbequeme gewerbliche und geistige Concurrenz der Einwanderer und endlich die großen Schwierigkeiten der Sache an sich, sind so mächtige Hindernisse der Germanisirung Oestreichs, daß sie selbst bei der günstigsten Entwicklung und der geschicktesten Leitung erst nach Jahrhunderten zu Stande kommen kann, und daß vor mehreren Menschenaltern an nennenswerthe Resultate nicht zu denken ist. „Es ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen“, sagt Altmeister Goethe. Ganz anders verhält es sich mit der preußisch-deutschen Einheit. Diese ist schon viel früher möglich, als das Selfgovernment durchgeführt ist: wie im Privatleben oft die moralische Gewißheit, daß etwas geschehen wird, eben so viel gilt, als die bereits vollzogene Thatfache gelten würde — worauf z. B. der persönliche Credit im wirthschaftlichen Verkehr beruht —, so ist es auch im Volksleben. Sobald die Durchführung des Selfgovernment zur Gewißheit geworden ist, sobald wird auch die deutsche Gentry die ganze ungeheure politische Macht besitzen, welche die vollzogene Reform ihr nur geben kann. Aus diesen Gründen kann die verjüngte Nationalpartei unbedenklich in diesem Punkte das Großdeuthum durch noch großdeutschere Forderungen ausstechen. Sie erlangt dadurch drei wichtige Vortheile: 1) macht sie sich in Süddeutschland populär; 2) setzt sie die Wiener Bureaufkratie in die größte Verlegenheit, und 3) werden den süddeutschen Gefühlspolitikern durch den vorausichtlichen Widerstand Oestreichs gegen diese Idee die Augen darüber geöffnet, was es mit dem vielgerühmten Deuthum und dem Liberalismus der Regierung und der Liberalen in Oestreich in Wahrheit auf sich hat.

Ich habe absichtlich gesagt: die verjüngte Nationalpartei, weil dieselbe eben so reformbedürftig ist, als die englischen Tories, vgl. oben S. 196—198. Wohl sagt mit Recht (Gesch. Bd. II.), daß es ein Unglück gewesen sei für die Whigs, daß ihnen unter Georg I. u. II. keine starke torystische Partei <sup>1)</sup> gegenüberstand. Aehnlich ist es ein Un-

1) Die Tories hatten sich damals bekanntlich noch nicht ganz von den Stuarts losgesagt.

glück für die deutsche Nationalpartei, daß sie bisher nur aus Liberalen und Demokraten und nicht auch aus Tories besteht, welche mit voller Begeisterung für alles wahrhaft Freiheitliche und Nationale doch die unbefangenste Bekämpfung alles specifisch Liberalistischen verbänden und als geschickte Secundanten die Hiebe der Feudalen und Großdeutschen „aushöben.“ Eine rechte, toryistische Seite der Nationalpartei würde z. B. den bei vielen norddeutschen Liberalisten spukenden, unsäglich unreifen und kläglichen Kosmopolitismus auf's entschiedenste bekämpfen, der für die Polen, Magyaren und Italiener Partei nimmt gegen die Deutschen in Oestreich. Es verdient gewiß den schärfsten Tadel, daß die Wiener Bureaukratie den Magyaren nur Soldaten entgegenzusetzen weiß, statt sie mit deutscher Cultur und deutscher Einwanderung zu bekämpfen, und ich verdamme auf's entschiedenste die zahlreichen Versuche der österreichischen Fürsten, ihren evangelischen und griechisch-katholischen Unterthanen ihren Glauben zu nehmen, — aber noch weniger vermag ich, mit manchen norddeutschen Liberalen und Demokraten für das „historische Recht“ der Magyaren zu schwärmen, deren „historische“ Verfassung zum populus nur den Adel rechnete, die große Mehrzahl aber nur als misera contribuens plebs behandelte. Ich stimme in dieser kritisch-negativen Beziehung mit den Ansichten der Großdeutschen, z. B. mit Schäffle in der Deutschen Viert. 1861 S. 1, August und Peter Reichensperger („Deutschlands nächste Aufgaben“ 1860) und der Augsb. Allg. Stg. überein. „Bis zur Einführung der österreichischen Gesetzbücher nach Unterdrückung der [letzten] Revolution konnte der Adlige jederzeit appelliren, der Unadlige dagegen nur, wenn er zur Todesstrafe, oder zu drei Jahren schwerem Kerker, oder 100 Stockschlägen verurtheilt war“ (1). Graf Jay sagte einmal im Wanderer, „daß dem Ungarn [soll heißen Magyaren<sup>1)</sup>] selbst ein eisernes Säbelregiment, wenn es nur magyarisch geführt wird, lieber ist, als ein deutscher Constitutionalismus.“! (Reichensperger o. c. S. 139.)

1) Der rein geographische Begriff: die Ungarn, wird von den Magyaren mit schaamloser Sophistik mit dem Begriffe: die Magyaren, verwechselt, vergl. z. B. den Ausdruck des Grafen Mailath bei Reichensperger S. 138. Es giebt eben so wenig eine ungarische, als eine europäische Nationalität. Das „historische Recht“ der Magyaren ist nichts als ein historisches Unrecht.

Es zeigt sich hierin deutlich, daß die „nationalen“ Bestrebungen der Magyaren nicht bloß gegen verwerflichen Bureafratismus gerichtet sind, wie sie vorgeben, sondern aus der Feindschaft der wenig über-tünchten asiatischen Barbarei gegen die deutsche Cultur entspringen. Noch im Jahre 1860 ist in Ungarn im Namen der „Autonomie“ geprügelt worden, und noch aus den letzten Jahren haben die Wiener „Presse“ und die Allg. Ztg. haarsträubende Fälle magyarischer Justiz mitgetheilt, die vor der Anwendung der Folter nicht zurückschreckt. Grattez le Magyare et vous trouverez le Tatare möchte ich mit einer leichten Modification eines bekannten Wortes Napoleon's I. sagen. Dies gilt nicht bloß von den „Conservativen“, d. h. den Reactionären, sondern, vielleicht mit wenigen Ausnahmen, auch von von den Liberalen und Demokraten. Dieselben sind eines Schlages mit den dänischen Demokraten: sie wollen den 14 Millionen Slawen und Deutschen in Ungarn, welche sie als Heloten betrachten, mit Gewalt die Sprache einer Minorität von 5 Mill. Magyaren aufdringen, die (etwa mit Ausnahme von F. Likt und Götvös, der deutsch geschrieben hat) auf keinem Gebiete der Wissenschaft oder des Lebens etwas irgend Nennenswerthes geleistet haben.

Durch die zahllosen Perfidien der österreichischen Cabinetspolitik gegen die nationale Sache hat sich bei manchen norddeutschen Liberalisten eine sehr natürliche und verzeihliche, aber doch unstaatsmännische Verstimmung gegen alles Oestreichische festgesetzt, die der Nationalpartei in Süddeutschland ungeheurer schadet. Das Gesunde für einen Norddeutschen ist: entschiedene, aber in der strengsten Zucht des Verstandes gehaltene Sympathien für die Deutschen in Oestreich, diesen lebenswürdigen und gemüthlichen deutschen Volksstamm. Beides läßt sich sehr wohl vereinigen. Tausende von Norddeutschen verbinden z. B. die größten Sympathien für das stamm-, verfassungs- und confessionsverwandte England mit der nüchternsten Wachsamkeit gegenüber der perfiden auswärtigen Politik Englands, z. B. in der schleswig-holstein'schen Frage.<sup>1)</sup> Hegel's schönes Wort, daß man einen Irrthum nur aufheben könne, indem man zugleich das Wahre in demselben aufhebt, sollte auch von der Nationalpartei beherzigt

1) Die 1859 erschienene Schrift von Mayer: Der Gang der internationalen Verhältnisse zwischen England und Deutschland, kenne ich nicht.

werden. Bevor sie sich nicht das Rechte und Wahre aus dem Großdeutschtum<sup>1)</sup> angeeignet hat, wird sie in Süddeutschland nicht siegen. —

Die großdeutsche Betrachtung der italienischen Angelegenheiten enthält dagegen sehr wenig Wahres. Die kosmopolitische Ansicht, welche Benedig, d. h. den Schlüssel zu Südtirol, Istrien, Dalmatien und dem Adriatischen Meere den Italienern verschachern, oder gar verschenken will, ist allerdings kläglich unreif. Männer wie v. Radowitz, G. v. Vincke (vergl. Reichenperger o. c. S. 45), R. v. Benningfen erkennen bekanntlich die Unentbehrlichkeit Benedigs für Deutschland an und selbst Napoleon I. (Mém. de St. Hélène T. III.) sagt, dasselbe sei als Stapelplatz für Deutschland nothwendig, vergl. die Allg. Ztg. 1860 Nr. 38, 259 und 285, den „Preussischen Landboten“, ein Organ des Ministeriums Schwerin, vom 28. August 1860 und viele Artikel der Spener'schen Ztg. So wenig indeß auf dem Gebiete der inneren Politik die Alternative vorliegt: Jakobinismus, oder Feudalismus, so wenig liegt in der venetianischen Frage<sup>2)</sup> die Alternative vor: Verschacherung, oder preussische Garantie Venetiens, welche zu fordern die Großdeutschen die Stirn haben. Letztere Forderung hat wohl in Preußen noch kein Mensch mit gesunden Sinnen<sup>3)</sup> aufzustellen gewagt, vergl. den vorzüglichen Leitartikel der Nat.-Ztg. 1860 Nr. 375. Das hieße Gut und Blut des preussischen und deutschen Volkes zur willkürlichen Disposition der österreichischen Camarilla zu stellen, deren „unglaubliche Erbärmlichkeit“ selbst von Escher o. c. I. S. 107 zugestanden wird. Jeden Augenblick kann es derselben einfallen, einen zweiten

1) Die geschicktesten, freilich mit behutsamer Kritik zu lesenden Apologien des Großdeutschtums sind: K. A. v. Wangenheim Das Dreikönigsbündniß 1851, derselbe Preußen, Oestreich und das reine Deutschland 1849 (eine Empfehlung der Trias) und A. Boden Gesammelte kleine Schriften 1856 S. 265 bis 344, 2. Ausg. unter dem Titel: Zur Charakteristik Deutschlands. In Frankfurt erscheint auch eine „Wochenschrift des Reformvereins.“

2) Vgl. über dieselbe auch die 1860 bei F. Springer in Berlin erschienene Broschüre: Der Besitz Venetiens und die Bedeutung des neualienischen Reichs.

3) Der Caplan v. Berg, der nebst E. Bucher und Rodbertus das „Großdeutschtum“ nach Preußen zu verpflanzen trachtete, ist vor Kurzem in ein Irrenhaus gebracht worden.

reactionären Kreuzzug zu unternehmen, wie im Jahre 1859. Der italienische Krieg wurde zwar von Frankreich provocirt, Oestreich rückte indeß, wie die Preuß. Jahrb. damals enthüllten, in Piemont mit der Absicht ein, die verhaßte piemontesische Constitution abzuschaffen, in Frankreich Heinrich V. auf den Thron zu setzen und in Deutschland auch die gemäßigtste Freiheit niederzutreten.<sup>1)</sup> Daß dagegen Preußen aus eigenem freien Entschluß und gegen genügende Aequivalente, z. B. gegen Einräumung des Oberbefehls über die Truppen der Mittel- und Kleinstaaten, unter Umständen für Venedig das Schwert ziehen kann, wird von keinem Verständigen in Abrede gestellt werden, und v. Nothau o. c. hebt ausdrücklich die Möglichkeit einer solchen Conjunction hervor. Die beste Garantie Venedigs liegt für Oestreich in der Germanisirung Ungarns und in einer preußenfreundlichen Politik: wenn die Italiener sehen, daß sie sich nichts als blutige Köpfe vor dem Festungsviereck holen können, so werden sie sich den Appetit auf Venedig schon vergehen lassen.

Die Behauptung der Lombardei lag dagegen eben so wenig im östreichischen, als die Neuenburgs im preußischen Staatsinteresse, denn sie hand eine ungeheurere Kraft, welche in Ungarn viel nützlicher zu verwerthen gewesen wäre, und war weder militärisch, noch handelspolitisch eine Nothwendigkeit für Deutschland. Die Lombardei war für Oestreich eine finanzielle Last, s. die Nat.-Ztg. vom 27. Juli 1859, die Kreuzztg. 1859 Nr. 228 und das Cotta'sche „Ausland“ 1859 Nr. 25 oder 26. Der Nürnberger Correspondent sagte 1860: „die Lombardei war nie ein Segen für uns“ und selbst die Allg. Ztg. 1860 Nr. 38 stimmte ihm bei. Andererseits ist es Unsinn, vom Standpuncte des Nationalitätsprincips aus die östreichische Herrschaft über die Lombardei oder Venedig für ein Unrecht zu erklären, denn die Deutschen sind sowohl an sich eine höher begabte, als auch eine höher cultivirte Nation, wie die Italiener, und sind daher ethisch vollständig berechtigt, über dieselben zu herrschen.<sup>2)</sup> Auch die Noth-

1) Vergl. auch die Brochure: Die Fälschung der guten Sache durch die Allg. Ztg., Frankfurt 1859. Die Gegenschrift: Die deutsche Frage und die Allg. Ztg., Leipzig 1859, ist schwach.

2) Aus diesem Grunde hat die östreichische Regierung sowohl das Recht, als die Pflicht, in den venetianischen Schulen das Deutsche als obligatorischen

wendigkeit der italienischen und deutschen Einheit läßt sich nicht aus dem Nationalitätsprincip herleiten, denn in Italien bestehen außerordentliche Verschiedenheiten, z. B. zwischen den Piemontesen, den Toscanern, Neapolitanern und Sicilianern, und Preußen besitzt nicht weniger als 12½ Procent slawischer Unterthanen. 1) Amerikanische Demokraten und deutsche Demokraten des Jahres 1848 haben bereits die Volkssouveränität für einen überwundenen Standpunct erklärt und die Souveränität des Individuums proclamirt (Mohl Staatsr. 1860), warum sollte nicht ein consequenter Nationalitätspolitiker dahin kommen, ein „Stammesprincip“ zu proclamiren, welches bereits gegenwärtig die orthodore Doctrin der Großdeutschen ist. Ich dagegen weise das leichte Nationalitätsprincip eben so weit von mir, wie Schäffle die von dem einfältigen großen Haufen seiner Partei als Evangelium verehrten Doctrinen der Allg. Stg., welche in wahrhaft blasphemischer Weise die österreichischen Hausverträge für jenes Recht erklärte, das J. G. Fichte einst den Augapfel Gottes auf Erden genannt hat, vergl. oben S. 129. Die deutsche und italienische Einheit haben vielmehr ihre ethische Berechtigung darin, daß sie allein das Selbstverwaltungs-, Freiheits- und Machtbedürfniß beider großen Nationen befriedigen können, vgl. oben S. 305. Daß von den Bourbons und der päpstlichen Regierung die Ausführung der Gneist'schen Ideen nie zu erwarten ist, versteht sich von selbst: schon die Zusammenstellung der Worte erscheint uns grotesk. Der Cardinal-Staatssecretär Antonelli hat selbst ein neues Folterwerkzeug erfunden, in der Romagna richtete die päpstliche Regierung Bordelle ein, um die Leute von der Politik abzugiehen, und in Neapel wurde König Franz II. als Kronprinz von der Camarilla durch geschlechtliche Ausschweifungen systematisch zu Grunde gerichtet (ähnlich wie einst der Herzog von Reichstadt auf diese Weise von Metternich gemordet wurde). Was sind gegen solche Schandthaten alle wirklichen und angeblichen Unsitlichkeiten der Einheitspartei? Wenn z. B. die colossalen Bestechungen Piemonts wahr sind, so be-

---

Lehrgegenstand einzuführen, und nur solche Beamte anzustellen, die des Deutschen vollständig mächtig sind.

1) Vgl. auch die treffliche Sprachkarte des preussischen Staats von Richard Böckh, Berl. 1864.

weisen sie grade die colossale Erbärmlichkeit der neapolitanischen Hofgesellschaft und Zustände. Die Feudalen (!), z. B. Leo in der Kreuzzeitung von 1859 und die Großdeutschen, z. B. Schäßle (N.=Def. S. 224), urgiren sehr den Umstand, daß die italienischen Patricier und städtischen Communen Freiheit auf der Zunge und Feudalität im Herzen und im Beutel haben. An diesem Vorwurfe ist wahrscheinlich viel Wahres, die Heilung des Uebels ist indeß nur vom staatlich gesinnten, volks- und reformfreundlichen Hause Savoyen <sup>1)</sup> zu erwarten und nicht von den alten, gesellschaftlich gesinnten Dynastien, vergl. oben S. 114. Was ich oben S. 297 von den wohlthätigen Folgen der Durchführung des Selbstgovernment's in Frankreich für den europäischen Frieden bemerkt habe, gilt auch von Italien. Ein zerrissenes, mißregiertes Italien wäre indeß ein steter Heerd von Revolutionen und könnte jeden Augenblick von Frankreich gegen Deutschland losgelassen werden. „Alle rechtmäßigen Interessen sind harmonisch“, dieses schöne Wort Bastiat's und Roscher's gilt auch von der politischen Freiheit der Völker. —

Im Jahre 1848 und 49 glaubten viele Liberalisten, die deutsche Frage sei nur eine Verfassungsfrage, und jetzt glauben Viele, sie sei nur eine Machtfrage, während sie doch in erster Linie weder das Eine, noch das Andere ist, sondern eine Verwaltungsfrage. Das Wagener'sche Staatslexikon sagt in dem, übrigens höchst frivol geschriebenen Art.: Deutsche Einheit, Preußen habe im Jahre 1850 bei Bronzell nicht für die Bureaukratie das Schwert ziehen wollen. In diesem Ausspruche liegt eine richtige Ahnung des innersten Nerves der deutschen Frage. Der wahre Gegensatz in derselben lautet nicht: Hohenzollern und Habsburg, Nord und Süd, oder gar Protestantismus und Katholicismus, sondern die Schlachtrufe der verjüngten Nationalpartei und des Großdeuththums lauten: hie Gentry! hie Bureaukratie! Vgl. oben S. 80, 300 u. 305.

Die Großdeutschen verfallen in die größten Selbstwidersprüche: 1) predigen sie für Neuß=Schleiz=Greiz=Ebersdorf die „Monarchie“ und für das große Deutschland die Directorialregierung, d. h. die Republik, welche stets eine schlechte Staatsform ist,

1) Dasselbe stammt bekanntlich aus Deutschland, wenn auch seine Herleitung vom Sachsenherzog Wittenkind eine Erfindung ist.



auch wenn ihre Mitglieder Fürsten sind, und 2) gebrauchen sie gegen die Nationalpartei den Popanz französischer Centralisation und des Imperialismus, während sie in Bezug auf Oestreich das Programm des Nationalvereins für Deutschland, nämlich Einheit der Armee und der Marine, der Diplomatie und der Verkehrsverhältnisse copiren und in Bezug auf Oestreich es als selbstverständlich betrachten, daß der Einheitsstaat mit dem frischesten Provinzial- und Communalleben vollkommen verträglich sei, vergl. z. B. die Selbstwidersprüche Reichensperger's<sup>1)</sup> o. c. Rothschild soll zu Anfange des Jahres 1859 gesagt haben, die Freiheit werde in Frankreich nur zur Ausfuhr producirt, ähnlich ist H. v. Schmerling der Föderalismus gut genug als Ausführartikel für das Stiefkind Deutschland, für Oestreich selbst wird indeß der Einheitsstaat erstrebt. Reichensperger S. 85 sagt: „Da, wo Machtvergrößerung und äußerer Glanz vor Allem erstrebt wird, muß nach den Erfahrungen der grande nation die Staatsgewalt möglichst centralisirt, die Freiheit aufs äußerste beschränkt, oder vernichtet werden, sei es nun durch einen Wohlfahrtsauschuß, sei es durch Etablirung eines kaiserlichen Regiments. Für solche Zustände kann sich nun einmal der ächte Deutsche nicht begeistern“ u. s. w. Dies hindert indeß den Junker Alexander nicht, für Preußen und Oestreich zweierlei Maß und Gewicht zu führen und S. 126 zu sagen: „Die in Folge der Ereignisse von 1848 bewirkte Herstellung des [österreichischen] Einheitsstaats an Stelle des bisher vorherrschend gewesenen Systems der Personalunion scheint selbst seitens der nicht ganz radicalen Vertreter des Nationalitätsprincips kaum mehr ernstlich bestritten [?], von den die Gesamtheit der Verhältnisse unbefangener übersehenden deutschen Erblanden aber mit Recht aufs entschiedenste festgehalten zu werden. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß Oestreich nur in der, der Strömung des Jahrhunderts entsprechenden Form des Einheitsstaates fernerhin die ihm gewordene weltgeschichtliche Mission nach innen und außen zu erfüllen vermag, und daß es insbesondere die in den Stürmen von 1848 errungene Einheit der Armee und der

1) Die 1864 erschienene Schrift A. Reichensperger's: Rückblick auf die letzten Sessionen des preussischen Abgeordnetenhauses und ein Wort über die deutsche Verfassungsfrage, kenne ich noch nicht.

Finanzen, sowie des Steuer- und Zollwesens unmöglich wieder aufgeben kann. Ohne einen Selbstmord ist nicht daran zu denken, daß das Staatsbudget wieder getheilt werde, daß die ungarischen Regimenter aus der einheitlich formirten Armee wieder heraustreten, daß um die einzelnen Kronländer sich wieder die alten Zollschranken erheben. Die kaiserliche Devise: „Viribus unitis“ bezeichnet in treffender Weise die Aufgabe und die Ziele des Kaiserstaats nicht bloß im dynastischen Sinne, sondern auch im unzweifelhaften Interesse der Bevölkerungen, weil die Fortschritte der Landescultur, des Handels und der Industrie, die Verbesserung der Gemeindegesetzgebung und der Rechtspflege durch eine wesentlich unparteiische Centralregierung in höherem Grade gesichert werden, als durch Localvertretungen und Localbehörden, welche der Natur der Sache nach voraussichtlich particularen Bestrebungen und Tendenzen zu huldigen geneigt sein werden. — —

Diese hinsichtlich der Hauptlebensfunctionen des Staats festzuhaltende Regierungseinheit schließt aber selbstredend die volle Berücksichtigung der vorhandenen Verschiedenheiten durch Herstellung nationaler und territorialer Autonomie in allen, nicht nothwendig der Central-Gesetzgebung und Regierung vorzubehaltenden Angelegenheiten in keiner Weise aus.<sup>1)</sup> Diese Autonomie ist berechtigt, hinsichtlich der Berathung und Beschlußnahme über alle speciellen Landesbedürfnisse, besonders von Wegen, öffentlichen Bauten, Krankenhäusern, der Aufbringung und Verwendung der dazu erforderlichen Mittel, der Repartirung der directen Steuern auf die Bezirke, die Regelung der polizeilichen, localen und provinziellen Gesetzgebung, des vollen Petitions- und Beschwerderechts bezüglich aller provinziellen Bedürfnisse und Wünsche, sowie die Vorberathung derjenigen allgemeinen Gesetzentwürfe, welche einzelne Kronländer allein angehen. Diese Letzteren werden hiermit in den Stand gesetzt, Ordnung in die Finanzen zu bringen, die materielle und moralische Verbesserung des Landes zu sichern und jeden ruhigen Fortschritt anzubahnen. S. 121 will Reichen sperger, daß „rasch [!] und energisch, soweit irgend thunlich“ die Bureaucratie in Oestreich

1) Vergl. Reichen sperger o. c. S. 149.

durch das System des Selfgovernment's ersetzt werde,<sup>1)</sup> während er S. 134 die feudalen, oben S. 269 charakterisirten preußischen Landstände von 1823 den österreichischen Liberalen empfiehlt.

Sehr viel Treffendes über die ultramontane Partei, deren geistreichste Vertreter die beiden Reichensperger sind, s. bei G. Franz Kritik aller Parteien (vergl. Fröbel II. S. 365). So wenig die aristodiakonische Gneist'sche Lehre irgend eine confessionelle Färbung hat, so bietet sie doch zwei Seiten dar, welche sie auch der katholischen Anschauung leicht verständlich und sympathisch machen, nämlich: 1) das noblesse oblige, vergl. oben S. 187 u. 190 und 2) das Privy Council, welches im Staate ungefähr dasselbe ist, was das Cardinalscollegium in der katholischen Kirche ist. Die weltgeschichtlichen Verdienste, welche sich die katholische Kirche des Mittelalters um die Civilisation erworben hat, werden von Gneist Bd. I., Ergänzgsbd. S. 29—31, Das Reprä.-System S. 97 und passim mit der größten Gerechtigkeit und Unbefangtheit hervorgehoben. Vergl. Dahlmann Politik § 291.

Das gedankenlose Gerede der Großdeutschen von der angeblich mit einem Einheitsstaat nothwendig verbundenen übertriebenen Centralisation Hypertrophie der Hauptstadt<sup>2)</sup> und Atrophie der Provinzen und von den administrativen Vorzügen der Kleinstaaterie beruht auf zwei grundfalschen Voraussetzungen, nämlich: 1) auf der Voraussetzung einer bureaukratischen Verwaltungsorganisation, bei welcher die Verwaltungskosten ganz, oder vorwiegend aus Staats- und nicht aus Communalsteuern bestritten werden, während doch das Selfgovernment, welches auf Communal-Steuern und Ehrenämtern beruht, die Verwaltungsorganisation der deutschen Zukunft ist, vergl. oben S. 30 und 34 und Gneist Das Reprä.-Syst. S. 153 und 154; 2) auf der Voraussetzung, daß die bestehende Territorialeintheilung in Deutschland naturgemäß sei.

1) Vergl. Sybel o. c. S. 114.

2) Auch das ist nicht einmal nöthig, daß ein Einheitsstaat bloß eine Hauptstadt besitze, man denke an Moskau, Edinburg, Dublin, Osn u. f. w. Vgl. oben S. 315. München ist durch hochsinnige, für Kunst und Wissenschaft begeisterte Fürsten zur zweiten Metropole deutscher Intelligenz, zum zweiten Brennpuncte des geistigen Lebens Deutschlands erhoben worden.

Bereits der hannöversche Cavour, Graf Münster, welcher zwischen Rhein und Elbe ein großes Welfenreich gründen wollte, machte die angeblichen administrativen Vorzüge der Kleinstaaterie gegen Stein geltend (s. Perß III. S. 240), bereits Stein hat indeß dieses Gerede schlagend widerlegt. Er sagt bei Perß II. S. 459: „Die Auflösung Deutschlands in viele kleine ohnmächtige Staaten hat dem Charakter der Nation das Gefühl von Würde und Selbstständigkeit genommen, das bei großen Nationen Macht und Unabhängigkeit erzeugt und hierdurch das Eindringen fremder Sitten erleichtert; es hat ihre Thätigkeit abgeleitet von den größeren Nationalinteressen auf kleinere örtliche und staatsrechtliche Verhältnisse, <sup>1)</sup> es hat Eitelsucht und das elende Treiben der Eitelkeit, Absichtlichkeit, Ränke, durch Vervielfältigung der kleinen Höfe vermehrt. Abgaben und Militärleistungen waren in den größeren deutschen Territorien, z. B. Sachsen und Hannover, höher, als in den großen europäischen Monarchien.

Das Wohlthätige der Verwaltung kleiner Staaten, die genauere Rücksicht auf örtliche und persönliche Verhältnisse, als in großen Staaten anwendbar ist, hätte durch zweckmäßige Einrichtungen von ständischen Provinzial- und Municipalverfassungen erreicht werden können, denen unter Aufsicht von Provinzial-Staatsbeamten die Leitung der Provinzialgeschäfte überlassen worden wären.“ (Folgt das Motto dieses Capitel's, welches Rochau nicht beachtet hat, obgleich auch er S. 66 den Anfang dieser Stelle citirt.) Der Münster'sche Irrthum findet sich nicht bloß bei Großdeutschen, wie Zöpfl Staatsr. 5. Aufl. I. § 179 3, bei Reichensperger a. a. D. und in der Allg. Zeitung, sondern auch bei Thibaut Civilistische Abhandlungen 1814 S. 408, 441, 452, 453, 456; Schüz in der Lüb. Ztschr. 1844 S. 344 bei Mohl Staatsr. 1860 S. 27 und Proudhon La fédération et l'unité en Italie 1862, der aus diesem Grunde den Föderalismus anpreist und den Einheitsstaat bekämpft. Mohl Politik S. 350

---

1) Gneist Die Geschworenengerichte S. 194 sagt: „Diese Kleinstaaten [wie Belgien] kommen überhaupt bei der Gestaltung weltgeschichtlicher Institutionen [wie der Jury] nicht weiter in Betracht. — — Das Kleinstaatenthum scheint überhaupt einer großartigen, nationalen, originalen Gestaltung unfähig zu sein.“ Vergl. Gneist Bd. I. S. 705 und Berliner Zustände S. 164.

hebt dagegen selbst hervor, daß ein Einheitsstaat eine „große Selbstständigkeit des Gemeindelebens und eine verständige Einrichtung der Provinzen nicht ausschliesse“ und Staatsr. S. 26, daß die nach Zahl und Umfang sich stets mehrenden Forderungen nach Unterstützung der Lebenszwecke des Volks höchst bedeutende Mittel und die entsprechenden Anstalten nicht selten große räumliche Ausdehnung zu ihrem Gedeihen erfordern.<sup>1)</sup> Wille, der Uebersetzer von Mill's Repräs.=Verf., verfällt gleichfalls S. VI. in die Thibaut'sche Begriffswirrung, während der berühmte Logiker selbst o. c. S. 209 ausführt, daß verschiedene Gesetzgebungen und Rechtssysteme der Provinzen völlig vereinbar sind mit einheitlicher Regierung und einem Nationalparlament: „unter derselben Centralregierung können Ortsstatthalter und provinzielle Versammlungen für örtliche Angelegenheiten bestehen.“

Es ist komisch, zu sehen, daß die Großdeutschen, z. B. die „staatsmännische“ Allg. Ztg., welche so viel gegen Frankreich declamiren, doch bis über die Ohren im französischen vulgären Liberalismus stecken, sie wähnen, daß man nur die Wahl habe zwischen der einheitlichen französischen und der zersplitterten deutschen Bureaokratie, und preisen die letztere an, während doch die eine, wie die andere freiheitsfeindlich ist, und nur im Selfgovernment Heil, Freiheit und Einheit für Deutschland zu finden ist. Die Nationalpartei berücksichtigt natürlich auch, gleich der englischen Gesetzgebung, alle berechtigten localen Eigenthümlichkeiten und sie benutzt die Sachkenntniß und das lebhaftige Eigeninteresse autonomischer Gesetzgeber, vergl. oben S. 305. Die großdeutsche Partei dagegen, deren Föderalismus nichts Anderes ist, als die Uebertragung der gesellschaftlichen, staatswidrigen Anschauungen aufs Gebiet der deutschen Frage (vergl. oben S. 106

1) Vergl. Mohl's Ausführungen über den nachtheiligen Einfluß der Zersplitterung Deutschlands aufs geistige Leben und die Staatswissenschaften (Gesch. I. S. 32 und II. S. 39) und die Aphorismen seiner Politik: S. 39 über die politische Erziehung durch eine große Versammlung, S. 67 über Minister der auswärtigen Angelegenheiten in kleinen Staaten, S. 68 über deutsche Zeitungsmisere und S. 92 über kleine Residenzen. Unbegreiflich ist es mir, wie Mohl Staatsr. 1860 S. 26 und 434 glauben kann, die Vielstaaterei in Deutschland könne (vorbehaltlich einiger Mediatifikationen Enc. S. 167) durch den Bundesstaat, die gesellschaftliche Volksvertretung und die Parteiregierung conservirt werden.

und 281), pflegt dagegen alle freiheits- und einheitsfeindlichen, stets zu einem *finis Poloniae* führenden localen, ständischen und socialen Egoismen, Vorurtheilen und Schooßsünden. Vergl. die treffenden Bemerkungen Sybel's S. 112 und 113 gegen Ficker, der passim, z. B. S. 137 für die oben S. 157 charakterisirten erbärmlichen Landstände des deutschen [und überhaupt continentalen] Mittelalters schwärmt und es Oestreich als ein hohes Verdienst anrechnet, daß es diesen Geist und diese Zustände conservirt hat.

Die nationale Presse sollte fortan statt „großdeutsche“ 1) Partei sagen: die „bureaufkratische“ oder „servile“ Partei, vgl. Mohl Politik S. 2. Aus dem oben S. 305 angeführten Grunde ist das Großdeuthum unheilbar mit dem Bureaufkratismus behaftet, der natürlich dadurch nicht aufgehoben wird, daß man Actiengesellschaften von Steuerzahlern in Communal-, Kreis-, Provinzial- und Volksvertretungen influence and patronage verschafft. Den Namen servil verdient die Partei nicht bloß wegen der Menge serviler Höflinge und Bureaufkraten, die sie enthält, sondern auch wegen des unbewußten Servilismus gegen die Gesellschaft, den natürlichen Menschen, in dem auch die persönlich ehrenwerthen Großdeutschen stecken. Die wahrhaft großdeutsche Partei ist die nationale.

Die großdeutschen Verdächtigungen des Einheitsstaats (mit Ausnahme des österreichischen) stehen mit der Geschichte in völligem Widerspruch: „Italien war noch zur Zeit des zweiten punischen Krieges voll des frischesten Provinziallebens“, und „in England ist eine despotische Uebergewalt des Mittelpunctes über die Provinzen in keinem Lebenskreise wahrzunehmen.“ Roscher N.-Def. I. § 5 und 6. In seiner oben S. 29 citirten Abh. sagt er S. 241, die Provinzialisirung biete große literarische und künstlerische, die Centralisirung politische Vortheile dar. Beides läßt sich indeß offenbar vereinigen. Gneist Adel S. 77 sagt: „an das Oberhaus lehnt sich das Protectorat über Künste und Wissenschaften — der schwächste Punct in der englischen Entwicklung.“ 2) Die Lords sind für England ungefähr

1) Die Ungerechtigkeit des Ausdruckes „kleindeutsch“ wird selbst von Stahl Die Reichsverf. S. 86 hervorgehoben.

2) Daran ist indeß der Einheitsstaat nicht schuld, sondern der Utilitarismus der Engländer.

Das, was die Fürstenhöfe für den Continent.“ Droysen hob in einer Vorlesung über neuere Geschichte rühmend hervor, daß in den Niederlanden<sup>1)</sup> unter Carl V. eine große Mannigfaltigkeit localer Formungen und Bildungen herrschte, nichts von Uniformität und mechanischer Gleichförmigkeit.

Der zweite Irrthum Thibaut's und der Großdeutschen ist die Voraussetzung, daß die gegenwärtige Territorialeintheilung Deutschlands eine naturgemäße sei. Diejenigen idealen Linien, welche entstehen, wenn man diejenigen Gegenden eines Staates, einer Provinz u. s. w. umschreibt, welche gleiche administrative Zustände und Bedürfnisse haben, nenne ich die Bedürfnis- oder rationellen Grenzen im Gegensatz zu den zufälligen, bestehenden Grenzen.<sup>2)</sup> Beide Arten von Grenzen fallen keineswegs immer zusammen, vergl. z. B. Mohl's Bemerkung über die Grenzen der nordamerikanischen Staaten, Encycl. S. 570. A. Winter — der hannoverscher Amtsassessor a. D. ist, schon 1846 oder 47 seinen Abschied genommen hat und in Göttingen lebt — hat über diesen Punct vortreffliche Ausführungen gegeben. Er sagt o. c. S. 265, daß die jetzige Territorialeintheilung Deutschlands nicht die bleibende sein werde.<sup>3)</sup> Winter's letztes Ziel ist nämlich der Einheitsstaat, obgleich er für die Gegenwart eine großdeutsche Directorialregierung will (s. S. 483—485). Die jetzigen Territorien sollen in Reichslandschaften von der Größe einer heutigen preussischen Provinz umgewandelt werden (S. 392 und 393), in einer Abgränzung, die den

1) Noch heute besteht in Belgien ein tüchtiges Selfgovernment, welches nebst der katholischen Kirche und der Furcht vor Frankreich den Staat zusammenhält.

2) Der Dichter Börne behandelte 1808 in seiner Gießener Doctorschrift „Die geometrische Vertheilung des Staatsgebiets.“ Sie findet sich in Grome's Germanien Bd. III.

3) Vergl. C. Franz's Unterf. über d. europ. Gleichg. S. 259, 270, 274 und passim. S. 259 heißt es: „Die weltlichen Fürstenthümer konnten als Patrimonialstaaten nach den fürstlichen Hausinteressen zertheilt, oder zusammengefügt werden.“ C. Franz giebt treffliche Bemerkungen über die Bildungsgeschichte der deutschen Territorien und die Ursachen derselben. S. 307 sagt er mit Recht „Die Volksstämme mußten zerrissen werden, um dereinst eine wirkliche National-einheit zu ermöglichen.“

Wünschen und Interessen der Bewohner der heutigen deutschen Staaten entspricht. Diese Reichslandschaften sollen das „Recht der freien landschaftlichen Selbstregierung“, d. h. Provinzialstände, erhalten. S. 422 zeigt Winter am Beispiele Baierns<sup>1)</sup> die vielen Verlegenheiten, welche eine Territorialeintheilung Deutschlands mit sich bringt, die gar nicht auf einem Staatsprincip, sondern lediglich auf geschichtlichen Zufälligkeiten beruht. (Dies hebt auch der Großdeutsche Niehl Land und Leute passim hervor und giebt auch Stahl Rechtsphil. II. 2 zu, der daraus folgert, daß die mangelnde geschichtliche und Stammeszusammengehörigkeit durch eine um so größere Gewalt der Fürsten ersetzt werden müsse.) S. 423 erinnert Winter daran, „daß man in den deutschen Staaten bis unter die mittleren hinab auch die ganze Stufenleiter der Gerichts- und Verwaltungsbehörden großer Reiche findet.“ S. 424 heißt es: „Der Schaden Deutschlands sind nicht nur die Miniaturstaaten, sondern auch Miniatur-Provinzen und Gemeinden.“ „Die heutige Territorialeintheilung Deutschlands ist so unnatürlich,<sup>2)</sup> daß hie und da die fremdartigsten Bestandtheile zu einem Lande, das nur einen Landtag haben kann, zusammengewürfelt sind. So sitzen auf dem hannoverschen Landtage die Ostfriesen mit den Harzern, den Göttingern, den Grubenhagenern und den Hildesheimern zusammen, obgleich die landschaftlichen Interessen der ersteren doch von denen der letzteren völlig verschieden sind. Da ist es denn erklärlich, daß ein Landestheil den Wunsch hegt, noch ein besonderes Organ für seine Bedürfnisse zu haben, und es wäre bis dahin, daß die schließliche Eintheilung des Reichs in Reichslandschaften das Zusammengehörige zusammenfügt, unbillig, diesen Wünschen nicht zu willfahren, falls der Landestheil die Kosten der besonderen Vertretung übernehmen will“, wie z. B. die Ostfriesen wirklich Provinzialstände besitzen.

---

1) Baiern enthält nach Winter's Eintheilung zwei ganze Reichslandschaften, Franken und Baiern, und Theile von zwei anderen, Schwaben und der Pfalz am Rhein.

2) Die Gedankenlosigkeit, oder Unwissenheit, mit welcher nicht bloß großdeutsche, sondern auch nationale Volksredner und Journalisten häufig die bestehenden deutschen Staaten mit den deutschen Stämmen identificiren, und als naturgemäß abgegränzt ansehen, ist wahrhaft staunenerregend.



Im Munde eines so gewiegten Geschäftsmannes und so großen Verehrers Oestreichs <sup>1)</sup> und Gegners Preußens, wie Winter es ist (f. S. 482, 445 und passim), sind diese Ausführungen höchst beachtenswerth. Ebenso unverdächtig ist das Zeugniß des württembergischen Hofpredigers Prälaten S. C. v. Kapff, eines trefflichen Mannes. In seiner vom Centralausschuß für Innere Mission <sup>2)</sup> gekrönten, im Verlage der Agentur des Rauhen Hauses in Hamburg 1851 in 2 Aufl. erschienenen Preisschrift: „Die Revolution, ihre Ursachen, Folgen und Heilmittel“ heißt es S. 31: „Seit 30 Jahren hat man eine Art Beamtenadel groß gezogen durch übermäßig hohe Besoldungen der höheren Staatsdiener [die in Preußen nach Gneist Bd. I. vorlezte Seite sehr knapp sind]. Oder war es nicht zu viel, wenn in einem kleinen Staate von noch nicht 2 Mill. Einwohner [nämlich Württemberg] 5 Minister waren, jeder mit 10,000 Gulden, wenn der kleine Staat 10 Gesandte abordnete, die 130,000 Gulden jährlich kosteten, wenn er ein Heer von Generalen, Obersten, Geheim- und Staatsrätthen, Directoren und Rätthen je mit 2—4000 Gulden und darüber besoldete? Würde man die Masse solcher Diener in den Staaten Deutschlands und ihre Besoldung zusammenrechnen, man würde sich entsetzen, welche Summen herauskommen und würde deutlicher als jetzt erkennen, daß kleine Staaten es hierin den großen nicht so sehr nachthun sollten.“ Der Verfasser übersteht übrigens, daß sich solche Ausgaben nicht streng nach der Größe des Staats abstufen lassen (vergl. Rau's Bemerkung über den Hofetat kleiner Staaten in seiner Finanzwissensch.). Ein Ministergehalt in Preußen beträgt z. B. nur 10,000 Thaler, wozu kommt, daß Stuttgart eine der billigsten Städte Deutschlands ist. Auch Reichensperger o. c. S. 85 tadelt die „kostspieligen Liebhabereien und Angewohnheiten — der kleinen Höfe.“ Die Rheinische Ztg. Nr. 155 von 1864

1) Winter empfiehlt S. 441 den Föderalismus für Oestreich und erklärt S. 445 den absolutistisch-bureaukratischen und den constitutionellen östreichischen Einheitsstaat, so wie S. 482 das Schwarzenberg'sche Handelsreich von 70 Mill., für Chimären. S. 449 prophezeit er — 1852 — den Zusammensturz des Bach'schen Systems, ganz wie er im Jahre 1859 wirklich erfolgte.

2) Zu den Preisrichtern gehörte u. A. Philipp v. Nathusius, der Red. des feudalen Halle'schen „Volksblatts für Stadt und Land.“

brachte folgende Notiz: „Im politisch-geselligen Verein [zu Düsseldorf] hielt gestern Herr R. Münz einen Vortrag über das Interesse der Deutschen an ihrer Einheit. Er hatte der sehr ausführlichen Abhandlung [deren Druck dringend zu wünschen ist] eine interessante Zusammenstellung der Kosten unserer Vielstaaterei beigelegt und befürwortete besonders auch die Einheit in Angelegenheiten des Handels und Verkehrs.“ Die Kostspieligkeit der Kleinstaaterei ist ein Argument, welches auch der Aermste und Ungebildetste begreift, und es sollte daher von der Nationalparthei gebührend in den Vordergrund gestellt werden.

Die Geschichte weiß von mehreren Fällen, in welchen eine Partei ihre Gegner dadurch besiegte, daß sie dieselbe mala fide übertrumpfte, man denke z. B. an Livius, den Gegner des Cajus Gracchus. Sehr selten wird dagegen eine Partei das Glück haben, durch bona fide-Ueberbietungen ihre Gegner aus dem Felde schlagen zu können, weil dies mala fides <sup>1)</sup> oder Hintergedanken <sup>2)</sup> bei den Gegnern voraussetzt. Die verjüngte, torjistisch-whigistische Nationalparthei der deutschen Zukunft wird indeß in zwiefacher Hinsicht sich in einer so günstigen Lage befinden: die Idee der Germanisirung Ungarns und des Einheitsstaats werden der Einheitsparthei einen unererschöpflichen Stoff darbieten, um die Großdeutschen und die bloßen Bundesstaatler, welche z. B. die Souveränität von Mecklenburg, Kurhessen und Neuß-Schleiz-Greiz conserviren wollen, mit einer Fülle von Sarkasmen zu überschütten, die gleich schlagend sind, mögen sie vor der geistigen Elite z. B. eines Staatsraths, oder vor der größten Volksversammlung vorgetragen werden. E. M. Arndt konnte wohl singen:

„Wie schmachten deutsche Herzen im deutschen Süd und Nord  
Nach einem deutschen Manne, der den versenkten Hort  
Der Freiheit und der Ehre dem Volke wieder hebt,  
Zu einem Vaterlande die Ländchen all' verwebt!“

Von einem Bundesstaate hätte er dagegen nicht zu singen vermocht. Preußen sollte zu Gunsten der unglücklichen mecklenburgischen Bauern

1) Vergl. oben S. 323.

2) Bei den meisten Bundesstaatlern ist ihre Lehre bloß ein Deckmantel für die Einheitsstaats-Idee, die zu bekennen sie nicht den Muth haben, obgleich es ohne Zweifel auch aufrichtige Anhänger des Bundesstaats giebt, die das Thibautsche Vorurtheil gegen Einheitsstaaten theilen.

diplomatisch interveniren, ähnlich wie der große Kurfürst 1672 zum Schutze der Republik Holland gegen Ludwig XIV. und 1688 zur Unterstützung der englischen Revolution gegen die Reaktionsherrschaft Jacob II. und selbst das Bismarck'sche Preußen für Kurhessen und Schleswig-Holstein eingetreten sind.<sup>1)</sup> Nie haben die starken schwarz-weißen Banner gefehlt, wo es galt, die Sache des Rechts und der Freiheit in Deutschland zu schützen, während Oestreich seine Macht stets der Reaction lieh und seine Truppen nur aus Eifersucht gegen Preußen nach Schleswig-Holstein schickte.

Ueber die Motive der österreichischen Regierung hinsichtlich des Bundesreform-Projects<sup>2)</sup> von 1863 giebt es zwei Auslegungen: die eine sieht darin einen Versuch, gegen homöopathische Verdünnungen politischer Rechte (wie Dahlmann den Stahl'schen Constitutionalismus charakterisirt) eine Garantie des gesammten österreichischen Territorialbestandes zu erlangen (vergl. oben S. 327), denn factisch, wenn auch nicht formell, involvirte die Stimmenvertheilung im Directorium dieses Recht; die andere Auslegung, welche ich für die richtige halte, sieht darin nicht mehr und nichts weniger, als einen gewöhnlichen Börsencoup, um die Course in die Höhe zu treiben. Nach Perz in Stein's Leben waren am Anfange unseres Jahrhunderts die höchsten Würdenträger des Staats in Wien am Börsenspiel stark betheiliget, und in Frankreich verhält es sich notorisch ebenso, warum sollte dies nicht auch im gegenwärtigen Oestreich der Fall sein? Andererseits ist es gar zu unwahrscheinlich, daß die österreichische Camarilla im Ernst geglaubt haben sollte, das deutsche Volk werde sich so dupiren lassen, daß es für ein Einsengericht bereit sein werde, seine Haut zu Markte zu tragen, wenn es den Wiener Jesuiten oder Feudalen beliebt, einen Kreuzzug zur Restauration der Antonelli'schen und neapolitanischen Folterkammern oder des Herzogs von Modena zu unternehmen.

1) Ebenso hat Preußen in Schweden für die Katholiken, und in Spanien für die Evangelischen Toleranz zu erwirken gesucht.

2) Häusser's auch im Druck erschienene, im damaligen Abgeordnetentage zu Frankfurt gehaltene Rede, giebt eine vortreffliche, wahrhaft vernichtende Kritik dieses Humbugs, der auch Derjenige beistimmen kann, der den positiven altliberalen Standpunct des übrigen hochverdieneten Historikers nicht theilt.

Die „großdeutschen“ Fürsten, welche übrigens die geringste Schmälerung ihrer Souveränität zu Gunsten eines noch so großdeutschen Directoriums genau ebenso wenig wollen, als zu Gunsten des preußischen Bundes- oder Einheitsstaats, konnten ohne alle Gefahr Oestreich die größten Concessionen machen, da es mathematisch gewiß war, daß das deutsche Volk und Preußen den Reichbergischen Wechsel nie und nimmer acceptiren würden. Den nationalgesinnten deutschen Fürsten welche sich auch am Fürstentage bethelligten, kann indeß nur der Unverstand und die Ungerechtigkeit diese Bethelligung zum Vorwurf machen, denn die urtheilslose Menge hätte in einer einfachen Ablehnung der Einladung Reformfeindschaft gesehen (vergl. den Aphorismus in Mohl's Politik: Gute Eigenschaften eines Fürsten als Gründe der Unbeliebtheit). —

Der geistreichste Schriftsteller der großdeutschen Partei ist ohne Zweifel der Tübinger Professor der Politik und Polizeiwissenschaft Albert G. Fr. Schäffle, ein noch junger Mann von einigen 30 Jahren, der, wie Rauß o. c. sagt, auf nationalökonomischem Gebiete durch einige Aufsätze rasch zu Berühmtheit und Ansehen gelangt ist. Schäffle hat z. B. in der Deutschen Viert. 1857 S. 1 den höchst beachtenswerthen, übrigens auch schon vom Grafen Soden vorgebrachten Vorschlag gemacht, bei der Besoldung der Beamten die Geld- und Naturalwirthschaft zu verbinden, eine Reform die neuerdings in vielen deutschen Staaten angeregt ist, vergl. Moscher N. Def. I. § 129. (Die Nationalpartei sollte sich die Popularität nicht entgehen lassen, welche durch diese Reform bei Beamten, Geistlichen und Lehrern zu erwerben ist). Ferner schrieb Schäffle: Vorschläge zu einer gemeinsamen Ordnung der Gewerbebefugnisse Deutschlands auf Grund der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit (D. Viert. 1859 S. 1),<sup>1)</sup> Die Vergangenheit und Zukunft der deutschen Gemeinde (dasselbst 1856) u. dgl. Seine brillanten, geistprühenden „Zeitgedanken“ habe ich bereits S. 33 und 129 erwähnt. In seiner am 7. März 1861 gehaltenen Inauguralrede: Der gegenwärtige Standpunct der wissenschaftlichen Polizei und Politik (D.

---

1) In seiner populären, 1861 erschienenen N.-Def. spricht er sich sehr freihändlerisch aus.

B. 1861 S. 2 S. 1—39) sagt Schäffle S. 28: „Englands wuchernde neuere Polizeiorganisation ist, wie Gneist's verdienstvolles Werk darlegt, technisch meist weniger vollkommen und kostspieliger, als die deutsche Einrichtung der entsprechenden Gebiete,“ u. s. w. Dies ist die einzige Stelle in Schäffle's Aufsätzen, in welchen Gneist erwähnt wird! In der Abh. Die Concurrrenz der Organe des Staatslebens, Beiträge zu einer Revision der Grundbegriffe der neueren Staatslehre (Lüb. Ztschr. 1862 S. 3 leugnet Schäffle absurder Weise das Bestehen der Alternative: Ministerernennungsrecht des Fürsten, oder Parteiregierung und sagt sowohl Stahl's, als Mohl's Ansicht über diesen Punct sei unrichtig, stellt indeß keine eigene Ansicht über diesen Punct auf, denn die Forts. im 1. Heft von 1864 ist überschrieben: Der Staat nationalökonomisch nachgewiesen. Die Abh. „die Wahl einer deutschen Volksvertretung am Bunde“<sup>1)</sup> habe ich bereits oben S. 317 erwähnt. In seiner N. Def. S. 273 verlangt Schäffle eine Interessenvertretung. Trotz dieser Irrthümer Schäffle's zeigen seine, auch von Böpfel (Staatsr. 5. Aufl. Bd. I. S. 21) mit Recht sehr gelobten „Zeitgedanken“ von einer so außerordentlichen Begabung, daß ich nicht zweifle, daß Schäffle noch zur Klarheit über die Gneist'sche Lehre durchdringen wird. Schäffle hat um so weniger Veranlassung, dem Waig'schen Gothanismus<sup>2)</sup> auf dem Gebiete der inneren Politik zu huldigen, als er in der deutschen Frage in so entschiedenem Gegensatz zu demselben steht. Uebrigens vermag ich es Schäffle sehr wohl nachzufühlen, wie er bona fide in die großdeutschen, mit der Gneist'schen Lehre völlig unvereinbaren Ideologien gerathen konnte, und es ist keineswegs unmöglich, daß ein so guter Kopf und so guter, wenn auch zur Zeit irreführender Patriot, wie Schäffle der verjüngten, alles Wahre und Rechte aus dem Großdeuthum adoptirenden Nationalpartei der Zukunft beitrifft, ähnlich wie einst G. Th. Welcker in der Paulskirche aus einem großdeutschen Saulus ein nationalgefinnter Paulus wurde, und wie Heinrich v. Gagern Großdeut-

1) Schäffle kritisiert die Bundesstaatstheorie Waig's, den er eine „Autorität der wissenschaftlichen Politik“ (!) nennt.

2) Unter Gothanismus (wie Radowiz u. A. sagen) verstehe ich die Verbindung paläoliberaler, bundesstaatlicher und kosmopolitischer Tendenzen.

cher geworden ist. Wenn die Nationalpartei für diesen Verlust Schäffle gemönne, so hätte sie einen wahren Löwentausch gemacht. —

Schäffle sagt mit Recht (in den „Zeitgedanken“ S. 343: „Wenn man der kleindeutschen Theorie kein positives Programm großdeutscher Verfassungsorganisation entgegenstellt [was eben unmöglich ist, wie ich gezeigt habe], wird jene siegen.“ Schon aus diesem Grunde werden alle guten Köpfe, auch in Süddeutschland, sowohl aus Patriotismus und Wahrheitsliebe, wie aus Ehrgeiz Partei für die zukunftsreichen Gneist'schen und nationalen Ideen ergreifen, welche materiellen Vortheile ihnen auch die Würzburger bieten mögen, aus dem einfachen Grunde, weil das Großdeutschtum jeden Augenblick durch ein Einlenken Preußens in wahrhaft freisinnige Bahnen matt gesetzt werden kann. Preußen sollte die guten Köpfe aus ganz Deutschland theils in seinen Staatsdienst, theils wenigstens ins nationale Interesse ziehen. Wenn die guten Köpfe in Deutschland auf preußischer Seite sind, so wird das übrige hoch- und niedriggeborene profanum vulgus die Kleinstaatererei nicht retten. (Vergl. Genß bei Perß Bd. II. S. 386.) Eine Reihe der berühmtesten preußischen Namen stammen aus anderen deutschen Staaten: um nur einige der größten zu nennen, erinnere ich an Stein, Hardenberg und Blücher (vergl. selbst die Bemerkung der Berl. Revue 1862 Bd. 28 S. 389 über Savigny). Preußen ist groß geworden durch das Schwert des Krieges und des Geistes und es kann seine weltgeschichtliche Mission in Deutschland nur erfüllen, bewaffnet mit der ganzen Bildung des Jahrhunderts und im engsten Bunde mit dem Geiste der Zeit! —

Die Großdeutschen und die Feudalen, die selbst, besonders die ersteren, dünn gefät sind, spotten häufig über die geringe Bethheiligung am Nationalverein, sie vergessen indeß, daß dieselbe nur daher rührt, weil die Massen instinctmäßig das Unpraktische, Urideologische und Stubengelehrte seiner Bestrebungen fühlen, und weil die besitzenden Classen durch seine radicalen Elemente und durch das allgemeine Stimmrecht abgeschreckt werden. Sobald indeß die Ideen Stein's und Gneist's dem deutschen Volke in Saft und Blut übergegangen sein werden, und sobald die uneinigten gesellschaftlichen Classen in der Erfüllung von Vorpflichten geeinigt sein werden, dann

wird die ganze Opferfreudigkeit der Freiheitskriege wieder erwachen! Der Geist des Jahres 1813 ist nicht todt in den Söhnen der Sieger von Leipzig und Waterloo, er schlummert in der Tiefe und kann jeden Augenblick siegreich wieder hervorbrechen!

Ich schließe mit einem schönen Worte Winter's (o. c. S. 101) und Sybel's (S. 126).

Winter sagt: Die deutsche Einheit wird zu Stande kommen, „weil die ganze Art des neuesten geistigen und materiellen Verbindungslebens in dem Stamme oder der Landschaft kein Genüge findet, weil es ihr darin viel zu eng wird — —. Hier in diesem innern Zuge aller treibenden Kräfte unsres gesellschaftlichen Lebens, in den Bedürfnissen unserer Landwirthschaft, unserer weiterstrebenden Gewerbe- und Handelsthätigkeit, unsres entwickelten Geisteslebens liegt die Gewähr, daß das theuere Kleinod der deutschen Einheit errungen werden wird. Nicht eine bloße Idee, phantastische Schwärmerei, flüchtige Begeisterung giebt die Bürgschaft, sondern die nüchternen Forderungen der Wirklichkeit, das drängende Bedürfniß, das aus allen unseren Lebensverhältnissen spricht. Weil diese entscheidenden Mächte für die deutsche Einheit sind, wird sie triumphiren über den Widerspruch der Cabinete und trotz aller Hindernisse, welche der Unverstand der [Pseudo-] Constitutionellen und die Thorheit der Demokraten ihr in den Weg legen.“

Sybel sagt: „— — es ist sicher, daß wir das Ziel erreichen. Denn wir dienen — — einem Streben, welches von der strömenden Kraft der Jahrhunderte getragen wird, und einer Entwicklung von zehn Menschenaltern den rechtlichen Ausdruck und Abschluß giebt. Wer die Geschichte für sich hat, ist der Zukunft sicher; er hilft das ächte Leben seines Volkes fördern, und des Volkes ächte Sache ist Gottes Sache!“

---

## Achstes Capitel.

---

### Kritik der „demokratischen“ oder „fortschrittspartei“, insbesondere ihres berühmtesten wissenschaftlichen Vertreters, John Stuart Mill's.

„Seit lange hege ich die Ueberzeugung, daß rein demokratische Staatseinrichtungen früher oder später die Freiheit oder die Civilisation, oder Beide zu Grunde richten werden.“

Macaulay in Wille's deutscher Uebers. v. Mill's Reprä.-Berf.

„La démocratie n'est autre chose que la tyrannie des majorités, tyrannie la plus exécration.“

Proudhon in seiner Zeitung Le Représentant du peuple.

„Ich bin viel zu aristokratisch gesinnt und, wie ich hoffe, zu gebildet, um mich mit einer Regierungsform befreundet zu können, welche wesentlich auf Mittelmäßigkeit aller staatlichen Zustände beruht und sie ihrerseits fördert.“

R. v. Mohl in der Deutschen Viertel. 1852 S. 3 S. 165.

Der französische Communist Cabet suchte durch seine Voyage en Icarie den Communismus den besitzenden Classen mundgerecht zu machen, indeß ohne Erfolg. Ein junger Mann wird nach Mohl's treffenden Bemerkungen Gesch. der Staatsw. I. S. 202 so wenig geneigt sein, seinen Kenner aufzugeben, um auf einem Gemeindepferde alle zehn Tage Gesundheitsbewegungen zu machen, als der Gelehrte Morgens mit Begeisterung Baumwolle spinnen und dabei den Druck seiner am Nachmittag zur Erholung geschriebenen Werke mit Ergebung von einem Geseß erwarten wird. Troßdem haben die Vorbeeren dieses Mannes den berühmten englischen Logiker und Nationalökonom John Stuart Mill nicht schlafen lassen. Er ist geboren 1806 und folgte seinem Vater James Mill, dem bekannten Nationalökonom und Historiker Indiens, als Chef der indischen Correspondenz, war 1835—40 Redacteur der London and Westminster Review, schrieb 1843 sein System of logic rati-  
native and deductive deutsch von Schiel 2. Aufl. 1862 u. 1863, 1844 Essays on some unsettled questions in Polit. Econ. 1847 Principles of P. E. with some of their applications to Social Philosophy Ed. 4 1856, deutsch mit Zusätzen von Soetbeer



1852 I. II., auch ins Französische übersetzt 1854, *On Liberty* 1859, deutsch von C. Dickford 1860. Mill gilt in ostindischen Angelegenheiten für eine große Autorität. Vergl. über Mill *Kauz Litteratur-Gesch. der N.-Def.* S. 539 und 541 und den Artikel „Mill“ im Deutschen Staatswörterbuch von v. Mangoldt, der ihn mit Unrecht mit Roscher vergleicht. Eine Rec. von Mill's *P.-Def.* gaben C. G. Kries in den *Gött. gel. Anz.* und 1854 Bd. I. St. 84 und 85. *Kauz's Archiv.* Bd. X. Liebig sagt, ihm sei erst durch die Lectüre von Mill's *Logik* das richtige Verständniß der naturwissenschaftlichen Induction aufgegangen. Einige andere Urtheile so in *Wille's* Vorwort S. IV und V. Vergl. noch *Bluntschli Gesch. der Politik* S. 661, 662 und 650. Mehrere Schriften Mill's sind auch ins Russische übersetzt, z. B. seine *Polit. Def.*

Mill versuchte in seinen *Considerations on representative government* Ed. 1 und 2 1861 auf ähnliche Weise die besitzenden und gebildeten Classen für die politische Demokratie zu gewinnen, wie Cabet für die Socialdemokratie. Mill's Werk erschien deutsch unter dem Titel: *Betrachtungen über die Repräsentativverfassung.* Nach der 2. englischen Aufl. übersetzt und eingeleitet von Dr. F. A. Wille 1862, und französisch von Dupont-White 1862. Kritiken Mill's finden sich in der Deutschen Viertel. 1862 S. 1 (Nr. 102) 1. Abth. S. 60—98, in der *Tüb. Ztschr.* 1864 S. 1 von Held, in der *Berl. Revue* von 1862, in den *Preuß. Jahrb.* 1863 April in der *Abh.* Drei Capitel über Repräsentativverfassung S. 349—387, in *Watz Politik* am Schluß und vom Herzog von Agen in der *Revue des deux mondes* 1863, der da meint, in Frankreich sei selbst die Aristokratie der des Lesens und Schreibens Kundigen unmöglich und dafür ein nach Interessen gegliedertes allgemeines Stimmrecht<sup>1)</sup> empfiehlt. (Eine Sammlung von Mill's Kleinen Schriften ist 1859 oder 1860 erschienen.)

Die beste Kritik Mill's hat indeß Gneist selbst D. *Repräf.-Syst.* S. 143—145 gegeben. Er sagt: „Die Betrachtungen von John Stuart Mill über die Repräsentativverfassung sind ein

---

1) Auch H. Wagener redete 1862 oder 1863 im „Preussischen Volksverein“ dem nach Ständen gegliederten Stimmrecht das Wort.

Spiegel der vorwaltend socialen <sup>1)</sup> Betrachtungsweise der Zeit. Die klare Einsicht in die volkwirthschaftliche Seite, das wohlwollende Streben für die materielle Wohlfahrt der großen Mehrheit des Volkes, der seine logische Sinn führen dennoch den hochbegabten Verfasser dahin, das historische, rechtliche und sittliche Wesen der englischen Verfassung so vollständig zu verkennen, wie dies bisher kaum von Ausländern geschehen war. Alle Grundlagen des Staats verschwinden hier in dem socialen Begriff der „Interessen“, welche der Verfasser durch ein allgemeines Stimmrecht der erwachsenen Männer und Frauen und durch eine Vertretung der unter sich associirten Minoritäten zur Geltung zu bringen hofft. Die Organisation der Gemeindeförpser wie des Staats auf dieser Grundlage sind unerkennbar nur Verallgemeinerungen des neuenglischen Systems der Armenverwaltung [vergl. Gneist S. 170]. Die Staatsregierung nach Mill würde zu einem bureaukratischen Poor Law Board im größten Maßstab werden. Das Parlament in solcher Gestalt kann kein gesetzgebender Körper mehr sein; wie denn auch die Gesetzgebung an eine periodisch gewählte Gesetzcommission (!) übergehen soll. Alle Bedeutung des Wahlsystems im Ganzen, wie im Einzelnen beschränkt sich darauf, „die geeignete Person“ zur Verwaltung der öffentlichen Dinge zu ermitteln und den verantwortlichen Verwalter durch einen Verwaltungsrath zu controliren. Für einen kirchlichen Organismus bleibt selbstverständlich kein Raum. Aber auch der Rechtsorganismus verschwindet in dem verschwimmenden Begriff der „Interessen“, so daß der Verfasser das Dasein eines permanenten Staatskörpers neben der gewählten Versammlung als eine offene Frage (!) erscheint. Die zahllosen Inconsequenzen in diesem angeblichen Repräsentativsystem, wie die Beibehaltung des öffentlichen Stimmrechts, die Vertretung der intellectuellen Capacitäten durch eine Mehrheit von Stimmen,

---

1) Auch das officiöse Organ des H. v. Bismarck, die „Nordd. Allg. Ztg.“ ist eine eifrige Lobrednerin der „gesellschaftlichen Richtung“. In Nr. 219 von 1864 und passim prophezeit sie den Sieg derselben über die naturrechtlich-liberale Richtung. Mohl's gesellschaftliche Kammer scheint Herrn Braß völlig unbekannt zu sein. Er setzt offenbar voraus, daß die Liberalisten noch immer auf dem Standpuncte Rottted's stehen, der übrigens vollkommen gesellschaftlich war, wenn auch dieses Wort damals noch nicht Mode war.

die Bildung einer Ersten (oder wie sie hier genannt wird, Zweiten) Kammer aus gewissen Capacitäten der Staatsverwaltung, die Beibehaltung der erblichen Monarchie und vieles Aehnliche sind nur unwillkürliche Concessionen, an das wirkliche Wesen des Staats gemacht. Insoweit ist der Standpunct über den Chartismus hinaus, in welchem fast alle Lebensbedingungen der Parlamentsverfassung negirt wurden. Daß die Praxis dieser Idee aber ebenso wie in Frankreich auf dem Boden völlig verflachter Municipalverfassungen nur zur centralisirten Bureaucratie und zum Absolutismus eines *elu du peuple* führen kann, hätte Stuart Mill aus der Geschichte der letzten zwei Menschenalter Frankreichs entnehmen sollen.<sup>1)</sup> (Vgl. noch über Mill Gneist o. c. S. 160.)

Gleich die Einleitung der deutschen Uebersetzung Mill's ist von Interesse, z. B. S. XIV und XV der schon oben S. 81 erwähnte Brief Lord Macaulay's. Derselbe ist, wie Wille sagt, der die wichtigsten Stellen aus demselben mittheilt, von der (demokratischen) deutschen Presse ignorirt d. h. wohl absichtlich todtgeschwiegen worden. Unbegreiflich ist es, wie Wille S. VIII sagen kann: „Er [der Demokrat] wird seinem Verstande und seiner Erfahrung eher jeden möglichen Zwang anthun [!], als daß er [trotz der von Wille selbst angeführten Erfahrungen der antiken und italienischen Republiken und Frankreichs] ein Apostat seines Glaubens [an's allgemeine Stimmrecht] würde!“ Wille bezeichnet den Despotismus S. XIII als die unvermeidliche Folge der Massenherrschaft und spricht S. XX von dem „Servilismus schweizerischer Staatsmänner“.

Wille, der auf dem Standpuncte der deutschen „Fortschrittspartei“ steht, spricht sich zwar S. VIII gegen „den gemeinen republikanischen, die Freiheit bedrohenden Radicalismus“ aus und verweist auf Dahlmann, Ancillon und Schlosser, ignorirt indeß Gneist vollständig, den Wille, der übrigens den Eindruck eines in seiner Weise gemäßigten und besonnenen Mannes macht, offenbar nicht gelesen hat! — Die politische Anschauung Stuart Mill's ist nichts weniger als logisch und in sich geschlossen, es treten uns

1) Bluntschli hat also Unrecht, wenn er o. c. S. 660 (und 622) sagt: „Als Vertreter der modernen Freiheit und der Selbstverwaltung sind vorzüglich zu nennen Lieber, Mill [!] und Laboulaye.“

vielmehr in derselben zwei ganz disparate, einander widersprechende Ideenreihen entgegen: 1) sociale Ideen und eine Apologie der Hare'schen Minoritätenvertretung und 2) ächt constitutionelle, durch den unbewußten Einfluß der englischen Geschichte und politisch-aristokratischen Wirklichkeit erzeugte Ideen. (Gneist wird von Mill nirgends erwähnt,<sup>1)</sup> obgleich seine Schriften ihm bekannt sind, wie ich positiv weiß.)

Eine freilich schwache Spur des Hare'schen Gedankens findet sich, was Hare und Mill unbekannt zu sein scheint, bei Calhoun, dem geistvollen Verfechter des Südens der Vereinigten Staaten und der Sklaverei. Works Bd. I. Calhoun will, daß jeder Minderheit des Volkes das Recht eines verhindernden Widerspruches, ein Veto (also eine Art *nie pozwolam!*) zustehet, s. Mohl Gesch. I. S. 569. Hare hat seine Idee einer Personalrepräsentation, wie er sie nennt, in folgender Schrift entwickelt: *A treatise on the Election of the Representatives, parliamentary and municipal*, 2. Aufl. 1861, vergl. oben S. 225.

Wais Politik S. 224 giebt folgendes gutes Referat über den Hare'schen Vorschlag, den Mill S. 92 ff. ausführlich darlegt.

„Das Wesentliche ist, daß überall nicht Districte, nicht gewisse unter sich vorhandene Gemeinschaften vertreten sein sollen, und ihre Vertretung durch Majorität gewinnen, sondern nur die einzelnen Personen, und zwar in der Weise, daß die Stimmen, welche von den Einzelnen abgegeben werden, durch den ganzen Staat hindurch zur Geltung kommen, für Jeden an jedem Ort gestimmt und seine Wahl durch die Vereinigung der an verschiedenen Orten abgegebenen Stimmen bewirkt werden kann. Die Sache soll so eingerichtet werden, daß die Gesamtzahl der Wähler durch die der Abgeordneten getheilt und dann für jeden von diesen die so ermittelte Zahl von Stimmen verlangt wird. Um dann überhaupt ein Resultat zu erreichen — denn es könnten ja alle Stimmen auf ein oder zwei

---

1) Auch Urquhart nicht. Mill citirt in seinen Schriften fast nur englische, selten französische und nie deutsche Schriftsteller. Mill's Forderung (S. 194), daß Deutschland, Ost- und Westpreußen den Polen abtreten solle, ist bereits von Wille S. XXV gebührend beantwortet worden und zeigt von unglaublicher historischer und geographischer Unkenntniß des Continents.

Männer fallen und keiner weiter oder wenigstens nicht genug die erforderliche Stimmenzahl erhalten — soll es den Wählern gestattet sein, zwei oder mehrere zu nennen; die Bots, welche Einer über die nöthige Zahl hinaus erhält, sollen nicht zugerechnet, sondern statt ihrer die zweiten oder dritten gezählt, ebenso solche, welche überall nicht zu der gehörigen Zahl führen gegen andere, die dazu dienen können zurückgestellt werden. Welche Schwierigkeiten ein solches Verfahren in einem größeren Staat haben muß, bedarf keiner Ausführung. Man braucht nur die Möglichkeit, daß die Mehrzahl der Wähler nicht gleich für eine ganze Anzahl stimmt, oder daß ein erheblicher Theil überhaupt nicht stimmt, zu setzen, um das Ganze über den Haufen zu werfen.“<sup>1)</sup> Trotz der Concession, die Mill durch die Forderung der Minoritätenvertretung den besitzenden und gebildeten Classen macht, sagt er doch (S. 84,<sup>2)</sup> nachdem er die moderne Gesellschaft in zwei große Interessengemeinschaften die der Arbeitgeber und Arbeitnehmer getheilt hat: „Das Repräsentativsystem muß der Art organisiert sein, daß diese beiden Classen, Handarbeiter und die ihnen Nahestehenden auf der einen, Arbeitgeber und die zu ihnen Gehörenden auf der anderen Seite, bei der Einrichtung der Volksvertretung im Gleichgewicht stehen, jede ungefähr über eine gleiche Anzahl Stimmen verfügend,“ welche mit der vorauszusetzenden gemeinsinnigen Minorität der anderen Classe eine Majorität bilden und jede der beiden Classen vor Unterdrückung durch die andere schützen würde. Bei dem Verschwimmen der Grenzen beider Classen ist der Mill'sche Mechanismus unmöglich herzustellen, er erinnert an das Montesquieu'sche Gleichgewicht der Gewalten, von welchem Sheridan sagte, daß kein Sperling sich auf eine der Gewalten setzen dürfe,<sup>3)</sup> weil sonst das Gleichgewicht gestört sei. Gneist o. c.

1) Vergl. die Deutsche Viertelj. S. 86 und 87, die Preuß. Jahrb. S. 355 und Escher o. c. II. S. 191—193.

2) Ich citire nach der deutschen Uebersetzung.

3) S. 116 heißt es: „Die Mehrtheilung von Stimmen [je nach dem Grade der Bildung] darf unter keinen Umständen so weit getrieben werden, daß Die, welche dadurch bevorzugt werden oder die Classe (wenn eine ist) mit Hilfe dieses Stimmenzuwachses den ganzen Ueberrest des Gemeinwesens überstimmen.“ Ueber dieses Gleichgewicht der Gewalten ist besonders S. 148 nachzulesen.

§. 170 sagt: „Aus einem System der „Interessen“ läßt sich nun einmal trotz Stuart Mill's und aller Fortschritte volkswirthschaftlicher Einsicht kein Staatswesen aufbauen.“ Auch bei einer Minoritätenvertretung würden solche gemeinsinnige, besonnene Männer gar nicht gewählt werden, wenn sie existirten, aber sie existiren nach Mill's Behauptung unter den englischen Arbeitgebern gar nicht. §. 245 sagt Mill: „Der Mensch denkt niemals [?] an Gesamtinteressen, noch an mit Anderen gemeinsam zu erreichende Ziele, sondern allein [?] an Nebenbuhlerschaft mit ihnen und theilweise auf ihre Kosten.“ §. 37 heißt es, nachdem Mill anerkannt hat, daß niemals in der Geschichte herrschende Classen von einem aufrichtigeren Verlangen getrieben waren, ihre Pflichten gegen den ärmeren Theil ihrer Mitbürger zu erfüllen, als im heutigen England: „Aber hat das Parlament oder eines seiner Mitglieder jemals einen Augenblick irgend eine Angelegenheit mit den Augen eines Arbeiters betrachtet? Wenn sich eine Frage erhebt, an welcher die Arbeiter als solche ein Interesse haben, wird sie von irgend einem anderen Standpuncte, als dem des Arbeitgebers betrachtet?“ — Diejenigen Kategorien von Personen, welche Mill §. 84 „Arbeitgeber“ nennt, fallen offenbar mit den gebildeten Classen nicht zusammen, Mill selbst spricht vielmehr an vielen Stellen z. B. §. 96 davon, daß letztere stets die Minorität bilden werden trotz der Minoritätenvertretung, und obgleich er Denen, die eine gewisse allgemeine oder gelehrte Bildung genossen haben, zwei und mehr Stimmen einräumt. Mill tadelt es §. 118, daß die nordamerikanischen und schweizerischen Verfassungen „die Unwissenheit mit Kenntnissen zu gleicher politischer Macht berechtigt erklären,“ trotzdem stellt er sich selbst §. 98 auf diesen Standpunct des Pöbels, indem er sagt: „Eine besondere Organisation der gebildeten Classen würde gehässig sein und der Gefahr zu beleidigen [sic!] nur dadurch entzehen, daß sie gänzlich einflußlos bliebe. Aber wenn die Blüthe dieser Classen nur durch dasselbe Anrecht, als die anderen Mitglieder, einen Theil des Parlaments bildet, durch Vertretung nämlich der gleichen Zahl Bürger, des gleichen numerischen Bruchtheils des Nationalwillens, wird ihre Gegenwart Niemandem Aergerniß geben, — —.“ Das höhere Stimmrecht der Gebildeten hat Mill (dessen etwas socialistisch gefärbte P. Def. in Oestreich verboten ist) wieder

glücklich vergeſſen, 1) gleich ſeinem eigenen Ausſpruche S. 114, daß die Demokratie, wenigſtens in England, bis jetzt noch nicht eiferſüchtig ſei auf perſönliche und geiſtige Ueberlegenheit (?). „La démocratie c'est l'envie de tout-ce, qui est grand et noble,“ ſagte einer der berühmteſten Redner der alten Deputirtenkammer Frankreichs dem Ueberſetzer Mill's (S. XVIII). Einer der Häupter der waadtländiſchen Februarrevolution von 1845, die freilich ſchon ſtark ins Socialdemokratiſche ſchillerte, hat geſagt: „Nous ne voulons plus ni aristocratie de fortune, ni aristocratie de lumière, ni aristocratie de moralité“ (sic!). „Sehr conſequent, aber die Ariſtokratie der Fäuſte?“ fragt B. A. Huber's Janus 1847, der dieſen Zug berichtet.

Mill ſpricht zwar wiederholt, z. B. S. 96 und 99, die Erwartung aus, daß die gebildete Minorität durch ihr geiſtiges Gewicht die Majorität leiten werde. Ich führe hiergegen eine Stelle aus Macaulay's Brief (bei Wille S. XV) an: „Das iſt ganz klar, daß Ihre Regierung niemals im Stande ſein wird, eine nothleidende mißvergnügte Mehrheit in Schranken zu halten, denn für Sie iſt die Mehrheit die Regierung, und die Reichen, die immer in Minderheit ſind, ihr unbedingt auf Gnade oder Ungnade preisgegeben. Kommen wird der Tag, wo im Staate New-York eine Volksmenge, von denen Keiner mehr als halbſatt geſtärkt oder nur ein halbes Mittagsbrod in Ausſicht hat, eine Geſetzgebung wählen wird. Iſt es möglich, zu bezweifeln, welche Art Geſetzgebung gewählt werden wird? Auf der einen Seite ein Staatsmann, der Geduld, Achtung für erworbene Rechte, ſtrenge Aufrechterhaltung des öffentlichen Credits predigt, auf der anderen ein Demagoge, declamirend über die Tyrannei der Reichen und Wucherer, und fragend, wie Jemandem erlaubt ſein kann, Champagner zu trinken und in der Caroffe zu fahren, wenn Tauſende ehrlicher Leute an Allem Noth leiden. Wer von den Beiden wird wahrſcheinlicher Weiſe von einem Arbeiter, der ſeine Kinder nach Brod ſchreien hört, vorgezogen werden?“ 2) Trozdem wiegt ſich Wille S. XVI in die ſonderbare Illuſion, daß die

1) Widerſprüche ſind Mill's Element wie dem Fiſch das Waſſer.

2) Man denke an die Gräueltthaten des iriſchen Pöbels in Newyork im Jahre 1863. Die Kritiker Mill's in der D. Viert. S. 79 hebt ſehr gut Her- Walker, Kritik der Parteien.

mittleren Stände in Deutschland das allgemeine Stimmrecht in der Hare-Mill'schen Organisation desselben annehmen und auf Grund desselben mit den Demokraten zu einer großen Fortschrittspartei verschmelzen werden. In demselben Sinne stellt Mill S. 93 Hare's Plan unter die allergrößten Verbesserungen, die bis jetzt in der Theorie und Praxis der Regierung gemacht sind. Diese Erwartung, daß die Besten der Nation als moderne Heloten oder Parias sich dem Collectivdespotismus eines Herrn mit unzähligen Augen und Händen auf Gnade oder Ungnade überliefern werden, bewogen durch Mill's Betrachtungen, ist wirklich gar zu naiv.

S. 156 erwartet Mill, daß die arbeitenden Classen einst mit politischer Allmacht ausgerüstet sein werden, und daß sie sich freiwillig mäßigen und weiser zeigen werden, als irgend eine andere Classe im Besitze der unbeschränkten Gewalt sich gezeigt hat, „oder wagen wir hinzuzufügen, niemals unter dem verderblichen Einflusse dieses Besizes sich zeigen wird.“ Auf diese Logik sollte Mill ein Patent nehmen, denn sie ist einzig in ihrer Art! Was nicht einmal von den gebildeten und besser erzogenen Classen zu erwarten ist, das soll von den verwahrlosten und unerzogenen Classen zu erwarten sein! Mill selbst sagt S. 79, „nur dann und wann [?] hat ein König und in keinem bekannten Falle eine Aristokratie<sup>1)</sup> ihr eigenes Interesse von diesem hohen Standpunkte [ihres wirklichen Vortheils, des Volkswohls] betrachtet.“ S. 96 erwartet Mill von einer Arbeitermajorität einer Hare'schen Kammer, daß sie wohlgesinnt sein werde, „denn soviel kann man billig von einer ehrlich gewählten Kammer erwarten.“<sup>2)</sup> S. 106 sagt Mill dagegen zur Befürwortung seines nach der Bildung classificirten Wahlrechts, daß auch nach Hare's Wahlgesetz eine Classe herrscht und zwar eine Classe, „die, um nicht mehr zu sagen [!], nicht die gebildetste wäre, immer noch ohne

---

vor, daß an die Stelle der durchschnittlichen Vermögensgleichheit zur Zeit des Abfalls in den Vereinigten Staaten jetzt eine große Vermögensungleichheit getreten sei.

1) Dies steht in einem flagranten Widerspruche mit der von mir so eben citirten Stelle aus Mill S. 37.

2) Es zeigt sich hier bei Mill wieder der ewig von den Liberalisten wiedergekäute Pelagianismus des Aufklärichts des 18. Jahrhunderts.



andere wirksame Einschränkung, als sie in der Wohlgefinttheit, Mäßigung und Selbstbeherrschung der Classe selbst zu finden. Wenn Schranken solcher Art genügen, ist die Lehre von dem verfassungsmäßigen Rechte nur eine feierliche Posse.“

In den vier ersten Capiteln seiner Schrift sucht Mill den Forderungen der historischen Methode in seiner Weise gerecht zu werden.

Capitel 1 S. 1—11 behandelt die Frage: „Inwieweit Regierungsformen Sache freier Wahl sind.“ Mill behandelt jedoch die historische Methode in ganz ungenügender Weise: S. 2 sagt er zwar mit Recht: „Niemand glaubt [mit Ausnahme Bentham's, des Parteigenossen von Mill, s. Mohl Gesch. Bd. III., und des Radicalismus], daß jedes Volk fähig sei, jede Art von Staats Einrichtungen durchzuführen. S. 10 heißt es: „Eine Person, die einen Glauben hat, ist eine Gesellschaftsmacht stärker, als 99 Personen, die nur ein Interesse haben.“<sup>1)</sup> In dieser erhebenden Wahrheit liegt die Bürgschaft für den Sieg der Gneist'schen Lehre über Mill's Partei und die beiden übrigen alten Parteien. Cap. 2 S. 11—29 ist überschrieben: „Der Prüfstein einer guten Regierungsform.“ — S. 12 behauptet Mill, daß die Regierungsangelegenheiten bei einem tiefer stehenden Zustande eines Volkes ausgedehnter sind, als bei einem vorgeschrittenen Zustande. Wahr ist hieran, daß bei rohen Völkern die Regierung naturgemäß eine ausgedehntere erziehende Thätigkeit ausüben muß, als bei civilisirten, die Staatsaufgaben nehmen indeß gerade umgekehrt mit der steigenden Cultur an Zahl und Bedeutung zu, s. Roscher I. § 84 und II. § 1.

S. 29 verfällt Mill in den List'schen Irrthum, zu glauben, daß die Völker nur an verschiedenen Meilenzeigern desselben Weges zu demselben Ziele stehen, während sie doch auf verschiedenen, wenn auch ähnlichen Wegen zu verschiedenen, wenn auch ähnlichen politischen und ökonomischen Zielen wandeln, vergl. Rieß Polit. Def. S. 18.

1) Durch diesen Satz versucht Mill zwei sich entgegenstehende Ansichten zu versöhnen, von denen die eine die Verfassung als Maschine und die andere als ein naturwüchsiges Product betrachtet (während sie doch weder das Eine, noch das Andere ist).

Cap. 3. S. 29—46 zeigt, „daß die beste Regierungsform die Repräsentativverfassung ist.“ Im Eingange wendet sich Mill gegen die allerdings unrichtige Behauptung Einiger, daß der Despotismus die beste Staatsform sein würde, wenn man nur immer eines guten Despoten sicher wäre, den Ausdruck „Despot“ braucht Mill in schamlos sophistischer Weise. Alle nicht constitutionell oder gar parlamentarisch regierten Staaten, also auch den Rechtsstaat eines Friedrich d. Gr. stellt Mill hierdurch auf eine Linie mit Dahomey! Mill hält in seinem ganzen Werke an diesem Sprachgebrauch fest, nur einmal spricht er S. 99 vom „nordamerikanischen Collectivdespotismus.“ Schon der Kritiker in der D. Viert. S. 77 und 79 hat hervorgehoben, daß Mill die verschiedenen Entwicklungsstufen der Staatsverfassungen nicht gehörig berücksichtigt und das gesellschaftliche Material des Staats ganz außer Acht läßt. S. 9 erwähnt zwar Mill die Lehre, daß die Regierung eines Landes in allen wesentlichen Beziehungen von vornherein bestimmt wird durch seinen Zustand hinsichtlich der Vertheilung der gesellschaftlichen Machtelemente. Mill giebt zu, daß ein Körnlein Wahrheit in dieser [schon von Harrington 1611—77 Works 1700 aufgestellten] Lehre ist [s. Roscher I. § 205], aber dasselbe müsse, um nützlich verwerthet zu werden, auf einen bestimmten Ausdruck und in passende Gränzen gebracht werden, vergl. oben S. 208. Mill beachtet bloß das von mir sogenannte constitutive Princip der Staatsverfassungen, das regulative Princip derselben, die Vertheilung der Staatslasten, ignorirt er vollständig.

S. 3 stellt Mill drei Bedingungen einer guten Regierungsform auf, von denen nur eine, die Fähigkeits-Bedingung richtig ist, die erste Bedingung besagt dagegen weiter nichts, als: die Einführung einer Regierungsform ist möglich, wenn sie nicht unmöglich ist. Eben so wenig ist Bereitwilligkeit der Bürger eine *conditio sine qua non*: selbst Rousseau *Contrat social* L. I. Ch. 7 sagt, wenn Jemand von seiner angeborenen und unveräußerlichen Freiheit Gebrauch machen und nicht gehorchen will, so habe die Regierung das Recht, ihn zu zwingen, frei zu sein, vergl. oben S. 47. Mill's Forderung ist entweder nicht wahr, oder nicht demokratisch. Da Mill die Arbeiter nicht über Vermögen belasten wollen wird, so

will er ihnen offenbar nur *influence and patronage* geben, ihre ganze politische Thätigkeit soll im Wählen bestehen, während Mill selbst S. 54 eine vortreffliche, ächt Gneist'sche Schilderung eines Volkes giebt, „in welchem der Gang der Politik hauptsächlich von Stellenjagd <sup>1)</sup> abhängt, wo man sich nur um Gleichheit, nicht um Freiheit kümmert, wo die Kämpfe der [sogenannten] politischen Parteien nur Anstrengungen sind, zu entscheiden, ob die Macht, sich in Alles zu mischen, einer, oder der anderen Classe, vielleicht nur der einen Kameradschaft Staatsmänner, oder einer anderen gehören soll, wo man keinen anderen Begriff von Demokratie kennt, als den, daß die Bewerbung um öffentliche Aemter Allen statt Wenigen offen steht; wo je volksthümlicher [richtiger „demokratischer“] die Staatseinrichtung, desto zahlreicher die geschaffenen Aemter sind und desto ungeheuerlicher die Vielregierei, welche Alle über Seden und die vollziehende Macht über Alle ausübt.“ S. 55 deutet Mill auf Frankreich <sup>2)</sup> hin. Was er sagt, paßt übrigens vollkommen auf Preußen (s. Gneist Bd. I. S. 705 ff.) Griechenland (s. Mill S. 48) und die übrigen „constitutionellen“ Staaten des Continents. S. 56 heißt es: „Der Engländer hat den stärksten Ekel vor einem reinen Krieg um Amtssessel zwischen politischen Männern und Parteien, und es giebt wenige Dinge, gegen welche er einen größeren Widerwillen hegt, als die Vermehrung der öffentlichen Stellen, eine Sache, die immer beliebt war bei den schreibstubenregierten Nationen des Festlandes, welche lieber hohe Abgaben bezahlen, als durch die geringste Herabsetzung derselben ihre persönlichen Aussichten für sich und ihre Anverwandten auf eine Stelle verringern wollen, und unter denen ein Schrei nach Ersparnissen niemals Abschaffung der Aemter meint, sondern Heruntersetzung derjenigen Gehalte, die so hoch sind, daß die gewöhnlichen Bürger keine Aussicht haben, dergleichen zu erlangen.“

1) Der Kritiker in der D. Viert. erwartet Abhülfe von dem Gleichgewichte des unbeweglichen und beweglichen Eigenthums!

2) Napoleon I. sagte in diesem Sinne (bei Las Cases Mém. de St. Hélène V, 36). „Die vernünftige Demokratie begnügt sich für Alle die Gleichheit des Strebens und die Erreichbarkeit des Zieles zu erhalten (à tous l'égalité pour pétendre et obtenir).“ Vergl. den Art. 6 der Erklärung der Menschenrechte von 1791 und oben S. 79.

§. 36 giebt Mill einen Panegyrikus auf die Demokratie, welcher auf dem Trugschlusse beruht, daß Mill den erziehenden Einfluß wirklicher Selbstthätigkeit im Staate der bloßen Theilnahme am Wahlrechte zuschreibt.

Mill stützt seine Lobpreisungen der Demokratie auf zwei Sätze: 1) „daß die Rechte und Interessen von jeder oder irgend einer Person allein sicher sind, nicht mißachtet zu werden, wenn die interessirte Person fähig und gewohnheitsgemäß bereit ist, für dieselben einzutreten, und 2) „daß die allgemeine Wohlfahrt einen höheren Stand erreicht und weiter verbreitet ist, im Verhältniß zu der Summe und Mannigfaltigkeit der zu ihrer Förderung berufenen persönlichen Kräfte.“

Der erste Satz werde zwar, fährt Mill fort, als die Lehre der allgemeinen Selbstsucht verläumdete, Mill entgegnet indeß, „daß wenn es je aufhören sollte, wahr zu sein, daß der Mensch als Regel sich selbst Anderen und die ihm Nächstehenden den ihm ferner Stehenden vorzieht, von diesem Augenblick an Communismus nicht nur ausführbar, sondern die einzig zu rechtfertigende Form der Gesellschaft wäre.“

Auch Gneist (oben §. 59) will Zwang zu den Gemeindeämtern, Ausdehnung der persönlichen Amtspflicht bis zum äußersten Maße der Durchführbarkeit, indeß ultra posse nemo obligatur. Bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft sind indeß die unteren Classen aus Zeit- und Bildungsmangel gar nicht im Stande, irgend bedeutendere politische Pflichten zu übernehmen, sie können daher auch keine irgend bedeutenden politischen Rechte erhalten. Welche unbesoldeten Communalämter können z. B. Dienstboten, Tagelöhner, Handwerksgesellen und andere nicht selbstständige<sup>1)</sup> Personen bekleiden? Nehmen wir aber auch an, daß der Wohlstand und die Bildung der unteren Classen und die Sittlichkeit noch so sehr steigen werden, so wird doch stets die Ungleichheit der Begabung, des Fleißes, der Sittlichkeit, des ererbten Vermögens und der erhaltenen Bildung eine ganze Stufenfolge von Vermögens- und Bildungsgraden existiren

---

1) Ueber den schwierigen Begriff der Selbstständigkeit s. Waitz o. e. S. 231 ff.

nud derselben entsprechend eine Stufenfolge der politischen Pflichten. Ferner wird zwar mit der steigenden Cultur immer mehr der Würdigste in jedes Amt kommen und die Mißbräuche des Nepotismus, der Connerion u. dergl. können mehr und mehr aufhören, die Aristokratie des Talentes und des Genies wird indeß um so mehr zur Geltung kommen, je verwickelter und schwieriger die Regierungsaufgaben werden, und jemebr die Arbeitstheilung fortschreitet, auf welcher, wie Roscher I. § 49 sagt, aller Unterschied der Stände, zugleich aber auch alle Cultur des Menschen beruht (vgl. A. Smith I., 1, Knies W. Def. S. 265). Der Kaiser Napoleon III. hob als Präsident in einer Staatsrede sehr gut hervor, daß auch beim Regierungsgeschäft, wie bei jedem anderen die Arbeitstheilung gelte, vergl. Schäßle N. Def. S. 214. Wer einmal, was selbst Mill<sup>1)</sup> in freilich inconsequenter Weise thut, die Pflicht als Bildner des Volks anerkennt, kann zu keinem anderen Resultate kommen, als zur gegliederten Aristokratie, vgl. Rößler oben S. 26. Schulze-Dehlig'sch sagte am 12. Septbr. 1862 im preussischen Abgeordnetenhaus: „Die Theilung der Arbeit muß beschränkt bleiben auf das Feld der Güter-Erzeugung und Vertheilung, sie darf nicht übertragen werden auf die idealen und politischen Aufgaben, die dem Einzelnen, wie dem Staatsganzen obliegen, sie ist geboten auf jenem, abgeschlossen auf dem humanen und dem bürgerlichen Gebiete.“ (Unsere Zeit S. 84 S. 727). Dieser Satz ist entweder ein Unsin, oder er ist die denkbar schärfste Beurtheilung des Demokratismus, denn das Wählen ist noch nicht Selbstthätigkeit, und das bloße Wahlrecht läßt sich wenigstens nominell<sup>2)</sup> in lauter gleiche Portionen theilen, aber nicht ein reichgegliedertes System öffentlicher Pflichten!

Schäßle N.-Def. S. 274 sagt: der Werth der Staatsformen „ist — — nach dem Maß zu beurtheilen, in welchem sie dazu bei-

1) Vergl. Mill S. 45, 181 und 129. Ich werde auf diese Stellen noch zurückkommen. An dem Sondereigenthum hält Mill trotz seiner seltsam aus Smith'schen und socialistischen Lappen geflickten national-ökonomischen Anschauungen fest.

2) Denn factisch macht sich auch beim allgemeinen Wahlrecht die Allgewalt des Besitzes geltend.

tragen, die geeignetsten Kräfte dem Regierungsberuf wirklich zuzuführen.“ Dies ist zwar wahlfreiheitlich gemeint, giebt indeß, Gneist'sch verstanden, einen sehr guten Sinn.

Mill selbst sagt S. 21: „Es liegt in der Natur der Demokratie, wie jedes ausschließenden Regierungsprincips, ihre schlimmsten Wirkungen nur stufenweise zu offenbaren.“ Ferner führe ich gegen Mill an, was er selbst S. 37 über die Vernichtung der Individualität durch die Demokratie sagt: „Die natürliche Richtung der [un-Gneist'schen] Repräsentativregierung sowohl, als der neuern [Pseudo-] Civilisation [nicht der wahren christlichen Cultur], geht auf Gesamtmittelmäßigkeit, und diese Richtung wird vermehrt durch alle Heruntersetzung und Ausdehnung des Wahlrechts, da ihre Wirkung ist, die Hauptmacht mehr und mehr in die Hände der immer tiefer unter dem Stande der höchsten Bildung im Gemeinwesen stehenden Volksclassen zu legen“ (vergl. Mill S. 209). Eine ähnliche Stelle findet sich auch in Mill's P. Def. bei Besprechung des Socialismus.

Der erste der beiden Sätze, auf welche Mill sich stützt, wechselt sowohl die erlaubte Selbstliebe und die unfittliche Selbstsucht, als die disparaten Begriffe „an sich selbst denken“ und „am besten für sich selbst sorgen“. Der Dieb, Trunkenbold, Wollüstling, Egoistische, Faule u. s. w. denkt gewiß auch an sich, sorgt er aber am besten für sich selbst? Nähere Ausführungen über diesen Punct finden sich in meiner Abh. über die freie Concurrrenz, in welcher ich Bastiat's Lehre von der Interessenharmonie und Mill's confuse Auffassung der freien Concurrrenz kritisire, an dieser Stelle will ich nur bemerken, daß schon Gioja ausführt, daß die physiokratische und Smith'sche Schule viel zu einseitig und unbedingt das vollkommenste Wollen, Können und Einssehen in den Bürgern voraussetzen, ein Satz, der in Bezug auf die Forstwirtschaft selbst von *laissez faire, laissez passer*-Männern, wie J. B. Say und Duvoyer zugegeben wird, vergl. Roscher II. § 189. Bornirte Selbstsucht, Dummheit, Trägheit<sup>1)</sup> u. dergl. läßt hier Mill ebenso sehr aus den Augen, als er verkennet, daß schon die richtig verstandenen

1) An die Reinigung der Schornsteine und Trottoire müssen Viele erst von der Polizei erinnert werden. Vgl. die D. Viert. 1861 G. 1 S. 174 ff., wo es u. A. heißt: „Die Weltgeschichte gleicht allerdings alle Uebelstände aus, hat

Interessen der einzelnen Classen dem Staatsinteresse nicht widersprechen, sondern mit demselben verträglich sind, daß aber das Staatsinteresse etwas ganz Anderes und Höheres ist, als die Summe der Classen oder Einzelinteressen, was Mill selbst S. 136 zugeibt. Savigny sagt in Ranke's Histor. polit. Zeitschr. Bd. I. 1832 S. 413 (bei Besprechung der preuß. Städteordnung): „Diese Entwicklung [die Einführung freier Städteverfassungen] aber soll nicht so verstanden werden, als wäre es wünschenswerth, den niederen Classen der Gesellschaft einen größeren Einfluß zu verschaffen. Ein solcher Einfluß wird in den Städten,<sup>1)</sup> wie in den größeren und allgemeineren Beziehungen, gewiß nicht zum Vortheil des Ganzen gereichen. Aber aber auch wer das Ganze dem Wohl der Einzelnen unterordnen und nur den Vortheil jener Classen selbst beachten wollte, der würde sehr irren, indem er diesen Vortheil durch Erweiterung ihres politischen Einflusses irgend einer Art zu fördern hoffte, denn ihr Vortheil wird zuverlässig durch Andere besser, als durch sie selbst besorgt, und jeder Zuwachs an Einfluß, den sie erhalten, wird gewiß nicht von ihnen benutzt, sondern von Solchen, denen sie bewußtlos als Werkzeuge dienen.“

Die richtige Anschauung ist übrigens von Mill selbst passim kundgegeben worden, s. seine Bemerkung S. 4 über die nordamerikanischen Indianer, ferner S. 20, S. 25 über rohe Völker und die Sklaverei (vergl. Roscher I. § 68, Mill P. Def. II, 3 § 1) und S. 45, 77 und 120 über „Sonderinteressen“, sinister interests, wie Bentham sie nennt, hauptsächlich aber S. 79 ff., wo Mill ausführt, daß von einer Arbeitermajorität im Parlament eine Classengesetzgebung zu erwarten sei, Versuche, durch Gesetzgebung die Tagelöhne zu erhöhen, Einschränkungen der Concurrnz auf dem Arbeitsmarkte, Abgabenbelastung oder Beschränkung der Maschinen und aller einen bestehenden Arbeitszweig entkehrlich machenden Verbesserungen, „ja selbst vielleicht [übertriebener Zoll=] Schutz des heimischen Arbeiters

---

aber keine Gite, jene Ausgleichungen erheischen oft das Glück Einzelner und eines ganzen Volkes.“

1) Obgleich natürlich im Communalleben eine politische Selbstthätigkeit der unteren Classen, z. B. im Geschworenentum noch eher möglich ist, als im größeren Kreise des Bezirks-, Provinzial- und Staatslebens.

gegen fremden Gewerbefleiß. „Man wird sagen, daß keins dieser Dinge der zahlreichsten Classe zum wirklichen Vortheil gereicht, darauf erwiedere ich — — — nicht, was ihr Interesse ist, sondern, was sie dafür halten, ist die wichtige Erwägung in Bezug auf ihr Auftreten.“

§. 40 ff. unterscheidet Mill einen activen und passiven Charaktertypus der Menschen, giebt ersterem, der von der Herrschaft der Vielen begünstigt werde, den Vorzug, und behauptet, daß der letztere vom Christenthum empfohlen und von der Herrschaft Eines oder Weniger begünstigt werde.<sup>1)</sup> Die Unrichtigkeit dieser Sätze ist handgreiflich: weit entfernt, passive Charaktere zu begünstigen, fordert das Christenthum, wie Stahl (Die Parteien) mit Recht sagt, vielmehr die höchste Activität [gegen die eigene und fremde Sünde], und in politischer Hinsicht führt nur der Bureaukratismus zur Passivität des Charakters, gleichgültig, ob das mühelose Wählen und Patronisiren junkerthümlich, pluto- oder demokratisch organisiert, das Gneistsche Selfgovernment, die vorpflichtlerisch gegliederte Aristokratie zwingt indeß alle nur actionsfähigen und disponibeln Kräfte zur regsten Thätigkeit.

Cap. 4 §. 46—56 behandelt die Frage: „Unter welchen Zuständen der Gesellschaft Repräsentativregierung unanwendbar ist.“ Mill führt sechs solcher Fälle auf: 1) Widerwillen des Volkes gegen die Repräsentativregierung; 2) Mangel an Anhänglichkeit an dieselbe; 3) Unlust und Unfähigkeit des Volkes, die in derselben ihm zufallenden Aufgaben zu erfüllen und Stellenjagd (vergl. oben §. 357); 4) den Fall, daß ein Volk noch erst eine Schule des Gehorsams durchmachen muß; 5) passive Unterwerfung unter Tyrannei, und 6) übertriebenen Ortsgeist, wie er ehemals in Stalien bestand. Alle sechs Hindernisse der Repräsentativregierung, die Mill aufführt, beziehen sich indeß, wie schon der, übrigens auf dem Standpuncte der gesellschaftlichen Volkvertretung à la Mohl stehende, Kritiker in der D. Viert. tadelnd hervorgehoben hat, nur auf den Willen und die sittliche und geistige Bildung des Volkes,

1) Passivität des Charakters ist nie von der Kirche gehegt und empfohlen worden, sondern nur von den quietistischen und pietistischen Richtungen eines Molinos, Spener und ihrer modernen Gesinnungsverwandten.



die selbstthätige Erfüllung der Verwaltungspflichten als unerläßliche Grundlage der Verfassung läßt Mill dagegen ganz außer Acht.

Cap. 5 handelt: „Von den besonderen Befugnissen der Repräsentativkörper.“ Auch Held a. a. O. tadelt es, daß Mill S. 57 stumpfsinnig genug ist, den Parlamentarismus und die Regierung durch Cabinet, welche doch auch von „liberalen“ Engländern scharf genug getadelt wird (s. oben S. 48 und 118), stillschweigend als berechtigt und über allen Zweifel erhaben zu supponiren. Mill führt S. 59—62 aus, daß sich die Volksvertretung nicht in die Verwaltung mischen solle, von der sein Parlament freilich nichts verstehen würde. Aber auch vom wirklichen Unterhause sagt Gneist II. 2. Aufl. S. 1391: es „wird im Verlauf wohl Manches von dem Gebiet der heutigen Privatbills einbüßen“<sup>1)</sup>, und auch Mohl Gesch. II. S. 79 nennt die englischen Privatbills ein aus Mangel an selbstständigen collegialischen Verwaltungsbehörden für England vielleicht unvermeidliches, aber auf den Continent nicht zu übertragendes Uebel. S. 63 verlangt Mill mit Recht, daß selbst bei parlamentarischer Regierungsweise die Unterhausmajorität nur die herrschende Partei bezeichnen solle, daß dagegen der König auch hier den Premierminister ernennen solle (vergl. Mill S. 168), und dieser die übrigen Minister. S. 64 führt Mill aus, daß sein Parlament nicht Gesetze geben solle, weil es dazu unfähig sei, und verlangt S. 65, daß jede einer hohen Bildungsstufe entsprechende Regierung als eins ihrer Grundelemente einen kleinen, nicht die Mitgliederzahl eines Ministercabinetts übersteigenden [?] Körper haben, der als Gesetzgebungsausschuß [Commission of codification] wirkend zu seinem bestimmten Amte hat, die Gesetze zu machen. Mill erinnert an die athenischen Nomotheten und sagt S. 67: „Es scheint mir, daß man das Mittel, die Constitution mit dieser Verbesserung zu bereichern, in der Maschinerie des Hauses der Lords finden könne.“ Jedes Mitglied des Gesetzgebungsausschusses solle lebenslänglicher Pair werden. (Vergl. Mill Cap. 13.) S. 61 giebt Mill eine

1) Vgl. Gneist S. 1383, wo er sich gegen das „anomale Uebergewicht des Unterhauses“ ausdrückt, „welches der Wahlversammlung allein ursprünglich nicht zukommt, und welches eine Wahlversammlung nach allen Erfahrungen der Geschichte auf die Dauer nicht behaupten kann.“

draftische Schilderung der Unerfahrenheit und „Unwissenheit“ seines Parlaments und der Unfähigkeit desselben zur Controle der Regierung (im Widerspruch mit sich selbst S. 36). Gneist D. Repräf.-Syst. S. 162 sagt: „eine wirksame Controle läßt sich nur durch Solche führen, welche eine praktische (durch Selbstthun erworbene) Kenntniß von dem zu controlirenden Geschäft besitzen“ und S. 161: „Selbst in dem Gebiet der erwerbenden Arbeit hat das „praktische“ England bedenkliche Erfahrungen gemacht, wie wenig Actiengesellschaften mit ihrem bloßen Wahlsystem eine Garantie der Tüchtigkeit für Verwaltungsrath und Directorium zu gewinnen vermögen.“ — S. 68 bezeichnet Mill das Steuerverweigerungsrecht [?] und das Veto als zwei für gewöhnlich ruhende Rechte, deren Anwendung aber doch unter Umständen wünschenswerth sein könne.

Im Cap. 8 behandelt Mill die Mängel und Gefahren der Repräsentativregierung. Als Mängel einer Regierung überhaupt bezeichnet er: 1) Mangel an Macht und 2) Nichtinthsätigkeitsetzen der Fähigkeiten des Volkes und als Mängel der Repräsentativregierung insbesondere 1) Unwissenheit und Unfähigkeit und 2) Classeninteresse.

Im Cap. 7, welches überschrieben ist „Die wahre und falsche Demokratie, die Vertretung Aller und die Vertretung der Mehrheit allein“ legt Mill S. 92 ff. das Hare'sche Wahlverfahren dar, welches ich bereits S. 350 ff. besprochen habe, und dem Mill S. 93 eine „epochemachende“ Bedeutung beilegt! Mill sagt S. 105, daß Hare und er die guten Seiten der Classen- und Kopfszahlvertretung vereinigen wollen (!). Der Kritiker in den Preuß. Jahrb. hat zwar Recht, wenn er S. 354 sagt: „es ist wohl schwerlich zu erwarten, daß er [der Hare-Mill'sche Plan] jemals in einem größeren Staate angenommen wird, denn die Schwierigkeiten einer richtigen Ermittlung der Stimmen für jeden Candidaten würden sich bei einer Vermehrung der Abstimmungen, wo Millionen Namen in die Listen des Centralbureaus einzutragen wären, so steigern, daß Monate erforderlich wären, um sie zu bereinigen, und bei der nothwendigen sehr starken Besetzung des Centralbureaus würde eine sichere Controle kaum noch möglich sein. Ebenso wenig darf man indeß in das andere Extrem verfallen und behaupten, daß die Hare'sche

Wahlmethode nie und unter keinerlei Umständen zweckmäßig sein könne, Mill selbst schlägt vor, zunächst eine Probe damit bei den Gemeindevahlen einer größeren Stadt zu machen, und Wille S. XIX schlägt dazu einen der gebildeteren Schweizerischen Cantone vor. Wir Tories haben gewiß am wenigsten Ursache, einen eigens zum Schutze der besitzenden und gebildeten Classen erfundenen Vorschlag ohne reifliche Prüfung bloß deshalb zu verwerfen, weil der Urheber desselben Demokraten sind. Sehr bemerkenswerth ist z. B. die Ausführung von Mill S. 89, daß bei der gegenwärtig bestehenden Abstimmungsart oft die Majorität von einer kleinen Minorität, nämlich von ihrem schlechtesten Theile, beherrscht wird.

Wenn die englische Presse mit gewohnter Insolenz<sup>1)</sup> und Unkenntniß alles Ausländischen gegen Deutschland polemisirt, z. B. in der Schleswig-holsteinischen Angelegenheit, so ist ihr drittes Wort, daß die Deutschen ein Volk von Professoren seien: wem indeß von der englischen Litteratur weiter nichts bekannt wäre, als diese Schrift von Mill, dem zur Zeit populärsten politischen Schriftsteller Englands, der mußte glauben, daß die Engländer ein Volk von Professoren seien, denn Mill behandelt im Cap. 8 die Frage von der Ausdehnung des Wahlrechts so, als ob es sich um die Ordnung irgend einer utopischen, wolkenkuckucksheimischen Gelehrtenrepublik und nicht um die Ordnung einer Erfüllungsanstalt ernster, praktischer, öffentlicher Pflichten handelte. Mill bindet nämlich das Stimmrecht an die Kenntniß des Elementarunterrichts (Lesen, Schreiben, Rechnen<sup>2)</sup>), die Bezahlung von Abgaben und Nichtgenuß von Gemeindeunterstützung. Auch der Aermste soll indeß durch ein Examen stimmfähig werden, ein handgreiflicher Widerspruch mit dem von Mill für die Ausschließung der Unterstügten vom Wahlrecht mit Recht hervorgehobenen Grunde, daß Jemand doch nicht Wähler sein dürfe zu einer steuerbewilligenden Versammlung, der selbst keine Steuern zahle, denn das hieße ihm die Verfügung über anderer Leute Eigenthum

---

1) Besonders „wenn es sich um Verbreitung gewebter Baumwollenzeuge (der sogenannten Civilisation) über den Erdball handelt.“ Gneist 2. Aufl. S. 1388.

2) Von der Religion ist bei Mill nicht die Rede!

geben. Die Demokratie führt also nicht bloß zum Communismus, sondern ist nach Mill schon Communismus!

Den höheren Berufen und Gelehrten will Mill ein 2—3faches Stimmrecht einräumen. Der von Mill S. 114 entschieden verworfene Censur kommt also durch die Hinterhür der Bildung wieder hinein! Unter den Staaten der Wirklichkeit ist China am wenigsten von dem Mill'schen Ideale entfernt. Die chinesische Beamten-Hierarchie ist bekanntlich nach der Gelehrsamkeit abgestuft, die beim Aufsteigen zu jedem neuen Range durch ein Examen nachgewiesen werden muß. Vergl. oben S. 299. Mill's Beschränkungen des activen Wahlrechts, sowie seine Ausschließung der Frauen vom positiven Wahlrecht sind flagrante Verletzungen der demokratischen Gleichheit. Er selbst sagt S. 87 zur Rechtfertigung der Minoritätenvertretung: „Die Ungerechtigkeit und Verletzung des [Kopffzahl] Principis [durch die bisherige bloße Majoritätsvertretung] sind nicht weniger schreiend, weil nur eine Minderheit unter derselben leidet, denn es giebt kein gleiches Stimmrecht im Gemeinwesen, wo jede einzelne Person nicht soviel gilt, als jede andere einzelne Person.“ Mill schweigt wenigstens ganz über diesen Punkt, wie es scheint, aus Furcht vor Lächerlichkeit. Da die Frauen nach den Angaben der Statistik in den civilisirten Staaten etwas zahlreicher sind, als die Männer, so müßten sie in einer consequenten Repräsentativedemokratie eine geringe Majorität in der Volksvertretung haben. Da keine anständige Dame als Candidatin auftreten wird, so werden also Huren in einer consequent demokratischen Volksvertretung die Majorität haben! Gneist sagt in der Boss. Ztg. a. a. D. von den neuen socialen Ideen in England: „Alles was im Staat Sache des Rechts und der Nothwendigkeit ist, erscheint nunmehr als Sache des Arrangements, der Willkür. In der That ist für die Theilnahme am Staat in dieser Gestalt gar keine rechtliche Gränze zu ziehen: offenbar hat der Eine ungefähr ebensoviel Recht wie der Andere, unbestreitbar auch die Frauen. Daraus entstehen dann weiter die chronischen Beschwerden neuer Reformbills, jede spätere immer unreifer, als die früheren.“ Vergl. oben S. 98.

Im Cap. 9 verwirft Mill die indirecte Wahl, die noch ihm S. 128 und Bunsen (bei Waitz S. 239) in England wohl keinen

einzigem Anhänger hat, obgleich Mill die Vorzüglichkeit des amerikanischen Senats seiner indirecten Wahlart zuschreibt. Die Preuß. Jahrb. a. a. D. heben übrigens mit Recht hervor, daß eine gesetzlich und nominell indirecte Wahl thatsächlich durch Verpflichtung der Wahlmänner für gewisse Candidaten direct, und eine nominell directe Wahl durch Parteiwahlcomités thatsächlich indirect werden kann. Gegen indirecte Wahlen s. Stahl Rechtsph. II, 2 S. 349, Bülow Encycl. 2. Aufl. S. 326. Auch Dahlmann § 156 ist mehr gegen, als für sie. Das Für und Wieder s. bei Bluntschli Allg. Staatsr. Gneist's Verwerfung der indirecten Wahlen ist selbstverständlich, obgleich er sich nicht ausdrücklich darüber ausspricht.

Im Cap. 10, welches von der Art der Abstimmung handelt, spricht sich Mill mit Recht gegen die „Bright'sche Schule von Demokraten“ aus, welche das Stimmrecht als ein (willkürlich zu gebrauchendes) Recht darstellt, dasselbe sei vielmehr ein Unvertrautes, nicht ein Recht (a trust, not a right) S. 129. „Die Wahlstimme ist durchaus Sache der Pflicht.“ Bei beschränktem Stimmrecht will Mill mit den Chartisten geheimes, in einer Hare'schen Demokratie dagegen öffentliches Stimmrecht. Gneist II. 2. Aufl. S. 1329 sagt: „Der Erwählte soll nach dieser neuen Lehre zwar den persönlichen Muth seiner Meinung haben, soll offen seine Ueberzeugung gegen Ungunst und Uebermacht durchsetzen. Diese Eigenschaften erachtet man aber nur nothwendig für den beauftragten Diener, nicht für den Auftraggeber, den Volkssouverän“ u. s. w. „In dem neupreussischen [feudalen] System wird die Frage noch verworrener dadurch, daß ein Stimmrecht gebildet ist, welches, für die Gemeindegengenossen geheim, für die Polizeiobrigkeit öffentlich sein soll, also die unliebsamen Eigenschaften beider Grundsätze vereint.“ Zur Verhütung von Wahlbestechungen will Mill, daß jeder Candidat schwören solle, nur 50—100 Pfd. auszugeben. Sehr bemerkenswerth und utiliter zu acceptiren ist, was Mill S. 143 über Diäten sagt. Ein Gehalt „wäre ein fortwährendes Zugpflaster auf die übelsten Seiten der menschlichen Natur gelegt, daß hieße 658 Preise für den erfolgreichsten Schmeichler den geschicktesten Verführer einer Körperschaft seiner Landsleute aussetzen. Unter keinem Despoten hat es eine so wohlbestellte Saat für eine reiche Ernte nichtswürdiger

Schmeichelei gegeben.“<sup>1)</sup> Für den Fall, daß es zufällig einmal wünschenswerth sein sollte, daß ein Mann gänzlich ohne unabhängiges Einkommen aus Grundeigenthum, Handel oder Gewerbe ins Parlament komme<sup>2)</sup>, schlägt Mill öffentliche Zeichnungen vor, die z. B. für Andrew Marvel eröffnet worden seien, denn keiner Wählerschaft liege soviel an dem Unterschiede des einen Schmeichlers vor dem anderen, daß sie ihn deßhalb besolden werde. Vergl. oben S. 111 und 276. Durch seine Verwerfung der Diäten und seine Forderung, daß die Volksvertretung hauptsächlich aus Arbeitern bestehen solle, geräth Mill in einen Selbstwiderspruch, denn gemeine Arbeiter können nicht ohne Diäten Volksvertreter sein, und ebenso wenig „Mittelsmänner“ in den Fabriken, welche nach Gneist's mündlicher Erläuterung unter dem Mill'schen Ausdruck „Arbeiter“ mitbegriffen sind. Die Dauer der Parlamente soll nach Mill Cap. 11 im umgekehrten Verhältniß zum Demokratismus einer Verfassung stehen: also höchstens 3 Jahr und respective mindestens 5 Jahr. Mill spricht sich mit Recht gegen den z. B. in Baden beliebten Modus einer theilweisen Erneuerung der Kammer aus.

Im Cap. 12<sup>3)</sup> spricht sich Mill gegen verpflichtende Versprechungen der Abgeordneten aus, die er nur für Hare'sche Demokratien unter seltenen Umständen zuläßt.

Cap. 13 handelt von der „Zweiten Kammer“, d. h. dem Oberhause. Nachdem sich Mill S. 158 gegen ein *sic volo, sic jubeo* des Unterhauses<sup>4)</sup> und gegen eine „aristokratische Kam-

1) Was sagt die Nat.-Ztg. dazu, die einmal wünschte, Mill möge doch mit seiner vernichtenden Logik die „Lückentheorie“ kritisiren. Oder huldiqet sie auch der feudalen Doctrin: 2. 2 ist in Preußen 5? Gneist Berl. Zust. S. 51 sagt, die englischen „Radicalen“ seien „nach Berliner Begriffen starke Reactionäre“.

2) Der Rec. in den Preuß. Jahrb. sagt S. 363: „Es fällt Mill nicht entfernt ein, den Arbeitern Repräsentanten aus ihrer eigenen Mitte zu geben,“ und obige vereinzelte Stelle spricht für diese Auslegung, die indeß mit vielen anderen Stellen im Widerspruche steht.

3) S. 150 heißt es, in der Kammer müsse „jede Denkweise vertreten sein“. Auch die von Spitzbuben, wie z. B. die nordamerikanischen Politicians?

4) S. 76 heißt es: „Alle menschlichen Dinge bedürfen bekämpfender Einflüsse, auf daß Eines das Andere lebendig und selbst zu seinem Zwecke brauchbar erhalte.“ und S. 159: „daß in jedem Staatswesen ein Mittel des Widerstandes

mer“, d. h. ein Stahl'ches Herrenhaus ausgesprochen hat, sagt er S. 160: „Von allen Grundsätzen, nach welchen ein weiser conservativer Körper, der die Aufgabe hat, das demokratische Uebergewicht zu mäßigen und zu regeln, möglicher Weise gebildet werden könnte, scheint mir der der beste zu sein, der zu Grunde gelegt wurde der Bildung des römischen Senats, des selbstbeharrlich klügsten und weitblickendsten Körpers, der je öffentliche Angelegenheiten verwaltete. [Der Kritiker in der D. Viert. faßelt davon, daß der römische Senat eine Vertretung des Ackerbauthums gewesen sei!] Die Mängel einer demokratischen Versammlung, welche das allgemeine Publicum repräsentirt, sind die Mängel des Publicums selbst, Mangel an gehöriger Erfahrung und Kenntniß. Das geeignete Hülfsmittel ist, ihr eine Körperschaft beizugesellen, deren bezeichnende Eigenschaft besondere Erfahrung und Kenntnisse sind. Wenn das eine Haus die Volksgefühle darstellt, stellt das andere Haus persönliches Verdienst dar, geprüft und bewährt durch wirkliche öffentliche Dienste und gestärkt durch praktische Erfahrung. Ist das eine Haus die Volkskammer, so sollte das andere die Kammer der Staatsmänner sein, ein Rath, zusammengesetzt aus allen lebenden öffentlichen Männern, die eine wichtige politische Beamtung oder Verwendung durchgemacht. Solch eine Kammer würde zu viel mehr fähig sein, als bloß zu einer mäßigenden Körperschaft. Sie würde nicht nur eine Schranke, sondern auch eine vorwärts treibende Kraft sein. In ihrer Hand würde die Macht, das Volk zurückzuhalten, in die dazu geschicktesten Hände gelegt sein, die sodann auch am ersten bereit sein würden, auf irgend einer rechten Bahn die Zügel auch schon schießen zu lassen. Der mit der Aufgabe, die Versehen des Volkes zu verbessern, betraute Rath würde nicht eine dem Volksinteresse feindlich gesinnte Classe vertreten, sondern bestehen aus des Volkes natürlichen Führern auf der Bahn des Fortschritts. Keine Art der Zusammensetzung käme, um der Obliegenheit der mäßigenden Kammer Nachdruck und Gewicht zu geben, dieser gleich. Es würde unmöglich sein, einen immer voran in Beförderung des Fortschritts stehenden Körper, als

gegen die in der Verfassung überwiegende Macht — also in einer Demokratie ein Kern des Widerstandes gegen die Demokratie sein soll — rechne ich zu den Grundlehren der Regierungskunst.“

einen bloßen Hemmschuh niederzuschreiben, wieviel Unheil er auch immer hemmen möge.“

Mill fährt fort: „Wäre in England Raum für eine solche Kammer (ich brauche wohl kaum zu sagen, daß dies nur eine reine Hypothese),<sup>1)</sup> so könnte sie aus einigen Elementen wie die folgenden gebildet werden“: Mitgliedern des Gesetzgebungs-Ausschusses, Oberrichtern, Niederrichtern, Mitgliedern des Cabinetraths, Feldherrn, Admiralen, Generalstatthaltern von Indien und Amerika, Gouverneuren der Colonien, Unterstaatssecretären und Anderen, die gleich hohe und geachtete Aemter bekleidet. „Die die Senatorwürde übertragenden Stellen sollten auf juristische, militärische und politische beschränkt sein.“ Diese Kategorien will Mill dann auf eine nicht ganz klare Weise durch eine leichte, auf die Vertretung der erblichen Pairs angewandte Modification des Hare'schen Wahlverfahrens dem englischen Oberhause anfügen. Die Wahl von Senatoren durch das Volk erklärt Mill S. 163 für minder gut. Mill merkt gar nicht, daß so mächtige Körperschaften, wie sein Gesetzgebungsausschuß und seine Erste Kammer mit der Parteiregierung (besonders eines so haltlosen Parlaments, wie des Mill'schen) unverträglich sein und sofort die Staatsgewalt an sich reißen würden. Dies ist wohl der eclatanteste und wichtigste der zahllosen Selbstwidersprüche Mill's.

Auch Cap. 14, welches von der vollziehenden Macht in einer Repräsentativverfassung handelt, enthält mehrere bemerkenswerthe Stellen, so führt z. B. Mill S. 164 aus, daß man die Verantwortlichkeit nicht theilen könne, ohne sie zu schwächen. Wem fällt hierbei nicht das, von der athenischen Geschichte abstrahirte

---

1) Welche Mäßigung spricht sich in diesen Worten aus! Wie sticht dieselbe gegen die giftige Feindschaft der continentalen Demokraten gegen die höheren Stände ab! S. 141 meint Mill sogar, die Tories und Whigs seien nur darin schlecht gesinnt, daß sie die Wahlbestechungen nicht aufheben wollten. Diese Auffassung ist sogar zu günstig, optimistisch, vergl. Gneist passim und oben S. 142 bis 144. Dagegen verdient es scharfen Tadel, daß Mill nicht hervorhebt, daß sein Senat und sein Gesetzgebungsausschuß zusammen genommen ungefähr dem Privy Council oder einem Gneist-Bischel'schen Staatsrathe entsprechen, was ihm doch nicht unbekannt sein kann.



Wort Dahlmann's ein, „eine vollendete Demokratie sei das schaa= losfeste Ding unter der Sonne? Die schändlichen Tyrannen, die sich die dänische Demokratie gegen die deutschen Herzogthümer zu Schulden kommen ließ, liefern ein Pendant hierzu aus der neuesten Geschichte. S. 165 führt Mill das Bentham'sche Wort an: Collegien sind Lichtschirme (also auch republikanische Regierungscollegien!), und macht S. 167 einen sehr beachtenswerthen Vorschlag, das Collegial= und Einzelsystem zu verbinden, was in Ostindien durch die den Generalgouverneuren und Präsidenten beigegebenen Rätze bereits realifirt ist. S. 168 zeigt wieder einmal der gewaltige Einfluß, den die englische Wirklichkeit und die gesunden Grundsätze der englischen Verfassung selbst auf einen ideologischen, aber recht= schaffenen Radicalen ausüben, Mill sagt ganz mit Gneist's oben S. 29 citirtem Worte übereinstimmend: „ein höchst wichtiger Grund= satz einer guten Regierung ist, daß die vollziehenden Beamten nicht durch Volkswahl ernannt werden, weder durch die Stimme des Volkes selbst, noch durch ihre Vertreter.“ Trogdem will Mill den nord= amerikanischen Präsidenten durch die Majorität des Repräsentanten= hauses ernannt wissen. S. 187 sagt Mill ganz übereinstimmend mit Gneist (s. oben S. 83), daß die Executivbeamten der Gemeinde vom Bürgermeister oder Präsidenten der Quartalfessionen ernannt werden müssen. Gneist II. 2. Aufl. S. 1305 sagt: „Der Grund= satz der königlichen Ernennung ist seit dem Mittelalter [in England] stetig durchgeführt für alle Beamten, die eine juris= diction handhaben, also für die Civil= und Militärbrigfeten.“ Necht Gneistisch ist auch, was Mill S. 172 und Wille S. XXI gegen Richterwahlen bemerken.

Cap. 15 erörtert örtliche Repräsentativkörper. S. 179 heißt es: das Parlament beschäftige sich zuviel mit örtlichen An= gelegenheiten (vergl. oben S. 363), und S. 85 warnt Mill vor Uebertreibung der Arbeitstheilung in den Gemeindeämtern, weil sonst die höheren Classen dieselben nicht übernehmen würden. Sehr sonderbar ist, was Mill S. 191 über die „Localifirung von Macht und Centralifirung von Kenntnissen“ und S. 193 über die Erzie= hung der Provinzialen durch den Staat sagt. Dieselben Menschen erscheinen bei Mill als Provinzialen dumm und als Staatsbürger

oder Angehörige der arbeitenden Classen klug. Ueber die kleinen „Unterparlamente“ Mill's vergl. oben S. 97 und Gneist D-Repres.-Syst. S. 160. Gneist o. c. S. 167 sagt: „Die Auflösung hat zunächst an der Gränze der Grafschaftsverfassung Halt gemacht, wo der Versuch, gewählte Kreisräthe (financial boards) zu bilden, entschieden zurückgewiesen ist. Ebenso ruhen die Pläne zu neuen Ortsgemeindeverfassungen, ebenso die neuen Reformbills für die Parlamentswahlen. Die Anhänger des geheimen Ballot schwinden. Ja das Mißtrauen gegen die einst so beliebten Unterparlamente ist dermaßen gewachsen, daß selbst auf den reformbedürftigsten Gebieten, wie bei der Stadtverfassung von London, bei der Aufhebung der Kirchensteuer u. dergl., die Neuerung schroff zurückgewiesen wird. Jede neue Parlamentswahl zeigt die Verstärkung dieser rückläufigen Richtung,“ d. h. es wird fast regelmäßig eine Tory gewählt, wie auch die Kreuzzeitung neulich hervorhob. Vgl. oben S. 99 u. 287.

Cap. 16 beleuchtet die Nationalität in ihrem Zusammenhange mit der Repräsentativverfassung. Die Nationalität wird zwar von Mill in der üblichen seichten Weise der Liberalisten aufgefaßt, er hat indeß Recht, wenn er S. 195 mit Bezug auf Oestreich sagt, freie Staatseinrichtungen seien fast unmöglich in einem aus verschiedenen Nationalitäten bestehenden Lande, nur hätte er hinzufügen sollen: falls keine derselben durch ihre Zahl oder Cultur- und politische Bedeutung u. s. w. ein entscheidendes Uebergewicht hat, und die Nationalitäten sich feindlich gegenüberstehen, denn auch England und die Schweiz haben repräsentative Verfassungen.

Cap. 17 handelt von repräsentativen Bundesregierungen. Vergl. oben S. 335. Bemerkenswerth ist das S. 209 über die unter continentalen Gesetzgebern herrschende „Wuth für Gleichförmigkeit“<sup>1)</sup> Gesagte. S. 204 heißt es: „Um es zwei oder mehreren unter einer k. Regierung stehenden Ländern zu ermöglichen, in einer wahrhaften Bundesverfassung verbunden zu sein, scheint es nöthig, daß sie unter demselben Könige stehen.“ Auch Mill hält also den deutschen Bundesstaat der Gothaner für eine Chimäre.

1) Wie vortheilhaft sticht Mill auch in dieser Beziehung von seinen continentalen Gesinnungsgenossen, einem Condorcet und Waldeck ab! Vergl. oben S. 35, 134 und Unsere Zeit S. 84 S. 723.

Cap. 18<sup>1)</sup> behandelt die Regierung der Nebenländer durch einen freien Staat, mit besonderer Berücksichtigung Ostindiens, wobei Mill, eine anerkannte Autorität auf diesem Gebiete, die Unkenntniß des Publicums, der Presse und des Parlaments hervorhebt, vergl. S. 241.

Eine treffliche Schilderung der heutigen englischen Presse giebt Gneist II. 2. Aufl. S. 1387—1389, wo es u. A. S. 1387 heißt: „Je bornirter, desto „„gestimmungstüchtiger““. Dasselbst sagt Gneist, daß „die public opinion nicht nur von Woche zu Woche widersprechende und unvereinbare Dinge mit gleichem Eifer will und vertritt, sondern in ein und derselben Nummer der Times drei sich widersprechende Zeitartikel mit gleicher Andacht in sich aufnimmt und das so Aufgenommene bis zum nächsten Morgen wirken läßt.“ Vgl. oben S. 119.

Eine treffliche Kritik von Buckle's Gesch. d. Civilisation in England, deutsch von A. Ruge I. II. 1860 hat Droysen in Sybel's Histor. Ztschr. 1863 S. 1 gegeben, vergl. Bluntzschli Gesch. S. 653. —

Nachdem ich die neue Hare-Mill'sche Demokratie kritisiert und und deren Unausführbarkeit gezeigt habe, bleibt mir noch übrig, einige Worte über den gewöhnlichen vor-Mill'schen Demokratismus zu sagen und die namhaftesten Vertreter desselben zu kritisieren.

Man rühmte in Lessing's Beisein von einem Buche, daß es viel Wahres und Neues enthalte. „Nur schade,“ sagte Lessing, „daß das Wahre darin nicht neu, und das Neue nicht wahr ist.“ Ähnlich enthält der Demokratismus Wahres und (specifisch) Demokratisches, das Wahre daran ist aber nicht demokratisch, und das Demokratische nicht wahr. Es giebt wohl kaum einen politischen Terminus, der von Anhängern und Gegnern der damit bezeichneten Sache und bona und mala fide in so vager und exacter Weise gebraucht wird, als der Terminus „demokratisch“. Häufig, z. B. selbst von A. Winter, werden die Ausdrücke Demokratie und untere Classen als Synonyme gebraucht, während der gesunde Bauernstand

---

1) S. 215 behauptet Mill, die auswärtige Politik des heutigen, wenn auch nicht des vergangenen Englands sei gewissenhaft (?!).

gewöhnlich sehr monarchisch, ja häufig ultraconservativ gesinnt. Die Fabrikarbeiter und das Proletariat sind dagegen allerdings häufig demokratisch gesinnt. Ein anderer, selbst von Fischei (s. oben S. 115) getheilter, Sprachgebrauch nennt alles Nichtadlige demokratisch: steinreiche und conservative Banquiers, oder Stahl und Wagener wären hiernach also auch Demokraten! Die wissenschaftlich einzig haltbare Fassung dieses Begriffes ist: der Demokratismus ist diejenige politische Richtung, deren formelles Princip das Kopfsahlprincip d. h. die politische Rechtsgleichheit Aller ist, und deren materielles Princip die Volkssouveränität ist, d. h. der Satz, daß dasjenige Recht sei, was die Kopfsahlmajorität beschließt. Vgl. Mohl Encycl. S. 335. Dem Kopfsahlprincip stellt Gneist die gleiche Rechtsfähigkeit Aller, das vorpflichtlerische Princip und den Satz: wie die Pflicht, so das Recht<sup>1)</sup> entgegen, vergl. oben S. 79, 61 und 81. (Selbst die erbliche Monarchie widerspricht dergleichen Rechtsfähigkeit Aller nicht, welche sich z. B. zeigt, wenn eine Dynastie ohne Erbberechtigte ausgestorben ist. Uhlant's Gedicht: Die Kaiserwahl.) Dem Volkssouveränitätsprincip stellt Gneist das objectiv Vernünftige entgegen, vergl. oben S. 127, 128 und 130, er sagt Berl. Zust. S. 141: „Die Freiheit lohnt ihre Kämpfer durch sich selbst, durch das Gefühl der Unabhängigkeit, welche sich vor Niemand beugt, als vor der Vernunft der Sache.“ Spuren dieser Lehre finden sich auch schon bei Guizot Gesch. d. repräj. Reg. Bd. II. 10. Vorles., vergl. Mohl Staatsr. 1860 S. 4. Darin sind die Demokraten mit den Tories einverstanden, daß ein Unsinn dadurch nicht Vernunft wird, daß ihn ein Mensch hunderttausend Mal wiederholt, wenn aber Hunderttausende ihn ein Mal aussprechen, so wird er nach der demokratischen Logik dadurch Vernunft. Vergl. über die Volkssouveränität oben S. 43, Gneist II. 2. Aufl. S. 1301 und Fröbel Vol. I. S. 120.

Diejenige republikanische Staatsform, in welcher die besitzenden Classen durch Ehrenämter herrschen, wie z. B. in den gesunden Zeiten Athens und in Rom, bezeichne ich im Anschluß an Aristo-

1) Diese Sätze sind von selbst einleuchtend (selfevident), und die Volkssouveränität kann dieselben ebenso wenig umstoßen, oder bestätigen, als den pythagoräischen Lehrsatz.

teles als Politie. Dahlmann §. 218 nennt dieselbe mit Recht eine aristokratische Staatsform. Die Verfassungen der Schweiz und der Verein. Staaten sind ein Gemisch von Demokratie und Politie. Das Wort „popular“ habe ich bereits mehrfach oben als Adjectivum gebraucht, welches dem Substantivum Politie entspricht (weil „politisch“ schon einen anderen, allgemeineren Sinn hat). Ich verstehe also unter „popular“ wahrhaft Volksthümliches und berechtigte Bestrebungen der unteren Classen.

Der selbst von Mohl a. a. D. gebrauchte Ausdruck „Volksherrschaft“ für Demokratie ist durchaus unrichtig, denn das Kopfszahlprincip der Demokratie macht dieselbe zu einer bloßen Classenherrschaft der zahlreichsten Classe, nämlich der Arbeiter, und Schäffle N.-Def. S. 274 sagt mit Recht: „Durchaus muß man sich von der Vorstellung fern halten, als ob jemals Alle zugleich regieren könnten, immer versteht es nach dem Gesetz der Berufs- und Arbeitstheilung Einer oder Wenige; auch die Demagogie ist nur das Herrschaftsmittel für das Herrschgelüste der wenigen Volksführer, eine flüssige Form des Despotismus oder der Aristokratie. Die Staatsformen sind nur in der Wahl der Mittel, durch welche sie die Regierenden auswählen, verschieden, und ihr Maß ist in jedem gegebenen einzelnen Falle“, hier folgt die oben S. 359 citirte Stelle.

Gneist o. c. S. 7 sagt: „Eine Partei [in Berlin] wollte [im März 1848] die Revolution als Thatfache anerkennen — —. Eine zweite Partei träumte die Barricadennacht vom 18. März fort und dachte sich das Recht, auf „verthierte Söldlinge“ zu schießen, als eine perennirende Errungenschaft der Revolution, ohne jedoch die Absicht zu haben, sich selbst dabei unnöthiger Weise einer persönlichen Gefahr auszusetzen. Ein sonstiger Rechtszustand wurde nicht anerkannt, und erinnerte man daran, ob denn über die Zulässigkeit von Mord, Todtschlag und Diebstahl erst in jedem einzelnen Falle vom Volke beschloffen werden solte, so erhält man gewöhnlich keine Antwort.“ [„Eine dritte Partei dachte sich dabei etwas Aehnliches, wie die französische Revolution, genauer genommen aber gar nichts.“] Das Gewicht dieses Einwandes gegen die Volkssouveränität hat selbst der bekannte badische Revolutionär Carl Blind gefühlt, der in einer Broschüre erklärt, es gebe noch ein höheres Recht, als das der

Mehrheit, und eine neuseeländische Volksversammlung habe nicht das Recht, die Menschenfresserei zu beschließen (!), s. Fröbel Bd. I. S. 253. Dies ist eine klägliche Verleugnung unabweisbarer Consequenzen des demokratischen Princip's. Folgende demokratische Unsitlichkeiten sind nur dem Grade, nicht dem Wesen nach von jener extremen Ungeheuerlichkeit verschieden: „Hoher Zinsfuß in Schwyz, weil das Gesetz dem Schuldner gestattet, Hausgeräthe, Kleidungsstücke u. dgl. zu einem übermäßigen Schätzwerthe dem Gläubiger an Zahlungsstatt aufzudrängen. So ist es jetzt in den Verein. Staaten wegen der vielen Schuldfristen u. dgl., welche „demokratische“ Gesetze dort eingeführt haben, sehr üblich geworden, statt bloßer Verpfändung auf vollständige Kaufbriefe (warranty deeds) Capital zu verleihen. Dadurch kommt also der Schuldner in Gefahr, wenn irgend eine Calamität ihn trifft, sein Grundstück vielleicht zu einem Viertel des Werthes zu veräußern.“ Roscher N.=Def. I. § 91. Ähnlich heißt es II. § 196: „Persönliches Ansehen und Ortskenntniß der Forstbeamten ist eins der wirksamsten Vorbeugungsmittel gegen Waldfrevel. Wie der (demokratische!) rasche Wechsel der Forstbeamten in der Schweiz auf die Waldpflege sehr ungünstig einwirken muß, s. Gunninghaus Schw. Volksw. 1860 I. S. 56“ 2c. 2c. Treffliche kritische Bemerkungen über Rousseau finden sich bei Götvöös o. c. Den Socialismus Rousseau's hebt Baudrillart *Études de philos. morale et d'économ. pol.* 1857 T. I. hervor. Vergl. Mercier Rousseau un des premiers fondateurs de révolutions 1791. Roscher I. § 78 sagt: „Der Communismus ist die logisch nicht inconsequente Uebertreibung des demokratischen Gleichheitsprincip's“ 1) und verweist auf Stahl's Wort (Recht'sph. II. 2 S. 86): „Wenn meine Willkür das Princip der Rechtsordnung, so kann auch mein Genuß das Princip der Vermögensvertheilung sein.“

Mohl hat eine wahrhaft classische Abhandlung geschrieben: „Ueber die Weiterentwicklung des demokratischen Princip's im nordamerikanischen Staatsrecht“ (Staatsr. 1860 S. 493—535, früher

---

1) Vergl. Mohl Gesch. I. S. 263 und oben S. 231. Viele gute Bemerkungen über die Demokratie finden sich bei L. v. Morgenstern Bd. II. S. 528—541. (S. oben S. 214 und Mohl Enc. S. 61).

schon in der Krit. Zeitschr. f. ausl. Rechtsw. Bd. XXVII. S. 283 ff.) Nach meinem Sprachgebrauch heißt dies: der Uebergang der Vereinigten Staaten aus der Politie in die Demokratie. Der einzige Mangel dieser Abhandlung ist, daß Mohl schließlich die demokratische Entartung für unheilbar erklärt, während sie doch durch eine Restauration des verfallenen Selfgovernment's sehr wohl heilbar ist, und wahrscheinlich durch die Militärmonarchie geheilt werden wird; vergl. unten. Mohl's Aufsatz knüpft an die höchst interessanten Verhandlungen an, welche 1853 in Massachusetts über eine weitere Demokratisirung der Verfassung stattfanden, die indeß diesmal noch vom Volke abgelehnt wurde, obgleich sie in der zu Verfassungsrevision gewählten „Convention“ durchgegangen war. Die Frage, ob das active und passive Wahlrecht aus dem Gesichtspunkte eines allgemeinen Bürger- oder gar Menschenrechts, oder aus dem eines nur an Taugliche zu gebenden Auftrages zu betrachten sei, wurde eingehend ventilirt. Die zweite Ansicht, unter deren Vertretern der Conservative Dana durch Geist und Gefinnung hervorragte, siegte für diesmal noch, vergl. oben S. 367. (Mohl S. 549, Gesch. I. S. 528 und 531, Enc. S. 346 und Pol. S. 21 spricht sich in Bezug auf alle Verfassungen für die zweite, Enc. S. 346 und 369 dagegen in Bezug auf die Demokratie für die erste Ansicht aus. (Mohl befindet sich also in einem Selbstwiderspruche). Ein Redner sagte: „daß Diejenigen, welche das göttliche [richtiger „vernünftige“] Recht der Könige, Menschen ohne deren Zustimmung zu beherrschen, leugnen, schwer den Beweis führen können, daß die Männer ein göttliches [vernünftiges] Recht besitzen, die Weiber ohne deren Zustimmung zu regieren.“ Mohl S. 539 und Gesch. I. S. 529 erwartet den Sieg dieser Lehre in Nordamerika. (Ueber die Inconsequenz, die Frauen vom suffrage universel auszuschließen, s. Mohl Pol. S. 296 und Fröbel Pol. I. S. 100).

Der berühmte amerikanische Staatsmann und Publicist Story liebte es, folgende Anekdote zu erzählen: als er [der erste Sachverständige im Lande] eines Tages zu einer allgemeinen Abstimmung über eine vorgeschlagene Verfassungsänderung des Staates Massachusetts fuhr, fragte er unterwegs seinen Kutscher, einen eingewanderten Irländer, wofür dieser stimmen werde. Auf Paddy's Antwort

mit „Ja“ sagte Story ruhig: in diesem Falle kehre um, ich wollte mit „Nein“ stimmen, es heben sich also unsere Stimmen gegenseitig auf (!). S. Mohl's Pol. die Abh. über das allgem. Stimmrecht. Wo dasselbe den Demokraten nicht in den Kram paßt, wird es indefs von ihnen verleugnet s. Mohl Staatsr. S. 522. Das allgemeine Stimmrecht hat keineswegs immer demokratische Resultate, sondern kann in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern sehr verschiedene Tendenzen an's Ruder bringen. Vergl. Mohl a. a. D., und Rochau o. c., selbst Fischel Männer S. 79 giebt zu, daß es „eine Farce und ein Popanz zugleich sein kann.“ (Rochau überfiehet indefs, daß man wohl die besitzenden Klassen durch das Angebot oder die Gewährung politischer Rechte mitunter zu bedeutenden Anstrengungen zu bewegen vermag, daß indefs durch das nackte allgemeine Wahlrecht ohne handgreifliche materielle Vortheile die arbeitenden Klassen zu nichts zu bewegen sind). Auch Louis Napoleon stützt sich auf das allgemeine Stimmrecht, und Cobden und Bright hoffen darauf — wegen der Abhängigkeit der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber — eine Geldoligarchie<sup>1)</sup> gründen zu können, s. Gneist Adel S. 90 und den Artikel: Die Manchesterchule in Unserer Zeit 1858. Vergl. Mohl Staatsr. S. 549, Pol. S. 22, Winter S. 46 und 47 und Bluntjchli's Staatswörterb. Bd. IV. S. 117. In dem Umstande, daß das allgemeine Wahlrecht auch ganz antidemokratische Erfolge haben kann, liegt ein unlösbarer Selbstwiderspruch des Demokratismus. Als z. B. die Franzosen 1792 Belgien eroberten, führten sie ein vollkommen demokratisches Wahlgesetz ein, bei den Wahlen wurden indefs hauptsächlich Edelleute und andere ständische Beamte gewählt (vergl. oben S. 263), so daß die Jacobiner in Paris die Wahlen annullirten, und beide Kategorien ausgeschlossen wurden. Jetzt wurden überall Sansculotten gewählt, und der Wunsch nach einer Reunion ausgesprochen (L. Ranke). Der Einwand, daß die Belgier erst zur Freiheit erzogen werden mußten, ist nicht stichhaltig. Wie sollen denn die

---

1) Von solchen Demokraten sagt Proudhon treffend: „Qu'est ce que le gouvernement constitutionnel? Une confédération des bourgeois contre les travailleurs et contre le roi.“



rechten Erzieher ausgemittelt werden, sind es die Communisten, die Socialisten, oder die blauen Demokraten, und welche Schattirung derselben? Ein Demokrat, der den Satz aufgiebt: „der Wille des Volkes ist immer wahr und unfehlbar“ (wie ein Redner in der Bostoner Convention sagte, s. Mohl S. 529 und Roscher II. § 5), geräth sofort ins Bodenlose und gänzliche Bage, etwa wie ein Monarchist, der keine erschöpfende Erbfolgeordnung wollte, wodurch die Person des wahren Souveräns ungewiß würde.

In vollen zwei Drittheilen Staaten Nordamerika's werden die Richter bereits nicht mehr von der Regierung, sondern durch Volkswahl ernannt, s. Mohl's angeführte Abhandl. Die „fortschrittlichen“ Kreisrichter in Preußen können hieraus entnehmen, welches Loos ihrer bei einer rein demokratischen Entwicklung der Dinge warten würde! Schon Aristophanes (Ritter 1117 ff.) bemerkt sehr fein, daß die Demagogen nur Pferthiere seien, die vom Volke erst gemästet und dann geschlachtet würden, und Roscher Ario S. 157 fügt hinzu: „das gemeine Loos aller Despotenknechte!“ Im vierten Berliner Wahlbezirk fielen im März 1863 bereits J. Faucher und andere Koryphäen der Fortschrittspartei gegen einen höchst einfältigen, fanatisch radicalen Schreier durch, weil sie den Wählern noch zu aristokratisch waren. Als die Athener einst Phokion Beifall klatschten, so fragte er seine Freunde, ob er denn eine Dummheit gesagt habe.

Stahl II. 2 S. 476 hebt hervor, daß die amerikanischen Staaten nicht durch Völker, wie die europäischen, sondern durch Gemeinden gegründet wurden und weist auf den Halt hin, den diese, durch Christenthum und Kirchenzucht getragenen, Gemeinwesen an den überlieferten englischen Institutionen fanden. Stahl hätte noch hervorheben sollen, daß die Mehrzahl der amerikanischen Staatsmänner vor der Trennung aus dem oligarchischen Süden stammte. Aehnlich war die Kraft Spaniens unter Carl V. und Philipp II. nicht eine Wirkung des Despotismus dieser beiden Habsburger, sondern eine Nachwirkung der alten spanischen Communalfreiheiten. Vergl. die Bemerkung Mill's S. 80 über Augustus, Lorenzo Medici und Ludwig XIV. Aehnlich sanken die nordamerikanischen Zustände genau in dem Maße, als das geistige monarchisch-aristokratische Capital guter Gewöhnungen u. s. w. aufgezehrt war, welches noch

aus der englischen Zeit herrührte, vergl. die treffliche Ausführung bei Mohl S. 500, 520, Pol. S. 142 und oben S. 360. Auf die „Föderalisten“ folgten die „Demokraten,“ und diese wurden wieder von Knownothings und Nullifiers d. h. noch consequenteren Demokraten abgelöst. Auch A. Smith IV. 7 bezeichnet England in diesem Zusammenhange als magna virum mater, vergl. Knies P. Def. S. 208. Selbst der Grund und Boden ist von dieser impotenten Demokratie im Osten durch Raubbau erschöpft, siehe Roscher II. § 24. (Der Antheil der Fruchtbarkeit des Bodens an der materiellen Blüthe des Landes wird häufig von den Demokraten stupider Weise ignorirt, s. dagegen Mill P. Def. II. 1 d. Ueb. I. S. 298). Mohl Gesch. I. S. 531 schildert die colossale Corruption im heutigen Nordamerika (vergl. Gloß o. c.) und führt folgende Stelle aus einem amerikanischen Blatte an: „Man betrachte die unvermeidliche Folge unserer gegenwärtigen Art, die Staatsgeschäfte zu betreiben. Der Werth unserer Staatsmänner nimmt reißend ab. Man schreibe einmal die Namen der 25 bedeutendsten Männer aus Washington's, Adams' oder Jefferson's Zeit nieder und daneben unsere jetzigen 25 leitenden Politiker. Sind nicht unter den hervorragendsten dieser letzteren unwissende, flache, lärmende, eitle Demagogen? Mehr und mehr werden unsere öffentlichen Geschäfte von solchen Menschen betrieben, und mehr und mehr hüten sich Männer von Werth, Würde und Weisheit, sich mit solchem Pech zu besudeln, mehr und mehr herrscht unter unseren Gebildeten die vollkommenste Gleichgültigkeit gegen alles Staatliche.“ Washington war dagegen noch ein ächtes Glied der englischen Gentry, vergl. Gneist Adel S. 10 u. 78. Fröbel Pol. II. S. 78 sagt übrigens noch von dem heutigen Nordamerika: „Der Negerflave will, und sei es auch nur am Sonntage, ein „Gentlemen“ sein, und er, der Sklave, verachtet den europäischen Einwanderer — den deutschen Arbeiter — dem, bis er einigermaßen amerikanisirt ist, ein solcher Ehrgeiz nicht in den Sinn kommt, sondern welcher seinem Gleichheitsdrange dadurch Luft macht, daß er die amerikanischen „Aristokraten“ schmäh.“

Es wäre höchst interessant, eine Parallele zwischen der politischen Entwicklung Canada's oder Australiens und der Vereinigten

Staaten zu schreiben, wo, außer der Zugehörigkeit zu einer Monarchie, die meisten übrigen Einflüsse dieselben sind.

Zur Zeit des Besuches des Prinzen von Wales in den Vereinigten Staaten (wenn ich nicht irre 1860) brachten sowohl die Kreuz- als die National-Zeitung höchst interessante, wenn auch in der letzteren gallige, Berichte über die Ovationen, welche dem monarchischen Princip in der Person des Prinzen gezollt wurden. Auch der Präsident Buchanan hielt das baldige Eintreten der Monarchie, zunächst in der Form des Militärdespotismus, für höchst wahrscheinlich, s. die Allg. Zeitg. 1858 Nr. 365. (Wie der jetzige Bürgerkrieg auch endigen mag, der Norden wird jedenfalls eine sehr bedeutende stehende Armee halten müssen). Eins der verbreitetsten und einflussreichsten amerikanischen Blätter, die Newyork Times, hat von Carl Denison eine Reihenfolge von Artikeln gebracht über das Thema „Demokratie und Mittelmäßigkeit,“ in welchen das Unglück der Union im gegenwärtigen Kampfe hauptsächlich auf den demokratischen Meid gegen alle im Militär- oder Civilwesen hervorragenden Männer zurückgeführt und die Herrschaft der Aristokratie der Bildung und des Geistes in Europa gepriesen wird (Mag. für Litt. d. Ausl. 1863 Nr. 13). Diese Aufsätze verdienen eine deutsche Uebers. Vergl. Roscher I. § 221, Tocqueville's oben S. 113 citirtes, 1836 auch deutsch erschienenes Werk, Lieber On civil liberty and selfgovernment 1838, deutsch von Mittermaier 1860 (vergl. Bluntschli Gesch. S. 761, Mohl Gesch. III. S. 357 und Krit. Zeitschr. f. Rechtsw. d. Ausl. Bd. XII. u. XIII.), Carey die Socialwissenschaft, deutsch von Adler mit einem Vorwort von M. Wirth 1863, Gloß o. c. und die bekannten Reisewerke von Fr. v. Raumer, Löhner und Fröbel.

Schon Aristoteles hat bekanntlich die Demagogen und die (höfischen) Servilen für Kinder eines Geistes erklärt. Vergl. Roscher Klio S. 506 und Mohl Staatsr. 1860 S. 390. Ueber die athenische Bücherzensur vergl. Roscher o. c. S. 401. Auch die Demokratie hat ihre Camarilla, den Pöbel auf den Galerien der repräsentativen Versammlungen, und ihre Cabinets- oder Lynchjustiz. (Ueber die Folter in den nordamerikanischen Staatsgefängnissen s. die Gartenlaube 1859 S. 640 und 641). Ueber den Mangel einer

festen Verwaltung in der Demokratie s. Mohl Staatsr. 1860 S. 389 (vergl. freilich die Bemerkung über die willkürliche Absetzbarkeit der Verwaltungsbeamten in Frankreich Enc. S. 263). Selbst in der monarchischen Despotie existirt doch noch eine rivalisirende Gewalt neben der Regierung, z. B. die Kirche, die öffentliche Meinung u. dergl., während in der Demokratie der von der Menge Befolgte ganz schutzlos ist, vergl. Burke d. Ueb. I. S. 187, Mill P. Def. d. Ueb. II. S. 420 und Roscher I. § 82. Die Demokraten schleppen aus der Geschichte der Monarchien und Oligarchien aller Völker und Zeiten wahre, halb wahre und rein erlogene Schilderungen von Mißbräuchen derselben zusammen, ohne zu bedenken, daß die größten und gebildetsten Völker, d. h. diejenigen, über welche wir am besten unterrichtet sind, monarchisch regiert wurden und daß es viel weniger Demokratien gegeben, über die wir überdies lange nicht so gut unterrichtet sind. Ferner sprechen die Demokraten häufig so über die höheren Classen, als ob dieselben indische Kasten wären, während sie sich doch in der ganzen civilisirten Welt hier mehr, dort minder aus den Tüchtigsten aller Classen ergänzen.

Ueber die antiken Demokratien s. meine Abhandlung über die Aufklärung, in welcher ich auf den Einfluß hinweise, den weitverbreitete unreife Vorstellungen über die classischen „Freistaaten“ auf die Verbreitung demokratischer Ideen äußern, vergl. Gneist Berl. Zust. S. 34, 64, II. 2. Aufl. S. 1350 und Fische! Männer S. 97. Sokrates erklärt die alte athenische Demokratie für eine wahre Aristokratie (Panath. 51). Ähnlich sagt Stahl II. 2 S. 471: „In Rom war auch nach den Gesetzen des Licinius die Verfassung noch nicht demokratisch, sondern gemischt [eine Politie], erst mit den Grachen beginnt die eigentliche Demokratie, zugleich aber auch der Untergang von Verfassung und Sitte,“ vergl. oben S. 278. Sehr gut hebt Stahl auch die sittlichen Bürgschaften hervor, welche in Sparta in der öffentlichen Erziehung und in Rom in der Censur lagen. Stellte man den Demokraten die Wahl zwischen einer Republik mit der Kirchenzucht der Pilgrimväter oder der römischen Censur und türkischem Despotismus, so würden sie gewiß den letzteren wählen (vergl. Stahl Die Parteien). Ueber die „halbe Gütergemeinschaft“ in der athenischen Demokratie s. Roscher I. § 79 und seine

oben S. 138 citirte Abh. Böckh Staatshaushalt der Athener sagt, daß es ein Lieblingsgeschäft der Athener war (unter dem Vorwande von Verbrechen) Gütereinziehungen der Reichen zu veranlassen. Vergl. Drumann die Arbeiter und Communisten in Griechenland<sup>1)</sup> und Rom 1860 und Kossegarten's Abh. bei Harthausen o. c. Bd. II. S. 219—252.

Die Schattenseiten der schweizerischen Demokratie werden von dem Genfer Professor der N.=Def. Cherbuliez sehr gut geschildert, vergl. oben S. 202. Die streng katholischen Bauern der Urkantone haben übrigens eine große Wahlverwandtschaft mit der conservativen Bauernschaft Tirols, Pommerns, der Vendée, Rußlands etc., während sie sich von der Irreligiosität und dem hohlen Phrasenthum eines richtigen Wiener, Berliner, Pariser und dergl. Demokraten tief abgestoßen fühlen würden. „Die obersten Aemter und Würden dieser schlichten Republiken werden gewöhnlich aus den angesehensten Familien des Landes durch jubelndes Handmehr erwählt“ (Bluntschli Allg. Staatsr. 1852 S. 177). „Im Schwyzer Rathhaus hängen die Bildnisse von 43 Landamtännern vom Jahre 1534 an, darunter stets wiederholt die Namen Keding, Abjberg, Auf der Mauer, Schorno“ (Bädeler Die Schweiz). Der Neuenburger Bodz Reymond (Du Bois Reymond) Staatswesen und Menschenbildung 1838 IV. S. 219 macht die feine Bemerkung, daß ganz kleine republikanische Staaten aus den benachbarten großen Staaten den Begriff der Macht und des Gehorsams schöpfen, der ihnen durch ihre besondere Regierungsform nicht mitgetheilt werden kann, z. B. die griechischen Republiken, welche die Vorstellung der irdischen Majestät aus Persien holten. Ähnliches gilt von der Schweiz, vergl. Wille a. a. D. S. XIV. u. XXII. Ueber die Zersezung der alten politisch-religiösen Parteien in der Schweiz durch principlose „Eisenbahnparteien“ und den Unfug derselben vergl. die 1862 erschienene Broschüre des Bundespräsidenten Stämpfli. Sehr wichtig ist die Bemerkung Wille's S. XIII.:

---

1) Als Curiosum führe ich an, daß es nach Schleiden Studien 1857 S. 47 in Würzburg (!) einen Professor des Staatsrechts Hermann Müller giebt, der da behauptet, Troja habe an der Themse gelegen und sei das heutige London.

„Die Schweiz hat erst vor Kurzem die Bahn der centralisirten, ganz unbeschränkten Demokratie betreten.“ Vgl. Mill S. 21 u. 80 (oben S. 360).

Jeder Geistesaristokrat ist ein geborner Gegner der demokratischen Partei (vergl. oben S. 346), die am besten die böotische Partei zu nennen ist. Beide liegen mit einander in einer unversöhnlichen Erbfehde, von dem demokratischen Justizmorde, der an Sokrates verübt wurde, an, bis zur Guillotine, unter der das Haupt des „Aristokraten“ Lavoisier fiel, und bis zur gräulichen Ermordung des Generals v. Auerwald und des Fürsten Lichnowski im Jahre 1848. (Ueber die Feindschaft des Sokrates und seiner Schule gegen die Volksherrschaft s. Mohl Gesch. I. S. 171.) Die größten staatswissenschaftlichen Schriftsteller aller Völker und Zeiten: ein Aristoteles, Plato, Xenophon, Cicero, Th. v. Aquino, Montesquieu, Burke, Savigny, Puchta, C. F. Eichhorn<sup>1)</sup>, Stahl, Mohl, Bluntschli, Dahlmann, Gneist<sup>2)</sup>, Roscher u. A. sind entschiedene Gegner der Demokratie. Stahl II, 2 bezeichnet dieselbe mit Recht als „die schwächste und bürgerschaftloseste unter allen Verfassungen,“ und Kant Rechtslehre § 46 sagt: „Von den drei Staatsformen ist die Demokratie im eigensten Verstande des Wortes nothwendig ein Despotismus. Aristoteles erklärt, gleich Cicero, die Monarchie für die beste Staatsform, für die nächstbeste die Aristokratie und für die schlechteste die Demokratie (vergl. H. Ritter Gesch. d. Philos. Bd. III. S. 346). Gneist Berl. Zust. sagt: „Will man das Selbstgovernment aus Urwahlen<sup>3)</sup> gestalten, zu Gemeinde-, Kreis- und Bezirksvertretern und Räten, so kommt man nicht zu einer dreifach demokratischen Verfassung, sondern schafft will-

1) Nicht zu verwechseln mit seinem Namensvetter, dem Cultusminister.

2) Bluntschli Gesch. S. 588 sagt mit Recht: „Gneist sieht in der unantastbaren Krone das wahre Centrum des Staats.“

3) Es ist eigentlich eine große Inconsequenz, daß in den repräsentativen Demokratien die Volksvertreter nicht durch's Loos, sondern durch Wahlen aus der Menge gezogen werden, und C. S. Zachariä (40 Bücher 2. Aufl. Bd. III. S. 206) bezeichnet sie mit Recht als eine „Wahlaristokratie.“ Das Loos spielte bekanntlich in Athen einst eine große Rolle, die Demagogenoligarchie der Gegenwart will indeß von dieser unabwiesbaren Consequenz des Demokratismus nichts

fürlich Verwaltungskörper mit verschiedenen Verwaltungsgrundsätzen, die sich durchkreuzen, widersprechen und an einander brechen, und kommt durch die Verwirrung wieder zur Bureaucratie zurück," vgl. die Kritik der d'Ester'schen Gemeindeordnung S. 36, 39 und 44 und oben S. 11 und 349. (Die heftigen Angriffe Rousseau's *Contrat social* III, 15 gegen jegliche repräsentative, nichtautokratische Demokratie sind bekannt, vergl. oben S. 138. Er hat übrigens Recht, wenn er sagt: „Sobald der öffentliche Dienst aufhört, die hauptsächlich Beschäftigung der Bürger zu sein und diese lieber mit ihrem Beutel, als mit ihrer Person zahlen, ist der Staat seinem Untergange nahe.“ Vergl. Mohl *Staatsr.* S. 4.) G. M. Arndt *Völkergesch.* S. 124 sagt: „Der Engländer ist ebenso sehr ein aristokratisches Volk im besten Sinn des Wortes, als der Franzose im dummsten, tödlichsten Sinne Demokrat ist.“ Auch in Frankreich würden indeß die Massen einer Selbstregierungsaristokratie zujuchzen: wenn die Monarchie und Aristokratie nur einigermaßen ihre Schuldigkeit thun, so wird bei jedem Volke die demokratische Partei eine so verschwindend kleine und einflußlose Minorität sein, wie z. B. die sogenannten freien Gemeinden auf kirchlichem Gebiet. Viele antidemokratische Stellen im Schiller und Goethe sind bekannt, z. B. Schiller's Epigramm: *Majestas populi*, die Stelle über die Mehrheit im *Demetrius* u. dergl. Es ist komisch, zu sehen, wie der demokratische Vielschreiber und „Culturhistoriker“ J. Scherr (Prof. in Zürich) Schiller und seine Zeit Bd. II. S. 121 sich dreht und windet, um über Schiller's Aristokratismus hinwegzukommen. Der Gegensatz zwischen aristokratischem und demokratischem Rivelliren durch Erhöhung der Niedrigen, oder Erniedrigung der Hohen wird von Schiller in seiner *Rec. Bürger's* gegen denselben vertreten. Fröbel II. S. 41 sagt: nur die Demokratie ist berechtigt, welche Alle zu Aristokraten machen will.“

Der Demokratismus ist mit sehr seltenen Ausnahmen ein Product pöbelhafter, gemeiner Gesinnung, die nicht mit den niederen

---

wissen, weil selbst in den kleinsten schweizerischen und amerikanischen Staaten die mathematische Wahrscheinlichkeit, durchs Loos an's Ruder zu kommen, für sie außerordentlich klein wäre.

Classen, sondern nur mit der Rohheit derselben sympathisirt, vergl. Mohl Pol. S. 13. Heine sagt:

„Selten habt Ihr mich verstanden <sup>1)</sup>,  
Seltner noch verstand ich Euch:  
Nur wo wir im Schmutz uns fanden,  
Da verstanden wir uns gleich“;

und Goethe sagt:

„Alle die Freiheitsapostel, sie waren mir immer zuwider:  
Willkür will doch am Ende nur Jeder für sich.“

Mohl Pol. S. 15 drückt dies so aus: Liebe zur negativen Freiheit ist das innerste Motiv der aufrichtigen Demokratie. Die Demokratie ist so recht die Partei des natürlichen Menschen. Ueber die Rohheit der demokratischen Partei s. Mohl <sup>2)</sup> S. 12 und 14 und Stahl's und C. Franz's Schriften über die Parteien. C. Franz S. 110 und Rojcher in seiner oben S. 149 citirten Rec. schreiben den Demokraten Verdienste um die Hebung der unteren Classen zu, dieselben sind indeß außerordentlich gering, das Meiste haben nach Rochau's treffender Bemerkung o. c. die Männer des Mittelstandes [der nach Mohl Pol. S. 14 liberal ist] in den Ministerien und Kammern [und die Fürsten] gethan. Winter hat übrigens Recht, wenn er o. c. S. 493 sagt, daß es auch solche Demokraten giebt, welche nur die Erbitterung gegen die Reaction und der Widerwille gegen die [pseudo=] constitutionelle Haltlosigkeit der Demokratie in die Arme getrieben hat [z. B. Schulze-Deleitsch.] Auch Mohl Staatsr. S. 504 sagt: „Die demokratische Partei in Europa ist in sich noch mannigfach unklar und mag Elemente in ihrem Schoße enthalten, welche sich noch sondern können“. Winter hätte noch anführen können: 1) falsche Vorstellungen von den antiken Demokratien vergl. oben S. 382; 2) ein irreführendes Gerechtigkeitsgefühl (wie z. B. bei Fischel's Empfehlung des allgemeinen Wahlrechts in seiner Broschüre Männer u. s. w.), vergl. oben S. 366, und endlich 3) eine Art Gewissensbeschwichtigung der bestehenden Demokraten, welche durch

1) Vergl. Gneist Berl. Zust. S. 93.

2) S. 13 heißt es: den gesammten höheren und gebildeten Classen ist die Demokratie mit wenigen Ausnahmen fremd.



Vertretung des allgemeinen oder eines sehr ausgedehnten Wahlrechts das noblesse oblige erfüllen zu können glauben.

Die Fortschrittspartei in Preußen ist eine mühsam zusammengeleimte Coalition, welche wohl sogleich aus dem Leime gehen wird, sobald der Staatsrath wiederhergestellt sein wird. Es sind in ihr eine Waldeck'sche Linke, ein Schulze'sches Centrum und eine junglitthauische, noch heute so ziemlich altliberale Rechte zu unterscheiden. Waldeck ist persönlich gewiß ehrenwerth und mag Verdienste um die westphälischen Bauern haben, er ist aber einer der hirnerbranntesten Doctrinäre, die es je gegeben hat. Winter S. 5 sagt sehr gut: „Wenn man die Demokratie so bei ihrem Constituiren, wie sie es nennt, sieht, meint man, sie wollte in einem Lande, in dem die Menschen eben erst zum Staate zusammengetreten sind, etwa Californien, eine Verfassung geben. Für einen Gaustaat zu Tacitus' Zeit hätte ihre politische Grundansicht gewiß viel Empfehlenswerthes gehabt. Allein seitdem ist das deutsche Volk weit über anderthalb tausend Jahr älter geworden.“ Die Waldeck'sche Clique ist wohl aufrichtig demokratisch gesinnt, sowohl nach oben, als nach unten hin, der übrige Theil der Fortschrittspartei, die preußische Gironde, ist dagegen nur demokratisch nach oben hin. Wer an den Demokratismus derselben nach unten hin glaubt, zahlt — zwei Thaler. Der Verfasser des Aufsazes „Schulze-Delitzsch und Cassalle“ in der D. Viert. 1863 S. 1 [Schäffle?] sagt mit Recht, die Fortschrittspartei sei eine Bourgeoispartei und erinnert daran, daß Schulze-Delitzsch, ganz altliberal und antidemokratisch, die Arbeiter eifrig abgemahnt habe, sich am Nationalverein zu betheiligen. Fröbel Vol. II. S. 76 sagt: „Wir haben Vorkämpfer europäischer Demokratie gekannt, welche erklärten, nicht Amerika leben zu wollen, weil dort „Mägde und Knechte sich mit der Herrschaft auf den Fuß der Gleichheit stellen““. Selbst die Nat.-Ztg. sagte im Jahre 1862 oder 1863, es gebe einige Glieder der Partei, die soweit gingen, das allgemeine Stimmrecht zu fordern, d. h. sie verwarf es also (während sie zur Zeit des Fürstentages von 1863 dasselbe empfahl!) Der Commerzienrath Leonor Reichenheim, einer der Koryphäen der Fortschrittspartei, hat bekanntlich den gut mecklenburgischen Vorschlag gemacht, in den Fabriken die Prügelftrafe einzuführen, weshalb er von der Kreuz-

zeitung nicht mit Unrecht den Namen „Erfinder der Freiheitsspeitsche“ erhielt.

Auch Gneist Berl. Zust. S. 128 geißelt die Privilegiensucht der Demokraten: „Der radicale Handwerker möchte doch gar zu gern für sich Zunftzwang, der radicale Fabrikant Schutzzölle, der radicale Kaufmann free trade, der radicale Advocat das Advocatenmonopol.“

Die Kreuzztg. hat oft mit Recht gesagt, das beste Mittel, um die Führer der Fortschrittspartei zu ruiniren, sei, sie auf acht Tage zu Ministern zu machen, dies verbiete aber das Staatswohl. (Vgl. Gneist Berl. Zust. S. 58 und oben S. 237). Der Staatsrath böte ein Mittel dar, ohne die geringste Gefährdung desselben, durch Berufung z. B. Waldeck's in den Staatsrath, dasselbe Ziel zu erreichen. In ohnmächtiger Minorität befindlich, würde er durch den Wahnsinn seiner Verwaltungsorganisationen der staatsmännischen Einsicht und Erfahrung der übrigen Glieder in ähnlicher Weise zur Folie dienen, wie die häßlichen Kammerzosen, welche sich schöne Frauen oft mit Berechnung halten. —

Wenn in Piemont statt einer festen monarchischen Gewalt die Demokratie, oder eine Parteiregierung geherrscht hätte, wie sie die Liberalen wünschen, d. h. ohne die Vorbedingungen und Schranken der englischen Parteiregierung, so wäre der Staat vielleicht untergegangen, hätte aber jedenfalls seinen nationalen Einigungsberuf nicht erfüllen können. Dasselbe gilt von der preußischen Zukunft.

Den entsittlichenden Einfluß, den die demokratische Partei selbst auf Solche ausübt, denen man einen tief idealen Zug nicht absprechen kann, zeigt Schulze-Delitzsch's berüchtigter, aus Servilismus gegen seine süddeutschen Zuhörer und die Tagesstimmung der Zeit des Fürstentages hervorgegangenes Wort in dem Frankfurter Abgeordnetentage von 1863, daß man Preußen den Großmächtskizgel austreiben müsse. Das war derselbe Schulze, welcher früher einmal gesagt hatte, das preußische Volk habe ein unveräußerliches Recht auf die Hegemonie in Deutschland! Wem fällt hierbei nicht die Stelle des bekannten Studentenliedes ein: „Wer die Wahrheit kennet und saget sie nicht“ u. s. w.? Auch Gneist Berl. Zust. S. 128 sagt: „Diese Eigenschaften [der Servilismus der Bureaukratie] scheinen auch zuweilen in den Helden der Demokratie aufzutauhen, wenn

sie vor ihren Wahlmännern stehen.“ und S. 4: „Wir verdammen die alte Hofregierung, und doch haben alle Souveräne zusammen nicht soviel Schmeichler um sich gehabt, wie in diesen sechs Wochen [seit der Märzrevolution] der junge Volkssouverän.“

Die unglaubliche Schaamlosigkeit und Gemeinheit, mit welcher viele Demokraten lügen, beweist Folgendes: Johann Jakoby hat am Schillerfest 1859 im Handwerkerverein zu Königsberg eine, auch im Druck erschienene Rede gehalten, in welcher er seinen Zuhörern vorlog, Schiller habe im Jahre 1792 gegen den unglücklichen König Ludwig XVI. schreiben wollen! (Blätter f. litt. Unterh. 1860 Nr. 2). Der Zweck heiligt ja die Mittel, wie Carl Vogt einmal gesagt hat! —

Schließlich habe ich noch die namhaftesten deutschen Vertreter des Demokratismus zu besprechen.

Der Verfasser der anonym erschienenen, wenig bekannten (nur von Wohl Encycl. S. 550 citirten) „Grundsätze der Realpolitik, angewendet auf die staatlichen Zustände Deutschlands,“ 224 Seiten, Stuttgart 1853, ist nach Fröbel Vol. II. S. 82 A. L. v. Kochau, früher als Privatdocent und jetzt als Redacteur der Wochenschrift des Nationalvereins in Heidelberg lebend, und wenn ich nicht irre, ein Süddeutscher. (Außerdem hat er noch eine Geschichte Frankreichs für den bei Hirzel in Leipzig erscheinenden Cyklus: Staatengeschichten der neuesten Zeit geschrieben, von welchem bisher erschienen sind: die Geschichte Italiens von Prof. Reuchlin in Heidelberg, Oestreichs von Prof. Springer in Bonn, Englands von Prof. Pauli in Tübingen und Rußlands von Th. v. Bernhardi.) Fröbel a. a. D. nennt diese Schrift „in vielen Beziehungen vortrefflich“. Dieses Urtheil ist zwar etwas überschwänglich, indeß nicht ohne Wahrheit. Kochau giebt zwar gar keine eigenen positiven Ausführungen, z. B. über die Mittel, Deutschland zu einigen, über die Selbstverwaltung finden sich nur ein paar sociale Phrasen und über die Wahlgesetzfragen schlüpft er mit der vagen Redensart weg, daß für verschiedene Völker und Zeiten verschiedene Wahlgesetze passen, und seine Betonung der Macht, ohne Hervorhebung des Rechts, der Sitte und des objectiven Vernünftigen würde consequenter Weise zu Bismarck'schen Doctrinen führen, — trotzdem enthalten seine kritisch-negativen Sätze

neben manchem Schiefen und Falschen auch sehr viele treffliche, von einem scharfen, durchdringenden Verstande zeigende Bemerkungen. Die Richtung des Verfassers läßt sich ungefähr als die der heutigen Fortschrittspartei bezeichnen: S. 160 heißt es z. B. „das Bürgerthum für sich zu gewinnen, ist die wichtigste Aufgabe jeder politischen Partei.“ S. 45 wird eine Aristokratie gelobt, „welche das Volk hebt und die Regierung trägt,“ vergl. oben S. 312. Kochau's Ansicht über die Aristokratie ist eine widerspruchsvolle Mischung der socialen und der Gneist'schen Auffassung. Die Anhänglichkeit eines Volkes an seine Dynastie, welche aus der Gemeinsamkeit der Geschichte hervorgeht, wird zwar als ein Factum hervorgehoben, für die wahre Bedeutung der Monarchie als der Vertreterin des Staatsgedankens scheint indeß Kochau alles Verständniß abzugeben, und sein nackter, gemüthloser Deismus (S. 131) macht einen widrigen Eindruck, vergl. indeß oben S. 318. Treffend ist dagegen die Stelle S. 127: „Die Ueberzeugung und das Gefühl der Unhaltbarkeit der gegenwärtigen staatlichen Zustände spornt den thatkräftigeren Theil der conservativen Partei zur Reaction. Die jezige Stellung läßt sich nicht behaupten, folglich muß man sich auf eine der älteren Positionen zurückziehen, die den Jahrhunderten getrotzt haben, — das ist ein Gedanke, welcher zwar von einem sehr schwachen Verständniß der politischen und geschichtlichen Dinge zeigt, dem sich aber wenigstens eine gewisse Logik nicht absprechen läßt.“ Die von den Jesuiten erfundene Fabel, als ob der Katholicismus ein Präservativ gegen Revolutionen sei, die doch aus politischen, nicht aus religiösen Gründen entstehen, wird S. 114 mit Hinweisung auf Frankreich, Spanien, Italien, Rom, Portugal, Polen und Oestreich gegenüber Preußen, England, Holland, Schweden, Norwegen, Nordamerika gut widerlegt. (Auf Veranlassung der Theol. Gesellschaft im Haag ist daselbst vor einigen Jahren in deutscher Sprache eine Preisschrift über diesen Gegenstand erschienen.) Viele beachtenswerthe Stellen finden sich passim.

Julius Fröbel, früher Professor und Buchhändler in Zürich und 1848 zur äußersten socialistischen Linken der Paulskirche gehörig, schrieb 1847 ein System der socialen Politik (vergl. Mohl Gesch. Bd. I, Enc. S. 345). In Wien, wohin er nebst H. Blum als

Reichscommissär gegangen war, sollte er eben wegen seiner Betheiligung an der Wiener Revolution erschossen werden, als er den Fürsten Windischgrätz, den Vorsitzenden des Kriegsgerichts, auf eine kleine österreichfreundliche Broschüre von ihm hinwies und dadurch sein Leben rettete. Gegenwärtig ist er, mit einer Gräfin vermählt, Redacteur des Schmerling'schen officiösen „Botischasters“. 1861 erschien von ihm Bd. I. und 1864 Bd. II. einer „Theorie der Politik als Ergebniß einer erneuerten Prüfung demokratischer Lehrmeinungen.“ (Eine Quintessenz dieser Schrift findet sich bereits in seiner geistvollen und sehr beachtenswerthen Broschüre: „Amerika, Europa und die politischen Gesichtspuncte der Gegenwart“ Berlin 1859.) Unter dem „demokratischen Charakter der Zeit“ versteht Fröbel, der Gneist nirgends erwähnt, II. S. 105 übrigens „nicht die Herrschaft der unteren Volksclassen, sondern die [bloß wahlfreihheitliche!] Betheiligung der großen Masse überhaupt an den Angelegenheiten des Staats.“ Der III. und wichtigste Band ist noch nicht erschienen. In den beiden ersten Bänden wird die Volksvertretung noch gar nicht behandelt, und die Stellen über den Staatsrath und die Selbstverwaltung I. S. 200 und 216 sind sehr schwach; die Parteien werden II. S. 374 ff. in ganz formeller Weise behandelt, obgleich die Stellen S. 392, 393 und 395 beachtenswerth sind. I. S. 103 und 171 hebt er hervor, daß das Vorherrschende der auswärtigen Politik in den europäischen Staaten ein Schutz gegen den Parlamentarismus sei. Die Machtverehrung wird von Fröbel I. S. 146 ff. und II. S. 82 ff. noch viel weiter getrieben, als von Kochau, II. S. 87 wird die Macht mit cynischer Offenheit als ein wahrer Fetisch angebetet. (Eine Kritik der Fröbel'schen Theorie von „Legalismus und Legitimus“ s. im Septemberheft des Mag. für Litt. des Ausl.) Diesen schwachen Seiten des Werkes, zu denen auch die Empfehlung der Trias für Deutschland gehört, die ein Lieblingsgedanke bairischer Duodez-Cavours ist, von der aber Württemberg u. s. w. nichts wissen wollen, — stehen indeß auch starke Seiten gegenüber: Fröbel ist ein sehr feiner Kopf, und wenn er vom Nationalitätsprincip und von der Gleichheit und Ungleichheit der Menschen spricht (Bd. II.), so befindet er sich ganz in seinem Elemente und eröffnet eine Reihe der geistreichsten Perspektiven, die

seiner Schrift eine bleibende und ehrenvolle Stelle in der Geschichte der Staatswissenschaften sichern. (Interessant sind die S. 90 und 91 aus Bodenstedt's Russ. Fragmenten Bd. I. 1861 S. 41 ff. mitgetheilten Bekenntnisse des Slavophilen Constantin Aksakow, der u. A. den Staat für „ein unbedingt nothwendiges Uebel“ erklärt und dies für eine specifisch slavische Idee hält, während es doch eine kosmopolitisch-socialen Idee ist, vgl. oben S. 85 und 280.) Fröbel Die deutsche Auswanderung und ihre culturhistorische Bedeutung 1858 S. 87 ff. machte den Vorschlag, daß England und Preußen zusammen eine deutsche Colonie am La Plata gründen sollten. Unbegreiflich ist es mir, wie Roscher N.-Def. I. § 260 diesen Vorschlag „jehr beachtenswerth“ nennen konnte: hegt doch England die größte Eifersucht gegen die maritime Entwicklung Deutschlands. Fröbel Bd. II. behandelt auch die europäische und amerikanische internationale Politik und redet einem französisch-österreichischen Bündnisse in etwas marktchreierischer Weise das Wort, während die Allg. Stg. Louis Napoleon als Ahriman, Louis Philipp als Ormuzd und die französischen Liberalen, die Bourgeoise, als wahre Engel schildert. Beachtenswerth ist die Stelle S. 247 über das österreichische Verdummungssystem.

Ungleich tiefer als v. Nothau und Fröbel, die gleich Mill nicht ohne staatsmännische Ader sind, steht Dr. Dppenheim (vergl. oben S. 116). Obgleich ihm Scharffinn nicht abgesprochen werden soll, so ist er doch ein gewöhnlicher demokratischer Kloppfechter, dem es auf Ausdrücke wie „verflucht wenig“ u. dergl. gar nicht ankommt. In seinem „Völkerrecht“ 1845 macht sich ein leichter jüdischer Liberalismus breit (vergl. Mohl Gesch. Bd. I.). Seine Schrift: Die Natur des Geldes 1855 hat Roscher in Jarneck's Litterarisches Centralblatt Dec. 1855 widerlegt. 1862 schrieb er eine, mir nicht zugänglich gewesene „Rechtsphilosophie“ für die im Franck'schen Verlage in Stuttgart erschienene „Neue Encycl. der Wissenschaften und Künste.“ In seiner oben S. 161 citirten Rec. Stahl's heißt es S. 110: man finde in England, „eine stetige, allmälige, fast niemals unterbrochene Annäherung an Das, was Stahl die Institutionen des abstracten Liberalismus nennt, und mit dieser Entwicklung hält das materielle Wachsthum gleichen Schritt,“ vgl. S. 349.

Den im demselben Heft befindlichen Aufsatz von F. H.: Die geschichtlichen Bedingungen des englischen Selbstregiments habe ich bereits im Vorwort und S. 178 erwähnt. S. 1 heißt es: „Seit mehr als einem halben Jahrhundert stellt die Mehrzahl der europäischen Staaten Versuche an, das constitutionelle Staatsleben Englands bald mit größerer, bald mit geringerer Naturtreue bei sich einzubürgern. Allmählig fängt man indeß überall an, sich zu gestehen, daß diese Versuche mehr oder weniger mißlungen sind. — Man entdeckte weiter, daß der gute Wille zu Compromissen sich nur dann einzustellen pflegt, wenn die Factoren auch wirklich insgesamt politische Kräfte sind, zwischen denen ein staatliches Gleichgewicht möglich ist, daß aber die Naturbedingung zu Compromissen fehlt, wenn nur ein einziger Factor im Vollbesitz einer äußerst centralisirten politischen Executivmacht ist, dem anderen aber nichts, als die Phrase zur Seite steht.“ Vergl. oben S. 89. Dieses Fehlende sei das Selbstregiment Englands, von welchem es S. 8 heißt: es ist „aristokratisch, aber im antiken Sinne; es ist auch in hohem Grade populär, weil diese Aristokratie keine geschlossene ist.“ Trozdem heißt es am Schluß: „Das Selbstregiment muß einstweilen das Object ästhetisch-politischer Bewunderung und ein angenehmer Traum der Zukunft bleiben.“ Der Aufsatz beginnt sehr gut und endet mit den vulgärsten socialen Tendenzen, er erinnert an jene Heine'schen Lieder, welche die zartesten nationalen oder religiösen Saiten anschlagen und schließlich mit einer Note endigen. Desinit in piscem mulier formosa superne. Zwei Schriftstellern „staatsmännischen Geist“ und „lichtvollen Scharfblick“ zuschreiben und zugleich ihren Grundgedanken für eine Chimäre erklären, ist „höhere,“ specifisch demokratische Logik, ich hätte beinahe gesagt, „höherer Blödsinn“. Da der Verfasser das Selbstregiment für die continentalen Staaten für unausführbar erklärt, weil sie keine Inseln seien (!), weil noch kein [Ghibu-Burrit'scher] „organisirter Staatenbund der europäischen Kulturländer“ bestehe (!), und weil das englische Selbstregiment rein aus der Miliz hervorgegangen sei (!), so predigt er eigentlich den nacktesten Absolutismus. —

Mohl Politik S. 16 sagt mit Recht, ein gewöhnlich nicht gehörig gewürdigtes Hinderniß eines Sieges der demokratischen Partei

in Europa sei ihr irreligiöses Verhalten. Auch in den „Deutschen Jahrbüchern“ (wie in der demokratischen Presse) spricht sich in den Aufsätzen von E. Grün, dem Uebersetzer Proudhon's, und E. Noack's ein kaum verhüllter Atheismus aus. Wenn die demokratische Partei in Europa siegte, so würde Schritt vor Schritt<sup>1)</sup> jene skythische Barbarei hereinbrechen, die schon B. G. Niebuhr in diesem Falle erwartete. Sie wird aber von der verzüngten toryistischen Partei besiegt werden, schon wegen ihrer Feindschaft gegen Den, von dem allein der Sieg kommen kann: der von den Demokraten todt gesagte alte Gott Ziethen's lebt noch!

Monarchie und Kirche, Staatsrath und Aristokratie sind die ewigen und unwandelbaren Grundlagen des Völkervohls und der Völkerfreiheit: die Demokratie aber ist das Grab der Freiheit und Cultur!

---

## Neuntes Capitel.

---

### Schlußwort.

„Jedes wirkliche Wissen hat den Glauben in sich, so auch die Politik: — ich meine den Glauben an die eigene Nation, an die menschliche Vernunft, an die siegende Macht der Wahrheit, an den durch die Geschichte schreitenden Gott!“

Gneist Berl. Zustände S. 146.

Daraus, daß ein Altliberaler oder ein Demokrat die Pseudomoralpredigten der beiden anderen alten Parteien ignorirt, darf man noch keineswegs schließen, daß er sich auch gegen die Gneist'sche Wahrheit verhärtet würde, vergl. oben S. 195. Ich glaube nicht, daß es zur Zeit einen einzigen Menschen giebt, der da im Herzen Anhänger von Gneist wäre, aber andere Doctrinen auf der Lippe führte, obgleich es Viele giebt, die ihn à la Waiz ignoriren, denn die Gneist'sche Lehre, d. h. das auf die Politik angewandte Christen-

---

1) Fortschrittspartei!



thum, wird dem natürlichen Menschen stets als Wunderlichkeit erscheinen, den Feudalen als ein Uergerniß und den Liberalisten als eine Thorheit. Es wäre ferner ein wahres Wunder, wenn die alten Parteien besser wären, als sie sind. Wo sollen denn bei der bisherigen Entwöhnung des Besitzes von Ehrenämtern staatliche Ansichten und Gesinnungen herkommen? Die Schuld dieser Entwöhnung liegt in der schlechten Gesetzgebung, welche Besitz und Amt getrennt hat. Es wäre indeß höchst ungerecht, den vor-Gneistischen Gesetzgebern und Staatsgelehrten einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie nicht das Genie Eduard's I. von England, wohl des größten Fürsten aller Völker und Zeiten, oder das Genie Gneist's besessen haben. Da die Mängel der bestehenden Zustände also vielmehr aus mangelnder Einsicht, als aus bösem Willen herkommen, so ist eine Besserung derselben zu hoffen. Vergl. Bluntzschli Gesch. d. Pol. S. XIV und das schöne Wort Bacon v. Verulam's, welches Götvös o. c. zum Motto genommen hat. Rochau o. c. S. 14 bemerkt sehr gut: „Die Versöhnung zweier streitender Meinungen wird durch nichts so sehr gefördert, als durch die Auffindung und Pflege eines Interesses, welches sie mit einander gemein haben, eines dritten umfassenden Gedankens, in welchem sie beide aufgehen.“

Diese Erwägungen sind geeignet, auch den entschiedensten und energischsten Anhänger Gneist's zu einer milden Beurtheilung und humanen Behandlung aller drei alten Parteien zu veranlassen. Fortiter in re, suaviter in modo. Winter S. 492—494 giebt treffliche, obgleich mit Irrthümern gemischte, Ausführungen darüber, daß die verjüngte [in Tories und Whigs zerfallende] constitutionelle Partei in Deutschland, sowohl nach „rechts“, wie nach links hin, ihre Reihen weit ausdehnen wird, so daß rechts nur die absolutistischen, links nur die anarchischen Elemente übrig bleiben. Die Kreuztg. 1863 Nr. 296 sagt (übrigens mit Ignorirung von Gneist!): „wenn nicht alle Anzeichen trügen, so werden die geistig bedeutenderen Führer der constitutionellen Partei selbst in nicht langer Zeit dieselbe mit nicht geringerer Verachtung behandeln, als dies von Seiten Hegel's und seiner Schüler in Betreff des vulgären Rationalismus geschah.“ Gewiß! aber die Gneist'sche Schule wird ebenso wenig zur Kreuzzeitung schwören, als Hegel (dessen Gegner ich übrigens bin) zur

feudalen Hengstenberg'schen Kirchenzeitung schwor! Die Verjüngung der constitutionellen Partei wird den Feudalen ebenso wenig nützen, als die Stein-Gardenberg'schen Reformen Napoleon I. nützten, sondern sie wird vielmehr den Sturz der Kreuzzeitungspartei herbeiführen! Sobald irgend einmal ein preußisches Abgeordnetenhaus eine Restauration der wahrhaft monarchischen und conservativen Regierungsweise (den Staatsrath) und die Auflegung neuer Pflichten (das Selfgovernment) fordern wird, so wird sich kein feudales Ministerium auch nur 24 Stunden zu halten vermögen, es heiße, wie es wolle. Und ein solcher Tag wird kommen! Vergl. oben S. 232 und 324.

Ich bilde mir natürlich nicht ein, durch meine Schrift den Sieg der Gneist'schen Lehre in der Wissenschaft und in der öffentlichen Meinung entscheiden zu können, und ich weiß nicht, ob es mir gelingt, eine einflußreiche Zeitung, einige einflußreiche Volksvertreter, Staatsmänner oder gar einige europäische Fürsten von der weltgeschichtlichen Bedeutung der Gneist'schen Lehre zu überzeugen, deren Durchführung dem monarchischen Princip in Europa größere Dienste leisten wird und eine festere Stütze sein wird, als Millionen Bajonete.!) Aber soviel hoffe ich jedenfalls zu erreichen, daß sich in der Wissenschaft, wie in der Presse eine Discussion über die Gneist'sche Lehre entspinnen wird. Damit ist aber viel erreicht: wenn der vulgäre Liberalismus sich erst vertheidigen muß, so ist das der Anfang vom Ende, denn er fristet sein Dasein nur durch die vis inertiae und die Gedankenlosigkeit des großen Haufens, er stützt sich nicht auf die eigene Stärke, sondern nur auf die Schwäche seiner feudalen und demokratischen Gegner. Bluntzschli S. 660 sagt sehr gut: „Auch

---

1) „Nicht Roß, noch Reifige,  
Sichern die steile Höh',  
Wo Fürsten steh'n,  
Liebe des Vaterlands,  
Liebe des freien Manns  
Gründen den Herrscherthron  
Wie Fels im Meer!

in der Wissenschaft schleppen sich alte Autoritäten und Vorurtheile von Geschlecht zu Geschlecht fort und bereiten jeder zeitgemäßen Fortbildung vielfältige Hemmnisse. — Die politischen Ideen werden früher von einzelnen Individuen wissenschaftlich erkannt, als von ganzen Völkern geschaut und verehrt.“ „Es ist das Vorrecht des Sehers, dasjenige unmittelbar durch innere Anschauung hervorzubringen, was wir Anderen nur auf dem langen und mühevollen Wege fortschreitender Gedankenverbindung finden.“ (Worte Savigny's Syst. d. röm. Rechts I. S. 42 über die oben S. 128 citirte Stelle aus Goethe.) Sobald die Gneift'sche Lehre einer auch noch so kleinen Minorität<sup>1)</sup> guter Köpfe und energischer Charaktere zur Gewissenssache geworden ist, so sind die unsittlichen alten Parteien verloren, und der Sieg gesetzlicher Freiheit in Europa ist entschieden! (Vgl. S. B. in der Nat.-Ztg. 1864 Nr. 173.)

Gneift passim scheint mir der Zeit Eduard's I. eine zu typische Bedeutung für Deutschland und unsere Zeit beizulegen, Europa und besonders Deutschland, das Gewissen und die Ideenwerkstatt der Menschheit,<sup>2)</sup> haben doch seitdem ungeheure sittliche Fortschritte gemacht, vergl. oben S. 45. Gneift selbst sagt Berl. Zust. S. 90: „Man mißtraue auch nicht der Fähigkeit unserer Zeitgenossen zur Einsicht in ihre wahren Interessen.“ und „das Rechtsgefühl ist in den Deutschen lebhafter, als in den romanischen Nationen.“

Deutsche staatswissenschaftliche Congresse sind auch sonst eine Nothwendigkeit, besonders aber im Interesse der Gneift'schen Lehre zu empfehlen. Sie wären am besten nach Schluß jedes Juristentages an demselben Orte abzuhalten, da die meisten Staatsgelehrten Juristen sind.

Riehl Bd. II. S. 4 sagt sehr schön: „Jedes Zeitalter findet ein paar große Wahrheiten, ein paar allgemeine Sätze, mit denen es sich eine eigene Welt erobert.“ Dies gilt auch vom 19. Jahrhundert

1) Vergl. das schöne Wort Mill's oben S. 355: „Es wächst der Mensch mit seinen Zwecken.“

2) Vergl. die schönen Ausführungen Prof. S. Gelzer's in den Vorreden zu seinen Protest. Monatsblättern, einem „unter Mitwirkung deutscher Historiker, Pädagogen und Theologen“ herausgegebenen Organ „für innere Zeitgeschichte“ d. h. Culturgeschichte. (Vergl. oben S. 294.)

und dem aristodiakonischen oder Berufsprincip, welches dem Selfgovernment zu Grunde liegt. Wie sehr das Berufsprincip gegenwärtig die ganze geistige Atmosphäre durchdringt, zeigt z. B. ein Aufruf des Berliner Arbeitervereins vom 1. Januar 1863 (abgedruckt in der „Berl. Reform“ und „Volkszeitung“), in welchem die Arbeiter in den Provinzen aufgefordert werden, sich der Agitation für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit anzuschließen. Es wird in demselben die Erwartung ausgesprochen: „die preussische Aristokratie werde ihren historischen Beruf nicht verkennen“ und für diese Reformen eintreten. Ich bin nicht gewillt, die Bedeutung dieses Passus zu überschätzen: der vermuthlich demokratische Verfasser<sup>1)</sup> hat den Ausdruck „Beruf“ vielleicht irgendwo getroffen und als eine wohlklingende und noch nicht abgenutzte Phrase gebraucht. Trotzdem bleibt diese Stelle ein erfreuliches Zeichen der Zeit. Ich frage jeden Kenner der Geschichte und Jeden, der das Jahr 1848 z. B. in Berlin miterlebt hat, ob 1789 oder 1848 eine ethisch so tiefe und ächt aristokratische d. h. aristodiakonische, im besten Sinne des Wortes conservative Arbeiteradresse möglich gewesen ist.

A. Winter S. 34 und 35 sagt: „Ein großer Abschnitt des Völkerlebens hat sich ausgelebt oder naht doch seinem Ende; für einen neuen muß nun das Lebensgesetz<sup>2)</sup> gefunden werden. — — Es giebt keine Probleme, welche höher Art wären, als diejenigen, woran sich die Neubildung aller unserer Verhältnisse knüpft. Darum können sie auch nur von dem Volke, welches unter allen Völkern der reinsten geistige Ausdruck ist, gelöst werden. — —

Wie die französische [Richtung] in einem bedeutenden Zeitabschnitt — er fängt nicht erst mit 1789 an — die geistige Richtung überhaupt bestimmte, so wird auch die deutsche ihr Zeitalter heben, in dem sie die Geister beherrscht. [Auch Gneist II. 2. Aufl. S. VII sagt: „lebhaft ist meine Hoffnung, daß die betretene Bahn Nachfolge finden, daß in wenigen Jahrzehnten die unerschöpfliche

1) Die Berliner Maschinenbauer, welche das stärkste Contingent zu jenem Verein liefern, nannten sich 1848 (nach Gneist Berl. Zust.) in einem Maueranschlage „die ehernen Grundsäulen der Demokratie.“ Vergl. Gneist o. c. S. 93.

2) Es ist von Gneist bereits gefunden, es lautet: noblesse oblige!

Kraft des deutschen Geistes sich dieser Bildung des öffentlichen Rechts mit ebenso großem Erfolge zuwenden wird, wie fast allen Gebieten des menschlichen Wissens.“ Die Gneist'sche Lehre wird in der Wissenschaft siegen aus demselben Grunde, wie Preußen in Deutschland: weil die Gegner Beider nur in der Negation einig sind.] Im Lichte dieser Richtung wird die Neubildung des germanischen Völkerlebens sich vollbringen, und die höchsten Schöpfungen der germanischen Völkerwelt werden ihr angehören. Die Völker — auch Frankreich — werden darin ihren inneren Frieden wiederfinden. Deutschland insbesondere wird dadurch als geistige, wie als politische Macht zu der hohen Stufe gelangen, die ihm gebührt.

Möge unser Volk in den Zeiten des tiefsten Falles den Glauben an die größte Erhebung nicht verlieren!“

Gneist beginnt seine neueste Schrift: Das Repräs.=Syst. in England S. 89 mit den Worten: „Freiheit ist Ordnung, Freiheit ist Kraft! Dies alte Wort, welches Fox 1797 bei seinem Antrag wegen Aufhebung des Hochverrathsgesetzes aussprach, ist bis heute wohl von keinem Staatsmann des Continents wiederholt worden. Um so lauter sind die Stimmen der Völker Europa's seit jener Zeit in dem Ruf nach Freiheit geworden.“ — — „Befolgt man freilich die aus den Wechselfällen der französischen Revolution hervorgegangenen Zustände bis heute, so kann nach so zahllosen Enttäuschungen gar wohl der Glaube entstehen, als ob die sociale, persönliche und politische Freiheit in ihrem vollen Inhalt der Menschheit nicht beschieden sei [vergl. H. v. Sybel Ueber die Entw. u. f. w. S. 5], als ob der Versuch, des freien Staats nothwendig an dem Widerstreit jener Elemente der Freiheit, an dem Widerstreit der Interessen der verschiedenen Classen desselben Volkes scheitern müsse.

Die gewaltige Bedeutung des englischen Staatswesens für den Continent ist nun aber, daß es den Beweis lieferte, wie dieser Widerstreit lösbar, wie (mit dem Vorbehalt der Unvollkommenheit in allen menschlichen Dingen) die Freiheit der Völker ein erworbenes und erwerbbares Gut ist.“ (S. 92.) Selbst Stahl adoptirte im December 1848 in einem Leitartikel der Kreuzzeitung das in seinem Munde freilich zur bloßen Phrase werdende

Wort eines berühmten englischen Staatsmannes: „Ich war immerdar Freund einer männlichen, sittlichen und geordneten Freiheit.“

Ich kann mir nicht versagen, den schönen Schluß der Gneist'schen Broschüre mitzutheilen, in welcher er S. 189 und 190<sup>1)</sup> die Aussichten der Sache der Freiheit in Europa in erhabenem Styl und mit wahrhaft prophetischem Schwunge bespricht: „Die Erriugung und Erhaltung der socialen Freiheit wird für die Zukunft wohl die relativ leichtere Aufgabe der europäischen Welt bleiben: denn die ältere Verkehrung der ständischen Verhältnisse ist wohl überall so weit überwunden, daß das System der „ständischen Gliederung“ nicht mehr im Ernst an seine Zukunft glaubt. Der Instinct der Selbsterhaltung wird die noch zurückgebliebenen Glieder der europäischen Staatenfamilie zur Entfesselung der menschlichen Arbeitskraft führen.

Die persönliche Freiheit kann zum gesicherten Gut nur den Völkern werden, welche sich in persönlicher Selbstthätigkeit gewöhnen, das Amt der Obrigkeit selbst zu üben, und nicht nach dem Sinne einer charakterlosen, trägen Gesellschaft durch Arbeitstheilung zum Monopol einer besoldeten Beamtenclasse machen. Ohne diese Grundbedingungen bleiben Habeas-Corpus-Acte, Pressfreiheit, Unabhängigkeit der Gerichte nur precäre Concessionen, die in jeder ernstlichen Versuchung zusammenbrechen. Den Sinn und die Macht, dies hohe Gut zu würdigen und zu vertheidigen, besitzen nur selbstständige communae.

Die politische Freiheit endlich ist das Gesamtergebnis einer Reihe von Vorbedingungen, für welche die Initiative nur vom Staat, nicht von der Gesellschaft und ihren Gewöhnungen ausgeht. Weder die Begeisterung des Einzelnen, noch der erbitterte Kampf der Gesellschaftsklassen, weder der geschriebene Buchstabe einer Verfassung, noch die mißtrauische Theilung der Gewalten, am wenigsten servile Nachahmung eines fremden Vorbildes vermögen sie zu begründen. Sie beruht auf dem Charakter der Nation, d. h. auf praktischen Gewöhnungen zu einer rechtlichen Handlungsweise im öffentlichen Leben. Und diese Gewöhnungen werden nur durch dauernde Institutionen anerzogen. Der Staat gewinnt die schöpferische Kraft dazu selten

1) Vorher geht die oben S. 90 citirte Stelle: „Die — — enthält.“

anders, als in den ernstesten Stunden der Prüfung und Noth. Der-  
einst kann auch wohl für den Continent die Zeit kommen, in welcher  
ein Staatsmann aus Ueberzeugung das Wort des Engländers wieder-  
holen mag: Freiheit ist Ordnung, Freiheit ist Kraft!"

---

## N a c h t r ä g e.

---

§. 21. Während des Druckes meiner Schrift ist ein Werk erschienen: Das constitutionelle Princip, seine geschichtliche Entwicklung und seine Wechselwirkungen mit den politischen und socialen Verhältnissen der Staaten und Völker. Herausg. von August Freiherrn von Harthausen. 2 Theile. Leipzig, 1864. F. A. Brockhaus. Der Herausgeber, der in den Jahren 1843 bis 1845 im Auftrage der russischen Regierung Rußland bereifte und in den Jahren 1847 bis 1852 seine berühmten „Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands“ veröffentlichte, hat die Abfassung dieser aus fünf ganz selbstständigen Abhandlungen bestehenden, zunächst für gebildete Russen, für Staats- und Geschäftsmänner, nicht für die russischen Fachgelehrten bestimmten, und deshalb sehr populär gehaltenen Buches veranlaßt, welches der unfäglich unreifen Vorstellung entgegenreten soll, als ob Rußland jetzt schon reif sei für eine Constitution. Von Rußland selbst ist übrigens in dem Werke nicht die Rede. Von Harthausen selbst rührt nur der Plan desselben und die Vorrede her. Bd. I. (252 S.) ist betitelt: Die Repräsentativverfassungen mit Volkswahlen. Dargestellt und geschichtlich entwickelt im Zusammenhange mit den politischen und socialen Verhältnissen der Völker von Prof. Carl Biedermann in Leipzig. Diese gut geschriebene, rein historisch-positiv Skizze der bestehenden Wahlgesetze kann auch Derjenige mit Nutzen gebrauchen, der den allliberalen Standpunct des verdienstvollen Kulturhistorikers und Publicisten nicht theilt, der gegen-

wärtig auch die „Deutsche Allg. Ztg.“ redigirt. Bd. II. (379 S.) ist betitelt: Vier Abhandlungen über das constitutionelle Princip von Joseph Held, R. Gneist, G. Waitz und Wilhelm Rosengarten [Prof. in Graz]. Die Abhandlung von Held (S. 1—86) erörtert „die politischen und socialen Wirkungen der verschiedenen politischen Wahlsysteme.“ Held betrachtet schon die Volksfreiheit der alten Germanen und die Feudalstände als Keime der constitutionellen Idee. Treffend sind die Bemerkungen S. 66 und 67 über die Ungenauigkeit der Eintheilung in allgemeine und beschränkte Wahlgeseze. Die Volksvertretung wird S. 71 ff. auf eine Verbindung des Principis der Stände, Interessen, Seelenzahl und des Gemeindelebens basirt. Gneist wird nicht erwähnt, und der Standpunct Held's ist altliberal, trotzdem ist seine oben S. 109 citirte Schrift: Staat und Gesellschaft von großem Werth, weil sie sehr reichhaltige, von großer Belesenheit zeigende Litteraturangaben enthält und eine fleißige Materialienzusammenstellung ist. Die Wörter „organisch“ (und „historisch“) werden von Held und vielen anderen Schriftstellern z. B. v. Kaltenborn in so nichtsagender und willkürlicher Weise gebraucht, daß ich mit einer leichten Modification eines bekannten Reimes fast sagen möchte:

Was man nicht decliniren kann,  
Das sieht man als organisch an.

Vergl. die Bemerkung Roscher's N.=Def. I. § 11. (Auch die „Nordd. Allg. Ztg.“ 1864 Nr. 229 verlangte eine „organische Gliederung“ des Staats.)

Waitz's Abhandlung „Ueber die Bildung einer Volksvertretung“ (S. 181—218) ist im Wesentlichen ein Auszug aus seiner oben S. 282 und 283 besprochenen Politik.

Rosengarten „Die Volkswahlen und die Volksherrschaft in ihren politischen und socialen Wirkungen mit besonderer Beziehung auf die Jetztzeit“ (S. 219—379) ist ein reiner Kreuzzeitungsmann (vergl. oben S. 149 und 225) trotzdem nennt er Gneist S. 275 den „gründlichsten deutschen Kenner englischer Zustände“ und verweist S. 254 auf das „höchst schäßbare bekannte Werk“ Gneist's.

Gneist's Abhandlung „Das Repräsentativsystem in England. Eine historische Skizze“ (S. 87—180) mit eingestreuten Nuganwendungen und geistreichen Sentenzen habe ich bereits mehrfach citirt.



§. 104 heißt es: „Die normannischen Hofstage sind nichts, als Hoffeste und glänzende Heerschauen, ohne jeden Einfluß auf die Reichsregierung. Sie führen den vollgültigen Beweis, daß innerhalb feindseliger Nationalgeister und bei mangelnder Harmonie der Besitzclassen jede Form einer freien Verfassung wirkungslos bleibt.“ (Dies paßt auch auf Oestreich.) §. 148 heißt es: „Schon ein knapp bemessener Umriß derselben wird den Eindruck hinterlassen, wie wenig man dem Wesen der Repräsentativverfassung gerecht zu werden vermag, wenn man die bloße Aeußerlichkeit herausnimmt, daß in den geographischen Bezirken des Staats Wahlen stattfinden, und daß die Erwählten einen bestimmenden Einfluß auf die Staatsregierung üben. Die gewählte Repräsentation ist nur ein Theil dieses Staatswesens, — ein verbindendes Glied. Sie ist vielmehr das Product, als der Grund der englischen Freiheit.“ — „Jede gesellschaftliche Classe als solche denkt nicht an den Staat, sondern nur an ihre Geltung im Staat“ (§. 165). — „Nicht ohne Genugthuung hat seit einiger Zeit das high life des Continents diesen unsicher gewordenen Zustand des „Parlamentarismus“ zum Gegenstand seiner Kritik gemacht, anstatt in diesem Spiegel seine eigene Sinnesweise wiederzuerkennen.“ (§. 167). §. 172—174 heißt es: „Die Krankheit des absoluten Staats ist die äußerliche Auseinanderreißung von Staat und Gesellschaft. Indem der Staat alle öffentlichen Pflichten in einem stehenden Beamtenthum concentrirt, hat er dem Volk die erhebende, charakterbildende Thätigkeit entzogen, welche allein die Thätigkeit im öffentlichen Beruf zu geben vermag. Andererseits verliert auch die Beamtenclasse den sympathischen Zusammenhang mit der Bevölkerung, den Gemein Sinn und die Eigenschaften des Charakters, die nur in selbstständiger Stellung gewonnen werden. Es ist hier nicht der Ort, die historische Nothwendigkeit des Absolutismus als Durchgangsstufe des neueren Staats darzuthun. Aber mit dem erreichten Höhepunct treten die Krankheitsymptome in beunruhigender Weise hervor. Beamtenthum und Volk werden in dieser Trennung von einander fortschreitend schlechter, selbstsüchtiger, einer aufrichtigen Hingabe an den Staat unfähiger. Die ganze Gesellschaft ist durch den Absolutismus der Selbstbeherrschung entwöhnt, auf die unmittel-

bare Befriedigung ihrer Interessen hingewiesen, vergleichbar dem Individuum, welchem unter dem Schein äußerer Zucht die willkürliche Befriedigung der Triebe freigeblieben. Die Verfehrtheit der Grundanschauungen vom Staat, welche in England ihren Hauptfiß in den erwerbenden und unteren Classen hat, erscheint aber auf dem Continent vorzugsweise in den genießenden höheren und höchsten Classen: Beides aus demselben Grunde der Entwöhnung von öffentlicher Selbstthätigkeit. Der verfallende Feudalstaat hatte dem mittleren Bürger- und Bauernstande noch immer einige Elemente der Erfüllung der persönlichen Pflichten im Staat zurückgelassen, während das high life mit seinen Gedanken und Gewohnheiten immer tiefer in jene Richtung gerieth, welche den Staat in eine Gesellschaftswissenschaft auflöst. Der befestigte Einfluß dieser Elemente auf die Monarchien ist ein Haupthinderniß jeder organisirenden Staatsthätigkeit. Auch der beste Wille eines regierenden Herrn überwindet dieses Hinderniß schwerer, als jedes andere. Die wohlwollende Hoffnung eines nahen Fortschritts zur freien Repräsentativverfassung auf dem Wege einer weise ausbauenden Gesetzgebung ist in der heutigen europäischen Welt wohl eher zu hoch, als zu niedrig gespannt. Die Möglichkeit eines solchen Fortschritts ohne convulsivische Bewegungen setzt in den maßgebenden Kreisen einen Grad der Einsicht, Thatkraft und Ausdauer voraus, welcher sich wohl aus einer andauernden Staatsthätigkeit, niemals aber aus dem behaglichen Privatleben und dem politischen Dilettantismus des high life bildet. — — Die Zerreißung von Staat und Gesellschaft, von Amt und Besitz, ist zuerst aufzuheben von oben herab. Die Monarchie besitzt die Fähigkeit, in ihrem höchsten beratenden Körper [dem Staatsrath] die hervorragenden praktischen Capacitäten des Staatsdienstes zu verbinden mit solchen hervorragenden Kräften des großen Besitzes, welche Verständniß, Sinn und Arbeitsfähigkeit für den Staat zeigen. Erst wenn solche Elemente, durch die schwere stetige Arbeit einer Staatsregierung zusammengewöhnt, zu dem Bewußtsein gemeinsamer Verantwortlichkeit gelangt sind, ist ein Organ geschaffen, von welchem die Initiative zu Staatsreformen ausgehen kann.“ S. 176 und 177 heißt es: „daß das durchgebildete System der englischen Ehrenämter auf den Continent nicht übertrag-

bar ist. Aber die gegebenen Bedürfnisse und Geschäftsformen der Militär-, Gerichts-, Polizei- und Finanzverwaltung führen überall zu der Möglichkeit gemischter Verwaltungscommissionen, in welchen den unbefoldeten Mitgliedern die gesetzlich geregelten Amtspflichten und Rechte der Beamten zu ertheilen sind. In dieser Concurrenz und gegenseitigen Controle wird der Geist der Willkür und der Corruption schrittweise überwunden. Ein Staatskörper, der an einem bestechlichen, charakterlosen, verdorbenen Beamtenthum krankt, wird kaum jemals anders, als von diesen entscheidenden Punkten aus in langsamer Arbeit die Krankheitsformen überwinden. — Es wird sich dann überall zeigen, daß die öffentlichen Functionen sicherer und rechtlichaffener durch die Communen gehandhabt werden, als durch den centralisirten Apparat besoldeter Beamten, welcher zur formellen Leitung und Controle allerdings unentbehrlich bleibt.“

Aus der Fülle des Interessanten und Anregenden in dieser umfangs kleinen, aber inhaltschweren, höchst geschmackvoll und durchaus populär geschriebenen Broschüre, deren Sonderabdruck zu wünschen ist, hebe ich noch folgende Stellen hervor: S. 124 über Gemeindegemeinschaften (vergl. oben S. 29), S. 136 über England im 18. Jahrhundert, S. 152 über die starke Construction der englischen Staatsgewalten, S. 154 über Autonomie und Selbstgovernment, S. 160 über den Unterschied zwischen gesellschaftlichen Vereinen und öffentlichen Corporationen und S. 174 und 175 über die verhängnißvollen Fehler der Bourbonen. Zwei Stellen (S. 178 und 169) habe ich bereits oben S. 90 citirt.

Der „Volksgarten“, eine in Berlin erscheinende und von den Mitarbeitern der in Preußen verbotenen „Gartenlaube“ geschriebene Wochenschrift enthält in Nr. 35 von 1864 S. 541—543 eine in hohem Grade anerkennende Biographie Gneist's von dem oben S. 112 erwähnten Schmidt-Weißenfels, in welcher es u. A. heißt, daß Gneist's Schriften „ihm einen ausgezeichneten und verdienten Ruf verschafft haben.“ Der Verfasser giebt eine sehr gute und lebendige Schilderung der Beredsamkeit Gneist's. Ich entnehme dem Artikel die Notizen, daß Gneist 1840—1846 Mitglied des Kammergerichts gewesen ist, 1851 seine Stelle beim Obergericht

niedergelegt, sich 1854 mit einer Tochter Böckh's vermählt hat und 1858 zum ord. Professor ernannt worden ist. Auch die Leipziger „Illustr. Ztg.“ hat am 10. Januar 1863 eine Biographie und ein Porträt Gneist's gebracht. (Die Nummern beider Zeitschriften sind auch einzeln zu haben). Ob sich auch in „Unseren Tagen“ von Westermann und in Lorck's „Männern der Zeit“ eine Biographie Gneist's findet, weiß ich nicht.

Die Preuß. Jahrb. Sept. 1864 enthalten einen gefinnungstüchtigen und trefflichen, bereits im Vorwort erwähnten Aufsatz „Zum Begriffe der Socialpolitik“ S. 315—330 von A. Meyer in Bremen. Derselbe bespricht Hobbes, Rousseau, Haller, de Maistre, Burke, Stahl, den Socialismus und Communismus, Hegel, Savigny, Bastiat, Bollgraff, C. Franz, Riehl, Riesselbach<sup>1)</sup> und Gneist.

§. 53 ist nach „Zeitschrift“: Bd. XIV. S. 209, vgl. Bd. XIX. S. 1 einzuschalten. §. 81 ist nachzutragen die von Zöpfl Staatsr. 5. Aufl. Bd. II. S. 166 citirte Schrift: Wesen und Unwesen des modernen Constitutionalismus und seine Untauglichkeit für Preußen. Stettin 1852.

§. 92 ist nachzutragen der treffliche Artikel: Leibeigenschaft in Bluntzschli's Staatswört. von dem Moskauer Prof. des Staatsrechts Tschitscherin, einem Schüler R. v. Mohl's und Gneist's, und Lette's Abhandlung über die Leibeigenschaft in Rußland in Faucher's Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte 1864 S. 1.

§. 116. Von Rößler's Studien ist eine zweite Abtheilung erschienen, welche den Staatsrath, die Ministerverantwortlichkeit und das Abgeordnetenhaus behandelt.

§. 177. Schon der Biograph Stahl's in „Unserer Zeit“ hat S. 422 eine ganz ähnliche Bemerkung über Stahl's Conservatismus gemacht.

---

1) Früher Privatdocent der R.-Def. in Heidelberg. Derselbe und einige Gefinnungsgenossen predigen in zahlreichen Aufsätzen in der großdeutschen „Deutschen Vierteljahrschrift“ die Interessenvertretung, z. B. die Incorporirung des ländlichen Besitzes als Oberhaus und des städtischen als Unterhaus. Vergl. oben S. 336. Ueber indifferente Gegenstände, d. h. solche, die mit dem Großdeuthum und der socialen Richtung nichts zu thun haben, finden sich indeß in der D. B. viele sehr tüchtige Aufsätze.

§. 182. Von Geſcher's Politik iſt der Schluß erſchienen.

§. 183 iſt nachzutragen die in Frankfurt a. d. D. erſcheinende und ſchätzbares Material enthaltende „Monatſchrift für deutſches Städte- und Gemeindewefen“ von A. Piper und H. Stolp.

Zu §. 208. Vergl. die gediegenen Abhandlungen von Prof. Vorländer in Marburg „Die Staatsformen in ihrem Verhältniß zur Entwicklung der Geſellſchaft“ (Tüb. Zſchr. Bd. XIV. und XV. 1858 und 1859) und „Ueber die Gränzen der natürlichen Rechte der Staatsgewalt und des Volkes“ (Bd. XVI. 1860). Bd. XIV. S. 343 und Bd. XVI. S. 124, 132 und 133 wird Gneißt bereits ſehr lobend erwähnt. Der Verfaſſer, der 1855 eine Geſch. d. philoſ. Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzoſen und viele treffliche national-ökonomiſche und ethiſchen Abhandlungen in der Tüb. Zſchr. geſchrieben hat, kritiſirt' Mohl, Bluntſchli, Roſcher, Schleiermacher, Gervinus und Stahl.

§. 243. Dieſe Broſchüre Fiſchel's iſt auch ins Engliſche überſetzt, weil man ihre Autorschaft (mit Unrecht) einem geiſtreichen Fürſten zuſchrieb, zu dem Fiſchel in nahen Beziehungen ſtand.

§. 246. Ein engliſches Parteicabinet iſt aus der herrſchenden Partei in beiden Häuſern zuſammengeſetzt (häufig ſogar mit einem numeriſchen Uebergewicht der Lords). Nur dadurch wurde ſelbſt in England die Parteidregierung möglich. Die continentalen Liberaliſten wollen dagegen bloß eine vom Binde zuſammengewehnte Majorität der Zweiten Kammer zur Herrſchaft bringen. Noch Wilhelm III. und Anna ernannten ihre Miniſter nach perſönlichem Vertrauen, und auch Georg III. durchkreuzte oft das Parteidregiment. Vgl. Raſſe in den Preuß. Jahrb. Sept. 1864 S. 268, oben S. 239 und 279 und Th. Erſkine May o. c.

§. 249. Vergl. Betrachtungen des Generals v. Aſter über die politiſchen, kirchlichen und pädagogiſchen Parteidbewegungen unſeres Jahrhunderts, herausgeg. von G. Eilers, und Bülow Zeitfragen 1846 (eine Schilderung der damaligen Liberalen und Radicals).

§. 289. 1863 ſchrieb Cornewall Lewis eine kleine Schrift Dialogues on the beſt form of government.

§. 291 ſind hinzuzufügen: „Das Staatsarchiv“ herausg. von Klauhold und Prof. Megidi in Hamburg, die altliberal-nationalen

Leipziger Grenzboten“, früher redigirt von Jultán Schmidt und G. Freitag, jetzt von Dr. M. Busch, und die seit einigen Jahren erscheinende „Oestreichische Revue“.

§. 304. Auch im Militärbudget würde übrigens ein deutscher Einheitsstaat bedeutende Ersparnisse herbeiführen, denn eine streng einheitliche, organisirte Armee kann geringer an Zahl sein, als die gegenwärtigen, so verschiedenartig organisirten und disparaten deutschen Armeen und kann doch eine größere Macht sein, vgl. oben §. 208 und selbst Reichensperger o. c. §. 56.

§. 307. Das Gesagte ist natürlich nicht so mißzuverstehen, als ob ein deutsches Parlament erst nach erfolgter Durchführung des Selfgovernment's berufen werden könne: sobald im Gegentheil der preußische Staatsrath und die Generalcommission für die Verwaltungsreform erreicht sind, so ist sofort ein deutsches, successive aus der kreisverwaltenden Gentry zu ergänzendes Oberhaus zu bilden (s. oben §. 312), und das Unterhaus nach einem provisorischen Wahlgesetz, am besten wohl nach den bestehenden Wahlgesetzen, zu berufen (was natürlich kleine Modificationen derselben im Interesse der nationalen Partei nicht ausschließt). Das Wichtigste ist: keine Diäten! Das Frankfurter Parlament erhielt dagegen Diäten, welche auch Rößler Studien 2. Abth. verwirft, auch Stahl II, 2.

§. 19. Besprechungen Gneist's finden sich noch in den Preuß. Jahrb. Bd. VI. §. 1, 1860 S. 25—53, welche S. 50 mit Entschiedenheit den Staatsrath verlangen, in Jarndt's Litt. Centralblatt 1860 Nr. 25, in der Saturday Review, in der Berl. Allg. Ztg. 1863 Nr. 269—277 und in der Nat.-Ztg. 1864 Nr. 173 von H. B., der die englische Parteiregierung eine „Anomalie“ nennt. In dem trefflichen Artikel heißt es u. A.: „Freilich wird das Auskunftsmittel einer englischen Parteiregierung kaum auf irgend einen Staat des Continents jemals übertragen werden können.“ H. B. vindicirte bereits dem ersten Bande von Gneist in der Nat.-Ztg. 1857 Nr. 305 eine „für die Wissenschaft vom Staat geradezu epochemachende Bedeutung.“

## Corrigenda.

---

Seite 27	Zeile 18	v. u. lies	Grundsatz.
" 38	" 9	v. u. lies:	die statt der.
" 56	" 9	v. u. lies:	der statt über.
" 93	" 4	v. u. lies:	Core's.
" 107	" 15	v. u. lies:	1860.
" 140	" 4	v. o. lies:	obsolet.
" 141	" 16	v. u. lies:	80 <sub>3</sub> .
" 143	" 5	v. u. streiche:	Naturgeschichte des Volkes 1856 und setze: Bürgerliche Gesellschaft Nürnberg. 1857.
" 195	" 9	v. u. streiche das Komma nach:	Menschenrechte.
" 207	" 16	v. o. lies:	κατ' ἐξοχῆν.
" 208	" 8	v. u. schalte nach „einer“ ein:	gänzlichen.
" 278	" 17	v. u. lies:	Ordnung statt Freiheit.
" 287	" 9	v. u. lies:	jeine statt die.
" 290	" 1	v. u. lies:	Aufl. statt Abth.
" 316	" 16	v. u. ist nach „und“ einzuschalten:	es hatte keine Macht.
" 346	" 8	v. o. schalte nach Repräſ.-Verf. ein:	§. XIV.
" 368	" 8	v. o. lies:	266 statt 276.
" 408	" 1	v. u. füge hinzu:	Die „Grenzboten“ 1864 Nr. 43 und 44 enthalten eine gefinnungstüchtige Besprechung Gneift's. Von Dr. Carl Richter, einem Oesterreicher und Anhänger Gneift's, erscheint 1865 eine Französische Staats- und Rechtsgeschichte.

---